# Aristoteles'
# Werke.

Griechisch und Deutsch

und

mit sacherklärenden Anmerkungen.

Siebenter Band:

## Der Politik zweiter Theil:

Inhaltsübersicht und Anmerkungen.

Leipzig,
Verlag von Wilhelm Engelmann.
1879.

ΑΡΙΣΤΟΤΕΛΟΥΣ

# ΠΟΛΙΤΙΚΑ

---

# Aristoteles'

# Politik.

---

Griechisch und Deutsch

herausgegeben

von

Dr. Franz Susemihl,
Professor in Greifswald.

Zweiter Theil.

Inhaltsübersicht und Anmerkungen.

Leipzig,
Verlag von Wilhelm Engelmann.
1879.

# Aristoteles

# über die Politik.

# Inhalt der aristotelischen Politik.

Einleitung, Buch I. C. 1.

1. Wie der Zweck jeder Gemeinschaft ein Gut ist, so der des Staats als der höchsten und alle andern umfassenden Gemeinschaft das höchste Gut, C. 1. §. 1.
2. Die Behauptung (Platons im Staatsmann), daß zwischen Haus (Familie) und Staat nicht ein qualitativer, sondern nur ein quantitativer und demgemäß auch zwischen Hausvater, Dienstherrn, König und republikanischem Staatsmann kein wirklich wesentlicher Unterschied sei, C. 1. §. 2, widerlegt sich durch eine zergliedernd-genetische Untersuchung über den Ursprung von Haus, Dorfgemeinde und Staat, C. 1. §. 3. $3^b$.
   a. Das Haus bildet sich von Natur zum Zwecke der bloßen Erhaltung und Fortpflanzung des Lebens aus den beiden kleinsten natürlichen Gemeinschaften von Mann und Weib, Herrn und Sklaven, C. 1. §. 4—6.
   b. Eben so naturgemäß entspringt aus dem Hause oder der Familie als die erste über den Zweck solches bloßen täglichen Bedürfnisses hinausgehende Gemeinschaft die Dorfgemeinde und aus ihr der Staat, dessen ursprüngliche Verfassung daher das Königthum ist, C. 1. §. 7.
   c. Der Staat selbst als die vollendetste Gemeinschaft entsteht so zwar auch noch um des bloßen Lebens, besteht aber um des vollendeten und möglichst vollkommenen und selbstgenugsamen Lebens willen und ist in noch höherem, im höchsten Sinne des Worts ein Erzeugniß der Natur,

der Mensch also von Natur ein auf die staatliche Gemeinschaft angewiesenes Wesen, C. 1. §. 8. 9, in weit höherem Maße als alle Thiere, weil er allein Sprache und Empfindung für Gut und Böse, Recht und Unrecht hat, C. 1. §. 10. 11.

d. Der Staat ist aber auch von Natur früher als das Haus und der Einzelmensch, C. 1. §. 11$^{b}$. 12.

e. Erst die wirkliche Entstehung des Staates aber erhebt den Menschen wirklich zum Menschen und verleiht ihm jene höchsten Güter der Tugend, ohne deren Besitz er nicht besser, sondern viel schlimmer als alle Thiere ist, C. 1. §. 12$^{b}$.

I. Der erste Haupttheil oder die Lehre vom Hause, I. C. 2—5.

A. Allgemeiner Theil: Gliederung derselben nach den drei Grundbestandtheilen des Hauses in die Lehre vom dienstherrlichen, ehelichen und väterlichen Verhältniß. Dazu kommt die Lehre vom Besitz und dessen Erwerb (Bereicherungskunde), deren Verhältniß zur Lehre vom Hause streitig ist und noch erst einer Untersuchung bedarf, C. 2. §. 1. 2.

B. Specieller Theil, C. 2. §. 2$^{b}$ — C. 5.

1. Die Lehre vom dienstherrlichen Verhältniß oder von der Sklaverei, C. 2. § 2$^{b}$ — 23.

a. Uebergang auf dieselbe, C. 2. §. 2$^{b}$. Angabe der beiden Hauptpunkte der Untersuchung, C. 2. §. 3.

b. Ausführung dieser beiden Punkte, C. 2. §. 4—22.

α. Ueber Natur und Berechtigung der Sklaverei, C. 2. §. 4—21.

aa. Ueber Natur und Wesen des Sklaven: derselbe ist ein lebendiges Besitzstück, C. 2. §. 4—7.

bb. In wie weit die Sklaverei dem Naturrecht entspricht, C. 2. §. 7—21.

αα. Es giebt in der That Menschen, welche von der Natur selbst zu Sklaven der anderen bestimmt sind, C. 2. §. 8—15$^{b}$.

ββ. Eben deßhalb ist aber auch die Sklaverei, von der nicht so geartete Menschen nach dem bloßen Kriegsrecht betroffen werden, wider die Natur, C. 2. §. 16—21.

β. Die schon in der Einleitung (No. 2. C. 1. §. 3 ff.) besprochne Ansicht (Platons im Staatsmann), als ob die Herrschaft über Freie und über Sklaven und überhaupt im Hause und im Staate nicht wesentlich verschieden sei und auf einer Wissenschaft beruhe, wird nunmehr noch vollständiger dargelegt und auf Grund der so eben gewonnenen Ergebnisse zurückgewiesen, C. 2. §. 21^b. 22. Trotzdem giebt es Wissenschaften, welche sich auf die Verrichtungen des Herren und die der Sklaven beziehen. Worin diese Wissenschaften bestehen, C. 2. §. 22. 23.

2. Die Lehre vom Besitz und dessen Erwerb (Erwerbs- oder Wirthschafts- oder Bereicherungskunde), C. 3. 4.

a. Theoretische Erörterung oder vom Verhältniß der Erwerbs- oder Wirthschaftskunde zu der Lehre vom Hause oder der Haushaltungskunde, C. 3.

α. Entwicklung aller in dieser Hinsicht vorhandenen Möglichkeiten, C. 3. §. 1.

β. Nachweis, daß die erste derselben nicht zutrifft: die Erwerbskunde ist nicht einerlei mit der ganzen Haushaltungskunde, C. 3. §. 2.

γ. Zur Entscheidung darüber, ob die erstere zweitens zum Wenigsten ein Theil von ihr (oder doch eine Hülfswissenschaft zu ihr) ist, C. 3. §. 2, ist zu sondern zwischen:

aa. dem unmittelbaren Erwerb durch Production mittels Viehzucht, Jagd

auf Wild, Raub, Fischerei, Ackerbau und Obstzucht, welcher als solcher natürlich und eben damit auch als Theil (oder Hülfskunst) zur Haushaltungskunde gehört, C. 3. §. 2—9, und

bb. dem mittelbaren Erwerb durch Umsatz, C. 3. §. 10—20[b]. Derselbe ist entweder

αα. bloßer Tauschhandel, und auch dieser ist noch nicht widernatürlich, so fern er nur über das wirkliche Bedürfniß nicht hinausgeht, C. 3. §. 11—13, oder

ββ. Umsatz mittels des Geldes, der aus dem Tauschhandel zwar bereits auf eine künstliche, aber doch nothwendige Weise zum Zweck der Erleichterung des Verkehrs hervorgegangen und eben deßhalb, so lange er dieser seiner Bestimmung treu und bloßes Mittel zur erleichterten Befriedigung des wirklichen Bedürfnisses bleibt, immerhin noch weder geradezu naturwidrig noch der Haushaltungskunde fremd ist, wohl aber wenn der Handel als eignes Geschäft betrieben, das Geld zum Selbstzwecke und der Umsatz bloßes Mittel zu schrankenloser Geld- und Capitalanhäufung wird, C. 3. §. 13—20[b].

δ. Damit ist nun endgültig zwischen den verschiednen noch offen gebliebnen Möglich-

keiten in Bezug auf die natürliche Erwerbskunde zu entscheiden. Sie ist beziehungsweise wirklicher Theil, beziehungsweise aber und mehr noch auch nur Hülfswissenschaft der Haushaltungskunde. C. 3. §. 21. 22.

ε. Die widernatürlichste Art des Umsatzes ist das Geldgeschäft im engsten Sinne, das Ausleihen des Geldes auf Zinsen, welches Geld unmittelbar vom Gelde selbst macht, C. 3. §. 23.

b. Die Erwerbskunde in ihrer praktischen Ausübung. C. 4.

α. Classification der verschiednen praktischen Erwerbszweige, C. 4. §. 1. 2.

aa. Die eigentliche Production: Viehzucht, Ackerbau, Obstcultur, Bienen-, Fisch-, Geflügelzucht, C. 4. §. 1.

bb. Der Erwerb durch Umsatz, C. 4. §. 2:

αα. der Handel:

aaa. Seehandel,

bbb. Binnenhandel,

ccc. Kramhandel;

γγ. das Geldausleihen auf Zinsen;

δδ. die Lohnarbeit:

aaa. Handwerk,

bbb. Tagelöhnerei.

cc. Erwerbszweige von gemischter Natur: Forstnutzung, Bergbau, C. 4. §. 2b.

β. Allgemeine Bemerkung über den verschiednen Charakter der verschiednen Erwerbszweige nach idealen Maßstäben, C. 4. §. 3b.

γ. Für die Anweisung zur praktischen Ausübung der verschiednen Erwerbszweige im Besondern wird auf die Specialschriften, welche über die einzelnen existiren, und auf die zerstreuten Erzählungen darüber,

durch welche Mittel Dieser und Jener zu Reichthum gekommen ist, verwiesen, C. 4. §. 3. 4—8.

3. Die Lehre vom eigentlichen Hausregiment über die Personen des Hauses, insonderheit nach dem ehelichen und väterlichen, aber auch dienstherrlichen Verhältniß, C. 5.

a. Verschiedne Natur des Regiments über die Frau und über die Kinder, C. 5. §. 1. 2.

b. Das Hausregiment erstreckt sich zwar auch auf den leblosen Besitz, aber im eigentlichen Sinne und vornehmlich vielmehr auf die Förderung der Tugend und Tüchtigkeit der Familien- und vorwiegend der freien Familienglieder, C. 5. §. 3.

c. Nachweis, daß selbst der Sklave einer gewissen geistigen und sittlichen Tüchtigkeit fähig und diese ihm nöthig, daß aber die Tugend des Mannes, des Weibes, des Kindes, des Sklaven der Art und dem Grade nach verschieden ist, C. 5. §. $3^b$—10, so fern:

α. zwar dieselben Theile der Seele, aber in verschiedner Weise bei Mann, Weib, Kind, Sklave sich finden, C. 5. §. 5—8,

β. eine genauer ins Einzelne eingehende Betrachtung lehrt, daß gewisse Eigenschaften anerkanntermaßen beim Manne aufhören Tugend zu sein, die es bei Weib, Kind, Sklave sind, C. 5. §. $8^b$,

γ. die Tugend und Tüchtigkeit des Knaben und des Sklaven beiden nicht an sich, sondern nur im Verhältniß zu einem Anderen zukommt, C. 5. §. 9.

d. Worin genauer die Tüchtigkeit des Sklaven besteht. Aufgabe des Herrn ihn zu derselben zu erziehen. Die richtige Behandlungsweise des Sklaven, C. 5. §. $9^b$—11.

e. Die Lehre von der richtigen Erziehung der Weiber und Knaben greift dagegen bereits

über die Lehre vom Hause hinaus und gehört vielmehr in die von der (besten) Staatsverfassung hinein, C. 5. §. 11b. 12.

II. Der zweite Haupttheil oder die Verfassungslehre, B. II—VIII.

A. Kritischer Theil oder Beurtheilung der bisher theoretisch entworfenen Muster einer angeblich besten Verfassung und der praktisch bestehenden noch am Meisten zu lobenden Verfassungen. Nachweis, daß keine wirklich die beste ist, B. II.

1. Zweck und Grundlagen dieser Betrachtung, C. 1. §. 1. 2.

2. Kritik der theoretischen Verfassungsideale, C. 1. §. 2—C. 5. §. 14:

a. Platons in der Republik, C. 1. §. 2 — C. 2. §. 16.

α. Der von Platon angenommene Zweck des Staates, die größtmögliche Einheit des letztern, enthält in der Weise, in welcher Platon ihn annimmt, in Wahrheit vielmehr die Aufhebung des Staats, ist also unerfüllbar, C. 1. §. 3—7.

β. Gesetzt aber auch, dieser Zweck wäre richtig und erfüllbar, so würde er doch durch das von Platon vorgeschlagne Mittel der Weiber- und Kinder- und der Gütergemeinschaft bei den beiden oberen Ständen nicht erreicht werden, C. 1. §. 8 — C. 2. §. 9.

aa. Widerlegung der Weiber- und Kindergemeinschaft, C. 1. §. 8—18.

αα. Platon meint, wenn Alle Dasselbe mein und dein nennen, sei Dies ein Zeichen der vollendeten Einheit. Allein in dem Wort „Alle" liegt ein Doppelsinn, und diese Meinung Platons würde nur richtig sein, wenn es in diesem Falle nicht in der Bedeutung „Alle zusammen", sondern „jeder Einzelne" in Betracht käme. Dies trifft aber gerade hier nicht zu, C. 1. §. 8. 9. Dies

Argument gilt auch gegen die Gütergemeinschaft.

ββ. Da sich die Menschen weit weniger um das Gemeinsame als um das Eigne zu kümmern pflegen, so wird von der Kindergemeinschaft die Folge sein, daß die Kinder gleich sehr von Allen vernachlässigt werden und ihr Ergehen allen ihren wirklichen und nominellen Vätern gleich wenig Interesse einflößt, so daß eine specielle wirkliche noch so entfernte Verwandtschaft einen weit größeren Werth für sie haben würde als diese allgemeine und unbestimmte Vaterschaft, C. 1. §. 10—12.

γγ. Es würde gar nicht zu verhindern sein, daß manche Eltern doch ihre wirklichen Kinder herauserkennen würden, C. 1. §. 13.

δδ. Während man sich sonst vor Verletzungen und Beschimpfungen naher Verwandten vorzugsweise zu hüten pflegt, fällt diese Scheu fort, wenn man nicht weiß, wer dieselben sind, C. 1. §. 14.

εε. Es ist seltsam, daß Platon trotz der Kindergemeinschaft nicht das päderastische Verhältniß überhaupt, sondern nur das Beiwohnen innerhalb desselben verbietet, und auch dies nicht deßhalb, weil er an dessen Unziemlichkeit zwischen den nächsten Blutsverwandten Anstoß nimmt, C. 1. §. 15.

ζζ. Von jenem von Platon beabsichtigten Zweck größtmöglicher Einheit und Eintracht unter den herrschenden Staatsbürgern, indem sich alle als Glieder einer einzigen Familie fühlen sollen, würde gerade das Gegentheil eintreten, indem mit dieser Verallgemeinerung alle specifische Verwandtenliebe aufgehoben und eine höchst verwässerte und verdünnte Abschwächung derselben an ihre Stelle gesetzt sein würde, C. 1. §. 16. 17. Für Platons Absichten wären daher diese Einrichtungen eher umgekehrt beim dritten Stande zu empfehlen

gewesen, damit die Genossen desselben als weniger einträchtig besser gehorchten, C. 1. §. 15b.

γγ. Die von Platon unter gewissen Umständen angeordnete Versetzung von Kindern der oberen Stände in den dritten und umgekehrt würde große Schwierigkeiten mit sich bringen, und bei den so Versetzten würden, da ihnen auch unbekannt bleiben soll, daß sie von Geburt aus einem andern Stande sind, die unter δδ und εε hervorgehobenen Schäden in noch erhöhtem Maße eintreten, C. 1. §. 18.

bb. Widerlegung der Gütergemeinschaft, C. 2. §. 1—9.

αα. Die verschiednen möglichen Formen der Gütergemeinschaft, C. 2. §. 1.

ββ. Allerdings ist Gütergemeinschaft noch eher denkbar, wenn (wie im platonischen Staat) die Bauern Andere als die Grundeigenthümer sind, C. 2. §. 2, trotzdem aber bringt gerade die Gemeinschaftlichkeit in Allem, was den Verkehr und das Mein und Dein anlangt, erfahrungsgemäß viel Zwistigkeiten hervor, C. 2, §. 3, und bei Weitem vorzuziehen ist daher ein Zustand, in welchem der Besitz zwar im Allgemeinen Privateigenthum bleibt, aber durch das Gesetz auf einen solchen Gemeinsinn bei den Bürgern hingewirkt ist, daß sie Vieles von diesem ihren Privatbesitz ihren Mitbürgern zur gemeinsamen Mitbenutzung gern überlassen, C. 2. §. 4. 5.

γγ. Die Gütergemeinschaft zerstört den hohen und an sich vollberechtigten und vielfach sittlich edlen Genuß, welchen das Privateigenthum mit sich bringt, C. 2. §. 6.

δδ. Bei der Weiber- und Gütergemeinschaft hören die Tugenden der Enthaltsamkeit in Bezug auf das Weib eines Andern und der Freigebigkeit auf, C. 2. §. 7.

εε. Die Rechtsstreitigkeiten um das Mein und Dein, die wegen falschen Zeugnisses u. dgl. sind nicht, wie Platon behauptet, Folge der fehlenden Güter-

gemeinschaft, sondern einer eingerissenen sittlichen Verdorbenheit, C. 2. §. 8. 9.

ζζ. Ueberhaupt verfährt Platon ungerecht, indem er immer nur die Uebel, nicht auch die Güter, deren wir durch die Besitzesgemeinschaft entledigt werden würden, ins Auge faßt, C. 2. §. 9.

γ. Sonstige Einwürfe gegen die platonischen Staatseinrichtungen überhaupt, C. 2. §. $9^{b}$ — §. 16.

aa. Der eigentliche letzte Grund für die Fehlerhaftigkeit derselben ist freilich die (unter α nachgewiesene) Fehlerhaftigkeit ihres Zweckes selbst, sofern aber die richtig abgegrenzte Staatseinheit in der That Zweck der Staatseinrichtungen sein muß, muß man sich doch dabei wundern, daß Platon bei dem großen Gewicht, welches er auf die richtige Erziehung legt, diese Einigkeit der Staatsbürger statt durch solche Mittel nicht vielmehr durch Erziehung, Einrichtung von Speisegenossenschaften u. dgl. zu erreichen sucht, C. 2. §. $9^{b}$. 10.

bb. Wenn die platonischen Einrichtungen wirklich etwas taugten, so wäre man wohl schon früher auf ihre Ausführung verfallen, C. 2. §. $10^{b}$.

cc. Der Versuch würde aber auch sicher zeigen, daß sich von ihnen nicht mehr praktisch ausführen ließe, als was in einzelnen Staaten schon wirklich ausgeführt ist, C. 2. §. 11.

dd. Die Bestimmungen Platons sind aber auch höchst unvollständig, so fern sie sich nur auf die beiden oberen Stände erstrecken, und man kommt gleich sehr in Verlegenheit, wenn man sie auch auf den dritten Stand ausdehnen will und wenn nicht, so fern Ersteres die eigentliche Grundlage des platonischen Staats aufheben, Letzteres aber im geraden Gegensatz zu der beabsichtigten Staatseinheit den Staat in zwei feindliche Staaten zertheilen und solche Vortheile wie die von Platon (nach bb. εε) seinem Staate nachgerühmten großentheils illusorisch machen würde, C. 2. §. $11^{b}$—14.

ee. Daß die Weiber die Beschäftigung der Männer theilen können, wird durch die Analogie der Thiere, denen das häusliche Leben fehlt, nicht erwiesen, C. 2. §. 15.

ff. Immer dieselben Leute zu Herrschern zu machen ist von Platon zwar consequent, aber gefährlich, C. 2. §. 15ᵇ.

gg. Platon selbst giebt zu, daß mit seinen Bestimmungen die volle Glückseligkeit der oberen Stände nicht erreicht wird, dann gilt aber Dasselbe auch von der des Staatsganzen, C. 2. §. 16.

b. Das Verfassungsideal der platonischen Gesetze, C. 3.

α. Vergleichung der Schrift Platons vom Staate mit der von den Gesetzen und Verhältniß der in beiden dargelegten Verfassungsentwürfe zu einander, C. 3. §. 1. 2.

β. Kritik des Gesetzestaats, C. 3. §. 3—13.

aa. Derselbe würde ein viel zu großes Landgebiet voraussetzen, C. 3. §. 3.

bb. Die Bestimmung, daß die Gesetze mit Rücksicht auf Land und Leute zu geben seien, ist ungenügend, indem auch die Rücksicht auf die Nachbarschaft erforderlich ist, C. 3. §. 4.

cc. Auch die bestimmenden Grundsätze für das Maß des Besitzes bedürfen größerer Deutlichkeit und Vollständigkeit, C. 3. §. 5.

dd. Es ist inconsequent Gleichheit des Grundbesitzes zu verlangen, ohne dabei eine bestimmte unverrückbare Zahl der Bürger festzusetzen, C. 3. §. 6. 7.

ee. Wodurch die Regierenden eine Bildung erhalten sollen, welche sie von den Uebrigen unterscheidet, und wie dieselbe beschaffen sein soll, wird nicht angegeben, C. 3. §. 8.

ff. Die Unveränderlichkeit des Landbesitzes bei der bis zu einem gewissen Grade zugelassenen Veränderlichkeit des beweglichen Vermögens ist inconsequent, C. 3. §. 8ᵇ.

gg. Die Zerlegung der Landportion jedes Bürgers in zwei getrennte Wirthschaften ist lästig, C. 3. §. 8ᶜ.

hh. Die Verfassung der platonischen Gesetze ist eine aus Oligarchie und Demokratie gemischte oder eine Politie, allein:

αα. diese Art von gemischter Verfassung ist wohl die durchschnittlich beste, aber noch keineswegs bereits die nächstbeste nach der schlechthin besten, C. 3. §. 9. 10;

ββ. Platon selbst freilich bestimmt diese Verfassung vielmehr als Mischung aus Demokratie und Tyrannis, was an sich widersinnig und thatsächlich unrichtig ist, C. 3. §. 11;

γγ. das oligarchische Element ist in dieser platonischen Verfassung allzu sehr im Uebergewicht. C. 3. §. 11. 12.

ii. Die Art der Wahlen für obrigkeitliche Stellen ist politisch gefährlich, C. 3. §. 13.

c. Der Verfassungsentwurf des Phaleas, C. 4.

α. Kurze Darstellung desselben, C. 4. §. 1. 2.

β. Kritik, C. 4. §. 3.

aa. Die vorher (b. β. dd) gegen Platon gerichtete Bemerkung gilt auch gegen Phaleas: wer die Höhe des Vermögens feststellen will, muß auch die der Kinderzahl feststellen, C. 4. §. 3.

bb. Wenn auch allerdings eine gewisse Gleichheit des Vermögens von Wichtigkeit für den Staat ist, so doch von noch ungleich größerer auf ein richtiges Mittelmaß desselben hinzuwirken, C. 4. §. 4. 5.

cc. Noch ungleich viel mehr aber kommt auf die Gleichheit einer richtigen Erziehung an, welche die Vernunft gehörig ausbildet und die Begierden gebührend mäßigt, C. 4. §. 5b. 6. §. 7. 8 = §. 11. 12.

dd. Phaleas hat aber auch nicht einmal die Vermögensgleichheit genügend bestimmt, indem er über das bewegliche Vermögen sich überhaupt gar nicht äußert, C. 4. §. 12b.

ee. Er hätte bei der Regelung des Besitzes auch auf die auswärtigen Angelegenheiten und Verhältnisse

dd. Gegen den Vorschlag Reformen in der Gesetzgebung zu belohnen (β. εε) gilt das Bedenken, daß zwar einerseits Unveränderlichkeit der bestehenden Gesetze schädlich, C. 5. §. 10—12, andrerseits aber nicht minder erschwerende Bedingungen ihrer Veränderung dringend erforderlich sind, C. 5. §. 13. 14.

3. Kritik der besten wirklich eingeführten Verfassungen, C. 6—9:

a. der spartanischen, C. 6.

α. Allgemeine Vorbemerkung über den doppelten Maßstab, den man bei der Beurtheilung einer Verfassung anzulegen hat, C. 6. §. 1.

β. Die Schäden der spartanischen Verfassung, C. 6. §. 2—23[b].

aa. Die socialen Schäden, C. 6. §. 2—13.

αα. Zwar muß nach dem ersteren Maßstabe in einer guten Verfassung dafür gesorgt sein, daß die Bürger von aller materiellen Arbeit befreit und mithin auch die Bauern Andere als die Bürger sind, aber die Stellung der spartanischen Bauern, der sogenannten Heloten, ist eine verkehrte, C. 6. § 2—4.

ββ. Die schlaffe Zucht der Weiber und das Weiberregiment in Sparta sind verfehlt nach beiderlei Maßstäben, C. 6. §. 5—9.

γγ. Die Erlaubniß durch Schenkung und Testament über Grund und Boden willkürlich zu verfügen, die unbeschränkte Höhe der Aussteuern, die unbeschränkte Freiheit seitens des Vaters oder seines Rechtsnachfolgers jede Erbtochter an wen er will zu verheirathen haben nicht bloß 2/5 alles Grund und Bodens in Weiberhände gebracht, sondern auch eine entsetzliche Ungleichheit des Besitzes und eine furchtbare Entvölkerung an kriegsfähiger Mannschaft erzeugt, und gerade das auf die möglichste Vermehrung der Spartiatenzahl hinarbeitende Gesetz dient unter diesen Umständen nur zur Vermehrung der Armen, C. 6. §. 10—13.

der Ephorie, dem Königthum und Senat entsprechenden Einrichtungen, C. 8. §. 2.

γ. In wie fern bei den Karthagern
aa. das demokratische, C. 8. §. 3,
bb. das oligarchische Element stärker als in Sparta und Kreta
αα. in den Fünfercollegien, C. 8. §. 4,
ββ. in der übertriebenen Rücksicht auf den Reichthum bei Besetzung der höchsten obrigkeitlichen Stellen, ja geradezu in der Käuflichkeit derselben zum Schaden einer wahren Aristokratie vertreten ist, C. 8. § 5. 6. 7b. 7.

δ. Die fehlerhafte in Karthago sehr beliebte gleichzeitige Bekleidung verschiedener obrigkeitlicher Aemter durch dieselben Personen, C. 3. §. 8.

ε. Auch die Karthager werden vor manchen Uebeln, welche sonst durch die Fehler ihrer Verfassung entstehen werden, nur durch äußere Mittel bewahrt, welche die unsichere Gunst des Zufalls ihnen zu Gebote stellt, C. 3. §. 9.

d. Kritik der solonischen Verfassung, C. 9. §. 2—4.
α. Uebergang auf diese Kritik, C. 9. §. 1.
β. Weder ist
aa. das Lob, welches die Freunde, C. 9. §. 2,
bb. noch der Tadel, welchen die Gegner der solonischen Verfassung gegen dieselbe aussprechen, voll begründet, C. 9. §. 3. 4.

[4. Anhang über die bedeutendsten Gesetzgeber, die zum Theil zugleich neue Verfassungen gründen wollten, zum Theil nicht, C. 9. §. 5—9.
a. Zaleukos. Dabei Bemerkungen gegen die angebliche Gesetzgeberschule des Onomakritos, Thales, Lykurgos, Zaleukos, Charondas: C. 9. §. 5.
b. Philolaos, C. 9. §. 6. 7.
c. Charondas, C. 9. §. 8.
d. Phaleas, C. 9. §. 8.
e. Platon, C. 9. §. 8.
f. Drakon, C. 9. §. 9.

g. Pittakos, C. 9. §. 9.
h. Androdamas, C. 9. §. 9.]

B. der positive oder dogmatische Theil der Verfassungslehre, B. III—VIII.

1. Die allgemeinen, Grund legenden Bestimmungen B. III. C. 1 — 8.

a. Erste oder allgemeinste Gruppe, C. 1 — C. 4. §. 1.

α. Das Wesen von Staatsverfassung, Staat und Staatsbürger C. 1. §. 1 — 10.

aa. Die Frage nach dem Wesen der Staatsverfassung führt auf die nach dem des Staats und diese wieder auf die nach dem des Staatsbürgers zurück, C. 1. §. 1. 2.

bb. Das Wesen des Staatsbürgers aber liegt in der Theilnahme am Staatsregiment, welches ein doppeltes ist, das der allgemeinen beschließenden und richtenden Versammlungen (Volksversammlung und Geschwornengericht) und das der besondern Obrigkeiten. Es ist verschieden eingerichtet je nach den verschiedenen Verfassungen und daher auch die Theilnahme an ihm. Nicht aber hängt das Wesen des Bürgers an der bürgerlichen Herkunft, C. 1. §. 2$^{b}$—10.

β. Das Wesen des Staates beruht dermaßen in seiner Verfassung, daß mit ihrer Aenderung allein auch er ein anderer wird, C. 1. §. 10$^{b}$ — 14.

γ. Ob die Tugend und Tüchtigkeit des Bürgers und des Mannes die nämliche ist, C. 2—C. 4. §. 1.

aa. Nicht unbedingt, so fern

αα. erstere sich immer nach der besonderen Verfassung richtet, letztere aber stets eine und dieselbe ist, C. 2. §. 1. 2;

ββ. andrerseits wird nun freilich die Tüchtigkeit des Bürgers im höchsten Sinne die des Bürgers in der besten Verfassung sein, allein auch in der besten Verfassung können nicht alle Bürger gleich gute Männer sein, wohl aber alle gleich tüchtig an ihrem Platze, C. 2. §. 3.

[77. Der Staat besteht aus sehr ungleichartigen Bestandtheilen von verschiedener Tüchtigkeit, C. 2. §. 4.]

bb. Allerdings muß aber das Regiment im Staate den geistig und sittlich tüchtigsten Männern zufallen, mithin die Tüchtigkeit des herrschenden Bürgers (die Herrschertüchtigkeit) mit der Tüchtigkeit des Mannes zusammengehen, C. 2. §. 5. 6.

cc. Gut im Staate befehlen kann aber nur wer gut gehorchen gelernt hat, es gehört Dies also mit zur Herrschertüchtigkeit, dann aber (nach bb) auch mit zur Mannestüchtigkeit. Folglich ist in Wahrheit dem innersten Wesen nach doch die Bürgertüchtigkeit mit der letzteren einerlei und nur der Erscheinung nach verschieden (und die beste Verfassung mithin dennoch die, in welcher sie sich mit ihr deckt). Die sittlichen Tugenden, die im Herrschen und die im Gehorchen sich zeigen, sind der Art nach verschieden, aber der Gattung nach gleich, nur die geistige (dianoetische) Tüchtigkeit ist auch der Gattung nach beim Herrschenden eine andere, nämlich höhere praktische Einsicht und Klugheit, als beim Gehorchenden, nämlich bloße richtige Auffassung des Befohlenen, C. 2. §. 7—11.

dd. Eben diesen Ergebnissen zufolge darf nun aber die beste Verfassung keinen Betrieb von Ackerbau, Handel, Gewerbe und Lohnarbeit seitens der Bürger zulassen und muß Denen, die sie betreiben, eine andere Stellung als die von Bürgern zuweisen, und in allen andern Verfassungen kann von einer wahren Bürgertugend, die mit der Mannestugend einerlei ist, nur bei denjenigen Bürgern ganz oder annähernd die Rede sein, welche sich solcher Geschäfte zu enthalten in der Lage sind, C. 3 — C. 4. §. 1.

b. Zweite Gruppe: Entwicklung der Hauptarten besonderer Verfassungen und Rangordnung derselben, C. 4. §. 1—C. 8.

α. Feststellung der überhaupt möglichen Hauptarten von Verfassungen, C. 4. §. 1 — C. 5. §. 4.

aa. Da Verfassung nichts Anderes als Regierungsform ist und die verschiednen Verfassungen sich namentlich nach der Verschiedenheit des Souveräns, in dessen Namen regiert wird, unterscheiden, so beruht die Verschiedenheit der Verfassungen zunächst auf der Beobachtung des Staatszwecks und auf den verschiedenen möglichen Arten über Menschen zu herrschen, zum Vortheil der Regierten oder bloß zum eignen der Regierenden. Der Hauptunterschied ist daher der der richtigen Verfassungen, bei welchen für das Wohl der Regierten und damit eben für den wahren Staatszweck, das Gemeinwohl oder die allgemeine Glückseligkeit und Lebensvervollkommnung, regiert wird, und der der bloßen Abarten, C. 4. §. 1—7.

bb. Die nächste Unterabtheilung ergiebt je nach der Ein-, Mehr- und Vielzahl des Souveräns und je nach der Verschiedenheit seines Besitzes in drei richtige Verfassungen, Königthum, Aristokratie, Politie, und drei entsprechende Abarten, Tyrannis, Oligarchie, Demokratie, C. 5. §. 1—4.

β. Nähere Untersuchungen über das Wesen und die Werthunterschiede dieser Verfassungen, C. 5. §. 4[b] — C. 8.

aa. Genauere Wesensbestimmung der Demokratie als eigennütziger Herrschaft der Armen und der Oligarchie als eigennütziger Herrschaft der Reichen, indem die Herrschaft der Mehr- und der Minderzahl dabei nur eine Nebenbestimmung ist, deren Fehlen selbst bis zur Umkehr dieses letztern Verhältnisses am innersten Wesen der Sache Nichts ändern würde, C. 5. §. 4[b]—7.

bb. Welche von den richtigen Verfassungen die richtigste und beste und welches die Reihenfolge ihres Werthes ist, C. 5. §. 8 — C. 8.

αα. Das Recht nach den Principien der Demokratie und der Oligarchie und seine Abweichung vom absoluten Recht der Tüchtigkeit, C. 5. §. 8—15.

ββ. Wer muß nach diesem absoluten Recht der Souverän sein und wie weit dessen Macht reichen? C. 6.

aaa. Bedenken, welche sich gegen die ausschließliche Souveränität jeder möglichen Classe oder Person erheben, C. 6. §. 1—3:
αα α. nicht bloß eines Tyrannen, C. 6. §. 1,
βββ. oder der großen Masse der Armen, C. 6. §. 1. 2,
γγγ. oder der Reichen, C. 6. §. 2ᵇ,
δδδ. sondern auch der Tüchtigen, C. 6. §. 3,
εεε. oder des Allertüchtigsten allein, C. 6. §. 3ᵇ.
ζζζ. Soll aber vielmehr das Gesetz der eigentliche Souverän sein, so wiederholen sich damit nur dieselben Fragen in anderer Form, C. 6. §. 3ᶜ.

bbb. Der eigentlich normale Zustand wird der sein, daß die Gesammtbürgerschaft eine verhältnißmäßig so tüchtige ist, daß die Tüchtigkeit der großen Mehrzahl zusammengenommen die der besonders tüchtigen Minderzahl übertrifft, und sodann ist
ααα. dieser Gesammtbürgerschaft die Souveränität zu übertragen, C. 6. §. 4. 5,
βββ. die Ausübung derselben jedoch auf die beschließende und richterliche Gewalt, insonderheit auf die Wahl und Rechenschaftsabnahme der Behörden zu beschränken, alle besondern Staatsgeschäfte aber diesen Behörden zu überlassen, C. 6. §. 6. 7.

ccc. Erstes Bedenken gegen diese Anordnung, C. 6. §. 8. 9, und dessen Lösung, C. 6. §. 9ᵇ. 10.

ddd. Zweites Bedenken, C. 6. §. 10ᵇ. 11, und dessen Beseitigung, C. 6. §. 12.

eee. Der eigentliche oberste Souverän muß aber ferner bei dieser Anordnung allerdings das Gesetz sein und die unbeschränkte Machtvollkommenheit des menschlichen Souveräns sich nur innerhalb der Sphäre des Besonderen und Einzelnen bewegen, für welche das Gesetz seiner Natur nach keine Bestimmung zu treffen

vermag. Die nähere Beschaffenheit der Gesetze muß sich stets nach der jedesmaligen Verfassung richten, C. 6. §. 13.

γγ. Nähere Ausgestaltung der richtigen Verfassungsprincipien, C. 7. 8.

aaa. Nicht alle persönlichen Vorzüge geben einen Anspruch auf politische Bevorrechtigung, sondern nur die zum Wesen des Staats in nothwendiger Beziehung stehenden, freie Geburt, Reichthum und besonders Tüchtigkeit und Tugend, daneben auch Adel als höhere Potenz der freien Geburt und Verbindung von Tüchtigkeit und Wohlhabenheit, C, 7. §. 1—6. Alle Verfassungen, in denen es anders zugeht, sind keine richtigen, sondern bloße Abarten, C. 7. §. 7. Nähere Ausführung der berechtigten Ansprüche, C. 7. §. 7—9.

bbb. Aber auch von den genannten Vorzügen hat keiner eine alle andern ausschließende Berechtigung, selbst vom einseitigen oligarchischen oder demokratischen Standpunkt aus, geschweige denn von dem richtigen aristokratischen aus, so fern selbst hinsichtlich der Tugend immer noch in Frage kommt, ob die Tüchtigkeit der einzelnen besonders hervorragenden Männer von der Gesammttüchtigkeit der großen Mehrzahl übertroffen wird oder nicht, C. 7. §. $10^b$—12.

ccc. Ist wirklich Ersteres der Fall, so ist damit die schwierige Frage gelöst, ob die Gesetze zum Besten der Mehrzahl oder der Besseren zu geben sind, C. 7. §. 13.

ddd. (Eben dieser Fall ergiebt aber auch

ααα. die eigentlich normale beste Verfassung oder die wahre Aristokratie;

βββ. in anderen Fällen wird meistens nur eine Politie, welche auch die Vermögensunterschiede berücksichtigt, möglich sein; — diese

ganze oder eine ähnliche Auseinandersetzung αα α. ββ β. ist nicht auf uns gekommen).

γγγ. Im Ganzen kann die in einer Mehrzahl sich zeigende Tüchtigkeit nur da zu ihrem Recht gelangen, wo diese Vielzahl groß genug ist, um einen Staat für sich zu bilden oder doch die Behörden zu besetzen, C. 7. §. 10. Wenn aber ein Einzelner oder eine geringe Zahl von so hervorragender Tüchtigkeit ist, daß diese Tüchtigkeit die aller Andern zusammengenommen übertrifft, so greift man in den Abarten von Verfassungen zwar zum Ostrakismos und andern Gewaltmitteln, um solche Männer zu beseitigen und aus dem Wege zu räumen, in der besten Verfassung aber bleibt nichts Anderes übrig als ihnen die unbeschränkte und sogar über dem Gesetz stehende Herrschaft zu geben, so daß sich in solchem Falle die beste Verfassung als absolutes Königthum darstellen würde, C. 8.

2. Die einzelnen Verfassungen, B. III. C. 9—B. VIII (V) Schluß.

a. Das Königthum und die beste Verfassung im engern Sinne oder die reine Aristokratie, B. III. C. 9—B. V (VIII) Schluß.

α. Das Königthum, B. III. C. 9—12.

aa. Die bei der Untersuchung über das Königthum in Betracht kommenden Fragen, C. 9. §. 1.

bb. Die verschiedenen Arten des Königthums, C. 9. §. 2—C. 10. §. 2.

αα. Das spartanische Königthum, C. 9. §. 2.

ββ. Das despotische Königthum bei ungriechischen Völkern, C. 9. §. 3. 4.

γγ. Die Aesymnetie, C. 9. §. 5. 6.

δδ. Das griechische Königthum der Heroenzeit, C. 9. §. 7. 8. Recapitulation dieser vier Arten, C. 10. §. 1.

εε. Das eigentliche (absolute) Vollkönigthum, C. 10. §. 2.

cc. Warum an dieser Stelle nur das Vollkönigthum genauer in Betracht zu ziehen ist, C. 10. §. 2^b. 3.

dd. Bedenken gegen die Zuträglichkeit desselben, C. 10. §. 3^b — C. 11. §. 9^b.

αα. Es ist im Allgemeinen besser von den besten Gesetzen als von dem besten Manne beherrscht zu werden, C. 10. §. 3^b. 4. C. 11. §. 4^b—6.

ββ. Wenn aber auch zugegeben ist, daß es allerdings ein Gebiet giebt, nämlich das des Einzelnen, für welches die Entscheidung der Gesetze unzulänglich ist, so fragt sich doch immer noch, ob hier besser der eine beste Mann oder die ganze tüchtige Bürgerschaft die Entscheidung in Händen hat, C. 10. §. 5. C. 11. §. 4. C. 10. §. 5^b—6 = C. 11. §. 7^b—9. C. 11. §. 7. C. 10. §. 7. 8.

aaa. Ueber viele Dinge entscheidet die große Mehrzahl richtiger als ein Einziger, C. 10. §. 5^b, und viele Augen sehen mehr als zwei, C. 11. §. 7^b—9.

bbb. Eine große Mehrzahl von verhältnißmäßig tüchtigen Leuten läßt sich weniger leicht durch persönliche Stimmungen irreleiten, C. 10. §. 6.

ccc. Indem die Monarchen ihre Freunde zu Mitherrschern zu machen pflegen, geben sie selber damit zu erkennrn, daß die Gleichen und Aehnlichen das Recht auf gleiche Theilnahme an der Regierung haben, C. 11. §. 9.

ddd. Auch der Monarch kann aber gar nicht einmal allein regieren, sondern eine Mehrzahl von obrigkeitlichen Personen ist immer erforderlich, dann aber ist es doch richtiger gleich von vorn herein keine Monarchie, sondern eine solche Mehrzahl von Regierenden verfassungsmäßig einzusetzen, C. 11. §. 7.

eee. Wenn die absolute Alleinherrschaft des Einen sich doch nur auf seine Tüchtigkeit gründen kann, so sind im Allgemeinen mehrere tüchtige Männer tüchtiger als einer, C. 11. §. 7.

fff. Historischer Anhang über die Entwicklung der übrigen Verfassungen aus dem Königthum, C. 10. §. 7. 8.

γγ. Wie soll es hinsichtlich der Erblichkeit des Königthums gehalten werden? C. 10. §. 9.

δδ. Wie soll es gehalten werden hinsichtlich der dem Könige zuzugestehenden bewaffneten Macht oder Leibgarde? C. 10. §. 10 — C. 11. §. 2b.

aaa. Bei dem gesetzlich beschränkten Königthum ist diese Frage zwar leicht zu entscheiden, C. 10. §. 10.

bbb. Aber hier ist eben nicht von diesem, sondern vom absoluten Königthum die Rede, C. 11. §. 1. 2.

εε. Die unbeschränkte lebenslängliche Herrschaft eines Einzigen über alle Andern, wenn diese ihm mehr oder weniger gleich sind, erscheint naturwidrig und eine Theilung der Regierung unter Mehrere in den Schranken des Gesetzes vielmehr sodann als das einzig Normale, C. 11. §. 2b. 3.

ee. Wie weit diese Bedenken und Einwürfe begründet sind, C. 11. §. 9b—13.

αα. Die Königsherrschaft ist an sich eben so wenig naturwidrig als die Despotie und richtige republikanische Regierung, aber jede von ihnen ist unter andern Bedingungen am Platze, C. 11. §. 10.

ββ. In der That aber ist die Königsherrschaft als wirkliche Verfassungsform im entwickelten Staate nur als Vollkönigthum des tüchtigsten Mannes denkbar, jedoch nur in einem einzigen Ausnahmsfalle wirklich am Platze und naturgemäß, nämlich in dem schon 1. b. β. bb. γγ. ccc. γγγ. = C. 8 entwickelten, C. 11. §. 10.

[γγ. Für eine andere Art von Bürgern eignet sich von den drei richtigen Verfassungen das Königthum, für eine andere die Aristokratie, für eine noch andere die Politie, C. 11. §. 11]. Nur in jenem einzigen Falle ist es daher geboten, daß an die

Stelle der Aristokratie vorübergehend das Volkskönigthum tritt, C. 11. §. 12. 13.

ll. Uebergang vom Königthum auf die beste Verfassung im engern Sinne, C. 12.

β. Die reine Aristokratie oder die eigentliche Normalform der absolut besten Verfassung, B. IV. V. (VII. VIII).

aa. Vorfragen, B. IV (VII). C. 1—3.

αα. Da die beste Verfassung diejenige ist, welche zum besten und wünschenswerthesten Leben verhilft, so wird zuvor die hiernach erforderliche Feststellung des letzteren selbst getroffen, B. IV (VII), C. 1. §. 1—5. Daß dies beste Leben oder die Glückseligkeit für den Einzelnen und für den Staat dieselbe ist, C. 1. §. 5$^{b}$—C. 2. §. 1. Zusammenstellung des Ergebnisses dieser Untersuchung, C. 1. §. 6.

[ββ. Zweite Vorfrage. Auch wer die Glückseligkeit vorwiegend in die Tugend und Tüchtigkeit setzt, kann doch zweifelhaft darüber sein, ob für den Staat die Kriegs- oder die Friedenstüchtigkeit die Hauptsache und für den Einzelnen das thätige Leben des praktischen Staatsmanns oder das beschauliche des wissenschaftlichen Forschers das glückseligere ist, C. 2. §. 2—C. 3.

aaa. Für den Staat ist die Tüchtigkeit der innern Verwaltung die Hauptsache, die Kriegstüchtigkeit dagegen nur zur Vertheidigung und zum Erwerb von Sklaven, welche die Natur zu solchen bestimmt hat, erforderlich, nicht aber darf er in Eroberung und Unterjochung sein Ziel suchen, C. 2. §. 5—10.

bbb. Nicht das Leben eines Despoten, sondern nur die Thätigkeit für einen freien und tüchtigen Staat ist für den Einzelnen etwas Großes und Edles, allerdings aber ist das wissenschaftliche Leben nicht bloß auch ein thätiges Leben, sondern überdies eine noch höherstehende Thätigkeit als jene, C. 3.]

ein drittes, eigenthümliches Element noch die Priester kommen, auch in der That zu solchen Gliedern, d. h. zu Bürgern, welche in ihrer Jugend die erste, in ihrem Mannesalter die zweite und als Greise die dritte der genannten Thätigkeiten betreiben, gemacht, alle andern Stände, Bauern, Handwerker, Kaufleute u. s. w., aber vom Bürgerrecht ausgeschlossen werden, mithin den Bürgern jeder derartige Betrieb, also auch der Ackerbau untersagt ist, so zwar, daß der Grundbesitz ihnen angehört, aber von zinspflichtigen Leibeignen oder Hintersassen von ungriechischer Herkunft bebaut wird, C. 8. §. 1 — C. 9. §. 1.

[dddd. Derartige Einrichtungen sind keine bloßen Neuerungen, sondern von uraltem Bestande in Aegypten und Kreta, so wie die Speisegenossenschaften in Italien und Kreta, C. 9. §. 1b—5b.]

ββββ. Die richtige Vertheilung des Grund und Bodens und die richtige Beschaffenheit und Stellung der Bauern, C. 9. §. 6—9.

aaaa. Allgemeine leitende Grundsätze, C. 9. §. 6. 7.

αααα. Keine Gütergemeinschaft, sondern nur ein gewisser Communismus der Freundschaft, C. 9. §. 6.

ββββ. Kein Bürger darf Mangel leiden, C. 9. §. 6.

γγγγ. Die Speisegenossenschaften müssen aus öffentlichen Mitteln ausgestattet werden, C. 9. §. 6.

δδδδ. Eben so der Gottesdienst, C. 9. §. 7.

bbbb. Darnach zerfällt der Grund und Boden in Gemeilndeand und Privat-

land und jedes von beiden wieder in zwei Theile, C. 9. §. $7^b$. 8.

cccc. Die Bauern müssen entweder

αααα. am Liebsten Leibeigne von verschiedner Herkunft und ruhiger Gemüthsart, auf den Staatsländereien dem Staat, auf den Privatgütern den Besitzern derselben angehörig sein oder

ββββ. wenigstens (vgl. ααα. cccc) Hintersassen von ungriechischer Herkunft und derselben Gemüthsart, C. 9. §. 9.

γγγ. Die baulichen Einrichtungen der Stadt und der Flecken und Dörfer, C. 10. 11.

aaaa. der Stadt, C. 10—C. 11. §. 3.

αααα. Anlage derselben auf Bergabhängen am Liebsten nach Osten oder sonst nach Süden, C. 10. §. 1.

ββββ. Sorge für stets zureichendes und gesundes Wasser, C. 10. §. 2. 3.

γγγγ. Ueber feste Plätze in der Stadt, C. 10. §. 4.

δδδδ. Anlage der Straßen, C. 10. §. 4. 5.

εεεε. Mauern, C. 10. §. $5^b$—8. Anlage von Localen in denselben für die Speisegenossenschaften der Wachtleute, C. 10. §. $8^b$.

ζζζζ. Der obere oder freie Markt mit den vornehmsten Tempeln und Staatsgebäuden und den Turnanstalten für die älteren Bürger, C. 11. §. 1. 2. 3, und der Handelsmarkt mit seinen Amtsgebäuden, C. 11. §. 2. 3.

bbbb. Oeffentliche Gebäude auf dem Lande, C. 11. §. 4.

ββ. Die innere Ausführung der besten Verfassung selber, B. IV (VII). C. 12 — B. V (VIII) Schluß. (Sehr unvollständig.)

aaa. Allgemeine Vorbemerkungen, B. IV (VII), C. 12.

ααα. Es ist gleich nothwendig den Zweck der besten Staatsverfassung als die zu demselben wirklich dienlichen Mittel richtig zu erkennen, C. 12. §. 1.

βββ. Der Zweck derselben ist die Glückseligkeit aller Bürger, die vornehmlich in der möglichsten Tüchtigkeit aller Bürger besteht, aber eben nicht ohne äußere günstige Bedingungen möglich ist, in denen allein diese Tüchtigkeit sich voll bethätigen kann, C. 12. §. 2. Zu diesen (schon im Vorigen abgehandelten) günstigen Bedingungen, die dem Gesetzgeber bereits vorliegen müssen, gehört auch die glückliche Naturanlage der Bürger; wie dieselbe durch Gewöhnung und Unterricht zur wirklichen Tüchtigkeit auszubilden ist, Das zu bestimmen dagegen ist Sache und eben hiernach Hauptaufgabe des Gesetzgebers, C. 12. §. 3—7.

bbb. Die Erziehung, C. 13 — B. V (VIII) Schluß (Selbst schon unvollständig).*)

ααα. Ob die Erziehung der Regierenden und der Regierten nach den Grundsätzen der besten Verfassung eine verschiedne oder dieselbe sein muß? Eine verschiedne, so fern in der That auch hier beide verschiedne, dieselbe, so fern es doch wieder dieselben Personen, nur in verschiednen

*) Kürzer, als es im Folgenden geschieht, lassen sich die drei Unterabtheilungen bezeichnen als ααα. Einheit (C. 13. §. 1—5), βββ. Zweck (C. 13. §. 6—20) und γγγ. Mittel (C. 13. §. 21 — B. V. Schluß) der Erziehung.

Lebensaltern sind und man bei einer Herrschaft, die zum Gemeinwohl der Beherrschten geübt wird, nicht gut befehlen kann, wenn man nicht gut gehorchen gelernt hat, C. 13. §. 1—5.

βββ. Worauf die Erziehung hinzuarbeiten hat oder welches das eigentliche Ziel und der Zweck des tugendhaftesten Lebens ist, C. 13. §. 6—20.

aaaa. Die Tugenden des unvernünftigen Seelentheils (die sittlichen Tugenden) stehen niedriger als die des vernünftigen (die geistigen oder intellectuellen Tugenden) und haben in diesen ihren Zweck, eben so die Arbeit in der Muße, der Krieg im Frieden, C. 13. §. 6—9.

bbbb. Hieraus ergiebt sich die Fehlerhaftigkeit solcher Verfassungen, welche, wie die spartanische, umgekehrt den Krieg und die Eroberung zum Staatszwecke machen und allein auf die Erziehung der Bürger zu bloß kriegerischer Tüchtigkeit hinarbeiten, statt die letztere als bloßes Mittel zum Zwecke zu behandeln, C. 13. §. 10. Ueberdies aber sind

αααα. solche Grundsätze auch bereits durch die Erfahrung, nämlich durch den raschen und kläglichen Verfall des spartanischen Staats und seiner Macht widerlegt, C. 13. §. 11.

ββββ. Solche auf die Unterjochung anderer Staaten gerichteten Grundsätze schließen die verkehrte Meinung in sich, als sei es edler über Sklaven als über Freie zu herrschen, C. 13. §. 12.

γγγγ. Sie sind auch gefährlich für das Verhalten der Bürger gegen den eignen Staat, C. 13. §. 13.

δδδδ. Zu welchen Zwecken man in Wahrheit allein Krieg führen darf und kriegstüchtig sein muß, C. 13. §. 14.

εεεε. Nochmaliges Zurückkommen auf die Erfahrung: Staaten, welche die Friedenstüchtigkeit nicht gelernt haben, müssen nothwendig zu Grunde gehen, so bald sie die Herrschaft erlangt haben, C. 13. §. 15.

cccc. Vielmehr müssen die Tugenden des Friedens und der Muße den Vorrang haben, aber freilich auch alle andern geübt werden, da ohne das Mittel der Zweck nicht erreicht werden kann und manche unentbehrliche Tugenden gerade im Kriege leichter als im Frieden zu üben sind. Denn der ungestörte Frieden führt leicht dazu die äußern Güter über die Tugend zu stellen. Andererseits aber liegt auch gerade der einseitig kriegerischen Richtung, wie bei den Spartanern, von vorn herein der gleiche Fehler zu Grunde: selbst die Kriegstüchtigkeit, auf die man allein hinarbeitet, ist nur Mittel zum Zweck, nämlich zum Vollbesitz äußerer Güter, C. 13. §. 16—20.

γγγ. Die richtigen Mittel der Erziehung, C. 13. §. 21—B. V (VIII) Schluß.

aaaa. Vorbemerkungen über den richtigen Erziehungsgang im Allgemeinen und die Folge der Erziehungsmittel: die körperliche Ausbildung muß der geistigen und innerhalb der letztern wieder die des vernunftlosen Seelentheils durch

Gewöhnung der des vernünftigen durch Unterricht zunächst vorangehen, aber so, daß jedesmal die erstere immer in der letztern ihr Ziel und ihren Zweck erblickt, C. 13. §. 21—23.

bbbb. Die Erziehung vor der Geburt oder die Sorge für die Erzeugung körperlich und geistig kräftiger und gut veranlagter Kinder, C. 14.

αααα. Das richtige Lebensalter zur Ehe, C. 14. §. 1—6.

aaaaa. Leitende Grundsätze bei der Bestimmung desselben, C. 14. §. $1^{b}$. 2. 4. 5.

ααααα. Der Altersunterschied der Ehegatten muß ein solcher sein, daß die Zeugungsfähigkeit bei beiden gleichen Schritt hält, C. 14. §. $1^{b}$.

βββββ. Der Unterschied der Jahre zwischen Eltern und Kindern darf weder zu groß noch zu klein sein, C. 14. §. 2.

γγγγγ. Der dritte Gesichtspunkt ist der obige pädagogische: Erzielung tüchtiger Kinder, C. 14. §. 2, während aus Ehen unter allzu jungen Leuten verkümmerte Kinder hervorzugehen pflegen, C. 14. §. 4.

δδδδδ. Außerdem leiden allzu junge Mütter bei der Geburt, C. 14. §. 4.

εεεεε. Allzufrühe Ausübung des Beischlafs macht die Weiber wollüstig, C. 14. §. 5,

ζζζζζ. und hindert bei den Männern das Wachsthum, C. 14. §. 5.

ββββ. In der That müssen auch die für das äußere Leben unentbehrlichen Kenntnisse den Zöglingen beigebracht werden, jedoch ist dabei die richtige Grenze inne zu halten, und die gewöhnlich angewandten Bildungsmittel dürfen nicht, wie sie es mit Ausnahme der musischen Kunst können, im Sinne einer solchen bloß praktischen äußerlichen Nützlichkeit zur Anwendung kommen, sondern dergleichen vielmehr als bloße Bedingung zu einem höhern Zweck angesehen werden, C. 2. §. 1. 2.

γγγγγ. Uebersicht dieser gewöhnlichen Bildungsmittel, Lesen, Schreiben und Rechnen, Turnen, Zeichnen, musische Kunst, C. 2. §. 2b. 3.

δδδδδ. Der allerletzte Zweck der Erziehung ist die richtige Ausfüllung der höchsten und eigentlichen Muße, die nicht bloße Zwischenzeit der Arbeit, sondern das höchste Lebensziel selber ist. Für die niedere Muße dient Spiel und Kurzweil zur Ausfüllung als Erholung, für die höhere aber eine andere Art von Geistesthätigkeit, welche den Genuß der höchsten Geistesbefriedigung mit sich bringt. Vorläufiger Beweis, daß von den gewöhnlichen Bildungsmitteln die musische Kunst nach der

Ansicht der Voreltern selbst auf diesen Zweck hinarbeitet, C. 2. §. 3 — C. 3. §. 1, und auch die übrigen von den gewöhnlichen Bildungsmitteln sind so anzuwenden, daß sie nicht von ihm ab-, sondern wenigstens mittelbar zu ihm hinführen, C. 3. §. 2.

bbbbb. Das Turnen oder die Gymnastik, C. 3. §. 2b — C. 4. §. 2.

ααααα. Nach aaaa (V, 13. §. 21—23) muß mit dem Turnen der Anfang der Erziehung gemacht werden, C. 3. §. 2b.

βββββ. Dabei ist aber sowohl der Fehler, welcher gewöhnlich begangen wird, daß man die Knaben nach Art von Athleten ausbildet, als auch der, welchen die Spartaner begehen, daß man sie durch übermäßige Anstrengungen verthiert, zu meiden, C. 3. §. 3—5.

γγγγγ. Man muß demnach für die erste Altersstufe nur leichtere Uebungen vornehmen, dann nach erfolgter Mannbarkeit drei Jahre die andern Unterrichtsgegenstände, dann erst die anstrengendern gymnastischen Uebungen, C. 4. §. 1. 2.

ccccc. Die Musik, C. 4. §. 3 — C. 7.

ααααα. Aufstellung der Frage: soll die Musik zur Kurzweil, Erholung und Ausspannung oder aber zur sittlichen Bildung oder endlich zum rein ästhetischen theoretischen Genuß und damit

zur höchsten Geistesbefriedigung dienen? C. 4. §. 3. 4.

ββββ. Der erste und dritte Zweck sind allem Anschein nach der Jugenderziehung fremd, obwohl sich auch zu Gunsten ihrer Berücksichtigung bei derselben Etwas sagen läßt. Immerhin aber fragt sich, ob es zu irgend einem jener drei Zwecke nöthig ist, daß man selbst Musik treiben lernt, C. 4. §. 4$^{b}$—7.

γγγγ. Beantwortung der ersten Frage: die Musik kann und soll zu jedem jener drei Zwecke dienen, zur höchsten Geistesbefriedigung, aber auch zur bloßen Erholung als ein durchaus unschädlicher Genuß, und bei dem häufigen Bedürfniß der Erholung würde schon Dies genügen, um ihre Aufnahme in den Jugendunterricht zu rechtfertigen, und dieser Gesichtspunkt ist nicht, wie es vorhin (βββββ) schien, ganz abzuweisen, doch ist er Nebensache, C. 5. §. 1—4, und die Hauptsache ist vielmehr, daß die Musik drittens ein ganz vorzügliches sittliches Bildungsmittel für die Jugend ist, C. 5. §. 5—10.

δδδδδ. Hiernach beantwortet sich die zweite Frage

aaaaaa. zunächst im Allgemeinen dahin, daß die Jugend in der That in der eignen Aus-

übung der Musik zu unterweisen ist, C. 6. §. 1. 1b.

bbbbbb. Dagegen haben sich die erwachsenen Bürger des besten Staats des eignen Betriebs derselben im Allgemeinen zu enthalten, C. 6. §. 2.

cccccc. Auch ist jene Unterweisung in der Musik so einzurichten, C. 6. §. 3, daß

αααααα. in Bezug auf den Grad der in letzterer zu erlangenden Fertigkeit nicht Virtuosen von Fach durch dieselbe ausgebildet werden, sondern nur die nöthige Charakter- und Geschmacksbildung erzeugt wird, C. 6. §. 4,

ββββββ. daß eben deßhalb alle diejenigen musikalischen Instrumente, wie namentlich die Flöte, vom Jugendunterricht ausgeschlossen werden, welche nur für den ausübenden Künstler von Fach taugen, C. 6. §. 5 — C. 7. §. 1.

γγγγγγ. Endlich in Bezug auf die Ton- und Tactarten, C. 7. §. 2. 3, gilt:

aaaaaaa. daß allerdings für musikalische Aufführungen durch ausübende Künstler alle Tonarten zuläßig sind, indem alle zur homöopathischen Reinigung von Affecten dienen, die den Gebildeten zur höchsten Geistesbefriedigung, dem großen Haufen aber zur Er-

holung und Kurzweil verhilft, und daß man daher bei solchen Aufführungen für das große Publicum der Nichtbürger, also der Bauern, Arbeiter, Handwerker u. s. w. auch die ihrem niedrigen Geschmacke zusagenden Tonarten und Tonstücke zulassen muß, aber für die sittliche Jugendbildung nur die am Meisten charakterdarstellenden und eben damit charakterbildenden, namentlich die dorische Tonart, nicht aber die phrygische, C. 7 §. 4—10 [,wohl aber die lydische, in so fern jedoch auch die Rücksicht auf die Kurzweil des höheren Alters nicht ausgeschlossen und auch den älteren Bürgern doch das Singen bei gewissen Gelegenheiten erlaubt ist, auch die für die Stimmlage dieses höhern Alters neben den für die der Jugend geeigneten Tonarten, C. 7. §. 10. 11].

bbbbbbb. Die Ausführung der ferneren nach C. 7. §. 2 zu besprechenden Frage, ob für den Jugendunterricht der Tact oder die Melodie und Harmonie die Hauptsache ist, fehlt bereits.

b. Die übrigen Verfassungen, B. VI (IV), VII (VI), VIII (V).

α. Einleitende Erörterungen, B. VI (IV), C. 1. 2.

aa. Warum die Staatsphilosophie es nicht bloß mit der Betrachtung der absolut besten Verfassung, sondern auch mit der der durchschnittlich und der in jedem

gegebnen Falle besten und selbst der der bestmöglichen Einrichtung der jedesmal thatsächlich gegebnen Verfassung zu thun hat, C. 1. §. 1—4.

bb. Dazu gehört nun aber eine genaue Kunde aller überhaupt möglichen Verfassungen und daher auch aller (in der bisherigen Darstellung noch außer Betracht gelassenen) Unterarten der Demokratie, Oligarchie u. s. w., C. 1. §. 4$^{b}$. 5.

cc. Auf diese genaue Verfassungskunde gründet sich dann auch die Gesetzgebungkunde, C. 1. §. 5$^{b}$. 6.

dd. Feststellung des hiernach noch abzuhandelnden Gebiets der Verfassungslehre, C. 2. §. 1, Rangordnung der Abarten, C. 2. §. 2—4. Disposition der folgenden Darstellung, C. 2. §. 4$^{b}$. 5.

β. Die wirkliche Ausführung der realen Verfassungslehre, C. 3—B. VIII (V) Schluß.

aa. Entwicklung sämmtlicher möglicher Verfassungen, C. 3—8.

[αα. Die Verschiedenheit der Verfassungen hängt davon ab, wie weit die verschiednen Stände an der Staatsregierung Theil nehmen, C. 3. §. 1—5.

ββ. Wie die Demokratie und Oligarchie richtig zu bestimmen sind, C. 3. §. 6—8.

γγ. Wie es sich erklärt, daß vielfach Oligarchie und Demokratie nahezu für die einzigen Verfassungen angesehen werden, und warum es mehrere Verfassungen als diese und Unterarten dieser giebt. Die nothwendigen Stände im Staat. C. 3. §. 9—15.]

εε. Die verschiedenen Arten der Demokratie und Oligarchie, C. 4—C. 5. §. 8.

aaa. Worauf die Verschiedenheit derselben im Allgemeinen sich gründet, C. 4. §. 1.

bbb. Aufzählung der vier Arten von Demokratie von der besten, politieartigen bis zur schlechtesten, tyrannisartigen oder unbeschränkten Demokratie hin, C. 4. §. 2—7.

ccc. Aufzählung der vier Arten von Oligarchie in entsprechender Folge von der eingeschränktesten

Gründung von Politien und gemischten Aristokratien ist es daher, daß zu Gunsten der Reichen die Ansprüche des Volks nur zum Schein befriedigt, in Wahrheit aber diese Befriedigung durch allerlei trügerische künstliche Mittel wieder aufgehoben und vereitelt wird. Aufzählung solcher trügerischer Maßregeln und demokratischer ähnlicher Maßregeln im entgegengesetzten Sinne, C. 10. §. 4^b—8.

dddd. Das Kennzeichen einer wohlgelungenen Mischung in der Politie und auch der gemischten Aristokratie, C. 7. §. 4—6.

eeee. Ueber die Höhe des Census, C. 10. §. 8^b. 9.

ffff. Eigenthümliche Verfassung einzelner Politien, C. 10. §. 9^b.

gggg. Historische Bemerkungen, C. 10. §. 9^c. 10.

ηη. Die verschiedenen Arten der Tyrannis, C. 8.

bb. Die durchschnittlich beste Verfassung, C. 9.

αα. Dieselbe ist im Wesentlichen die Politie als die Herrschaft des wohlhabenden Mittelstandes, C. 9. §. 1. 2. Denn

aaa. wie im Leben des Einzelnen die sittliche Tugend und Tüchtigkeit in der richtigen Mitte zwischen den beiden entgegengesetzten fehlerhaften Extremen besteht, so ist es auch für das Leben des Staates am Gedeihlichsten, wenn der wohlhabende Mittelstand das Uebergewicht hat, während übermäßiger Reichthum und übermäßige Armuth zwei Hauptquellen für die beiden entgegengesetzten Arten von Verbrechen und Uebelthaten sind, C. 9. §. 2—4.

bbb. Uebermäßiger Reichthum führt zu despotischer Herrschsucht, übermäßige Armuth zu knechtischer Unterwürfigkeit, C. 9. §. 5. 6.

ccc. Der Mittelstand ist am Gesichertsten in seiner Existenz, und je stärker er daher im Staate vertreten ist, desto mehr ist derselbe vor Aufruhr und innern Unruhen und vor der Gefahr bewahrt den drei schlimmsten Auswüchsen und Abarten von Verfassung, äußerster Demokratie oder äußerster Oligarchie oder Tyrannenherrschaft, zu verfallen, C. 9. §. 7—9, wie denn auch selbst noch die Demokratien dauerhafter als die Oligarchien zu sein pflegen, weil in erstern gewöhnlich der Mittelstand zahl- und einflußreicher als in letztern ist, C. 9. §. 9.

ddd. Die besten Gesetzgeber sind aus dem Mittelstand hervorgegangen, C. 9. §. 10.

ββ. Aus diesem Allen erklärt sich aber auch, daß die Politie, obwohl die für die meisten Staaten am Besten geeignete Verfassung, dennoch so selten ist, C. 9. §. $10^b$—12. Denn

aaa. es kommt häufig in den Staaten vor, daß der Mittelstand nicht sehr zahlreich ist, C. 9. §. $10^b$;

bbb. bei den häufigen Parteikämpfen zwischen Armen und Reichen pflegt stets die siegende Partei die Herrschaft an sich zu reißen und nicht nach einer Vermittlung mit der unterliegenden zu trachten, C. 9. §. 11;

ccc. von den beiden in der Obergewalt wechselnden Staaten in Griechenland hat aus Eigennutz der eine, Athen, überall Demokratien, der andere, Sparta, Oligarchien eingeführt, C. 9. §. 11.

γγ. Je näher eine der übrigen Verfassungen dieser durchschnittlich besten steht, desto besser, je weiter sie sich von ihr entfernt, desto schlechter ist sie, C. 9. §. 13.

cc. Welcherlei Verfassung für welcherlei Leute die relativ beste ist, C. 10. §. 1—3. 4.

aaaa. unter die verschiednen Arten der Demokratie, C. 11. §. $2^b$ — 5,

bbbb. unter die der Oligarchie, C. 11. §. 6,

cccc. die gemischte Aristokratie, C. 11. §. 7,

dddd. die zur Aristokratie hinüberneigende und die eigentliche Politie, C. 11. §. $7^b$.

γγγ. Rathschläge, wie in der äußersten Demokratie, in welcher Alles durch Volksbeschlüsse entschieden wird, unter Beibehaltung dieses Princips durch Aufnahme gewisser oligarchischer oder der Politie verwandter Einrichtungen und in der Oligarchie durch die gewisser demokratischer oder wiederum der Politie eigenthümlicher, zum Theil auch durch Umkehrung des in letzterer üblichen Verfahrens wenigstens für gute und dem Staat heilsame Beschlüsse und Richtersprüche gesorgt werden könnte, C. 11. §. 8 — 10.

ccc. Organisation der administrativen Gewalt oder der Behörden, C. 12.

ααα. Aufstellung der in Bezug auf diesen Gegenstand zu beantwortenden Fragen, C. 12. §. 1. 2.

βββ. Was für Beamte man als wirkliche Behörden (Obrigkeiten oder Staatsgewalten) anzusehen hat, C. 12. §. $2^b$. 3.

γγγ. Welche Beamten für jeden Staat, sei er groß oder klein, erforderlich sind, C. 12. §. 4 — 6.

δδδ. Der Unterschied zwischen verschiednen Behörden darnach, ob die Natur ihres Geschäftskreises es mit sich bringt, daß derselbe über den ganzen Staat ausgedehnt ist oder sich je nach den bestimmten Oertlichkeiten desselben theilt, C. 12. §. $6^b$, und ferner darnach, ob der nämliche Geschäftskreis über alle von demselben be-

troffenen Personen ausgeübt oder je nach den verschiedenen Classen derselben verschiedenen Behörden zugewiesen wird, C. 12. §. 6[c].

εεε. Die Verschiedenheit der Behörden je nach den verschiedenen Verfassungen, C. 12. §. 7—9.

aaaa. Gewisse Behörden sind in verschiedenen Verfassungen dieselben und nur ihre Besetzungsart eine verschiedene, C. 12. §. 7.

bbbb. Andere sind in verschiednen Verfassungen der Gattung nach gleich, aber der Art, d. h. der Machtvollkommenheit nach verschieden, C. 12. §. 7.

cccc. Noch andere sind bestimmten Staatsformen eigenthümlich, C. 12. §. 8. 9.

ζζζ. Die verschiedenen Besetzungsarten und ihre Vertheilung unter die Staatsverfassungen, C. 12. §. 10—13.

aaaa. Die drei in Betracht kommenden Gesichtspunkte, actives und passives Wahlrecht und Besetzungsmodus lassen je drei Möglichkeiten zu, und die Verbindung von je einer Möglichkeit des einen Gesichtspunktes mit je einer des zweiten und je einer des dritten ergiebt die sämmtlichen denkbaren Fälle von Unterarten oder Modalitäten, je neun für jede der drei Möglichkeiten (zusammen also 27) C. 12. §. 10. 11.

bbbb. Vertheilung dieser Modalitäten unter die

αααα. Demokratie, C. 12. §. 12,

ββββ. Politie, und zwar sowohl die eigentliche Politie als auch die Politie mit aristokratischem und die mit oligarchischem Charakter, C. 12. §. 12,

γγγγ. die Oligarchie, C. 12. §. 13, und

δδδδ. die gemischte Aristokratie C. 12. §. 13.

γγγ. Welche Besetzungsart für jedes Amt ersprießlich ist, muß sich nach dessen Wirkungskreis richten, C. 12. §. 13b.

ddd. Organisation der richterlichen Gewalt, C. 13.

ααα. Aufstellung der in Bezug auf diesen Gegenstand zu beantwortenden Fragen, C. 13. §. 1.

βββ. Die verschiedenen Arten der Gerichte, C. 13. §. 1b—3.

γγγ. Die möglichen Verschiedenheiten in Bezug auf das passive Wahlrecht zum Richter und auf den Besetzungsmodus und endlich in Bezug auf die Ernennung der Richter entweder zu allen möglichen richterlichen Functionen oder nur für bestimmte Gerichtshöfe, C. 13. §. 3b. 4.

δδδ. Vertheilung derselben unter die verschiedenen Verfassungen, Demokratie, Oligarchie, Aristokratie und Politie, C. 13. §. 4b.

ζζ. Die Organisation der verschiedenen Arten von Demokratie und Oligarchie, B. VII (VI), C. 1—4.

aaa. Ankündigung der Besprechung dieses Gegenstandes so wie der etwa noch in Betracht kommenden Organisationsfragen auch für andere Verfassungen und der Lehre von den Combinationen verschiedener Verfassungen mit einander, dergestalt daß die eine Staatsgewalt nach der einen, die andere nach der andern Verfassung eingerichtet wird, C. 1. §. 1. 2.

bbb. Die Demokratien, C. 1. §. 3 — C. 3.

ααα. Die Demokratien unterscheiden sich je nach dem verschiedenen Erwerbsbetrieb der verschiedenen demokratischen Bevölkerungen und je nach dem Mehr und Weniger in der Aufnahme demokratischer Einrichtungen, C. 1. §. 3—5.

oder Einwohnerclassen, C. 2. §. 7. 8. C. 3. §. 5—7.

hhhh. Umgekehrt Ausgleichung entgegengesetzter Elemente des Staats der Zahl nach, C. 3. §. 7b.

iiii. Amtsschleicherei durch Wahlumtriebe, C. 2. §. 9.

kkkk. Vernachlässigung von der Verfassung durch bestimmte Personen drohenden Gefahren, C. 2. §. 9.

llll. Unvermerkt und allmählich bei Kleinem eintretende Veränderungen, C. 2. §. 9b.

mmmm. Allerlei Verschiedenheiten unter den Bewohnern, C. 2. §. 10. 11. 12b.

αααα. Stammverschiedenheit, namentlich in Folge der Aufnahme fremder Colonisten, C. 2. §. 10. 11.

ββββ. Verschiedenheit in der Sinnesweise und besonders politischen Sinnesweise zwischen den Bewohnern verschiedner Oertlichkeiten desselben Staats in Folge der verschiednen Natur dieser Oertlichkeiten, C. 2. §. 12b.

nnnn. Privatzwistigkeiten zwischen vornehmen und einflußreichen Leuten, C. 3. §. 1—4.

ddd. Die Mittel, die man zu Staatsumwälzungen anzuwenden pflegt, C. 3. §. 8.

ααα. Gewalt.

βββ. List.

γγγ. List und dann Gewalt.

γγ. Die Verderbnisse der besonderen Verfassungen und die Gegenmittel, C. 4—10.

aaa. Positive oder dogmatische Auseinandersetzung, C. 4—9.

ααα. Die republikanischen Verfassungen, C. 4—7.

aaaa. Die Verderbnisse, C. 4—6.

αααα. In den Demokratien, C. 4.

aaaaa. Uebergang in Oligarchie durch die beständigen Hetzereien der Demagogen gegen die Reichen, C. 4. §. 1ᵇ—3.

bbbbb. Uebergang in Tyrannis, indem die Demagogen sich zu Tyrannen aufwerfen. Weßhalb dies nur in ältern Zeiten zu geschehen und hernach keine Tyrannenherrschaften mehr aufzukommen pflegten, C. 4. §. 4. 5.

ααααα. Weil voralters die Demagogen zugleich Feldherrn waren, C. 4. §. 4.

βββββ. Weil man voralters bestimmten Beamten eine allzu große Gewalt übergab, C. 4. §. 5.*)

γγγγγ. Weil voralters die Städte noch klein und das Volk auf dem Lande eifrig mit seiner Arbeit beschäftigt war, so daß es kriegerischen Volkshäuptern leichter gelingen konnte die Alleinherrschaft an sich zu reißen, C. 4. §. 5.

ccccc. Uebergang aus der gemäßigten Demokratie in die äußerste durch die demagogischen Umtriebe der Aemtersüchtigen, C. 4. §. 6.

ββββ. In den Oligarchien, C. 5.

aaaaa. Untergang der Oligarchien durch schlechte Behandlung des Volks, C. 5. §. 1.

bbbbb. Untergang derselben durch Uneinigkeiten unter den Reichen und

*) Vielleicht hinter γγγγγ zu stellen.

Oligarchen selbst, C. 5. §. 2—7. 10. 11. $7^b$.

ααααα. Wenn die Zahl der Mitglieder des eigentlichen oligarchischen Regiments eine allzu geringe ist, so daß selbst Glieder der herrschenden Familien gesetzlich von derselben ausgeschlossen sind, C. 5. §. 2. 3. [4].*)

βββββ. Wenn die Oligarchen selbst aus gegenseitiger Eifersucht demagogische Umtriebe anwenden, C. 5. §. $4^b$—6:

aaaaaa. einer oder eine geringe Minderzahl von ihnen bei den übrigen Oligarchen selbst, C. 5. §. 5,

bbbbbb. oder ein Theil der Oligarchen oder alle beim Volke, C. 5. §. 5. 6,

αααααα. wo letzteres das active Wahlrecht zu den Staatsämtern hat, C. 5. §. 5,

ββββββ. oder die Geschwornengerichte aus ihm mit besetzt werden, C. 5. §. 5,

γγγγγγ. wenn einige Oligarchen die Staatsgewalt in die Hände von noch Wenigeren zu bringen suchen, C. 5. §. 6.

cccccc. Wenn einzelne Oligarchen, weil sie ihr Vermögen durchgebracht haben, nach Neuerun-

---

*) Wäre §. 4 ächt, so müßte hinzugefügt werden: so wie eine allzu geringe Zahl der Oligarchen auch seitens des Volks trotz guter Regierung den Sturz der Oligarchie hervorrufen kann, C. 5. §. 4.

gen trachten oder sich aus öffentlichem Gut zu bereichern suchen und dadurch mit dem Regiment in Streit gerathen oder einen Aufstand des Volks erzeugen, C. 5. §. 6b. 7.

dddddd. Wenn Mitglieder der Oligarchie durch Heirathsangelegenheiten und Processe mit einander in Privatfeindschaft gerathen, C. 5. §. 10.

eeeeee. Sturz von Oligarchien wegen allzu despotischen Regiments durch Mitglieder der Oligarchie selbst, C. 5. §. 11. Schlußbemerkung: eine in sich einträchtige Oligarchie wird dagegen nicht leicht von außen gestürzt, C. 5. §. 7b.

ccccc. Untergang der alten Oligarchie, indem sich in ihrem Schooße noch wieder eine neue bildet, C. 5. §. 8.*)

[ddddd. Sturz von Oligarchien durch die Häupter der im Kriege angeworbnen Söldner oder im Frieden durch eben solche, welche von den Oligarchen aus gegenseitigem Mißtrauen herangezogen sind, oder durch sogenannte vermittelnde Archonten, welche von ihnen aus dem gleichen Grunde eingesetzt wurden, C. 5. §. 9.]

eeeee. Uebergang von Oligarchien in Politien und Politien in ge-

*) Vielleicht sind die eckigen Parenthesen auch schon auf §. 7b. 8 auszudehnen.

mäßigte Demokratien, weil der gesetzliche Census in Folge der Entwerthung des Geldes ein zu geringer wird, C. 5. §. 11b.

fffff. Uebergang verschiedner Arten von Oligarchie in einander, C. 5. §. 12.

γγγγ. In den gemischten Aristokratien und den Politien, C. 6. §. 1—8.

aaaaa. Untergang der Aristokratien oder Revolutionen in denselben in Folge der allzu geringen Zahl der Mitglieder des Regiments, C. 6. §. 1. 2,

ααααα. zumal wenn die von demselben ausgeschlossene Menge sich mit ihnen für gleich an Tüchtigkeit hält, C. 6. §. 1,

βββββ. oder wenn tüchtige und hervorragende Männer von andern keineswegs tüchtigeren, aber in höhern Staatsämtern stehenden gekränkt werden, C. 6. §. 2,

γγγγγ. oder trotz ihrer Verdienste doch vom Regiment ausgeschlossen werden, C. 6. §. 2,

δδδδδ. oder wenn die Einen gar zu arm und die Andern gar zu reich sind, C. 6. §. 2,

εεεεε. oder wenn ein Einzelner so übermächtig wird, daß es ihm nahe liegt zur Alleinherrschaft zu gelangen, C. 6. §. 2.

bbbbb. Die Hauptgefahr für diese Art von Aristokratien und für die Politien aber liegt darin, daß die Mischung des oligarchischen und des demokratischen Elements

in ihnen keine vollständig gelungene ist, sondern ein Ueberwiegen des einen über das andere Statt findet, C. 6. §. 3. [4. In Folge Dessen pflegt dann leicht ein Uebergang vollständig nach dieser überwiegenden Seite zu, also in Oligarchie oder Demokratie Statt zu finden, doch kommt auch der Uebergang nach entgegengesetzter Richtung vor, C. 6. §. 5—7.]

cccc. Am Meisten von allen Verfassungen sind die Aristokratien dieser Art der Auflösung durch unvermerkt und allmählich bei Kleinem eintretende Veränderungen unterworfen, C. 6. §. 7[b]. 8.

δδδδ. Gemeinsame Schlußbemerkung über die Veränderungen der republikanischen Verfassungen: dieselben treten entweder von innen heraus oder durch andere übermächtige Staaten ein, C. 6. §. 9.

bbbb. Die Erhaltungsmittel, C. 7.

αααα. Vorbemerkung: mit den Ursachen des Untergangs sind auch die Erhaltungsmittel gegeben, C. 7. §. 1.

ββββ. Aufzählung der Erhaltungsmittel, C. 7. §. 2—22.

aaaaa. In Politien und gemischten Aristokratien muß man ganz besonders darauf achten, daß nicht unvermerkt kleine Veränderungen und Abweichungen von den bestehenden Gesetzen allmählich sich einschleichen, C. 7. §. 2.

bbbbb. In denselben Verfassungen muß man vor jenen trügerischen Maßregeln, von denen b. β. aa. ζζ. ccc. γγγ. cccc. = VI (IV), C. 10. §. 4b—8 die Rede war, sich hüten, C. 7. §. 2b.

ccccc. In Aristokratien und Oligarchien müssen die Regierenden sowohl die Regierten gut behandeln als auch sich unter einander auf den Fuß demokratischer Gleichheit stellen, C. 7. §. 3, daher mancherlei demokratische Maßregeln auch in diesen Verfassungen oft ganz am Orte sind, C. 7. §. 4.

ddddd. Man muß die Bürgerschaft zu beständiger Wachsamkeit für ihre Verfassung anhalten, C. 7. §. 5.

eeeee. Man muß allen Zwistigkeiten unter den Vornehmen möglichst vorbeugen und, so weit dies nicht gelingt, darauf achten, daß nicht auch andere von ihnen als die ursprünglich hadernden mit hineingerathen, C. 7. §. 5b.

fffff. In Politien und Oligarchien muß man, damit der Census seine Bedeutung behält, eine häufige Schatzung vornehmen, um ihn nöthigenfalls rechtzeitig ändern zu können, C. 7. §. 6. 7.

ggggg. Man muß keinen Bürger unverhältnißmäßig erhöhen, namentlich aber schon durch die Gesetzgebung dem Aufkommen übermächtiger Leute vorbeugen und, gelingt Dies nicht, sie durch den

Ostrakismos aus dem Staate entfernen, C. 7. §. 7b.

hhhhhh. Eine eigene Behörde muß die Aufsicht darüber führen, daß das Privatleben der Bürger der bestehenden Verfassung entspricht, C. 7. §. 8.

iiiiii. Man muß dafür sorgen, daß es nicht einem Theil der Staatsangehörigen auf Unkosten der übrigen wohl geht, C. 7. §. 8b—13, und daher

ααααα. dafür, daß die obrigkeitlichen Aemter nie einseitig einer von den entgegengesetzten Classen der Bevölkerung allein in die Hände fallen, C. 7. §. 8b,

βββββ. daß der feindliche Gegensatz der Reichen und Armen sich möglichst ausgleicht oder aber der Mittelstand wächst, C. 7. §. 8b,

γγγγγ. namentlich aber dafür, daß die Staatsämter keine Gelegenheit geben sich an öffentlichem Gut zu bereichern, C. 7. §. 9—11;

δδδδδ. in Demokratien muß man das Vermögen der Reichen schonen, C. 7. §. 11b,

εεεεε. in Oligarchien aber die mit einem Einkommen verbundenen Aemter den Aermeren übertragen und den Uebermuth eines Reichen gegen einen Armen härter als gegen einen andern Reichen ahnden, C. 7. §. 12;

ζζζζζ. ferner muß in Oligarchien der Anhäufung von Grundbesitz in derselben Hand durch gesetzliche Schranken Einhalt gethan werden, C. 7. §. 12;

ηηηηη. in Oligarchien muß man zwar dafür sorgen, daß die entscheidende Gewalt in den Händen der Reichen, in Demokratien, daß sie in denen der Aermeren bleibt, im Uebrigen aber dort den Armen, hier den Reichen gleiche, ja noch höhere Vortheile einräumen, C. 7. §. 13.

kkkkk. Man muß stets im Auge behalten, daß zu den höchsten obrigkeitlichen Würden Liebe zur bestehenden Verfassung, specielle Sachkenntniß und endlich Tugend und Gerechtigkeit erforderlich sind, und zwar bei gewissen bestimmten Aemtern in höherem Grade die zweite als die dritte, bei andern die dritte als die zweite Eigenschaft, C. 7. §. 14. 15.

lllll. Ueberhaupt trägt jedes einer Verfassung heilsame Gesetz auch zur Erhaltung derselben bei, C. 7. §. 16.

mmmmm. Die Zahl derjenigen Bürger, welche den Fortbestand der Verfassung wünscht, muß die größere sein, C. 7. §. 16b.

nnnnn. Selbst in den schlechteren Demokratien und Oligarchien muß man immer noch das Maß bewahren: die Uebertreibung demokratischer und oligarchischer Maß=

regeln richtet unfehlbar die Demokratie und die Oligarchie selber zu Grunde, C. 7. §. 16c—19.

ooooo. Die Hauptsache aber ist die Erziehung der Jugend im Geiste der bestehenden Verfassung, C. 7. §. 20—22.

βββ. Die Monarchien, C. 8. 9.

aaaa. Die Verderbnisse, C. 8.

αααα. Grundlegende Erörterungen, C. 8. §. 1—7.

aaaaa. Das Königthum ist mit der Aristokratie verwandt, die Tyrannis aber vereinigt die Uebel der äußersten Demokratie und der äußersten Oligarchie in sich, C. 8. §. 1b.

bbbbb. Die entgegengesetzte Beschaffenheit des Königthums und der Tyrannis zeigt sich gleich in der Verschiedenheit und dem Gegensatz ihrer Entstehungsweise, C. 8. §. 2—5.

ccccc. Genauere Ausführung der Gegensätze zwischen beiden, C. 8. §. 6.

ddddd. Was die Tyrannis mit der Oligarchie und was mit der Demokratie gemein hat, C. 8. §. 7.

ββββ. Ursachen des Sturzes der Monarchien und Monarchen im Allgemeinen, C. 8. §. 8—17.

aaaaa. Allgemeine Angabe

ααααα. der Beweggründe zu Verschwörungen und Angriffen gegen den Alleinherrscher, C. 8. §. 8,

ββββ. der bei denselben verfolgten Zwecke, C. 8. §. 8.

γγγγγ. Demnach sind die Angriffe theils bloß gegen die Person des Tyrannen gerichtet, theils will der Angreifer sich selbst seiner Herrschaft bemächtigen, oder dieselbe in eine andere Verfassung umwandeln, C. 8. §. 9.

bbbbb. Ausführung dieser Gesichtspunkte, C. 8. §. 9b—17.

ααααα. Die Angriffe in Folge empfangener Beleidigungen, C. 8. §. 9b—13,

βββββ. aus Furcht vor Strafe, C. 8. §. 14,

γγγγγ. aus Verachtung des Herrschers, C. 8. §. 14b. 15. 15c,

δδδδδ. aus Habsucht (fehlt größtentheils), C. 8. §. 15b,

εεεεε. aus Ehrgeiz, C. 8. §. 16. 17.

γγγγ. Ursachen des Sturzes für Tyrann und Tyrannis einer- und König und Königthum andererseits im Besondern, C. 8. §. 18.

aaaaa. Tyrann und Tyrannis, C. 8. §. 18—21.

ααααα. Die Tyrannis wird von außen gestürzt durch andere mächtigere Staaten mit anderer Verfassung, sei es

aaaaaa. Königthum oder Aristokratie, sei es

bbbbbb. Demokratie, C. 8. §. 18.

βββββ. Sie geht zu Grunde von innen her, indem die Mitglieder des Herrscherhauses

selbst unter einander in Zwist gerathen, C. 8. §. 19.

γγγγγ. Die meisten Tyrannen machen sich verächtlich, und Dies führt daher am Häufigsten ihren Sturz herbei, C. 8. §. 20.

δδδδδ. Doch ist auch der Haß sogar der nothwendige Begleiter jedes Tyrannen, und Haß und Zorn gegen ihn bewirken oft seinen Untergang, C. 8. §. 21. 22.

εεεεε. Dieselben Ursachen, welche der äußersten Demokratie und Oligarchie gefährlich sind, sind es auch der Tyrannis, C. 8. §. 22[b].

bbbbb. Das Königthum wird meist von innen her gestürzt,

ααααα. indem entweder die Mitglieder der königlichen Familie unter sich in Zwiespalt gerathen, C. 8. §. 22[c],

βββββ. oder die Könige die rechtmäßigen Schranken ihrer Gewalt überschreitend sich zu Tyrannen zu machen suchen, C. 8. §. 22[c].

γγγγγ. Bei der Vererbung des Königthums ist es vielfach nicht zu vermeiden, daß Subjecte auf den Thron kommen, welche sich verächtlich machen, C. 8. §. 23,

δδδδδ. oder welche, ohne zu bedenken, daß sie nur die Macht eines Königs und nicht eines Tyrannen haben, sich gewaltthätig und übermüthig betragen, C. 8. §. 23.

ϑϑϑϑϑ. indem der Tyrann gerade seinen eignen Freunden am Meisten mißtraut, C. 9. §. 5,

ιιιιι. indem gerade wie in der äußersten Demokratie auf Weiberregiment und Zügellosigkeit der Sklaven hingearbeitet wird, C. 9. §. 6,

κκκκκ. indem der Tyrann keinen würdevollen und freigesinnten Charakter neben sich duldet, C. 9. §. 7,

λλλλλ. und mehr mit Fremden als mit Einheimischen vertrauter verkehrt, C. 9. §. 7.

μμμμμ. Die drei leitenden Gesichtspunkte bei diesem Verfahren, C. 9. §. 8. 9.

bbbbb. Oder durch demagogische Künste, verbunden mit kriegerischer Tüchtigkeit, indem der Tyrann den Volksfreund spielt und so die Tyrannis dem Königthum annähert, C. 9. §. 10—20.

ααααα. Er gehe sorgfältig mit dem Staatsvermögen um, hüte sich vor verschwenderischen Geschenken an Buhlerinnen, Fremde, Künstler, lege Rechnung und suche nicht Schätze für sich selber aufzuhäufen, C. 9. §. 11. 12.

βββββ. Er suche den Schein zu erwecken, als ob alle Abgaben und Leistungen nicht für ihn, sondern für den Staat gemacht werden, C. 9. §. 12.

γγγγγ. Er muß durch ein würdevolles Benehmen und kriegerische Tüchtigkeit Ehrfurcht einflößen, aber nicht durch Strenge und Rauheit Furcht, C. 9. §. 13.

δδδδδ. Er hüte nicht bloß sich selbst vor Freveln und Beleidigungen gegen seine Unterthanen, sondern lasse sie auch von Keinem seiner Familie und seines Hofhalts, namentlich auch nicht von weiblicher Seite geschehen, C. 9. §. 13.

εεεεε. Er muß mäßig in seinen Genüssen sein oder wenigstens seine Schwelgerei vor den Leuten verbergen, C. 9. §. 14.

ζζζζζ. Er muß für die Verschönerung der Stadt in einer Weise Sorge tragen, daß er keinen andern Zweck dabei zu verfolgen scheint, C. 9. §. 15.

ηηηηη. Er gebe sich den Schein, als ob ihm ohne kindischen Aberglauben doch die Verehrung der Götter ganz besonders am Herzen liege, C. 9. §. 15.

ϑϑϑϑϑ. Er muß Leuten, die sich verdient machen, höhere Ehren und Auszeichnungen gewähren, als sie dieselben in einem Freistaat hoffen könnten, und die Auszeichnungen und Belohnungen immer selbst austheilen, die Strafen aber durch Andere verhängen und vollziehen lassen, C. 9. §. 15.

uuuu. Andererseits aber hüte er sich, wie überhaupt jeder Monarch thun muß, ganz besonders davor, einen Einzelnen groß zu machen und am Wenigsten einen Mann von kühnem und unternehmendem Charakter, C. 9. §. 16.

κκκκκ. Von allen Gewaltthätigkeiten sind körperliche Beleidigung oder Mißhandlung und erzwungener Liebesgenuß am Gefährlichsten. Er meide sie daher am Liebsten ganz, wo nicht, so gebe er der erstern den Schein väterlicher Züchtigung und suche in Liebeshändeln bloß durch leidenschaftliche Ueberredung zu wirken, C. 9. §. 17.

λλλλλ. Er sei namentlich vor Leuten auf der Hut, welche sich oder einen ihrer Lieben so von ihm beleidigt glauben, daß sie bereit sind gegen ihn ihr Leben aufs Spiel zu setzen, C. 9. §. 18.

μμμμμ. Er suche zwar Arm und Reich zu gefallen, stütze jedoch seine Herrschaft vorzugsweise auf die Armen, wo diese, und auf die Reichen, wo vielmehr diese die Mächtigsten sind, C. 9. §. 19.

ννννν. Die bei diesem ganzen Verfahren leitenden Gesichtspunkte und die großen Vortheile, welche es mit sich bringt, C. 9. §. 20.

[eeeee. Oligarchie und Tyrannis sind die am Wenigsten dauerhaften

Verfassungen. Historische Uebersicht derjenigen Tyrannenherrschaften, welche am Längsten gedauert haben, und Angabe der Gründe, aus denen dies der Fall war, C. 9. §. 21—23.]

bbb. Kritik der Lehre Platons vom Uebergange der Verfassungen in einander, C. 10.

ααα. Seine Lehre vom Uebergang der besten Verfassung in die übrigen, C. 10. §. 1. 2,

aaaa. enthält zwar in Bezug auf die Ursache des Untergangs der erstern einen ganz richtigen Gesichtspunkt, aber seine Erklärung für das Eintreten dieser Ursache ist

ααααα. nicht der besten Verfassung eigenthümlich, sondern allen menschlichen Dingen gemeinsam, C. 2. §. 1$^b$, und

βββββ. gesetzt, die beste Verfassung wäre in verschiedenen Staaten vor der von Platon angenommenen Periode des allgemeinen Verfalls zu sehr verschiedenen Zeiten eingeführt, so ist schwer denkbar, daß sie dennoch in allen in Folge des Eintritts dieser Periode gleichzeitig zu Grunde gehen sollte, C. 10. §. 2.

bbbb. Es ist kein Grund zu finden, warum die beste Verfassung stets gerade in die ihr zunächst liegende übergehen müßte, C. 10. §. 2.

βββ. Nicht besser steht es mit seiner Lehre vom Uebergange der übrigen Verfassungen in einander und in die beste, C. 10. §. 2$^b$—6$^d$.

aaaa. In ersterer Hinsicht verfolgt Platon das gleiche Princip des Uebergehens

jeder Verfassung in die nächstliegende, während das in die entgegengesetzte eben so häufig, ja häufiger ist, C. 10. §. 2$^{b}$.

bbbb. In letzterer Hinsicht hat er überhaupt jede Bestimmung unterlassen, will man dieselbe aber folgerichtig nach seinen Auseinandersetzungen ergänzen, so bleibt nur übrig, daß der einzige Uebergang aus der Tyrannis und in die beste Verfassung der aus ersterer in letztere sei, was gleichfalls nicht richtig ist, C. 10. §. 3.

cccc. Ferner kommt aber in ersterer Beziehung noch hinzu, daß ein Uebergang in die Tyrannis auch aus der Oligarchie Statt findet, §. 4.

dddd. Auch der von ihm angegebene Grund für den Uebergang aus gemischter Aristokratie in Oligarchie aber ist nicht der richtige, C. 10. §. 4$^{b}$. Denn:

αααα. die wirkliche Triebfeder ist eine andere,

ββββ. gerade in vielen Oligarchien findet sich Das nicht, was nach Platon der Grund zum Uebergang in Oligarchie sein soll, und

γγγγ. in gemischten Aristokratien, in denen es sich findet, hat es doch erfahrungsgemäß einen solchen Uebergang nicht zur Folge gehabt.

eeee. Was sodann den Uebergang aus der Oligarchie anlangt, so kann es

αααα. nicht mit größerem Recht von der Oligarchie gesagt werden, daß sie in zwei Staaten, einen der Reichen und einen der Armen zerfällt, als von der gemischten Aristokratie in

Sparta und von anderen Verfassungen, C. 10. §. 5.

ββββ. Während der Ursachen des Uebergangs von Oligarchie in Demokratie mehrere sind, giebt Platon

aaaaa. nur eine einzige an, die nur mit großer Einschränkung richtig, C. 10. §. 5[c]. 6, und

bbbbb. deren Vorhandensein für die Umwandlung von Oligarchie in Demokratie gar nicht schlechterdings nothwendig ist, wenn nur andere Ursachen da sind, C. 10. §. 5[b]. 6[b].

ffff. Auch der Uebergang aus der Demokratie in die Tyrannis ist unzutreffend bestimmt, C. 10. §. 6[c]. (Dies fehlt fast ganz).

gggg. Platon spricht beständig, als wenn es nur eine Art von Demokratie und von Oligarchie gäbe, C. 10. §. 6[d].

III. Der dritte Hauptheil oder die Lehre von der Gesetzgebung fehlt ganz.

# Anmerkungen zum ersten Buche.

---

C. 1. §. 1. — 1) Vgl. zum Folgenden Schütz De fundamentis rei publicae, quae primo Politicorum libro ab Aristotele posita sunt. Part. I II. Potsdam 1860. 4. Part. III. Potsd. 1860. 4. Im Uebrigen s. III. 7, 1 mit Anm. 582.

C. 1. §. 2. — 2) Plat. Staatsm. p. 258 E ff. Vgl. C. 2. §. 3. $21^b$. 22 mit Anm. 30. 58. 59. 60. Aehnlich aber auch schon Sokrates bei Xenoph. Denkw. III, 4, 6 ff. 12.

Ebend. — $2^b$) Vgl. II, 1, 4 mit Anm. 131.

Ebend. — 3) Also der des Königs oder der „königlichen" Wissenschaft. (Rassow).

C. 1. §. 3. — 4) Eigentlich „auf dem angebahnten" oder „vorgezeichneten" oder „eingeschlagenen" und daher „dem üblichen Wege". (Bonitz). Uebrigens vgl. C. 2. §. 1 mit Anm. 29. C. 3. §. 1 mit Anm. 66. III, 1, 2 mit Anm. 434. Nikom. Eth. II, 7, 9. p. $1108^a$, 3 f. Zeug. der Thiere III, 9, 79. p. $758^a$, 28 f. (J. G. Schneider).

C. 1. §. 4. — 5) Vgl. Zeller Philos. der Griechen $II^b$. S. 396. Aehnlich schon Platon Gastm. p. 306 E. 307 C ff.

Ebend. — 6) Inwiefern gemäß der Auffassung des Aristoteles Dies in Bezug auf den Sklaven von Natur gilt, erhellt, wie Fülleborn richtig gesehen hat, aus C. 2. §. 11—14, in Bezug auf den Hausherrn aber hätte Fülleborn nicht übersehen sollen, daß der letztere mit seinem Hausstande ohne Dienstboten doch mindestens nur einen ärmlichen und ungesicherten Unterhalt findet, s. §. 6 mit Anm. 15. C. 2. §. 4—6.

Ebend. — $6^b$) S. C. 2. §. $12^b$ ff. und C. 4. §. $3^b$ mit Anm. 103.

C. 1. §. 5. — 7) „Das heißt nicht bloß, wie Fülleborn (II. „S. 75) meint, der Herr und der Sklave haben beide ein gleiches „Interesse dabei, daß diese Verbindung unter ihnen gestiftet werde,

„sondern der Sinn des Aristoteles ist hier wirklich, daß dem Sklaven „nützlich sei, was dem Herrn vortheilhaft ist, und umgekehrt", vgl. C. 2. §. 20 f. mit Anm. 57. Doch ist der Nutzen für den Sklaven dabei nur ein abgeleiteter. III, 4, 4 mit Anm. 528. (L. Schiller).

Ebend. — 8) „Nach Hesychios u. d. W. Δελφικὴ μάχαιρα und „Phavorinus (p. 465, 23) hatte das delphische Messer bloß vorn „ein Stück Eisen (λαμβάνουσα ἔμπροσθεν μέρος σιδηροῦν); also war „der Griff (vielleicht auch der Rücken) von Holz. Göttling De „machaera Delphica, quae est apud Aristotelem, Jena 1856. 4. „erklärt es für eine Vereinigung von Messer und Löffel für den „Opferzweck" (Schnitzer), indem er bei Hesychios μύστρον für μέρος vorschlägt. Oncken läßt die allerdings höchst unklaren Worte des Hesychios auf sich beruhen und spricht sich für die Erklärung von Oresme aus: „man denke sich ein Stück Eisen mit einem dicken „und einem spitzen Ende, mit roh gelassenem Rücken und einer „Schneide an der andern Seite. Dann hat man ein Messer, mit „dem man schneiden, mit dessen Rücken man feilen, mit dessen dickem „Theile, wenn man es umdreht, man sogar hämmern kann, und das „in seiner plumpen Arbeit gewiß sehr wohlfeil war". Vgl. VI (IV), 12, 5 mit Anm. 1353.

Ebend. — 9) Freilich nicht ausnahmslos, wie Aristoteles selbst v. d. Theil. d. Th. IV, 6, 100. p. 683ª, 22 ff. zugeben muß. (Fülleborn).

Ebend. 10) Fortpflanzung und Erhaltung sind aber ohne Zweifel verschiedene Zwecke, und die Behauptung von Fülleborn, aus dieser Begründung, auch wenn sie ausnahmslos richtig wäre (s. Anm. 9), folge nicht wirklich, was Aristoteles aus ihr schließt, trifft mithin nicht zu. Wohl aber hat Aristoteles (darin hat Fülleborn Recht) die Unterlassungssünde begangen nicht schon hier gleichzeitig hervorzuheben, daß das Weib eben weitaus nicht so tief unter dem Manne steht wie nach §. 4 z. E. die Sklaven von Natur unter den Herrn.

Ebend. — 11) Die Vorwürfe, welche Fülleborn hier wieder dem Aristoteles macht, beruhen darauf, daß er, was sich allerdings durch die eben (Anm. 10) erwähnte Unterlassungssünde desselben entschuldigt, den wahren Sinn dieser Stelle mißverstanden hat. Aristoteles will sagen: weil die ungriechischen Völker Sklaven von Natur sind, befinden sich ihre Männer auch nicht in der Lage die Freiheit des weiblichen Geschlechts in ihren Weibern zu ehren und denselben die naturgemäß dem Weibe im Verhältniß zum Manne zukommende Stellung zu geben, sondern machen sie zu Sklavinnen, und es entsteht so hier nothwendig die Verkehrung der Natur, daß ein Sklave im ehelichen Verhältniß despotisch über den andern herrscht. Aus eben dieser sklavischen Natur jener Völker oder wenigstens der asiatischen (vgl. Anm. 54) leitet es der Philosoph auch her, daß sie selbst von ihren Königen wie Sklaven beherrscht

werden oder mit andern Worten, daß die bei ihnen bestehende Staatsform die Despotie ist, III, 9, 3 (vgl. Anm. 621), die eigentlich noch für gar keinen Staat gelten kann, da ein Staat aus freien Leuten und nicht aus Sklaven besteht (C. 2. §. 21[b]. III, 5, 10. 7, 5, vgl. die freilich wohl unächte Stelle VI [IV], 3, 11), sondern nur für eine abnorm erweiterte Familie (non civitas erit, sed magna familia, sagt Grotius De iure belli ac pacis III, 8, 2), für eine Art Dessen, was Aristoteles im Gegensatz zum Staat eine bloße Völkerschaft (ἔθνος) nennt, §. 7 (s. Anm. 19[b]). II, 1, 5 (s. Anm. 132). III, 2, 12 (vgl. Anm. 463). III, 8, 4 (vgl. Anm. 607). 10, 2 (vgl. Anm. 632). IV (VII), 4, 7 (vgl. Anm. 760). VIII (V), 8, 5 (vgl. Anm. 1661[b]). Nik. Eth. I, 2, 8 (C. 1. p. 1094[b], 10 Bekk.). Rhet. I, 5, 5. p. 1360[b], 31. vgl. Schlosser I. S. 278. Im Uebrigen vgl. Anm. 13. C. 2. §. 13. 18 f. mit Anm. 47. 54. 56. C. 2. §. 22 mit Anm. 65. C. 3. §. 8 mit Anm. 75. IV (VII), 2, 9. 13, 14 mit Anm. 728. 936.

Ebend. — 12) Euripides Iphigeneia in Aulis 1400 Nauck.

Ebend. — 13) In der That spricht Aristoteles hiemit nur die unter den Griechen allmählich allgemein gangbar gewordene und erst spät von Einzelnen (s. C. 2. §. 3 mit Anm. 31) bestrittene Ansicht aus, welche sich aus dem berechtigten Gefühl ihrer geistigen Ueberlegenheit erklärt, namentlich durch die Perserkriege genährt ward und in der Thatsache, daß die ungeheure Mehrzahl der griechischen Sklaven von nichtgriechischer Herkunft war, eben so sehr ihren äußeren Anhalt fand, als sie andrerseits wieder darauf hinwirkte die Versetzung von Griechen in Sklaverei zu beschränken. (L. Schiller). S. auch Anm. 47. Daß die Sklaven Nichtgriechen sind, erscheint förmlich als selbstverständliche Voraussetzung bei Xenoph. Denkw. II, 7, 6. Demosth. XXI, 48. Vgl. jedoch Anm. 64.

C. 1. §. 6. — 14) Werke und Tage 405. Den folgenden unächten Vers 406 kennt offenbar Aristoteles nicht.

Ebend. — 15) Vgl. C. 2. §. 14 mit Anm. 46. Hält man mit beiden Stellen C. 2. §. 4—6 zusammen, so ist in der That ganz im Sinne und Geiste des Aristoteles die von Varro de re rust. I, 17 mitgetheilte Eintheilung, an welche Grotius a. a. O. I, 5, 3 erinnert: Alii in tres partes (nämlich dividunt) instrumenti genus: vocale et semivocale et mutum. vocale, in quo sunt servi: semivocale, in quo sunt boves: mutum, in quo sunt plaustra. (L. Schiller).

Ebend. — 16) S. II, 9, 5. 8. mit Anm. 416. VI (IV), 10, 6. 9, 10 mit Anm. 1257. 1302. Holm Geschichte Siciliens im Alterthum, Leipzig 1870. I. S. 153 ff. 401.

Ebend. — 17) Epimenides, wahrscheinlich aus Phästos auf Kreta, über den wir das Ausführlichste bei Diog. Laert. I, 109—115 (vgl. Suid. u. d. W.) erfahren, neuerdings aber am Eingehendsten Heinrich Epimenides aus Kreta, Leipzig 1801. 8. und Höck Kreta III. S. 246 ff. gehandelt haben, lebte vorzugsweise in Knosos

und stand als Sühnpriester, Prophet und Wunderarzt in unge-heurem Ansehen, war aber zugleich ein staatskluger Mann, so daß er von Einigen sogar zu den sieben Weisen gezählt ward. Sein ganzes Leben ist sagenhaft: er soll 154 oder 157, nach der Behauptung der Kreter sogar 299 Jahre alt geworden sein und überdies von ihnen 57 in früher Jugend in einer Höhle verschlafen haben. In hohem Alter ward er 596 v. Chr. von Solon nach Athen berufen, um durch sacrale Reinigung der Stadt dessen Gesetz-gebung vorzuarbeiten, und nicht lange hernach starb er. Ver-muthlich aber spielte er doch noch in der Zwischenzeit eine nicht minder bedeutende Rolle in Sparta, wo er wahrscheinlich die Orakelsprüche ertheilte, durch welche die Uebertragung der Ephoren-wahl von den Königen auf die Volksgemeinde*) die erforderliche religiöse Sanction erhielt**), und wo er im Zusammenhange hie-mit den Dienst der kretischen Mondgöttin Pasiphae mit Traum-orakeln einführte: die Ephoren hatten in ihrem Amtslocal ein Denk-mal von ihm (Paus. III. 11, 11) und bewahrten im ersteren auch seine Haut auf, d. h. eine mit wirklich und angeblich von ihm her-rührenden Orakelsprüchen beschriebene Thierhaut. S. Urlichs Ueber die lykurgischen Rhetren, Rhein. Mus. N. F. VI. 1848. S. 217—230. Duncker Gesch. des Alterth. 1. A. IV. S. 363 ff. Schäfer De ephoris Lacedaemoniis. Leipzig (Greifswald) 1863. 4. S. 14—21, auch G. Gilbert Studien zur altspartanischen Geschichte, Göttingen 1872. 8. S. 185. Frick De ephoris Spartanis. Göttingen 1872. 8. S. 31 f. Seltsam ist die Fabelei, welche ihn vielmehr erst 10 Jahre vor den Perserkriegen nach Athen kommen und dort diese Kriege vorhersagen läßt, Plat. Ges. I. 642 Dff. Sicher gefälscht und wohl erst aus nacharistotelischer Zeit waren die ihm beigelegten prosaischen Schriften. Nicht so entschieden läßt sich über die beiden einst unter seinem Namen vorhandenen Epen, ein theogonisches „Geburt der Kureten und Korybanten und Theogonie" (Κουρήτων καὶ Κορυβάντων γένεσις καὶ θεογονία) und ein von der Argonautenfahrt handelndes „Bau der Argo und Jasons Fahrt nach

*) Wenn anders man bei der eigenthümlichen Wahlart der Ephoren (s. Anm. 324) diese Wahl überhaupt eine Wahl durch die Volksgemeinde nennen darf.

**) Trieber Forschungen zur spartanischen Verfassungsgeschichte. Berlin 1871. 8. S. 130 ff. hat freilich zu zeigen gesucht, daß die neue Stellung der Ephorie erst aus beträchtlich späterer Zeit stamme, allein dieselbe war ja natürlich dadurch, daß den Königen die Wahl der Ephoren entzogen ward, den letzteren noch weitaus nicht wie mit einem Schlage gegeben, vielmehr bedurfte es selbstverständlich noch erst langer und schwerer Kämpfe, bevor das unverhältnißmäßige Uebergewicht der Königsmacht über die Ephorenmacht sich in ihr gerades Gegentheil umkehrte.

Kolchis" (Ἀργοῦς ναυπηγία τε καὶ Ἰάσονος εἰς Κόλχους ἀπόπλους) urtheilen, indessen sucht Bernhardy Griech. Litteraturgeschichte II². S. 365 (2. A. S. 306), vgl. S. 336 (278). I. S. 400 f. (314) zu zeigen, daß letzteres erst nach dem Argonautengedicht des Rhodiers Apollonios entstanden sei. Ferner hatte man auch Sühnsprüche (καθαρμοί), die ihm zugeschrieben wurden. Endlich wird bei Kirchenvätern ein Werk „über Orakel" (περὶ χρησμῶν) erwähnt, allein es will nicht recht auf eine Prosaschrift, sondern eher auf eine Sammlung seiner Orakel (χρησμοί) passen, wenn es heißt, daß in demselben der von Pseudo-Paulus an Titus 1, 13 dem „eignen Propheten der Kreter" ohne Nennung von dessen Namen beigelegte Hexameter Κρῆτες ἀεὶ ψεῦσται, κακὰ θηρία, γαστέρες ἀργαί „Die Kreter sind allezeit Lügner, schlimme Bestien, faule Bäuche" stehe. Theodoretos schreibt diesen Vers freilich vielmehr dem Kallimachos zu, da aber in dessen Hymnos auf Zeus (V. 8) nur die ersten Worte sich finden, so bemerken Epiphanios (c. haer. I, 14) und Hieronymus (T. VII A. p. 707 Vall.), daß im Gegentheil Kallimachos selbst erst aus Epimenides geschöpft habe, vgl. Lübeck Hieronymus S. 12 f. Wie Dem nun aber auch sei, der von Aristoteles angeführte Ausdruck stand wohl jedenfalls in einem Hexameter und wahrscheinlich doch wohl in einer dem Aristoteles vorliegenden Sammlung von Orakelsprüchen (χρησμοί), für deren Urheber Epimenides galt. Dies spricht sehr zu Gunsten der Lesart ὁμοκάπνους „Rauchgenossen," da die andere ὁμοσιπύους „Troggenossen" oder „Krippengenossen" von einem Worte stammt, welches sich in keinem Casus, es sei denn durch Verlängerung der ersten Sylbe in der Hebung, dem Hexameter fügt. Ferner meint Göttling, dem früher auch Susemihl folgte, Epimenides habe die Familien der Kreter, da bei denselben ja Syssitien bestanden, unmöglich Trog-, d. h. Tischgenossenschaften nennen können. Allein gesetzt selbst, der betreffende Vers war wirklich von Epimenides, so braucht derselbe, da sich seine Wirksamkeit ja auch weit über Kreta hinaus ausdehnte, in diesem Spruch sich ja, wie Dittenberger bemerkt, keineswegs nothwendig gerade auf kretische Verhältnisse bezogen zu haben. „Andererseits spricht „aber ein sehr erhebliches Moment für die Lesart ὁμοκάπνους. Be„kanntlich liebt es Aristoteles, die Resultate seiner eigenen For„schung nachträglich durch Berufung auf den Sprachgebrauch des „gemeinen Lebens, auf Sprichwörter, Dichterstellen oder besonders „significante Aussprüche und Ausdrücke prosaischer Schriftsteller zu „unterstützen. Denselben Zweck hat hier offenbar die Erwähnung „des Charondas und Epimenides. Dieselbe schließt sich nun an die „Definition der Familie als der für das ganze tägliche Leben be„stehenden Gemeinschaft an. Also die Befriedigung der täglich „wiederkehrenden Bedürfnisse ist es, was das Zusammentreten der „Individuen zu einer Hausgenossenschaft veranlaßt. Dazu paßt es „vortrefflich, wenn der von Charondas (und bei der Lesart ὁμο„κάπους auch von Epimenides) gebrauchte Ausdruck eben die Ge-

„meinschaft der Nahrung, des wichtigsten täglichen Bedürfnisses, als „charakteristisch für die Hausgenossenschaft hinstellt. Dagegen könnte „ὁμοκάπνους = Rauchgenossen nur auf die Gemeinschaft des Opfer- „feuers bezogen werden, was, so richtig an sich vom griechischen „Standpunkt die Auffassung der Familie als Cultusgemeinschaft ist, „doch in diesem Zusammenhang nicht angemessen wäre". (Dittenberger). Man müßte denn „Rauchgenossen" doch im Sinne des Rauchs vom gemeinsamen Hausherde, also wie wir von „Feuerstellen" im Sinne von Häusern oder Familien reden, zu verstehen haben, wo denn also doch auch durch diesen Ausdruck nur in anderer Form die Nahrungsgemeinschaft bezeichnet sein würde. Ganz sicher läßt sich mithin am Ende doch zwischen beiden Lesarten nicht entscheiden.

C. 1. §. 7. —18) „Bedürfnisse, die täglich wiederkommen, „haben die Menschen zur Familie vereinigt, solche, die sich nur von „Zeit zu Zeit ereignen" (also schon mehr auf die Vervollkommung als die bloße Erhaltung und Fortpflanzung des Lebens gehen), „haben sie veranlaßt sich neben einander anzubauen. Die Mitglieder „eines Hauses haben Wohnung, Tisch und Arbeit mit einander ge- „mein, sie sehen sich täglich, bedürfen einander täglich und leisten „einander in den alltäglichen Geschäften Beistand; die Miteinwohner „eines Fleckens oder einer Dorfgemeinde sind auch zu gegenseitigem „Umgange und gegenseitigen Diensten vereinigt, aber dieser Um- „gang ist nicht immerwährend, diese Dienste warten auf besondere „Gelegenheiten: sie stehen einander bei, entweder wenn ein ge- „meinschaftlicher Feind abzuwehren oder wenn gewisse Gemein- „arbeiten zu machen sind, die jeder Familie zu schwer werden „und allen nützen" (Fülleborn), sie helfen endlich einander durch gegenseitigen Austausch, dessen es im Hause noch nicht bedarf, C. 3. §. 12 mit Anm. 80.

C. 1. §. 7.—18[b]) D. h. das ganze übrige Dorf als Colonie des ursprünglichen Hauses.

Ebend. — 19) Nach Philochoros Fragm. 91—94 b. Harpokr. u. Suid. u. d. W. γεννῆται, ὁμογάλακτας, ὀργεῶνες hießen ursprünglich die Genossen eines jeden der 360 altattischen Geschlechter so, die sich hernach „Geschlechtsvettern" oder Genneten (γεννῆται) nannten. (J. G. Schneider Addenda S. 471). Vgl. Poll. VI, 37. VIII, 9. (Eaton).

Ebend. — 19[b]) Eigentlich steht nur da: „die Staaten" und „die Völkerschaften", aber Aristoteles bezeichnet mit dem letztern Ausdruck aus dem Anm. 11 angegebenen Grunde schlechtweg die ungriechischen Völkerschaften auch noch IV (VII), 2, 5 (vgl. Anm. 720) gerade wie im neuen Testament die Heiden im Gegensatz zu den Juden und Christen so heißen. — Im Uebrigen aber vgl. Anm. 657. 659. 1649.

Ebend. — 20) Odyssee IX, 114 f.

C. 1. §. 8. — 20b) Vgl. II, 1, 7 mit Anm. 136 und den dort angeführten Stellen, auch Anm. 459. 460. 554.

Ebend. — 21) Vgl. C. 2. §. 4. II. 1, 7. III, 1, 8b. 4, 3 ff. 5, 10. 13. 14. 7, 6. 12, 1. IV (VII), 4, 7. 8. 5, 1. 7, 2b. 8, 1. 2. VI (IV). 3, 11. VII (VI), 5, 2. Aus diesen Stellen erhellt, wenn es sich nicht ohnehin von selbst verstände, daß das vollendete, vervollkommnete, verschönerte, selbstgenugsame, befriedigende Leben mit dem glückseligen zusammenfällt. Vgl. auch Anm. 284.

Ebend. — 22) Vgl. Phys. II, 1, 20 ff. 2, 23. 193a, 30 ff. 194a, 28 ff. Psych. III, 12, 3. 434a, 32 ff. (Eaton). „Ist die „Knospe natürlich oder ist es die Blüte oder die reife Frucht des „Baumes? Alles Dies ist es, aber unnatürlich und wider die Be„stimmung des Baumes ist es, wenn die Knospe verdorrt, ehe sie „zur Blüte wird und Früchte trägt". (Fülleborn).

Ebend. — 23) Dieser Satz kann nach dem ganzen Zusammenhange nur eine zweite Begründung dafür, daß der Staat von Natur ist, enthalten sollen. In der überlieferten Gestalt thut er Dies aber nicht, sondern ist einfacher Unsinn. Wie aber die Lückenhaftigkeit desselben auch nur dem Sinne nach auszubessern ist, muß dahingestellt bleiben. Für Denjenigen indessen, welcher mit Einschiebung eines einzigen Wörtchens alles Mögliche sich einfach hinzudenken zu dürfen glaubt, stehe hier noch die Uebersetzung von Bernays: „Noch auf folgende Weise läßt sich der Naturursprung „des Staates darthun: Endzweck und Vollendung sind (begrifflich) „gleich dem Besten; das Sichselbstgenügen also (welches ja dem „Staate zukommt) muß, da es (anerkanntermaßen) das Beste ist, „auch Vollendung sein (Vollendung wiederum und Natur fallen, „wie eben bewiesen, zusammen, mithin ist der Staat ein natürliches „Erzeugniß)". Ich meinerseits gestehe offen, daß ich hierin nur — ein recht geschicktes Taschenspielerkunststück erblicken kann.

C. 1. §. 9.—24) Daß ein solcher bloßgesetzter Stein im Gegensatz gegen die verbundenen (ζυγαί) Steine zu verstehen ist, hat Göttling De loco quodam Aristotelis in libro primo Politicorum (1253a 6), Jena 1858. 4. (Opuscula acad. ed. Cuno Fischer, Jena 1869. S. 274 ff.) aus einem Epigramm des Agathias (Anthol. Pal. IX, 482. V. 20 ff.) bewiesen*). Ein solcher Stein durfte nach den Regeln des antiken Brettspiels offenbar keinen Zug mehr thun, war also matt gesetzt oder, wie die Römer es nannten, festgelegt (lapides alligati), mithin das gerade Gegentheil eines „Räubersteins", von welchem die Uebersetzung von Bernays und eben so Mahaffy in einem Artikel der Academy 1876 (8. Jan.) hier spricht, offenbar verleitet durch das folgende homerische Beispiel. (Jackson). S. die folgende Anm. 25.

---

*) Völlig mißverstanden hat ihn und die Stelle des Aristoteles wie des Agathias Oncken a. a. O. II. S. 27 f. (Jackson).

Ebend. — 25) Il. IX, 63 f. nach Voß:

Ohne Geschlecht und Gesetz, ohn' eigenen Herd ist Jener,
Wer des heimischen Kriegs sich erfreut, des entsetzlichen Scheusals.

Nach der gewöhnlichen Construction wird nun übersetzt: „ausge-„schlossen ist, entweder ein übermenschliches Wesen oder ein thierischer „Mensch ist, wie jener, der bei Homeros geschmäht wird als

„Ohne Geschlecht und Gesetz, ohn' eigenen Herd,

„denn ein solcher ist zugleich auch seiner Natur nach Einer, der „des Kriegs sich erfreut, indem er dasteht wie ein isolirter Stein „im Brettspiel". Erst Spengel erkannte wenigstens richtig, daß Homeros gerade das Umgekehrte gesagt hat, als was Aristoteles ihn auf diese Weise sagen lassen oder aus seinen Worten entwickeln würde, nämlich daß der Gesetz- und Herdlose sich auch des inneren Kriegs erfreut, und nicht, daß der des innern Kriegs sich Erfreuende gesetz- und herdlos ist. Es entsteht aber auch durch Spengels Aenderung kein völlig richtiger Zusammenhang, sondern erst wenn man construirt und übersetzt, wie es im Obigen geschehen ist, kommt Alles in Ordnung. Der von Homeros als heimaths- und staatslos Geschmähte ist es wirklich von Natur und ist zugleich ein thierischer Mensch, indem er wie eine wilde Bestie des „Kriegs sich erfreut". Keineswegs aber sagt Aristoteles, daß jeder von Natur Staatslose sich auch des Kriegs erfreuen muß, in welchem Falle freilich der Vergleich mit dem isolirten Stein nicht passen würde. Im Gegentheil, es kann ja der von Natur Staatslose auch andere bestialische Eigenschaften haben oder aber vielmehr ein übermenschliches Wesen sein. (Jackson).

C. 1. §. 10. — 25[b]) Einen Staat, sagt Aristoteles Thiergesch. I, 1, 12. 488[a], 7 ff., bilden nicht alle in Herden (oder Schwärmen) lebenden Thiere, sondern nur die, welche alle zusammen an einem gemeinsamen Werke beschäftigt sind (*ὧν ἕν τι καὶ κοινὸν γίνεται πάντων τὸ ἔργον*), wie abgesehen vom Menschen die Bienen, Wespen, Ameisen, Kraniche. (Eaton).

Ebend. — 26) Ueber den physiologischen Unterschied von Stimme und Sprache s. d. Anm. 219 zur Poetik.

C. 1. §. 11[b]. — 27[ab]) Natürlich nicht der Zeit, sondern dem Begriffe nach, vgl. bes. Metaph. I, 8, 10. p. 989[a], 5 f. IX, 8, 14. p. 1050[a], 4 f. Phys. VIII, 7. 261[a], 14 und unten III, 1, 6 mit Anm. 439.

Ebend. — 28) Vgl. III, 1, 6 mit Anm. 438.

C. 1. §. 12[b]. — 28[b]) Vgl. die Einleitung S. 13 und besonders Anm. 288. 296. 300.

Ebend. — 28[c]) Vgl. III, 6, 1 mit Anm. 562.

C. 2. §. 1. — 29) Vgl. C. 1. §. 3 mit Anm. 4. C. 3. §. 1 mit Anm. 66. III, 1, 2 mit Anm. 434.

C. 2. §. 2. — 29[b]) Vgl. C. 3. §. 1. 17—20. C. 4. §. 8 z. E.

C. 2. §. 3. — 30) C. 1. §. 1 f. Anm. 2. Vgl. C. 2. §. 21[b]. 22 mit Anm. 58. 59. 60.

Ebend. — 31) Vgl. auch unten §. 16 ff. mit Anm. $49^b$. $50^b$. Uns ist ausdrücklich als Vertreter dieser Ansicht nur der Rhetor Alkidamas aus Eläa, ein Schüler des Gorgias (s. Anm. 448), bekannt, welcher dieselbe in seiner sogenannten „messenischen", zu Gunsten des von Epameinondas wiederhergestellten Messenien und wider die hartnäckige Verweigerung der Anerkennung desselben seitens der Spartaner geschriebenen Rede aussprach, Aristot. Rhet. I, 12, 2. p. $1373^b$, 18 u. Schol. z. d. St. Vgl. Spengels Ausg. der Rhet. II. S. 179 u. bes. Vahlen Der Rhetor Alkidamas, Wien 1864. 8. S. 14 ff. (Sitzungsber. der Wiener Akad., Hist.-phil. Cl. XLIII. S. 504 ff.). Möglicherweise (s. Anm. 62) kann übrigens Aristoteles auch schon die Verse des Komikers Philemon (fragm. inc. XXXIX Meineke, vgl. Meinekes Specialausg. S. 410. Becker Charikles 1. A. II. S. 25. 2. A. III. S. 12) gekannt haben*), in denen es gleichfalls heißt, Niemand sei Sklave von Natur.

C. 2. §. 4. — 32) Göttling und Bernays allgemeiner: „die Lehre vom Besitz", und freilich würden die in eckige Parenthesen gesetzten Worte so etwas erträglicher in diesen Zusammenhang passen. Aber κτητική bezeichnet überall im Folgenden Dasselbe was χρηματιστική im weitern Sinne, die zuerst §. 2 eingeführte Bereicherungskunde oder Bereicherungskunst, s. Anm. 69. Daß jedes Besitzstück ein Werkzeug für den Hausverwalter und der Sklave ein lebendiges Werkzeug dieser Art ist, entwickelt sich mit Hülfe des Gleichnisses daraus, daß der Besitz als unentbehrlich zum Leben mit zum Hause gehört: aber daraus, daß die Lehre vom Erwerb oder selbst die vom Besitz ein Theil der Haushaltungskunde ist, läßt sich auch in Verbindung mit jener andern Voraussetzung, aus der allein es hinlänglich auf die angegebne Weise folgt, nichts Derartiges ableiten. Dazu greifen die Worte der §. $2^b$ ausdrücklich für C. 3 zurückgestellten Entscheidung vor, und die Fragestellung C. 3. §. 1 setzt voraus, daß nicht bereits eine solche vorgreifende Entscheidung gefällt ist. Und das Ergebniß von C. 3 selbst ist ein anderes als das hier ausgesprochne, nämlich daß keineswegs die ganze Lehre vom Besitz und dessen Erwerb, sondern nur die vom „natürlichen" Theil und auch nur sehr beziehungsweise Theil der Haushaltungskunst ist**). Die Worte erscheinen daher als ein unaristotelisches Einschiebsel. — Zum Folgenden vgl. übrigens die auch im Vorigen schon wiederholt benutzte gute Abh. von L. Schiller Die Lehre des Aristoteles von der Sklaverei, Erlangen 1847. 4.

---

*) S. auch Anm. 57*.

**) Die von mir früher (Rhein. Mus. XX. S. 510) versuchte Entschuldigung hievon möchte sich hören lassen, wenn nur nicht die übrigen, damals von mir noch nicht erkannten Anstöße wären, so aber muß auch sie fallen.

und Becker und Hermann Charikles III. S. 1—12 (1. A. II. S. 20 ff)*).

Ebend. — 33) Vgl. Anm. 21. Unmittelbar hat freilich das Haus und seine Verwaltung nur in Ersterem und in Letzterem vielmehr erst der Staat seinen Zweck, aber mittelbar ist doch wiederum der Staat und sein Zweck Zweck des Hauses, C. 1. §. 4—8, daher denn auch hernach die auf die Sorge für die Tüchtigkeit der zum Hause gehörenden Personen, also die auf die Vervollkommnung des Lebens gerichtete Seite der Hausverwaltung über den Gebrauch und die Erhaltung des Besitzes, also die auf das bloße Leben gerichtete Seite derselben gestellt wird, C. 5. §. 3 (vgl. Anm. 111).

Ebend. — 34) So übersetze ich mit Bernays („zunftmäßigen") das ὡρισμέναις. Gemeint sind jedenfalls die eigentlichen Künste, welche gleich hernach im Gegensatz zu den bloßen thätigen (praktischen) Wirksamkeiten, zu denen eben auch Haushalten und Leben gehört, als die hervorbringenden oder machenden (poietischen) bezeichnet werden (§. 5 f. mit Anm. 37), und welche nach Aristoteles wieder in nützliche und nachahmende (=schöne, vgl. die Einl. zur Poet. S. 25 f.) zerfallen. Bei den praktischen Handlungen liegt der Zweck in den Thätigkeiten (ἐνέργειαι) selbst, bei den Künsten in ihren bestimmten und besonderen, von den Thätigkeiten verschiedenen Werken (ἔργα), Nik. Eth. I, 1, 2. 5. p. 1094ª, 3 ff. 16 ff. II, 4, 3. (C. 3. p. 1105ª, 26 ff. Bekk.). VI, 2, 5. 5, 3 f. p. 1139ᵇ, 2 ff. 1140ᵇ, 3 f. 6 f. Darnach deutet Schlosser ὡρισμέναις τέχναις vielmehr „Künste mit bestimmten Einzelzwecken". Allein kann Dies durch das bloße ὡρισμέναις ausgedrückt werden? Fülleborn schwankt zwischen dieser Erklärung und seiner eignen „bestimmte, besondere" Künste im Gegensatz gegen die allumfassende Lebenskunst. Allein die Lebenskunst ist, selbst wenn man die Lebensvervollkommnung mit hineinzieht, doch allumfassend höchstens für die praktischen Thätigkeiten, während die technischen (poietischen) nach dem eben Bemerkten vielmehr außer ihr stehen**).

Ebend. — 35) Aber nicht jedes Werkzeug zum Leben auch umgekehrt schon nothwendig ein Besitzstück. Gerade die Analogie der „abgegrenzten" Künste spricht hiegegen, denn der Untersteuermann ist nicht Eigenthum des Steuermanns, und die Verschiedenheit des Zwecks der Werkzeuge dort und hier begründet diesen Unterschied nicht. Uebrigens vgl. Anm. 15. 57.

---

*) Die nicht glückliche Auslegung, welche Göttling De notione servitutis apud Aristotelem, Jena 1821. 4. (Annal. Acad. Ien. I. S. 457 ff.) versucht hat, kann man heutzutage auf sich beruhen lassen, s. Schiller a. a. O. S. 15 ff. Ganz verfehlt ist Steinheim Aristoteles über die Sklavereifrage, Hamburg 1853. 8. und bleibt am Besten ungelesen.

**) Vgl. auch Anm. 40*. 735*.

C. 2. §. 5. — 36) Dädalos war keine wirklich geschichtliche Persönlichkeit, sondern nur die sagenhafte Personification des ersten höheren Aufblühens der griechischen Bau- und besonders Bildhauerkunst. Daher heißt es von ihm, er habe, während zuvor die menschliche Figur mit geschlossenen Füßen, eng anliegenden Armen und geschlossenen Augen gebildet worden sei, zuerst die letzteren geöffnet dargestellt, die Arme vom Körper losgelöst und die Füße ausschreiten lassen (Schol. Plat. Men. 97 D. Suid. u. d. W. Δαιδάλου ἀγάλματα). In Folge Dessen ward nun gegenüber jener älteren Weise die große täuschende Lebendigkeit seiner Figuren gepriesen, und nur diesen Sinn und noch mehr auch wohl den, daß er dieselben auch geradezu in der Stellung der Bewegung und Action bildete, hat es ursprünglich, daß dieselben wie lebendig sich bewegt hätten, worauf auch Aristoteles hier anspielt, daß man sie fesseln muß, damit sie nicht entlaufen (Plat. a. a. O). S. Brunn Gesch. der griech. Künstler I. S. 14—23.

Ebend. — 36[b]) Homeros Ilias XVIII, 376.

C. 2. §. 5. 6.—37[b]) Vgl. Anm. 31. 40 und Zeller a. a. O. II[b]. S. 112. 123f. 145. 505. Ed. Müller Gesch. der Theorie der Kunst bei den Griechen II. S. 38 ff. 374 ff. Teichmüller Aristot. Forsch. II. S. 12—62. Reinkens Aristoteles üb. Kunst S. 1—12. 169—179. Susemihl Jahns Jahrb. CV. 1872. S. 319 f. Rich. Schultz De poetices Aristoteleae principiis, Berlin 1874. 8. Walter Die Lehre von der praktischen Vernunft in der griech. Philos., Jena 1874. 8. S. 80 ff. 254 f. 276 ff. 296 ff. 504 ff. Sehr richtig bemerkt aber Oncken a. a. O. II. S. 39 f., daß es uns selbst vom Standpunkte des Aristoteles auffällig berühren muß den Begriff der Sklavenarbeit so einseitig genommen zu sehen, daß ihr die Fähigkeit zur Erzeugung neuer Werthe abgesprochen wird. Diese Auffassung „bestand nicht vor der Thatsache, daß die gesammte „Roharbeit, welche in der Kunst und im Gewerbe von Hellas neue „Werthe hervorbrachte, ausschließlich in den Händen von Sklaven, „und daß mithin in den großen Werkstätten und Fabriken der Sklave „keineswegs bloß ein Gehülfe zum Verbrauch oder Genuß der „Lebensgüter, sondern mittelbar auch ein Schöpfer neuer Güter war, „mindestens doch in demselben Sinne, in welchem Dies z. B. von „dem Weberschiffchen ausgesagt wird".

C. 2. §. 7. — 38) Wie umgekehrt ein freier Mensch ein solcher, der seinetwegen da ist und nicht eines Anderen wegen, Met. I, 2, 19. p. 982[b], 25 f. (Schiller).

C. 2. §. 8. — 38[b]) Vgl. IV (VII), 13, 12 mit Anm. 913.

C. 2. §. 9. — 39) Diese Begründung bezieht sich nur auf den allgemeinen Satz „Und es giebt viele Arten von Herrschern und Beherrschten", nicht auf die an ihn angeknüpfte besondere Ausführung „wobei denn jedesmal . . . zu bringende Leistung".

C. 2. §. 10. — 39[b]) Die Aufzählung wird hier durch die beschränkende Zwischenbemerkung „Das heißt, man muß . . . wider-

natürlichen Zustand befinden" dergestalt unterbrochen, daß selbst das erste Glied nur nach seiner ersten Unterabtheilung, Seele und Leib, angegeben ist und die Hinzufügung der zweiten, vernünftiger und unvernünftiger Seelentheil, erst bei der Wiederaufnahme §. 11 Statt findet. Die Stelle von „zweitens" und „drittens" vertreten dann §. 12 „Wiederum sodann" und „Ferner".

C. 2. §. 11. — 40) Vgl. Anm. 938. Genauer unterscheidet Aristoteles in der menschlichen Seele drei Theile, den vernünftigen oder die Denkseele (νοῦς), die empfindende und begehrende Seele (vgl. Anm. 786) und die ernährende (vegetative), von denen er nur den zweiten und dritten auch den Thieren und den dritten allein auch den Pflanzen zuschreibt, s. Zeller a. a. O. $II^b$. S. 385 ff. 394 ff. 437 ff. Für die vorliegende Betrachtung aber, wo auf den dritten Nichts ankommt*), läßt er ebenso wie C. 5. §. 5. IV (VII). 13, 6 f. 23 denselben ganz aus dem Spiele (vgl. Anm. 45. 112. 904. 934, auch III, 2, 4 mit Anm. 472). Die Vernunft zerfällt nämlich wieder nach ihm in eine theoretische und eine praktische, welche letztere er um ihrer eigenthümlichen Thätigkeit willen auch die Kraft mit sich zu Rathe zu gehen oder zu berathschlagen (τὸ βουλευτικόν, s. C. 5. §. 6, vgl. Anm. 114) oder, was Dasselbe sagen will, zu überlegen (τὸ λογιστικόν) nennt, vgl. Zeller a. a. O. S. 250 und Walter a. a. O. (auch Susemihl zur Poet. S. 97. Anm. 1), und welche sich nach dem Anm. 34 Erörterten noch wieder in eine praktische Vernunft im engern Sinne und in eine poietische (technische), die in ihrer Ausbildung zum Kunstverstand (τέχνη)**) wird, gliedert, s. Met. VI, 1, 9. p. $1025^b$, 25 f. Nik. Eth. VI, 2, 3. 5. 4, 3. p. $1139^a$, 27 ff. 36 ff. $1140^a$, 8 ff. Walter a. a. O. S. 254 f. 276 ff. 296 ff. In der Politik handelt es sich nun überall um die Herrschaft der praktischen Vernunft im engern Sinn über den zweiten Seelentheil und zwar auch nur in Bezug auf das Begehrliche und Affectvolle, nicht aber das Wahrnehmende oder Empfindende an ihm: der Gehorsam gegen diese Herrschaft ist die Charakter- oder moralische oder sittliche

*) Vgl. Nik. Eth. I, 13, 11 ff. $1102^a$, 32 ff.

**) Ueber diese Bedeutung von τέχνη s. auch die Anm. 75 zur Poetik. In der Politik bezeichnet das Wort dagegen überall entweder die Kunst im Gegensatz zur Natur oder aber die Gesammtheit der Thätigkeit auf irgend einem Felde der Technik oder des poietischen Schaffens, die Ausübung aller Arten von Künsten und Gewerben, ja gelegentlich sogar mit Inbegriff praktischer Thätigkeiten, wie der Hausverwaltung, so oben §. 4, wo eben deßhalb die erstern durch den Zusatz ὡρισμέναις („berufsmäßig abgegrenzte" Künste) von den letztern unterschieden werden, vgl. Anm. 34. Nur C. 4. §. $3^b$ sind durch die „kunstvollsten" (τεχνικώταται) Betriebsthätigkeiten allerdings solche bezeichnet, in denen auf den Kunstverstand das Meiste ankommt, s. Anm. 102.

Tugend, vgl. Anm. 112. Nik. Eth. I, 7, 12 f. (C. 6. 1097b, 33 ff. Bekk.) 13, 10 ff. p. 1102a, 26—1103a, 10. VI, 12, 6 (C. 7. 1144a, 6—11 Bekk.).

C. 2. §. 12. — 41ab) S. Anm. 39.

Ebend. — 42) Nämlich, wie die folgende Begründung lehrt, der Unterschied des Herrschenden und Beherrschten und der Nutzen der Herrschaft des ersteren für letzteres. Die Uebers. von Bernays „bewähren sich ebenso die aufgestellten Behauptungen" verdunkelt diesen klaren Sinn und Zusammenhang.

Ebend. — 42b) Vgl. C. 5. §. 1 ff. 8 ff. mit Anm. 108. 109. 117. 120.

C. 2. §. 13. — 43) Vgl. III, 6, 5 mit Anm. 567. Aber wie kann es denn nach der eignen Psychologie des Aristoteles solche Menschen geben? Der Unterschied zwischen Menschen und Thier, wenn doch letzterem der vernünftige Seelentheil (der Geist) ganz fehlt (s. Anm. 40), ist ja ein specifischer, der zwischen den vollkommensten und den unvollkommensten Menschen, auch wenn bei den letzteren dieser Theil bis zu dem im Folgenden (s. Anm. 45) näher bezeichneten Minimum herabsinkt, bleibt doch immer noch ein nur gradueller. Allerdings aber begreift man hiernach, daß im Anschluß an den allgemeinen griechischen Anschauungskreis und Sprachgebrauch „thierische Beschränkung auf sinnliche Genüsse, Unempfindlichkeit gegen Beschimpfung, Gleichgültigkeit gegen die Erkenntniß, „überhaupt Gemeinheit und Pöbelhaftigkeit im Reden und Thun „dem Aristoteles mit sklavischer oder knechtischer Gesinnung (ἀνδρα-„ποδωδία) gleich ist, vgl. Orelli Aristoteles Pädagogik S. 69" (Schiller), s. III, 2, 8 mit Anm. 485. IV (VII). 15, 6b ff. mit Anm. 960. 962, auch V (VIII). 6, 4 mit Anm. 1072. IV (VII). 13, 19 mit Anm. 926. Nik. Eth. I, 5, 3. (C. 3. p. 1095b, 19 ff. Bekk.). III, 10, 8. 11, 3 (C. 13. 1118a, 23 ff. b, 16 ff). IV, 5, 6 (C. 11. 1126a, 7 f.). Weiteres bei Bonitz Ind. Ar. 54b, 30 ff.

Ebend. — 44) D. h., wie aus §. 16 ff. erhellt, wenn anders dies thatsächliche Verhältniß überhaupt eine innerliche Berechtigung hat. (Congreve).

Ebend. — 45) Die Fähigkeit zu Ersterem wird C. 5. §. 11 (s. Anm. 125) diesen Sklaven von Natur sogar in höherm Grade als den Kindern zugeschrieben, welche letztern wegen der Unentwickeltheit ihrer Vernunft noch allzu sehr bloß auf die Stimme der sinnlichen Triebe und Affecte hören, nik. Eth. I, 3, 6 (C. 1. p. 1095a, 4 ff. Bekk.) III, 12, 6 (C. 15. 1119b, 5 f.). Im Uebrigen behauptet Aristoteles wiederum mehr, als sich nach seiner eignen Psychologie verantworten läßt, wie sich Dies auch schon darin ausspricht, daß er genau Dasselbe, was er hier der praktischen Vernunft des Sklaven übrig läßt, ungleich richtiger IV (VII). 13, 6 (vgl. Nik. Eth. I. 13, 15 ff. 1102b, 13 ff.) vielmehr dem unvernünftigen, d. h. nach Anm. 40 genauer dem begehrenden Seelentheile im Menschen beilegt, nämlich die Fähigkeit sich von der (praktischen)

Vernunft leiten zu lassen. Da das Wesen der praktischen Vernunft nach Aristoteles (s. Anm. 40) eben in der Ueberlegungskraft besteht, so kann dieselbe folgerichtig nicht, wie hier und C. 5. §. 6 (vgl. Anm. 114) geschieht, dem Sklaven völlig abgesprochen und ihm doch zugleich der Besitz eines vernünftigen Seelentheils, zu dem doch auch der der praktischen Vernunft gehört, belassen werden, sondern höchstens kann eine starke Annäherung an den von Aristoteles geschilderten Zustand eintreten. Vgl. auch Anm. 121. Der hier gebrauchte Ausdruck λόγος, der sich nicht anders als durch „Vernunft" wiedergeben ließ, bezeichnet nämlich ganz Dasselbe, was hernach C. 5. §. 6 τὸ βουλευτικόν heißt (s. Anm. 40. 114), in der Ethik aber genauer ὀρθὸς λόγος, „der richtige gesunde Menschenverstand" als Gesetz und Richtschnur des praktisch-sittlichen Handelns: die Virtuosität in der Ausübung desselben ist die Einsicht (φρόνησις), s. Zeller a. a. O. $II^b$. S. 505 ff. Walter a. a. O. S. 353—503. Es ist folgerichtig, daß Aristoteles die letztere C. 5. §. $7^b$ (vgl. III, 2, 11 mit Anm. 115. 497 f.) nur dem Herrn von Natur eröffnet, aber ohne alle eigne praktische Vernunft würde in Wahrheit der Sklave von Natur nach den eignen Bestimmungen des Philosophen aufhören Mensch zu sein und auch nur jenen geringen, ihm doch auch von Aristoteles C. 5. §. $3^b$—11 (vgl. Poet. 15, 1 mit Anm. $191^b$) noch übrig gelassenen Rest einer Fähigkeit zu menschlich-sittlicher Tugend und Tüchtigkeit zu besitzen, müßte vielmehr genau in dieselbe Lage kommen wie das Thier, von sich selbst aus nur, wie Aristoteles in den folgenden Worten vom letzteren sagt, den Antrieben der sinnlichen Begierde blindlings folgen zu können.

Ebend. — $45^b$) S. Anm. 570.

C. 2. §. 14. — 46) Vgl. Plat. Staatsm. 289 B, wo gleichfalls Sklaven und Hausthiere als zwei Arten derselben Gattung erscheinen (ζώων κτῆσιν τῶν ἡμέρων πλὴν δούλων „den Besitz der zahmen lebendigen Wesen mit Ausnahme der Sklaven") und oben C. 1. §. 6 mit Anm. 15. Außerdem s. Anm. 57.

C. 2. §. 14. 15. — 47) Zu §. 14. 15 vgl. IV (VII), 13, 1 f. mit Anm. 892. „Uebrigens lautet diese Bemerkung ganz besonders „hellenisch. Wie sich dem Griechen der geistige Gehalt überhaupt „nothwendig und naturgemäß in einer harmonischen äußeren Form „darstellt, so hat Aristotelrs auch an der ihm wohl bewußten Schön„heit seines Volkes den unmittelbaren Beweis für den absoluten „Vorzug desselben vor den Barbaren. Wie würde sich auf diesem „Standpunkt vollends die Sklaverei der schwarzen und farbigen „Race empfohlen haben!" (Zeller a. a. O. $II^b$. S. 537. Anm. 3). Vgl. Herod. V, 47. (Congreve). Im Uebrigen s. Anm. 13.

C. 2. §. 16. — 48) Vgl. Xenoph. Kyr. VII, 5, 73. (Congreve). Bekanntlich (vgl. III, 11, 6 mit Anm. 644. VII (VI), 3, 1 mit Anm. 1430) wurden die rein gewohnheitsrechtlichen und auf bloßem Herkommen beruhenden Sitten und Bräuche von den Griechen

ebenfalls „Gesetze" genannt und diese übrigens (s. III, 11, 6 mit Anm. 644) als ehrwürdiger und heiliger denn die geschriebnen Gesetze angesehenen sogenannten „ungeschriebenen" trotzdem so betrachtet, als ob auch von ihnen jedes von einem bestimmten einzelnen Gesetzgeber herzuleiten sei, vgl. Anm. 250. 296. 300.

Ebend. — 49) Diese Klage „war gerichtet gegen den Privat„mann, der gesetzwidrige Gesetze oder Volksbeschlüsse in Vorschlag „gebracht oder schon durchgesetzt hatte; und zwar mußte sie inner„halb eines Jahres von dem Tage an, da der Vorschlag gemacht „oder angenommen war, anhängig gemacht werden, so bald die „Person Dessen verfolgt werden sollte, von dem der Vorschlag aus„gegangen war. Das Gesetzwidrige konnte theils im Inhalt, theils „in der Form eines Volksbeschlusses oder Gesetzes, theils in beiden „zugleich liegen, in der Form nämlich in so fern, als der Volks„beschluß, so bald er nicht einem vom Rathe über denselben Gegen„stand eben vorgeschlagenen entgegengestellt wurde, an die Volks„versammlung gebracht ward, ohne daß das Gutachten des Rathes „darüber eingeholt worden wäre". (Meier und Schömann Att. Proc. S. 283 ff.). Hier handelt es sich beim Vergleich nur um das Gesetzwidrige im Inhalt, denn der Sinn ist, daß jenes positive Gesetz dem Naturgesetz widerspreche.

Ebend. — 49[b]) Ohne Zweifel sind die Vertreter dieser Ansicht Dieselben mit Jenen, welche überhaupt die Sklaverei für naturwidrig erklärten.

C. 2. §. 17. — 50) Sehr richtig bemerkt freilich Fülleborn, daß alle die Einschränkungen, welche hier gemacht werden und gemacht werden müssen, und welche alle auf das ceteris paribus („unter übrigens gleichen Umständen") hinauslaufen, im Grunde diese ganze Theorie vernichten: „eben weil die Umstände hier so selten gleich sind", weil zum Siege oft körperliche Eigenschaften, Ueberlegenheit an Zahl und Bewaffnung und allerlei äußere Umstände allzu viel beitragen, ist der Sieg ein untauglicher Beweis für die höhere Vortrefflichkeit des Siegers, und überdies giebt diejenige Art geistiger Ueberlegenheit, welche ihm den Sieg mit verschafft hat, noch keine Gewähr dafür, ob er auch diejenige besitzt, welche ihn geschickt macht Menschen weise zu beherrschen und vollends den Besiegten mit despotischer Herrschaft als seinen Sklaven. Bei alle Dem muß indessen, wer überhaupt noch an eine sittliche Weltordnung glaubt, dem Aristoteles darin gegen Fülleborn beistimmen, daß im Großen und Ganzen in der Weltgeschichte den tüchtigsten Völkern und Staaten auch der Erfolg gehört.

Ebend. — 50[b]) Nämlich offenbar wieder jene unbedingten Gegner der Sklaverei.

C. 2. §. 17. 18. — 51) Ueber diese ganze schwierige Stelle von §. 17 Anf. ab s. Hampke Philologus XXIV. S. 172 ff., dem ich mich ganz angeschlossen habe.

C. 2. §. 19. — 52) Vgl. III, 7, 7 mit Anm. 588[b], ferner nik. Eth. V, 7, 1 f. (S. 10. 1134[b], 18 ff. 25 ff.), wo es heißt, „daß das natürliche Recht unveränderlich ist und überall dieselbe „Kraft hat". (Congreve).

Ebend. — 53) Fragm. 3 bei Nauck Tragic. Graec. fragmm. Ueber den Tragiker Theodektes, einen Zeitgenossen und Freund des Aristoteles, welcher letztere es sehr liebt dessen Stücke anzuführen, s. d. Anm. 103 zur Poetik, Bernhardy a. a. O. II[b]. S. 64 (2. A. S. 60) f., Welcker Die griech. Trag. III. S. 1069 ff.

Ebend. — 54) Der wahre Adel ist nach VI (IV), 6, 5. VIII (V), 1, 3 (vgl. III, 7, 7) eine in einem Geschlecht sich forterbende Verbindung von Wohlhabenheit und gesteigerter Tüchtigkeit. Vgl. Anm. 589. 1248. 1496. — In wie fern übrigens diese dritte, vermittelnde Ansicht über die Sklaverei und die Grenzen ihrer natürlichen Berechtigung mit der des Aristoteles zusammentrifft, erhellt noch deutlicher aus der Auseinandersetzung IV (VII), 6, 1 (vgl. Anm. 780. 781) darüber, worin die höhere Begabung und Tüchtigkeit der Griechen gegenüber den anderen Völkern, welche die letzteren zu den gebornen Sklaven der ersteren mache, zu suchen sei, nur daß durch diese Erörterung dies letztere Verhältniß im Grunde von Aristoteles genauer (wie auch schon III, 9, 3, s. Anm. 11. 621) auf einen Theil der ungriechischen Völker, nämlich die asiatischen, eingeschränkt wird. Außerdem vgl. C. 1. §. 5 mit Anm. 11. 13. C. 2. §. 13 f. 18 f. 22 mit Anm. 47. 54. 56. 65. C. 3. §. 8 mit Anm. 75. IV (VII), 2, 9. 8, 5. 13, 14 mit Anm. 727 f. 815. 918. Aristoteles folgt in Bezug auf diese ganze Lehre wesentlich (s. hierüber schon Anm. 46) den Spuren seines Lehres Platon, welcher gleichfalls nur dagegen sich ausspricht, daß Hellenen von Hellenen zu Sklaven gemacht werden (Staat V. 469 B f. 471 A f.), und dessen bloß angedeutete Gedanken (Staat VIII. 549 A. IX. 590 C. Staatsm. 309 A) er seinerseits systematisch ausführt, s. Anm. 46. 55, die Einleitung S. 14 ff. und Zeller a. a. O. II[a]. S. 755 f. (2. A. S. 571 f.).

C. 2. §. 14. 19. — 55[ab]) Vgl. III, 7, 7 mit Anm. 589. Rhet. I, 9, 33. 1367[b], 29 ff. Theogn. 535 ff: „Nie ist der Kopf eines Sklaven gerade gewachsen, sondern immer krumm, und schief trägt er den Nacken" und „Denn weder entsprießen Rosen und Hyacinthe aus einer Meerzwiebel noch ein wahrhaft freier Mann aus einer Sklavin" (Camerarius), dazu Plat. Krat. 394 D (Schiller). „Aristoteles verlangt indessen als sichtbares, handgreifliches Merkmal „der angebornen Sklaverei nicht die Mißgestalt, die Theognis im „Auge hat, sondern eine größere Ausstattung mit roher Muskelkraft „und übersieht dabei, daß der Hausdienst des Sklaven kaum mehr „Kraft erfordert als der Heerdienst des Freien, für den es mit der „hochaufgerichteten Statur allein nicht gethan ist". (Oncken).

C. 2. §. 14. 19. — 56[ab]) Wie schon Fülleborn richtig bemerkt, zerstört dies Zugeständniß vollends alle praktische Anwend-

barkeit der aristotelischen Theorie. Es ist hiernach auch möglich, daß oft ein Grieche ein Sklave von Natur und ein Nichtgrieche selbst von der asiatischen Art (s. Anm. 11. 54) ein Herr von Natur sein kann (wie z. B. Hermeias, der Freund des Aristoteles und Oheim von dessen Frau, der auch thatsächlich Sklave gewesen war, vgl. Anm. 247), mithin also auch letzterer Herr des ersteren von Natur.

C. 2. §. 20. — 57) Das Gleiche sagt vom Besitzthum überhaupt und vom Kinde die nik. Eth. V. 6, 8 (C. 10. 1134[b], 10 ff.).

C. 2. §. 20. 21. — 57[b]) Freilich kann, so heißt es in der nikom. Eth. VIII. 11, 6 f. (C. 13. 1161[b], 32 ff. Bekk.) eine Freundschaft des Herrn mit dem Sklaven nicht Statt finden, so fern ersterer Sklave, wohl aber so fern er immer noch Mensch ist*). „Denn" (so lautet die Stelle nach Rieckhers Uebersetzung) „wo der Herrscher „und Beherrschte Nichts gemein haben, da giebt es eben so wenig „eine Freundschaft als ein Recht, sondern nur ein Verhältniß wie „das des Künstlers zu seinem Werkzeug, der Seele zum Körper, „des Herrn zum Sklaven. Wer nämlich eins dieser Dinge zu seinem „Gebrauch verwendet, der trägt zwar Sorge für dasselbe, aber eine „Freundschaft mit dem Leblosen giebt es so wenig als ein Recht „desselben, auch nicht mit Pferd oder Ochsen noch mit dem Sklaven „als solchen, denn hier ist ja keine Gemeinsamkeit, vielmehr ist der „Sklave nur ein lebendiges Werkzeug und das Werkzeug ein lebloser „Sklave. So fern er also Sklave ist, ist keine Freundschaft mit ihm „möglich, wohl aber so fern er Mensch ist. Denn ein Verhältniß „des Rechts findet, scheint es, zwischen jedem Menschen und jedem, „der Gesetz und Vertrag mit ihm gemeinsam haben kann, Statt: „mithin kann auch der Sklave, so fern er Mensch ist, im Verhältniß „der Freundschaft zu anderen stehen". Mit Recht nennt Dies jedoch Zeller a. a. O. II[b]. S. 539 nach dem Vorgang von Ritter Gesch. der Philos. III. S. 361 eine dem Philosophen freilich zur Ehre gereichende Inconsequenz. Daher läßt denn der Verfasser der eudem. Eth. VII. 9. 1241[b], 17 ff. dies Zugeständniß weg: „Da sich aber die Seele verhält wie der Künstler zu seinem Werk„zeug und der Herr zu seinem Sklaven, so findet hier keine Gemein„schaft Statt. Denn es sind hier überall nicht Zwei vorhanden, „sondern Leib und Seele sind Eins, Werkzeug und Sklave aber „gehören dem Einen. Auch ist nicht zu trennen was für Beide ein „Gut ist, vielmehr was für Beide gut ist, das ist es für den Einen, „um dessen willen das Andere ist. Der Leib nämlich ist ein ange„borenes Werkzeug und der Sklave gleichsam ein getrennter Theil „und ein getrenntes Werkzeug seines Herrn und das Werkzeug „gleichsam ein lebloser Sklave". Uebrigens vgl. zu diesen Stellen

*) Daß auch der Sklave Mensch ist, betont Philemon in einem andern Bruchstück als dem Anm. 31 angeführten, vgl. Becker a. a. O. 1. A. II. S. 25. 2. A. III. S. 12.

noch Pol. IV (VII), 7, 1 ff. mit Anm. 801. Außerdem s. C. 1. §. 5 mit Anm. 7. III, 4, 4 mit Anm. 528.

C. 2. §. 21b. — 58) D. h. Platon, s. Anm. 2.

Ebend. — 58b) Vgl. IV (VII), 7, 2b. VI (IV), 9, 6 mit Anm. 133. 797. 1293, auch II, 1, 6. III, 11, 2b. 10 mit Anm. 133, andrerseits freilich auch III, 2, 3 mit Anm. 471.

C. 2. §. 22. — 59) Wie wiederum Platon an derselben Stelle behauptete. Vgl. C. 1. §. 2 mit Anm. 2. C. 2. §. 3 mit Anm. 30.

Ebend. — 60) Aber schließt denn dies Letztere schon ohne Weiteres das Erstere aus? Wie Anm. 54 gezeigt ward, ist Platon weit entfernt, weil er Ersteres behauptet, das Letztere zu leugnen. Gerade weil er ganz wie Aristoteles den Tüchtigeren für den natürlichen Herrscher ansieht, schreibt er die vollendete Herrscherkunst jeder Art allein den Wissenden im strengen Sinne, den Philosophen, zu, weil er seinerseits nach dem sokratischen Satze, daß alle Tüchtigkeit im Wissen aufgehe, eben diese in jedem Betracht für die Tüchtigsten hält. Aristoteles hat sich hier also die Widerlegung zu leicht gemacht, die er besser und richtiger in der Ethik durch die gelungene Bestreitung jenes sokratisch-platonischen Satzes geliefert hat, s. Zeller a. a. O. S. 486 ff.

Ebend. — 61) Die letztern sind also die Bedingungen zum bloßen Leben, die ersteren zu einer Verschönerung, Verfeinerung und Vervollkommnung des Lebens.

Ebend. — 62) Dieser Vers stand in einer Komödie von Aristoteles jüngerem Zeitgenossen Philemon, den Pankratiasten, Fragm. 2. (J. G. Schneider). Wenn aber gleichfalls Herr und Herr Zweierlei sind, so liegt darin der Gedanke, daß zwischen den Thätigkeiten der Freien derselbe Unterschied Statt findet und somit alle menschlichen Beschäftigungen eine aufsteigende Stufenfolge von der niedrigsten und mechanischesten bis zur höchsten und geistigsten Arbeit hin, die freilich Aristoteles nicht mehr Arbeit, sondern im Gegensatz zur Arbeit und Geschäftigkeit Ausfüllung der Muße nennt, darstellen. (Ludw. Schneider). S. IV (VII), 7 f. 13, 8 ff.

Ebend. — 63) Vgl. C. 3. §. 2 mit Anm. 68. III, 2, 8 mit Anm. 484.

Ebend. — 64) Vgl. IV (VII), 3, 1 mit Anm. 734, auch VI (IV), 12, 3 mit Anm. 1349. S. indessen C. 5. §. 11 mit Anm. 123. Der Hanshofmeister war selbst ein Sklave, Pseudo-Aristot. Oekon. I, 5. 1344a, 26. vgl. 6. 1345a, 8 ff. Xenoph. Hausverw. 12, 2. Aristoph. Ritt. 947 ff. Becker Charikles 1. A. II. S. 37 f. 2. A. III. S. 23 f. Doch wurden ohne Zweifel zu diesem Amt wie zu dem des „Pädagogen" gern geborne Griechen genommen.

Ebend. — 65) Aus C. 3. §. 8 erhellt, daß Aristoteles die Jagd nur als eine Art des Angriffskrieges ansieht, innerhalb dessen er dem zur Erbeutung von Sklaven geführten als der gegen Menschen gerichteten Art die Jagd als Erbeutung von Thieren entgegengesetzt.

Eine „Jagd auf Menschen" also kennt er nicht, und die eingeklammerten Worte sind mithin ein unächter Zusatz. Vgl. übrigens Anm. 75. C. 1. §. 5 mit Anm. 11. 13. C. 2. §. 19 mit Anm. 54. 56. IV (VII). 2, 9. 13, 14 mit Anm. 727. 728. 918.

C. 3. §. 1. — 66) Nämlich vom Theil zum Ganzen, s. C. 1. §. 3 mit Anm. 4, auch C. 2. §. 1 mit Anm. 29. III. 1, 2 mit Anm. 434. — Zum Folgenden vgl. außer Ludw. Schneider Die staatswirthschaftlichen Lehren in der Politik des Aristoteles, 1. Thl. Deutsch-Crone 1868. 4., 2. Thl. Neu-Ruppin 1873. 4. besonders Glaser De Aristotelis doctrina de divitiis, Königsberg 1856. 4. (nebst dem Bericht über diese Schrift von Bendixen Philologus XVI. S. 498 f.). Hampke Bemerkungen über das erste Buch der Politik des Aristoteles, Lyck 1863. 4. Schnitzer Zu Aristoteles Politik, Eos I. 1864. S. 499—516. Susemihl Ueber Aristoteles Politik I, 8—11, Rhein. Mus. XX. 1865. S. 504—517. Büchsenschütz Zu Aristoteles Politik I, 8—11, Jahns Jahrb. XCV. 1867. S. 477—482. 713—716*).

Ebend. — 67) Schon die genauere Art, wie diese dritte Möglichkeit ausgestaltet wird, läßt von vorn herein vermuthen, daß zu Gunsten von ihr die Entscheidung ausfallen wird. (Hampke). Indessen fällt sie doch nur vorzugsweise, nicht, wie Hampke meint, ausschließlich so aus, und höchst auffallend ist es, daß auf die Frage, welche von beiden Arten von Hülfswissenschaft die Erwerbskunde für die Haushaltekunde ist, hernach gar nicht ausdrücklich eingegangen wird, sondern man Dies nur aus flüchtigen Andeutungen errathen kann. S. Anm. 95.

Ebend. — 67b) „Die Werkzeuge zum Gebrauch, die Stoffe zum Verbrauch". (Oncken).

C. 3. §. 2. — 68) Vgl. C. 2. §. 22 mit Anm. 63. III, 2, 8 mit Anm. 484.

Ebend. — 69ab) Es liegt allerdings am Nächsten diese Bezeichnung so zu verstehen, als ob dies „eine ganz andere Art" entweder nur ein anderer Ausdruck für „eine bloße Hülfswissenschaft von ihr" sei oder doch wenigstens neben der völligen Fremdartigkeit auch den Fall der bloßen Hülfswissenschaft mit in sich schließen solle. Und in diesem Sinne fassen denn auch alle Ausleger die Sache auf, eben so wohl diejenigen, welche, wie Hampke (s. Anm. 67), meinen, daß Aristoteles den zur Haushaltungskunde überhaupt in natürlicher Beziehung stehenden Theil der Erwerbskunde lediglich als Hülfswissenschaft der ersteren gelten lassen wolle, und welche daher §. 8b durch Streichung von μέρος sich zu helfen suchen, so

*) Von B. Hildebrand Xenophontis et Aristotelis de oeconomia publica doctrinae ist nur der erste, auf Xenophon bezügliche Theil erschienen. Die abweichende Angabe in der Bibliographie von Engelmann beruht auf Irrthum.

daß der unmittelbare Erwerb durch Production dort nicht als Theil der Haushaltungskunst, sondern nur als ihre Sache oder zu ihr gehörig bezeichnet sein würde, als auch diejenigen, welche, wie Büchsenschütz, eben auf die überlieferte Lesart in §. 8[b] sich stützend, behaupten, die Entscheidung des Aristoteles gebe dahin, daß jener unmittelbare Erwerb wirklich Theil der Hausverwaltungskunst, der „natürliche" Theil des mittelbaren Erwerbs durch den Umsatz oder vielmehr die Theorie desselben dagegen bloße Hülfswissenschaft von ihr sei. Allein nicht nur findet sich keine Stelle, in welcher Aristoteles auch nur die leiseste Andeutung einer solchen Verschiedenheit im Verhältniß beider zur Haushaltskunde macht, sondern es wird auch ausgesprochnermaßen überhaupt erst §. 21 zur endgültigen Beantwortung der §. 1 f. aufgeworfenen Frage geschritten, wie sich diejenige Art von Erwerbs- oder Bereicherungskunde, die überhaupt zum Haushalt gehört, zu der Haushaltungskunst verhält, nämlich beziehungsweise als Theil, beziehungsweise als Hülfskunst (§. 21 f.), und mithin kann die Sache nicht schon vorher entschieden sein. Obendrein aber, wenn eben gesagt ist, die Haushaltungskunde habe es mit dem Gebrauchen, die Erwerbskunde mit dem Herbeischaffen zu thun, folglich seien beide nicht einerlei, weil Gebrauchen und Herbeischaffen selbst verschiedene Dinge seien, so gilt, wie Schütz bemerkt, diese Schlußfolgerung doch in der That nothwendig auch in dem Sinne, daß selbst diejenige Art von Erwerbskunde, welche am Engsten mit der Haushaltungskunde verwachsen ist, dennoch aus demselben Grunde wirklicher Theil von ihr mindestens nur höchst beziehungsweise sein kann*). Und Dies findet auch noch darin seine ganz entscheidende Bestätigung, wenn Aristoteles IV (VII), 8, 2. 5. 9, 6—9 zwar verlangt, daß nur die Grundbesitzer Bürger und nur die Bürger Grundbesitzer sein, daß aber dieselben andrerseits doch nicht selber Ackerbau treiben und ihre Güter bewirthschaften sollen, denn damit hört ja in der That sogar der Ackerbau auf in strengem Sinne ein eigentlicher Theil der Hausverwaltung zu sein. Doch bleibt die Verbindung anderntheils immer noch eine so enge, daß Aristoteles III, 2, 10 (s. Anm. 496) auch wiederum die Aufgabe des Mannes und der Frau im Haushalt in der Weise unterscheiden kann, daß jener zu erwerben und diese zu erhalten habe; mit andern Worten: dem Manne kommt mehr die äußere, der Frau die innere Verwaltung des häuslichen Besitzes zu. Aus diesem Allen folgt denn, daß der Ausdruck „eine ganz andere Art von Wissenschaft" vielmehr Dasjenige bezeichnen soll, was weder

---

*) Hätte Büchsenschütz sich die Frage bestimmt gestellt, ob Erwerben ein Theil vom Gebrauchen und Verbrauchen sein kann, so würde er sie ohne Zweifel verneint haben. Erwerben und Verbrauchen sind vielmehr Gegensätze, wie Aristoteles selbst kurz, aber meines Erachtens deutlich genug sagt.

als Theil noch auch nur als Hülfswissenschaft mit der Hausverwaltung verbunden ist, daß die feinere Unterscheidung, ob Theil oder Hülfswissenschaft, hier noch ruhen soll und gerade die Bezeichnung „Theil“ hier nunmehr in einem unbestimmteren, auch den Fall der Hülfswissenschaft mit umfassenden Sinne gebraucht ist, desgleichen das Nämliche auch noch §. 8[b] gilt, so daß es dort allerdings einer Veränderung des Textes durch die vorgeschlagene Streichung nicht bedarf. Solche Ungenauigkeiten und Nachlässigkeiten der Ausdrucksweise bei Aristoteles erschweren gar oft sehr das Verständniß, und gerade in diesem ganzen Abschnitt finden sie sich in besonders verstärktem Maße, indem von §. 9[b] ab die Bezeichnung „Bereicherungskunst (χρηματιστική) bald in einem engeren Sinne auf den Erwerb der nach Aristoteles Ansicht widernatürlichen Art von Reichthum durch Umsatz (μεταβλητική) bezogen, also gleichbedeutend mit dem eigenlichen Handelsgeschäft (καπηλική) gebraucht, bald im Gegentheil auf denjenigen Theil der Erwerbskunde, welcher im Gegensatz zum letztern auf den natürlichen Reichthum gerichtet und untrennbar mit dem Haushalt verbunden ist, angewandt wird (§. 17. 22), bald endlich auch wieder gerade wie zuvor (§. 1—9 und schon C. 2. §. 2, vgl. Anm. 32) das Ganze der Erwerbskunde umfaßt, also mit der letzteren (κτητική) völlig einerlei ist (§. 20[b]), so daß man mehrfach nur durch genaue Beobachtung des Zusammenhanges den jedesmaligen Sinn erkennt. Und eben so erscheint der allgemeine, die „natürliche“ und die „widernatürliche,“ die der Hausverwaltung entsprechende und die ihr fremdartige Gattung des mittelbaren Erwerbs in sich schließende Umsatz (μεταβλητική oder μεταβολική) zuweilen auch wieder in der engern, nur die letztere Art bezeichnenden Bedeutung des eigentlichen Handelsgeschäfts (καπηλική). §. 17. 23. C. 4. §. 2. S. über den Mangel einer stricten Terminologie bei Aristoteles die guten Bemerkungen von Teichmüller Aristot. Forschungen II. S. 4 ff. Uebrigens ist von vorn herein, wie Oncken*) richtig be-

*) a. a. O. II. S. 81: „Und gerade hier erscheint uns gleich „die Fragestenllung . . . etwa so, wie wenn die Frage aufgeworfen „würde: ist das Allgemeine das Nämliche wie das Besondere oder „ein Theil desselben oder eine ganz andere Art? Denn daß die „Wirthschaftskunde . . . das Allgemeinere und die Haushaltung . . . „das Besondere sei, liegt ja auf der Hand. Wir hätten erwartet „zu vernehmen, worin die Wirthschaftskunde an sich bestehe, welchen „Umfang sie habe, dann würde sich das Verhältniß der Oekonomik „zu ihr von selbst ergeben und sich sehr einfach herausgestellt „haben, was bei dem entgegengesetzten(?) Verfahren nur mühselig „errathen werden kann, daß nämlich die Wirthschaftskunde . . . „allerdings ein Wissenszweig für sich ist, der ganz allgemein von „den Mitteln des Erwerbs und der Vermehrung der Güter handelt, „und daß die Oekonomik die Verwendung der von ihr nachge-

merkt, die ganze Fragestellung, ob die Erwerbskunde ein Theil der Haushaltungskunde sei, eine verkehrte. Denn die erstere hat in Wahrheit umgekehrt ein weiteres Gebiet als die letztere: auch die Finanzen des Staats und die Arbeit der ganzen bürgerlichen Gesellschaft sind auf das Lebhafteste bei ihr betheiligt, und von diesem nationalen Gesammterwerb ist der Verdienst für die Bedürfnisse der einzelnen Hauswirthschaften nur ein erheblicher Theil. Aristoteles selbst sieht sich daher genöthigt §. 8b. 9. 9b. C. 4. §. 8 von einer Erwerbskunst nicht bloß für die häusliche Gemeinschaft und die Hausverwalter, sondern auch für die staatliche Gemeinschaft und die Staatsmänner zu sprechen, aber er läßt sich dabei den Widersinn zu Schulden kommen §. 8b auch die Herbeischaffung des Vorraths von Gegenständen oder Besitzthümern, welche für die staatliche Gemeinschaft nützlich sind, durch unmittelbare Production oder Erbeutung als Theil oder Sache der Haushaltungskunst zu bezeichnen*). Vgl. Anm. 75bc. 77. 77b. 106b.

Ebend. — 70) Diesem „zunächst" oder „zuerst" wird im Folgenden nicht ausdrücklich ein entsprechendes „zweitens" gegenübergestellt (vgl. Poetik 13, 2 und dazu meine Anm. 119b). Es fragt sich also, was ihm sachlich entspricht. Hier sind zwei Möglichkeiten. Entweder ist der Ausdruck wiederum ungenau und unter der Sorge für die Nahrung auch die für die übrigen Lebensbedürfnisse, Wohnung, Kleidung, Geräthschaften, überhaupt also Alles, was Aristoteles „Werkzeuge zum Leben und glückseligen Leben" nennt, mit Einschluß der Sklaven auf dem Wege unmittelbarer Production oder Erbeutung ohne Hülfe des Umsatzes mit zu verstehen, und dann ist das Zweite eben der Umsatz. Und hiefür spricht, daß in der That §. 20 ff. „Nahrung" in diesem allgemeineren Sinne für den Lebensunterhalt überhaupt gebraucht wird, daher es denn dort in der Uebersetzung von mir mehrfach auch mit der entsprechenderen Bezeichnung „Unterhalt" vertauscht worden ist (vgl. auch Anm. 72). Denn daß dort bei der wirklich zur Haus-

---

„wiesenen Mittel auf den Unterhalt des Hauswesens lehrt". Hiegegen ist indessen zu bemerken, daß erstens die Aufgabe der Hausverwaltung (Oekonomik) im Sinne des Aristoteles nur zu ihrem geringeren und unwesentlicheren Theile hierin besteht (C. 5. §. 3), und daß zweitens auch dieser Theil von ihr mit dem Gebrauchen, die „Wirthschaftskunde" aber mit dem Erwerben zu thun hat, so daß folglich auch dieser Theil sich keineswegs zu ihr einfach wie das Besondere zum Allgemeinen verhält.

*) Schütz allein sah diesen Anstoß und suchte vergebens den Aristoteles durch Tilgung von καὶ πολιτικῶν (§. 9) und καὶ τοῖς πολιτικοῖς (§. 9b) von ihm zu befreien. Er übersah, daß er zu diesem Zwecke auch noch πόλεως ἢ (§. 8b z. E.) und gerade diese beiden Worte vor Allem hätte streichen müssen.

haltung gehörenden, weil eben auf die Herbeischaffung des erforderlichen Unterhalts gerichteten Art von Erwerbskunst auch der durch den Umsatz vermittelte Theil mit zu verstehen ist, kommt für die hier vorliegende Frage nicht in Betracht. Oder aber es ist wirklich hier nur die unmittelbare Erzeugung und Erbeutung der Nahrung im eigentlichen Sinne gemeint, dann liegt das Zweite zu jenem Ersten in den über den Gewinn von Kleidung und Geräthschaften aus den erbeuteten wilden und den aufgezogenen zahmen Thieren in §. 7 und über das Einfangen von Sklaven in §. 8 gemachten Bemerkungen. Auf eine Lückenhaftigkeit des Textes, die allerdings aus einem anderen Grunde (s. Anm. 74) hinter §. 7 zu vermuthen ist, kann jedenfalls aus dem in Rede stehenden Umstand in keiner Weise geschlossen werden.

C. 3. §. 4. 5. — 71[abc]) Es ist höchst charakteristisch, daß der größte griechische Philosoph, während er sich §. 15 ff. 23 gegen das Kaufmannsgeschäft und namentlich gegen Zinsdarlehen ereifert, den Raub als eine Art von Jagd mit zum unmittelbaren natürlichen und mithin einem jeden Hausvater wohl anstehenden Erwerbe rechnet. Ihn leitete dabei die Beobachtung, daß nicht bloß gewisse Naturvölker vom Raube leben oder Räuber- und Nomadenleben verbinden, sondern daß auch bei den älteren Griechen, wie schon Thukyd. I, 5 bemerkt, der Seeraub für ein eher rühmliches als schimpfliches Gewerbe galt und daß er auch späterhin bei den Lokrern und andern griechischen Völkerschaften sehr beliebt war (Thuk. I, 5. II, 32. IV, 9, 2). Aber er hat dabei seinen eignen Grundsatz, daß man die wahre Natur einer Sache nicht in den Anfängen, sondern in der Vollendung der Entwicklung suchen müsse (C. 1. §. 8), vergessen. Es liegt hierin wieder eine starke nationale Befangenheit, aber auch die älteren christlichen Jahrhunderte hatten bekanntlich, woran schon in der Einleitung S. 21 erinnert wurde, gegen das Ausleihen auf Zinsen noch dasselbe Vorurtheil, während mancherlei Barbareien, wie z. B. die von Schlosser zum Vergleich herangezogene des Strandrechts, ohne Anstand gepflegt wurden. Ueberdies aber s. d. Einl. S. 17 ff.

C. 3. §. 5. — 72) Der hier in der Uebersetzung gemachte verdeutlichende Zusatz findet in Anm. 70 seine Rechtfertigung.

C. 3. §. 6. — 73) Aristoteles glaubt irrthümlich, daß die Insecten keine Eier legen, sondern Würmer (Maden) gebären, die sich dann durch mehrere Metamorphosen erst zu dem fertigen Insect umgestalten, s. d. Einl. von Aubert und Wimmer zur Schrift üb. d. Zeug. d. Th. S. 14. Meyer Thierkunde des Aristoteles S. 201 f. Zum Verständniß dieser Stelle dient namentlich was er über den Unterschied von Wurm und Ei sagt, so Zeug. d. Th. II, 1, 4. 732[a], 25 ff.: „ein Theil der Thiere fördert vollendete und „ihm selbst ähnliche Jungen zu Tage, nämlich die, welche lebendige „gebären, ein anderer gebiert ein noch Ungegliedertes und in seiner „Gestalt noch nicht Fertiges, und zwar legen von diesen die Blut-

„thiere Eier, die Blutlosen aber Würmer. Ei und Wurm unter„scheiden sich folgendermaßen: Ei heißt es, wenn das Junge aus „einem Theil desselben entsteht, während der übrige Theil diesem „zur Nahrung dient, Wurm hingegen, wenn aus dem Ganzen das „ganze Junge hervorgeht", Thiergesch. I, 5, 24. 989[b], 9 ff.: „Ei „nennt man einen derartigen vollkommenen Keim (κύημα), aus „welchem das sich bildende Junge dergestalt entsteht, daß ein Theil „desselben zur Bildung (ἀρχή), der andere zur Ernährung desselben „dient, Wurm dagegen nennt man ihn, wenn aus dem Ganzen das „ganze Junge durch die Gliederung und das Wachsthum des Keimes „wird" (vgl. V, 19, 52. 550[b], 28 ff.), Zeug. d. Th. III, 1, 29. 752[a], 27 f.: „die Eier bekommen nicht durch sich selbst ihr Wachs„thum wie die Würmer". Aus diesen Aeußerungen geht aber freilich hervor, daß das von Aristoteles hier Behauptete im Grunde nur auf die Eier, nicht auf die Würmer paßt. Was den letzteren von den Müttern mitgegeben wird, ist vielmehr nur jene Fähigkeit der vollkommenen Selbstentwickelung, welche dem Ei fehlt. Vgl. auch §. 22 mit Anm. 96.

C. 3. §. 8. — 74) Allein in Wahrheit folgt Dies noch gar nicht aus dem Vorhergehenden. Es scheint etwa folgender Zwischengedanke ausgefallen zu sein: „Hiernach muß man ferner aber auch „Dies annehmen, daß wiederum unter den Menschen selbst die un„vollkommneren zum Dienste der vollkommneren erschaffen sind". Im Uebrigen vgl. Anm. 70.

Ebend. — 75) Vgl. IV (VII), 13, 14 mit Anm. 918, auch C. 2. §. 22 mit Anm. 65. C. 1. §. 5 mit Anm. 11. C. 2. §. 19 mit Anm. 54. 56. IV (VII), 2, 9 mit Anm. 727. 728.

C. 3. §. 8[b]. — 75[bc]) S. Anm. 69.

C. 3. §. 9. — 76) Fragm. 13 Vers 71 Bergk.

Ebend. — 76[b]) Vgl. IV (VII), 1, 3. 4 mit Anm. 690. 695.

Ebend. — 77) Oder mit andern Worten: zum Leben und zum glückseligen und vollendeten Leben als den Zwecken von Haus und Staat. Vgl. aber Anm. 69.

C. 3. §. 9[b]. — 77[b]) S. wiederum Anm. 69.

C. 3. §. 11. — 78) Denn es handelt sich dabei immer darum, wie viel Geld oder Nahrungsmittel ein Schuh als solcher, nicht aber das zu ihm verarbeitete Leder werth ist: die Arbeit muß mit bezahlt werden. (Göttling). Vgl. Anm. 83 und die Einleitung S. 19.

C. 3. §. 12. — 79) Für das natürliche Bedürfniß genügt, wie das Folgende lehrt, der bloße Tauschhandel, das Geld ist eine künstliche Erleichterung desselben, nicht von Natur, sondern nur durch Satzung und Uebereinkunft (s. §. 14. 15 f. und Anm. 82. 83), wenn auch freilich in den richtigen Schranken angewandt nicht wider die Natur. Klarer wäre übrigens, wie Fülleborn richtig bemerkt, die ganze Auseinandersetzung geworden, wenn Aristoteles bestimmt gesagt hätte, was er unter dem eigentlichen Handels-

geschäft (καπηλικήν) versteht, daß dasselbe nämlich kauft und eintauscht „nicht für eigene Bedürfnisse, sondern um die Sache weiter zu verhandeln“, während man Dies jetzt dem Zusammenhange entnehmen muß.

(Ebend. — 80) Vgl. C. 1. §. 7 mit Anm. 18.

C. 3. §. 13. — 81) Lindau vielmehr: „durch Uebereinkunft“. Aber kann κατὰ λόγον Dies bedeuten? Und beweist nicht die folgende Begründung, daß dieser Ausdruck im Gegentheil nur in subjectiver Form Dasselbe sagt, was dort das ἐξ ἀνάγκης „nothwendigerweise“ in objectiver?

(Ebend. — 82) Und doch soll das Geld nicht von Natur sein, sondern bloßer „Satzung“ entsprungen! Aristoteles verfällt auch hier wiederum in den schon Anm. 71 hervorgehobenen Widerspruch mit sich selber, indem er abermals seinem eigenen Grundsatz zuwider die wahre Menschennatur vor statt in der normalen Culturentwicklung sucht und in Folge davon verkennt, was ihm selbst doch bei andern Gelegenheiten (s. Poet. 4, 1—6) keineswegs entgeht, daß Natur und Kunst oder Natur und Satzung oder Natur und Cultur kein unbedingter Gegensatz sind, daß es vielmehr auch zahllose Künste, Satzungen und Conventionen giebt, die aus der innersten Menschennatur im Verlaufe der Entwicklung mit innerer Nothwendigkeit entspringen, daß es genau so mit dem Staate und wie mit dem Staate so auch mit dem Gelde ist. Der Gedanke, daß auch in der Geschichte über dem Zufall das Gesetz einer vernünftigen Nothwendigkeit waltet, kommt bei ihm nicht zu seinem Rechte, s. Poet. 9, 2. 10 und dazu meine Anm. 87, vgl. Reinkens a. a. O. S. 289 f., der aber die Farben doch wohl etwas zu stark aufträgt, und unten Anm. 296. 339. 466.

C. 3. §. 14. — 83) Vgl. nik. Eth. V, 5, 10 ff. (C. 8. p. 1133 Bekk.), wo es heißt, Alles, was sich solle umtauschen lassen, müsse in gewissem Sinne vergleichbar sein, dazu sei nun das Geld bestimmt, welches gewissermaßen den Mittler macht, indem es Alles mißt, z. B. auch wie viel Schuhe einem Hause gleich seien. Eigentlich sei dies gemeinsame Maß das Bedürfniß, zum Stellvertreter des Bedürfnisses aber sei durch Uebereinkommen das Geld geworden, und darum heiße es νόμισμα, weil es nicht von Natur (φύσει), sondern nur durch Satzung (νόμῳ) sei und willkürlich geändert und außer Curs gesetzt werden könne. Brauchen wir für den Augenblick Nichts, so sei das Geld gleichsam der Bürge für die Möglichkeit eines künftigen Austausches, so bald wir wieder eines solchen bedürftig werden. Und wenn auch das Geld selbst seinen Werth gelegentlich verändere, so pflege es doch unveränderlicher als alles Andere zu sein. Daher müsse Jedes seinen Preis haben, damit stets ein Austausch möglich sei.

(Ebend. — 84) J. G. Schneider meint, Dies gehöre nicht mit zur Natur des Geldes, da bei gewissen Völkerschaften z. B. Muscheln die Stelle des letzteren vertreten, die Aethiopen aber

Steine mit eingeschnittenen Zeichen als Geld gebrauchten (λίθοις ἐγγεγλυμμένοις, Pseudo-Plat. Eryx. 400 B). Das ist wohl wahr, aber den eigentlichen Zweck des Geldes kann doch eben nur Metallgeld erfüllen, und es muß doch wohl, was vielmehr Aristoteles selbst (s. §. 16 mit Anm. 87 und dazu die Einl. S. 19 f.) noch lange nicht genug erkannt hat, in der Natur der Sache liegen, daß alle wirklich cultivirten Völker sich stets des letztern bedient haben. S. auch Anm. 87.

Ebend. — 85) Das alte Stabgeld, von den Römern aes grave genannt, wie z. B. das spartanische Eisengeld, Pseudo-Plat. a. a. O. ἐν Λακεδαίμονι σιδηρῷ σταθμῷ νομίζουσι, vgl. Xenoph. Staatsverf. der Lak. 7, 5. Plut. Lys. 17. Lyk. 9. Polyb. VI, 49. H. Stein Ueber das Eisengeld der Spartaner, Jahns Jahrb. LXXXIX. 1864. S. 332 ff.

C. 3. §. 16. — 86) Wohl mit Anspielung auf die Ableitung des Worts νόμισμα „Geld" von νόμος „Satzung" (s. Anm. 83), weßhalb denn vielleicht auch das Geld hier selbst zugespitzter eine Satzung (νόμος) statt, wie man erwarten sollte, Erzeugniß einer Satzung (νόμου) genannt wird. Dieselbe Anspielung liegt auch wohl in dem von Pseudo-Plat. Eryx. a. a. O. (s. Anm. 85) gebrauchten Ausdruck. (J. G. Schneider).

Ebend. — 87) Obwohl Aristoteles gleich hernach §. 17 die Ansicht dieser Leute im Allgemeinen auch zu der seinigen macht, so geht dieselbe hier doch weiter, als er selbst §. 14 (s. Anm. 84) gethan hat. Seine eigne Meinung kann nur sein, daß das außer Curs gesetzte Geld seinen Geldwerth verliert und nur noch seinen Tauschwerth als dies oder jenes Metall behält, nur als letzteres nützlich bleibt und nicht mehr als Geld.

Ebend. — 88) Dieser sagenhafte König von Phrygien hatte nämlich, so heißt es, den Seilenos gefangen, gab ihn dann aber dem Dionysos zurück, welcher zum Dank für die gute Behandlung des Gefangnen ihm frei stellte zu wünschen was er wolle. Später nahm der Gott auf das Flehen des Midas das verhängnißvolle Geschenk wieder zurück, s. Ovid. Met. XI, 90—145. Aristoteles muß jedoch eine Gestalt der Sage vor Augen gehabt haben, nach welcher Dies nicht geschah, sondern Midas vor Hunger und Durst starb. Gesetzt nun aber, es wären jenem Midas alle Speisen zu Getränken oder alle Getränke zu Speisen geworden, würde es ihm da etwa schließlich besser ergangen sein? Gewiß nicht, er wäre im erstern Falle auch bald verhungert, im letztern verdurstet.

C. 3. §. 17. — 88[b]) S. d. Einl. S. 9. Anm. 1.

Ebend. — 89) „Wie es in dem solonischen Verse (§. 9) hieß". (Bernays).

Ebend. — 90) Ueberall, wo die Zahl und Masse der angewandten Mittel von einer gewissen Grenze ab zur Erreichung des Zwecks Nichts mehr beiträgt oder ihr sogar schadet, ist Dies richtig. Aber gilt Ersteres auch noch, wo der alle andern umfassende Zweck

menschheitlichen Lebens, die Glückseligkeit und Vervollkommnung nicht des Einzelmenschen, sondern ganzer Völker und schließlich der ganzen Menschheit, in Frage kommt? Eben hieran hat aber Aristoteles noch nicht gedacht, und Das kann Niemanden Wunder nehmen, welcher erwägt, wie überhaupt erst die neuere Nationalökonomie erkannt hat, daß das Capital nichts Anderes als angesammelte Arbeit ist, und daß die mittels des Geldes überall erst möglich gewordene Vererbung und Vermehrung des Nationalreichthums von Geschlecht zu Geschlecht allein auch die Mittel zu fortgesetzter Hebung der nationalen Cultur gewährt. Man muß vielmehr mit Stahr und Anderen (s. d. Einl. S. 19) anerkennen, wie tief in diesem dritten Capitel, „dem unscheinbaren Keim, aus dem nach Jahrtausenden die Gesellschaftswissenschaft erwuchs", vielfach schon sein Blick, und wie reif und fertig immerhin schon manche seiner Bestimmungen sind. Uebrigens vgl. IV (VII), 1, 3. 4 mit Anm. 695. 700.

C. 3. §. 19. — 91) „Vielleicht wird der Gedanke, auf folgende „Art ausgedrückt, deutlicher: Die Menschen haben insgesammt die „Begierde recht lange zu leben, und ohne sich ein bestimmtes Ziel „zu denken", ohne sich klar zu machen, worin denn eigentlich der Werth und die Glückseligkeit des Lebens bestehe, „arbeiten sie in „Einem fort daran für diese unbestimmt lange Reihe von Jahren „sich Mittel zum Leben anzuschaffen. Wären sie im Gegentheil „darauf bedacht für den jedesmaligen Genuß" und die Veredlung des Lebens „zu sammeln, so würde ihr Erwerbungstrieb bestimmter „und eingeschränkter sein". (Fülleborn).

Ebend. — 92) Während nach der Lehre des Aristoteles die wahre Verschönerung und Vervollkommnung des Lebens oder die Glückseligkeit in der möglichsten Ausbildung geistiger und sittlicher Tüchtigkeit besteht, von welcher die höchsten und edelsten Genüsse nur die nothwendige Folge sind, nicht als Bestandtheil, sondern nur als unentbehrliche Bedingung hievon aber ein bescheidenes Maß äußerer Güter und sinnlicher Genüsse erforderlich ist, alles über dies Maß Hinausgehende aber die wahre Glückseligkeit nicht fördert, sondern schädigt, s. Zeller a. a. O. $II^b$. S. 470 ff, vgl. IV (VII), 1, 4.

C. 3. §. 19. 20. — 93) In allen diesen Stücken hat Aristoteles ganz Recht, in Wahrheit aber beweist dies Alles gerade gegen ihn. Denn es zeigt, daß die Schuld eben an den Menschen liegt und nicht an den „Künsten". Wenn die Menschen nicht bloß die Heilkunst, sondern selbst sittliche Tugenden wie die Tapferkeit zu Mitteln ihrer Hab- und Genußsucht mißbrauchen, wenn sie mithin eben so gut auch Ackerbau, Viehzucht u. s. w. in diesem Sinne treiben können, warum sollen da Handel, Gewerbe, Bankiergeschäft ohne Weiteres bloß deßhalb zu verwerfen sein, weil sie solchen Menschen als ein vielleicht allerdings noch leichteres und erfolgreicheres Mittel zur Befriedigung jener ihrer Begierden dienen können? Warum soll ohne Weiteres auch

schon Jeder zu tadeln sein, welcher derartige Geschäfte eben wirklich nur treibt, um seinen Lebensunterhalt durch sie zu erwerben? (Glaser). Ohne Börse giebt es freilich auch keine Börsenspeculation und ohne Börsenspeculation auch keine Verführung zum Uebermaß in derselben, die allerdings zu Zeiten der Sittlichkeit ganzer Völker gefährlich werden kann. Aber wo kein Schatten ist, da ist auch kein Licht, und die Cultur ist nicht ohne Luxus möglich. „Bei manchem großen Uebel, „das durch das Geld in die Welt gebracht worden ist, haben wir es „doch seiner Erfindung allein zu danken, daß nun nicht mehr neun „Zehntheile der Menschen dem glücklichen, im Besitze der Liegen„schaften befindlichen einen Zehntheil dienstbar sein müssen. Denkt „man sich die Zeit, wo das Geld in Europa noch seltener war, so „wird man finden, daß der Boden beinahe ausschließlich bloß der „Geistlichkeit und den stolzen Baronen gehörte. Das Geld allein hat „eine neue Art von Gegenstand eines unerschöpflichen Eigenthums in „die Welt gebracht, dessen Erwerb Jedem offen steht". (Schlosser). Und ist nicht schon an sich das ganze Ergebniß des Aristoteles ein gar zu sonderbares, daß nur der Grundbesitzer, welcher von seinen Erträgen genau so viel verkauft, um damit die übrigen häuslichen Bedürfnisse zu bestreiten, einen Haushalt führt, der Kaufmann, Gewerbetreibende, Bankier aber keinen? Aber Platon und Aristoteles sahen natürlich nur die Schatten-, nicht die Lichtseite, weil sie als ächte Griechen, wie schon in der Einleitung S. 11 f. 20 f. bemerkt wurde, eben selbst noch auf dem Standpunkte jenes „glücklichen einen Zehntheils" auf Unkosten der neun anderen, dienenden stehen vermöge ihrer Billigung der Sklaverei und ihrer Empfehlung eines freier „Muße" ohne Arbeit lebenden Vollbürgerthums, welches sich ausschließlich mit der Wissenschaft und dem Kunstgenuß und der Staatsverwaltung unentgeltlich beschäftigt. In Folge der Sklaverei wird die materielle Arbeit bei den Griechen meist statt freier Arbeit zur Sklavenarbeit. So fehlt ihnen der Respect vor dieser materiellen Arbeit*), und so verachten denn auch Platon und Aristoteles dieselbe gründlich als etwas Sklavisches oder doch im schlimmen Sinne Handwerksmäßiges (Banausisches), welches den Geist intellectuell und sittlich herabdrückt (s. C. 4. §. $3^b$ und die Anm. 103 dazu angef. Stellen). In Folge Dessen erscheinen ihnen Gewerbe und Handel, ja selbst der eigne Betrieb des Ackerbaues (s. IV [VII], 8, 2. 5. 9, 6—9 mit Anm. 69 und Plat. Ges. VII. 806 D f.), überhaupt alles Arbeiten für Geld (s. Anm. 102) als eine des wahrhaft freien Mannes mehr

*) „Wenn Ackerbau und Gewerbe, Fabrikarbeit und Schiffs„dienst Leibeigenen und Sklaven überlassen war, so wurde die Ver„achtung dieser Beschäftigungen zum Theil eben dadurch dauernd, „daß man sie von diesen Personen betrieben sah, wie man sie um„gekehrt diesen Personen überlassen hatte, weil man sie für unwürdig „hielt von dem freien Manne getrieben zu werden". (Schiller).

oder weniger unwürdige Sache. Und in weiterer Folge hievon steuert denn auch Aristoteles, so schlagend er die äußersten Auswüchse der social-politischen Theorien Platons zurückweist, dennoch nur mit größerer Vorsicht und Zurückhaltung wesentlich mit ihm in demselben Fahrwasser. S. die Einleitung S. 10. Anm. 3. S. 11. Anm. 1. S. 25. Anm. 5.

C. 3. §. 21. — 94) Versuchsweise stehe hier folgende ungefähre Ergänzung: „<auch so weit sie überhaupt für die Haushaltung nöthig, „doch nur einer Hülfswissenschaft ist. Offenbar nämlich gilt das „Letztere und nur in so fern auch das Erstere, als der Hausvater „für ihre Ausübung Sorge zu tragen, nicht aber sie selber auszuüben „hat, denn seine Aufgabe ist es, wie gesagt, zu gebrauchen und nicht „zu erwerben. Und zwar ist es eine solche Hülfskunst, welche die „Werkzeuge zum Leben zu schaffen hat und nicht was den bloßen „Stoff ausmacht, sondern>". Es ist aber auch etwa folgende kürzere und etwas abweichende unter dem Text versuchte denkbar: „<eines „Anderen. In der That nämlich kann es nicht seine Aufgabe sein „alles zum Leben Erforderliche herbeizuschaffen, sondern> es muß ein „bestimmter Stoff ihm bereits gegeben sein".

Ebend. — 95) Nach diesem Gleichniß würde sich also die haushälterische Art von Erwerbskunst zur Haushaltungskunst nicht so wie die Kunst Weberschiffe zu machen, sondern wie die Wollproduction zur Weberei verhalten und damit die am Schlusse von §. 1 aufgeworfene, nachher aber nicht ausdrücklich wieder aufgenommene Frage dahin zu entscheiden sein, daß sie, so weit es nicht von der Natur selbst schon, welcher zunächst diese Aufgabe zufällt, unmittelbar geschehen ist, also durch kunstreiche Ausbeutung der Natur, der Haushaltung den nöthigen Stoff zum Verbrauchen liefert. Andrerseits freilich werden sonst überall die sämmtlichen nothwendigen Lebensbedürfnisse vielmehr die Werkzeuge zum Leben oder zum Haushalt genannt (§. 9. C. 2. §. 4—6), da jedoch das Leben und Haushalten eben keine schaffende, sondern eine praktische und verbrauchende Thätigkeit ist, so fällt hier bis zu einem gewissen Grade Beides zusammen, und jene unbeantwortet gebliebne Frage hätte in so fern auch gar nicht aufgeworfen werden sollen. Wiederum aber ist in so fern ein Unterschied, als es sich theils um die Gewinnung des Lebensunterhalts unmittelbar, theils mittelbar um die Herbeischaffung der für dieselbe erforderlichen Werkzeuge und Geräthschaften handelt, und da auch die letztere ohne Zweifel Aufgabe der haushälterischen Erwerbskunst ist, so steht die letztere in Wahrheit zum Haushalt nicht bloß in Verhältniß einer den Stoff, sondern auch einer die Werkzeuge schaffenden Hülfskunst. So wie die ganze Abhandlung in diesem dritten Capitel angelegt ist, sind die §. §. 21—23 nicht nur ein unentbehrlicher Abschluß derselben, sondern man vermißt sogar noch Manches in ihnen, sei es nun daß Aristoteles selbst sie so unfertig hinterlassen hat oder daß, was ja nicht gerade unmöglich, aber unerweislich ist, eine ungenügende Ausarbeitung von fremder Hand an die Stelle einer verlornen oder

bloß beabsichtigten und nicht wirklich zu Stande gekommenen Ausführung, also im letztgenannten Falle an die Stelle einer von ihm gelassenen Lücke getreten ist.

C. 3. §. 22. — 96) In wie fern Dies auch auf diejenigen passen soll, welche nach Aristoteles Ansicht als Würmer zur Welt kommen, ist, wie schon Anm. 73 ausgeführt wurde, nach seiner eignen Theorie nicht abzusehen.

C. 3. §. 23. — 97) Dasselbe bezeugt in gleicher Allgemeinheit Plat. Ges. XI. 918 D. vgl. Andok. I. §. 137. Diog. Laert. I, 104. Der Athener gab wohl das Geld zu Handelsgeschäften her, aber den eignen Betrieb derselben hielt er im Ganzen nicht für ehrenvoll. (Becker a. a. O. 1. A. I. S. 259. 2. A. II. S. 134 f.).

Ebend. — 97[b]) Demosth. XXXVII. §. 52: μισοῦσι, φησίν, Ἀθηναῖοι τοὺς δανείζοντας.

Ebend. — 98) Vgl. Plat. Ges. V. 742 C. VIII. 842 C. — Daß diese Beweisführung sophistisch ist, wird Jedermann Fülleborn zugeben, eben so richtig aber bemerkt Stahr: „Die Rechtmäßigkeit „und vernunftgemäße Nothwendigkeit des Zinses ist erst dann klar „geworden, als das Capital selbst seine völlige Ausbildung erlangte. „Es ist Das aber erst in neuerer Zeit geschehen. Die Geschichte des „Capitals erzählt die ungeheuren Anstrengungen, die zu machen, die „Schwierigkeiten, die zu überwinden waren, ehe es sich bilden konnte. „Der hohe Zinsfuß des Alterthums*) ist vom universalgeschichtlichen „Standpunkte aus vielleicht ein günstiges Mittel dazu gewesen, von „dessen unmittelbarer Wirkung jedoch im Verein mit einer grausamen „Schuldgesetzgebung sittliche Naturen sehr widerwärtig berührt wurden, „was sie dann veranlaßte sich über den Zins überhaupt entschieden „verwerfend zu äußern". Die ganze Theorie des Aristoteles vom Umsatz aber gestaltet sich nach diesem Allen so: „er begreift zuerst „alles Kaufen und Verkaufen und Tauschen unter dem Namen Umsatz. Diesen allgemeinen Begriff theilt er in zwei Abtheilungen, „von denen die eine gut und löblich ist, die andere nicht. Erstere „gehört zur Haushaltungskunst. Sie tauscht bloß den Ueberfluß des „Hauswesens gegen Dinge, welche dem Hauswesen mangeln, oder „verkauft sie auch diesen Ueberfluß für Geld, so geschieht es doch „nicht in der Absicht zu gewinnen, sondern bloß um mit dem eingegangenen Geld andere Bedürfnisse zu erkaufen. Die andere Art „aber unterscheidet sich von ihr durch die Absicht zu gewinnen, und „dieser gewinnsüchtige Umsatz ist die Bereicherungskunst im engern „Sinne oder das eigentliche Handelsgeschäft. Er theilt sich wieder „in zwei Classen: die eine begreift den Waarenhandel, sei es durch „Waare um Waare oder Waare um Geld, die andere das reine „Geldgeschäft durch Zinsdarlehen. Letzteres erscheint dem Philosophen

---

*) Vgl. über denselben Böckh Staatsh. I. S. 181 ff. (1. A. S. 142 ff.).

„ganz abscheulich, erstere minder schlecht, aber doch auch schlecht „genug". (Schlosser).

C. 4. §. 1. — 99) Die Theorie hat ihre Schranken nur in der allgemeinen Natur der Sache, in der Praxis aber hängt es von der Natur der besondern Oertlichkeit, in welcher man lebt, also von deren Klima, Bodenbeschaffenheit u. s. w. ab, ob man mehr auf Ackerbau oder auf Viehzucht oder Bergbau oder Seehandel angewiesen ist, ob man Fischzucht und Fischfang treiben kann oder nicht, auf welche Sorten von Getreide oder Vieh man sich verlegen muß u. s. w. (Schütz).

Ebend. — 100) Mit Einschluß von Oliven- und besonders von Weinbau, s. Steitz Die Werke und Tage des Hesiodos, Leipzig 1871. S. 27 f.

C. 4. §. 2. — 101) Vgl. §. $3^b$. Jedenfalls ist die Eintheilung nicht vollständig: es fehlen in ihr die §. $3^b$ ausdrücklich von Handwerk und Tagelohn unterschiednen „kunstvollen" Betriebsthätigkeiten, s. Anm. 102. 103. In einer ganz anderen Bedeutung wird übrigens der Ausdruck „Lohnarbeit" V (VIII), 2, 1 angewandt, s. Anm. 981.

C. 4. §. $3^b$. — 102) Also vielmehr auf Sachkenntniß, Kunstverstand und Geschicklichkeit so gut wie Alles ankommt, geistige Bildung mithin die kunstfertige Hand regiert oder gar allein in Frage kommt, vgl. Walter a. a. O. S. 505 ff. Gemeint sind offenbar die von uns so genannten schönen Künste und alle höhere Technik, auch die Wissenschaften selbst und der Betrieb der Rhetorik so wie die Unterweisung in ihnen, so bald sie alle berufsmäßig als Erwerb betrieben werden, namentlich also auch die sogenannte Sophistik, s. Anm. 551. und V (VIII), 2, 1 mit Anm. 994.

Ebend. — $103^{ab}$) Man sieht aus dieser Stelle wie aus anderen (C. 5. §. 10 mit Anm. 122. III, 2, 8 mit Anm. 485. 486. III, 3, 2 ff. mit Anm. 507. 510. IV [VII], 8, 2. 5 mit Anm. 809. IV [VII], 13, 5 mit Anm. 906. V [VIII], 2, 1 f. 3, 5. 6, 4. 7, 1. 7 mit Anm. 981. 984. 1012. 1065. 1080. 1097. VII [VI], 2, $7^b$ mit Anm. 1422. Plat. Ges. V. 741 E. 743 D f. vgl. VIII. 831 C ff. 846 D ff. Xenoph. Oek. 4, 2 f. vgl. m. 6, 6. 10, 10) deutlich, wie nahe sich bei Aristoteles und überhaupt im Ganzen (s. auch Herod. II, 167) bei den Griechen die Begriffe des Sklavischen (vgl. auch Anm. 43) und des Handwerksmäßigen berühren. Die sklavischen Betriebsthätigkeiten, d. h. (s. §. 2 z. E.) die des Tagelöhners, bilden nach dieser Schilderung den eigentlichen Gegensatz zu den kunstvollen (s. Anm. 102), die handwerksmäßigen stehen in der Mitte, auch der Handwerker aber noch, geschweige denn der Tagelöhner ist nur eine höhere Art von Sklaven. Recht eigentlich aber hat Aristoteles hier die der Gesundheit und edlen Haltung des Leibes nicht zuträglichen „sitzenden" Handwerke (τέχναι ἑδραῖαι eud. Eth. I, 4. $1250^a$, 30) im Auge, vgl. V (VIII), 2, 1 mit Anm. 993. So heißt es von den Handwerken auch „bei Plat. Staat VI. 495 D f., daß von ihnen der „Körper geschädigt und eben so die Seele verkrüppelt wird, bei „Xenoph. a. a. O., daß sie den Leibern schaden, weil sie zum Sitzen

„(καθῆσθαι) und Stubenhocken (σκιατραφεῖσθαι), zum Theil auch „zum Stehen am Feuer den ganzen Tag hindurch nöthigen, bei Pseudo-„Plat. Nebenb. 137 B, daß sie zu einer gebückten Lebensweise (κυπτά-„ζοντα ζῆν) zwingen". (Eaton). Ganz anders indessen denkt und urtheilt hierüber Sokrates, welcher „als Sohn eines armen Hand-„werkers redet, während Platon, Xenophon und auch Aristoteles als „Leute von Stand und Vermögen", s. Zeller a. a. O. II[a] S. 142 (2. A. S. 113 f.) und vgl. auch Xenoph. Denkw. III, 10. — Mit der Definition der sklavischen Betriebe aber vgl. C. 1 §. 5 mit Anm. 6[b] und C. 2. §. 12 ff.

Ebend. — 104) Also auch nicht einmal des Körpers. Gemeint ist ohne Zweifel vor Allem das Ausleihen auf Zinsen, s. C. 3. §. 23. Solcherlei Geschäfte stellt Aristoteles also noch unter die „sklavischen".

C. 4. §. 4. — 105) Apollodoros aus Lemnos wird auch von Varro R. R. I, 1, 8 und wiederholt in Plinius Naturgesch. erwähnt.

C. 4. §. 5. — 105[b]) Vgl. nik. Eth. VI, 7, 5. p. 1141[b], 3 ff. (Congreve). Im Allgemeinen s. über Thales Zeller a. a. O. I. S. 168 ff. (2. A. S. 147 ff.).

C. 4. §. 8. — 106) Ohne Zweifel der Aeltere, s. III, 10, 10 mit Anm. 665.

Ebend. — 106[b]) Vgl. Anm. 69.

C. 5. §. 1. — 107) C. 2. §. 1 f.

Ebend. — 107[b]) Es ist hier wohl eine ziemlich beträchtliche Lücke. Dem Sinne nach sei etwa folgende Ergänzung versucht: „Ferner erschien uns der Sklave nur als ein Theil des Besitzes über-„haupt, der Besitz aber umfaßt sonach Personen und Sachen, eigent-„licher Theil der Haushaltungskunde aber ist, wie wir sahen, nicht der „Erwerb, sondern der Gebrauch und die Instanderhaltung des Besitzes. „Die gesammte Haushaltungskunde zerfällt hiernach in zwei größere Theile, „in die Leitung und Beherrschung der zum Hause gehörigen Personen „und in die richtige Anwendung des Besitzes, die Lehre vom ehelichen „und väterlichen Verhältniß aber gehört ganz unter den ersteren, die „vom dienstherrlichen halb unter den ersten, halb unter den zweiten „Theil. Allerdings nun hat der Hausherr für die Güte und Tüchtig-„keit alles Dessen, was zum Hause gehört, zu sorgen, also auch für „die des Besitzes, aber der Besitz ist nur Mittel zum Zweck des „Hauses, und der lebendige Besitz steht wieder höher als der leblose. „Und so ist denn die Hauptaufgabe des Hausherrn die zum Hause „gehörigen Personen richtig zu leiten und namentlich die freien". Während dann im Rest von §. 1 und in §. 2 die Verschiedenheiten in dieser Herrschaft über die verschiedenen freien Personen des Hauses parenthetisch specialisirt sind, wird §. 3 ff. der Hauptgedanke selbst wieder aufgenommen und weiter fortgeführt. Vgl. Thurot Etudes S. 14 ff. Susemihl Rhein. Mus. XX. S. 212—215 (wo jedoch einzelne Irrthümer untergelaufen sind), auch Büchsenschütz a. a. O. S. 716.

Ebend. — 108) Und zwar genauer eines aristokratischen, nik. Eth. VIII, 10, 5. 11, 4 (12. 13. p. 1160$^{b}$, 32 ff. 1161$^{a}$, 22 f. Bekk.). Vgl. **Zeller** a. a. O. II$^{b}$. S. 335. Anm. 2.

C. 5. §. 2. — 109) Im Folgenden wird zunächst erörtert, in wie fern die Vergleichung der Herrschaft des Gatten über die Gattin mit einer republikanischen trotz einer gewissen Abweichung beider von einander, dann in wie fern die der Herrschaft des Vaters über die Kinder mit einer königlichen paßt. Uebrigens vgl. C. 2. §. 12 mit Anm. 42$^{b}$ und §. 8 mit Anm. 117.

Ebend. — 110) Herod. II, 172 erzählt die Sache so. Als Amasis seinen Vorgänger Apries (Hophra) gestürzt hatte, sei er anfänglich wegen seiner unansehnlichen Herkunft von den Aegyptern gering geachtet worden. Als er Dies merkte, ließ er aus einem goldenen Fußbecken, in welchem er nebst allen seinen Gästen sich immer die Füße gewaschen, ein Götterbild machen und dasselbe öffentlich ausstellen. Und als nun die Aegypter es höchlich verehrten, ließ er sie zusammenrufen und erklärte ihnen, dies Bild sei aus dem Fußbecken gemacht, in welches sie vordem gespieen, gepißt und in welchem sie sich die Füße gewaschen hätten, und jetzt verehrten sie es höchlich. Nun sei er selbst aber in gleicher Lage mit dem Becken, denn sei er vordem auch Einer aus dem Volk gewesen, so sei er doch jetzt ihr König, und als solcher verlange er Ehrfurcht.

Ebend. — 110$^{b}$) Wie nach der auch von Pindaros Nem. VI, 1 ausgesprochenen Vorstellung die Menschen mit den Göttern, weil die Erde die gemeinsame Mutter beider ist, und ein Gleiches scheint auch der Verfasser des Verses Hesiod. W. u. T. 108 gewollt zu haben. (J. G. Schneider). S. **Steitz** a. a. O. S. 50 f.

C. 5. §. 3. — 111) Vgl. Anm. 33.

C. 5. §. 4. — 111$^{b}$) Vgl. nik. Eth. III, 12, 5 (C. 12. 1119$^{a}$, 33 ff.): „Das Wort Zügellosigkeit (Zuchtlosigkeit) gebrauchen wir auch „von den Unarten der Kinder, so fern diese eine gewisse Aehnlichkeit „mit dieser Untugend haben“.

C. 5. §. 5. — 112) Nämlich dem erstern die intellectuelle oder, wie Aristoteles sie nennt, dianoetische, die Verstandes-, dem letztern die moralische oder die Charaktertugend (ἠθικὴ ἀρετή), wie z. B. Tapferkeit, Enthaltsamkeit u. s. w., s. **Zeller** a. a. O. II$^{b}$. S. 482—508. Ueber die dianoetischen Tugenden handelt das 6. B. der nik. Eth., und die neuste eingehendste Untersuchung über diesen Gegenstand, die von **Walter** a. a. O. S. 283—537, kommt zu folgendem Ergebniß. Jede der drei Arten von Vernunft, die theoretische, poietische und praktische im engern Sinne (s. Anm. 40), hat nach Aristoteles ihre besondere dianoetische Virtuosität oder etwa auch deren mehrere. Die entweder einzige oder (s. **Walter** a. a. O. S. 356 f.) doch unentbehrlichste und vornehmste der praktischen ist die Einsicht (φρόνησις). s. Anm. 45, auch Anm. 474—476. 493. 497. Der theoretischen gehören an der Verstand (νοῦς im engern Sinne), welcher die beiden Enden alles unbeweisbaren und für jeden Schluß und daher auch für

jede wissenschaftliche Beweisführung schon vorauszusetzenden Wissens, das unmittelbare Wahrnehmungsurtheil nach unten und vermöge der Induction die Principien und Axiome, auf denen alle Beweisführung, Definition und Eintheilung beruht, nach oben zu in sich faßt, die Erkenntniß (ἐπιστήμη), d. h. die erwiesene Wissenschaft mit Ausnahme der Metaphysik, und die Weisheit (σοφία), d. h. das aus Elementen beider Art, erwiesenen und unmittelbaren Wissens, bestehende höchste oder metaphysische Wissen, und nur eine Frage von geringerer Bedeutung ist es, ob Aristoteles alle drei, wie Zeller und Walter meinen, als dianoetische Tüchtigkeiten angesehen oder, wie Döring Die Kunstlehre des Aristoteles, Jena 1876. 8. S. 62 ff. gegen Walter zu zeigen sucht, nur die dritte als eine wirkliche derartige Virtuosität betrachtet hat. In der poietischen Vernunft endlich ist der Kunstverstand (τέχνη, s. Anm. 40) zwar an sich noch keine dianoetische Tugend, kann es aber zu einer solchen Virtuosität bringen (nik. Eth. VI, 5, 7. 1140[b], 21 f.)*). Hinsichtlich der Charaktertugenden aber vgl. C. 2. §. 11 mit Anm. 40 und in Bezug auf die Enthaltsamkeit im Besonderen II. 3, 5 mit Anm. 206[b], auch II, 2, 7 mit Anm. 162. II, 4, 8 mit Anm. 242. III, 2, 10 mit Anm. 491. IV (VII), 1, 2 mit Anm. 693.

C. 5. §. 6. — 113) S. §. 1 f.

Ebend. — 114) Ganz Dasselbe, was C. 2. §. 13 (vgl. Anm. 45) nur mit andern Worten gesagt ist. S. auch Anm. 115.

Ebend. — 114[b]) Vgl. Anm. 117. Dies kann doch aber eigentlich nur einen Grad- und nicht einen Artunterschied zwischen Mannes- und Weibestugend begründen. S. überdies auch III, 2, 11 mit Anm. 495.

C. 5. §. 7[b]. — 115) Selbstverständlich handelt es sich hier nur um die dianoetische Tugend des praktischen Lebens, d. h. die Einsicht, s. Anm. 45. 112. IV (VII). 1, 2 mit Anm. 693. Wo nun aber die bloße Vollziehung fremder Befehle in Frage kommt, wie beim Sklaven unbedingt und immer, da kommt diese Tugend allein dem Befehlenden zu, für den Gehorchenden aber bleibt lediglich die

---

*) Döring wagt nicht zu entscheiden, ob Dies wirklich aristotelische Lehre ist oder nicht. Ich sehe keinen Grund zu einem solchen Zweifel. Vielleicht wollte aber Aristoteles diese Kunstvirtuosität auf die höhere Gruppe von Künsten, nämlich auf die nachahmenden Künste (s. Anm. 34), beschränken, und ist Dies der Fall, so wird die Auffassung derselben bei Walter (S. 512) durch den Einwurf von Döring (S. 65 Anm.) nicht getroffen. Ausdrücklich wird nik. Eth. I, 13, 20. 1103[a], 5 ff. unter den dianoetischen Tugenden beispielsweise neben der Weisheit und der Einsicht auch die Verständigkeit (σύνεσις, s. unten Anm. 497. 498. 1186) aufgeführt. Wie Dies aufzufassen ist, und ob sie der theoretischen oder der praktischen Vernunft angehören soll, würde hier zu weit führen.

bloße „richtige Vorstellung" über das Befohlene, also nur der Unterschied übrig, ob er leichter oder schwerer, gründlicher oder ungenauer diese richtige Auffassung zu gewinnen versteht, III, 2, 11 mit Anm. 498 (vgl. auch Anm. 193. 497 und III, 2, 5 mit Anm. 474—476). So weit also trotzdem bei einem Sklaven von Natur, welchem jede Fähigkeit zu eigner Ueberlegung abgesprochen wird, überhaupt von einem noch so geringen Antheil an annähernder intellectueller Tüchtigkeit auf dem praktischen Gebiet die Rede sein kann, besteht sie nur darin, daß der eine schneller, besser und anstelliger als der andere die Befehle seines Herrn versteht und weiß, wie er dessen Aufträge auszurichten hat.

C. 5. §. 8. — 116) Allerdings auch der historische, Xenoph. Oekon. 2, 9 (vgl. Zeller a. a. O. II[a]. S. 121. 2. A. S. 99 f.), namentlich aber hat Aristoteles doch auch hier ohne Zweifel den platonischen im Auge, unter Anderem bereits die Stelle in Platons Menon 71 D ff., auf die er gleich hernach §. 8[b] (s. Anm. 118) bestimmter hinzielt. Platon macht zwischen dem männlichen und weiblichen Geschlecht abgesehen vom Zeugen und Gebären gleich Sokrates a. a. O. nur einen graduellen Unterschied (Staat V. 452 E ff.) und gründet darauf seine Forderung der Theilnahme des weiblichen Geschlechts an der Erziehung der Männer, an Krieg und Staatsgeschäften, so wie (wenn auch ausgesprochnermaßen nur in der Schrift von den Gesetzen) auch an den Syssitien (s. II, 3, 2. 4, 1 mit Anm. 153. 196. 231[b]), und auch die Weibergemeinschaft bei den beiden oberen Ständen seines eigentlichen Idealstaats (s. II, 1, 2 ff. 4, 1.) hängt eng hiemit zusammen, vgl. Anm. 142. Zeller a. a. O. II[a]. S. 775 (2. A. S. 590). Susemihl Plat. Philos. II. S. 168—170. Sorgfältige naturwissenschaftliche Beobachtungen über den Unterschied beider Geschlechter rücksichtlich ihrer Gemüthsart legt dagegen Aristoteles Thiergesch. IX, 1, 2 ff. 608[a], 21 ff. dar, vgl. Zeller a. a. O. II[b]. S. 535. Anm. 1.

Ebend. — 117) Vgl. III, 2, 10 f. mit Anm. 470. 491. 495, auch C. 2. §. 12 mit Anm. 42[b] und oben §. 1 f. mit Anm. 108. 109, andererseits aber Anm. 120.

C. 5. §. 8[b]. — 118) In Platons Menon p. 71 B ff., wo denn der platonische Sokrates gegen diese Lehre polemisirt, gegen welche Polemik nun Aristoteles seinerseits den Gorgias in Schutz nimmt und seine wesentliche Uebereinstimmung mit letzterem zu erkennen giebt. Diese Vertheidigung schlägt nun freilich, wie Schlosser richtig bemerkt, entschieden über das Ziel hinaus, indem Platon dort mit vollem Recht zuvörderst die Feststellung des Gattungsbegriffs der Tugend verlangt und Aristoteles selbst in der Ethik zunächst von diesem ausgeht. Ueber den Gorgias aber s. Anm. 448.

Ebend. — 119) Sophokles Aias 293. Uebrigens vgl. Anm. 117.

C. 5. §. 9. — 120) Denn die letztere beschränkt sich auf Das, was den Sklaven dazu geeignet macht, daß sein Herr ihn gut ge-

brauchen, die erstere auf Das, was das Kind dazu, daß der Vater es gut erziehen kann, und beim Kinde (vgl. hierüber auch Anm. 875) ist die menschliche Tugend überall erst im Keime vorhanden (Nik. Eth. I, 9, 10 = C. 10. 1100ª, 1 ff. Bekk. vgl. III, 12, 5 ff. = C. 15. 1119ª, 33—ᵇ,15), beim erwachsenen Sklaven aber, so weit er überhaupt das unumgängliche Minimum einer solchen besitzt, ist dies letztere wenigstens wirklich entwickelt. Kind und Sklave haben nur zu gehorchen, die Frau aber hat zwar dem Manne zu gehorchen, dagegen neben ihm den übrigen Hausgenossen auch zu befehlen. Darin liegt freilich, daß ihre Tugend nicht eine bloß dienende ist, wie Aristoteles §. 8 ungenau sich ausgedrückt hat. Uebrigens vgl. zu §. 7ᵇ—9 Poet. 15, 1 f. mit Anm. 191ᵇ.

C. 5. §. 9ᵇ. — 121) Aber wie ist denn auch nur dies Minimum von sittlicher Tugend, welches die Bedingung seiner Brauchbarkeit für den Dienst ist, nach der eignen Psychologie und Tugendlehre des Aristoteles ohne jede Spur von eigner Ueberlegung und folglich (s. Nik. Eth. III, 2 f. = 4 f. Bekk. und dazu Walter a. a. O. S. 169 ff. 212 ff. 220 ff. Zeller a. a. O. IIᵇ. S. 453. Anm. 2) auch von Vorsätzlichkeit des Handelns möglich? Leitet doch Aristoteles von der Beschaffenheit der Willensrichtung nach Absicht und Vorsatz (προαίρεσις) alle Güte oder Schlechtigkeit des Charakters und praktischen Handelns her, s. d. Anm. 123 zur Poetik und Poet. 6, 5. 6ᵇ. 17*). p. 1450ª, 1 ff. 5 f. ᵇ, 8 ff. 15, 1. p. 1454ª, 17 ff., ferner unten Anm. 884. Viel humaner äußert sich in dieser Beziehung Platon Ges. VI. 776 D, indem er anerkennt, schon Mancher habe an vielen seiner Sklaven Leute von einer in allen Stücken bewährteren Tugend als an Brüdern und Söhnen gefunden, aber freilich kommt er dadurch erst recht mit seinen eignen Grundvoraussetzungen, die auch Aristoteles theilt, in Widerstreit (vgl. Zeller a. a. O. IIª. S. 755 f. 2. A. S. 572). Indessen gesteht ja auch Aristoteles Poet. 15, 1. p. 1454ª, 20 ff. zu, daß selbst Sklaven einen edlen Charakter haben können. Aristoteles ist im Uebrigen folgerichtiger, aber diese Folgerichtigkeit bringt die ganze Theorie nur in anderer Weise mit sich selbst in Widerspruch und deckt nur um so mehr ihre innerliche Unhaltbarkeit auf. Vgl. Anm. 43. 45.

C. 5. §. 10. — 122) Die von der des Mannes verschieden ist, indem sie unter dieselbe hinabsteigt und sich der des Sklaven annähert, s. Anm. 103 und die dort angef. Stellen, besonders III, 2, 8 mit Anm. 486.

C. 5. §. 11. — 123) Also die C. 2. §. 22 näher beschriebene und schon dort von der Herrenwissenschaft unterschiedene Sklaven-

---

*) Wo ich τὴν προαίρεσιν ὁποία τις statt durch „eine Willensrichtung" vielmehr hätte durch „die Beschaffenheit von Vorsatz und Willensrichtung" übersetzen sollen.

wissenschaft besitzt *). Die Herrenwissenschaft aber erhält nunmehr auf Grund der Erörterung über die Sklaventugend hier noch eine genauere Bestimmung und einen veredelnden Zusatz. Mag der Herr, wie es dort ironisch hieß, die Ehre die Sklaven zu ihrem Dienst zu gebrauchen und zu leiten immerhin seinem Haushofmeister überlassen, so soll er doch jenes Minimum von Tugend, dessen sie zu diesem Zweck bedürfen, selber in ihnen ausbilden. Vgl. Anm. 64.

Ebend. — 124) Platon Ges. VI. 777 E, so sehr derselbe im Uebrigen gerade eine humane Behandlung der Sklaven empfiehlt, vgl. Anm. 121.

Ebend. — 125) Weil derselbe, obwohl nach Aristoteles eigner vernünftiger Ueberlegung unfähig, dennoch als Erwachsener vernünftige Vorstellungen, die ihm von Andern gemacht werden, besser versteht als das Kind. (Fülleborn). Vgl. Anm. 45. 120.

C. 5. §. 11[b]. — 126) Und zwar, wie die folgende Begründung ergiebt, genauer in denen über die beste Verfassung, die aber, wenigstens so weit wir sie besitzen, bis zu diesem Punkte, namentlich also auch zur Frage über die weibliche Zucht und Erziehung nicht gediehen sind. Vgl. die Einleitung S. 46 f. 50.

C. 5. § 12. — 127) Vgl. II. 6, 5 ff. mit Anm. 285. Plat. Ges. VI. 781 B.

---

*) Daher ist das überlieferte δεσποτικὴν falsch, vielmehr umgekehrt δουλικὴν das Richtige, dies jedoch mit Bender an die Stelle zu setzen ist eben so wie δεσποτικὴν selber grammatisch nicht unbedenklich, ich habe daher lieber das Wort im Texte als unächt bezeichnet und in der Uebers. einfach weggelassen.

# Anmerkungen zum zweiten Buche.

C. 1. §. 1. — 128) Vgl. C. 3. §. 3 mit Anm. 202. IV (VII), 4, 1[b]. 5, 2[b]. 9, 9. 10, 1. 12, 1. 5. IV (VI), 9, 1 mit Anm. 750. 769. 837. 843. 869. 883. 1281.

Ebend. — 128[b]) Vgl. IV (VII), 13, 10 mit Anm. 909.

C. 1. §. 2. — 129) Weil nämlich „ersichtlich Alles, was Staat heißt, eine Art von Gemeinschaft ist", I, 1, 1. (Eaton).

C. 1. §. 3. — 130) Plat. Staat IV. 422 D ff. 423 D ff. V. 449 B ff. 462. — Aristoteles führt diese drei von ihm gegen Platon geltend gemachten allgemeinen Gesichtspunkte im Folgenden in umgekehrter Reihenfolge aus, den dritten zuerst, §. 4—7, dann den zweiten, §. 8 — C. 2 §. 9, und den ersten oder die vielen sonstigen Uebelstände zuletzt, C. 2. §. 9[b]—16. (Thurot). Vgl. die Inhaltsangabe.

C. 1. §. 4. — 131) Hiemit setzt denn also die Polemik gegen Platon genau wieder da ein, von wo sie gleich im Beginne des Werkes I, 1, 2 ff. (vgl. Anm. 2[b] und die Einl. S. 12) ausgegangen ist, bei dem specifischen Unterschied zwischen Staat und Familie, und eben so zieht dieser Gesichtspunkt sich hernach durch §. 7 und auch §. 10—18 und C. 2. §. 9[b]—15 hindurch, indem in diesen letzteren Erörterungen das Verhältniß sich dahin ergänzt, daß von der Erhaltung der Familie auch die des Staates selbst bedingt ist.

C. 1. §. 5. — 132) „Die Gesammtbevölkerung Arkadiens zer„fiel bekanntlich in eine Reihe politisch selbständiger Stadtgemeinden „(und auch die nachmalige Gründung von Megalopolis*) hat daran „Nichts geändert), welche nur durch einen bald etwas loser, bald „etwas straffer organisirten Stammbund zusammengehalten wurden, „der aber die politische Souveränität der Städte so gut wie unbe„rührt ließ. Daß eine so organisirte Völkerschaft nicht allzu ver-

*) S. Anm. 459.

„schieden ist von einem Kriegsbund, und daß namentlich die Be-„merkung des Aristoteles zutrifft, qualitative Verschiedenheit der „Glieder (also der einzelnen Städte) sei hier so wenig wie dort „erforderlich, und der wesentliche Nutzen beruhe auf etwas Quan-„titativem, ist klar. Zu dieser Art von Völkerschaft nun aber, welche „dem Kriegsbund analog gesetzt wird, bildet den Gegensatz eine „andere, welche Aristoteles durch den Zusatz „„vorausgesetzt nämlich — „zerfällt““ von dieser Analogie ausschließt. Es ist dies diejenige „Völkerschaft, welche eine politische Einheit (gewöhnlich mit monarchi-„scher Verfassung) bildet, also nicht in eine Mehrzahl von Stadt-„staaten zerfällt, eben so wenig aber einen einheitlichen städtischen „Mittelpunkt hat, sondern wo das Volk über das ganze Land zer-„streut in einzelnen politisch unselbständigen offenen Orten (Dorfge-„meinden) wohnt, mit andern Worten diejenige Organisation, welche „die Griechen bei der Mehrzahl der ihnen benachbarten ungriechischen „Völker kennen lernten, wogegen die aus einzelnen Stadtstaaten „gebildeten Stammbünde mehr etwas Hellenisches waren. Daß „ein solcher ungriechischer Stammesstaat allerdings keine Analogie „mit dem Kriegsbündniß hatte, und daß hier der qualitative Unter-„schied zwischen den einzelnen Gliedern (Herrschern und Beherrschten*)) „eben so wesentlich war als in dem einzelnen griechischen Cantons-„staat, liegt auf der Hand". (Dittenberger). Uebrigens vgl. I, 1, 7 mit Anmm. 11. 19[b]. III, 8, 4 mit Anm. 607. IV (VII), 4, 7 mit Anm. 760.

Ebend. — 133) Nik. Eth. V, 5, 6 (C. 8. 1132[b], 31 ff. Bekk.). Das Recht der Wiedervergeltung ist nämlich dabei, wie sich aus der Natur der Sache und den weiteren sich dort anschließenden Aus-führungen ergiebt, nicht in dem negativen Sinne der Wiederver-geltung für erlittene Uebel, sondern in dem positiven des Entgelts für empfangene Güter**) zu verstehen, und es besteht genauer darin, daß von den verschiedenen Gliedern einer Gemeinschaft das eine die ihm eigenthümlichen, dem andern aber fehlenden Güter diesem andern mittheilt und zum Entgelt dafür die ihm selbst mangelnden, aber diesem andern eigenthümlichen zurückerhält, der Schuster z. B. Brod vom Bäcker für gelieferte Schuhe. Daher heißt es denn nun dort §. 9 (1133[a], 16 ff.), daß aus zwei Gleichen keine Gemeinschaft zu Stande kommt, z. B. aus zwei Aerzten, wohl aber aus Arzt und Landmann und überhaupt aus verschiedenen und ungleichen Personen, zwischen denen eben auf diesem Wege eine Gleichheit, eine Aus-

---

*) S. die folgende Anm. 133.

**) Erstere ist, wie dort weiter ausgeführt wird, die Vergeltung des Gleichen mit Gleichem, letztere dagegen des Entsprechenden mit Entsprechendem nach kreuzweiser Proportion, indem sich der Bau-meister (in Bezug auf das Bedürfniß) zum Schuh, wie der Schuster zum Haus verhält.

gleichung erst hergestellt werden soll. Die ungleichen Glieder im Staate sind nun insbesondere die Regierenden und die Regierten, jene sollen diesen eine weise und einsichtsvolle Leitung als Leistung gewähren und dafür von diesen willigen Gehorsam und geschickte Ausführung des Befohlenen als Gegenleistung empfangen und diese wieder für Letzteres als Leistung von jenen Ersteres als Gegenleistung: hierauf beruht der Bestand und das Wohl des Staates. Vgl. übrigens auch I, 1, 12$^{b}$. III, 6, 1 mit Anm. 28$^{c}$. 562. Nun erstrebt aber die beste Verfassung des Aristoteles nicht minder als die Platons die möglichste Gleichheit der Bürger (vgl. I, 2, 21$^{b}$ mit Anm. 58$^{b}$. IV (VII), 7, 2$^{b}$ mit Anm. 797. VI [IV], 9, 6 mit Anm. 1293 auch III, 11, 2$^{b}$. 10 mit Anm. 672. III, 1, 6. 7 mit Anm. 440., 441. III, 7, 12 mit Anm. 595. 597—599), und es entsteht so ein scheinbarer Widerspruch (vgl. auch III, 2, 3 mit Anm. 471), zu dessen Auflösung die gleich folgende nähere Erläuterung dient, indem sie zeigt, daß und in wie fern doch auch hier die nämliche Verschiedenheit zwischen Regierenden und Regierten und die nämliche Ausgleichung derselben bestehen bleibt. Und so enthalten denn allerdings die §. §. 5. 6 von den Worten „Eben deßhalb ist denn auch" ab eine Abschweifung, aber eine unentbehrliche Abschweifung innerhalb der Beweisführung des Aristoteles, die im Uebrigen so lautet: Der Staat verlangt mehr als die Familie eine gewisse Vielheit in sich, und genauer von verschiedenartigen Gliedern (§. 4); wer ihm also dieselbe nimmt, hebt den Staat auf, und das Gleiche erhellt noch deutlicher, wenn man den Gesichtspunkt der Selbstgenugsamkeit mit heranzieht (§. 7). Sehr mit Unrecht hat man dem Philosophen vorgeworfen*), er habe hiebei verkannt, daß Platon unter der Einheit des Staats nur die möglichste Einigkeit, Eintracht und Einmüthigkeit von dessen Bürgern verstanden habe. Daß Dies Aristoteles recht wohl wußte, erhellt aus §. 9 ff. 16 f. 15$^{b}$. C. 2. §. 8. 9$^{b}$. 10. 12 zur Genüge, und man sollte denken, es wäre nicht so schwer einzusehen, daß trotzdem diese Beweisführung ganz richtig ist, die sich namentlich gegen diejenige Stelle in Platons Staat (V. 462) auch selbst im Ausdrucke richtet, in welcher Platon erklärt, wie gerade durch Aufhebung der Familie die Vollbürger seines Vernunftstaats am Meisten dahin gelangen würden sich als Glieder einer einzigen Familie (vgl. Anm. 140), ja gleichsam eines einzigen Menschen zu fühlen. Oder heißt Dies etwa nicht, wie es Aristoteles ganz richtig darstellt, dem Staate das Ziel stecken, daß er möglichst nur ein einziges Individuum darstellen soll? „Aristoteles's „argument is, that unity when applied to a state is an analogical „terme; and that Plato's use of it subverts the very ground of „the analogy". (Eaton). Vgl. auch Oncken a. a. O. I. S. 173 f.

C. 1. §. 6. — 134) Den Sinn dürfte etwa folgende Ergänzung

*) So schon Camerarius, ja schon Eubulos.

treffen: <nicht bloß thatsächlich die Arbeit eines Zimmermanns immer von einem Zimmermann und nie von einem Schuster besorgt wird, sondern es auch in der Natur der Sache liegt, daß überhaupt ein jedes Werk besser dabei gedeiht, wenn es immer dieselben Personen sind, die sich mit seiner Ausführung und nur mit dieser beschäftigen, und da hiernach>. (Thurot).

Ebend. — $134^b$) Vgl. III, 11, $2^b$. 3 mit Anm. 672. IV (VII), 3, 4 mit Anm. 740, ferner Anm. $58^b$. 133. 797.

C. 1. §. 7. — 135) Nämlich eben von der Platons, s. bes. dessen Staat V. 462 B. Vgl. Anm. 133.

Ebend. — $135^b$) Vgl. III, 6, 1 mit Anm. 561.

Ebend. — 136) Vgl. I, 1, 8. III, 1, $8^b$. 5, 14. IV (VII), 4, 7. 5, 1. 8, 1 mit Anm. $20^b$. 21. 474. 560. 759. 764. 804.

C. 1. §. 8. — 137) Bei Platon Staat V. 462 C.

C. 1. §. 9. — 138) Vgl. C. 2. §. 16 und Top. IX, 4, 7 ($162^b$, 33 f. Bekk.): „Vermöge der sophistischen Diäresis (Theilung) „sind folgende Beispiele gebildet: Fünf ist gerade und ungerade, drei und zwei u. s. w." (Eaton).

Ebend. — 139) Indem sie sich sowohl collectiv als auch distributiv auffassen lassen (J. G. Schneider) oder, mit Aristoteles zu reden, sowohl die Synthesis (Vereinigung) als die Diäresis (Sonderung und Theilung) zulassen, vgl. Top. IX. 4, 6. 6, 3. 20, 1 ff. ($162^a$, 22 ff. $164^a$, 26 ff. $177^a$, 33 ff. Bekk.), auch 30, 7 ($181^b$, 20): „die Bezeichnungen Beides und Alles haben verschiedene Bedeutungen". (Eaton). Ferner vgl. VIII (V), 7, 2 mit Anm. 1608.

C. 1. §. 11. — 140) Nach den Bestimmungen Platons (Rep. V. 457 C — 464 B) sollen nämlich die sämmtlichen Kinder der Wächter des Staats, d. h. der beiden oberen Stände oder der eigentlichen Vollbürger seines „Vernunftstaates" gleich nach der Geburt den Müttern weggenommen und dann (s. Anm. 948) nicht bloß alle gebrechlichen und verkrüppelten, sondern auch sogar alle von minder tüchtigen Eltern oder wider die gesetzliche und obrigkeitliche Anordnung (so weit nicht im letztern Falle schon die Abtreibung vorgenommen ist) erzeugten ausgesetzt, alle übrigen aber öffentlichen Verpflegungshäusern übergeben werden, damit die wirklichen Eltern und Kinder in Unbekanntschaft von einander erhalten werden und einander mithin nicht vor den übrigen Wächtern bevorzugen können, sondern alle Wächter nach einer bestimmt vorgeschriebenen Altersabstufung einander gleichmäßig theils als Eltern und Kinder oder Großeltern und Enkel, theils als Geschwister ansehen und lieben sollen. Vgl. auch Anm. 133.

C. 1. §. 12. — 141) Die Uebersetzung ist nicht ganz genau, denn die Volksabtheilung, von der im griechischen Text geredet wird, ist nicht das Geschlecht, sondern die Phratrie, und wörtlich müßte es also „Phratrien- oder Stammgenossen" lauten. Aber für den deutschen Leser tritt durch die von mir gewählte Uebersetzung der eigentliche Gedanke des Aristoteles viel deutlicher hervor. Denn

für uns sind die Begriffe „Stamm" oder „Stammverband" (griechisch „Phyle") und Geschlecht bei den Völkern des Alterthums viel geläufigere Dinge als der der Phratrie. Vgl. Anm. 169. 378. 451. 558. 1321[b]. 1367. 1427. 1427[b]. 1437. 1499. 1526. 1564. 1626.

C. 1. §. 13. — 142) D. h. des inneren Afrikas. In den uns erhaltnen Bruchstücken dieser Art von Schriftstellern vor Aristoteles ist nichts Derartiges nachweislich, nur der wenigstens beziehungsweise auch zu dieser Classe zählende Herodotos berichtet es (IV, 180) von den Ausiern am Tritonsee bei der kleinen Syrte, unter den Späteren aber Mela I, 8 von den Garamanten*) (Schlosser), Nikolaos von Damaskos Fragm. 111 bei Stob. Flor. XLIV, 41 (Müller Fragm. hist. Gr. III. S. 458) von den Liburniern (Eaton), während Diod. III, 15, 2 den Troglodyten am rothen Meer zwar Weiber-, aber ausdrücklich auch Kindergemeinschaft zuschreibt. Weibergemeinschaft, aber auch ohne Auswahl der Kinder und vielmehr zu dem nämlichen Zweck, welchen Platon bei ihr verfolgte, „auf daß sie alle Brüder seien" legt Herod. IV, 104 auch dem skythischen Stamm der Agathyrsen bei**). (Schlosser). Noch weniger kommt hier in Betracht, was er I, 216 von den Massageten erzählt. (Congreve). Uebrigens „wird hier eine tiefe Frage von „Aristoteles an der Oberfläche berührt. Es giebt ohne Zweifel „einen mütterlichen Instinct, welcher die Mutter mehr als äußere „Aehnlichkeiten versichert, daß ein Kind das ihre ist, und wenn „Aristoteles die ganze Sache hier nur bei der Außenseite faßt, so „erhellt aus der Ethik, daß wenigstens ein Mangel an richtiger „Auffassung von der sittlichen Würde der Ehe und dem innern „Verhältniß zwischen Eltern und Kindern bei ihm nicht daran „Schuld ist. Vielmehr faßt er beide Verhältnisse durch und durch „modern als durchaus sittliche und seelische auf. Zwischen Mann „und Weib, sagt er nik. Eth. VIII, 12, 7=C. 14. 1162[a], 16 ff. „Bekk., besteht ein natürliches Liebes- und Freundschaftsband; denn „der Mensch ist von Natur noch mehr zur ehelichen als zur staatlichen Gemeinschaft angelegt, weil jene noch älter und unentbehrlicher „ist als diese und die Kindererzeugung allen lebenden Wesen gemein „ist, ein staatsähnliches Zusammenleben sich aber nur noch bei gewissen anderen findet; aber während in der Thierwelt sich die

---

*) Vgl. Plin. V, 8, 45. (Göttling).

**) Ganz ins Gebiet der Fabeleien gehören die von Oncken a. a. O. I. S. 134 f. S. 178. Anm. 1. angeführten Erzählungen über die Weiber- und zugleich Kindergemeinschaft der Tyrrener und der skythischen Galaktophagen bei Theopompos Fragm. 222 (b. Ath. XII. 517 d. e) und Nikolaos von Damaskos Fragm. 123 (b. Stob. Flor. V, 73), Müller Fragm. hist. Gr. I. S. 315. III. S. 460.

„Paarung auf diesen geschlechtlichen Zweck beschränkt, so vermählen „sich die Menschen nicht bloß, um Kinder in die Welt zu setzen, „sondern ihr Leben mit einander zu theilen, denn von Hause aus „sind die Aufgaben von Mann und Weib verschieden, und indem „sie so ihre verschiednen Gaben einander gemein machen, helfen sie „sich gegenseitig aus, so daß denn ein solches Liebes- und Freund-„schaftsverhältniß das Nützliche mit dem Angenehmen verbindet und „dies Angenehme, wenn beide tüchtig sind, auf der gemeinsamen „Freude an der verschiedenartigen beiderseitigen Tugend und Tüchtig-„keit beruht; Kinder aber sind das Band der Ehe als das gemein-„same Gut beider Eheleute, denn das Gemeinsame hält zusammen, „daher kinderlose Ehen sich leichter auflösen. Und ferner ebend. §. 3. „1161[b], 27 ff.: die Eltern lieben ihre Kinder wie sich selbst, denn „als von ihnen entstammt sind sie durch die Abtrennung gleichsam „ihr anderes Selbst geworden, die Kinder aber ihre Eltern als den „Ursprung ihres Daseins und die Geschwister einander als aus dem-„selben Ursprung hervorgegangen, denn die Gemeinschaft mit den „Eltern vereinigt sie auch unter einander, daher die Ausdrücke: ein „Blut, ein Stamm und dergleichen. Und §. 5 f. (1162[a], 4 ff.): „das Verhältniß der Kinder zu den Eltern beruht wie das der „Menschen zu den Göttern auf der dankbaren Hinneigung zu den „Wohlthätern und den Ueberragenden, denn sie haben von ihnen ihr „Bestes empfangen, Leben, Ernährung, Erziehung; auch die Freude „und der Nutzen knüpfen dies Verhältniß noch viel enger als das „zu Fremden, da in ihm noch eine größere und innigere Gemein-„schaft des Lebens hinzukommt". Vgl. auch Zeller a. a. O. II[b]. S. 534 f. „Es ist mithin nicht die Unausführbarkeit allein, welche „Aristoteles gegen die Weiber- und Kindergemeinschaft einnimmt. „Während vielmehr für Platon die menschliche Ehe nicht mehr als „die thierische Begattung ist" und seine Vorschläge nach dem treffenden Ausdruck Zellers a. a. O. II[a]. S. 771 (2. A. S. 586 f.) dieselbe „zu einer volkswirthschaftlichen Menschenzüchtung herabwürdigen", hat Aristoteles gegen ihn „das Recht und die Würde „der Ehe für das Staatsleben gerettet, hat dargelegt, was bei der „Aufhebung der Ehe auf dem Spiele stand, nämlich der Verlust „der heiligsten und ursprünglichsten Bande, die den Menschen an „den Menschen knüpfen, noch ehe ein Staat geworden ist, der die „Familien zu einer höhern Einheit entwickelt*). Daß diese Er-„wägungen in der Politik bei der ausdrücklichen Widerlegung Platons „nicht wiederkehren, hat wahrscheinlich theils seinen Grund darin, „daß er sich hier nicht wiederholen wollte, theils aber vornehmlich „darin, daß es hier gilt Platon nur mit solchen Waffen zu schlagen, „die er selbst gelten lassen muß. Einem Denker aber, der nun

*) Platon war bekanntlich Hagestolz, Aristoteles zweimal glücklich verheirathet.

„einmal die Ehe so auffaßt wie Platon, ist eben auch nur mit „solchen Gründen beizukommen, die sich aus seinen eignen Voraus- „setzungen folgern lassen. Von Seiten des sittlichen Zwecks der „Ehe durfte man Dem keine Einrede machen, der ihn rundweg leugnet „und nur einen politischen anerkennt". (Oncken). Vgl. übrigens auch Anm. 11. 116.

Ebend. — 143) Dieselbe Bemerkung findet sich auch Thier-gesch. VII, 6, 49. 586$^a$, 12 ff (J. G. Schneider). Im Uebrigen vgl. v. d. Zeug. der Thiere IV, 3, 36. 767$^b$, 5 ff.: „Auch Der, „welcher seinen Eltern nicht mehr gleicht, ist gewissermaßen schon „eine Mißgeburt; denn die Natur ist bei Solchen gewissermaßen „aus der Art herausgetreten". (Eaton).

C. 1. §. 14. — 144) „Kann man sagen: eine unabsichtliche „Tödtung ist nach göttlichem Recht gegen Vater, Mutter u. s. w. „nicht erlaubt, wohl aber gegen Andere? Vielmehr bei Dem, was „Jemand unfreiwillig thut, hört ja alle Zurechnung auf, da ist Nichts „strafbar*), also auch nicht von Erlaubtsein zu reden. Dagegen „eine absichtliche Tödtung von Vater, Mutter u. s. w. ist nach gött- „lichem und natürlichem Recht verboten, gegen Fernstehende aber „in gewissen Fällen erlaubt. Ebenso sind die Mißhandlungen, „Schlägereien, Schimpfreden vorsätzliche Handlungen. Daher sind „die Worte „„unvorsätzlich oder"" als unächt auszuscheiden". (Bender).

Ebend. — 145) „Hierauf könnte freilich Platon erwidern: wo „es keine Verwandtschaft mehr giebt, können auch Verbrechen, wenn „sie überhaupt noch geschehen, dadurch nicht verschärft werden, daß „sie unter Verwandten vorkommen". (Oncken).

C. 1. §. 15. — 146) Bei Plat. a. a. O. III. p. 403 A f., wo es um der allzu heftigen Aufregung des Liebesgenusses willen zum Gesetz erhoben wird, daß der Liebhaber nur des Schönen wegen seinen Geliebten lieben, seinen Umgang suchen und, falls dieser es sich gefallen lassen wolle, ihn wie einen Sohn liebkosen, nach etwas Weiterem aber nicht streben dürfe. Dazu vgl. V. 468 B f., wo es dem Tapfern erlaubt wird jeden Schönen und jede Schöne, ohne daß diese sich dagegen sträuben dürfen, zu küssen, damit er, mag seine Liebe nun auf ein männliches oder weibliches Individuum fallen, um so eifriger nach dem Preise der Tapferkeit ringe. Vgl. auch Zeller a. a. O. II$^a$. S. 751 f. (2. A. S. 568 f.).

Ebend. — 147) Hiegegen gilt zwar scheinbar noch eine ähnliche Ausrede wie gegen den vorigen Einwurf (s. Anm. 145), allein es wäre leicht dieselbe hier im Sinne des Aristoteles dahin zu beant- worten, daß, wenn einmal wirklich ernstlich das Verhältniß aller Wächter zu einander als ein elterlich-kindliches oder aber geschwister-

---

*) Außer etwa die Fahrlässigkeit.

liches angesehen werden soll, es unziemlich ist der sinnlichen Päderastie, wie auch im Uebrigen Aristoteles selbst über dieselbe gedacht haben mag (s. 5. 7. §. 5 mit Anm. 368), derartige immerhin starke Zugeständnisse zu machen. Uebrigens ist in den platonischen Einrichtungen wohl Vorkehr dafür getroffen, daß nicht zwischen wirklichen Eltern und Kindern eine geschlechtliche Vermischung eintrete*), gegen die wirklicher Schwestern und Brüder mit einander lassen dieselben dagegen keinerlei derartige Vorkehr zu. Vgl. Susemihl Plat. Phil. II. S. 171. Daß Aristoteles ihm Dies vorzuhalten unterlassen hat, kann wohl nur darin seinen Grund haben, daß derselbe wahrscheinlich hierin gleich Platon griechisch genug dachte, um an dieser Art von Blutschande wenigstens keinen übermäßigen Anstoß zu nehmen. Nicht minder bezeichnend ist es, daß er kein Wort des Tadels gegen die Betrügereien sagt, durch welche nach Platons Vorschrift die Herrscher in seinem Musterstaat darauf hinwirken sollen, daß von den tüchtigsten Wächtern und Wächterinnen möglichst viele und von den minder tüchtigen möglichst wenige Kinder erzeugt werden (a. a. O. V. 457 C—461 E). Vgl. Zeller a. a. O. IIa. S. 751. 771 (2. A. S. 568. 586). Susemihl a. a. O. II. S. 170 f.

C. 1. §. 16. — 148) Plat. Gastmahl 192 C ff. vgl. 191 A. Daß der hier von Aristoteles gebrauchte Ausdruck „Liebesreden" als ein anderer Buchtitel für diese platonische Schrift aufzufassen sei, würde man Hug (in seiner Ausg. derselben S. X f.) nur dann zugeben müssen, wenn hier „Platon in den Liebesreden" stände, so aber lesen wir vielmehr „Aristophanes in den Liebesreden", wobei Nichts hindert uns hinzuzudenken: „welche sich im Gastmahl desselben Schriftstellers finden". Uebrigens wird zwar die volle und unvermischte eigne Ansicht Platons über die Liebe dort nur von Sokrates ausgesprochen, welcher sogar gegen des Aristophanes „Suchen der andern Hälfte" p. 205 D f. (vgl. 212 C) ausdrücklich polemisirt, dennoch ist Platon selbst mit seinem Aristophanes in so weit, als Aristoteles hier von den dem letztern in den Mund gelegten Gedanken Gebrauch macht, allerdings ohne Zweifel einverstanden. Jedenfalls erhellt aus dem Zusammenhang dieser aristotelischen Stelle, daß Aristoteles den Platon als Verfasser jener Schrift bezeichnen will. Uebrigens vgl. VI (IV), 9, 6 mit Anm. 1292.

C. 1. §. 15b. — 149) Vgl. VIII (V), 9, 8. (Eaton). Der Inhalt des doch wohl jedenfalls erst hinter §. 17 gehörigen §. 15b ist im Grunde die einzige neue Wendung an der mit §. 16 be-

*) Dies übersieht Oncken a. a. O. I. S. 181 und legt dem Aristoteles einen Vorwurf nach dieser Richtung gegen Platon unter, welchen er demselben weder machen durfte noch auch gemacht hat.

ginnenden Beweisführung, im Uebrigen ist sie wesentlich, wenn auch mit gewissen eigenthümlichen und treffenden Nüancen, eine Wiederholung der schon in §. 10—12 enthaltenen, während sie doch wieder nicht so eingerichtet ist, um einfach als eine andere Fassung an deren Stelle treten zu können. Keine von beiden Stellen enthält ferner auch nur das Geringste, was den Gedanken an eine Unächtheit der einen oder der andern erwecken könnte, vielmehr durchweg das gerade Gegentheil. Man muß also einfach dabei stehen bleiben, daß dies erneute Zurückkommen auf einen frühern Einwurf, ohne daß es auch nur als ein solches angedeutet ist, zu den gelegentlichen Lässigkeiten der aristotelischen Darstellungsweise gehört. Vgl. Anm. 164.

C. 1. §. 18. — 150) Wenn nämlich im platonischen Vernunftstaat wider Erwarten heranwachsende Wächterkinder augenscheinlich mißrathen, so sollen die Herrscher sie in den dritten Stand versetzen und sollen umgekehrt auch darauf ihr Augenmerk richten, ob etwa ausnahmsweise heranwachsende Kinder des dritten Standes höhere geistige und sittliche Anlagen zeigen, um diese unter die Wächterkinder aufzunehmen und mit ihnen zu gleicher Bestimmung zu erziehen, s. Plat. Staat III. 415 B f. IV. 423 C.

Ebend. — 151) Dies hätte wohl eines genaueren Nachweises bedurft. (Schlosser).

Ebend. — 152) Aber was könnte denn Dies hinsichtlich der versetzten Wächterkinder schaden? Hinsichtlich der adoptirten Kinder des dritten Standes läßt sich allerdings nicht verhüten, daß nicht am Ende sogar alle Wächter wissen, daß dieselben nicht von ihrem Blute sind; aber setzt man einmal alle übrigen Einrichtungen des platonischen Vernunftstaats als möglich, so würden dieselben deßhalb wohl in Nichts und von Niemandem zurückgesetzt werden.

C. 2. §. 1. — 153) Aber diese Frage wird ja im Folgenden gar nicht zum Austrage gebracht, denn die §. 4 f. getroffene Entscheidung schließt wohl die erste und dritte dieser Möglichkeiten in ihrer Ausdehnung auf den ganzen Grund und Boden, aber nicht gerade nothwendig die zweite aus. Und doch ersieht man später aus IV (VII), 9, 6 ff. (vgl. Anm. 834), daß auch diese letztere keineswegs der Ansicht des Aristoteles entspricht, sondern vielmehr die dritte, aber beschränkt auf einen Theil des Ackers, während Platon sie auf das Ganze desselben ausgedehnt hatte. Denn im platonischen Vernunftstaat ist der Besitz von Gold und Silber, überhaupt von Geld den Wächtern ganz untersagt, in so fern haben sie gar kein Eigenthum, andrerseits aber ist nach dem Zusammenhange der platonischen Gedanken gar nicht daran zu zweifeln, daß die Gesammtheit von ihnen die einzige Grundeigenthümerin sein soll, und in so fern leben sie in Gütergemeinschaft. Die zum dritten Stand gehörigen Bauern sind mithin Erbpächter der von ihnen bebauten Ländereien, und die Erbpacht besteht in bestimmten Naturallieferungen an die Wächter, denen die übrigen Mitglieder des

dritten Standes alle sonst noch zum Leben unentbehrlichen Gegenstände statt eines Schutzgeldes zu entrichten haben. Gemeinsame Behausungen und gemeinsame Mahlzeiten der Wächter bringen dann endlich die Güter- und Lebensgemeinschaft unter ihnen auch zur wirklichen praktischen Durchführung. S. Plat. a. a. O. III. 416 C ff. IV. 419 f. V. 464 C. Vgl. Zeller a. a. O. IIa. S. 774. Daß dieselben sich auch auf die Weiber ausdehnen sollen, sagt Platon zwar nicht ausdrücklich, es versteht sich aber bei seiner völligen Gleichstellung der weiblichen Wächter mit den männlichen von selbst (vgl. Anm. 196 und I, 5, 8 mit Anm. 116). So hat denn Platon, wie Oncken a. a. O. I. S. 183 richtig bemerkt, bei ihnen „das Capitalvermögen durch einen theoretischen Machtspruch einfach aus der Welt geschafft, Aristoteles aber im dritten „Capitel des ersten Buchs sich abgemüht es in die entlegensten „Räume des Wirthschaftslebens zu verbannen. Für die philosophischen Erwägungen Beider kommt nur das Eigenthum an „Grund und Boden mit seinen Erträgen in Frage". Dagegen weicht Aristoteles darin von Platon ab, daß er seinerseits Gütergemeinschaft ohne Weibergemeinschaft für möglich hält, während doch in Wahrheit eine richtige Ehe in unserem Sinne nicht ohne ein geordnetes und durchgreifendes eignes Hauswesen bestehen kann. Ist er nun hierin minder folgerichtig als Platon, so erklärt sich doch diese seine Ansicht unschwer daraus, daß seine ganze Wirthschaftslehre in ächt antiker und speciell griechischer Weise die Sklaverei zur Grundlage hat und eben in Folge Dessen zu seinem Begriff des Eigenthums, wie wiederum Oncken richtig bemerkt, nicht auch der der eignen Arbeit gehört. S. darüber die Einl. S. 17 ff.

(C. 2. §. 2. — 154) Diese Bemerkung ist an sich ganz richtig, spricht aber nicht gegen, sondern für Platon, denn die Lage seiner Wächter ist ja gerade die, welche Aristoteles als die für die absolute Gütergemeinschaft günstigste bezeichnet. (Oncken).

(C. 2. §. 3. — 155) Vgl. I, 2, 22 (Eaton), auch C. 6. §. 7 mit Anm. 291.

(C. 2. §. 4. — 156) Dies wird eigentlich mehr versichert als wirklich bewiesen, aber doch keineswegs einzig durch das §. 3 Bemerkte erhärtet, und Oncken a. a. O. I. S. 184 geht entschieden viel zu weit mit der Behauptung, es fehle den aristotelischen Angriffen auf die platonische Gütergemeinschaft an aller Bestimmtheit und Schärfe, aus sich heraus widerlegt wie die Weiber- und Kindergemeinschaft werde sie nicht. Oncken hat nicht beachtet, was schon Zeller Plat. Stud. S. 289 richtig einsah, daß mit den folgenden Worten, beim Eigenbesitz werde darum Alles besser gedeihen, weil ein Jeder hier mit Sorgfalt für seinen eignen Vortheil arbeitet, genau die nämliche Beweisführung, welche am Meisten recht eigentlich die Widerlegung der Weiber- und Kindergemeinschaft von innen heraus enthält und daher auch zweimal vorgebracht wurde (C. 1.

§. 10—12 und C. 1. §. 16. 17. 15b, s. Anm. 149), auch auf die Gütergemeinschaft übertragen wird.

Ebend. — 156b) Vgl. IV (VII), 9, 6 mit Anm. 831. Giffen hat ganz Recht darin, daß Aristoteles hier absichtlich diesen nämlichen, namentlich bei den Pythagoreern sehr beliebten Spruch gebraucht, den Platon auf die absolute Gütergemeinschaft anwendet (Staat IV. 424 A), aber nicht Aristoteles ist es, der ihn umdeutet, sondern Platon, und Aristoteles führt ihn vielmehr gegen die Umdeutung Platons wieder auf seinen ursprünglichen Sinn zurück, s. Zeller Phil. d. Gr. I. S. 291. Anm. 3 (3. A. S. 271. 2. A. S. 228. Anm. 2).

C. 2. §. 5. — 157) Vgl. das Lob der Tarentiner VII (VI), 3, 5 mit Anm. 1441.

Ebend. — 158) Hierin behält also auch die Staatslehre des Aristoteles einen gewissen socialistischen Anflug, nur daß er bei dem zumal in Sparta Gegebenen im Wesentlichen stehen bleibt, während Platon zwar auch an diese spartanischen Einrichtungen anknüpfte, aber nur, um von ihnen aus viel weiter zu gehen. Auch bemerkt Oncken a. a. O. I. S. 183 richtig, daß überhaupt da, wo, wie in Griechenland, die freie Gesellschaft vornehmlich durch die Arbeit fremder, unfreier Hände erhalten wird, jene herrschende Kaste im Großen betrachtet dieser dienenden gegenüber sich in einem gewissen communistischen Verhältniß befindet. Uebrigens vgl. Anm. 166.

Ebend. — 159) Wesentlich Dasselbe erzählt Xenophon v. d. Staatsverf. der Laked. 6, 3. 4. zunächst hinsichtlich der Sklaven und Leibeigenen, hinsichtlich der Pferde aber mit der genaueren Einschränkung, daß der Kranke oder eines Fuhrwerks Bedürftige oder schnell irgend wohin zu reisen Gewillte, wenn er irgendwo ein Pferd sieht, dieses nimmt und, wenn er es gebraucht hat, redlich und unverletzt zurückgiebt, hinsichtlich der Hunde ferner mit der noch bestimmteren Einschränkung auf die Jagd, dergestalt daß Die, welche der Hunde bedürfen, den Eigenthümer derselben zur Jagd auffordern, dieser aber, wenn er keine Zeit hat, dieselben gern mit ihnen hinausschickt. Hinsichtlich der Feldfrüchte endlich wird das Gleiche dort nicht berichtet, vielmehr gesagt, daß Die, welche auf dem Lande gegessen hatten, den Rest des Zubereiteten in Vorrathskammern zurückließen, und daß Andere, welche sich auf der Jagd verspätet hatten und Lebensmittel brauchten, wenn sie gerade Nichts mitgenommen hatten, die Siegel dieser Kammern öffnen und aus denselben nehmen durften, so viel sie brauchten, um dann mit Zurücklassung des Uebrigen dieselben wieder zuzusiegeln.

Ebend. — 160) Aristoteles hofft allerdings (s. darüber Anm. 296) „mit Platon Wirkungen von menschlichen Gesetzen, die wir nur von „der sittlich-religiösen Zucht des Gewissens erwarten, aber er thut „es nicht deßhalb, weil er etwa wie jener das Recht und die Kraft

„der Individualität leugnete oder auch nur unterschätzte". (Oncken). S. das Folgende mit Anm. 162.

C. 2. §. 6. — 161) Vgl. nik. Eth. IX, 8, 1 ff. (1168$^a$, 28 ff.) Rhet. I, 11, 26 (1371$^b$, 18 ff.), auch Plat. Ges. V. 731 D ff. (Eaton), dazu nik. Eth. IX. 4, 1 ff. (1166$^a$, 1 ff.), wo auch die Freundschaft und Liebe zu Andern auf die Selbstliebe zurückgeführt wird. (Congreve).

C. 2. §. 7. — 162) Selbst Zeller Phil. d. Gr. II$^b$. S. 543. Anm. 7 meint, dieser Vorwurf sei ungerecht, denn auch bei Platon habe sich jeder Wächter aller Frauen zu enthalten, wenn sie ihm nicht von der Obrigkeit zugeführt werden; die platonische Weibergemeinschaft sei überhaupt Nichts weniger als eine Freigebung der Begierden. Allein hierin besteht ja auch gar nicht der hier von Aristoteles dem Platon gemachte Vorwurf, vielmehr darin, daß nur jene freie Selbstenthaltung, die lediglich bei monogamischer Ehe möglich ist und mithin bei der platonischen Weibergemeinschaft wegfällt, den Namen der Enthaltsamkeit wirklich verdient. Und darin werden wir ihm wohl mit Oncken Recht geben und mit Oncken behaupten müssen, daß gerade die in §. §. 6. 7 enthaltne Auseinandersetzung uns besonders wohlthuend berührt, indem Aristoteles hier vortrefflich die wahre sittliche Freiheit des Individuums vertheidigt. Uebrigens vgl. Anm. 206$^b$.

C. 2. §. 8. — 163) Aristoteles hat dabei offenbar die Aeußerungen Platons Staat IV. 425 C f. V. 464 D. im Sinne, und obwohl Platon keineswegs vollständig dieselben Uebelstände dort aufzählt wie Aristoteles hier und sie keineswegs ausdrücklich aus dem Eigenbesitz herleitet, so ist doch das hier von Aristoteles in seinem Sinne Gesagte in der That ganz in seinem Sinne. Vgl. §. 13 mit Anm. 174. 175.

C. 2. §. 9$^b$. — 164) Auch hier hätte Aristoteles nicht unterlassen sollen zu bemerken, daß das hier Gesagte nicht etwas Neues, sondern nur eine Wiederholung des schon C. 1. §. 3 z. E. — §. 7 Ausgeführten ist, an die sich denn nunmehr im Folgenden (s. d. Inhaltsangabe) neue Gesichtspunkte knüpfen, so daß an sich die Wiederholung hier ungleich berechtigter als C. 1. §. 16 f. die von C. 1. §. 10—12 ist, s. die Anm. 149.

C. 2. §. 10. — 165) §. 3—5.

Ebend. — 165$^b$) Vgl. C. 4. §. 5$^b$ ff. §. 11 f. mit Anm. 238.

Ebend. — 166) Hier zeigt sich zuerst nach einer zweiten Richtung hin (s. Anm. 158) das Festhalten des Aristoteles an gewissen socialistischen Einrichtungen nach Weise der kretischen und spartanischen Verfassung, die dann C. 6. §. 21. C. 7. §. 4$^b$. IV (VII), 9, 6 ff. (vgl. Anm 341. 363. 365. 831) weiter zum Austrage kommt. Uebrigens s. aber Anm. 168, dazu Anm. 192. 208—211. 234. 236$^b$. Wegen des Ausdrucks „Sitte, Bildung und Gesetze" aber vgl. IV (VII), 12, 5 mit Anm. 887.

C. 2. §. $10^b$. — 167) Weil man es für unpraktisch hält. Gemäß seiner Annahme einer anfangs- und endlosen Dauer der Erde und doch wohl auch (s. C. 5. §. 12 mit Anm. 272. 273) des Menschengeschlechts auf derselben theilt Aristoteles mit Platon und den meisten andern griechischen Denkern die Ueberzeugung, daß die geschichtliche Entwicklung der Menschheit nicht etwa eine einheitliche und einzige sei, sondern unzählige Male immer wieder, wenn nicht ganz gleich, so doch ähnlich von vorn angefangen und sich weiter fortgesetzt habe, daß also mehr oder weniger Alles schon dagewesen sei und es nichts Neues unter der Sonne gebe, vielmehr Alles schon gefunden, aber auch freilich das Entdeckte wieder verloren gegangen sei, so daß es erst wieder neu entdeckt werden mußte, s. Zeller a. a. O. $II^b$. S. 627. vgl. Susemihl Jahns Jahrb. CIII. 1871. S. 135 f. und unten IV (VII), 9, 4 mit Anm. 828. Um so mehr aber würde Platon auf diesen Einwand haben antworten können, daß eben auch er nur eine solche Wiederentdeckung gemacht habe, oder aber auch, wie Oncken bemerkt, daß in Wahrheit auch er nur getreu dem Rathe des Aristoteles das bisher Getrennte verbunden habe, daß nur in dieser Verbindung des Alten seine Neuerung liege, so fern die Elemente zu seinem Idealstaat sich vereinzelt alle schon anderswo, diese in Sparta und Kreta, jene bei den Pythagoreern, noch andere bei Sokrates fänden, vgl. Zeller a. a. O. $II^a$. S. 777 ff. (2. A. S. 591 ff.).

C. 2. §. 11. — 168) S. Anm. 166. Oben Anm. 153 ist aber dargelegt, daß diese auch Platon selber im Sinne hatte, während man nach der Art, wie Aristoteles hier und vorher §. 10 sich ausdrückt, glauben müßte, es wäre Dies nicht der Fall. Vgl. Anm. 170. 179. 184. 187. 195.

Ebend. — 169) So haben wir auch hier wieder (vgl. C. 1. §. 12 mit Anm. 141) die griechischen „Phratrien" umschreiben zu dürfen geglaubt. Vgl. Anm. 558. $1427^b$.

C. 2. §. 12. — 170) Die Erwägung dieser Möglichkeit hätte Aristoteles sich billigerweise ersparen sollen. Es ist geradezu seltsam, daß er bei Platon Rechenschaft darüber vermißt, ob Weiber-, Kinder- und Gütergemeinschaft, also mit andern Worten gerade Dasjenige, was abgesehen von der Erziehung die unterscheidende Eigenthümlichkeit der beiden oberen Stände des platonischen Vernunftstaates gegen den dritten ausmacht, auch diesem dritten zukommen solle oder nicht. Eine stärkere Unfähigkeit sich in den Gedankenkreis des Bekämpften zu versetzen kann in der That nicht wohl gedacht werden. Und dabei bleibt Aristoteles sich nicht einmal selber treu. Denn ungleich richtiger hat er oben C. 1. §. $15^b$ einen Einwand gegen Platon erhoben, der nur dann einen Sinn hat, wenn er diese Einrichtungen beim dritten Stande nicht voraussetzt. Aber auch von einer sehr tadelnswerthen Flüchtigkeit in der Benutzung der bekämpften Schrift kann Aristoteles dabei nicht freigesprochen werden. Denn wenigstens hinsichtlich der Gütergemeinschaft hat sich zum Ueberflusse Platon a. a. O. III. 417 A. IV. 419 sogar ausdrücklich dahin ausgesprochen, daß eine solche beim

dritten Stande nicht Statt finde, so daß wenigstens in Bezug auf sie Aristoteles über seine wahre Meinung nicht in Zweifel bleiben durfte. Vgl. §. 14 mit Anm. 179, auch Anm. 168. 181. 187. 189. 195.

Ebend. — 171) S. Anm. 281 und 364. Bestätigt wird diese Angabe auch durch das Anm. 364 angeführte Skolion des kretischen Dichters Hybrias. Vgl. auch IV (VII), 9, 1 mit Anm. 820.

Ebend. — 172) Was nun zunächst folgt, ist allerdings ganz richtig, trifft aber den aristotelischen Idealstaat noch eben so gut wie den platonischen. (Oncken). S. jedoch Anm. 177.

Ebend. — 173) Also genau Dasjenige, was Platon a. a. O. IV. 422 E. VIII. 551 D gerade den wirklich bestehenden Verfassungen vorwirft. (Eaton).

Ebend. — 174) S. Plat. Staat III. 415 D f. IV. 419.

C. 2. §. 13. — 175) Staat V. 464 D. Vgl. Anm. 163.

Ebend. — 176) Staat IV. 425 C f. Vgl. Anm. 163.

Ebend. — 176b) Vgl. IV (VII), 11, 2 und die anderen Anm. 865 angeführten Stellen.

Ebend. — 177) Rechtlich ist das Verhältniß vielmehr so aufzufassen, wie es Anm. 153 dargestellt worden ist, aber thatsächlich macht sich die Sache praktisch nicht anders, als Aristoteles sie darstellt, und Dies gestaltet sich allerdings in seinem Musterstaat nicht so.

Ebend. — 178) S. C. 6. §. 2 mit Anm. 280.

C. 2. §. 14. — 179) Von dieser unvollständig erhaltnen Begründung gilt wieder das Anm. 170 Dargelegte.

C. 2. §. 15. — 180) Staat V. 451 D.

C. 2. §. 15b. — 181) Nicht in so fern zwar, als ob das eigentliche Regierungscollegium immer aus denselben Personen bestände, vielmehr treten die Mitglieder des ersten Standes, die Philosophen, abwechselnd in dasselbe ein, wohl aber in so fern, als eben kein Andrer als ein Mitglied dieses ersten Standes je in dasselbe eintreten kann.

Ebend. — 182) Gemeint sind die Mitglieder des zweiten Standes, die Wächter im engern und uneigentlichen Sinne, aus denen der erste Stand lediglich als ein Ausschuß hervorgeht, indem nach dem 20. Jahre nur die Befähigteren zu der höheren Ausbildung durch die Mathematik gelangen, von denen dann mit dem 30. Jahre nur die Allerbefähigtesten 5 Jahre lang noch in der Philosophie (Dialektik) unterrichtet, und nur diese, nachdem sie noch 15 Jahre in der Praxis gearbeitet und in höheren Befehlshaberstellen gedient haben, in den ersten und eigentlich regierenden Stand aufgenommen werden, s. Plat. a. a. O. VII. 536 D ff., vgl. Anm. 970 und Zeller a. a. O. IIa. S. 774 (2. A. S. 589). Im aristotelischen Idealstaat gelangen dagegen alle Bürger in späteren Jahren zur Theilnahme an der Staatsregierung und Staatsverwaltung, nur mit der Beschränkung, je nachdem ihre Mitbürger sie zu den besonderen Staatsämtern wählen oder nicht, s. Anm. 440. 471. 598. 599. 816. 817. 885. 1015. Uebrigens ist der durch „Männer von Muth" (vgl. Anm. 641. 786. 790. 839.

935) übersetzte griechische Ausdruck der von Platon selbst II. 375 B. 376 C. in Bezug auf diesen seinen Kriegerstand gebrauchte, wie Eaton erinnert.

Ebend. — 183) Staat III. 415 A.

C. 2. §. 16. — 184) Hier hat sich Aristoteles einer abermaligen Flüchtigkeit schuldig gemacht. Denn Platon sagt Dies zwar IV. 419 f., aber Aristoteles hat die andere Stelle V. 465 f. und die spätern Erörterungen IX. 580—592 B nicht beachtet, aus denen hervorgeht, daß jene Aeußerung nur eine vorläufige, die endgültige Entscheidung Platons aber die gerade entgegengesetzte ist, daß durch seine Verfassung und nur durch sie die Wächter vollkommen glückselig werden. Hiemit wird also dieser ganze Einwurf des Aristoteles hinfällig. Vgl. Anm. 168. 170. 179. 195 und in anderer Hinsicht IV (VII), 8, 5 mit Anm. 814.

Ebend. — 185) Nämlich den wichtigsten.

C. 3. §. 1. — 186) Vgl. Anm. 182.

Ebend. — 187) Hier widerspricht Aristoteles von Neuem (s. Anm. 168. 170. 179. 195) sich selbst. Denn eben erst C. 2. §. 15[b] hat er richtig erkannt, daß nicht einmal die Mitglieder des zweiten Standes Antheil an der eigentlichen Staatsregierung haben sollen, und jetzt zweifelt er mit einem Male daran, ob ein solcher nicht sogar denen des dritten und eben so ob ihnen nicht ein Antheil an den militärischen Thätigkeiten zukommen solle! Wenn Platon irgend Etwas klar ausgesprochen hat, so ist es wahrlich der von ihm an die Spitze gestellte Grundsatz der Geschäftstheilung, nach welcher nicht einmal der Schuster zugleich Kaufmann oder Tischler oder Bauer, geschweige denn der Gewerbetreibende oder Landmann zugleich Krieger und er oder auch nur der Krieger zugleich Regent sein darf, s. Zeller a. a. O. II[a]. S. 765 (2. A. S. 581).

Ebend. — 188) S. die folgende Anm. 189.

Ebend. — 189) Aber über die Kinder- und Weibergemeinschaft handelt Platon im Staat V. 457 B — 466 D, über die Regelung der Besitzverhältnisse III. 415 D — 417 B, über die Erziehung II. 376 E — III. 412 B. VI. 502 C — VII. 535 A. X. 595 A — 608 B, von der Gliederung der drei Stände II. 367 E — 376 E. III. 412 C — IV. 445 E. V. 466 D — VI. 502 C. VII. 535 A — 541 B. vgl. II. 376 E — III. 412 B. VI. 502 C — VII. 541 B, über die Theilnahme der Weiber am Wächterberuf V. 449 A — 457 B, so daß von dem von Aristoteles Angegebenen so ziemlich dies ganze Werk ausgefüllt ist, nur daß die beiden ersten Bücher den Grund desselben legen und das achte und neunte sich über die andern Staatsformen verbreiten. Abgesehen also von den Erörterungen über die Unsterblichkeit der Menschenseele X. 608 C — 621 D bleibt Nichts übrig, was zu diesen Erörterungen, die außer der Sache liegen, gehören könnte. Freilich ist nun die Behandlung der obigen Fragen durch und durch von metaphysischen, erkenntnißtheoretischen, psychologischen und ethischen Auseinandersetzungen durchzogen, und Dies ist wohl

Dasjenige, was Aristoteles eigentlich meint und von seinem Standpunkte aus wohl als nicht zur Sache gehörig betrachten durfte. Aber Das ist doch kein ganz gerechter Maßstab der Beurtheilung. Wodurch wäre denn Platon verpflichtet gewesen im Staate gerade ein speciell politisches Werk zu schreiben? Warum durfte es etwa nicht seine Absicht sein vielmehr eine Darstellung zu geben, in welcher die speciell politische Erörterung vielmehr selbst nur organisches Glied eines umfassenderen Ganzen war?

C. 3. §. 2. — 190) Dies ist durchaus unrichtig, Verfassung und Gesetzgebung geben vielmehr in diesem Werk zu ganz gleichen Theilen, und die Verfassung im engern Sinne ist hier sogar viel ausführlicher behandelt als im Staat. (Suckow Form der plat. Schriften S. 132 f.). Da Aristoteles (s. Anm. 466) so gut wie Platon die Anordnung der Erziehung mit zur Verfassung (im weiteren Sinne) rechnet, so handeln von diesem Standpunkte aus die ganze Partie der platonischen Gesetze von der Mitte des fünften bis zum Ende des achten und ein großer Theil des zwölften die Verfassung und das neunte, zehnte, eilfte und der Rest des zwölften die Gesetzgebung ab.

Ebend. — 191) Bei Abfassung der Republik hielt Platon die dort gezeichnete Musterverfassung noch keineswegs für unausführbar, sondern erklärt ihre unmittelbare Einführung unter einer bestimmten, allerdings schwer und selten eintretenden, aber durchaus nicht unmöglichen Bedingung (s. Anm. 1768) sogar für unschwer erreichbar (V. 471 C ff. 473 C. VI. 497 A f. 499 B — 502 C); auch kennt er dort noch keine solche Musterverfassung zweiten Ranges, welche zwischen ihr und den gegebnen Verfassungen in der Mitte steht. In den Gesetzen dagegen hat er seine Ansicht hierüber geändert: er erklärt die Verfassung der Republik zwar noch immer für die beste, aber für ein unausführbares Ideal (V. 739 A ff. VII. 807 B. IX. 853 C. vgl. 874 E ff. auch III. 691 C f. 692 B f. IV. 713 C f.), an dessen Stelle er eben deßhalb jetzt eine den bestehenden Verfassungen sich mehr annähernde, zweitbeste Verfassung setzt, nicht ohne überdies die Befürchtung zu äußern, daß bei dem Versuche sie ins Leben zu rufen noch werde auf Manches in ihr verzichtet werden müssen, so daß sogar nur eine Musterverfassung dritten Ranges dabei herauskommen würde (V. 739 A — E. 745 E ff. vgl. VII. 805 B). Die Möglichkeit dieser ihrer, wenn auch sonach vielleicht nur bedingten Ausführung aber knüpft er auch hier noch immer zwar nicht ganz an die gleiche Bedingung wie in der Republik die der dort entworfenen Verfassung, aber doch an eine sehr ähnliche, nämlich an die, daß ein junger, gut gearteter und noch unverdorbener, der Philosophie geneigter unumschränkter Alleinherrscher (Tyrann) in Gemeinschaft mit einem philosophischen Gesetzgeber die Sache in die Hand nimmt (IV. 709 E ff. V. 735 D). Vgl. Zeller Plat. Stud. S. 16 ff. Phil. d. Gr. IIa. S. 776 f. 809 f. 817. 823 f. 830 f. (2. A. S. 591. 618. 624. 630 f. 637 f.). Suckow a. a. O. S. 133. Susemihl Plat. Phil. II. S. 619 ff. Uebers. der plat. Gesetze S. 976 ff.

Aristoteles scheint dies Verhältniß ganz richtig aufgefaßt zu haben, wenigstens spricht er hier keineswegs, wie Suckow und Susemihl glaubten, die von manchen Neueren (zuletzt noch von Oncken a. a. O. I. S. 201) vertretene, aber nach dem Vorstehenden völlig unhaltbare Meinung aus, als ob der Gesetzesstaat nur ein Uebergangszustand sein solle, um die Einführung des wirklichen Vernunftstaats zu vermitteln und vorzubereiten. Vielmehr besagen seine Worte offenbar nur: Platon hat in dem erstern ein Mittelding zwischen dem letztern und den bestehenden Staaten schaffen wollen, ist dabei aber in Wahrheit jenem unvermerkt ungleich näher geblieben als diesen, dergestalt daß er alles Wesentlichste aus jenem auch hier beibehalten hat.

Ebend. — 192) Ist denn aber dieser Unterschied, gesetzt er wäre wirklich, was in Wahrheit nicht der Fall ist (s. Anm. 193), der einzige, nicht ein so wesentlicher, daß vermöge seiner eben auch von einer wirklich wesentlichen Gleichheit beider Entwürfe nicht mehr die Rede sein kann? Und steht wohl nicht, so weit Dies dennoch der Fall sein dürfte, der aristotelische Idealstaat dem der Republik ziemlich eben so nahe wie der der Gesetze? Von den drei Punkten wenigstens, die Aristoteles zur Begründung seines Urtheils geltend macht, billigt ja die beiden letztern auch er ausdrücklich (s. C. 4. §. 5$^b$ ff. mit Anm. 238. C. 6. §. 2. 21. 7, 4$^b$ f. 8, 6. IV [VII], 8, 2. 5. 9, 6 ff. mit Anm. 279. 341. 365. 393. 831. 834 und die Einleitung S. 12 mit Anm. 2), und auch sein eignes Ideal der öffentlichen Erziehung, so weit er dasselbe entwickelt hat, trifft in sehr bedeutenden Stücken mit den Vorschriften der platonischen Gesetze zusammen (s. Anm. 905. 970. 1014. 1015. 1016). Wohl ist es ferner wahr, daß Platon auch dort abweichend von Aristoteles an der mit den Männern gemeinschaftlichen Erziehung der Weiber und ihrer Theilnahme am Waffendienst und an den gemeinsamen Mahlen festhält und so ein wahres häusliches Leben auch dort unmöglich macht, wohl will Aristoteles vielleicht nicht, wie dort Platon thut, dem beweglichen Vermögen eine bestimmte gesetzliche Schranke geben (s. §. 8$^b$ mit Anm. 213. C. 4. §. 2 mit Anm. 233), aber auch er verlangt genau wie dort Platon eine Theilung des in den Händen der Privatleute befindlichen Grund und Bodens in eine der der Bürgerfamilien verdoppelt entsprechende Zahl gleicher, unveräußerlicher und untheilbarer Landgüter (IV [VII], 9, 6 ff. mit Anm. 153. 214. 215. 835) und zu diesem Zwecke die beständige Aufrechterhaltung der gleichen Bürgerzahl (§. 6 f. mit Anm. 208—211. C. 4. §. 3 mit Anm. 236), er ist darin nur noch viel entschiedener und consequenter als Platon, indem er, um Dies zu erreichen, wie schon in der Einleitung S. 26. 56 f. bemerkt ward, vor dem abscheulichen Mittel der Abtreibung nicht im Mindesten zurückschreckt (IV [VII], 14, 10 f. mit Anm. 211. 836. 946. 948), während Platon dieselbe zwar in der Republik unter Umständen angeordnet (s. Anm. 140), im Gesetzesstaate aber aufgegeben und die Zahl

der zu erzeugenden Kinder freigelassen hatte, in der Hoffnung die Sache auf milderem Wege auszugleichen (s. Anm. 208). Der Idealstaat des Aristoteles steht also in dieser Hinsicht dem der platonischen Republik sogar näher als der der Gesetze und greift stärker und vernichtender in das eheliche Leben ein. Auch Aristoteles endlich verlangt gesetzliche Vorschriften über das heirathsfähige und zur Heirath verpflichtende Alter (IV [VII], 14, 1 ff. vgl. Anm. 937. 940); kurz seine von der des Platon so durchaus verschiedene sittlich-moderne Ansicht von der Ehe (s. Anm. 142) gelangt doch nur sehr verkümmert zur wirklichen Ausführung. Und so hat er denn mit dieser Kritik Platons wider Willen zugleich sein eignes Urtheil gesprochen.

(Ebend. — 193) Dies ist nur sehr beziehungsweise richtig. Das Allerwesentliche am Staate der platonischen Republik ist die Philosophenherrschaft, s. Zeller Phil. d. Gr. II^a. S. 778 f. (2. A. S. 593 f.), und gerade diese fällt im Gesetzesstaate weg. Dies verkennt Aristoteles. Ferner sind dort die Gewerbetreibenden und Bauern wenigstens freie Landesangehörige, hier dagegen jene fremde, nicht landesansässige Beisassen, diese Sklaven (s. Ges. V. 741 E ff. VII. 806 D ff. VIII. 842 C f. 846 D. 850 D. XI. 915 B ff. 919 D ff. 921 C. XII. 952 D ff.). Auch der dritte Stand fällt damit hier weg. Es bleibt also zunächst nur der zweite übrig, und für ihn ist die Erziehung doch nur in so fern eine ähnliche, als sie hier reicht, indem sie hier eben nicht über die Anfangsgründe der Mathematik hinausgeht (Plat. Ges. VII.). Nun bleibt allerdings noch ein gewisser Rest des philosophischen Herrenstandes aus der Republik stehen, indem aus den gebildetsten und tüchtigsten Männern des Staats von über 50 Jahren ein höherer Staatsrath, die sogenannte nächtliche Versammlung, gebildet wird, zu welchem überdies auch noch gewisse von den vornehmsten obrigkeitlichen Personen von Amts wegen gehören, und dessen Mitglieder auch jüngere tüchtige Bürger von mindestens 30 Jahren als außerordentliche Theilnehmer, cooptiren dürfen, die sie denn in ihren eignen Wissenschaften, Philosophie und höherer Mathematik mit Einschluß von Astronomie und Theorie der Musik, unterrichten. Dies hohe Collegium ist aber ohne alle politische Machtbefugniß lediglich auf seinen moralischen Einfluß beschränkt, soll aber allerdings bestrebt sein durch denselben die öffentliche Meinung dergestalt zu lenken, daß die Wahlen der Staatsbeamten möglichst auf seine ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder fallen. S. Plat. Ges. I. 632 C. XII. 951 D ff. 961 A ff. Vgl. Anm. 970.

(Ebend. — 194) Plat. Ges. V. 741 E. VII. 806 D—807 D. VIII. 842 D. 846 D. XI. 519 D f.

(Ebend. — 195) Hier weiß also Aristoteles recht gut, was er vorhin (C. 2. §. 11. 14. vgl. Anm. 168. 179) ganz vergessen zu haben schien, daß Platon auch im Idealstaat der Republik gemeinsame Mahle der Wächter gefordert hatte.

Ebend. — 196) In Wahrheit setzt Platon dieselben, wie Anm. 153 erinnert wurde, auch im Staate der Republik voraus, in der veränderten Sphäre des Staats der Gesetze aber sieht er sich genöthigt diese Forderung, da er sie auch hier festhalten will, auch ausdrücklich zu stellen und zu begründen, VI. 780 D ff. VII. 806 E. vgl. VIII. 842 B. 847 E ff. Uebrigens vgl. I, 5, 8 mit Anm. 116 und unten C. 4. §. 1 mit Anm. 231$^{b}$.

Ebend. — 197) Staat IV. 423 A, wo jedoch diese Zahl nur als das Minimum hingestellt wird.

Ebend. 198) Genauer 5040, s. Plat. Ges. V. 737 E. 740 C f. 745 B ff. u. ö.

C. 3. §. 3. — 199) Irrthümlich hält also Aristoteles den athenischen Fremden in Platons Gesetzen für den Sokrates, während doch die Zeit der Handlung dort lange nach dem Tode des letzteren fällt. Ersterer ist vielmehr als Personification des verklärten Athenerthums aufzufassen. S. Susemihl Plat. Phil. II. S. 667 ff. Uebers. der Ges. S. 998 f.

Ebend. — 200) Vgl. III, 1, 12 mit Anm. 462.

Ebend. — 201) Aber wie stimmt zu dieser Berechnung die C. 6. §. 11. 12 aufgestellte? Vgl. Anm. 306. 311. Gesetzt aber auch, die erstere sei die richtigere, um wie viel geringer wird man sich denn nach den von Aristoteles selber IV [VII], 4, 3—8 gegebnen Bestimmungen die Zahl der Bürger seines eignen Idealstaats denken können? (Schlosser). Und dürfte man sie nach denselben auf die Hälfte abmindern, so würde ja den Aristoteles selbst zur Hälfte immer noch der gleiche Einwand treffen. Andrerseits ist es interessant zu sehen, wie hier der durchdringende Verstand des Aristoteles nahe daran ist das Grundübel des griechischen Staats, den privilegirten Müßiggang der bevorzugten freigebornen und begüterten Minderheit, als solches zu erkennen; aber eingebannt in den Anschauungskreis seiner Zeit und Nation kehrt der Philosoph hart an der Schwelle der Wahrheit wieder um und nimmt gleich Platon dieses Grundübel als unveräußerliches Grundgut in seinen Musterstaat hinüber.

Ebend. — 202) Mit Rücksicht auf den von Platon Ges. IV. 709 D. Staat VII. 540 D. (vgl. VI. 502 A ff.) gebrauchten Ausdruck, den sich übrigens aber auch Aristoteles seinerseits durchaus aneignet, s. C. 1. §. 1. mit Anm. 128 und die andern in letzterer angeführten Stellen, besonders IV [VII], 4, 1$^{b}$ mit Anm. 750.

C. 3. §. 4. — 203) Ausdrücklich steht Dies freilich dort nirgends, aber Aristoteles durfte es aus IV. 704—709 und V. 747 D mit vollem Recht abnehmen.

Ebend. — 204) Aber Dies hat auch Platon selber keineswegs ganz übersehen, s. Ges. V. 737 D. (Schlosser). Denselben Vorwurf macht Aristoteles dem Phaleas C. 4. §. 9 f. (Eaton). Vgl. Anm. 210.

Ebend. — 205) Vgl. VII [VI], 4, 3$^{b}$ f. (Eaton).

C. 3. §. 5. — 206) Ges. V. 737 D. Zum Folgenden vgl. C. 4. §. 4 mit Anm. 237$^{b}$.

Ebend. — 206$^{b}$) Nicht anders als durch „sparsam" und „Sparsamkeit" läßt sich hier so wie III, 2, 10 und IV (VII), 5, 1 (vgl. Anm. 765. 492) das griechische σώφρων und σωφροσύνη wiedergeben, während C. 2. §. 7. C. 4. §. 8. 1, 5, 3 ff. IV (VII), 1, 2. 3, 2$^{b}$. 13, 17—19. 14, 5 u. ö. (vgl. Anm. 112. 162. 242. 691) mit denselben Ausdrücken vielmehr die Enthaltsamkeit in Bezug auf Geschlechts- und Gaumenlust bezeichnet und auch in der nik. Eth. (s. bes. III, 9 ff.=III, 13 ff. 1117$^{b}$, 23 ff. Bekk.) die betreffende Tugend lediglich nach der letzteren Seite hin geschildert wird. Indessen führt doch Aristoteles selbst dort aus, daß Verschwendung schließlich auch zur Ausschweifung, Liederlichkeit und Zuchtlosigkeit (ἀκολασία) nach dieser Richtung führt, und daß daher die griechische Sprache auch auf die letztere denselben Ausdruck ἄσωτος übertrage, mit welchem eigentlich der Verschwender bezeichnet werde (IV, 1, 3 f. 35=IV, 1. 3. 1119$^{b}$, 30 ff. 1121$^{b}$, 17 ff.). Noch eine andere Färbung hat endlich σώφρων ebendaselbst IV, 3, 4. 4, 4 (IV, 7. 10. 1123$^{b}$, 5. 1125$^{b}$, 13), indem es hier „bescheiden" bedeutet. — Uebrigens trifft doch auch der folgende Einwurf gegen Platon (wie van der Rest bemerkt) nur eine gewisse Ungenauigkeit des letzteren im Ausdruck seines Gedankens und nicht seinen Gedanken selbst, welcher kein anderer als der von Aristoteles selber verfolgte ist, nämlich ein richtiges Mittelmaß zwischen übergroßem Reichthum und übergroßer Armuth, vgl. bes. Ges. V. 742 D ff. und Anm. 207.

Ebend. — 207) Vgl. IV (VII), 5, 1 mit Anm. 765, auch C. 4. §. 5 mit Anm. 237$^{b}$ und VI (IV), 9, 2$^{b}$ ff. mit Anm. 1290$^{b}$.

C. 3. §. 6. — 207$^{b}$) Ges. V. 740 B—741 A.

Ebend. — 208) Dies ist wieder sehr ungenau ausgedrückt. Platon will und kann im Gesetzesstaat nur unverrückbar stets dieselbe Anzahl von Bürgern dulden, d. h. genau 5040 ältere und eben so viel jüngere und dieselbe Zahl von 2 mal 5040 Bürgerinnen. Alles, was darüber ist, muß, wie er ausdrücklich vorschreibt, ins Ausland gehen (nämlich in Kolonien). Nur ein Sohn und eine Tochter sind daher die normale Kinderzahl, und nur wegen der Kinderlosigkeiten und Sterbefälle sind auch noch einige weitere Nachgeborne zur Verheirathung an Erbsöhne oder Erbtöchter und zur Adoption durch Kinderlose erforderlich. (Schlosser). Wenn dem Aristoteles das von Platon vorgeschriebne Mittel gegen die Ueberschreitung der vorgeschriebenen Zahl unpraktisch und unausführbar erschien, mußte er vielmehr Dies nachweisen, während Platon von seiner Polemik so, wie sie jetzt lautet, gar nicht getroffen wird. Und dieser Nachweis hätte überdies dem Aristoteles wohl eben nicht schwer fallen können.

C. 3. §. 7. — 209) Wo denn also statistische Erhebungen nöthig sein würden, um nach ihnen zu bestimmen, von wie vielen Kindern gewöhnlich das Erstere und von wie vielen Ehen gewöhnlich das Letztere gilt. „Die Idee der politischen Arithmetik ist also nicht neu". (Schlosser). Schon Aristoteles ist vielmehr ein Vorläufer von Malthus. (Eaton). Vgl. auch Anm. 250.

Ebend. — 209$^{b}$) Aristoteles wiederholt Dies C. 4. §. 3 z. E. (vgl. Anm 236).

Ebend. — 210) Diese Behauptung ist nach dem in Anm. 208 Dargelegten entschieden unwahr. Denselben Einwurf wiederholt Aristoteles hernach, wie eben (Anm. 209$^{b}$) schon angedeutet wurde, gleichfalls gegen Phaleas, C. 4. §. 3. Vgl. Anm. 204.

Ebend. — 211) IV (VII), 9, 7$^{b}$ f. und besonders IV (VII), 14, 10 ff. (vgl. Anm. 836. 946). Aus letzterer Stelle erhellt, daß das Mittel, welches Aristoteles im Sinne hat, um die Ueberschreitung der feststehenden Bürgerzahl abzuwehren, die Abtreibung ist. Vgl. aber auch die Einleitung S. 56 f. und Anm. 192.

C. 3. §. 8. — 212) Ges. V. 734 E. In Wahrheit ist nun aber dieser Einwurf des Aristoteles völlig ungerecht. Platon hat in den Gesetzen genau Dasselbe gethan, was auch Aristoteles will: er hat den Bürgern seines Gesetzesstaates die gleiche Erziehung vorgeschrieben und erwartet nun auf Grund hievon, daß sie selber wissen werden, wer von ihnen besser zum Aufzug und wer zum Einschlag paßt, und sich bei den Beamtenwahlen hiernach richten werden. Welches andere Mittel hat denn Aristoteles für seinen eignen Idealstaat? Dazu kommt nun aber noch, daß Platon obendrein durch die Anm. 193 dargelegte Veranstaltung der nächtlichen Versammlung für ein zur Regierung des Staats und Bekleidung der obrigkeitlichen Würden in höherem Maße geeignetes Personal noch ganz besonders zu sorgen sich bemüht hat, so daß also die Behauptung, er habe darüber, wie die zur Regierung Befähigten beschaffen sein müßten, Nichts weiter als jene Gleichnißrede gesagt, wieder entschieden eine aus allzu flüchtiger Lectüre der betreffenden Schrift entsprungene Unwahrheit ist. Ob jene Veranstaltung praktisch sei oder nicht, hätte Aristoteles gewiß wieder mit gutem Grunde bemängeln können, aber Dies hat er auch hier wieder eben nicht gethan.

C. 3. §. 8$^{b}$. — 213) Aristoteles hat den Platon hier und C. 4. §. 2 (vgl. Anm. 233) so mißverstanden, als ob er noch die Hinzuerwerbung vom vierfachen Werthe des Stammguts an beweglichem Vermögen gestatten wollte, während er in Wahrheit Ges. V. 744 E. vgl. VI. 775 E ff. nur die Ausdehnung des Gesammtvermögens bis auf diesen vierfachen Werth, also nur die Hinzuerwerbung eines dreifachen an beweglicher Habe gestattet. Die Wiederkehr des Irrthums spricht wenigstens für die Einerleiheit des Verfassers beider Stellen.

Ebend. — 214) Dieser Einwurf ist geradezu unbegreiflich, da ja für eine Vermehrung des letztern auch im aristotelischen Idealstaat nicht der mindeste Raum bleibt, s. IV (VII), 9, 6 ff.

C. 3. §. 8ᶜ. — 215) Eine nach der Stadt und der Mitte des Landes und eine nach den Grenzen desselben zu gelegene, welche letztere der verheirathete Sohn und Gehöftserbe beziehen und bewirthschaften soll, Ges. V. 745 E. VI. 775 E ff. vgl. VIII. 848. Aristoteles tadelt hier diese Einrichtung, während er sich dieselbe hernach IV (VII), 9, 7ᵇ (vgl. Anm. 835) in seinem Musterstaate genau ebenso aneignet. Er muß also wohl bei der Ausarbeitung des letzteren anderen Sinnes geworden sein und dann hinterher das betreffende, nun nicht mehr passende Stück seiner Kritik Platons zu tilgen vergessen haben. Denn ein späterer Redactor hätte sich doch wohl erst recht gehütet diesen Widerspruch in ihn hineinzubringen, daher der Gedanke an einen fremden Zusatz hier schwerlich zu halten ist.

C. 3. §. 9. — 216) Vgl. III, 5, 3 mit Anm. 537 und die andern in dieser Anm. angeführten Stellen, auch Anm. 538.

Ebend. — 217) Vgl. VI (IV). 9 mit Anm. 1282.

Ebend. — 218) Nämlich einen mehr aristokratischen als die Politie. Dieser Ausdruck wird dadurch verständlich, daß die eigentliche Aristokratie mit der besten Verfassung des Aristoteles zusammenfällt, in uneigentlichem Sinne oder in zweiter Linie aber auch solche Verfassungen so zu heißen verdienen, welche aristokratische Elemente mit oligarchischen und demokratischen, wie die karthagische, oder bloß mit demokratischen verbinden, wie die spartanische, s. VI (IV), 5. 10 f. vgl. VI (IV), 7, 4 f. 2, 1. 4ᵇ. 8, 1. 9, 2 mit Anm. 521. 533. 595. 597. 601. 614. 633. 677. 678. 1133. 1136. 1137. 1141. 1280. Solche Arten von Mischverfassung stehen also der eigentlichen Aristokratie natürlich näher als die Politie, d. h. die Mischung aus Oligarchie und Demokratie, VI (IV), 6 f. Vgl. Anm. 536. 538. 1141. 1237.

C. 3. §. 10. — 219) Vgl. VI (IV), 1, 3. IV (VII), 13, 10 f. mit Anm. 911. 1123. Beide Classen von Staatstheoretikern, zu deren einer vielleicht auch Ephoros gehörte*), trafen also darin zusammen, daß sie abweichend von Aristoteles die spartanische Verfassung als eine Mischung von Königthum, Oligarchie und Demokratie betrachteten, und die zweite Classe setzte als viertes Element noch die Tyrannis hinzu. Es ist auffallend, daß Aristoteles hier zu beiden Ansichten noch gar keine Stellung nimmt und ihnen seine eigne nicht entgegensetzt. Vermuthlich hielt er es aber, um nicht noch weiter abzuschweifen, hier für genügend sich dahin ausgesprochen zu haben, daß diese Verfassung vielmehr eine Mischaristokratie sei,

---

*) S. darüber die Einleitung S. 27 ff. Anm. 1 und Susemihls krit. Ausg. S. LXII.

indem hernach aus seinen ihr eigens gewidmeten Erörterungen erhellt, daß er vielmehr den Rath der Alten als das aristokratische, die Ephoren aber als das demokratische und in gewisser Weise auch (s. Anm. 318—320) zugleich tyrannische Element in ihr ansieht, C. 9. §. 14—18, und ein weiteres demokratisches, aber freilich nur der Tendenz nach, in den Speisegenossenschaften findet, C. 9. §. 21, während er das spartanische Königthum für ein viel zu beschränktes hält, als daß durch dasselbe der dortigen Verfassung eine besondere Färbung gegeben wäre, III, 9, 2. 10, 2 f. 11, 1. Viel auffälliger noch ist es daher, daß Aristoteles nur die Ansichten jener anderen Theoretiker über diesen Gegenstand hier erwähnt, die von Platon selbst in den Gesetzen IV. 712 C ff. vgl. III. 692 A f. 693 E ausgesprochne aber, welche doch der seinen viel näher steht, indem nach ihr diese Verfassung vorwiegend als Mischung von Aristokratie und Demokratie, aber mit Zuthat des Königthums und eines beziehungsweise tyrannischen und beziehungsweise demokratischen Elements in den Ephoren erscheint, ganz mit Schweigen übergeht. Aus Platon selbst (Ges. XII. 972 E) ersieht man, daß nicht er zuerst eine gemischte Verfassung für die praktisch vorzüglichste erklärte, sondern Andere ihm darin schon vorangegangen waren, vermuthlich zum Theil Dieselben, auf welche Aristoteles hier Rücksicht nimmt. Außerdem vgl. Anm. 533.

C. 3. §. 11. — 220) Ges. III. 693 D f. 701 E. VI. 756 E. vgl. IV. 712 D f. Nicht Dies sagt jedoch Platon in Wahrheit dort, sondern vielmehr, eine gute Verfassung müsse die Mitte halten zwischen Demokratie und Monarchie, und zum Ueberfluß verwahrt er sich IV. 712 C sogar ausdrücklich dagegen, als ob er irgend Etwas aus der Tyrannis in seine gemischte Staatsform aufnehmen wollte, und in der Republik hat ja bereits er selbst Demokratie und Tyrannis für die beiden schlechtesten Staatsformen erklärt, diese als das Uebermaß von Gewaltherrschaft, jene als das von Freiheit, während vielmehr Aristoteles seinerseits hernach stets Oligarchie und Tyrannis als die beiden schlechtesten bezeichnet (s. Anm. 1305), also hier mit sich selbst in Widerspruch geräth. Nach der Darstellung der Gesetze fällt nun freilich jede unbeschränkte und mithin reine und unvermischte Monarchie mit der Tyrannis zusammen (III. 691 D—701 E. IV. 710 E. 712 C ff.), während das Königthum oder die beschränkte Monarchie und die beschränkte Demokratie auch schon Mittel- und Mischformen sind. Allerdings nun würde hiernach Platons Gedanke nicht unrichtig auch so ausgedrückt werden können, daß die Verfassung die Mitte halten muß zwischen Demokratie und Tyrannis. Daß sie deßhalb aber auch aus beiden zusammengesetzt sein müsse, folgt hieraus nicht im Mindesten, denn die Mitte zwischen beiden hält sie auch, wenn sie vielmehr aus Staatsformen, die theils der einen und theils der andern näher stehen, gemischt ist, um so Freiheit und Ordnung oder Auctorität mit einander zu verschmelzen. „Platon spricht an

„den betreffenden Stellen von Monarchie und Demokratie als „Regierungs-, nicht als Verfassungsprincipien, indem er in der „erstern das der Auctorität, in der letztern das der Freiheit am „Schärfsten ausgeprägt findet". (Henkel). Wenn er also den Gesetzesstaat aus oligarchischen und demokratischen Elementen zusammensetzt, so widerspricht er damit nicht im Geringsten jener seiner Anforderung. Uebrigens ist es aber auch unrichtig, daß Dies die einzigen Bestandtheile der Mischung und die Verfassung mithin bloß eine Politie sei, vielmehr verdient sie eine gemischte Aristokratie mit noch viel größerem Recht als die spartanische genannt zu werden, s. Anm. 193. 212. 229. Susemihl Plat. Phil. II. S. 624—631. Uebers. der Ges. S. 980, auch Zeller Phil. d. Gr. II$^{a}$. S. 820 f. (2. A. S. 627 f.). Auch fehlt es diesem Gesetzesstaat nicht einmal an einer gewissen monarchischen Spitze, eine solche ist vielmehr, so fern doch auch dieser Staat vorzugsweise Erziehungsanstalt sein soll, in dem vornehmsten Beamten, dem Vorsteher des Erziehungswesens, gegeben. Indessen hat Henkel (Studien S. 65) ganz Recht darin, daß man nach dem Obigen das Monarchische in diesem Staat vielmehr in der Gesammtheit der Behörden vermöge der ausgedehnten ihnen zugewiesenen Macht zu suchen habe. Dies schließt aber keineswegs aus, daß im Wesentlichen auch die Bemerkung von Oncken a. a. O. I. S. 209 richtig ist: „buchstäblich „genommen sind Monarchie und Demokratie gar keiner Vermittlung „fähig, denn wo Einer herrscht, können nicht Alle herrschen und „umgekehrt. Ist aber eine Vermittlung oder Vermischung beider „überhaupt als möglich gedacht, so kann sie nur so verstanden „werden, daß die Zahl als das Unwesentliche bei Seite geschoben „und die Regierungsweise als das Wesentliche hervorgehoben wird; „dann aber paßt die Bezeichnung auch durchaus auf den vorliegenden „Fall". Die oberste Behörde neben dem Rath im platonischen Gesetzesstaate, die 36 oder mit Einrechnung des Vorstehers der Erziehungsangelegenheiten 37 Gesetzverweser oder Gesetzwächter haben wegen ihrer großen Machtbefugnisse*) eine annähernd monarchische Gewalt, gerade wie ja auch Aristoteles selbst das Doppelkönigthum der Spartaner §. 10 Monarchie nennen läßt und die Behörde der Ephoren, obgleich ihrer fünf waren, eine Tyrannis, ferner VI (IV), 4, 4 f. das Volk in der äußersten Demokratie als einen vielköpfigen Monarchen bezeichnet, und wie auch die Verbindung von Oligarchie und Demokratie, wie Aristoteles selbst sie in der Politie findet, buchstäblich eben so unmöglich ist wie die von Monarchie und Demokratie.

---

*) Nur ist die Behauptung von Oncken, Platon wolle sie nicht rechenschaftspflichtig machen, ein entschiedener Irrthum und mithin auch die an dieselbe geknüpften Folgerungen hinfällig.

Ebend. — 221) D. h. sie verfahren richtiger in dem besonderen, hier gegebenen Falle (vgl. Anm. 222), in so fern sie nämlich von jenen beiden schlechtesten Verfassungen entweder die eine, aller-schlechteste, die Tyrannis, ganz hinweglassen und bloß zur Demokratie oder aber indem sie zu beiden wenigstens noch zwei andere, Königthum und Oligarchie, und unter diesen wenigstens eine bessere, das Königthum, hinzuthun. Gemeint sind nämlich jene beiden in §. 10 berücksichtigten Classen von Staatstheoretikern und Lobrednern der lakedämonischen Verfassung. Hätte also Aristoteles nur mit seinen voraufgehenden Behauptungen Recht, so würde allerdings diese Folgerung aus ihnen zu ziehen sein.

Ebend. — 222) „Dieser so allgemein gehaltne Ausspruch trifft „den Gedanken des Philosophen durchaus nicht, welcher Platon nicht „darum tadelt, weil er überhaupt zu wenige, sondern weil er gerade „jene zwei schlechten Elemente zu einer Staatsverfassung vermischen „wolle". (Riese). Nach den Sätzen des Aristoteles muß doch z. B. eine Mischung aus Aristokratie und Demokratie oder selbst aus Oligarchie und Demokratie besser sein als aus Oligarchie, Demokratie und Tyrannis. Wie Anm. 221 gezeigt wurde, durfte der vorausgehende Satz, richtig verstanden, aus dem weiterhin Vorangehenden einfach gefolgert werden und bedurfte keiner Zusatzbegründung mehr, am Wenigsten aber einer solchen, die ihn fehlerhaft über die Grenzen dieses richtigen Verständnisses hinaus erweitert und verallgemeinert. So viele Anstößigkeiten also auch im Uebrigen dies Capitel enthält, diese geht doch über das Maß Dessen hinaus, was man dem Aristoteles selbst zutrauen darf, und die widersinnige Zusatzbegründung ist gewiß ein fremdes Einschiebsel.

Ebend. — 223) Nämlich beim Rath, bei den städtischen Polizeibehörden und den Vorstehern der Wettkämpfe, Ges. VI. 756 B—E. 763 D f. 765 B—D.

Ebend. — 224) Ges. VI. 764 A.

Ebend. — 225) In Wahrheit nur der Wahl der gymnastischen Kampfordner, Ges. VI. 765 C, und sodann der Rathswahl, Ges. VI. 756 B—E, auf die aber doch und zwar gerade in dieser Hinsicht Aristoteles erst §. 12 zu sprechen kommt.

Ebend. — 226) Aber doch nicht bei der Wahl der städtischen Polizeibehörden, Ges. VI. 764 A.

Ebend. — 227) Letzteres ist gänzlich unwahr, denn gerade bei den Gesetzverwesern wird keine solche Veranstaltung getroffen, Ges. VI. 753 B ff. 766 A f., eben so wenig bei dem Oberrechenschaftshofe, Ges. XII. 945 E ff., und den Militärbeamten, Ges. VI. 753 B ff. Ersteres aber ist dahin zu berichtigen, daß vielmehr abgesehen vom Rath überhaupt gar keine solche besonderen Veranstaltungen Statt finden, wohl aber bei einer Minderzahl von Beamten, nämlich den städtischen Polizeibehörden, einfach verordnet wird, daß sie aus den obersten Schatzungsclassen, während die

gymnastischen Kampfordner aus der dritten oder zweiten gewählt werden müssen.

C. 3. §. 12. — 228) Genauer steht die Sache so, daß erst noch eine zweite Vorwahl von je 180 Personen jeder Schatzungsclasse aus der zuerst gewählten größeren Zahl, und zwar wieder ganz eben so Statt findet und dann erst die Hälfte, also 90 aus jeder der vier Schatzungsclassen, zusammen also 360 ausgelooset werden.

Ebend. — 229) Die ein höheres Interesse am Staatsleben nehmen. In so fern liegt ja aber in dieser oligarchischen Maßregel auch etwas Aristokratisches.

C. 3. §. 13. — 230) VI (IV), 5, 9, und besonders eben dort C. 6. 7. 9.

Ebend. — 231) Wie beim Rath, den Gesetzverwesern, indem erst 300, dann aus diesen 100 und endlich aus diesen 37 gewählt werden, zum Theil auch bei den Mitgliedern des Oberrechenschaftshofes.

C. 4. §. 1. — 231[b]) Vgl. C. 3. §. 2 mit Anm. 153. 196, auch Anm. 116.

Ebend. — 232) Wie aus C. 5. §. 1 (vgl. Anm. 250) erhellt, daß Phaleas jünger als Hippodamos war, so muß er andrerseits, wenn die hier von uns übersetzte Lesart richtig ist, mit seinem Staatsentwurf früher hervorgetreten sein als Platon mit den beiden seinigen. Dafür spricht aber auch die augenscheinliche Dürftigkeit des ersteren und dessen Mangel an aller feineren Durchbildung im Verhältniß zu den letzteren. Vgl. auch Anm. 255. 256. Phaleas glaubte, wie wenigstens Aristoteles die Sache darstellt, Alles damit gethan zu haben, wenn er gleiche Vertheilung des Grundes und Bodens in unveräußerliche und untheilbare Landgüter unter die Bürger und die Erhaltung dieser Gleichheit durch eine nicht näher bestimmte gleichmäßige Erziehung der letzteren verlangte und die Herabsetzung der Gewerbetreibenden zu öffentlichen Sklaven empfahl. Ueber Größe und Zahl jener Güter, über das bewegliche Vermögen und fast alles Weitere aber sprach er sich nicht aus. Geist und Sinn jener seiner Vorschläge legt den von Böckh Staatsh. I. S. 65 und besonders Roscher Thukydides S. 247 ausgesprochenen Gedanken, daß hinter denselben eine praktische Tendenz, nämlich zur Restauration der alten Geburts- und Grundaristokratie zunächst in seiner dorischen Vaterstadt, gesteckt habe, überaus nahe, und Henkel a. a. O. S. 165 empfiehlt diesen Gedanken noch durch die Bemerkung, daß unter dem Einfluß der wieder erstarkenden athenischen Demokratie zuerst (im Jahre 390) in Byzanz, und von da in Chalkedon die Volksherrschaft Eingang gefunden habe (Xenoph. Griech. Gesch. IV, 8, 27. Theopomp. Fr. 65 bei Ath. XII. 526 d ff.), kann sich dabei aber selbst nicht verhehlen, wie sehr andrerseits dieser Annahme der Mangel alles kriegerischen Geistes einer ritterlichen Aristokratie in des Phaleas Verfassungs-

entwurf, welcher alles Militärische ganz übergangen hatte, im Wege steht.

C. 4. §. 2. — 233) C. 3. §. 8$^{b}$. Vgl. Anm. 213.

C. 4. §. 3. — 234) C. 3. §. 6 f. Vgl. Anm. 210. Es ist auffallend, daß Aristoteles nicht auch diese in der Uebersetzung von uns eingeschobne Rückdeutung selbst machte.

Ebend. — 235) „Da Aristoteles selbst §. 12$^{b}$ bemerkt, daß „Phaleas nur von den Liegenschaften spreche, so scheint diese Be„merkung ungegründet", meint Schlosser, indem er sich darauf beruft, daß in vielen Orten Deutschlands nur ein Kind, bald das älteste, bald das jüngste, bald nach des Vaters Wahl die Liegenschaften erbe und die andern nach billiger Schätzung abfinde. Er hat aber nicht bedacht, daß alle diese Theoretiker, Phaleas wie Platon und Aristoteles, die Bürgersöhne von allem Gewerbebetrieb ausschließen.

Ebend. — 236) Vgl. C. 3. §. 7 mit Anm. 209$^{b}$ und IV (VII), 14, 10 ff. mit Anm. 946.

C. 4. §. 4. — 236$^{b}$) Hiermit beginnt denn nun der eigne Socialismus des Aristoteles deutlicher noch als bisher (s. Anm. 158. 166. 208—211. 234) hervorzutreten. Vgl. auch Anm. 192. und die Einleitung S. 26.

Ebend. — 237) Vgl. VII (VI), 2, 5 mit Anm. 1418 und Anm. 300.

C. 4. §. 5. — 237$^{b}$) S. die genauere Bestimmung C. 3. §. 5. IV (VII), 5, 1, vgl. Anm. 206. 207. 765, auch VI (IV), 9, 2 ff. mit Anm. 1290$^{b}$.

C. 4 §. 5$^{b}$. — 238) Vgl. hiezu und zum Folgenden C. 2. §. 10 mit Anm. 165$^{b}$, ferner Anm. 250. 297.

C. 4. §. 7. — 239) Homer. Ilias IX, 319.

C. 4. §. 7. 8. — 240$^{ab}$) Vgl. nik. Eth. VII, 6, 2. 1147$^{b}$, 23 ff. VII, 14, 2. 1154$^{a}$, 15 ff. (Congreve).

C. 4. §. 7. — 241) Vgl. nik. Eth. VII, 12, 2 (C. 13. 1152$^{b}$, 36 ff. Bekk.). X, 3, 7 (C. 2. 1173$^{b}$, 16 ff.). Plat. Phileb. 51 E. (Eaton).

C. 4. §. 8. — 242) Vgl. Anm. 206$^{b}$.

Ebend. — 243) Vgl. nik. Eth. X, 7, 4. 1177$^{a}$, 27 ff. IX, 4, 5. 1166$^{a}$, 26 f. (Eaton).

Ebend. — 244) Vgl. nik. Eth. V, 6, 7 (C. 10. 1134$^{b}$, 6 ff. Bekk). IV, 1, 42=IV, 3. 1122$^{a}$, 3 ff. Bekk. (Eaton).

C. 4. §. 11. — 245) Dies bezieht sich auf die in Athen seit Perikles eingeführten Schau- oder Belustigungsgelder, die sogenannten Theorika. Anfänglich wurden nämlich nur an den Festen, an welchen Schauspiele im Theater Statt fanden, zwei Obolen, der Preis eines gewöhnlichen Platzes in demselben, für jeden Benutzer eines solchen aus der Staatskasse an den Theaterpachter gezahlt*),

---

*) Jeder Theaterbesucher dieser Art bekam nämlich eine Marke, die er am Eingange abgeben mußte, und der Theaterpachter zog

späterhin aber erhielten die Aermeren solche Gelder auch für alle anderen Feste, um sich an denselben einen vergnügten Tag zu machen, und diese Ausgaben verschlangen einen nicht geringen Theil der öffentlichen Einkünfte. S. Böckh Staatsh. I. S. 360 ff. Schömann Griech. Alterth. 3. A. I. S. 360. 464 ff. Der attische Obolos aber betrug etwa 13 Pfennige unseres heutigen Geldes, s. Hultsch Griech. und röm. Metrologie S. 172.

C. 4. §. 10. — 246) Als ob diese Abgrenzung nicht eben schon (§. 9) hinlänglich getroffen wäre. Die neue Form von ihr, welche jetzt auftritt, sieht ganz so aus, als wäre sie nur dazu angefügt, um das Geschichtchen von Eubulos anbringen zu können. So erhebt sich ein dringender Verdacht gegen die Aechtheit von §. 10 mit Ausnahme der Anfangsworte. (Bender).

Ebend. — 247) Die Wirren, in denen sich während der letzten Zeit des Artaxerxes Mnemon und der ersten des Artaxerxes Ochos Vorderasien namentlich durch die Empörung des Artabazos, Statthalters (Satrapen) von Phrygien, Lydien und Paphlagonien, befand, legten den Gedanken nahe einen Theil der hellenischen Landschaften an der asiatischen Küste von den Persern loszureißen, und, mit den nöthigen Mitteln ausgeführt, ließ sich diese Losreißung auch behaupten. Eubulos, von Geburt ein Bithynier, seines Zeichens ein Geldwechsler, zugleich ein „philosophischer Mann" (d. h. wahrscheinlich ein Schüler Platons gleich seinem Freigelassenen und späteren Nachfolger Hermeias), fand in den Mitteln seines Geschäfts die Möglichkeit einen solchen Plan ins Werk zu setzen und machte sich zum Tyrannen von Atarneus an der äolisch-mysischen Küste und dem festen Assos in Troas nebst den Umgebungen, Vit. Aristot. bei Westermann Βιογρ. S. 402. Suid. u. d. W. Ἀριστοτέλης u. Ἑρμείας. Strab. XIII. 610. Böckh Hermias von Atarneus, Ges. kl. Schriften VI. S. 183 ff. sucht mit Andern zu zeigen, daß Dies schon vor 359 v. Chr. geschehen und Autophradates in eben diesem Jahre als Feldherr des Perserkönigs gegen Artabazos ausgezogen sei und diesen gefangen genommen habe, und daß mit eben diesem Zuge auch seine Belagerung von Atarneus in Verbindung stehe. Der Gedanke, durch den sich Eubulos dieselbe vom Halse schaffte, ist in der That, wie Böckh bemerkt, eines Bankiers würdig. Bekanntlich behauptete er sich nicht bloß selbst bis an sein Ende in der Herrschaft, sondern auch sein Nachfolger, der Eunuche Hermeias, der Freund des Aristoteles (s. Anm. 56), ward jedenfalls nicht vor 344, wahrscheinlich aber erst mehrere Jahre später von dem persischen

---

dann für jede dieser Marken den obigen Betrag vom Staate ein, mußte aber freilich für seine Einkünfte auch Pacht entrichten und das Theater in baulichem Zustand erhalten. S. Benndorf Beiträge zur Kenntniß des attischen Theaters, Zeitschrift f. d. östreich. Gymn. XXVI. 1875. S. 23 ff.

Oberbefehlshaber, dem Rhoder Mentor, lediglich durch Betrug, Wortbruch und Verrath gestürzt.

C. 4. §. 13. — 248) Genau denselben Ausdruck gebraucht Platon Staat II. 371 E. (Eaton).

Ebend. — 249) „Nur ein politischer Phantastiker oder phan„tastischer Politiker wie Phaleas konnte den Gedanken aushecken, „die Gewerbe im Staate sollten insgesammt von Staatsknechten „betrieben werden. Nach dem Plan, der in Athen, wir wissen nicht „wann, von Diophantos gemacht war, sollten wohl nur die für das „gemeine Wesen arbeitenden Handwerker Staatsknechte sein". (Böckh Staatshaush. I. S. 65). Und eben so war es gewiß auch in Epidamnos. Bei der überlieferten Lesart läßt sich dieser Sinn aber nur durch eine Auslegung der Worte „welche die gemeinsamen Arbeiten für das Ganze verrichten" erzielen, die uns zwingen würde anzunehmen, daß auch des Phaleas Plan nicht weiter ging, was sehr unwahrscheinlich ist. Darum empfiehlt sich sehr die Aenderung von Bernays. Der Archon des Jahres Ol. 96, 2 = 39⁵/₄ hieß Diophantos, aber schwerlich ist dies derselbe. „Aelianos V. G. III, „16 erzählt, die Epidamnier hätten einem Jeden, der sich als Bei„sasse bei ihnen niederlassen wollte, Dies gewährt". (J. G. Schneider). Allein hieraus läßt sich Nichts zur Aufklärung über die vorliegende Stelle gewinnen. Ueber die Verfassung von Epidamnos s. übrigens III, 11, 1. VIII (V), 1, 5, 3, 4 mit Anm. 670. 1501. 1550.

C. 5. §. 1. — 250) S. C. F. Hermann De Hippodamo Milesio, Marburg 1841. 4. Hippodamos, einer der berühmtesten Baumeister seiner Zeit, der erste Gründer regelmäßiger Städteanlagen mit breiten und geraden Straßen (s. IV [VII], 10, 4 mit Anm. 850), war frühestens um 475 geboren. Sein ältestes Werk scheint die Erbauung der Hafenstadt des Peiräeus in der angegebnen Weise zu den dortigen, schon von Themistokles herrührenden Festungswerken gewesen zu sein. Der dortige Markt hieß nach ihm der hippodamische (Xenoph. Gr. Gesch. II, 4, 11. Andok. I, 45. Harpokr. p. 154). Dann leitete er allem Anscheine nach auch die Erbauung von Thurii 444, da es nur aus einem längern dortigen Aufenthalt sich erklärt, daß er auch ein Thurier genannt wird, und beträchtlich später 406 auch noch die von Rhodos (Strab. XIV. p. 654). Durch den Entwurf seines Musterstaates geht ein ähnliches Streben nach mathematischer Regelmäßigkeit wie in seinen Städtebauten hindurch, namentlich eine allseitige Eintheilung nach der Dreizahl. Es ist wohl möglich, wenn auch keineswegs so sicher, wie Hildenbrand und Oncken annehmen, daß Dies ein pythagoreischer Einfluß war und Hippodamos also wenigstens in gewisser Weise und bis zu einem gewissen Grade der pythagoreischen Philosophie anhing, mit welcher er bei seinem Aufenthalt in Thurii leicht auch in persönliche Berührung kommen konnte gleichwie mit mancherlei andern Philosophen und Sophisten. Mindestens erklärt es sich so am Leichtesten, daß ihm späterhin zwei Schriften untergeschoben wurden, eine über die

Glückseligkeit unter dem Namen des Thuriers Hippodamos und eine über Staatsverfassung unter dem des Pythagoreers Hippodamos, aus denen wir noch Auszüge im Florilegium des Stobäos haben. Beide verrathen ihre Unächtheit durch starke Benutzung des Platon und Aristoteles, und daß letztere nicht die ächte, von Aristoteles beurtheilte Schrift des Hippodamos war, ergiebt sich aus der Unvereinbarkeit des Inhalts ihrer Bruchstücke mit den Angaben des Aristoteles. Sein ächtes Verfassungsideal zählt Henkel a. a. O. S. 164 f. mit Recht zu den Versuchen zwischen Demokratie und Oligarchie oder Aristokratie zu vermitteln. „Demokratisch ist es, „wenn Hippodamos der Gesammtheit der Bürger Antheil an der „Staatsgewalt zuerkennt" (§. 2. 4. 5 mit Anm. 253. 261. 262), „die Gesetzgebung auf die negative Aufgabe Person und Eigenthum „zu schützen beschränkt" (§. 2 z. E. mit Anm. 255[b]) „und auf die „Ausbildung der Rechtspflege ein besonderes Gewicht legt" (§. 4), „aristokratisch, wenn er die Wahl statt des Looses als den normalen „Modus für die Besetzung der Aemter feststellt" (§. 4 z. E., vgl. Anm. 260[b]) „und den Volksgerichten einen höchsten Appellations„gerichtshof überordnet" (§. 3. vgl. Anm. 256), „während eigentliche „Appellationen bei den ächten demokratischen Volksgerichten als „Ausschüssen und Vertretern der obersten Staatsgewalt undenkbar „sind. Dieselbe Tendenz einer Vermittlung ist wohl auch in der „Anordnung der Berufsverhältnisse zu erkennen. Die Demokratie „strebt nach einer volkswirthschaftlichen Entwicklung, mit welcher „ein andauernder Heerdienst immer unverträglicher erscheint; sie „zeigt daher eine wachsende Neigung den Kriegsdienst fremden „Söldnern zu überlassen. Auf der andern Seite führt der kriegerische „Charakter der Aristokratie, die im Waffendienst eine Kunst und „Lebensaufgabe erblickt (Xenoph. Hausverw. 4, 3), dem Nährstande „gegenüber zur politischen Exclusivität; die productiven Arbeiten „des Friedens gelten für unvereinbar mit der Erfüllung der „politischen Pflichten (Xenoph. Verf. d. Lak. 13, 5. Plut. Pel. 23). „Hippodamos also verbindet die beiden entgegengesetzten Richtungen „in der Weise, daß er den arbeitenden und erwerbenden Classen „politische Berechtigung giebt und das Waffenhandwerk einem selb„ständigen nationalen Wehrstand überträgt, der dafür, ohne Privat„eigenthum zu besitzen, aus dem Gemeindelande sein Unterkommen „finden soll". Wenn es nun aber auch richtig ist, daß in den griechischen Demokratien der Staat bereits seinen pädagogischen Charakter mehr und mehr abgestreift und sich der Ausbildung des positiven Rechtes zugewendet hatte, um nach allen Seiten hin Person und Eigenthum gegen Angriffe sicher zu stellen (Henkel S. 137), so bleibt es doch immer etwas Neues, wenn Männer wie Hippodamos und der Sophist Lykophron (III. 5, 11[b], s. Anm. 552) Dies nun auch ausdrücklich und mit Bewußtsein theoretisch aussprachen und dem Gesetz geradezu statt der ihm von den mehr oder weniger lakonisirenden Theoretikern, wie Xenophon (s. Henkel S. 137 ff.),

Platon, Aristoteles (s. Anm. 297), zugesprochenen positiv erziehenden Aufgabe lediglich die negative stellten ein bloßer Bürge der gegenseitigen Gerechtsame zu sein, wie Lykophron es ausdrückte, oder alle Gesetze ablehnten, welche nicht dazu allein bestimmt sind „Schädigungen des Nächsten an Ehre, Habe, Leben sei es zu verhüten, sei es zu ahnden", wie es Hippodamos that. Wir wissen nicht sicher, ob Hippodamos früher als Lykophron sich in diesem Sinne aussprach, doch ist es höchst wahrscheinlich; wir wissen noch weniger, ob jener zuerst dies neue, mit dem altgriechischen Begriff von Recht und Gesetz brechende Princip der Gesetzgebung auch theoretisch aufstellte, doch spricht auch hiefür der Umstand, daß er zuerst überhaupt einen theoretischen Entwurf einer Musterverfassung ersann. Ist Dies aber der Fall, so muß man ihm mit dieser seiner Ausscheidung der Sitte vom Rechtsgebiete (vgl. Anm. 48) trotz Henkels Widerspruch eine schöpferische Bedeutung, wie Oncken*) thut, zuerkennen, wenn man dieselbe auch nach dem Bemerkten nicht so weit mit Oncken ausdehnen darf, als hätte Hippodamos mit diesen Gedanken seine Zeit weit überholt. Während nach den altgriechischen, von Sokrates, Xenophon, Platon, Aristoteles festgehaltenen Begriffen „im Gesetze religiöse, ethische, politische „Pflichten in untrennbarer Mischung vereinigt sind und Nichts „unsittlich sein kann, was nicht auch ungesetzlich ist, und Nichts sittlich und doch ungesetzlich sein kann", hatte die spätere demokratische Entwicklung diese Vereinigung bereits aufgelockert, und Hippodamos war dann, so scheint es, der Erste, welcher die Scheidung ausdrücklich zum Prinzip erhob, wie sie solche Ausschweifungen, vermöge derer „Aristoteles vom Gesetze sogar die Feststellung eines jährlichen Kinderbudgets verlangt" (E. 3. §. 6 f. vgl. Anm. 209. 211), unmöglich macht, und wie sie, von den römischen Juristen durchgebildet, in den modernen Staat übergegangen ist, so daß wir „im Gesetz nur die „Schutzwehr gegen Störungen der gesellschaftlichen Ordnung sehen, „die Zucht zur Tugend aber der Macht der Sitte und der Religion „überlassen". Man würde die griechischen Staatstheorien nur sehr unvollständig würdigen, wenn man nicht auch solche aus der Demokratie hervorgegangenen Ideen neben den platonisch-aristotelischen in ihrer vollen Bedeutung erkennen wollte. Aus solchen Gedankenkreisen entsprang auch jene Verwerfung des Naturrechts der Sklaverei, die, je verfrühter, doch in gewissem Betracht nur um so bewundernswerther ist, freilich aber entsprangen aus ihnen auch Lehren und Vorstellungen, welche nicht bloß zersetzend für den griechischen Staat, sondern überhaupt staatsauflösender Art waren und namentlich von Sophisten gepflegt wurden, und denen gegenüber auch wir Neuere, die wir im Staat mehr die große Rechts-, als die große Er-

*) I. S. 214 ff., an dessen Darstellung sich die meine auch hier wesentlich, vielfach auch im Ausdrucke anschließt.

ziehungsanstalt erblicken, uns doch rücksichtlich der Durchbrechung dieses Princips im Schulzwang und in der allgemeinen Wehrpflicht mit Platon und Aristoteles auf die letztere Seite stellen müssen. Bezeichnend ist es, daß Isokrates, der Verehrer des idealisirten Altathen, die obige Scheidung schon voraussetzt, eben deßhalb aber, da auch er im Staate ausschließlich das große Erziehungshaus findet, von den geschriebenen Gesetzen auch nur wenig hält, s. Henkel S. 149 ff. Eben aus jenem Standpunkt des Hippodamos erklärt es sich nun aber auch, daß er sich so eingehend mit der Verbesserung des Gerichtswesens beschäftigte (s. §. 3). Von der politischen Lehre des Phaleas aber unterscheidet sich die seine wesentlich dadurch, „daß „durch sie ein ethischer Grundzug geht, während bei jener sociale „Tendenzen in den Vordergrund rücken" (Henkel), s. C. 4. §. 1.

Ebend. — 251) Während in Sparta die Gewohnheit blieb mit dem Eintritt in das kriegsfähige Alter während des Krieges und der kriegerischen Uebungen langes Haar zu tragen, ward es in Athen frühzeitig Sitte dasselbe umgekehrt mit dem Eintritt in die privatrechtliche Großjährigkeit abzuschneiden und von da ab das Haar zu scheren. Eine Abweichung hievon galt als Eitelkeit, Stutzerei und Geckenhaftigkeit. Der Redner Hegesippos, ein Zeit- und Parteigenosse des Demosthenes, bekam in Folge derselben den Spitznamen Krobylos (Haarschopf). Nur die Ritter sollen das Vorrecht gehabt haben langes Haar zu tragen (vgl. Aristoph. Ritt. 540). S. Becker Charikles 2. A. III. S. 233 ff.

Ebend. — 252) Schon Fülleborn bemerkt: „Eine Sonder„barkeit muß jedem Leser in dieser Einleitung des Aristoteles auf„fallen, die Schilderung, die er von dem Hippodamos giebt. Wozu „hat er diese Beweise von der Eitelkeit und Weichlichkeit des Mannes „für die Nachwelt erhalten? Erklärt sich etwa dadurch der Geist seiner „Schrift? Ich wüßte nicht". Und Congreve findet mit Recht in den eben deßhalb von uns in eckige Parenthesen gesetzten Worten eher den Geist des Theophrastos als des Aristoteles, dem er sie denn auch abspricht.

C. 5. §. 2. — 253) Nicht der Bürgerschaft, sondern der freien Einwohnerschaft, meint Oncken I. S. 214. Anm. 1. Aber nach der Absicht des Hippodamos (§. 4) sollen ja nicht bloß die Waffenführenden, sondern auch die Handwerker und die Bauern Bürger sein, wenn man auch der Kritik des Aristoteles (§. 5—7) Recht geben muß, daß diese Absicht sich schwerlich in solcher Weise hätte erreichen lassen.

Ebend. — 254) Eben so Aristoteles IV (VII). 9, 6 f. (Eaton). Vgl. Anm. 365.

Ebend. — 255) Es liegt hierin bereits ein Keim zum platonischen Vernunftstaat, wenn man bedenkt, daß die Krieger genau dem zweiten und die Handwerker und Bauern zusammen dem dritten Stande desselben entsprechen; doch sind die Verschiedenheiten beider Entwürfe auch nach dieser Richtung hin nicht geringer als die Aehn-

lichkeiten, während der platonische Gesetzesstaat sich in der That fast durchweg als eine verfeinerte Ausbildung vom Staatsideal des Phaleas bezeichnen läßt. Vgl. L. Stein a. a. O. S. 162 f.

Ebend. — 255ᵇ) S. Anm. 250.

C. 5. §. 3. — 256) Diesen Gedanken eines Appellgerichts, welcher wiederum von dem feinen juristischen Sinne des Hippodamos zeugt, eignet sich auch Platon Ges. VI. 767 C—E. XII. 956 C f. an. (Oncken). Vgl. auch Anm. 250.

Ebend. — 257) Die Abstimmung in den athenischen Gerichten geschah nämlich verdeckt, indem jeder Richter zwei Marken erhielt, eine verurtheilende und eine freisprechende, und zwei Gefäße aufgestellt waren, ein kupfernes, in welches diejenige Marke, durch welche man sein Urtheil aussprach, und ein hölzernes, in welches die andere, ungültige geworfen wurde. Diese Stimmmarken waren entweder verschieden gefärbte Steine oder Metallkügelchen, auch (verschiedenfarbige) Bohnen oder Muscheln. Zu welcher Zeit das Eine oder Andere gebräuchlich war, wissen wir nicht. Steine waren gewiß das Gewöhnlichste, der schwarze diente dann zur Verurtheilung, der weiße zur Freisprechung, bei Metallkügelchen das durchlöcherte zu ersterm, das ganze zu letzterm Zweck. Stimmengleichheit galt für Lossprechung. (Meier und Schömann Att. Proc. S. 720 ff.).

Ebend. — 258) Wie sehr auch dieser Vorschlag einen originellen juristischen Kopf verräth, erhellt daraus, daß hernach bei den Römern wirklich nahezu Dasselbe eingeführt war, indem ganz eben so mit Täfelchen abgestimmt wurde, die dem Richter wenigstens die Möglichkeit ließen nicht mit einfacher Verurtheilung (C) oder Freisprechung (A), sondern auch mit N L (non liquet), d. h. „die Sache „ist nicht klar" zu stimmen (Giffen), so wie daraus, daß noch Aristoteles (§. 8 f.) sich in den eigentlichen Sinn dieses Vorschlages gar nicht hineinzufinden versteht. (L. Stein). S. Anm. 268.

C. 5. §. 4. — 259) Nicht „jetzt", wie Spengel erklärt, und wenn man nicht mit ihm zu einer unhaltbaren Textänderung schreiten will, so kann der Sinn der Stelle nur der eines Tadels gegen Hippodamos sein, der auch so ganz verständlich ist, wenn er auch freilich deutlicher folgendermaßen ausgedrückt worden wäre: „während „doch schon damals ein solches Gesetz in Athen bestand". Wir können nun freilich das Alter dieses athenischen Gesetzes nicht nachweisen, aber älter als die Schrift des Hippodamos ist es nach dieser Stelle gewesen. Vielleicht ist aber doch der Tadel des Aristoteles nicht gerecht, denn wer sagt uns, daß der Entwurf des Hippodamos nach der Absicht seines Urhebers nur lauter neue, bisher noch nicht dagewesene Dinge enthalten sollte? Vgl. Hermann a. a. O. S. 43 f.

Ebend. — 260) Ob auch die Priester?

Ebend. — 260ᵇ) Und nicht durchs Loos, vgl. Anm. 250.

Ebend. — 261) Ob auch aus ihnen, scheint also Hippodamos nicht gesagt zu haben. (Oncken). S. jedoch Anm. 262.

C. 5. §. 5. — 262) Was also Aristoteles doch als die Absicht des Hippodamos vorauszusetzen scheint.

Ebend. — 263) Was für eine Art von Magistratur Aristoteles hierunter versteht, ist nicht klar und wird auch durch die von ihm VIII (V). 5, 5 (vgl. Anm. 1573) angeführte, unter diesem Namen in Larissa bestehende nicht genügend aufgeklärt.

Ebend. — 264) Aber auch Aristoteles selbst schließt sie ja in seinem Idealstaat sogar vom Bürgerrecht aus, geht also noch viel weiter. Allein er meint wohl, daß die so Ausgeschlossenen eben auch solche Anhänglichkeit nicht brauchen, wohl aber, wenn sie vielmehr Bürger sein sollen.

C. 5. §. 7. — 265) Diese Behauptung hätte wiederum wohl noch gar sehr erst des Beweises bedurft.

C. 5. §. 8. — 266) Die öffentlichen Schiedsrichter in Athen urtheilten immer einzeln, aber wenn sich die Parteien selbst Privatschiedsrichter wählten, mag wohl eine Zahl von drei oder noch mehr sogar das Gewöhnlichere gewesen sein.

Ebend. — 267) So daß es also in dieser Hinsicht mit den griechischen Geschwornengerichten genau umgekehrt als mit den unsern war.

C. 5. §. 8. 9. — 268) „Mit Recht bezeichnet L. Stein a. a. O. „S. 162. Anm. diese ganze Kritik als ein Mißverständniß. Wenn „es verboten ist, daß die Richter sich mit einander besprechen, so ist „es freilich unmöglich, daß sie auf Verabredung alle zusammen ein „Non liquet sprechen, möglich ist es aber doch, daß sie alle ohne „Verabredung zu demselben Ergebniß kommen, und noch eher, daß „ein einzelner sich nur dadurch vor seinem Gewissen retten kann. „Und wenn es unmöglich ist, nachdem eine Geldschuld an sich con„statirt wurde, daß die Richter über das Maß der Summe sich einigen, „dann ist ein bedingter Urtheilsspruch erst recht der einzig mögliche, „und die endgültige Entscheidung kann dann allerdings nur auf dem „Wege des Schiedsspruches zu Stande kommen. So gilt dieser Ein„wurf eher für als gegen Hippodamos". (Oncken). Und endlich wodurch ist es denn ausgemacht, daß jene „meisten Gesetzgeber" Recht daran thaten die Berathung der Geschwornen auszuschließen? Unsere moderne Einrichtung wenigstens hat ihnen, wie (Anm. 267) gesagt, vielmehr Unrecht gegeben. Vgl. auch Anm. 258.

C. 5. §. 10. — 269) Ob auch schon in Schriften?

C. 5. §. 11 — 270) Vgl. III, 10, 4. 11, 5 f. mit Anm. 638. IV (VII). 2, 8. 12, 1. mit Anm. 726. 870. III. 4, 5 mit Anm. 531.

Ebend. — 270b) Thuk. I, 5, 3. 6, 1. (J. G. Schneider).

Ebend. — 271) Indem der Freier durch Geschenke (ἕδνα) die Tochter dem Vater abkaufte und zugleich durch andere Geschenke (auch ἕδνα genannt), welche letztere selber erhielt, sie an sich brachte. Freilich gab dann aber auch der Vater wieder eine Aussteuer (die auch ursprünglich ἕδνα hieß). S. Schömann Griech. Alterth. 3. A. I. S. 52 f. „Man vergleiche auch die Kaufehe (coemptio) der Römer"

(J. G. Schneider) „und der alten Deutschen, Tac. Germ. 18“. (Eaton).

C. 5. §. 12. — 272) Dies war bekanntlich die griechische Volksanschauung über die ältesten Landeseingebornen (Autochthonen), s. Preller Griech. Mythol. I. S. 62 f. Platon verwerthet dieselbe mythisch Staatsm. 271 ff. vgl. Gastm. 191 B f. Ob eine solche sogenannte generatio aequivoca auch bei den Menschen und vierfüßigen Thieren ursprünglich anzunehmen sei, darüber äußert sich Aristoteles auch v. d. Zeug. d. Th. III, 11, 117 ff. (762$^b$, 28 ff.) zweifelnd, untersucht aber, wie man sich dieselbe dann zu denken habe.

Ebend. — 273) Nach dem Anm. 167 Auseinandergesetzten war Dies wohl eher die eigne Meinung des Aristoteles gleichwie des Platon Tim. 22 C. Ges. III. 677 A ff.

Ebend. — 274) Das Gleiche bemerkt Platon Staatsm. 273 C f.

Ebend. — 275) S. III, 10, 4 ff. mit Anm. 637. 652 f., auch III, 6, 13 mit Anm. 579.

C. 5. §. 14. — 276) „Diese Bemerkungen sind sehr richtig. „Der Unterschied zwischen den Wissenschaften oder Künsten und den „Gesetzen liegt auch noch darin, daß bei jenen nur Der, welcher die „Wissenschaften treibt, und Das dazu aus Ueberzeugung, nach einer „verbesserten Methode zu handeln hat; wogegen, wenn die Gesetze „verändert werden, Alle nach dem veränderten Gesetz auch ohne „Ueberzeugung handeln müssen“. (Schlosser).

Ebend. — 277) Genau hiezu stimmt die Aeußerung von Platon Ges. I. 634 D, die Oncken a. a. O. I. S. 252 seltsamerweise vielmehr als einen Beleg für die Absicht ihres Urhebers „den gesunden „Menschenverstand im Namen der staatlichen Ordnung zu erdrosseln“ aufführt.

C. 6. §. 1. — 278) S. die Einleitung S. 47. 53.

C. 6. §. 2. — 279) Aristoteles läßt uns hier einen ferneren, sehr erheblichen Einblick in das Wesen seines eigenen Idealstaats thun. Vgl. auch Anm. 192. C. 8. §. 6 mit Anm. 393. IV (VII), 8, 2. 5. 9, 6 mit Anm. 831 und die Einleitung S. 12 mit Anm. 2.

Ebend. — 280) Vgl. C. 2. §. 13 mit Anm. 178. Alle solche Verhältnisse der zwischen Freiheit und Sklaverei in der Mitte stehenden Leibeigenschaft entstanden bei den Griechen bekanntlich in Folge einer Unterwerfung der frühern Einwohner durch siegreiche Einwanderer. So erlangten die frühern Bewohner von Lakonien theils ein freieres Loos als Periöken, theils eine solche Hörigenstellung als Heloten, je nachdem sie sich früher oder später, leichter oder schwerer, gutwilliger oder gezwungener den Spartanern unterwarfen. S. Schömann Griech. Alterth. 3. A. I. S. 201—205 *), auf dessen Darstellung S. 205 ff. es hinsichtlich der Heloten zu verweisen genügt. Die Penesten aber waren die Nachkommen desjenigen Theils der alten

---

*) Andrerseits vgl. jedoch Gilbert Studien S. 76 ff.

Bevölkerung in der von den eindringenden Thessalern besetzten Landschaft, welcher, statt auszuwandern, sich gütlich mit den Eroberern verglich und einen Vertrag abschloß, vermöge dessen diese Leute gegen eine bestimmte Abgabe Erbpächter des früher von ihnen besessenen Ackers blieben und Kriegsfolge leisten mußten, aber weder verkauft und außer Landes geschafft noch auch getödtet werden durften. S. Schömann a. a. O. S. 142 ff. „Vgl. Archemachos Fr. 1 „b. Ath. VI. 264 A. Theopomp. Fr. 134 b. Ath. VI. 265 B. C" (J. G. Schneider) und über das ähnliche Verhältniß der Mariandyner zu den Herakleioten Anm. 777.

C. 6. §. 3. — 281) Man sollte denken, die ungleich freiere und weniger gedrückte Stellung, welche nach dem eignen Zeugniß des Aristoteles C. 2. §. 12 (vgl. Anm. 171) die Kreter ihren Hintersassen einräumten, wäre doch wohl auch ein sehr erheblicher Grund gewesen. (Oncken). Vgl. auch C. 7. §. 1. 2. 8 mit Anm. 355. 357. 364. 374.

C. 6. §. 4. — 282) Die Richtigkeit dieser Bemerkung wird wohl Niemand bestreiten wollen. Aber weiß Aristoteles wirklich Abhülfe? Er hofft in seinem eignen „besten Staate" die Schwierigkeit zu beseitigen, indem die Bauern von ungriechischem Stamm, am Liebsten Sklaven oder Leibeigne, wo nicht, Hintersassen aus verschiednen Nationen, aber aus lauter sanftmüthig gearteten sein sollen, IV (VII). 9, 9. vgl. IV (VII), 8, 5 (mit Anm. 364. 815. 840). Als wenn sich so Etwas nur so einfach hätte machen lassen! Und wenn ja, **würde es wirklich geholfen haben?**

C. 6. §. 5. — 283) Gerade so Platon Ges. I. 637 C. Eurip. Androm. 595 f. (Eaton).

Ebend. — 284) Die Absichten der Verfassung sind der zweite der §. 1 aufgestellten Gesichtspunkte der Beurtheilung, der erste derselben, der Maßstab der besten Verfassung, wird hier die Glückseligkeit des Staats genannt. (Congreve). Dies ist also die richtige Lesart, nicht „Wohlgesetzlichkeit". Denn die beste Verfassung ist ja eben diejenige, welche am Meisten zum „besten Leben" oder zur Glückseligkeit verhilft. S. C. 1. §. 1 mit Anm. 128. I, 1, 8 mit Anm. 21 und besonders III. 12, 1. IV (VII), 1, 1. $5^b$. 2, 1. 3. 8, 2. 12, 2 f. mit Anm. 683. 685. 687. 714. 806.

Ebend. — 285) Man sieht hieraus, wie auch schon aus I. 5, $11^b$. 12. (vgl. Anm. 126. 127), daß Aristoteles in seinen Idealstaat auch eine öffentliche Erziehung und Zucht der Weiber einführen wollte, wenn auch gewiß die erstere nicht als eine gemeinsame der Mädchen mit den Knaben. Vgl. die Einleitung S. 46 f. 50. Platon Ges. VI. 781 B hatte sich noch stärker ausgedrückt: „wo das Leben der „Weiber ungeordnet bleibt, ist dabei nicht etwa, wie es scheinen könnte, „die Hälfte übergangen, sondern mehr als das Doppelte, und zwar „in dem Verhältniß, als das weibliche Geschlecht hinter dem männlichen an Anlage zur Tugend zurücksteht". Aristoteles aber sagt ganz das Gleiche auch Rhet. I, 5, 6. $1361^a$, 10 ff.: „wo es mit dem

„weiblichen Geschlecht unrichtig steht, wie bei den Lakedämoniern, da „ist schon die Hälfte des Glückes weg", worauf Eaton verweist.

C. 6. §. 6. — 286) Weil zügellose Weiber mit ihrem Luxus eine kostspielige Sache sind.

Ebend. — 287) Ueber die Kelten s. auch IV (VII), 2, 5 und 15, 2 mit Anm. 722. 953 und nik. Eth. III, 7, 7 (C. 10. 1115$^b$, 26 ff.), wo es heißt, von den Kelten sage man, daß sie gar Nichts fürchten, weder Erdbeben noch Meereswogen. „Von ihrer Knabenliebe erzählt auch Athenäos XIII. 603$^a$" (J. G. Schneider) „und Ammian. Marcell. XXXI, 9". (Fülleborn). Platon Ges. I. 637 D f. bezeichnet sie als kriegerisch, aber trunkliebend. Es gab aber damals bekanntlich Kelten nicht bloß in Westeuropa, von wo aus 369 oder 368 keltische Söldner im Dienste des Tyrannen Dionysios als Hülfstruppen der Spartaner gegen die Thebaner nach Griechenland kamen (Xenoph. Griech. Gesch. VII, 1, 20), sondern auch in Ungarn und Serbien, die an Alexandros den Großen, als er über die Donau gekommen war, eine Gesandtschaft schickten (Arrian. Anab. I, 4, 6 ff.), später wiederholt in Makedonien einbrachen und endlich auch einen Schwarm nach Kleinasien entsandten, welcher dort schließlich in der eben hievon Galatien genannten Landschaft blieb. Aristoteles Meteor. I, 13. 350$^a$, 36 ff. läßt daher auch die Donau im Keltenlande entspringen auf dem Gebirge Pyrene, d. h. den Pyrenäen. Noch stärker ist die Unkunde 100 Jahre früher bei Herodotos (II, 33), welcher nur Kelten im äußersten Westen Europas kennt, aber trotzdem die Donau bei ihnen und zwar bei Pyrene, welches er sogar noch zu einer Stadt macht, entspringen läßt.

Ebend. — 288) Aristoteles stellt sich die Mythen eben so gut wie die Gesetze und Gebräuche (s. Anm. 296. 300) unmittelbar als Erfindungen Einzelner vor, die mit einem gewissen Bewußtsein hievon gewisse Vorstellungen und Gedanken durch dieselben versinnlichen wollten. Vgl. auch V (VIII), 6, 8 mit Anm. 1078.

Ebend. — 289) „Bei dieser Behauptung, daß die martia-„lischen Männer auch in der Liebe am Hitzigsten sind, hat Ari-„stoteles auch das Ansehen der neuern Anthropologen für sich". (Fülleborn).

C. 6. §. 7. — 290) Gewiß hat Schömann a. a. O. S. 283 f. darin ganz Recht, daß die gesellschaftliche Stellung und der Einfluß der Frauen in Sparta keine höheren waren als bei den modernen Völkern des Abendlandes, und daß der bei letzteren in dieser Hinsicht herrschende Zustand einem Athener aus der besten Zeit auch als eine Art von Weiberregiment vorgekommen sein würde, während er doch unsere Frauen ihrem naturgemäßen und eigentlichsten Beruf Hausfrauen und Mütter zu sein keineswegs entfremdet. Aber damit ist doch die von J. G. Schneider (s. Anm. 295$^b$) und Oncken aufgeworfene Frage noch durchaus nicht erledigt, ob denn ächte Weiblichkeit bei einer so unzarten Behandlung des ehelichen

Verhältnisses, wie sie in Sparta üblich war, gedeihen und ob wohl da ein wahrhaftes Familienleben und eine wahrhafte Häuslichkeit Statt finden konnte, wo der spartanische Vollbürger thatsächlich aus der Familie verbannt war, beständig mit den Waffenbrüdern lebte, am Staatstisch speiste, im Lagerzelt schlief und nur verstohlenerweise mit der Gattin zusammenkam, wo also dem Hause das Haupt, der Familie die Einheit und damit dem Weibe die Heimat gemeinsamer Pflicht und gegenseitiger Veredlung fehlte, und wo mit der Aufhebung der elterlichen Erziehung auch das natürliche Arbeitsfeld des Weibes aufgehoben war. Wenn Aristoteles in letzterer Hinsicht, wie seine Beibehaltung der gemeinsamen Männermahle und seine Uebertreibung der öffentlichen Erziehung beweisen, den Grund des Uebels verkannte, berechtigt uns Das zu der Annahme, daß seine Schilderung des Uebels selbst eine völlig unrichtige sei? Und wenn in ersterer Beziehung es gar nichts Seltnes in Sparta war seine Frau einem Andern zum Mitgenusse zu überlassen, und wenn Schömann (S. 282) selber meint, eine spartanische Frau, der Anträge von einem Andern gemacht wurden, habe sich dadurch schwerlich beleidigt gefühlt, sondern den Liebhaber an ihren Mann verwiesen, so hat schon Fülleborn und wiederum Schömann selbst bemerkt, daß es hiernach mit dem Selbstlobe der Spartaner, Ehebrüche seien bei ihnen unerhört, eben nicht weit her und dabei nur Umgang mit einem andern Mann ohne Erlaubniß des eignen zu verstehen ist. Eben hiernach wird man aber auch das weitere Selbstlob der Spartanerinnen besonders tüchtige Hausfrauen zu sein (Schömann S. 283) auf sein richtiges Maß zu beschränken haben, doch giebt freilich Platon selbst (Ges. VII. 805 E f.) zu, daß die spartanischen Ehefrauen zwar nicht weben und spinnen (was den Sklavinnen überlassen blieb), aber doch ein thätiges Leben führen, indem sie an der Verwaltung des Hauses und der Kindererziehung nahezu den halben Antheil hätten. Gewiß steckt also in den Vorwürfen wider ihre Zügellosigkeit und Herrschsucht einige Uebertreibung, die nach den obigen Gesichtspunkten zu ermäßigen sein wird, aber eben so gewiß ist es, daß dieselben keineswegs bloß aus der Luft gegriffen sind. Oncken verweist auf die von ihm Hellas und Athen II. S. 85 ff. gegebnen Belege. Vgl. auch die Einleitung S. 29. Anm. 1.

Ebend. — 291) S. C. 2. §. 3 und 1, 2, 22 mit Anm. 155.

Ebend. — 292) Unter Epameinondas 369.

Ebend. — 293) Es ist bezeichnend, daß die Lobredner der Spartaner Xenophon (Griech. Gesch. VI, 5, 28) und Plutarchos (Ages. 31) sich hierüber noch viel stärker ausdrücken. Ganz richtig bemerkt aber Oncken, daß Dies die erste Gelegenheit war, bei welcher die Spartanerinnen ihre Jahrhunderte lang geführten tapferen Reden durch die That bewähren konnten, um, wenn man sie auch nicht beim Worte nehmen wollte, doch wenigstens einige ruhige Fassung zu zeigen.

C. 6. §. 8. — 294) Nach Plut. Lyk. 1 setzte Aristoteles (in seiner Schrift über die Verfassung der Spartaner) den Lykurgos erst in die Zeit des Iphitos um den Anfang der Olympiadenrechnung 776. (J. G. Schneider). S. Aristoteles Fr. 490 Rose = 485 Aristot. pseudep. = 76 Müller. Im Uebrigen vgl. besonders Gilbert Studien S. 72 ff. 158 ff.

Ebend. — 294[b]) Vgl. Plat. Ges. I. 630 E. Thuk. I, 84. V, 66, 4. (Eaton).

Ebend. — 295) Ob Dies ein anonymes Citat des Ephoros oder eine Berufung auf mündliche Ueberlieferung ist, darüber s. d. Einl. S. 27 ff. Anm. 5. Vgl. auch unten Anm. 310.

Ebend. — 295[b]) Ganz eben so Platon Ges. VI. 781 A: „gerade dasjenige der (beiden) Geschlechter, welches auch sonst ver„möge seiner natürlichen Schwäche viel versteckter und schlauer ist, „das weibliche, hat der (spartanische) Gesetzgeber, weil es (eben „deßhalb) schwer zu behandeln ist, aus falscher Nachgiebigkeit ohne „jede gesetzliche Regelung gelassen". Das hat Plutarchos (Lykurg. 14) vergessen, indem er lediglich den Aristoteles wegen der gleichen Bemerkung angreift und zu widerlegen sucht. Er bringt zu diesem Zweck lauter Nichts beweisende Dinge vor, unmittelbar darauf (C. 15) aber erzählt er selbst ausführlich jene spartanische Unsitte andern Männern den Zutritt zu seiner Frau zu gestatten, welche seine sich wieder unmittelbar hieran anschließende Versicherung, die lykurgischen Einrichtungen seien von jener Ausschweifung, die unter den spartanischen Frauen eingerissen sein solle, was wenigstens also auch er nicht gerade zu leugnen wagt, weit entfernt gewesen, nicht eben sehr glaublich macht. (J. G. Schneider).

C. 6. §. 9. — 296) Aristoteles verkennt also nicht, daß der Gesetz- und Verfassunggeber keineswegs schlechthin nach eignem Gutdünken verfahren kann, sondern an die gegebenen Umstände gebunden ist, vgl. §. 15 mit Anm. 322. C. 9. §. 4 mit Anm. 409. VI (IV), 1, 2 ff. 5, 3 ff. 9, 6. 10, 1 ff. VII (VI), 2 mit Anm. 1116. Nur wenn diese die allergünstigsten sind, hält er ja seine eigne beste Verfassung für möglich. Aber von da ist noch ein weiter Schritt zu der Erkenntniß, daß Verfassung und Gesetze eines Volks überhaupt in erster Linie ein Erzeugniß von dessen Individualität und Geschichte und erst in zweiter von der Weisheit oder Unweisheit des Gesetzgebers sind. Und sofort unterläßt denn auch Aristoteles nicht den Geist seiner Prüfung dahin zu bezeichnen, daß er trotzdem „die Erklärung der Verfassung aus den Umständen, unter denen sie „geboren ward, die Ergründung der Nöthigungen, welche für den „Gesetzgeber vorlagen, nicht beabsichtigt. Vielmehr Lykurgos, der „einen wirklichen Staat hinterlassen, wird behandelt wie Platon, „der einen Gedankenstaat aufgerichtet hat. Eine historische Kritik „in unserem Sinne, der die Erklärung des sachlichen Zusammen„hanges wichtiger ist als Lob und Tadel, ist die seine nicht und „will sie nicht sein. Sie ist im Nachweis der Fehler dieses Staats-

„kurgos eben so einseitig, wie es die frühere Bewunderung seiner Vor-„züge gewesen war und die spätere blieb. Und es konnte nicht „anders sein, denn zur Beurtheilung der persönlichen Verantwortlichkeit „des Lykurgos fehlte es jener wie dieser an den nöthigen geschicht-„lichen Daten“, und fehlt es auch uns*). Dazu theilt aber Aristoteles trotz jener seiner Anerkennung der zwingenden Umstände mit Platon und „allen andern griechischen Staatstheoretikern den Glauben an „eine Allmacht positiver Gesetzgebung, als ob sich machtvolle geschicht-„liche Entwicklungen, die nicht von gestern sind, einfach durch ein „Gebot oder Verbot aus der Welt schaffen ließen. Daher kommt „es, daß er Lykurgos für Dinge verantwortlich macht, für die kein „Gesetzgeber verantwortlich gemacht werden kann, daß er ihm die „Schuld an Wirkungen gewisser Gesetze beimißt, die ihm selbst dann „nicht zur Last fallen könnte, wenn jene Gesetze wirklich sein eigenstes „Werk, und zwar in dem von Aristoteles ihm untergeschobenen „Sinn gewesen wären“. (Oncken). Vgl. auch Anm. 82. 238. 250. „339. 466. 552 und C. 2. §. 5 mit Anm. 160. IV (VII). 13, 13 mit Anm. 916. Ja, selbst für Dasjenige, was gar nicht einmal auf einem bestimmten Gebot oder Verbot, sondern lediglich auf der Macht der Volkssitte beruht, also für das sogenannte „ungeschriebene Gesetz“ (vgl. Anm. 48. 250) legt Aristoteles gleich Platon, wie namentlich aus §. 10 (s. Anm. 300) erhellt, in erster Linie dem einzelnen, bestimmten Gesetzgeber die Urheberschaft bei, genau so wie er auch sogar I, 1, $12^{b}$ (vgl. Anm. $28^{b}$) einen ersten Urheber des Staates annimmt und über die Entstehung mythologischer Volksvorstellungen eben so urtheilt (s. Anm. 288). „Trotz dieser „unleugbaren Schwächen hat dies ganze Capitel das volle Maß „gleicher Auctorität in Anspruch zu nehmen wie alle andern ge-„schichtlichen Angaben des Aristoteles und hat das Verdienst in vollster „Schärfe die ungeheure Verirrung alles gesunden Verstandes, welche „sich in der Anbetung des spartanischen Staates kund gab, zurecht-„gewiesen und der Romantik die Kritik auch hier entgegengestellt zu „haben“. (Oncken).

Ebend. — 297) §. 5 f., s. Anm. 284—286.

C. 6. §. 10. — 298) Es ist möglich, daß man vor diesem §. keine Lücke anzunehmen, sondern nach der Vermuthung von Zwinger für dies „nämlich“ ein „aber“ zu setzen hat, in so fern es in der That gerade nicht nothwendig einer Begründung dafür bedarf, warum Zügellosigkeit der Weiber zur Beförderung der Geldgier beiträgt, sondern sich Jeder leicht den Grund hiefür selbst hinzu-denken kann, wie denn auch in der obigen Stelle §. 6, wo schon die Rede hievon war, und auf die hier (§. 9 z. E., s. Anm. 297) zurückverwiesen wird, ein solcher nicht angegeben ward (s. Anm. 286). Doch kann Dies auch eben so gut deßhalb unterlassen worden

*) Vorausgesetzt daß wir überhaupt noch an die persönliche Existenz des Lykurgos glauben.

sein, um es hier, wo von Neuem die Sache zur Sprache kommen sollte, nachzuholen, und in Anknüpfung hieran ein Uebergang zu den Vermögensangelegenheiten der Spartaner überhaupt in Form einer Bemerkung gemacht worden sein, an die sich §. 10 passend als Begründung oder Erläuterung anknüpfte. So viel ist gewiß, daß dieser §. jetzt zu dem Voraufgehenden sich weder begründend noch erläuternd verhält und das überlieferte „nämlich“ ohne derartige Annahme einer Lücke mithin ein Widersinn ist.

Ebend. — 298[b]) Vgl. VIII (V), 6, 7 mit Anm. 1603.

Ebend. — 299) Dieser Name steht zwar nicht im griechischen Text, aber nur ihn allein ist es möglich aus §. 8 als Subject hinzuzudenken. Daraus folgt denn aber, daß Aristoteles von jenem bekannten Geschichtchen, nach welchem erst ein gewisser Epitadeus das Gesetz durchbrachte, daß Verschenkung des Familienguts oder freie testamentarische Verfügung über dasselbe gestattet sein solle (Plut. Ag. 4, vgl. Schömann a. a. O. S. 227 f.), noch Nichts wußte, sondern seines Wissens Dies stets erlaubt gewesen war. Sollten Spätere es wirklich besser gewußt haben? Oder thäte man vielleicht nicht richtiger daran, jenes Histörchen in die große Rumpelkammer historischer Fabeleien zu werfen, mit denen uns das griechische Alterthum so reich bedacht hat? S. überdies die folgende Anm. 300.

Ebend. — 300) Ausdrücklich verboten (mit einer darauf gesetzten Ungültigkeitserklärung und Strafe) also nicht einmal Dies*).

*) Ohne Zweifel geht auch das 7. Fragment in der sogenannten Politie der Lakedämonier des angeblichen Herakleides bei Müller Fragm. hist. Gr. II. S. 211 auf die aristotelische Schrift über die spartanische Verfassung zurück (s. Anm. 360), aber daraus folgt doch nicht, daß diese Auszüge von fremdartigen Zuthaten ganz frei sein müßten, und daß der hier gemachte Zusatz *τῆς δ' ἀρχαίας μοίρας οὐδὲ ἔξεστιν* eine solche nicht sein könnte. Vgl. Anm. 310*. Vergeblich wenigstens bemüht sich Gilbert a. a. O. S. 162 ff. es als ganz natürlich hinzustellen, daß Aristoteles diese Beschränkung an der vorliegenden Stelle weggelassen habe. Denn es liegt doch wahrlich auf der Hand, wie sehr dieselbe, wenn er sie kannte, seinen hier ausgesprochenen Tadel einerseits abschwächen und andererseits verschärfen mußte. Denn was man sich unter jenem „alten Antheil“ auch denken mag, immer war es doch eine verstärkte Sorge des Gesetzgebers für die Erhaltung der Familiengüter, wenn der Verkauf von diesem Theil sogar geradezu gesetzlich verboten und für Null und nichtig erklärt, und ein um so stärkerer Widerspruch, wenn trotzdem auch für dies Grundstück freie testamentarische Verfügung und Verschenkung gestattet war. Ohnehin ist nun aber die ganze Art, wie sich Gilbert diesen „alten Antheil“ zurechtconstruirt, schon von Frick Jahns Jahrb. CV. 1872. S. 667 kurz, aber richtig zurückgewiesen.

D. h. also in unsere Anschauung und Sprache übersetzt: nur die Macht der Sitte und des Herkommens war dagegen; es galt für unehrenhaft. „Demgemäß fehlt denn auch C. 5. §. 4 Sparta unter „den Staaten, in denen Veräußerung oder Vergrößerung des Erbguts gesetzlich verboten ist" (Oncken) und dadurch auf Herstellung einer gewissen Vermögensgleichheit hingearbeitet wird (vgl. Anm. 237)*). Folgt nun aber hieraus wohl nicht, daß Aristoteles ferner auch von einer erneuten gleichen Gütervertheilung unter die Spartaner durch Lykurgos oder wen sonst immer mit der Absicht, daß diese Gleichheit für alle Zeiten so bleiben sollte**), noch Nichts wußte? Oder würde er wohl nicht sonst, da eine solche Vertheilung unter die wirklichen Bürger auch sein Ideal war (IV [VII]. 9, 6—8, vgl. Anm. 192. 211. 835), sich für dasselbe ausdrücklich auf ihn berufen und ihn ausdrücklich um dieser guten Absicht willen belobt, aber auch eben so ausdrücklich noch mehr als Platon und Phaleas (s. C. 3. §. 6 f. C. 4. §. 3, vgl. Anm. 208—211. 234 f.) getadelt haben, daß er noch so gar viel weniger als diese die geeigneten Mittel zu ihrer Ausführung, ja daß er so gut wie geradezu gar keine Mittel zu derselben ergriffen habe?

(Ebend. — 301) In unsere Anschauungsweise übersetzt heißt Dies also: es wurden zu allen Zeiten häufig auf diese Weise Sitte und Herkommen umgangen.

(Ebend. — 301[b]) Vgl. VIII (V). 7, 12 mit Anm. 1628.

C. 6. §. 11. — 302) Besonders zu begründen, weßhalb dieselbe gerade in Sparta eine unverhältnißmäßige war, hält Aristoteles für überflüssig, weil es eben selbstverständlich ist, daß dort in den vielen und langen Kriegen unverhältnißmäßig viele Erbsöhne umkamen. (Bender). Die Nachricht des Aristoteles aber von dem großen Reichthum spartanischer Frauen findet sich bestätigt durch die aus noch späterer Zeit bei Plutarchos Ag. 4. 7. (J. G. Schneider).

(Ebend. — 303) Spätere Schriftsteller wissen freilich auch hier wieder die Sache angeblich besser, nämlich daß Dies in der That der Fall gewesen sei und man sogar noch zur Zeit des Lysandros keine Mitgiften gegeben habe, s. Schömann a. a. O. S. 289.

Ebend. — 304) Es liegt auf der Hand, daß das Folgende keinen Gegensatz zum Vorhergehenden bildet und mithin so das „Jetzt aber" keinen Sinn giebt. Alles dagegen ist in der Ordnung, wenn man sich denkt, daß vor diesem „Jetzt aber" etwa Folgendes ausgefallen ist: „Und überdies wäre es nötig gewesen, daß er

---

*) Diesen sehr entscheidenden Umstand hat Gilbert ganz übersehen.

**) Nur dieser Punkt nämlich kommt hier ja für Aristoteles in Frage.

„vorgeschrieben hätte, wer die Erbtöchter zu heirathen berechtigt „und verpflichtet sei".

Ebend. — 305) So allein kann hier κληρονόμος, welches gewöhnlich „Erbe" bedeutet, verstanden werden. Gemeint ist offenbar der nächste volljährige männliche Verwandte oder, wenn mehrere gleich nahe da sind, etwa der älteste von ihnen.

Ebend. — 306) Aristoteles macht diese Rechnung natürlich, wie Oncken bemerkt, mit Rücksicht auf die Gesammtbevölkerung von Lakonien, gleich viel wie weit diese spartanischer oder nicht-spartanischer Herkunft war. Jedenfalls ist dieselbe aber etwas sehr hoch gegriffen, so fern diese Gesammtbevölkerung sich auf höchstens 400000 belief, s. Schömann a. a. O. S. 405. Andererseits würde aber die andere Lesart oder vielmehr Conjectur 3000 nicht bloß umgekehrt eine viel zu geringe, sondern auch mit der der Reiter 1500 ganz außer Verhältniß stehende Zahl ergeben.

Ebend. — 307) In der Zeit des Agis war nach Plut. Ag. 5 die Zahl dieser eigentlichen Spartaner sogar auf 700 gesunken und der ganze Grundbesitz vollends in den Händen von nur 100 unter ihnen. (Eaton).

C. 6. §. 12. — 308) Die Schlacht bei Leuktra. Vgl. übrigens §. 22[b] mit Anm. 345. IV (VII), 13, 11 f. mit Anm. 916. V (VIII), 3, 4. 5[b] mit Anm. 1008.

Ebend. — 309) Natürlich sind dabei wieder nur die eigentlichen Spartaner gemeint, nicht die Periöken und Heloten. Nach Xenophon (Griech. Gesch. VI, 4, 15) waren bei Leuktra 1000 Lakedämonier gefallen, unter ihnen 400 von 700 Spartanern, welche die Schlacht mitgemacht hatten. Auch Xenophon (Verf. der Lak. 1, 1) aber nennt Sparta eine der menschenärmsten Städte. (J. G. Schneider).

Ebend. — 310) Wie es scheint, berichtet Dies nur Aristoteles*). Herodotos V, 35 sagt, unter allen Menschen seien allein der Eleer Tisamenos und sein Bruder Hegias zu Spartiatenbürgern gemacht worden. (Congreve). Vgl. auch Anm. 312. Indessen erzählt Ephoros Fr. 18 (bei Strab. VIII. p. 364), wie Trieber geltend macht, doch wenigstens Folgendes. Die ersten Könige Eurysthenes und Prokles hätten Lakonien außer in Sparta und Amyklä noch in vier andere Staaten getheilt und die Unterkönige dieser vier Periökenstaaten beauftragt Fremde ins Bürgerrecht aufzunehmen wegen des Mangels an Leuten; die Periöken seien aber damals mit den Spartiaten noch völlig verfassungs- und rechtsgleich gewesen. Nun kann freilich diese Erzählung nicht (wie Susemihl im Anschluß an

---

*) Etwas anders Plutarchos Instit. Lac. 22, wo berichtet wird, auch die Fremden, welche sich der lykurgischen Disciplin unterwarfen, seien nach der Anordnung des Lykurgos des „alten Antheils" (τῆς ἀρχῆθεν διατεταγμένης μοίρας), den zu verkaufen nicht erlaubt war, theilhaftig geworden, vgl. Anm. 300*.

Trieber glaubte) die hier von Aristoteles angezogene Quelle sein, immerhin aber ist unter so bewandten Umständen die theilweise Verwandtschaft beider Nachrichten auffallend genug, um die Vermuthung nahe zu legen, daß Aristoteles sich hier auf eine andere Stelle des Ephoros bezogen habe. Denn Herodotos redet wohl nur von der historischen Zeit, Aristoteles aber von den früheren, d. h. vielleicht nur von den ältesten Königen. Gewiß denkt letzterer auch an solche altspartanische Geschlechter von nichtdorischer Herkunft wie die Aegiden und die Talthybiaden, s. Schömann a. a. O. S. 204. 219 f. 238. 263. Gilbert a. a. O. S. 52 ff. 57 ff. 149 f. Frick Jahns Jahrb. CV. 1872. S. 655 ff. Man könnte zwar auch sagen: Herodotos hat offenbar bloß eigentliche Fremde im Auge, Aristoteles aber könnte die sogenannten Mothaken meinen, d. h. spartanisch erzogne Helotenkinder, die wohl sämmtlich uneheliche Söhne von Spartanern und Helotinnen waren; allein solche Mothaken gab es nicht bloß unter den frühern Königen, sondern z. B. noch Lysandros, Gylippos, Kleandridas gehörten zu ihrer Zahl, s. Schömann a. a. O. S. 211. Vgl. §. 8 mit Anm. 295 und besonders die Einleitung S. 27. Anm. 5.

Ebend. — 311) Selbstverständlich sind hier wieder die eigentlichen Spartiaten gemeint. Demaratos bei Herod. VII, 234 zählt etwa 8000. (Eaton).

Ebend. — 312) Aristoteles selbst zweifelt also daran.

C. 6. §. 13. — 313) Also genau das Gegentheil von Dem, was Aristoteles selber will. So weit waren doch Platon und Phaleas lange nicht gegangen, die in dieser Hinsicht von ihm schon hart genug getadelt werden. S. C. 3. §. 6 f. C. 4. §. 3 mit Anm. 208—211. 234. 235.

Ebend. — 314) Aelianos Verm. Gesch. VI, 6 sagt vielmehr: fünf. (J. G. Schneider). Uebrigens hat Manso Sparta I, 1. S. 128 f. ohne Zweifel Recht darin, daß dies Gesetz jüngeren Ursprungs war, indem an öffentliche Abgaben der Spartiaten in den ältern Zeiten gewiß nicht gedacht wurde und die Erlassung der Kriegsdienste als Belohnung wenig im Geiste des alten Spartanerthums erscheint. Die Maßregel verräth ein bereits eingetretenes Sinken der Volkskraft. (Trieber). Aber Aristoteles sagt auch gar nicht, daß dies Gesetz schon von Lykurgos stamme, s. Anm. 321.

Ebend. — 315) Dies ist freilich, da die Spartaner lediglich von ihren Ländereien lebten, offenbar genug. Aber wie durch Gleichheit und Unveräußerlichkeit der letztern der Entvölkerung an kriegsfähiger Mannschaft bei den vielen Kriegen hätte vorgebeugt werden können, ist schlechterdings nicht abzusehen. Das einzig wirksame Mittel gegen dieselbe wäre nach der Natur der Sache vielmehr das von den früheren Königen nach der Sage angewandte gewesen, „die Lücken der Altbürger durch die Aufnahme von Neu„bürgern zu ergänzen. Und der Wirksamkeit dieses Mittels gegen„über fiel gar nicht ins Gewicht, was der Gesetzgeber that, wenn

„er auf die Erzeugung von 3 bis 4 Söhnen einen Preis setzte, „der durch seine Beschaffenheit den üblen Schein erweckte, als habe „Sparta für hervorragende Verdienste um den Staat keinen besseren „Lohn als die Befreiung von der ehrenvollen Pflicht dieses Staates". Denn wir wissen jetzt, daß kein Stamm, der nur unter sich heirathet, vor dem Aussterben bewahrt werden kann*). „Das Eigenthümliche „in der socialen Krankheit des spartanischen Staates war ja eben, „daß die Ungleichheit des Besitzes, die bekanntlich so alt ist wie „der Besitz selbst, hier nicht, wie sonst, im Gefolge der Uebervölkerung, „sondern ihres Gegentheils, der Entvölkerung, um sich griff". (Oncken).

C. 6. §. 14. — 316) Vgl. C. 7. §. $6^b$ (mit Anm. $370^b$) und Thuk. I, 131, 2. (Eaton), dazu Rhet. III, 18, 6. $1419^a$, 31 ff. (Göttling).

Ebend. — 317) Was hiemit gemeint ist, wissen wir nicht. Ueber den Ausdruck vgl. V (VIII), 8, 19 mit Anm. 1699.

Ebend. — 318) Vgl. Plat. Ges. IV. 712 D und oben C. 3. §. 10 mit Anm. 219.

Ebend. — 319) Um sich dadurch ein Gegengewicht gegen die Ephoren zu verschaffen.

Ebend. — 320) S. Anm. 536.

C. 6. §. 15. — 321) In diesem Falle nicht Lykurgos, sondern nach der Ansicht des Aristoteles VIII (V), 9, 1 Theopompos. S. Anm. 314.

Ebend. — $321^b$) Aristoteles verkennt also allerdings nicht, daß manche gute oder schlimme Folgen aus gesetzlichen Einrichtungen auch ohne und wider die Absicht des Gesetzgebers entstehen können, vgl. C. 9. §. 4 mit Anm 409.

Ebend. — 322) Vgl. VI (IV), 7, 6. 10, 1. VII (VI), 3, 2. VIII (V), 7, $16^b$ mit Anm. 1267. 1307. 1434. 1634.

Ebend. — $322^b$) Dies allein bedeutet stets der Ausdruck *καλοὶ κἀγαθοί* bei Aristoteles (s. z. B. VI [IV], 6, 2 ff.), und hier ist diese Bedeutung obendrein noch durch den Zusatz „weil der Eintritt in diese Behörde der Preis besonderer Tüchtigkeit ist", gesichert**). Schon U(nger) Philol. Anz. V. 1873. S. 310 hat daher mit Recht gegen die völlig verfehlte Behauptung von Gilbert a. a. O. S. 151 ff. und Frick De ephoris Spartanis S. 28 f. protestirt, daß vielmehr „Adliche" zu verstehen seien. Aus Stellen wie C. 8. §. 2. VI (IV), 5, 11***) erhellt überdies für Jeden, der sie ohne

---

*) Bezeichnend genug ist auch die verhältnißmäßig große Zahl hervorragender Männer, die in Sparta gerade aus dem Kreise der Mothaken hervorging, s. Anm. 310, wo also dem alten Stamme frisches Blut zugeführt war.

**) Denn denselben mit Trieber für eine Interpolation anzusehen ist schwerlich ein genügender Grund vorhanden.

***) Die Mißhandlung dieser Stelle bei Gilbert a. a. O. S. 153 ist wirklich mehr, als man für möglich halten sollte.

vorgefaßte Meinung ansieht, zweifellos, daß Aristoteles eine Wahl der Senatoren, die bloß aus bestimmten Geschlechtern zulässig gewesen wäre, wie sie in Kreta Statt fand (C. 7. §. 5), in Sparta nicht kennt und von einem gesetzlich bevorzugten Erbadel innerhalb der zur Theilnahme an der Volksversammlung berechtigten Spartiaten Nichts weiß. Auch VI (IV), 6, 5 kann eben deßhalb unmöglich das Gegentheil besagen, s. darüber Anm. 1264. Wohl aber war die Wahlart eine solche, daß sie thatsächlich meistens nur Senatoren immer wieder aus denselben Geschlechtern ans Ruder brachte, s. VIII (V), 5, 8 mit Anm. 1586.

Ebend. — 323) Oder wenigstens sein soll, s. §. 17. Demosth. XX, 107. Plut. Lyk. 26.

Ebend. — 323b) Vgl. C. 7. §. 6 mit Anm. 370.

C. 6. §. 16. — 324) Aristoteles nennt hier also die ganze Ernennungsart der Ephoren kindisch, dagegen §. 18 (s. Anm. 333) bei den Senatoren nur die Ermittlungsweise des Wahlergebnisses, folglich kann die Wahlart beider Behörden nicht dieselbe gewesen sein. Platon Ges. III. 692 A bezeichnet ferner die der Ephoren als der Ernennung durch das Loos nahe kommend. Dies führt auf Auspicien. (Urlichs Rhein. Mus. N. F. VI. 1847. S. 223). Ob nun aber, wie Urlichs meint, einige Wähler, welche dann nach Beobachtung gewisser Zeichen die neuen Ephoren bestimmten, oder vielmehr, wie Schömann a. a. O. S. 253 vermuthet, eine größere Zahl von Designirten vom Volke gewählt wurden, aus deren Mitte nach gewissen Auspicien die fünf ausgehoben worden seien, wird sich schwerlich ausmitteln lassen.

Ebend. — 325) Die Ephoren hatten den größten Theil der Rechtspflege in Privatstreitigkeiten, namentlich über alle aus contractlichen Verhältnissen entspringenden Rechtshändel, s. III, 1, 7 mit Anm. 443. 444. Schömann a. a. O. S. 250. 259. 264.

Ebend. — 326) Die es in Sparta eben nicht gab, s. Schömann a. a. O. S. 265.

Ebend. — 327) Die Ephoren bildeten eine Tischgenossenschaft für sich (s. Schömann a. a. O. S. 259), und da hatten sie es denn bei ihrer großen Macht in der Gewalt sich unter Anderm eine ungleich feinere Küche zu verschaffen als das gewöhnliche spartanische Schweineschwarzsauer. (J. G. Schneider).

Ebend. — 328) Vgl. §. 23 mit Anm. 346. 347. IV (VII), 13, 20 mit Anm. 927. Also auch mit der vielgerühmten großen Sittenstrenge der spartanischen Männer hatte es sehr seine Grenzen, und es kam viel darauf an, daß man sich nur bei Ausschweifungen nicht ertappen ließ. Wie wäre auch sonst die spartanische Geldgier zu erklären!

C. 6. §. 17. — 329) Wie es allerdings in der Tendenz dieses Instituts lag, s. §. 15 mit Anm. 323.

Ebend. — 329b) Wie die Criminalgerichtsbarkeit, s. III, 1, 7. VI (IV), 7, 5 mit Anm. 443b. 1266.

Ebend. — 330) Demgemäß emeritirt Aristoteles in seinem Idealstaat denn auch die ganz alten Bürger von der Staatsverwaltung und giebt ihnen vielmehr in den Priesterthümern einen Ruheposten, IV (VII), 8, 6 (vgl. Anm. 816). Nicht anders dachte darüber aber auch Platon, indem er in seinem Gesetzesstaate vorschreibt, daß kein Mitglied der vornehmsten obrigkeitlichen Behörde desselben, des Gesetzverwesercollegiums (vgl. oben Anm. 220. 227), unter 50, aber auch keines über 70 Jahre alt sein darf (Ges. VI. 755 A f.). „Vgl. auch Rhet. II, 14. Herod. III, 134. Liv. VI, 23, 4. Lucr. III, 446". (Eaton).

Ebend. — 331) Schon Camerarius fragt, woraus Aristoteles Dies geschlossen habe. Vermuthlich aus Demjenigen, was er gleich hernach §. 18 selber anführt, daß nämlich auch jeder Senator so gut wie die Könige und jeder andere Beamte unter die Controle der Ephoren gestellt war.

C. §. 6. §. 18. — 331[b]) Vgl. C. 8. §. 2 mit Anm. 384.

Ebend. — 332) Weil nämlich jene Oberaufsicht und Controle seitens der Ephoren eine allzu unumschränkte und gewaltsame war. (J. G. Schneider). S. §. 14 mit Anm. 318.

Ebend. — 333) „Plutarch. (Lyk. 26) beschreibt den Hergang „folgendermaßen. Wenn das Volk, d. h. die sämmtlichen stimmberechtigten Spartiaten, versammelt war, so begaben sich einige „auserlesene Männer in ein nahe gelegenes Gebäude, von wo aus „sie den Versammlungsplatz nicht übersehen, wohl aber die Stimmen „der Versammelten hören konnten. Darauf schritten die Bewerber „um die erledigte Gerontenstelle in einer durch das Loos bestimmten „Folge einzeln schweigend durch die Versammlung, welche dann, je „nachdem sie dem Einen oder dem Andern mehr oder weniger günstig „gestimmt war, ihre Stimmung durch stärkeren oder schwächeren „Zuruf zu erkennen gab. Die Eingeschlossenen aber, denen die „durchs Loos bestimmte Aufeinanderfolge der Bewerber nicht bekannt „war, merkten an, welches Mal der Zuruf am Stärksten gewesen „sei, und Derjenige, welchem dieser Zuruf gegolten hatte, ward als „der Erwählte des Volkes angesehen. — Das Urtheil des Aristoteles „aber läßt sich in einer Zeit, wo die Sitten des Volkes längst „entartet waren, wohl begreifen. Denn offenbar war Nichts leichter, „als die ganze Wahl zu einem trügerischen Spiel zu machen und „das Resultat im Voraus zu bestimmen". (Schömann S. 244 f.). Eine Hauptfrage ist dabei, wie jene Abschätzungscommission der Acclamation selber ernannt wurde, und darüber erfahren wir Nichts. (Oncken). Im Uebrigen ist diese Ernennungsart nur eine eigenthümliche Ausbildung alterthümlich-roher, patriarchalischer Wahl der Häuptlinge durch Zuruf, festgehalten in einer Zeit, für die sie längst nicht mehr paßte, wie denn die Spartaner in der Volksversammlung überhaupt dabei blieben durch bloßen Zuruf (βοῇ) abzustimmen und, wenn diese Entscheidung zweifelhaft blieb, durch Auseinandertreten, s. Schömann a. a. O. S. 249. Im Uebrigen vgl. §. 16 mit Anm. 324.

Ebend. — 334) Die Gegenbemerkung von Schlosser und Fülleborn lautet, als ob Aristoteles „können" und nicht „müssen" gemeint hätte, Letzteres aber, obwohl allerdings erst durch die Uebersetzung hineingebracht, ist ohne Zweifel, wie aus Anm. 333 erhellt, seine Meinung.

Ebend. — 335) Völlig im Sinne Platons, in dessen Vernunftstaat die Philosophen sich der Herrschaft nur wider ihre eigene Neigung unterziehen, s. Zeller Phil. d. Gr. IIa. S. 758 (2. A. S. 574 f.). Vgl. auch C. 8. §. 8 mit Anm. 394.

C. 6. §. 19. — 336) Vgl. die Anm. 123 zur Poetik.

Ebend. — 337) Hier hätte freilich Lykurgos dem Aristoteles etwas Aehnliches erwidern können, als was letzterer selbst C. 2. §. 6 dem Platon entgegenhält. Da man überdies erst mit dem 60. Jahre Senator werden konnte, so „muß ein Ehrgeiz, der sich „bis dahin mit dieser Aussicht begnügt, ein sehr zähes Leben haben, „wie man es nur bei strenger Diät erreicht, und kann darum nicht „leicht staatsgefährlich werden". (Oncken).

C. 6. §. 20. — 338) III, 9—11.

Ebend. — 339) Da Aristoteles das Königthum als wirkliche Verfassung im entwickelten Staate nur in der unbeschränkten Alleinherrschaft des eminent besten Mannes anerkennt (III, 8, 10 f. VI [IV], 2, 1 f. 8, 3., vgl. die Einleitung S. 39 f. und Anm. 521. 533. 595. 597. 601. 613. 633. 677. 678. 1133. 1136. 1137. 1280), so ist es nur folgerichtig, wenn er auch bei einem so sehr beschränkten Königthume einen analogen Maßstab anlegt und von Erblichkeit, es sei denn in einem Geschlecht, in welchem besondere Tüchtigkeit gleichfalls erblich ist, Nichts wissen will. Vgl. C. 8. §. 2 mit Anm. 381. 383. Aber wenn er eine so eigenartige Erscheinung wie das spartanische Doppelkönigthum, welche nur aus ganz besonderen geschichtlichen Hergängen erklärlich ist*), wieder (vgl. Anm. 296) genau so behandelt, als sei sie aus dem Kopfe eines einzelnen Gesetzgebers entsprungen, so ist, wie Oncken I. S. 287 richtig bemerkt, hier, wenn irgendwo, dieser Standpunkt der politischen Kritik ein ungeeigneter, und dieselbe streift daher hier lediglich an der Oberfläche hin.

Ebend. — 340) Zwei Ephoren begleiteten regelmäßig den König beim Feldzuge, s. Schömann a. a. O. I. S. 255 f.

C. 6. §. 21. — 341) Vgl. C. 7. §. 4b, auch IV (VII), 9, 6 ff. mit Anm. 363. 365. 834. Ganz eben so urtheilt Platon Ges. VIII. 847 E. „Aber auf spartanischem Boden war Dies nun einmal

---

*) S. C. Wachsmuth Der historische Ursprung des Doppelkönigthums in Sparta, Jahns Jahrb. XCVII. 1868. S. 1—9. E. Curtius Griech. Gesch. 4. A. I. S. 164 ff. Schömann a. a. O. S. 219 f. 237 f. 573 ff. u. A., die freilich in den Besonderheiten ihrer Auffassung der Sache stark von einander abweichen.

„unmöglich, denn Aristoteles weiß selbst am Besten (§. 23[b]), daß „der spartanische Staat als solcher überhaupt gar kein Eigenthum, „sei es an Grund und Boden, sei es an Geld und Geldeswerth, „besitzt" (Oncken) oder doch, richtiger gesagt, wenigstens die Staatskasse meist ziemlich leer war, vgl. Schömann a. a. O. S. 308.

C. 6. §. 22. — 342) S. die Einleitung S. 9. Anm. 1.

Ebend. — 343) In so fern das Wesentlichste an der königlichen Macht in Sparta eben in dem Heerführerthum bestand, s. III, 9, 2 f. 10, 1—3. 11, mit Anm. 381. 615. 630. 631. Vgl. auch C. 7. §. 3 mit Anm. 360. Schwerlich ist noch mehr hinter diesem Urtheil des Aristoteles zu suchen, wie Oncken I. S. 293 f. thut, indem er an die Pläne des Lysandros das Königthum ganz umzustoßen (s. VIII [V], 1, 5 mit Anm. 1498) erinnert. Was Lysandros, der allerdings ausgezeichneter Flottenführer gewesen war, im Schilde führte, kann doch nicht ohne Weiteres auf das ganze Institut der Flottenführer selbst übertragen werden. Allerdings aber kam durch die allmählich eintretende Nothwendigkeit auch eine Kriegsflotte zu halten eine starke Anomalie in das spartanische Staatsgebäude hinein, und es ist bezeichnend, „daß von vier einheimischen Nauarchen, „denen Sparta in den letzten Zeiten des peloponnesischen Krieges „sich anvertraute, zwei, Phrynis und Deiniades, Periöken waren „(Thuk. VIII, 6, 4. 22, 1) und zwei, Lysandros und Gylippos, „Mothaken". (Oncken). Vgl. übrigens auch VII (VI), 5, 9 mit Anm. 1473.

C. 6. §. 22[b]. — 344) I. 625 C — 638 B (bes. 630 E), vgl. II. 660 ff. 666 E. III. 688 A f. IV. 705 D, aber auch schon Staat VIII. 547 E ff. — Im Uebrigen vgl. IV (VII), 2, 5. 13, 10 ff. V (VIII), 3, 3. 4. 5[b] mit Anm. 719. 910. 928. 1005.

Ebend. — 345) Vgl. IV (VII), 13, 11 f. 15. 19 f. mit Anm. 912. 919. 926—929. V (VIII), 3, 4 mit Anm. 1008. Aehnlich muß Aristoteles auch in seiner Schrift über die spartanische Staatsverfassung sich ausgesprochen haben, denn gegen einen solchen Ausspruch, ohne daß freilich Aristoteles als Urheber desselben genannt würde, ist, wie Eaton bemerkt, die Polemik bei Plutarchos Lyk. 30 gerichtet.

C. 6. §. 23. — 346) Die äußeren Güter.

Ebend. — 346[b]) Vgl. IV (VII), 2, 3. 13, 20 mit Anm. 697. 927. 928.

Ebend. — 347) S. §. 16 mit Anm. 328. IV (VII), 13, 20 mit Anm. 927. 928.

C. 6. §. 23[b]. — 348) Und nur der geringere Theil desselben in dem der Periöken.

Ebend. — 349) Schon beim Beginne des peloponnesischen Kriegs läßt Thukydides I, 80, 4 den spartanischen König Archidamos sagen: „Geld fehlt uns ganz. Der Staat hat keines, und wir geben das „unsrige sehr ungern her". (Vettori). Vgl. die Aeußerung des Perikles ebendas. I, 141, 3. (Eaton).

Ebend. — 350) Bereits im ersten Drittel des 6. Jahrhunderts führt Alkäos (Fragm. 50) als einen „in Sparta nicht ungültigen“ Ausspruch eines Spartaners Archidamos den folgenden auf: „Geld ist der Mann“ (χρήματ' ἀνήρ). Bekannt sind die Beispiele von den Unterschleifen oder der Bestechlichkeit des Leotychides, Pleistoanax, Astyochos, Kleandridas, Gylippos, Lysandros, zu denen das eigne Geständniß des Plutarchos Lyk. 30 i. A. kommt. (Eaton). Aristoteles hätte getrost neben der Bestechlichkeit der Ephoren (§. 14 mit Anm. 316) und Senatoren (§. 18. C. 8. §. 2 mit Anm. 331[b]. 384) auch noch von der der Könige und Flottenführer sprechen können. „Bekannt ist das Orakel“ (Aristot. Verf. der Laked. Fragm. 501 Rose = 496 Aristot. pseudep. = Fr. 88 Müller Fr. hist. Gr. II. S. 131): „Geldgier wird Sparta verderben“ (Schlosser), welches schon Tyrtäos (Fr. 3) angeführt zu haben scheint. S. auch Xenoph. Verf. der Lak. 14, 3 und die Versicherung des pseudo-platonischen Alkib. I. 122 E f., daß in den Händen der spartanischen Privatleute so viel Gold und Silber sei wie nicht in denen aller andern Griechen zusammengenommen (Eaton). Das ist wohl übertrieben, im Ganzen aber ist der Verfasser dieses Dialogs historisch meistens gut unterrichtet, s. Cobet Mnemos. N. F. II. 1874. S. 369 ff.*) Dazu vergleiche man die Beispiele von großen Reichthümern bei Spartanern, welche zum Theil nach Grote Griech. Gesch. I. S. 716 der deutschen Uebers. Gilbert a. a. O. S. 154 f. zusammenstellt.

C. 7. §. 1. — 351) Von Ephoros Fr. 64 (bei Strab. X. p. 481)? Hier heißt es wörtlich: Manche behaupten, daß die meisten der kretischen Gesetzesbräuche lakonischen Ursprungs seien, die Wahrheit aber ist, daß die Kreter sie erfunden, die Spartaner aber genauer ausgebildet haben. Vgl. Anm. 352. 354. 359. 360. 369 und besonders die Einleitung S. 27 ff. Anm. 5.

---

*) Wenn ein Verbot Gold- und Silbergeld zu besitzen für die eigentlichen Spartiaten mit Ausnahme der Könige wirklich je existirt hat, was H. Stein in der Anm. 85 angeführten Abhandlung zu widerlegen sucht, so kann es wenigstens erst lange nach Lykurgos erlassen sein, da ja Gold- und Silbermünzen zuerst durch König Pheidon von Argos um 670 geprägt worden sein sollen und sogar (s. Anm. 1653) noch bis zu Krösos Zeit Gold und Silber in Griechenland selten waren (s. Böckh Staatsh. I. S. 4). H. Stein, Oncken u. A. wollen nun jenes angebliche Verbot darauf beschränken, daß Gold- und Silbergeld in dem abgeschlossenen Eurotasthale länger unbekannt blieb als in den handeltreibenden Küstenländern und die Spartaner daher ihr altes Eisengeld, anfänglich als Barren (Stabgeld), dann als eine Art von Münze (s. Schömann a. a. O. S. 290 f.) lange im Gebrauch behielten und für den Binnenverkehr auch später noch neben Gold- und Silbergeld verwertheten. S. indessen Trieber a. a. O. S. 111.

Ebend. — 352) Ephoros a. a. O. (bei Strab. p. 482) erzählt, Lykurgos sei als Vormund des nachgebornen Sohnes Charilaos von seinem Bruder Polydektes aus gewissen näher angegebnen Gründen nach Kreta gegangen und erst zurückgekehrt, als Charilaos bereits selbst die Herrschaft übernommen hatte. Vgl. Plut. Lyk. 2—5. Trieber a. a. O. S. 65 ff. 100. Flügel Die Quellen in Plutarchs Lykurgos, Marburg 1870. 8. S. 22 ff.

Ebend. — 353) Später VIII (V), 10, 3 (vgl. Anm. 1771) ist Charilaos überliefert und vielleicht dies auch hier oder aber auch dort Charillos herzustellen.

Ebend. — 354) Ganz eben so macht Ephoros (a. a. O. p. 481) zur Widerlegung Derjenigen, welche sich für die lakonische Herkunft der kretischen Einrichtungen darauf beriefen, daß die Lyttier Colonisten der Spartaner seien und Colonisten die Bräuche ihrer Mutterstadt zu bewahren pflegen, geltend, daß manche Colonisten Dies auch nicht thäten und viele kretische Städte, die keine Colonien von Sparta seien, doch mit den dortigen spartanischen Colonien dieselben Einrichtungen hätten. Nach dieser Anschauungsweise des Aristoteles und des Ephoros wären also die spartanisch-lykurgischen Einrichtungen nicht nur nicht ächt spartanisch, sondern nicht einmal dorischer Herkunft gewesen, sondern hätten ihrem ersten Ursprunge nach der vordorischen Bevölkerung Kretas angehört, man müßte denn mit Otfr. Müller Dorer I. S. 32 die letztere auch schon als eine dorische ansehen wollen. Dies hat aber Trieber a. a. O. S. 81 ff. widerlegt und eben so jener in sich unwahrscheinlichen Auffassung des Ephoros und Aristoteles gegenüber mit höchst beachtenswerthen Gründen die von ersterem bekämpfte, daß wirklich spartanische Einrichtungen mit den spartanischen Colonien nach Kreta übergingen, als die richtige zu erhärten gesucht. Vgl. Anm. 356. Lyttos (wie auch dort geschrieben wird) bezeichnet übrigens Polybios IV, 54, 6 als die älteste der kretischen Städte und gleichfalls als eine Colonie der Lakedämonier. Daß es aber specifisch „dorische" Verfassungs- und Lebensgrundsätze, welche angeblich ihre höchste und vollendetste Verkörperung in Sparta gefunden hätten, in Wahrheit gar nicht gab, hat Trieber a. a. O. S. 105 ff. gegen Otfr. Müller schlagend nachgewiesen.

C. 7. §. 1[b]. — 355) Warum denn etwa bloß die Hintersassen (womit ich die griechischen „Periöken" wiedergegeben habe), d. h. die Nachkommen der vordorischen Bevölkerung, wenn doch die spartanischen und sonstigen dorischen Ansiedler dieselben Einrichtungen angenommen hatten? Einen solchen Widerspruch mit sich selbst kann Aristoteles nicht begangen, einen solchen Widersinn kann er nicht geschrieben haben. Ein gelehrter Peripatetiker vielmehr hat diesen Zusatz gemacht, um die folgenden Bemerkungen über Minos, seine Seeherrschaft und seinen Tod anzuknüpfen, bei denen er nur leider nicht bedacht hat, daß sie gar nicht in diesen Zusammenhang hineingehören, und daß die Erörterung über die vorzügliche Lage Kretas zur Seeherrschaft über die Hellenen sich wiederum mit der eignen des Aristo-

teles §. 8, nach welcher vielmehr die Entlegenheit der Insel sie von auswärtigen Verwicklungen und auswärtiger Herrschaft abgeschlossen hat, herzlich wenig verträgt.

C. 7. §. 3. — 356) Daß die folgende Vergleichung, obwohl sie neben den Aehnlichkeiten die Unterschiede nicht genug betont, im Ganzen richtig ist, zeigt Trieber a. a. O. S. 86 ff. und sucht wahrscheinlich zu machen, daß die ersteren ihrer ganzen Eigenthümlichkeit nach nur durch wirkliche Uebertragung, und zwar von den Spartanern auf die Kreter erklärbar seien. Duncker II. S. 377 ff. dagegen meint, daß sie in dem einen von Aristoteles nicht erwähnten Punkt ihren Grund und ihre Grenze hätten, darin nämlich, „daß in „Sparta wie in Kreta ein Herrenstamm von der gleichen dorischen „Abkunft, der aus der Fremde in ein altes Staatswesen eingebrochen „ist, sich mit Gewalt desselben bemeistert und dann sein ganzes Da„sein darauf eingerichtet hat, sich unvermischt und unangreifbar an „der Spitze der neuen Heimat zu behaupten“. Schon Polybios VI, 45 f. wollte, noch weiter gehend, von Aehnlichkeiten im Grunde gar Nichts wissen.

Ebend. — 357) S. Anm. 355 und besonders Anm. 364.

Ebend. — 358) D. i. „Männermahle“ oder noch richtiger wohl „Männermahlbünde“, s. Anm. 378.

Ebend. — 359) Dieselbe Bemerkung findet sich zum Zweck desselben Beweises bei Ephoros a. a. O. (p. 482)*). Vgl. auch Plut. Lyk. 12.

Ebend. — 360[ab]) Freilich ist trotzdem die Aehnlichkeit bei den Ephoren und den Kosmen viel geringer als bei den beiderseitigen Senatoren. Denn jene sind demokratisch, diese aristokratisch-oligarchisch wegen der Wahl aus bestimmten edlen Geschlechtern (§. 5[b]). Aber gleich ist, daß auch letztere jährlich wechseln im Gegensatz zu den Senatoren und nach ihrer Amtsniederlegung einer Rechenschaft unterworfen sind, auch bei ihnen endlich trotz der beschränkten Wahl keinerlei Sorge dafür getragen ist, daß nur besonders tüchtige Leute ins Amt kommen. Daß die Amtsgewalt beider Behörden dieselbe ist mit Ausnahme des nachträglich von ihm gemachten Unterschiedes, muß man dem Aristoteles glauben, der im Uebrigen den Unterschied nur in der Zahl findet. Beide weisen auf einen Gegensatz der executiven und administrativen Thätigkeit, also der eigentlichen Regierungsgewalt gegen die criminalrichterliche und berathende hin und theilen dabei den Gedanken, daß zu ersterer jüngere, energische Kräfte gehören, letztere aber der Würde des Alters zieme. Endlich sind beide auf Kosten des geschwächten Königthums mächtig geworden, nur daß die

———

*) Daß aber Ephoros dies Argument dreimal wiederhole, wie Trieber S. 100 behauptet, ist sehr ungenau, denn p. 480. 483 steht beide Male nur einfach da: „die Syssitien, welche sie Andreia nennen“ und „die Syssitien, die sogenannten Andreia“.

Kosmen es ganz verschlangen und der Oberbefehl im Kriege von den Königen auf sie überging, während die Ephoren sich damit begnügten theils von Hause aus alle militärischen Operationen zu leiten, theils durch die persönliche Anwesenheit von zweien aus ihrer Mitte im Lager (s. Anm. 340) die Ausführung des Ganzen zu überwachen. (Trieber). Vgl. Anm. 343. Immerhin bleibt indessen dieser letztere Unterschied nicht gering, daß die Ephoren niemals als Generale oder höhere Officiere auftreten, sondern nur die Feldherrn überwachen. Der Name Ephoren bedeutet Aufseher, Kosmen aber Anordner. (Oncken). Auch Ephoros a. a. O. (p. 481 f.) behauptet die Gleichheit der Functionen beider bei Verschiedenheit des Amtstitels und weist bei den Senatoren in Sparta und Kreta, hierin von Aristoteles abweichend, auf die Gleichheit des letzteren hin. Und wenn sein Urtheil über das kretische Staatswesen ein kritiklos bewunderndes, romantisches, das des Aristoteles ein viel ungünstigeres und streng kritisches, politisch-verständiges ist, so ist daraus nicht im Mindesten mit Oncken II. S. 401 zu folgern, daß letzterer auch die Thatsachen nicht großentheils aus ersterem entnommen haben könnte. Hiefür spricht vielmehr entschieden auch die von Oncken II. S. 405 ff. dargelegte große Aehnlichkeit des in den sogenannten Politien unter dem Namen des Pontikers Herakleides*) mit dem von Ephoros über Kreta Berichteten, denn diese sind wahrscheinlich (wie Schneidewin in seiner Ausgabe derselben nachgewiesen hat) wenigstens großentheils Auszüge aus den Politien des Aristoteles, hier also aus dessen Verfassung der Kreter. Solche Thatsachen freilich, die allzu sehr dem lobenden Urtheil des Ephoros widersprechen, wie die meisten der von Aristoteles §. 6$^{b}$. 7 angegebnen, konnte er wohl weniger aus Ephoros schöpfen.

Ebend. — 361) S. §. 6.

C. 7. §. 4. — 362) S. C. 8. §. 3 mit Anm. 389.

C. 7. §. 4$^{b}$. — 363) C. 6. §. 21. Vgl. Anm. 341.

Ebend. — 364) Es ist schon an sich auffallend, daß Aristoteles die kretischen Periöken (s. Anm. 355) nicht mit den spartanischen Periöken, sondern vielmehr mit den Heloten zusammenstellt (§. 3, vgl. Anm. 357). Noch auffälliger wird Dies aber dadurch, daß zwei spätere Schriftsteller über Kreta, Sosikrates und Dosiadas, (Fr. 6. 2) bei Athen. VI. 263 e f. uns vielmehr von drei Classen unfreier und freier Untergebener bei den Kretern berichten, den Sklaven oder Leibeignen des Staats oder den Mnoiten, denen der Privaten oder den Aphamioten und den Periöken, und noch dazu mit dem Beisatz, daß die Kreter die Periöken vielmehr Unterthanen (ὑπήκοοι) genannt hätten. Der kretische Dichter Hybrias rühmt sich ferner in einem Skolion bei Athen. XV. 695 f (Nr. 28 bei Bergk Poet. lyr. Gr. S. 1294),

---

*) Der übrigens nicht, wie noch Oncken meint, ein Schüler des Aristoteles, sondern des Platon war.

daß die Mnoiten ihn ihren „Herrn" nennen. Kallistratos, der Schüler des Aristophanes von Byzanz, bei Ath. VI. 263 e bezeichnet die Aphamioten als die Sklaven oder Leibeignen auf den Ländereien, und zwar einheimische, aber im Kriege geknechtete Leute, die auch Klaroten genannt würden, und schon Ephoros Fr. 32 a b. Ath. VI. 263 f sagt ungenau, die Kreter nennten ihre Sklaven Klaroten. Vermuthlich hießen die im Privatbesitz der dorischen Herren befindlichen Ländereien nicht bloß, wie gewöhnlich, κλᾶροι „Ackerloose", sondern auch ἀφαμίαι. S. Schömann a. a. O. S. 315 f. Hiernach, sollte man denken, müßte Aristoteles entweder die Klaroten und Mnoiten beide oder die Mnoiten, die Frohnbauern auf den Staatsländereien oder Domänen, oder endlich, wenn ihm Dies deßhalb nicht zu passen schien, weil es in Sparta gar keine Domänen gab, die Klaroten allein als die Leibeigenen auf den Privatgütern mit den Heloten verglichen haben. Und eine nähere Betrachtung lehrt auch unzweifelhaft, daß er das Letzte wirklich gethan hat und unter Periöken etwas Anderes als Sosikrates versteht, also nicht die Bewohner der tributpflichtigen Unterthanenstädte, sondern die Klaroten. Denn von ersteren konnte doch unmöglich gesagt werden, daß sie den Kretern das Feld bestellen (§. 4), und ebenso konnte Aristoteles unmöglich glauben, daß die Kosten für die Mahlzeiten lediglich vom Staate aus dem Gemeindeland und den Tributen der Unterthanen (denn Dies müßten ja dann die „Abgaben der Periöken" bedeuten) bestritten worden wären, die Einzelnen aber aus den Erträgen ihrer eignen Ländereien gar Nichts zu denselben beigetragen hätten. Dazu kommt nun aber, daß eine Stelle des Dosiadas (Fr. 1) b. Ath. IV. 143 a, die leider durch Ungenauigkeit des Epitomators verdunkelt und auch zugleich wohl verderbt auf uns gekommen ist, so viel wenigstens zweifellos bezeugt, daß in Lyktos vielmehr jeder Bürger den zehnten Theil der Erträge seines Guts für diejenige Speisegemeinschaft, zu welcher er gehörte, beisteuern mußte; das Folgende aber*) möchte ich dahin verstehen, daß der Staat von seinen eignen Einkünften einen bestimmten Theil für jede Bürgerfamilie abmaß und darnach diese seine Beiträge unter die verschiedenen Speisegenossenschaften vertheilte, endlich, heißt es, habe jeder Sklave noch eine Kopfsteuer von einem äginetischen Stater beitragen müssen. Abgesehen von diesem letzten Punkt

*) Ich lese: ἕκαστος τῶν γινομένων καρπῶν ἀναφέρει τὴν δεκάτην εἰς τὴν ἑταιρίαν, καὶ τὰς τῆς πόλεως προσόδους [ἃς] διανέμουσιν οἱ προεστηκότες τῆς πόλεως εἰς τοὺς ἑκάστων οἴκους mit Haase Bresl. Winterk. 1856/7, indem ich aus den von diesem dargelegten Gründen Schömanns zweifelnd ausgesprochne Auffassung der Stelle, eben so aber freilich aus den von Schömann a. a. O. S. 325 Anm. 1 geltend gemachten auch Haases Erklärung seiner Conjectur nicht billigen kann.

(s. Anm. 366) ist nun Aristoteles hiemit wesentlich in Uebereinstimmung, so bald man unter den Periöken bei ihm die Klaroten versteht. Nur aber ist auch bei ihm der Text offenbar nicht richtig überliefert. Denn wenn sonach unter den „Abgaben der Hintersassen" doch nur der von den Klaroten an ihre Herren als Erbpacht abzugebende Theil des Fruchtertrags der von ihnen bebauten Güter gemeint sein kann, so ist es widersinnig, daß die Bürger diesen, von dem sie doch auch alle ihre übrigen Lebensbedürfnisse zu bestreiten hatten, ganz und gar an den Staat für die Mahlzeiten, den Cultus und die Staatsausgaben hätten abführen müssen; Dosiadas spricht, wie gesagt, nur vom zehnten Theil, freilich nach dem Excerpte bloß für die gemeinsamen Mahle. Auch aus rein grammatischen Gründen ist aber die Annahme einer Lücke vor *φόρων* unumgänglich, sei es nun, daß man etwa „<von einem Theil der>" oder geradezu nach Dosiadas „<von dem zehnten Theil der>" ergänzt. Aristoteles gebraucht den Namen Periöken, um damit die freiere Stellung dieser Bauern (vgl. C. 2. §. 12 mit Anm. 171. 281) im Unterschiede von den spartanischen Heloten zu bezeichnen, indem dieselben außer jener Pacht ihren Grundherren Nichts weiter zu leisten und namentlich ihnen keine persönlichen Dienste zu thun hatten, für welche diese kretischen Dorer in den Städten sich vielmehr gekaufter Sklaven bedienten, s. Schömann a. a. O. S. 315 f. Denn IV (VII), 8, 5. 9, 9 (vgl. Anm. 282. 815. 840) macht Aristoteles ausdrücklich einen Unterschied dazwischen, ob die Bauern Leibeigene sind oder Periöken, und Dies ist eben der Grund, weßhalb ich letzteres Wort stets durch „Hintersassen" wiedergebe: die kretischen Bauern sind Letzteres, die Heloten dagegen ächte Leibeigne. Periöken d. i. „Umwohner" konnten erstere als Bewohner des platten Landes rings um die von den herrschenden Dorern bewohnten Städte füglich genannt werden, sagt Schömann a. a. O. S. 316*). Und da Aristoteles von den lakonischen Periöken überhaupt nie spricht, so kann für den aufmerksamen Leser das Mißverständniß, als müsse er unter den kretischen die ihnen entsprechende Classe von Leuten meinen, um so weniger aufkommen.

Ebend. — 365) Theils auf diesem Vorbilde, theils auf dem des Hippodamos (s. C. 5. §. 2 mit Anm. 254) beruht im aristote-

*) Nur hätte er in dem Zusatz „und werden wirklich mit diesem „Namen einmal von Aristoteles (Pol. II, 7, 3. 8) bezeichnet" das „einmal" weglassen sollen, denn es geschieht dreimal, nämlich §. 3. $4^{b}$. 8 und dazu noch in dem Einschiebsel §. $1^{b}$, und nur C. 2. §. 12 nennt Aristoteles sie allerdings ungenau vielmehr Leibeigene (*δοῦλοι*). Höck Kreta III. S. 28 hätte dagegen, statt den Aristoteles zu tadeln, lediglich sein eignes Mißverständniß zu beklagen gehabt, und vollends die Irrthümer von Oncken II. S. 381 f. 387 ff. werden mit dem Obigen als hinlänglich widerlegt gelten dürfen.

lischen Idealstaat IV (VII), 9, 6 ff. (vgl. Anm. 834) die Eintheilung des Landes in Tempel-, Syssitien- und Privatacker, dergestalt daß die beiden ersteren zusammen den Staatsacker bilden, während im platonischen Gesetzesstaat ein solcher trotz der auch dort (s. Anm. 341) gebilligten kretischen Einrichtung gar nicht existirt.

Ebend. — 366) Faßt man die Sache, wie z. B. Schömann a. a. O. S. 325 thut, so auf, daß aus der Syssitienkasse auch die zu Hause essenden Familienmitglieder, Frauen, Töchter, kleinere Söhne und das Gesinde, gespeist wurden, so wird damit die ganze Beweisführung hinfällig, durch welche Oncken II. S. 385 ff. die Nothwendigkeit den Zusatz „Männer, Weiber und Kinder" für unächt zu erklären darzuthun versucht hat. Bei Aristoteles sind aber solche durch übermäßige Kürze verschuldete kleine Ungenauigkeiten des Ausdrucks nichts Seltenes. Ich habe diesen Sinn durch ein kleines Einschiebsel deutlicher zu machen gesucht. Mit Recht bemerkt Schömann, daß es sich hieraus erklären lasse, warum für jeden Sklaven ein äginetischer Stater gezahlt werden mußte*). (s. Anm. 364).

C. 7. §. 5. — 367) S. Schömann a. a. O. S. 322 f.

Ebend. — 368) Da dem Aristoteles für seinen eignen Idealstaat (s. C. 3. §. 6 f. C. 4. §. 3. IV [VII], 14, 10 ff. mit Anm. 210. 211. 234. 946. 948) so viel daran liegt stets die gleiche Bürgerzahl zu erhalten und er in den Mitteln hiezu eben nicht wählerisch ist, so müßte man sich geradezu wundern, wenn er nicht die Absicht gehabt hätte auch dieses bei der Darstellung jenes besten Staates mit in Erwägung zu ziehen. S. die Einleitung S. 47. 52. Wie er sich über dasselbe entschieden haben würde, können wir freilich nicht wissen. Es sind daher völlig unhaltbare Gründe, mit denen Oncken II. S. 389 ff. die Unächtheit des §. 5 zu beweisen versucht, indem er durch ein Mißverständniß mir die gleiche Ansicht unterschiebt. Nur das Eine ist richtig, daß die Erwähnung dieses Punktes hier eben nicht sehr passend eingeschoben ist, allein auch Dies muß man hinnehmen, da jede andere Stelle dieses Capitels noch viel unpassender für dieselbe gewesen wäre.

C. 7. §. 5b. — 369) Wenn Ephoros Fr. 64 (bei Strab. p. 482) der gleichen Angabe, wie sie Aristoteles macht, daß die Senatoren aus den früheren Kosmen gewählt wurden, vielmehr den Zusatz giebt, daß man bloß erprobte und bewährte Männer zu ihnen genommen habe, so ist Dies nur eine Abweichung in der Beurtheilung, nicht in den Thatsachen, aber doch, wie schon Anm. 360 gesagt, eine solche, daß Aristoteles die der seinen zu Grunde liegenden Thatsachen wohl mehr aus anderen Angaben als aus

*) Anders freilich Oncken II. S. 387: „wozu dann jeder von den Unterthanen (?) einen äginetischen Stater beitrug".

denen des Ephoros geschöpft haben wird. Uebrigens mochten auch in Sparta wenigstens häufig gerade frühere Ephoren in den Senat gelangen.

Ebend. — 370) S. C. 6. §. 15 mit Anm. 323[b].

C. 7. §. 6[b]. — 370[b]) Vgl. C. 6. §. 14 mit Anm. 316.

C. 7. §. 6[b]. 7. — 371[ab]) Dynastenregiment ist die schlechteste und äußerste Art von Oligarchie, welche der Tyrannenherrschaft am Nächsten steht und nächst ihr die schlechteste aller Verfassungen ist, VI (IV), 5, 1. 8. 11, 5. 6. VII (VI), 4, 2[b]. VIII (V), 2, 4[c]. 5, 8. 9. 7, 4. 17 mit Anm. 1215. 1228. 1328. 1331. 1447. 1509. 1586. 1589. 1613. 1617.

C. 7. §. 7. — 372) Mit großem Unrecht schließt Duncken II. S. 393 aus dieser Stelle, daß wahrscheinlich auch das Richteramt von den Königen auf die Kosmen übergegangen sei. Im Gegentheil erhellt aus Aristoteles völliger Gleichstellung der spartanischen und kretischen Senatoren und hinsichtlich des Wesentlichen der Amtsgewalt auch der Ephoren und der Kosmen, daß wie in Sparta (III, 1, 7. vgl. Anm. 443. 444) so auch in Kreta der Senat die Criminalgerichtsbarkeit über schwerere Verbrechen hatte, die Kosmen aber gleich den Ephoren bei Staatsverbrechen als Ankläger auftraten. Wo aber kein Ankläger ist, da ist bekanntlich auch kein Richter.

C. 7. §. 8. — 373) Kein Ausländer durfte sich als Beisasse in Sparta niederlassen; zeitweilig sich dort aufhaltende Fremde wurden streng überwacht und ausgewiesen, sobald es den Ephoren rathsam schien, s. Schömann a. a. O. S. 291 f.

Ebend. — 374) S. indessen Anm. 281. Auch ist nicht zu übersehen, daß Aristoteles selbst vorher C. 6. §. 3 einen andern Grund angeführt hat, vgl. dieselbe Anm. 281.

Ebend. — 375) An sich ist hier eine doppelte Möglichkeit. Entweder ist mit Höck Kreta III. S. 68 f. an den phokischen Krieg zu denken. Phaläkos, der letzte Führer der Phokier, kam nach seinem Abzuge aus Phokien schließlich mit seinen Söldnern nach Kreta, eroberte durch einen Handstreich Lyktos und verjagte die Einwohner, die sich aber nach ihrer Mutterstadt Sparta um Hülfe wandten. Diese erhielten sie denn auch unter dem Befehl des Archidamos, welcher die Söldner schlug und die Lyktier in ihre Stadt wieder einsetzte. Phaläkos blieb aber noch auf Kreta und fiel dort bei der Belagerung von Kydonia, 343. S. Schäfer Demosthenes II. S. 339 f. Oder aber man könnte mit Fülleborn die Aussendung des Agesilaos mit den Söldnern seines den Persern verbündeten Bruders, des Königs Agis II, durch den letzteren gleich nach der Schlacht bei Issos (333) zur Eroberung von Kreta verstehen, bei welcher die Lakedämonier mit ihren Söldnern die Landung glücklich bewerkstelligten und vor der Hand auf keinen erheblichen Widerstand stießen, s. Schäfer a. a. O. III. S. 163 f. Da indessen beide Fälle passen, so würde Aristoteles, wenn er damals, als

er diese Stelle schrieb, auch den zweiten bereits gekannt hätte, wohl nicht von einem auswärtigen Kriege, sondern von zweien gesprochen haben, und es scheint daher, daß diese Stelle abgefaßt ist, noch bevor sich der letztere Vorgang ereignete. Daraus folgt aber nicht, daß die Vollendung dieser Schrift, so weit Aristoteles sie überhaupt vollendet hat, nicht erst viel später Statt gefunden haben könnte. Aristoteles arbeitete vielfach an mehreren seiner Schriften neben einander. Vgl. die Einleitung S. 69.

C. 8. §. 1. — 376) Zum Folgenden vgl. Kluge Aristoteles de politia Carthaginiensium. Accedit Theodori Metochitae descriptio reipublicae Carthaginensis, Breslau 1824. Heeren Ideen II, 1. Werke XIII. S. 108—147. Movers Die Phönizier, Berlin 1849. II, 1. S. 479 ff. Mommsen Römische Geschichte, 6. Aufl. I. S. 494 ff.

Ebend. — 377) Von diesen drei Punkten eignet sich Aristoteles in den beiden folgenden Sätzen den dritten und ersten ausdrücklich an, indem er die Richtigkeit des ersten sofort näher begründet und dann §. 2 die des dritten. Daß er aber auch mit dem zweiten einverstanden ist, zeigt die weitere Erörterung §. 2 ff. hinlänglich. Auch Isokrates III, 24 und Julianos Or. I. p. 14 Spanh. deuten auf eine Aehnlichkeit der karthagischen und spartanischen Verfassung hin, die sie als die besten von allen bestehenden bezeichnen, und Polybios VI, 51 f. und Cicero de rep. II, 23, 41 ff. vergleichen beide mit einander und mit der römischen, Eratosthenes aber (b. Strab. I. p. 66) spricht von der Bewundernswürdigkeit der karthagischen und römischen Verfassung.

Ebend. — 377b) Denn die Bestrebungen des Hannon (um 344) sich zum Tyrannen aufzuwerfen, welche Aristoteles selbst VIII (V). 6, 3 erwähnt, hatten keinen Erfolg, s. Anm. 1597, und der Versuch des Bomilkar fiel erst nach Aristoteles Zeit, 308 v. Chr., und lief überdies gleichfalls zuletzt unglücklich ab, s. dieselbe Anm. Endlich Malchus, der, zwischen 600 und 550 v. Chr. wegen einer in Sardinien erlittenen Niederlage verbannt, mit Waffengewalt seine Rückkehr erzwang, sich dann vor der von ihm berufenen Volksversammlung rechtfertigte und zehn Senatoren tödten ließ, änderte doch Nichts an der bestehenden Verfassung, gerieth dann zwar doch in den Verdacht nach der Tyrannengewalt zu streben, ward aber eben in Folge desselben und zur Strafe für jene seine Gewaltthaten hingerichtet, Justin. XVIII, 7, so daß also auch dies Beispiel der Angabe des Aristoteles nicht widerspricht. In Bezug auf VIII (V), 10, 3 aber s. Anm. 1772.

C. 8. §. 2. — 378) Movers sucht zu zeigen, daß die eigentliche Vollbürgerschaft (Patriziat, Nobilität oder Optimatenschaft) Karthagos in 3 Stämme und 30 Geschlechter getheilt war, von denen erstere den griechischen Phylen und den 3 alten römischen Tribus, letztere aber den griechischen Phratrien und den 30 römischen Curien entsprachen (vgl. auch Anm. 382. 451. 558), und daß die

letzteren Dasjenige seien, was hier „Genossenschaften“ (Hetärien) heißt. Diese Auffassung hat den großen Vorzug, daß bei ihr eine wirkliche Aehnlichkeit mit den Phiditien der Spartaner Statt finden würde, wenn auch die Meinung von Movers, die Oben (d. h. die Unterabtheilungen der Phylen, s. Schömann a. a. O. I. S. 222 f. 243) in Sparta hätten auch Syssitien geheißen, grundfalsch und an eine Zusammenordnung der einzelnen spartanischen Speisegesellschaften je „nach Stammesabtheilungen oder Districten und Wohnsitzen“ nicht zu denken ist und wahrscheinlich auch von den kretischen ein Gleiches gilt. Zwar dürften nämlich die Gastmähler der karthagischen „Genossenschaften“, wie Movers selbst bemerkt, nicht, wie in Sparta, tagtäglich gehalten worden sein, aber doch oft und zu bestimmten Zeiten und von allen Mitgliedern der jedesmaligen Genossenschaft, aus deren gemeinsamem Vermögen jedenfalls auch die Kosten bestritten wurden. „Gastmähler, die von „ganzen Geschlechtern oder politischen Corporationen zu Zeiten ge„halten wurden, hatten im Alterthum einen religiös-politischen „Charakter und stehen mit den Opferfesten in Zusammenhang, deren „jedes Geschlecht zu Zeiten feierte, und die schon im israelitischen „Alterthum erwähnt werden (I. Sam. 20, 6. 29. 9, 12. 22. I. „Kön. 1, 9). Die Syssitien der karthagischen Genossenschaften „werden wir in dieser Beziehung am Geeignetsten mit den Gelagen „vergleichen, welche von den Curialen in ihren Versammlungsörtern „oder Curien gleichfalls an gewissen Festzeiten gehalten wurden“. Auch kommt in Betracht, daß „Genossenschaft“ (Hetärie) in Kreta wirklich der Name für je eine jede an demselben Tische zusammenspeisende Abtheilung der Bürgerschaft war, oder wenigstens gebraucht speciell in Bezug auf die Lyktier Dosiadas (Fragm. 1. bei Athen. IV. p. 143 b) diesen Ausdruck, διήρηνται δ' οἱ πολῖται πάντες καθ' ἑταιρίας, freilich mit dem Zusatz καλοῦσι δὲ ταύτας ἀνδρεῖα. Auch Mommsen versteht unter den karthagischen „Genossenschaften“ wenigstens öffentliche Corporationen, aber vielmehr aus den Nichtvollbürgern, indem er meint: „es mögen oligarchisch geleitete Zünfte gewesen sein“. Allein es sind ja vielmehr gerade die Syssitien der spartanischen Vollbürger, die Aristoteles mit den ihren zusammenstellt. Müßte man dagegen mit Kluge, Heeren und den meisten andern Auslegern vielmehr die Bankette der politischen Parteiclubs verstehen, da ja allerdings solche oligarchische Clubs in Griechenland auch Hetärien genannt wurden (vgl. Anm. 157), so würde Aristoteles den kolossalen Mißgriff begangen haben, während er doch die staatlichen Einrichtungen bei den Spartanern und den Karthagern vergleichen will, eine solche bei den ersteren mit den Veranstaltungen bloßer Privatvereine bei den letztern verglichen zu haben, noch dazu zwei Dinge, bei denen man gar nicht absieht, worin denn eigentlich ihre Aehnlichkeit bestehen soll. Die circuli und convivia der Karthager werden übrigens auch noch bei Livius XXXIV, 61, 5, die „Zusammenkünfte“ (σύνοδοι) derselben noch bei Theodoros Meto-

chita Hypomn. c. 104. §. 11 (bei Kluge S. 215) erwähnt, ohne daß aus beiden Stellen irgend eine genauere Aufklärung zu entnehmen wäre.

Ebend. — 379) Mit Unrecht sehen Kluge und Heeren diese Behörde für eine andere an als die §. 4 genannte der Hundert, Letzteres ist vielmehr nur der kürzere, minder genaue Ausdruck, oder auch, wie Movers (S. 552) vermuthet, es war die Zahl der eigentlichen Mitglieder wirklich nur 100 (etwa, wie er genauer meint, 10 aus dem weitern und 90 aus dem engern Senat?), dazu kamen aber noch die höchsten Staatsobrigkeiten, die beiden Schofeten (s. Anm. 381) und vielleicht die beiden Hohenpriester. Es ist nicht wahr, daß das von Aristoteles über die Hundert Gesagte irgendwie zu einer Unterscheidung von den Hundertundvier nöthigt: wenn sie von den Fünfercollegien gewählt wurden, warum sollte Dies ausschließen, daß die letztern dabei mit Rücksicht auf Tüchtigkeit verfuhren? Nun wissen wir aber aus Justinus XIX, 2, daß die Hundertmänner nicht ein ursprünglicher Bestandtheil der karthagischen Verfassung waren, sondern um 450 v. Chr. zum Schutze gegen ein Dynastenregiment weniger Familien oder die Tyrannenherrschaft einer einzigen eingesetzt wurden, als das Haus des Mago, welches die karthagische Macht begründet und durch drei Generationen alle Feldherrnstellen innegehabt hatte, eben hiedurch übermächtig und der Freiheit gefährlich geworden war. Aus diesem Grunde nämlich wurden, wie Justinus sagt, aus der Zahl der Senatoren hundert Richter ausgewählt, die von den zurückgekehrten Feldherrn Rechenschaft fordern sollten, damit diese, dadurch in Furcht gesetzt, ihren Oberbefehl so führten, daß sie die Gesetze und Gerichte zu Hause bedächten, dein cum familia tanta imperatorum gravis liberae civitati esset omniaque ipsi agerent simul et iudicarent, centum ex numero senatorum iudices deliguntur, qui reversis a bello ducibus rationem rerum gestarum exigerent, ut hoc metu ita in bello imperia cogitarent, ut domi iudicia legesque respicerent. Es war also, wie Heeren sagt, ein hohes Staats- und Polizeitribunal zur Aufrechthaltung der bestehenden Verfassung, welches aber bald nach der Natur der Sache selbst in Spioniererei und Tyrannei ausartete, und welches er daher in jeder Hinsicht richtig mit dem Rath der Zehn und der mit ihm verbundenen Staatsinquisition in Venedig vergleicht. Bald erhob sich ihre Gewalt auch über die des Senats, so daß Aristoteles §. 4 sie die oberste aller Behörden nennt, indem sie zunächst außer den Feldherrn „ohne „Zweifel vorkommendenfalls auch die Schofeten und Senatoren nach „Niederlegung ihres Amtes zur Verantwortung zogen und nach „Gutdünken, oft in rücksichtslos grausamer Weise, selbst mit dem „Tode bestraften", vgl. Diod. XX, 10, 3, und indem ferner überhaupt „hier wie überall, wo die Verwaltungsbehörden unter Controle „einer andern Körperschaft gestellt werden, der Schwerpunkt der „Macht von der controlirten Behörde auf die controlirende über-

„ging und die letztere vermuthlich auch allenthalben in die Ver„waltung eingriff", so daß denn „die Furcht vor der regelmäßig „nach dem Erfolg abgemessenen Controle den karthagischen Staats„mann wie den Feldherrn in Rath und That lähmte" (Mommsen). Völlig unbezeugt jedoch ist Mommsens Behauptung, der Senat habe wichtige Depeschen erst den Hundert und dann dem Volke vorgelegt, entschieden unrichtig die Heerens, daß in diesem Ausschuß aus dem weiteren Senat die wichtigsten Staatssachen überhaupt zunächst verhandelt worden seien*), s. Anm. 382. 387. Vollends während des zweiten punischen Krieges und in der nächsten Zeit nach demselben beschreibt Livius XXXIII, 46 diese „Richter" als das eigentlich herrschende Collegium, in dessen keine Gesetze und Obrigkeiten achtender willkürlicher Gewalt das Vermögen, der Ruf und das Leben Aller war, und dessen Mitglieder so eng mit einander verbunden waren, daß, wer bei einem anstieß, alle zu Feinden hatte, so daß denn 195 v. Ch. der Staatsschatzmeister (Quästor), darauf trotzend, daß er nach Ablauf seines Amtes wieder in diese Behörde eintrat, es wagte der Vorladung Hannibals als Schofeten und zwar wahrscheinlich mit außerordentlicher Vollmacht bekleideten Schofeten (praetor, vgl. Justin. XXXI, 2, 6 tum temporis consulem, s. Anm. 381) nicht Folge zu leisten, was nunmehr den Hannibal bewog seinerseits an die Volksversammlung zu appelliren und ein Gesetz durchzubringen, daß diese „Richter", statt, wie bisher, lebenslänglich zu fungiren, nur auf ein Jahr gewählt werden und Niemand zwei Jahre hinter einander „Richter" sein sollte: Iudicum ordo Carthagine ea tempestate dominabatur, eo maxime, quod idem perpetui iudices erant. res fama vitaque omnium in illorum potestate erat. qui unum eius ordinis offendisset, omnis adversos habebat, nec accusator apud infensos iudices deerat. horum in tam impotenti regno . . . praetor factus Hannibal

---

*) Bei Diod. XIV, 47, 2 wird die an den kleinen Senat geschickte Kriegserklärung des ältern Dionysios nicht etwa, wie Kluge S. 103 angiebt, zuerst in diesem, dann im großen Rath und dann in der Volksversammlung, und auch nicht, wie Mommsen anzunehmen scheint, zuerst in dem Rath der Hundertundvier und dann in der Volksversammlung verlesen, sondern es steht da: ἧς ἀναγνωσθείσης ἔν τε τῇ συγκλήτῳ καὶ μετὰ ταῦτ' ἐν τῷ δήμῳ, und σύγκλητος ist daher hier einerlei mit γερουσία, dem engern Senat der Dreißig (s. Anm. 382), gerade so wie der römische Senat häufig bei Polybios σύγκλητος genannt wird. Erst beräth also der kleine Rath über das Schreiben unter sich, dann legt er es der Volksversammlung vor. Daß im Uebrigen Polybios in genauerer Rede die γερουσία, als den kleinen, und σύγκλητος, als den großen Rath in Karthago unterscheidet, darüber s. Anm. 382. Aber der Rath der Hundertundvier wird nie σύγκλητος genannt.

vocari ad se quaestorem iussit. quaestor id pro nihilo habuit, nam . . . quia ex quaestura in iudices, potentissimum ordinem, referebatur, iam pro futuris mox opibus animos gerebat. enimvero indignum id ratus Hannibal viatorem ad prendendum quaestorem misit subductumque in contionem non ipsum magis quam ordinem iudicum, prae quorum superbia atque opibus nec leges quicquam essent nec magistratus, accusavit. et ut secundis auribus accipi orationem animadvertit et infimorum quoque libertati gravem esse superbiam eorum, legem extemplo promulgavit pertulitque, in singulos annos iudices legerentur, neve quis biennium continuum iudex esset. Nach diesem Allen sind die Aehnlichkeiten dieser Behörde mit den spartanischen Ephoren so groß, daß man es in der That unbegreiflich finden müßte, wenn Aristoteles trotzdem vielmehr eine andere karthagische Obrigkeit mit letzteren verglichen hätte. Der einzige Vergleichungspunkt, der etwa für eine solche noch übrig bliebe, wäre die Civilgerichtsbarkeit der Ephoren (s. Anm. 325), und als solche Civilrichter sehen denn auch Kluge und Heeren die nach ihnen von den Hundert zu unterscheidenden und schon vor denselben bestehenden Hundertundvier an, indem sie selbst zugestehen, daß eine weitere Aehnlichkeit der letzteren mit den Ephoren nicht Statt gefunden habe, und durch dies Zugeständniß doch wohl bereits sich selber widerlegen. Zum Ueberfluß aber werden genau mit denselben Worten wie §. 4 die Hundert so C. 6. §. 15 die Ephoren die „mächtigste" oder „oberste" Behörde (vgl. auch ebend. §. 14 i. A.) genannt. Namentlich was dort §. 18 von letztern gesagt wird, daß sie gewissermaßen alle andern Behörden controliren, paßt nach dem Obigen bis aufs Haar auch auf die ersteren. Und auch die dort §. 14 gemachte Bemerkung, die Ephoren hätten die Könige selbst gezwungen dem Volke zu schmeicheln, um gegen erstere Schutz und Stütze zu finden, erinnert lebhaft an Hannibals Verfahren bei der obigen Gelegenheit, wie er zur Volksversammlung seine Zuflucht nimmt. Zur Zeit des Aristoteles wurden übrigens die Mitglieder noch keineswegs lebenslänglich gewählt, da nach seiner Aussage (§. 4) vielmehr die Fünfercollegien länger als alle übrigen Beamten ihre Gewalt ausübten, man würde also annehmen müssen, daß die Ernennung auf Lebenszeit erst später eingeführt sei, allein der Bericht des Livius selbst läßt keine andere Deutung zu, als daß der Schatzmeister aus den Hundertundvier hervorgegangen war und nach Niederlegung seines Amtes wieder in dies Collegium eintrat oder wenigstens (s. Anm. 390) einzutreten ein Anrecht hatte, was bei der geschlossenen Zahl der Mitglieder desselben mit der Lebenslänglichkeit sich höchstens durch die Annahme vereinigen ließe, in solchen Fällen sei inzwischen ein Stellvertreter ernannt worden. Wahrscheinlich hat daher die Angabe des Livius vielmehr, wie auch Mommsen annimmt, nur den Sinn, daß großentheils immer dieselben Leute in dieser Behörde saßen, weil jeder Ausscheidende sofort wieder wählbar war, und daß

Hannibals Neuerung nur dahin ging, daß kein Mitglied dieses Raths der Hundert im nächsten Jahre bereits wieder in denselben gewählt werden durfte.

Ebend. — 380) S. C. 6. §. 20 mit Anm. 339.

Ebend. — 381) So werden sie in der Regel von den griechischen und römischen Schriftstellern genannt, selten mit ihrem eigentlichen Amtstitel Sufeten (Schofeten), d. i. Richter, wie ihn auch die Häupter der Hebräer vor der Einrichtung des Königthums führten. Ihre Zweizahl wird ausdrücklich nur von Cornelius Nepos (Hannib. 7, 4) bezeugt, geht aber auch aus der Vergleichung mit den römischen Consuln (Liv. XXX, 7, 5. Fest. p. 309[b], 29. Oros. V, 11. Nep. a. a. O. vgl. Justin. XXXI, 2, 6) hervor, und wenigstens unbestimmter von Königen in Karthago in der Mehrzahl spricht auch Polybios VI, 51, 2 und eben so von Sufeten in Gades Livius XXVIII, 37, 2 mit dem Bemerken, daß Dies die höchste Obrigkeit bei allen Puniern sei. Um so zutreffender ist die Vergleichung mit dem Doppelkönigthum in Sparta. Daß aber diese beiden Schofeten aus verschiednen Geschlechtern gewählt worden seien, legt Movers nur durch ein seltsames Mißverständniß in den Aristoteles hinein, welcher nur sagt, daß im Unterschiede von Sparta, wo die Königswürde in demselben Geschlecht der Herakliden erblich war, das sich noch dazu gar nicht durch eine so ganz besondere Tüchtigkeit vor den übrigen spartanischen Familien auszeichnete, die karthagischen Schofeten allen möglichen Geschlechtern der Vollbürgerschaft entnommen werden konnten. Vgl. C. 6. §. 20 mit Anm. 339. Und auch im Uebrigen ist die Meinung von Movers, daß die ständige Anführung nur eines karthagischen Königs in geschichtlichen Darstellungen, selbst in Berichten über die jährliche Wahl „eines Königs" (Zonar. Ann. VIII, 8) bei den alten Schriftstellern daraus erklärt werden müsse, weil der zweite Schofet dem ersten gewissermaßen untergeordnet gewesen und mehr nur zur Controle beigegeben und eben deßhalb meist aus einem anderen, am Liebsten feindlichen Geschlecht gewählt worden sei, zwar vielleicht richtig, aber doch nicht wirklich erweislich, so sehr diese Art von Politik auch wiederum zu der spartanischen Ansicht von der Gedeihlichkeit einer Zwietracht zwischen den beiden Königen für den Staat (C. 6. §. 14 z. E.) stimmen würde, und so sehr sie auch in Karthago bei andern Gelegenheiten betrieben ward (Diod. XX, 10, 1 f., s. Anm. 1597. vgl. jedoch andrerseits Diod. XIII, 80, 2). Selbstverständlich leitet ja immer nur einer von beiden Schofeten die Geschäfte, von denen in jenen Erzählungen die Rede ist, und überdies war häufig einer von ihnen abwesend, weil er im Dienste des Staats außerhalb der Stadt beschäftigt war*). Es ist namentlich zwar auffallend, daß Aristoteles einerseits

*) Nur die Ungenauigkeit bei Zonaras a. a. O. wird auf diese Weise nicht gerechtfertigt, sie wird es in Wahrheit aber doch auch durch die Vermuthung von Movers nicht.

als Hauptkennzeichen des spartanischen und auch des altkretischen Königthums (s. C. 7. §. 3 z. E.) die Feldherrnwürde bezeichnet, s. C. 6. §. 22 und die Anm. 343 angeführten Stellen, andrerseits aber in Karthago die Feldherrn ausdrücklich von den Königen unterscheidet (§. 5 z. E. 6[b]), so daß also Civil- und Militärgewalt hier im Allgemeinen getrennt waren; indessen war es zumal bei der in Karthago üblichen Häufung von Aemtern auf dieselbe Person (§. 9) nicht selten, daß einer der beiden Schofeten zugleich eine Feldherrnstelle bekleidete, nur daß ihm dann der Oberbefehl vom Senat erst ausdrücklich übertragen werden mußte (Justin. XXII, 7, 7. Diod. XIII, 43, 5. XIV, 54, 5.*) XV, 15, 2. XX, 29, 2 vgl. m. 33, 2. Polyän. I, 27, 2). Schofet war auch jener Hanno, welcher mit 60 Schiffen und 30000 Menschen beiderlei Geschlechts eine Fahrt nach den Westküsten Afrikas zur Anlegung von Ansiedlungen für Libyphöniker im Auftrage des Staats unternahm und über dieselbe den Rechenschaftsbericht schrieb, dessen griechische Uebersetzung wir noch besitzen. Die Aehnlichkeiten mit den spartanischen Königen bestanden aber darin, daß gleich den letzteren (III, 9, 2) vermuthlich auch die karthagischen Schofeten eine Art von oberpriesterlicher und jedenfalls, wie schon ihr Titel besagt, von oberrichterlicher Stellung hatten, die sich freilich seit der Einsetzung des Raths der Hundertundvier, dessen Mitglieder ja, wie (Anm. 380) gesagt, gleichfalls „Richter" oder Schofeten (s. auch Cato b. Fest. u. d. W. mansues), ohne Zweifel jedoch mit einem unterscheidenden Zusatz, hießen, vornehmlich auf den zwar nicht ausdrücklich bezeugten, aber doch wohl kaum zu bezweifelnden Vorsitz in diesem Collegium und im Plenum der ordentlichen Gerichte (s. Anm. 390) beschränkt haben wird, daß sie ferner auch den Senat und die Volksversammlung beriefen und einer von ihnen die Verhandlung in denselben leitete (Polyb. III, 33, 3. Liv. XXX, 7, 5. 46, 5 f.). Daß die römischen Schriftsteller sie auch Prätoren nannten, behauptet zwar Mommsen, allein auch wenn man darauf kein Gewicht legen will, daß Nepos a. a. O. in einer allerdings höchst verwirrten Nachricht den Präter in Karthago vom „König" ausdrücklich unterscheidet**), so wird der Ausdruck Präter überhaupt nur in Bezug auf die Ernennung Hannibals 195 v. Ch. von Livius

---

*) Vgl. Oros. IV, 6. Der Zusatz κατὰ νόμον an diesen beiden Stellen des Dioderos zu dem Königstitel (κατὰ νόμους τότε βασιλεύοντα und βασιλέα κατὰ νόμον), den Kluge S. 92 und Heeren S. 136 völlig mißverstanden haben, bezeichnet den Wahlkönig im Gegensatz gegen βασιλεὺς κατὰ γένος, den Erbkönig, wie aus Pseudo-Platon bei Diog. Laert. III, 82 f. erhellt.

**) praetor factus est, postquam rex fuerat anno secundo et vicesimo. Daß rex auch hier den Schofeten bezeichnet und auch nicht, wie Heeren S. 138. Anm. dachte, durch dux zu ersetzen ist,

und Nepos a. a. O. gebraucht und bezeichnet daher wohl jedenfalls, wie Heeren und Kluge annehmen, die Uebertragung einer ganz außerordentlichen Amtsgewalt, wenn auch wohl nur in Verbindung mit der Schofetenwürde (Justin. XXXI, 2, 6 tum temporis consulem, Zonar. IX, 14 z. E. τὴν μεγίστην τῶν Καρχηδονίων ἀρχήν). Nach der Aeußerung von Cicero (de rep. II, 23, 42), wenn anders er wirklich Dies sagen will, könnte man wohl mit Heeren auf den Gedanken kommen, die Schofeten seien auf Lebenszeit gewählt worden, allein Dies widerlegt sich abermals durch die Bemerkung des Aristoteles über die Fünfercollegien (§. 4) und nicht bloß, wie gesagt, Zonaras VIII, 8, sondern auch Nepos a. a. O. berichten geradezu, daß die Wahl vielmehr eine jährliche war, so sehr man sich auch wundern muß, daß Aristoteles eine so starke Abweichung vom spartanischen Königthum nicht hervorgehoben hat.

Ebend. — 382) Mommsen sagt, es sei zweifelhaft, ob neben dem Senat noch ein großer Rath stand, wie Heeren u. A. annehmen. Jedenfalls spricht indessen Livius XXX, 16, 3 unzweideutig aus, daß als ein engeres Concilium 30 Senatshäupter die eigentliche Leitung des Senats gehabt hätten: triginta seniorum principes. id erat sanctius apud illos concilium maximaque ad ipsum senatum regendum vis. Vermuthlich ward aus jedem der 30 karthagischen Geschlechter (s. Anm. 378) je einer dieser 30 genommen. Und da Mommsen selbst auf Grund eben dieser Stelle die Mitgliederzahl wirklich auf diese 30 beschränkt, so muß doch wohl auch noch ein weiterer Senat existirt haben, da ja auch die Hundert aus der Zahl der Senatoren gewählt wurden (s. Anm. 379). Ein solcher großer Rath pflegt σύγκλητος genannt zu werden (so auch von Aristoteles III, 1, 7, vgl. Anm. 442), und obwohl die Ausdrücke γερουσία, σύγκλητος und συνέδριον auch wieder gleichbedeutend zur Anwendung kommen, auch für den engeren Senat in Karthago*), so unterscheidet doch Polybios den letzteren ausdrücklich von dem weitern durch die Bezeichnungen γερουσία und σύγκλητος X, 18, 1 δύο μὲν . . . τῶν ἐκ

---

lehren, von allen andern Gründen abgesehen, schon die nächsten Worte ut enim Romae consules sic Carthagine quotannis annui bini reges creabantur.

*) So in den von Kluge S. 103 f. 105 f. mißverstandenen Stellen Diod. XIV, 47, 2 (s. Anm. 379*) und XX, 59, 1 μετὰ δὲ ταῦτα τῆς γερουσίας ἐν Καρχηδόνι βουλευσαμένης περὶ τοῦ πολέμου [καλῶς] ἔδοξε τοῖς συνέδροις τρία στρατόπεδα . . . ἐκπέμψαι. Die σύνεδροι sind eben die Mitglieder der γερουσία selbst, und in ihr allein und nicht, wie Kluge will, erst im kleinen und dann im vereinten kleinen und großen Rath findet die Verhandlung Statt, und überhaupt kommt nirgends συνέδριον im Sinne einer solchen Plenarsitzung des ganzen Senats vor, wie er behauptet, sondern bezeichnet überall in Anwendung auf Karthago den engern Senat allein.

τῆς γερουσίας, πέντε δὲ καὶ δέκα τῶν ἐκ τῆς συγκλήτου und XXXVI, 2, 6 τριακοσίους ὁμήρους ... τοὺς υἱοὺς τῶν ἐκ τῆς συγκλήτου καὶ τῆς γερουσίας, und vielleicht darf man aus der letztern Stelle mit Movers schließen, daß beide Senate zusammen aus 300 Mitgliedern bestanden, so daß dann also die 30 Geschlechter noch wieder in 300 Familien zerfielen, deren Häupter, wenn Dies richtig ist, den Plenarsenat auf Lebenszeit bildeten und aus ihrer Mitte vermuthlich und zwar wohl nur auf ein Jahr den kleinen Senat und die Schofeten wählten, wenn anders nicht vielmehr, wie Mommsen annimmt, das active Wahlrecht für beide Senate und die Schofeten aus den bevorrechteten Geschlechtern vielmehr der Volksversammlung zustand (s. Anm. 392). Jedenfalls hatte abgesehen hievon nach Mommsens richtiger Bemerkung jener große Rath nicht viel zu bedeuten, und Aristoteles nimmt daher auf ihn offenbar keine Rücksicht, sondern hat nur den engern Senat bei seiner Vergleichung mit dem spartanischen im Auge, zumal da die Mitgliederzahl bei beiden entweder ganz, wenn man der übrigens völlig unsicheren Annahme von Mommsen und Duncker Gesch. des Alterth. 4. Aufl. II. S. 185 f. folgen will, daß wie in Sparta die beiden Könige, so in Karthago die beiden Schofeten unter den Dreißig schon mit inbegriffen waren, oder doch annäherungsweise, wenn die Schofeten zu dieser Zahl noch hinzukamen, übereinstimmt. Dieser Senat der Dreißig ist es vielmehr, welcher „im Wesentlichen die „Staatsgeschäfte erledigt, zum Beispiel die Einleitungen zum Kriege „trifft, die Aushebungen und Werbungen anordnet, den Feldherrn „ernennt*) und ihm eine Anzahl von Gerusiasten beiordnet, aus „denen dann" auch wohl**) (s. Polyb. I, 21, 6) „die Unterbefehls„haber genommen werden; an ihn werden die Depeschen adressirt" (Mommsen), „an ihn werden durch die Schofeten die Berichte abge„stattet, er empfängt die fremden Gesandten" (Heeren), er hatte ohne Zweifel, so bald er nur mit den Schofeten einstimmig war (s. §. 3 mit Anm. 387), bereits die volle gesetzgebende Gewalt und auch die Entscheidung über Krieg und Frieden selbst (s. Anm. 387), obwohl es in dieser Hinsicht oft, wo nicht meistens, räthlich erscheinen mochte auch die Volksversammlung zu befragen, und gewiß stand ihm auch die Oberaufsicht über die Finanzverwaltung zu. Neben dem gewöhnlichen Bürgerbad gab es in Karthago noch ein besonderes Bad für die Senatoren***) (Valer. Max. IX. 5. 4 ext.

*) S. Anm. 381. 392.

**) Ob aber „regelmäßig", wie Mommsen schreibt, läßt sich schwerlich beweisen.

***) An deren Stelle Mommsen doch wohl willkürlich die Richter, nämlich die Hundertundvier, setzt, wenn es allerdings auch richtig sein mag, daß auch diese von den griechischen und römischen Schriftstellern Senatoren genannt werden, da sie ja in der That aus dem (engern und weitern) Senat gewählt wurden.

Insolentiae vero inter Karthaginiensem et Campanum senatum quasi aemulatio fuit: ille enim separato a plebe balineo lavabatur, vgl. Juven. V, 90 propter quod Romae cum Bocchare nemo lavatur u. dazu Movers S. 501. Anm. 57). Die Senatsdeputirten (σύνεδροι) beim Heere gehören zum Kriegsrath des Feldherrn, Polyb. III, 71, 5, und in dem Eid des mit Philippos abgeschlossenen Bündnisses werden nächst „Hannibal dem Feldherrn" und seinen drei mit Namen genannten Unterfeldherrn auch noch alle in seinem Lager befindlichen Senatoren und alle unter ihm dienenden Karthager ohne Namennennung aufgeführt, καὶ πάντες οἱ γερουσιασταὶ Καρχηδονίων μετ' αὐτοῦ καὶ πάντες Καρχηδόνιοι οἱ στρατευόμενοι μετ' αὐτοῦ, Polyb. VII, 9, 1. 4. Denn wenn jene drei vielmehr von Movers (S. 498) als die Mitglieder des engern und die γερουσιασταί nur als Mitglieder des weitern Raths angesehen werden, so ist für die letztern diese Bezeichnung weder passend noch sonst irgendwo nachweislich. Vollends aber ist es ganz willkürlich, wenn Movers (S. 552. Anm. 308) annimmt, daß diese Senatsbevollmächtigten zugleich zu den Hundert gehörten. Diese Deputirten erinnern lebhaft an die dem spartanischen König ins Feld mitgegebenen Ephoren (vgl. Anm. 340. 360).

Ebend. — 383) S. C. 6. §. 20 mit Anm. 339. 381.

Ebend. — 384) Vgl. C. 6. §. 18 mit Anm. 331[b]. Das der karthagischen Verfassung hiemit ertheilte bedingte Lob wird aber §. 5 ff. erheblich wieder ermäßigt.

C. 8. §. 3. — 385) Daher es denn also Aristoteles in Bezug auf Karthago mit Stillschweigen übergeht. (Kluge).

Ebend. — 386) Diese ganze Stelle ist nach C. 6. §. 1 zu verstehen, wo die beiden Maßstäbe der Beurtheilung bestimmter angegeben sind. Der jetzt in Betracht kommende zweite ist also, wie weit die karthagische Verfassung, wenn sie auch nicht die beste Verfassung oder die eigentliche Aristokratie ist, doch wenigstens ihrem eignen Princip treu bleibt. Sie ist immerhin noch als eine Aristokratie, d. h. als eine uneigentliche oder gemischte und zwar genauer mit Oligarchie und Demokratie gemischte (s. VI [IV], 2, 4. 5, 11 mit Anm. 1141. 1235, vgl. VIII [V], 6, 2. 10, 4[b] mit Anm. 1597. 1772. 1780), oder wenigstens als eine Politie, d. h. Mischung aus Oligarchie und Demokratie, anzusehen. Das Princip oder die Grundvoraussetzung oder eigentliche Grundlage einer jeden Aristokratie aber ist die Tugend und Tüchtigkeit (s. bes. §. 5. 7. VI [IV], 6, 4 und Anm. 536), auch in einer uneigentlichen Aristokratie muß also wenigstens die Rücksicht auf diese obenan stehen, je mehr mithin auf Unkosten der Tüchtigkeit dem Reichtum als dem oligarchischen oder andererseits dem demokratischen Princip Zugeständnisse gemacht sind, desto mehr weicht die Aristokratie von ihrem eignen Princip ab. Und die Politie macht es sich zum Princip Oligarchie und Demokratie völlig in sich auszugleichen und zu neutralisiren, je stärker also in einer solchen doch wieder nach der einen Seite das

oligarchische Princip auf Unkosten des demokratischen und nach der andern dieses auf Unkosten von jenem sich geltend macht, desto stärker irrt sie von ihrem Princip nach der einen oder der andern Richtung ab, s. VI (IV), 7. — Cato bei Serv. z. Verg. Aen. IV, 682, Polybios VI, 51, 2 und Cicero a. a. O. bezeichnen weniger richtig die karthagische Verfassung vielmehr als eine Mischung aus Königthum, Aristokratie (Cato: optimatium potestas, Cicero: genus optimas) und Demokratie.

Ebend. — 387) Die Uebersetzung „alle beide" statt „alle" beruht darauf, daß Aristoteles öfter „alle" sagt, wo nur von Zweien oder zwei Theilen die Rede ist. Es hätte daher auch „beide Theile", nämlich die Schofeten einerseits und die Senatoren andrerseits, übersetzt werden können. Denn schwerlich ist die Stelle so zu verstehen, wie es von Kluge u. A. aus Unkenntniß des aristotelischen Sprachgebrauchs geschehen ist, als hätte völlige Einstimmigkeit auch unter den Senatoren herrschen müssen, so daß also auch schon der Widerspruch eines einzigen genöthigt hätte die Sache auch vor die Volksversammlung zu bringen. Daß Dies nicht der Fall war, erhellt u. A. wohl aus Liv. XXI, 3 f. 9, 3—11, 2. XXIII, 12 ff. Indessen mochten Senat und Schofeten, wie schon (Anm. 382) bemerkt ward, es vielfach rathsam finden wichtige und bedenkliche Angelegenheiten freiwillig auch der letzteren vorzulegen, und allmählich mochte Dies immer häufiger werden, so daß zur Zeit des zweiten punischen Krieges nach Polybios VI, 51, 6 bereits die Volksversammlung in Karthago den meisten Einfluß bei den Berathungen hatte, während in Rom der Senat (*τὴν πλείστην δύναμιν ἐν τοῖς διαβουλίοις παρὰ μὲν Καρχηδονίοις ὁ δῆμος ἤδη μετειλήφει, παρὰ δὲ Ῥωμαίοις ἀκμὴν εἶχεν ἡ σύγκλητος*). Doch wird eben dieser Krieg noch von Schofeten und Senat allein beschlossen, Polyb. III, 33. Liv. XXI, 18.

Ebend. — 388) Aristoteles mißbilligt Dies also vom Standpunkt einer Aristokratie oder Politie aus, was zugleich wiederum einen Fingerzeig auch für seine beste Verfassung giebt, so fern diese ja zugleich (s. Anm. 218. 533) die beste Aristokratie ist. Dazu stimmt, daß selbst noch in der gemäßigtesten Demokratie das Volk vorzugsweise sich auf die Wahl und Controle des Raths und der Beamten, VII (VI), 2, 2 f. (vgl. Anm. 1415), und etwa auch noch auf die Gesetzgebung und Beschlußfassung über Verfassungsänderungen, VI (IV), 11, 3 f., beschränkt oder doch nur die allernothwendigsten Versammlungen hält, VI (IV), 5, 3, die Staatsverwaltung aber Rath und Beamten überläßt, oder aber sogar die Beamten nur von einem Ausschuß aus der Volksgemeinde, in den abwechselnd alle Glieder der letzteren eintreten, gewählt werden, VII (VI), 2, 2, oder vollends überhaupt gar keine Volksversammlung existirt, sondern nur ein solcher Ausschuß die Stelle derselben vertritt, der überdies in vielen Angelegenheiten die Beschlüsse der Beamten nur anzuhören hat, VI (IV), 11, 3 (vgl. Anm. 1322), und

daß Aristoteles gerade diese Formen der Demokratie für die besten erklärt.

(Ebend. — 389) Nur die Könige, Senatoren und später die Ephoren durften in der spartanischen Volksversammlung an der Debatte Theil nehmen, Andere bedurften dazu besonderer Bewilligung, s. Schömann a. a. O. S. 248, und entsprechend war es ohne Zweifel in Kreta. Wenn aber Aristoteles hier sagt oder zu sagen scheint, in Sparta und Kreta bekomme die Volksversammlung bloß die Beschlüsse der Regierung anzuhören, ohne daß sie wirklich die letzte Entscheidung in der Hand habe, und C. 7. §. 4 (vgl. Anm. 362), sie habe dort weiter keine Machtvollkommenheit als die Beschlüsse der Kosmen, beziehentlich der Könige, und der Senatoren zu bestätigen, so sieht Dies allerdings auf den ersten Anblick so aus, wie es auch Manche aufgefaßt haben, als habe sie dort nicht das Recht gehabt diese Beschlüsse auch zu verwerfen. Allein daß man die Ausdrücke nicht so pressen darf, lehrt die einfache Erwägung, daß ja, wenn sie diese Beschlüsse bloß „anzuhören" hatte, sie dann auch nicht einmal im bestätigenden Sinne über dieselben hätte abstimmen dürfen, Aristoteles also sich selbst widersprochen hätte. Nun spricht er ja aber überdies aus, daß die Volksversammlung in Karthago, einmal berufen, zwar viel größere Rechte als dort, andererseits aber in Bezug auf die Berufung selbst geringere hatte, so fern sie im Falle der Einigkeit zwischen Schofeten und Senat nicht berufen zu werden brauchte, in Sparta und Kreta aber stets berufen werden mußte, um die Beschlüsse der beiden regierenden Behörden zu bestätigen. Wenn sie aber bestätigen oder Ja sagen mußte, wo bleibt da dies größere Recht? Aber sachlich war, wenn in ihr eben nichts Anderes gesprochen werden durfte, als was die Regierenden erlaubten, auch keine Verbesserungsanträge gestellt werden durften, eben nicht leicht zu fürchten, so lange nur Könige, Ephoren, Senatoren einig blieben, daß sie von ihrem formellen Verwerfungsrecht thatsächlichen Gebrauch machte, und so bedient sich denn Aristoteles jener starken Ausdrücke, die das thatsächliche Verhältniß ganz richtig treffen. Gesetzt endlich, man müßte wirklich Oncken I. S. 279 f. und Gilbert a. a. O. S. 137 f. zugeben, daß die nächstliegende Deutung des von den Königen Theopompos und Polydoros herrührenden Zusatzes zur spartanischen Verfassungsurkunde (Rhetra) bei Plutarchos Lyk. 6 diejenige sei, nach welcher es in das Belieben der Könige und Senatoren gestellt worden wäre, ob sie einen ablehnenden Beschluß der Volksversammlung respectiren wollten oder nicht, und gesetzt daß sich wirklich (wie es nach dem Bemerkten schwerlich der Fall ist) auch die Worte des Aristoteles mit dieser Deutung am Leichtesten vertrügen, so scheitert doch die ganze Sache einfach daran, daß Gilbert selbst Dies für eine ganz abnorme spartanische Einrichtung erklärt, während Aristoteles ausdrücklich die Befugnisse der kretischen und der spartanischen Volksversammlung als völlig gleich bezeichnet. Und so

ist denn dabei stehen zu bleiben, daß der Sinn des Zusatzes dennoch der von Plutarchos angegebene, die Beschränkung der Volksversammlung auf einfache, unveränderte Annahme oder Verwerfung der Königs- und Senatsbeschlüsse en bloc war.

C. 8. §. 4. — 390) Von diesen Fünfercollegien wissen wir weiter Nichts und sind daher über sie auf unsichere Muthmaßungen beschränkt. Vor Allem darf man aber bei denselben Nichts in diese Stelle hineinlegen, was nicht in ihr steht. Es steht nun aber in ihr wohl, daß es nicht bloß eine derartige Körperschaft, wie Movers (S. 499 f. Anm. 53) will, sondern eine Mehrzahl solcher Collegien gab, aber nicht, wie Kluge u. A. angeben, daß die Mitglieder derselben hernach in den Rath der Hundert eintraten, sondern nur, daß sie denselben wählten, auch nicht, daß sie vor ihrem Amtsantritt stets schon ein anderes Amt bekleidet hatten und nach Ablauf ihrer Amtszeit wieder ein solches bekleideten, sondern vielmehr, daß sie auch schon als Designirte und auch noch eine Zeit lang als Ausgetretene in demselben Amte, also etwa als Gehülfen, Stellvertreter oder Beisitzer mit fungirten. Daß nun ferner zu diesem ihren Amte die Provinzialverwaltung nicht, wie Kluge annahm, gehörte, hat Heeren dargethan, darin aber sind Kluge und Heeren einverstanden, daß sie die Gesammtheit aller zur Specialverwaltung Karthagos selbst erforderlichen Behörden in sich geschlossen hätten, so daß also z. B. der Schatzmeister (s. Anm. 379), welcher auch in Gades neben den Schofeten, also als einer der vornehmsten Beamten, erwähnt wird (Liv. XXVIII, 37, 2), und der Censor (praefectus morum, Nep. Hamilc. 3, 2) zu ihnen gehört haben würden. Und dann würden allerdings auch unter den principibus quibusdam et magistratibus, von denen Livius im weitern Verlauf seiner Anm. 379 angeführten Erzählung aus dem Jahre 195 spricht (vectigalia publica partim neglegentia dilabebantur partim praedae ac divisui principibus quibusdam et magistratibus erant, XXXIII, 46, 8) mit Movers die bei den Fünfercollegien betheiligten karthagischen Magnaten zu verstehen sein. Mindestens eben so möglich ist aber auch eine andere Vermuthung, auf die die Wahl der Hundert durch die Fünfer führt. Nach der eignen Aussage des Aristoteles (§. 4 z. E. III, 1, 7, vgl. Anm. 391. 444) gab es mehr als eine richterliche Behörde in Karthago, so viel ist also an Heerens und Kluges verkehrter Unterscheidung der Hundertundvier von den Hundert (s. Anm. 379) richtig. Eine derselben waren die Hundertmänner, und es liegt nahe, daß die Fünfercollegien die andere waren, welche vor der Einführung der ersteren auch die hohe politische Justiz gehabt hatten und für den Verlust derselben nun die Entschädigung erhielten, daß sie wenigstens die Mitglieder des neuen Staatsgerichtshofs zu wählen hatten, während ihnen selbst die gemeine Criminal- und die ganze Civilrechtspflege verblieb, deren verschiedene Zweige je einer besonderen Section aus fünf Männern zustanden, während besonders

wichtige Fälle ohne Zweifel im Plenum unter dem Vorsitz eines der beiden Schofeten als Oberrichter endgültig entschieden wurden. Und für diese Vermuthung spricht ferner sehr erheblich, daß nur von den Fünfercollegien besonders hervorgehoben wird, daß sie ihr Amt unbesoldet verwalteten und nicht durchs Loos ernannt wurden, was nicht füglich anders als durch den Gegensatz gegen die demokratischen Volksgerichte begreiflich ist. Und auch der Umstand, daß unmitttelbar im Anschluß an die Fünfercollegien und die Hundertmänner von der ausschließlich durch eigens zu diesem Zwecke eingesetzte Behörden ausgeübten Rechtspflege gehandelt wird, spricht dafür, daß diese Behörden keine anderen als eben jene beiden in Verbindung mit den beiden Oberrichtern oder Schofeten sind. Uebrigens waren aber die Fünfer bei ihrer Wahl der Hundertundvier doch keineswegs ganz frei, sondern wenigstens zum Theil an gewisse Beamte des Vorjahres gebunden, mindestens erhellt aus jenem Berichte des Livius (s. Anm. 379), wie es scheint, daß der Schatzmeister ein Anrecht darauf hatte, im nächsten Jahr in die letztere Körperschaft einzutreten und die Fünfer ihn also nur aus ganz besonderen Gründen übergehen durften. Aus ihrer eignen Mitte aber, wie Dies ja sonst gewiß zahlreich geschehen wäre und wohl eben hiedurch verhütet werden sollte, durften sie offenbar Niemanden wählen, da sie ja das nächste Jahr in der angedeuteten Weise vielmehr noch in ihrem eignen Amtskreise fortzufungiren hatten, es müßte denn sein, daß auch hier der Grundsatz der Häufung der Aemter auf eine Person (§. 9) anwendbar war.

Ebend, — 391) Aristoteles sagt, wie eben (Anm. 390) bemerkt, Behörden in der Mehrzahl. Die Trennung der Jurisdiction von der Verwaltung aber sieht er in so fern als aristokratisch an, als es sich dabei nicht um erlooste Gerichte handelt und ferner bei der Wahl weit mehr auf die Ernennung der gerade zum Richteramt tüchtigsten Leute gesehen werden kann, als wenn die einzelnen Zweige der Rechtspflege bloße Anhängsel verschiedner Verwaltungsbehörden sind. Uebrigens vgl. III, 1, 7 mit Anm. 325. 390. 443. 444 und die Einleitung S. 53. Anm. 4.

C. 8. §. 5. — 391[b]) Einen mäßigen Census in dieser Hinsicht billigt indessen abgesehen vom Idealstaate (vgl. Anm. 885) auch Aristoteles selbst C. 9. §. 4. III, 6, 7.

Cap. 8. §. 5. 6[b]. — 392[ab]) Die Macht der karthagischen Feldherrn muß eine sehr bedeutende gewesen sein, in eigentlichen Militärsachen vielleicht unbeschränkt, wenn sie natürlich auch den Kriegsrath zu hören pflegten (s. Anm. 382). Staatssachen aber mußte der Feldherr ohne Zweifel in Gemeinschaft mit den Senatsbevollmächtigten verhandeln, und Bündnisse wurden (s. wiederum Anm. 382) zugleich in deren Namen von ihm abgeschlossen. (Heeren). Isokrates III, 24 sagt, daß die Lakedämonier und Karthager zu Hause oligarchisch, im Felde aber mit königlicher Macht regiert wurden (βασιλευομένους), was natürlich bedeutet, daß nicht die karthagischen

„Könige", sondern die Feldherrn eine solche besaßen, und nicht, wie Movers (S. 510) meint, daß „die Sufeten nur dann Könige gewesen sein sollen, wenn sie zugleich Heerführer waren". Die karthagischen Feldherrn werden ferner von den römischen Schriftstellern Dictatoren genannt, Justin. XIX, 1, 7*). Cato b. Gell. X, 24, 7. Frontin. Strateg. II, 1, so auch derjenige von ihnen, welcher als Leiter der ganzen Militärverwaltung (Kriegsminister) in Karthago selbst fungirte, Liv. XXIII, 13, 8**). Die eben so auch von Polybios VI, 56, 4 bezeugte Käuflichkeit der karthagischen Beamten, insonderheit der Schofeten- und Feldherrnstellen scheint auf ein Wahl- oder Bestätigungsrecht der Volksversammlung hinzuweisen, indessen mochte auch der weitere oder engere Senat, trotzdem daß zum Schutze hiegegen in letztern nur die Reichsten gewählt zu werden pflegten (§. 2), der Bestechung nicht unzugänglich sein. So viel scheint gewiß, daß die Auswahl der Feldherrn dem engern Senat zustand. s. Diod. XIII, 43, 5 (κατέστησαν vgl. Anm. 381). XX, 10, 1 (ἡ γερουσία ... στρατηγοὺς ... ἀπέδειξε), vermuthlich indessen bedurfte es einer Bestätigung derselben durch die Volksversammlung; als wenigstens Hannibal vom Heere gewählt ist, begnügt sich der Senat nicht damit seinerseits Dies gut zu heißen, sondern holt die Bestätigung der Volksversammlung ein, Polyb. III, 13, 4, und eine solche mag auch bei den Senatoren- und Schofetenwahlen, falls diese nicht geradezu der Volksversammlung zustanden (s. Anm. 382), erforderlich gewesen sein.

C. 8. §. 6. 7[b]. — 393[ab]) S. C. 6. §. 2 mit Anm. 279. Vgl. IV (VII), 8, 2. 5. 9, 6 mit Anm. 831. — „Wenn aber Aristoteles „vom Gesetzgeber verlangt, er solle die obrigkeitlichen Personen von „Nahrungssorgen befreien, so kann Dies nicht anders als durch „Besoldung geschehen. Und oben §. 4 hatte er doch selbst die Ein„richtung vorzüglich gefunden, daß solche Aemter nicht mit Be„soldung verbunden seien". (Fülleborn), S. jedoch Anm. 390.

C. 8. §. 6[b]. — 394) Dasselbe sagt Polybios VI, 56, 4. (Schlosser).

C. 8. §. 7. — 395) Vgl. C. 6. §. 18 mit Anm. 335.

C. 8. §. 8. — 396) Hiemit wird das „volksthümlicher", durch das Folgende das „förderlicher" begründet. Uebrigens vgl. zu diesem Paragraphen unten VI (IV), 12, 4 f. mit Anm. 1352.

---

*) Zu der Annahme von Kluge S. 92 f., daß diese Bezeichnung namentlich von Denen gelte, welche zugleich Schofeten und Feldherrn waren, und daß derjenige Hasdrubal, von welchem hier die Rede ist, eilfmal nicht bloß die letztere, sondern zugleich die erstere Stelle bekleidet habe, ist kein Grund.

**) Dies dünkt mich wenigstens die wahrscheinlichste Auffassung.

Ebend. — 397) Indem nur der Obergeneral bloß zu befehlen und die Gemeinen bloß zu gehorchen, alle Zwischenstufen aber sowohl zu befehlen als zu gehorchen haben. (Piccart).

C. 8. §. 9. — 398) Vgl. VII (VI), 3, 5 mit Anm. 1439. Der Herrschaft der Karthager in Afrika waren unterworfen: 1) die sogenannten Libyphönikier, d. h. die altphönikischen und von den Karthagern neu gegründeten Ansiedlungen, mit Ausnahme von Utica, welchem sie aus besonderen Pietätsrücksichten seine Mauern und seine Selbständigkeit gelassen hatten, lauter offene Städte, welche ein Bestimmtes an Geld und Mannschaft leisten mußten, zum Theil wohl mit einer gemischt phönikischen und libyschen Bevölkerung. 2) die Ackerbau treibenden eingebornen Libyer, welche sie aus freien Bauern zu Fellahs gemacht hatten, die den vierten Theil des Ertrags als Grundsteuer zahlen mußten (Polyb. I, 72, 2) und einem regelmäßigen Rekrutirungssystem unterworfen waren, 3) die Hirtenstämme (νομάδες), welche einen Tribut zu entrichten und Zuzug zu stellen hatten. Die dritte Classe wird in karthagischen Staatsverträgen bei griechischen Schriftstellern durch ἔθνη (Völkerstämme), die Ortschaften der zweiten durch πόλεις (Städte) bezeichnet. (Mommsen). S. bes. Diod. XX, 55, 4. Die letzteren sind hier gemeint und offenbar nicht, wie Heeren (S. 42) und Movers (S. 358) meinen, neue Colonisationen, sondern die Stellen von „Frohnvögten und Schatzungsbeamten" verstanden*), welche den Inhabern Gelegenheit sich auf Unkosten der Unterthanen zu bereichern gaben und welche nach den Grundsätzen der karthagischen Politik stets nicht, wie es nach Mommsens Darstellung scheinen könnte, mit „heruntergekommenen" karthagischen Patriziern, sondern, wie Aristoteles ausdrücklich sagt, mit Plebejern oder Leuten, die nicht zu den regierenden Geschlechtern gehörten, besetzt wurden.

C. 9. §. 1. — 399) Diese Unterscheidung, die hier ganz am Orte ist, hat den Verfasser von §. 5—9 zu dem Glauben verleitet, als ob Aristoteles auch eine Liste bloßer Gesetzgeber für nöthig gehalten hätte, während derselbe doch mit diesen Worten eine solche vielmehr als nicht hieher gehörig abweisen will, und da er sie also von Aristoteles nicht vorfand, hat er auf seine eigne Hand dem vermeintlichen Mangel abgeholfen.

C. 9. §. 2. — 400) S. die Einl. S. 9 mit Anm. 1. Diese Lobredner des Solon waren, wie das Folgende lehrt, zugleich Lobredner einer gemischten Verfassung**) und erblickten in der „vorväterlichen", solonischen Demokratie eine solche Beimischung oli-

---

*) S. Kluge S. 192 ff., der aber mit Unrecht auch an Aussendung solcher Leute in die libyphönikischen Städte und vorzugsweise gerade in diese denkt.

**) Und nicht, wie Oncken II. S. 439 seltsamerweise behauptet, der Demokratie.

garchischer und aristokratischer Elemente, also mit andern Worten nicht bloß eine gemäßigte Demokratie, sondern sogar eine Art von uneigentlicher Aristokratie oder wenigstens von Politie. Vgl. über den Gegensatz der „vorväterlichen" und der „jetzigen" Demokratie §. 3. VI (IV), 5, 5. 11, 5. 8. VII (VI). 2, 1. 3, 2. VIII (V). 4, 6 mit Anm. 406. 487. 583. 1327. 1335. 1412, 1432. 1563, auch VII (VI), 3, 6 mit Anm. 1458. III, 4, 6 mit Anm. 532. Aristoteles ist nun damit auch ganz einverstanden (vgl. §. 4. III, 6, 7. VI [IV], 9, 12 mit Anm. 1303), denn er hat gegen diese Lobredner des Solon Nichts weiter einzuwenden, als daß sie auch die aristokratischen und oligarchischen Bestandtheile dieser Mischung auf Solon zurückführten, während in Wahrheit nur die demokratische Zuthat erst von ihm beigefügt worden sei. Uebrigens vgl. zum Folgenden Schömann Die Solonische Heliäa und der Staatsstreich des Ephialtes, Jahns Jahrb. XCIII. 1866. S. 585—594.

C. 9. §. 2. 4. — 401[ab]) Im Griechischen ist an beiden Stellen derselbe Ausdruck gebraucht, an der zweiten hätte aber „wie es scheint" einen verkehrten Sinn gegeben, und ich habe mich daher nicht gescheut es hier durch „augenscheinlich" zu übersetzen. Denn Schömann und vollends Fränkel Die attischen Geschworenengerichte, Berlin 1877. 8. S. 62 f. legen auf diesen Ausdruck des bloßen Scheinens viel zu viel Gewicht. Aristoteles spricht vielfach limitirend über Dinge, über die er in Wahrheit nicht den geringsten Zweifel hegt. Das ἔοικε steht dem §. 4 i. A. gebrauchten φαίνεται sehr nahe, durch welches, wie oft bei Aristoteles und andern Schriftstellern, nicht so sehr das bloß Scheinbare und Wahrscheinliche, als das Augenscheinliche, zu Tage Liegende ausgedrückt wird.

C. 9. §. 2. — 402) Welche Befugnisse Aristoteles dem von Solon schon vorgefundnen und unverändert gelassenen areopagitischen Rath zuschreiben mochte, ist hieraus nicht ersichtlich.

Ebend. — 403) Ob wirklich, wie Schömann darzuthun sucht*), kein genügender Grund vorhanden ist diese Angabe anzuzweifeln, muß hier dahingestellt bleiben. Hier handelt es sich nur um den Sinn derselben, und darum, ob sie wirklich von Aristoteles herrührt. In ersterer Hinsicht nun aber ist die ungeheuerliche Deutung, welche Em. Müller und Oncken dem hier zweimal gebrauchten Singular τὸ δικαστήριον „das Volksgericht" oder „das Geschwornengericht" gegeben haben, als wäre damit nicht die Heliäa gemeint, sondern die ganze zur Rechenschaft über die abtretenden Beamten versammelte Volksgemeinde, „eine allgemeine Volksversammlung, vor welcher die richtenden Obrigkeiten zur Rechenschaft „gezogen, Berufung gegen ihre Entscheidungen eingelegt und diese „nach Befinden cassirt oder bestätigt oder reformirt worden seien",

---

*) Immerhin hat Fränkel mit Unrecht diese Auseinandersetzung ganz unbeachtet gelassen.

von Schömann genügend widerlegt worden*). Anders steht es damit, wenn Fränkel a. a. O. S. 63 f. aus III, 6, 7 den Schluß gezogen hat, der ächte Aristoteles habe keineswegs dem Solon bereits die Gründung der Heliastengerichte zuschreiben wollen, vielmehr die Sache schon wesentlich eben so angesehen wie Fränkel selbst nach theilweisem Vorgang von Em. Müller und Oncken, so nämlich, daß Solon in bestimmten Fällen der versammelten Volksgemeinde das Recht eingeräumt habe den von ihren Beamten gefällten Spruch zu verwerfen, daß er die Beamten gezwungen habe nach Ablauf ihres Mandates dem Volke in seiner Versammlung öffentlich Rechenschaft zu legen, wobei dann dem letzteren die Erhebung einer vom Areopag zu entscheidenden Anklage frei gestanden habe. Mag nun indessen diese Hypothese über Solons Einrichtungen richtig sein oder nicht, jedenfalls wage man sie auf eigne Gefahr und lasse den Aristoteles bei ihr aus dem Spiele! Unfehlbar in Sachen der attischen Verfassungsgeschichte war auch er durchaus nicht. Hätte nämlich Fränkel jene spätere Stelle nicht aus ihrem Zusammenhang gerissen, so würde er erkannt haben, daß dort Aristoteles nur kürzer genau Dasselbe sagt wie hier, dort nämlich, man müsse das Volk an der berathenden (beschließenden) und der richterlichen Thätigkeit, aber auch nur hieran, Theil nehmen lassen, daher habe Solon mit Recht es lediglich zur Wahl und zur Rechenschaftsabnahme der Beamten bestellt**), hier (s. §. 4 mit Anm. 412), er habe dem Volke diese beiden unentbehrlichsten Rechte allein eingeräumt und demzufolge die über alle Dinge competenten, aus dem ganzen Volke entnommenen Gerichte eingesetzt. Ist es also wirklich ein Widerspruch Beides in einem Athem zu sagen, wie Fränkel meint, so hat ihn wenigstens nicht bloß der vermeintliche Interpolator, sondern eben so gut der ächte Aristoteles begangen. Ferner aber folgerichtig auch auf VI (IV), 7, $1^b$. 4. 7 (s. Anm. 1319. 1325. 1332) angewandt, müßte die Erklärung Fränkels zu dem Widersinn führen, als ob Aristoteles überall da, wo sich die Volksversammlung selbst mit der Rechenschaft der Beamten befaßte, nur Eines von Beidem, hier die stete Aburtheilung durch jene Versammlung selbst und dort die stete Ueberweisung an den Areopag oder eine ähnliche Behörde, nirgends aber an ein Volksgericht ge-

*) Was freilich Oncken II. S. 439 f. nicht gehindert hat seine Behauptungen noch einmal einfach zu wiederholen. Vgl. Anm 409*. Alles von Schömann Gesagte möchte, wie aus dem Folgenden erhellt, allerdings auch ich nicht vertreten.

**) Fränkel selbst bemerkt (S. 47) richtig, daß noch in der Vertragsurkunde mit Chalkis (445 v. Chr.) εὔθυναι den weitern Sinn der „Processe" überhaupt hat und nicht den spätern, engern der Processe gegen Beamte in Folge nicht ertheilter Decharge bei der Rechenschaftslegung.

kannt hätte. Und auch schon an sich ist es schwerlich denkbar, da Aristoteles doch ohne jede Andeutung einer Einschränkung jene beiden Grundrechte als die schlechthin unentbehrlichen Zugeständnisse an das demokratische Princip bezeichnet, daß er dennoch stillschweigend die Einschränkung gemacht haben sollte, als ob es auch schon genüge, wenn das Volk nur den Anklagebeschluß fassen, die Aburtheilung aber weder selbst vornehmen noch durch ein Volksgericht vornehmen lassen darf, sondern einer nichtdemokratischen, weder aus dem ganzen Volke hervorgegangenen noch auch nur direct von ihm gewählten Behörde überlassen muß. Dachte er aber über jene beiden Zugeständnisse vielmehr in der obigen Weise, so ist es von diesem Standpunkte aus nicht nur nicht „unklar", wie Fränkel meint, sondern sogar streng folgerichtig, wenn dann als die sonach nicht durch Solons Schuld, sondern durch den Gang der Ereignisse herbeigeführte Folge von ihnen in Athen die allmähliche Entwicklung der absoluten Demokratie bezeichnet wird, mag nun immerhin wiederum Fränkel von dem seinen aus*) mit Recht einwenden oder nicht, daß die Machtstellung der Volksgerichte doch als die Folge und nicht als die Ursache des demokratischen Staatsprincips angesehen werden müsse. Nun weist aber endlich gerade Fränkel (S. 1—21) vortrefflich nach, daß die athenische Heliäa aus sämmtlichen vollberechtigten attischen Bürgern von über 30 Jahren, die nicht durch anderweitige Thätigkeit gesetzlich verhindert waren sich in die Richterliste des jedesmaligen Jahres eintragen zu lassen, und die sich wirklich in dieselbe hatten eintragen lassen, bestand, und (S. 51 ff. vgl. S. 21—51), daß nicht bloß diese Heliäa in ihrer Gesammtheit, sondern sogar jeder einzelne aus ihr gebildete Gerichtshof gleichsam als eine andere Ekklesia**), als eine Vertreterin der Volksversammlung angesehen ward***). Um so eher und passender aber konnte Aristoteles, wenn er einmal ihre Stiftung schon dem Solon zuschrieb, dieselbe als ein dem Volke selbst und der Demokratie gemachtes Geschenk bezeichnen. Mit diesem Allen ist nun freilich die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß auch nach des Aristoteles Ansicht bereits Solon zugleich auch der Gemeindeversammlung selbst in Bezug auf Absetzung, Bestrafung, Zurrechenschaftziehen der Beamten gewisse Vollmachten eingeräumt habe, ja nach der Analogie von

*) Denn jedenfalls nicht von diesem aus ist doch darüber zu urtheilen, was Aristoteles gesagt haben kann oder nicht.

**) Ob ἁλία = ἐκκλησία „Volksversammlung" wirklich nur eine „kürzere Form" von ἁλιαία, ἡλιαία ist, muß freilich wohl dahingestellt bleiben; der Gedanke an Stammverwandschaft beider Wörter aber wird in der That doch wohl schwer abzuwehren sein.

***) Die wichtigen nichtrichterlichen Functionen, welche Fränkel S. 21—27 der Heliäa zuzuweisen bemüht ist, sind freilich schwerlich stichhaltig.

VI (IV), 11, 4 (s. Anm. 1325) hat es sogar eine gewisse Wahrscheinlichkeit, daß Aristoteles durch das §. 4 Bemerkte auch schon das Recht gegen Beamte während ihrer Dienstzeit Beschwerden oder Anzeigen unmittelbar vor die Gemeindeversammlung zur Aburtheilung oder weitern Veranlassung zu bringen auf Solon zurückführen will.

C. 9. §. 3. — 404) S. die Einl. S. 9. Anm. 1. Wenn Oncken II. S. 439. S. 440. Anm. 1 diese Tadler des Solon für Anhänger der Oligarchie erklärt, so weiß er mehr, als Aristoteles sagt, aus dessen Worten sich nur ergiebt, daß sie Gegner der absoluten Demokratie waren. Deßhalb brauchen sie aber nicht Oligarchen, sondern können eben so gut Freunde einer gemischten Verfassung gewesen sein wie die eben in Betracht gezognen Lobredner desselben Mannes und beziehungsweise Aristoteles selbst.

Ebend. — 405) Vgl. VI (IV), 4, 4 f. mit Anm. 1205. 1208.

Ebend. — 406[ab]) Die äußerste, schrankenlose Art von Demokratie, vgl. VI (IV), 4, 3 ff. 5, 5. 11, 5. 8. VIII (V), 4, 6 und die andern Anm. 400 angeführten Stellen.

Ebend. — 407) S. Schömann Griech. Alterth. I. S. 361 f.

Ebend. — 408) S. Böckh Staatsh. I. S. 327 ff. Vgl. Anm. 1260.

C. 9. §. 4. — 409) Während also Aristoteles mit jenen Lobrednern des Solon hinsichtlich des Urtheils übereinstimmt, aber die geschichtliche Begründung desselben berichtigt (s. Anm. 400), eignet er sich die geschichtliche Darstellung dieser Tadler vollständig an*), bestreitet aber die Berechtigung des aus ihr gefolgerten tadelnden Urtheils. Uebrigens vgl. C. 6. §. 9. 15 mit Anm. 296. 321[b].

---

*) Dies hat Oncken II. S. 440. Anm. 1. wunderbarerweise ganz übersehen, indem er sich gegen Schömann darauf beruft, daß von einer durch Solon eingeführten Besetzung der Heliäa durchs Loos ja Aristoteles nur diese seine Tadler reden lasse. Auch sieht Oncken nicht, daß ja bei eben dieser Gelegenheit und im Munde eben dieser Tadler jener Singular τὸ δικαστήριον gebraucht wird, welcher zu der von Schömann zurückgewiesenen Deutung (s. Anm. 403) den Anhalt hergegeben hatte, so daß also Oncken mit dieser Vertheidigung erst recht sich selbst widerlegt. An der kühnen Behauptung Onckens II. S. 494, Aristoteles befreie den Solon ausdrücklich von dem Vorwurf etwas der spätern Heliäa Aehnliches geschaffen zu haben, ist daher kein wahres Wort, vielmehr ist der Verfasser dieses Abschnitts, sei er nun, woran zu zweifeln (s. Anm. 403) kein stichhaltiger Grund ist, Aristoteles selbst, sei er ein Anderer, mit den Tadlern und Lobrednern des Solon darin einverstanden, daß gerade dieser es war, der die Heliäa schuf, daß aber ihre Besoldung erst Perikles einführte. Es ist traurig, daß über eine so sonnenklare Sache noch erst so viel Worte gemacht werden müssen!

Ebend. — 410) Vgl. V (VIII). 6, 6 (Katon) und V (VIII). 3, 5 mit Anm. 1521.

Ebend. — 411) Aber vorher hat ja Aristoteles gesagt (§. 3), daß Solon die von ihm schon vorgefundene Ernennung der Archonten durch Wahl lediglich habe fortbestehen lassen. Jedenfalls ist sein Ausdruck unklar, wie schon Schömann bemerkt. Entweder bestand schon vor Solon nach seiner Ansicht die Wahl derselben durch die ganze Volksgemeinde, und dann begeht er selbst hier den vorhin an den Lobrednern Solons getadelten Fehler denselben ungenau als Urheber einer von ihm bloß forterhaltenen Einrichtung zu bezeichnen. Oder aber er will wirklich demselben die Uebertragung dieser Wahl vom Adel auf die Gesammtbürgerschaft zuschreiben, dann aber hätte er vorher unter den demokratischen Zuthaten, welche Solon der athenischen Verfassung gab, auch diese mit erwähnen müssen. Welche von beiden Möglichkeiten die zutreffende ist, läßt sich nicht entscheiden.

Ebend. — 412) Indem sie sei es noch während ihrer Amtsführung vor einem Volksgericht oder vielleicht auch unmittelbar vor der Volksversammlung sei es namentlich nach derselben vor einem Volksgericht zur Rechenschaft gezogen werden können. Vgl. Anm. 403, ferner III, 6, 7 mit Anm. 569. VI (IV), 9, 12. 11, 1[b]. 4. 7 mit Anm. 1303. 1319. 1325. 1332. 1374. VII (VI), 2, 2 f. mit Anm. 1475.

Ebend. — 413) Wieder ein wesentliches Stück der eignen Ansichten des Aristoteles über die Erfordernisse einer guten Verfassung.

Ebend. 414) Ueber diese vier solonischen Schatzungsclassen s. Schömann Griech. Alterth. I. S. 348 f. Im Uebrigen aber vgl. III, 6, 7 mit Anm. 569. VII (VI), 2, 3 mit Anm. 1417.

C. 9. §. 5. — 415) D. h. die am Vorgebirge Zephyrion in Unteritalien wohnenden. Die Gesetze des Zaleukos um 664(?) sollen die ersten schriftlich abgefaßten gewesen sein, s. Schömann a. a. O. S. 18. Antiqu. iur. publ. S. 89. Anm. 8.

C. 9. §. 5. 8. — 416[abc]) Vgl. I, 1, 6 mit Anm. 16. VI (IV), 9, 10. 10, 6 mit Anm. 1257. 1302.

C. 9. §. 5. — 417) D. h. die dortigen Colonien von Chalkis auf Euböa, s. E. Curtius a. a. O. I. S. 417 ff.

Ebend. — 418) Nämlich Ephoros a. a. O. p. 482. vgl. Plut. Lyk. 4. Trieber a. a. O. S. 67. 72. 101.

Ebend. — 419) Vgl. Plut. a. a. O. In Wahrheit war Thaletas oder Thales aus Gortyn (nach Suid. aus Elyros) auf Kreta ein lyrischer Dichter (wie auch bei Plut. selbst zu lesen steht) und Componist, jünger als Archilochos, welcher die päonisch-kretischen Rhythmen zuerst in die kunstgerechte Sanglyrik und Vocalmusik einführte (Glaukos bei Plut. de mus. 10. 1134 d. e. Ephor. a. a. O. p. 480 f.). Er entnahm dieselben aus den in Kreta (Ath. V. 181[b])

heimischen heiteren Tanzliedern des Apolloncults, den sogenannten Päanen und Hyporchemen, und solche Lieder waren es auch, die er selber dichtete und componirte und zu ihrer künstlerischen Ausbildung brachte (Herakl. Pont. bei Plut. de mus. 9. 1134 c. Schol. Pind. Py. II, 127), in denen er sich aber neben den päonischen Rhythmen und Metren wahrscheinlich auch daktylischer und aus daktylischen und trochäischen Reihen gemischter bediente. Während nach der auf Ephoros zurückgehenden Darstellung Lykurgos bei seinem Aufenthalt auf Kreta diesen staatsklugen Mann nach Sparta voraufgeschickt hätte, um durch seine Lieder den Geist politischer Eintracht dort zu verbreiten und so der lykurgischen Verfassungsreform die Wege zu bahnen, berichtet eine andere, ungleich glaubwürdigere Sage, er sei auf Befehl des delphischen Orakels nach Sparta berufen worden, um eine Seuche durch seine musische Kunst zu stillen (Pratinas Fr. 8 bei Plut. de mus. 42. 1146 c. Plut. Philos. c. princ. 5. 779 a. Aelian. Verm. G. XII, 50. vgl. Strab. p. 482). Ob diesen Sagen nur eine litterargeschichtliche, die heilende und sänftigende Macht der Poesie und Musik verbildlichende Bedeutung zu Grunde liegt, oder ob Thaletas wirklich zugleich ein Sühnpriester war wie Epimenides (vgl. Anm. 17), läßt sich schwer entscheiden, doch spricht für Letzteres der Umstand, daß in seiner Heimat Gortyn in der That wenigstens ein Heiligthum des Apollon war, welches im Falle von Seuchen von fremden Staaten beschickt wurde, um dort Hülfe zu suchen (Stephanos v. Byz. u. d. W. Γόρτυν). Jedenfalls wirkte er auch in Sparta, wohl um 665(?), und verpflanzte die kretischen Päane oder Hyporcheme auch dorthin, und der Lakone Sosibios Fr. 5 bei Ath. XV. 687 c erzählt, daß seine Lieder dort auch noch später neben denen des Alkman an den Gymnopädien gesungen wurden. Auf Kreta aber war er außer in seiner Heimat auch in Knossos thätig, denn aller Wahrscheinlichkeit nach war er Derselbe mit dem knossischen Rhapsoden Thaletas, der bei Suidas von ihm unterschieden wird, während Suidas von ihm selbst berichtet, er habe noch vor Homeros gelebt, und mit jenem Thales, für dessen Zeitgenossen Demetrios von Magnesia bei Diog. Laert. I, 38 vielmehr den Homeros und Hesiodos gleichwie den Lykurgos erklärt. Den Sinn dieser Sagen hat Sengebusch Jahns Jahrb. LXVII. S. 399 ff. Diss. Hom. post. S. 73 f. vielleicht richtig dahin erklärt, daß er den Homeros nach Knosos gebracht und dort eingebürgert habe (der daher auch selbst bei Suidas ein Knosier heißt), d. h. daß auf seinen Betrieb dort Rhapsodenwettkämpfe zum Vortrage der homerischen Gedichte eingeführt worden seien, die freilich, wenn sie überhaupt je dort bestanden, zur Zeit Platons (Ges. III. 680 C f.) längst wieder eingeschlafen zu sein scheinen. Ueber den Thaletas s. Litzinger De Thaleta poeta, Essen 1851. 4. Höck Kreta III. S. 339 ff. Bernhardy Griech. Littgesch. 3. A. I. S. 378. Christ Metrik S. 415 ff., auch E. Curtius a. a. O. I. S. 197 f.

(Ebend. — 419[b]) Dieses Urtheil ist sehr richtig.

C. 9. §. 6. — 420) Bekanntlich dem alten korinthischen Königsgeschlecht, s. E. Curtius a. a. O. I. S. 251 ff. 421 f. Schömann a. a. O. S. 123. 163 f. Vgl. auch Anm. 553. 1658.

C. 9. §. 7. — 421) Der Interpolator erklärt hiemit, weßhalb er die Geschichte des Philolaos so ausführlich erzählt hat, nämlich um zu erläutern, wie dieser Korinther nach Theben kam. Allein wenn er wirklich eine so eingehende Erläuterung für nöthig erachtete, deren Nothwendigkeit, ja auch nur Zweckmäßigkeit für diesen Zusammenhang übrigens nicht abzusehen ist, so hätte er wenigstens noch viel mehr erläutern sollen, wie denn nun dieser korinthische Fremde dazu kam den Thebanern Gesetze zu geben.

Ebend. — 422) Aelianos Verm. G. II, 7 erzählt, in Theben sei es bei Todesstrafe verboten gewesen ein Kind auszusetzen, wohl aber habe im Falle drückender Armuth der Vater sein Kind in den Windeln der Obrigkeit bringen dürfen, die es hierauf unter Abschließung eines förmlichen Contracts an den Mindestbietenden verkauft habe, dem dasselbe dann erwachsen für die Auferziehung wie ein Sklave zu dienen gehabt habe. Vielleicht, meint J. G. Schneider, stecke hierin ein Rest jener alten, auf die unveränderte Erhaltung der ursprünglichen Familiengüter durch Abortion hinarbeitenden Gesetze. Dies ist schwerlich so, denn das gekaufte Kind wird ja vielmehr zu einer Art von Sklaven gekauft. Ueber die weitere Verfassungsgeschichte von Theben s. Anm. 1512.

C. 9. §. 8. — 423) Schon Fülleborn wundert sich mit Recht darüber, was hier Phaleas und Platon von Neuem sollen, und daß ihre Eigenheiten dabei „so unvollständig und mit den früheren „Prüfungen so übel zusammenhängend" dargestellt werden. Vgl. Anm. 425. Der Interpolator hat nicht bedacht, daß Aristoteles selbst §. 1 ausdrücklich sich dahin ausspricht, mit der obigen Kritik des Platon, Phaleas und Hippodamos über die politischen Gedanken der bloßen Theoretiker sich bereits genügend geäußert zu haben, und daß derselbe ferner nicht minder deutlich §. 1 f. weiterhin zu erkennen giebt, daß er auch von den Praktikern, die nicht bloß Gesetze, sondern auch eine Verfassung ins Leben riefen, da Lykurgos mit der Kritik der lakedämonischen Verfassung bereits abgethan sei, nur noch den Solon zu betrachten habe. Wollte also der Interpolator wider des Aristoteles Absicht (s. Anm. 399) noch eine Liste von bloßen Gesetzgebern hinzufügen, so mußten Dies wenigstens praktische sein, die zugleich an der Verfassung Nichts änderten und ändern wollten. Beide Bedingungen aber treffen bei Platon und Phaleas nicht zu. Man sieht hieraus, welcher Mißgriff es wäre, wenn man mit Göttling §. 1—4 dem Aristoteles absprechen und demselben Interpolator wie §. 5—9 zuschreiben wollte.

Ebend. — 424) Vgl. C. 3. §. 2 mit Anm. 153. 196.

Ebend. — 425) Ges. I. 637 ff. 643 ff. II. 664—672. 673 D ff. Der Einfall ist wunderlich genug, und Platon thut so wichtig mit ihm, daß es nicht so ganz ungerechtfertigt ist ihn unter den besondern

Eigenthümlichkeiten seiner Gesetzgebung mit aufzuführen, während der nächste Punkt doch nicht erheblich genug dazu ist und mit ungleich größerem Recht wohl noch manches Andere anzuführen gewesen wäre, vgl. Anm. 423.

Ebend. — 426) Ges. VII. 794 D — 795 D.

C. 9. §. 9. — 427ab) Die Ungehörigkeit dieser Bemerkung, nach der man glauben müßte, daß von den vorher genannten Zaleukos, Charondas, Philolaos ein Gleiches nicht gelte, in welchem Falle sie aber nach dem Anm. 423 Auseinandergesetzten gar nicht hieher gehören würden, liegt nach eben dieser Anm. 423 auf der Hand. Oder soll damit nur ein Gegensatz gegen Phaleas und Platon bezeichnet sein, so ist wiederum ein solcher vielmehr in ganz anderer Weise vorhanden und folglich damit Nichts gebessert.

Ebend. — 428) Vgl. Rhet. II, 23, 29. 1400b, 21 f. Suid. u. d. W. Δράκων (Eaton). Aelian. Verm. G. VIII, 10. Plut. Sol. 17. Gell. XI, 18. (J. G. Schneider). Im Uebrigen s. über Drakon, den athenischen Gesetzgeber nicht lange vor Solon, Curtius a. a. O. I. S. 296 f. 645 f. Anm. 116.

Ebend. — 429) Ueber Pittakos s. III, 9, 5 f. mit Anm. 626.

Ebend. — 430) Vgl. Rhet. II, 25, 7. 1402b, 11 f. Nik. Eth. III, 5, 8=III, 7. 1113b, 30 ff. Bekk. (Eaton).

Ebend. — 431) Die Bewohner der Halbinsel Chalkidike, welche ihren Namen von ihrer Colonisation durch Chalkis auf Euböa erhielt, die noch vor der Anlegung der westlichen Colonien (s. Anm. 417) dieser Stadt erfolgte, s. Curtius a. a. O. I. S. 409 f.

# Anmerkungen zum dritten Buche.

C. 1. §. 1. — 432) Vgl. Thukyd. III. 62, 4. (Eaton) und Anm. 455.

Ebend. — 432b) Was für eine, wird C. 4. §. 1 dargelegt vgl. VI (IV), 1, 5b und Anm. 522. 1129, auch VI (IV), 3, 3 mit Anm. 1156.

C. 1. §. 2. — 433) Nämlich eine solche, die von ausreichender Zahl ist zu einem selbstgenugsamen Leben, §. 8b. (Eaton). Vgl. Anm. 434. 447.

Ebend. — 434) Der Tadel, welchen hier Schlosser gegen Aristoteles ausspricht, ist kein ganz unbegründeter. Die synthetische Methode, welche der letztere auch hier (s. I, 1, 3. 2, 1. 3, 1 mit Anm. 4. 29. 66) anwendet, ist hier in der That „übel angebracht", und „viel richtiger hat Aristoteles I, 1, 11b (vgl. Anm. 27) selbst „bemerkt, daß der Begriff Staat eher gedacht werden müsse als die „Glieder desselben. Man kann also nicht sagen, daß der Begriff „des Staats aus dem Begriff des Staatsbürgers erklärt werden „müsse, sondern es muß vielmehr umgekehrt der Begriff des Staats„bürgers als ein Beziehungsbegriff aus dem Begriff des Staats „erklärt werden". Thatsächlich thut nun aber auch Aristoteles vielmehr das Letztere, er legt den, wie Schlosser selbst richtig bemerkt, schon I, 1 gewonnenen Begriff des Staates bei seiner Definition des Staatsbürgers zu Grunde, und so dreht sich, formell genommen, sein Verfahren im Cirkel, wenn er dann wieder den Staat (s. Anm. 433. 447.) als eine an Zahl der Selbstgenugsamkeit, d. h. (s. I, 1, 8 mit Anm. 21) dem Zwecke des Staats, entsprechende Gesammtheit solcher Staatsbürger definirt. Gerade weil aber die Sache so steht, hat unter diesem starken formalen Fehler die Be=

stimmung des Staatsbürgers selbst keineswegs mit gelitten, es ist vielmehr lediglich ein Mißverständniß von Schlosser, wenn er meint, dieselbe passe nur auf die vollkommenste Demokratie und nicht auf die beste Staatsform und schränke den I, 1 gewonnenen Begriff vom Staate wiederum sehr ein. Aristoteles ist vielmehr umgekehrt der Meinung, daß das diesem Begriffe genau entsprechende Ideal nur dann völlig erfüllt ist, wenn alle wirklichen Staatsbürger auch alle gleiche Rechte und Pflichten haben. Und darin hat er gewiß Recht, und der Fehler liegt nur darin, daß in Wahrheit an eine solche Erfüllung schlechterdings nicht zu denken ist, weil eben nie die Erscheinung dem Begriffe völlig entspricht. S. Anm 440. 441.

C. 1. §. 3. — 434[b]) Vgl. C. 5. §. 13 mit Anm. 557, auch C. 5. §. 12 mit Anm. 554.

Ebend. — 435) Vgl. C. 6. §. 10 f. (J. G. Schneider) mit Anm. 549. 550.

Ebend. 436) So in Athen, s. Meier und Schömann Att. Proc. S. 315 ff. 561. 572. Schömann Griech. Alterth. I. S. 374.

C. 1. §. 4. — 437) Nämlich mit der gemeinsamen Gerichtsbarkeit: Diejenigen, welche in einem Staate Recht geben und nehmen, werden damit annäherungsweise und in bedingtem Sinne zu Bürgern dieses Staats, aber eben auch nur annäherungs- und bedingungsweise.

Ebend. — 437[b]) S. C. 3. §. 2 mit Anm. 505.

C. 1. §. 5. — 438) Vgl. Plat. Ges. VI. 767 A f.: „Gewissermaßen nun ist auch die Besetzung von Gerichtshöfen eine „Wahl von Obrigkeiten, denn jede obrigkeitliche Behörde muß über „gewisse Sachen zugleich auch Richter sein, und ein Richter, obwohl „keine eigentliche obrigkeitliche Person, wird doch in gewissem Sinne „zu einer solchen, und zwar von nicht geringer Bedeutung, an dem „Tag, an welchem er einen Rechtsstreit durch seinen Urtheilsspruch „beendet; und so wollen wir denn immerhin auch den Richter als „obrigkeitliche Person betrachten". Denn „die Pflicht der Rechenschaftslegung ist für das attische Beamtenthum die nothwendige „Voraussetzung (vgl. Aeschin. III, 17), der Heliast aber ist nicht „rechenschaftspflichtig (Aristoph. Wesp. 587 f.); Niemand kann ein „Amt zweimal hinter einander bekleiden, da er vor abgelegter „Rechenschaft neu gewählt werden müßte, was unstatthaft ist, der „Heliast aber kann beliebig lange Zeit hinter einander fungiren". (Fränkel a. a. O. S. 21 f.).

C. 1. §. 6. — 438[b]) S. Kateg 1, 1 f.: „Homonyme (gleichnamige) Gegenstände nennt man solche, bei welchen nur die Benennung dieselbe, dagegen die der Benennung entsprechende Bedeutung (λόγος) verschieden ist, wie wenn z. B. ein Mensch und „ein Gemälde beide im Griechischen ein ζῷον (lebendiges Wesen)

„genannt werden, . . . synonyme (sinnesverwandte) aber solche, bei „denen nicht bloß die Benennung dieselbe ist, sondern auch die ihr „entsprechende Bedeutung, wie z. B. wenn man vielmehr einen „Ochsen und einen Menschen ein ζῷον nennt, denn beide sind es „in der nämlichen Bedeutung dieses Worts". (J. G. Schneider). Vgl. Waitz z. d. St. und Bonitz Ind. Ar. u. d. W. ὁμώνυμος, dazu oben I, 1, $11^b$ mit Anm. 28.

Ebend. — 439) Ueber das in dieser Uebersetzung (s. die Anm. unter derselben) leider nothgedrungen verwischte „Früher" und „Später" in begrifflichen Sinne s. I, 1, $11^b$ mit Anm. 28.

Ebend. — $439^b$) C. 4 f. Vgl. §. $10^b$ mit Anm. 456.

C. 1. §. 7 — 440) Aber die Demokratie gehört ja mit zu den Abarten. Wenn dennoch der aristotelische Begriff des Bürgers auf sie ganz vorzugsweise paßt, so erhellt daraus, daß auch in der „besten Verfassung" die Stellung der Staatsbürger ganz dieselbe sein wird wie in der Demokratie, d. h. daß auch dort alle Bürger unter sich gleiche Rechte haben. Vgl. C. 7. §. 13 mit Anm. 598. 599. IV (VII). 8, 5. 12, 5. 13, 2. 3 mit Anm. 816. 817. 885. Aristoteles kann aber an der besten Verfassung deßhalb nicht klar machen, was er sagen will, weil sich ja noch nicht herausgestellt hat, worin sie besteht, und so ist er gezwungen es vielmehr an der Demokratie zu erläutern. Vgl. auch Anm. 507. 508.

Ebend. — 441) Wie sie es denn eben in der besten thut, die gerade damit ja auch erst dem eigentlichen Wesen des Bürgers vollkommen gerecht wird, was sie doch muß, um wirklich die beste zu sein.

Ebend. — 442) Daß ein solcher in Karthago noch neben dem engern Rath und neben der Volksversammlung bestand, ward Anm. 382 ausgeführt.

Ebend. — 443) Von jenen beiden nicht an besondere Bestimmungen gebundenen Regierungsgewalten, Volksversammlung und Volksgericht, giebt es hier also weder jene noch diese, sondern an die Stelle von jener tritt der große Rath, von diesem vielmehr die Verwandlung des Richtens in ein bestimmtes Amt.

Ebend. — $443^b$) Vgl. II, 6, 17. VI (IV). 7, 5 mit Anm. $329^b$. 1266.

Ebend. — 444) Wenn man das in der Anm. 443 Erinnerte festhält, so wird man finden, daß diese Stelle nicht im Mindesten mit II, 8, 4 (vgl. Anm. 390. 391) in Widerspruch steht. Auf den feineren Unterschied, daß in Sparta die Rechtspflege unter die verschiednen Verwaltungsbehörden vertheilt, in Karthago aber von allen abgetrennt und besonderen, ausschließlich richterlichen Behörden übertragen ist, kommt es hier nicht im Mindesten an, sondern lediglich auf den bei beiderlei Einrichtungen völlig gleichmäßigen Gegensatz der Rechtsprechung durch besondere Behörden zu der durch den alljährlich zu diesem Zwecke aus der gesammten Bürger=

schaft hervorgehenden Ausschuß von Geschworenen*). Vgl. noch II, 6, 16 mit Anm. 325.

C. 1. §. 8. — 445) Und Bürger ist hier also nach Aristoteles im vollen Sinne nur Derjenige, welchem das unbeschränkte Recht zusteht zu diesen bestimmten Aemtern gewählt zu werden**).

C. 1. §. 8ᵇ. — 446) Dies ist ungenau: nach dem Obigen mußte Aristoteles auch die administrative hinzufügen, wie er §. 5 auch gethan hat.

Ebend. — 447) Vgl. Anm. 21. II, 1, 7 mit Anm. 136 und den dort angeführten Stellen.

C. 1. §. 9. — 448) Der berühmte Rhetor und nihilistische Philosoph, dessen auch schon I, 5, 8ᵇ (vgl. Anm. 118) gedacht ward, und welcher etwa zwischen 483 und 375 lebte, im Jahre 427 als Gesandter seiner Vaterstadt und bald darauf von Neuem nach Athen kam, hier Alles durch seine blumenreiche und rhythmisch abgecirkelte Redekunst bezauberte und erst den eigentlichen Anstoß zur Bildung einer attischen Prosa gab, später aber namentlich in Larisa in Thessalien lebte und wohl auch starb. Hieher ging denn auch Isokrates, um ihn zu hören. Er bildete eine erhebliche Schule von Rhetoren aus, welche später mit der des Isokrates und der des Polykrates und der Kyniker rivalisirte, und von welcher Alkidamas (s. Anm. 31), Polos, Likymnios, Protarchos und Lykophron (s. Anm. 297. 552) die bedeutendsten Namen waren. S. über ihn Foß De Gorgia Leontino, Halle 1828. 8. Frei Rhein. Mus. VII. 1850. S. 527 ff. VIII. 1853. S. 268 ff. Zeller Phil. d. Gr. 4. A. I. S. 948 ff. 984 ff. 1002. 1021 f. (3. A. I. S. 867 ff. 900 ff. 918 f. 934 ff.) Blaß Die attische Beredsamkeit I. S. 44 ff. Susemihl Gorgias und die attische Prosa, Jahns Jahrb. CXV. 1877. S. 793 ff.

Ebend. — 449) Oder auch „spöttisch". Daß Gorgias auch in seiner Beredsamkeit sich öfter der Ironie bediente, bezeugt Aristoteles Rhet. III, 7, 11. 1408ᵇ, 20.

Ebend. — 450) Das unübersetzbare doppelte Wortspiel ist folgendes: Larisäer hießen auch eine Art bauchiger Kessel (Leonidas v. Tarent in d. Anthol. VI, 305)***), und δημιουργοί, in manchen (vgl. Anm.

---

*) und **) Nichts kann hiernach verkehrter sein als die Behauptung von Oncken II. S. 121. Anm. 1, dem Aristoteles habe hier vermuthlich die Competenzvertheilung vorgeschwebt, welche in dem attischen Volksstaat zwischen Ekklesie und Bule einerseits, Heliäa, Nomotheten und Areopag andererseits getroffen war.

***) Erst wenn man demgemäß Λαρισαιοποιούς schreibt, kommt aber überhaupt dies Wortspiel zu Stande, denn so allein hat das Wort den Doppelsinn „Kesselmacher" und „Macher von Bürgern Larisas" („Macher von Kesselstädtern"), s. Oncken II. S. 123. Anm. 2. Dazu kommt, daß die Möglichkeit, ein solcher Kessel könne nicht bloß „ein Larisäer", sondern auch genau so wie die Stadt „Larisa"

1581) und gerade auch in thessalischen Orten (s. Schömann Antiq. iur. publ. S. 84. Anm 10. Griech. Alterth. I. S. 153), also auch wohl in Larisa der Titel für die vornehmsten Beamten, also etwa „die Bürgermeister", war in Attika und überhaupt in der gewöhnlichen Sprache vielmehr die Bezeichnung für die Handwerker, „die Handwerksmeister". (J. G. Schneider). Der letztere Witz setzt freilich voraus, daß die Oberhäupter der Larisäer schon bei der Gründung der Stadt denselben Titel geführt und die souveräne Vollmacht gehabt hätten bei derselben nur Diejenigen zu Bürgern aufzunehmen, welche sie wollten; wer wird aber einen Witz oder ein Spiel mit dem Doppelsinne eines Worts so zerpflücken wollen, um zu fragen, ob Dies auch historisch richtig war oder nicht! Jedenfalls hätte der Witz aber gar keine Pointe, wenn δημιουργοί hier nicht mit „Bürgermeister", sondern mit „Staatsgründer" übersetzt werden müßte, wie Oncken will, denn solche waren ja nichts den Larisäern allein oder mit bestimmten andern Städten Eigenthümliches, sondern mit allen Städten Gemeinsames; auch hat ohnehin das Wort ohne einen genauer bestimmenden Zusatz nie diese Bedeutung. Im Uebrigen vgl. VIII (V), 5, 5. 8, 3 mit Anm. 1573. 1651, auch VI (IV), 3, 14 mit Anm. 1188.

C. 1. §. 10. — 451) Indem er bekanntlich zugleich die vier alten geschlechtlichen (vgl. Anm. 141. 378) Stämme aufhob und zehn örtliche Abtheilungen mit Beibehaltung des Namens Phylen an deren Stelle setzte, s. Curtius a. a. O. I. S. 360—378. Schömann Gr. Alterth. I. S. 355. 387. Vgl. auch Anm. 558 und VII (VI), 2, 11 mit Anm. 1427.

Ebend. — 452) Welche in Folge einer Staatsumwälzung zum Bürgerrecht gelangten.

Ebend. — 453) §. 1. Vgl. Anm. 432.

C. 1. §. 10b. — 454) Ob auch Schriftsteller? S. die Einleitung S. 9 mit Anm. 1.

Ebend. — 455) Diese Frage kam praktisch zur Sprache, als sich nach der Vertreibung der dreißig Tyrannen Streit darüber erhob, ob der athenische Staat das von ihnen bei den Spartanern aufgenommene Darlehen (von 100 Talenten) zurückzuzahlen verpflichtet sei, Demosth. XX, 11 f. Isokr. VII, 68 f. (Vettori). Der umgekehrte Fall aber, daß eine Leistung der vertriebnen Tyrannen vom Staate für sich in Anspruch genommen ward, ereignete sich, als die Korinther nach Vertreibung der Kypseliden verlangten, „daß „die Denkmäler, welche diese Familie in Delphi und in Pisa ge„stiftet hatte, auf den Namen der Stadt geschrieben werden, daß

---

genannt worden sein, und damit die sprachliche Möglichkeit der überlieferten Lesart Λαρισοποιούς durch die Analogie einer andern Art mit der Stadt Tanagra gleichnamiger Kessel (s. Hesych. u. d. W.) zwar festgestellt ist, daß es aber doch an jedem Zeugniß hiefür fehlt.

„man also die Thaten ihres Tyrannen für Thaten des Staats halten „sollte; und die Delphier gaben ihnen Recht, die Eleer aber ver„weigerten es, s. Plut. de Pyth. orac. 13. 400 E“. (Schlosser). Außerdem vgl. Anm. 432.

Ebend. — 456) Es ist Dies nun das zweite Mal, daß Aristoteles schon im Voraus auf diese seine nachher C. 4 f. genauer dargelegte Lehre von diesen „Abarten“ von Verfassung verweist, s. o. §. 6 mit Anm. 439[b]. 440.

C. 1. §. 11. — 457) Man ergänze etwa: „<Allein zu dieser „Sorte von Verfassungen gehört eben auch die Demokratie>“.

C. 1. §. 11[b]. — 458) Oder vielmehr: diese Untersuchung bildet den tieferen Sinn eben jener Streitfrage.

Ebend. — 459) Aristoteles hat hier die Maßregel im Auge, welche die Griechen διοικίζειν nannten (vgl. auch VIII [V], 8, 7 mit Anm. 1668), wenn nämlich eine Stadt durch die Sieger zerstört und die Einwohner gezwungen wurden sich in der Umgegend in mehreren offenen Orten, Dörfern oder Flecken, wiederanzusiedeln, wie z. B. die Mantineier 385 von den Spartanern. Und zwar war Dies eine oligarchische Maßregel, denn das Zusammenwohnen in einer ummauerten Stadt pflegte mehr oder weniger der Demokratie Vorschub zu leisten. Das entgegengesetzte, demokratische Verfahren, die Verbindung mehrerer bis dahin offener ländlicher Ortschaften zu einer einzigen Stadt, nannte man συνοικίζειν, und dieses schlugen denn auch die Mantineier sofort nach der Schlacht bei Leuktra ein, indem sie 370 ihre Stadt wiederaufbauten und obendrein auch zur Gründung einer gemeinsamen Hauptstadt für ganz Arkadien, nämlich von Megalopolis, den Anstoß gaben. S. Curtius a. a. O. III. S. 230 ff. 310 ff. Schömann a. a. O. S. 182. Vgl. auch I, 1, 8 mit Anm. 20[b].

Ebend. — 460) Da es im Griechischen für „Stadt“ und „Staat“ nur dasselbe Wort πόλις giebt, so konnte in einem Falle wie dem in Anm. 459 angeführten recht wohl die Frage aufgeworfen werden, ob der Staat der Mantineier in der Zeit zwischen der Zerstörung und dem Wiederaufbau ihrer Stadt überhaupt noch fortexistirt habe, ja es war Dies gar nicht bloß, wie Aristoteles meint, ein sich nur um verschiedne Bedeutungen desselben Wortes drehender Streit, sondern die Unvollkommenheit des griechischen Staatsbegriffs, über die auch Aristoteles nicht hinaus ist (s. die Einleitung S. 12) trat hierin zu Tage. S. indessen C. 5. §. 12 mit Anm. 554. Eine auch nur einigermaßen befriedigende deutsche Uebersetzung ist hier aber natürlicherweise unmöglich: ich habe mir durch Heranziehung des Worts „Gemeinde“ mangelhaft genug zu helfen gesucht, da wir allenfalls auch von einer Staatsgemeinde sprechen; aber es wird sich schwerlich etwas Besseres finden lassen.

C. 1. §. 12. — 461) Vgl. Thukyd. VII. 77, 7. Soph. K. Oed. 56. Tac. Hist. I, 84. quid? vos pulcherrimam hanc urbem domibus et tectis et congestu lapidum stare creditis? (Eaton).

Ebend. 462) Gemeint ist die Einnahme durch Kyros, s. Herodotos I, 178. 192, welcher aber vom dritten Tage Nichts sagt, sondern nur berichtet, daß, während die äußersten Theile der Stadt erobert waren, die in der Mitte wohnenden Babylonier ihre Eroberung nicht bemerkt hatten. Vgl. auch II. 3, 3 mit Anm. 200.

Ebend. — 463) Vgl. Anm. 11 und die dort angef. Stellen.

Ebend. — 464) IV (VII). 4. VIII (V), 2, 10 f. vgl. Anm. 1531. S. jedoch die Einleitung S. 56.

C. 1. §. 14. — 465) S. Anm. 1057.

Ebend. — 466) Man würde dem Aristoteles Unrecht thun, wenn man bei dieser Entscheidung*) seine Erklärung C. 4. §. 1. C. 5. §. $1^b$. C, 7. §. 9 (vgl. Anm. 523. 535. 592), daß Verfassung nichts Anderes als die Regierungsform sei, strenge beim Wort nehmen wollte. Denn in Wahrheit begreift er gleich Platon unter ihr alles Dasjenige mit, wodurch die Regierungsform und was durch dieselbe unmittelbar bedingt wird, also zugleich, wie Zeller a. a. O. $II^b$. S. 551 richtig bemerkt, „auch den materiellen, „in der Auffassung des Staatszwecks und dem Geiste der Staats„verwaltung sich ausprägenden Charakter des Gemeinwesens, s. „IV (VII). 7, 3. 8, 1 ff." mit Anm. 800. 806. Sein Begriff von Staatsverfassung ist also nicht enger, sondern weiter als der unsere, denn wir pflegen in wissenschaftlicher Feststellung „mit dem Namen „derselben wirklich nur die Form des Staatswesens oder das Ganze „derjenigen Bestimmungen zu bezeichnen, durch welche die Ver„theilung der politischen Thätigkeiten geordnet wird, wenn auch „thatsächlich unsere Verfassungsurkunden weder Alles noch bloß „Solches enthalten, was nach diesem Begriff als Verfassungsbe„stimmung zu bezeichnen ist, sondern überhaupt alle diejenigen Gesetze, „welche als Grundgesetze des Staats besondere Bürgschaften zu „erfordern scheinen". Für Aristoteles gehört daher wie für Platon zur Verfassung namentlich als besonders wesentlich die Regelung der Erziehung im Geiste der Verfassung, s. V (VIII). 1, 1 ff. VIII (V). 7, 20 mit Anm. 973. 1641. Er kennt daher recht wohl einen Zustand, in welchem die herrschende Sitte und Bildung mit der bestehenden Verfassung nicht in Einklang steht, aber er hält auch daran fest, daß eben damit dort, wo Dies der Fall, diese bestehende Verfassung noch nicht zur Wahrheit geworden ist, VI (IV). 5, 2 (vgl. Anm. 1216). Daß er ferner auch die Regelung der Besitzverhältnisse mit zur Verfassung zählt, erhellt aus IV (VII). 8. 9, 6 ff. unzweideutig. Vgl. auch Anm. 190. Allein selbst so müssen wir urtheilen, daß er bei seiner in Rede stehenden Entscheidung wieder einmal (s. Anm. 82. 296. 339), wie Hildenbrand S. 416 es ausdrückt, „den Begriff des Volkes als eines Naturganzen" allzu

*) Oncken II. S. 121—130 schiebt ihm so ziemlich das gerade Gegentheil derselben als seine wahre Meinung unter.

sehr „außer Augen läßt", ja völlig zurückweist. Wie auch eine zum Staate vereinigte Nation sich gebildet haben möge, ob aus gleichem Stamme, ob als Mischvolk, immer werden wir die Verfassungsgeschichte dieser Nation lediglich als ein Hauptstück ihrer Bildungsgeschichte begreifen und daher die englische Verfassung z. B. vom englischen Volke nicht trennen können, vielmehr den von Aristoteles ausgesprochenen Gedanken monströs finden, als könnte einmal an die Stelle des englischen Volks in demselben Lande ein anderes ganz mit Beibehaltung derselben Verfassung treten, und es würde Dies dann noch immer derselbe Staat sein. Uebrigens vgl. Isokr. VII, 14, wo die Verfassung die Seele des Staats genannt wird.

Ebend. — 467) Hier zeigt sich denn auch sofort das Mangelhafte der Entscheidung des Aristoteles. Der Philosoph fühlt selber, daß er nach ihr diese Frage folgerichtigerweise nur verneinend beantworten könnte, und verwahrt sich daher dagegen, daß er Dies trotzdem hiemit durchaus nicht gesagt haben wolle. Zu einer solchen Verwahrung hätte er aber eine wissenschaftliche Berechtigung nur dann gehabt, wenn er andere Instanzen wenigstens angedeutet hätte, die nichtsdestoweniger zu einer Bejahung dieser Frage führen.

C. 2. §. 1. — 468) Völlig grundlos ist die Behauptung von Schlosser, Dies gehöre noch nicht hieher. Der Staat ist nach aristotelischem Begriff die Erziehungsanstalt zur Glückseligkeit und eben damit zur möglichsten Tüchtigkeit des Menschen und insonderheit (s. Anm. 470) des Mannes. Die Frage also, wie weit der Staat unter irgend einer Verfassung dies Ziel erreichen könne, ist recht eigentlich eine der obersten allgemeinen und Grund legenden Punkte der Verfassungslehre, und je nachdem eine Verfassung mehr oder weniger hiezu geeignet ist, zerfallen die Verfassungen in bessere und beste auf der einen und schlechtere und schlechteste auf der andern Seite. Zumeist auf diese Untersuchung gründet sich folglich die zunächst C. 4 f. sich anschließende Classification und Rangordnung der Verfassungen und weiterhin die ganze besondere Verfassungslehre. Sie steht also genau hier und hier allein (C. 2. 3) an ihrem richtigen Orte. Daß ihre Ausführung nicht ohne Mängel ist, kann freilich um so weniger bestritten werden, da Aristoteles selbst die unerfüllt gebliebene Absicht gehabt haben muß sie später wesentlich umzuarbeiten, s. Anm. 471, vgl. Anm. 473. 478.

C. 2. §. 2. — 469) Indem der eine bloß als Mitglied der Volksversammlung der andere aber auch des Geschwornengerichts oder Raths, noch andere endlich auch in höherer Stellung durch Bekleidung verschiedener Aemter an der Staatsverwaltung betheiligt sind*).

---

*) Ganz wunderlich ist daher das Mißverständniß von Schlosser, welcher vielmehr meint, die Kunst des Ruderers, des Steuermanns, des Untersteuermanns im Gleichniß entspreche der Menschen-, die Aufrechterhaltung einer glücklichen Fahrt der Bürgertugend.

Ebend. — 470) Aristoteles redet hier stets von der Tugend und Tüchtigkeit nicht des Menschen schlechthin, sondern des Mannes, weil er die des Weibes für eine geringere und anders geartete ansieht, s. §. 10 f. mit Anm. 491. 495. I, 5, 6. 8. 8[b] mit Anm. 114[b]. 117. 119.

C. 2. §. 3. C. 4. §. 1. — 471[abc]) Aber wie stimmen hiezu die Anm. 133 angeführten Stellen, nach denen im besten Staat wenigstens eine sehr hohe annähernde Gleichheit der Bürger angenommen werden muß? Und ferner (wie Thurot S. 108 richtig bemerkt) C. 12. §. 1 heißt es ja doch, im Anfang der Untersuchung sei bewiesen worden, daß nothwendig die Tugend und Tüchtigkeit des Mannes und die des Bürgers im besten Staat dieselbe sei, und unter diesem Anfang kann schlechterdings nichts Anderes als die C. 2—C. 4. §. 1 gegebne Erörterung verstanden werden (vgl. Anm. 684). Man könnte versuchen den Widerspruch durch die Annahme auszugleichen, daß C. 2. §. 3 in der das Für und Wider dialektisch abwägenden Betrachtung noch nicht das letzte Wort gesprochen und die endgültige Berichtigung, auf welche C. 12. §. 1 zurückgewiesen werde, entweder hinter C. 2. §. 11 ausgefallen sei*) oder**) in der Lücke C. 7. §. 10 (s. die Einleitung S. 36 ff. und Anm. 599) gestanden habe, wenn nur nicht vielmehr C. 4. § 1 das C. 2. §. 3 Ausgeführte ausdrücklich als ein Theil des Endergebnisses hingestellt würde, und C. 7. §. 10 doch zu nahe vor C. 12. §. 1 stände, um an letzterer Stelle als „Anfang der Untersuchung" bezeichnet werden zu können. Soll man also vielmehr glauben, die ächte Auseinandersetzung des Aristoteles sei ganz oder großentheils verloren gegangen, und an ihre Stelle sei in C. 2—C. 4. §. 1 ein ganz oder theilweise fremdes Machwerk getreten? Eine besonnene Forschung wird sich nicht leicht zu einem so verzweifelten Gewaltstreich entschließen, so Manches allerdings auch sonst noch (s. Anm. 473. 478. 491. 496. 501) hierauf hindrängt. Dann aber bleibt nur noch die Annahme übrig, Aristoteles sei, als er diese Partie schrieb, noch nicht ganz mit seinem Idealstaat im Klaren gewesen, und eine später beabsichtigte, aber nicht zu Stande gekommene Umarbeitung und nicht die jetzige Ausführung habe er bei jener Rückdeutung im Auge. Denn zu letzterer stimmt seine nachmalige wiederholte Erklärung IV (VII), 8, 2. 12, 5. 13, 5. VI (IV). 5, 10 (vgl. Anm. 684. 808 und die Einleitung S. 50), nach welcher in der That die beste Verfassung diejenige ist, in welcher die

*) Nicht schon gleich hinter C. 2. §. 3, wie Thurot meint, denn damit würde sich ja der Anfang von §. 5 so wie alles Weitere von da ab bis §. 11 nicht wohl vertragen. Dies Alles setzt vielmehr ja voraus, daß bisher selbst im besten Staate beiderlei Tüchtigkeit für nicht schlechthin einerlei erklärt ist.

**) Woran Susemihl Compos. der arist. Pol. S. 24 f. Anm. 24 dachte.

Bürgertugend mit der Mannestugend übereinkommt und die Bürger also nicht bloß nach Maßgabe der bestehenden Verfassung, sondern auch schlechthin tugendhafte und tüchtige Männer sind, und Dies allein ist folgerichtig gedacht (s. Anm. 468). Dabei bleibt natürlich der Satz, daß auch im besten Staat nicht alle Bürger gleich tüchtige Männer sind, vollkommen bestehen, aber nicht die vielmehr folgewidrige Behauptung, daß die minder tüchtigen auch hier nur die Bürgertugend besäßen; im Gegentheil muß sich hier auch der Grad der Bürgertugend nach dem der Mannestugend und die besondere Art der ersteren nach der der letzteren richten, und erst davon ist eine Folge Dasjenige, was im Uebrigen schon jetzt Aristoteles völlig sachgemäß als Kennzeichen des besten Staates hinstellt, daß in der Verwaltung desselben Jeder je nach seinen besonderen Fähigkeiten und Fertigkeiten verwandt und an seinen richtigen Platz gestellt wird. Man darf daraus schließen, daß Aristoteles nicht die Absicht hatte alle Mitglieder der regierenden Bürgerschaft in diesem seinen Musterstaat abwechselnd alle möglichen obrigkeitlichen Aemter bekleiden zu lassen, sondern annahm, daß diese möglichst tüchtige Bürgerschaft stets die tüchtigsten und geeignetsten Männer aus ihrer Mitte zu jedem besonderen Amte erwählen werde. Vgl. auch C. 6 §. 6 f. mit Anm. 569. Und folglich muß allerdings gesagt werden, daß die obrigkeitlichen Personen in diesem Staat allein zwar nicht, wie es jetzt heißt, die Vereinigung der Bürger- mit der Mannestüchtigkeit, wohl aber daß sie den höchsten und vollkommensten Grad dieser Vereinigung darstellen, und es ist nicht falsch, sondern ganz richtig, daß Aristoteles auch die noch nicht Gewählten, wohl aber zu einer solchen Stellung in dieser Staatsverfassung Befähigten mit heranzieht, nur daß sie zu einer wirklichen vollständigen Bethätigung dieser höchsten Mannestugend, welche hier zugleich die höchste Bürgertugend ist, doch erst nach der auf sie gefallenen Wahl gelangen; überdies vgl. Anm. 521. Uebrigens ist aber auch nicht zu vergessen, daß Aristoteles auch IV (VII), 13, 5 (vgl. Anm. 902) nur die Herrschertugend mit der Mannestugend gleich setzt, Herrscher sind nun aber im besten Staat zunächst die erst aus den älteren Bürgern gebildete Volksversammlung, aber doch auch hier sodann in noch höherem Maße die aus ihr hervorgehenden Männer, welche überdies zu Staatsämtern gewählt werden.

C. 2. §. 4. 472) Begierde steht hier für den unvernünftigen Seelentheil überhaupt. (Eaton). Vgl. Anm. 40.

Ebend. — 473) Aber doch nicht als Bürgern nach der C. 1. §. 2^b ff. gegebnen Definition, und darauf allein kommt es ja hier an. (Thurot). In der That ist dies ganze Argument hiernach so absurd, daß ich mich auch dieses dem Aristoteles selbst zuzutrauen allerdings nicht entschließen kann. In dem Anm. 501 behandelten Falle steht die Sache doch wesentlich anders. Die Interpolation ist aus einem groben Mißverständniß von II. 1, 4 hervorgegangen, vgl. Anm. 133.

C. 2. §. 5. — 474) In einer solchen Zusammenstellung geht „tüchtig" im Gegensatz von „einsichtig" auf die Charaktertugend (vgl. Anm. 40). Ganz eben so finden sich C. 6. §. 4 „Tugend und Einsicht" verbunden, wo also „Tugend" denselben engern Sinn hat, welcher im Deutschen der eigentliche und gewöhnliche ist. Vgl. Anm. 565. 703. Ueber die Beziehung der Einsicht als der praktischen Verstandestugend zu den Charaktertugenden aber s. Anm. 45. 112. 115. Außerdem vgl. §. 11 mit Anm. 493. 497. 498.

Ebend. — 475) Vgl. nik. Eth. VI, 5, 5. 1140ᵇ, 7 ff: „Daher „halten wir den Perikles und ähnliche Männer für klug und ein„sichtig, weil sie zu erkennen vermögen, was für ihre eigne Person „und für Andere gut ist, und diese Eigenschaft schreiben wir den in „der Haushaltungskunst und Staatskunst Erfahrenen zu", auch ebend. VI, 7—9. Plat. Staatsm. 292 D. 294 A. (Eaton).

Ebend. — 476) Durch „Klugheit und Einsicht" habe ich hier und §. 11 (s. Anm. 497) so wie IV (VII), 8, 3 f. (s. Anm. 610) das griechische φρόνησις erschöpfender wiederzugeben gesucht, und entsprechend bin ich in der Anm. 475 citirten Stelle der nik. Eth. VI, 5, 5 zu Werke gegangen.

Ebend. — 477) Im Aeolos Fragm. 16 Nauck. Ich habe dies Bruchstück so übersetzt, wie es uns anderweitig vollständiger erhalten ist. Uebrigens vgl. IV (VII), 13, 1 mit Anm. 891.

C. 2. §. 6. — 478) Ungleich richtiger gesteht Aristoteles VIII (V), 7, 14, daß die sittliche Tugend auch beim Regierenden sich nach den Verfassungen unterscheidet, so daß also in Wahrheit auch dieser nicht die eine unbedingte Mannestüchtigkeit des Charakters anderswo als in der besten Verfassung besitzt, sondern nur eine so oder so bedingte. (Thurot). Vgl. Anm. 1630.

Ebend. — 479) Den bekannten Tyrannen von Pherä in Thessalien, welcher bereits eine ähnliche Politik in Griechenland wie nach ihm Philippos von Makedonien befolgte, vor 378 zur Regierung kam und 370 ermordet ward, s. Curtius a. a. O. III. S. 339 ff. und Krafft Art. Jason von Pherä in Pauly's Realencyklopädie. Göttling erinnert daran, daß Aristoteles Rhet. I, 12, 31. 1373ᵃ, 25 ff. noch ein anderes geflügeltes Wort von ihm anführt, er müsse einiges Ungerechte thun, um viel Gerechtes thun zu können.

Ebend. — 480) Eaton vergleicht hiemit das Wort des Astyages zu Harpages und des Demaratos zu Leotychides, Herod. I, 129. IV, 67, so wie was eben dort IV, 147 von Theras erzählt wird, auch Aeschyl. Prom. 926 f., allein alles Dies hat doch noch einen wesentlich anderen Sinn.

C. 2. §. 7. — 481) Vgl. Plat. Ges. I. 643 E f.: „Wer so „sich ausdrückt, der hält dafür, daß den Namen Erziehung nur die „von Kindheit auf fortgesetzte Heranbildung zur sittlichen Tüchtigkeit „verdient, welche Lust und Liebe dazu einflößt ein vollkommener

„Bürger zu werden, der es versteht mit Gerechtigkeit zu herrschen „und zu gehorchen“. (Eaton).

Ebend. — 482) Weil nämlich ja nur die Mannestugend nach §. 2 stets die gleiche einheitliche und vollkommene Tugend ist, folglich von der Bürgertugend nur die mit jener für einerlei erklärte des Regierenden und nicht diejenige, welche sich im Gutgehorchen zeigt, diese letztere mithin niedriger stehen muß.

Ebend. — 483) Man ergänze etwa: „<Dies kommt nunmehr in Frage>“.

C. 2. §. 8. — 484) Vgl. I, 2, 22 f. 3, 2 mit Anm. 63. 68, auch Xenoph. Haush. 12.

Ebend. — 485) D. h. ihm die Anm. 43 besprochene sklavische Gesinnung einflößen. S. C. 3. §. 2 ff.

Ebend. — 486) Vgl. I, 5, 10 mit Anm. 103. 122 und C. 3. §. 3 mit Anm. 507.

Ebend. — 487) Welche sich aus der älteren, gemäßigten allmählich und schließlich zu bilden pflegte, s. II, 9, 2 ff. mit Anm. 406 und die übrigen Anm. 400. 406 angeführten Stellen.

C. 2. §. 9. — 488) Vgl. IV (VII), 13, 5 mit Anm. 904—906 und V (VIII) 2, 2 mit Anm. 983.

Ebend. — 489) In Athen, dessen Verhältnisse Aristoteles auch hier vorzugsweise im Auge hat, bestand die Infanterie des Bürgeraufgebots aus zehn τάξεις, einer aus jeder Phyle (s. Anm 451), daher auch wohl selbst Phylen genannt, die unsern Bataillonen entsprachen und von je einem Taxiarchen commandirt wurden, und ein jedes solches Bataillon zerfiel in Lochen, also nach unserer heutigen Ausdrucksweise Compagnien, deren Führer Lochagen hießen. Den Befehl über die Reiterei aber führten zwei Hipparchen (Reiterobersten) und unter ihnen zehn Phylarchen, je einer aus jeder Phyle. Feldherrn (Strategen) wurden jährlich zehn gewählt, von denen aber in späteren Zeiten immer nur einige ins Feld geschickt wurden, unter welchen dann einer den Oberbefehl übernahm, wenn ihn nicht alle mit gleichen Rechten unter sich theilten oder der eine hier, der andere dort Krieg führte. Ja zuletzt rückte in der Regel sogar immer nur einer ins Feld. S. Schömann a. a. O. S. 446 f. 450 f. und VII (VI), 5, 9 mit Anm. 1473.

Ebend. — 490) Vgl. IV (VII), 13, 4. 5 mit Anm. 898 f. Dieser Ausspruch wird schon dem Solon beigelegt, Apollod. bei Diog. Laert. I, 60. Stob. Flor. XLVI, 22 (Eaton), aber schwerlich aus guter Ueberlieferung.

C. 2. §. 10. — 491) Weil sie nämlich mit der politischen Herrschertüchtigkeit einerlei ist, diese aber nicht erlangt werden kann ohne die vorher erworbene Tüchtigkeit als beherrschter Bürger gut zu gehorchen. Aber, wendet Thurot ein, dann fällt ja doch die Mannestüchtigkeit mit der gesammten Bürgertüchtigkeit zusammen. Allein Das soll sie eben auch, und eben darauf arbeitet die beste Staatsverfassung hin, nur aber, so meint Aristoteles hier, ist die

Tüchtigkeit des regierten Bürgers auch schon immer als solche eine Bürgertüchtigkeit, aber noch keine wahre Mannestüchtigkeit. Daß allerdings dies Letztere ein unhaltbarer, von Aristoteles selbst im Verfolg seiner Darstellung aufgegebener Standpunkt ist, ward schon Anm. 471 gezeigt, eben hierauf aber beschränkt sich auch der ihm hier mit Recht zu machende Vorwurf. Dieser Irrthum hängt aber eng damit zusammen, daß Aristoteles, im Grunde auch damit über seine eigentliche eigne Meinung hinausgehend (s. Anm. 120), I. 5 6. 8. $8^b$ (vgl. Anm. $114^b$. 117. 119) auch den Artunterschied der niederen Weibes- von der höheren Mannestugend so darstellt, als ob erstere ausschließlich im Gehorchen und Dienen wie die letztere im Herrschen und Befehlen sich zeige. Vgl. auch Anm. 470.

Ebend. — $492^{abc}$) S. Anm. $206^b$.

Ebend. — 493) Im Gegensatz gegen die praktische Einsicht §. 11. S. Anm. 40. 45. 112. 115. 474—476.

Ebend. — 494) An sich eine durchaus richtige Unterscheidung. (Schlosser).

Ebend. — 495) Der Gradunterschied (vgl. Anm. $114^b$. 470) zwischen weiblicher und männlicher Tugend ist also nicht so geartet, daß alle besonderen sittlichen Tugenden beim Weibe geringer sind und auch nur geringer zu sein brauchen, sondern so, daß von einzelnen das Weib umgekehrt mehr besitzen muß als der Mann.

Ebend. — 496) Nur nothdürftig läßt sich diese Behauptung mit I, 3 in Einklang bringen, vgl. Anm. 69. „S. auch Xenoph. Denkw. II, 7, 12—14. Haush. 7". (Eaton).

C. 2. §. 11. — 497) Wohl verstanden natürlich nur als „Regierungsklugheit", also nur so weit es sich um das Leben in Haus, Gemeinde und Staat, nicht um das Privatleben des Einzelnen handelt, in welchem ohne diese Art von intellectueller Tugend auch keine moralische möglich ist (Schlosser), s. Anm. 45, auch Anm. 112. 115. 474. 475. Vgl. nik. Eth. VI, 10, 2 (C. 11. $1143^a$, 7 ff. Bekk.): „während die Einsicht gebietend (ἐπιτακτική) „ist . . ., ist die Verständigkeit (σύνεσις) bloß beurtheilend (κριτική)" und dazu Anm. 498. VI (IV). 5, 13 mit Anm. 1186, ferner Rhet. I. 11, 27. $1371^b$, 27: „Einsicht haben macht zum Regieren geeignet". Uebrigens s. noch Anm. 476. 810.

Ebend. — 498) Ich habe diesen Ausdruck gewählt, weil es sich ja namentlich darum handelt, das Befohlene richtig aufzufassen, um es auch richtig auszuführen, wobei allerdings der Ausführende oft die Mittel und Wege sämmtlich oder doch zum Theil selber finden muß. Die dazu nöthige Verstandestüchtigkeit ist mit gemeint. Dieses Element kommt aber erst recht nicht zum Ausdruck, wenn man die allerdings sonst gewöhnliche Uebertragung von δόξα durch „Vorstellung" oder „Meinung" beibehält, bei welcher obendrein auch jenes Obige, auf welches hier das Meiste ankommt, nicht wiedergegeben wird. Auch stimmt diese Art von „richtiger Vorstellung"

keineswegs so ganz, wie Eaton meint, mit Dem, was Platon so nennt, überein, schon weil die Einsicht, die auch er ihr mehrfach entgegensetzt (z. B. Ges. I. 632 C), bei ihm mit der philosophischen Erkenntniß allein zusammentrifft. Daher würde Platon auch nie der „richtigen Vorstellung" zugestehen, was Aristoteles nik. Eth. VI, 10, 3 (C. 11. 1143[a], 11 ff.) ihr zugesteht, daß nämlich die Verständigkeit in der richtigen Anwendung des „Meinens" auf die Beurtheilung eines dem Gebiete der Einsicht angehörigen Gegenstandes, von welchem ein Anderer spricht, bestehe, vgl. Anm. 497. Im Uebrigen s. I, 4, 7[b] mit Anm. 115.

Ebend. — 499) Diese Vergleichung ist aus Platons Staat X. 601 D f. entlehnt. Vgl. auch C. 6. §. 10 mit Anm. 574.

C. 3. §. 1. — 500) „Es ist eine falsche Voraussetzung, wenn mit „Andern auch Thurot meint, daß Dies eine ganz andere Frage sei „als die im vorigen Capitel behandelte. Daß Aristoteles vielmehr „die in C. 4 enthaltene Betrachtung auf das Engste mit dem Vorher„gehenden verknüpft wissen will, zeigen schon diese Anfangsworte. „In der That bedurfte die Bestimmung im vorigen Capitel, nach „welcher die Tugend des Bürgers in republikanischen Staaten in „der Befähigung zum Herrschen wie zum Beherrschtwerden besteht, „für den Fall einer Einschränkung, daß auch den niedrigsten Volks„classen, die von ihrer Hände Arbeit leben, den Handwerkern und „Tagelöhnern, voller Antheil am Bürgerrecht gewährt wird. Da „diese nach aristotelischer Ansicht theils wegen Mangels an Muße, „theils ihrer niedrigen Beschäftigung wegen sich nicht zu einem „höheren Tugendleben zu erheben vermögen, so haben sie eben so „wenig die Befähigung zum Herrschen, als sie auf den Namen „tugendhafte und tüchtige Männer im vollen Sinne Anspruch „machen können. Diese Beschränkung hinzuzufügen ist der Haupt„zweck des dritten Capitels, das sich nebenbei von §. 3[b] an über „die Stellung dieser Volksclasse ausführlicher verbreitet". (Nassow).

Ebend. — 501) Im Grunde durfte Aristoteles nach dem C. 1. §. 2[b] ff. von ihm entwickelten Begriffe des Bürgers wiederum (vgl. C. 2. §. 4 mit Anm. 473) die Frage so nicht stellen, indessen hat er dieselbe im Folgenden dergestalt behandelt, daß aus diesem formalen Mangel kein sachlicher Schade entstanden ist.

Ebend. — 502) So fern sie ja dabei das Recht in der Volksversammlung mit zu reden und stimmen und im Volksgericht mit zu sitzen immer noch haben können, wie in der solonischen Verfassung, s. II, 9, 2. 4. III, 6, 7.

Ebend. — 503) Diese Begründung ist unzutreffend. Denn die Sklaven können ja hiebei überall nicht in Frage kommen, und die Freigelassenen wurden doch in der That vielmehr als eine besondere Classe der Beisassen (Metöken) und mit Recht angesehen, s. Schömann a. a. O. S. 372, und werden es C. 1. §. 10 (wenn anders hier die Lesart richtig ist) von Aristoteles selbst.

C. 3. §. 2. — 504) Ein sehr wichtiger Gesichtspunkt für den Idealstaat des Aristoteles, s. IV (VII), 7 f. mit Anm. 795.

Ebend. — 505) S. C. 1. §. 4 mit Anm. 437$^{b}$.

Ebend. — 506) Vgl. IV (VII), 8, 2. 5 mit Anm. 801.

C. 3. §. 3. — 507) Vgl. I, 5, 10 mit Anm. 103. 122 und C. 2. §. 8 mit Anm. 486.

C. 3. §. 3$^{b}$. — 508) S. C. 1. §. 6—8.

Ebend. — 509) Um nicht vorzugreifen (vgl. Anm. 440), sagt Aristoteles hier absichtlich noch nicht, daß diese Verfassung eben die des besten Staates ist, obgleich er in Bezug auf letztern schon §. 2 (vgl. auch C. 2. §. 3) die gleiche Bestimmung getroffen hat. Vgl. Anm. 536. 538. 593.

Ebend. — 510) Vgl. Anm. 103.

C. 3. §. 4. — 511) Was vom Standpunkt einer Oligarchie aus, und zwar, wie schon Schlosser bemerkt, mit Recht von Aristoteles VII (VI), 4, 5 (vgl. Anm. 1456) belobt wird, indem dies Gesetz nach einer solchen Wartezeit den reich gewordenen Gewerbtreibenden und Geschäftsleuten den Zutritt doch auch wirklich eröffnete, in einer so erheblichen Frist aber zugleich „Bürgschaft gegen „die Ueberflutung des angesessenen Bürgerthums durch zugewanderte „oder emporgekommene Elemente lag“. Uebrigens vgl. VIII (V), 2, 6 mit Anm. 1512. Im eignen Idealstaat des Aristoteles aber giebt es kein solches Mittel und soll es nach seinen Grundsätzen auch gar kein solches geben, durch welches ein ehemaliger Geschäftsmann je zum Bürgerrecht gelangen könnte. „Aristoteles weiß sonst „die Tüchtigkeit, die Alles sich selbst und wenig oder Nichts der „Gunst der Umstände verdankt, sehr wohl zu schätzen (Rhet. I. 7, „32. 1365$^{a}$, 19 ff.), aber seine Staatslehre zeigt nirgends ein Verständniß für sociale Erscheinungen dieser Art“. Er leugnet vielmehr jedes „ahnenlose Verdienst“ des sich selbst emporarbeitenden Mannes schlechthin mit dem Machtspruche hinweg, daß ausnahmlos kein Gewerbetreibender ein wahrhaft tüchtiger Mann und politisch einsichtiger Staatsbürger werden könne. Er verkennt „die gewaltige „Veränderung, die in dem socialen Gewichte desselben Menschen „vor sich geht, so bald er aufhört selber die gewerbliche Roharbeit „zu verrichten und in die Lage kommt sie durch Andere verrichten „zu lassen. Er theilt dies Schicksal mit ganz Hellas und seiner „Sprache, die für den letzteren, für den großen Fabrikanten, Arbeit„geber und Unternehmer“, dem die nöthige „Muße“ keineswegs fehlt, doch „kein besonderes Wort hat“, sondern ihn fort und fort gleich dem Arbeiter einen „Handwerker“ nennt, „den die vornehme Welt über die Achsel ansieht“. (Oncken).

Ebend. — 512) Gleich viel sogar also, ob der Vater ein Freier oder ein Sklave war, s. §. 5 mit Anm. 514.

C. 3. §. 5. — 513) Unter diesem Namen wurden sowohl Solche verstanden, deren Mutter keine Bürgerin war, als auch Solche, deren Mutter zwar Bürgerin war, aber mit dem Vater nicht in

rechtsgültiger ehelicher Verbindung lebte. Die letzteren galten übrigens wenigstens in Athen wohl stets als Bürger, und Aristoteles hat hier wohl auch nur die ersteren im Auge. S. Schömann a. a. O. S. 376 f. 378.

Ebend. — 514) S. Anm. 512 und 513.

Ebend. — 515) Diese Bemerkung hat man mit Recht dafür geltend gemacht, daß in Athen selbst in denjenigen Zeiten, in welchen die Bastardkinder von Bürgern wieder Bürger wurden (s. Anm. 516), doch die Kinder einer Bürgerin von einem Nichtbürger nie für Bürger galten: das Kind folgte in beiden Fällen dem Stande des Vaters, im ersteren jedoch nur in den genannten Zeiten, s. Philippi Beiträge zu einer Geschichte des att. Bürgerrechts, Leipzig 1870. 8. S. 64. Schömann a. a. O. S. 379 (wo in Anm. 6 fälschlich Aristot. Pol. III, 4, 3 statt III, 3, 5 citirt ist). Vgl. auch Anm. 558 und VII (VI), 2, 9 mit Anm. 1425.

Ebend. — 516) Wie in Athen durch ein Gesetz des Perikles um 460 und des Aristophon 403, s. Schömann a. a. O. S. 378 f.

C. 3. §. 6. — 517) Ilias IX, 644. XVI, 59.

Ebend. — 518) Wo also auch den Aermeren und den niederen Volksclassen zwar die passive Wahlberechtigung zu den besonderen Staatsämtern nicht entzogen, aber doch durch allerlei Mittel dafür gesorgt ist, daß Leute dieser Art so leicht zu keinem gewählt werden, vgl. VI (IV), 10, 5—7.

C. 4. §. 1. — 519) D. h. natürlich in erster Linie solchen, welche etwa der besten Verfassung theilhaftig sind, demnächst aber auch noch denen, deren Verfassung sich dieser, und um so mehr, je mehr sie sich ihr annähert, s. Anm. 471.

Ebend. — 520) Am Wenigsten, ja schlechterdings gar nicht mehr in den schlechtesten der Abarten, der fortgeschrittnen, alle Handwerker und Tagelöhner zu Vollbürgern erhebenden Demokratie, der noch mehr als sie der Tyrannis sich annähernden extremsten Oligarchie (dem Dynastenregiment) und vollends der Tyrannenherrschaft selbst, bei welchen Verfassungen die C. 2. §. 8 ff. von der ächt politischen Herrschaft gesonderte despotische eintritt. (Rassow). Vgl. auch unten §. 7.

Ebend. — 521) Dies sagt Aristoteles, um auch den Ausnahmsfall zu seinem Rechte kommen zu lassen, daß die beste Verfassung nicht als Aristokratie, sondern als absolutes Königthum des eminent besten Mannes sich darstelle, s. C. 8. C. 11. §. 9b—13. VI (IV), 2, 1 f. 8, 3 mit Anm. 601. 614. 677. 678. 1133. 1136. 1137. 1280. Im Uebrigen vgl. auch hier Anm. 471.

Ebend. — 522) Vgl. C. 1. §. 1 und VI (IV), 1, 5b. 3, 3 mit Anm. 432b. 1129. 1156.

Ebend. — 523ab) Das griechische Wort πολίτευμα läßt sich nicht immer gleichmäßig, hier und C. 5. §. 1b (vgl. Anm. 534) aber läßt es sich wirklich sinntreu schlechterdings nicht anders übersetzen,

Den Begriff und genauer diesen richtigen Begriff des Souveräns hat unsers Wissens erst Aristoteles entdeckt. Vgl. auch Anm. 466 und C. 7. §. 9 mit Anm. 592.

C. 4. §. 2. — 524) S. Anm. 530.

C. 4. §. 2^b — 525) I, 1, 9.

C. 4. §. 3. — 526) S. Anm. 21.

Ebend. — 527) Vgl. nik. Eth. IX, 9, 9. 1170^b, 25 ff. X, 4, 10 f. 1175^a, 16 ff. (Eaton).

C. 4. §. 4. — 528^ab) S. I, 1, 5. 2, 20 f. mit Anm. 7. 57, andrerseits I, 2, 6.

C. 4. §. 5. — 529) Der Zusatz „und über das Haus als Ganzes" scheint mir widersinnig und unaristotelisch, denn so würde ja auch die Herrschaft über den Sklaven, der doch die hier in Rede stehende Herrschaft entgegengesetzt werden soll, vielmehr wiederum mit in dieselbe eingeschlossen werden. Aber auch der fernere Zusatz „welche wir die hausväterliche nennen" ist nicht unverdächtig, denn unter der hausväterlichen Herrschaft ist ja wiederum auch die über den Sklaven mit inbegriffen. Man müßte also „hausväterlich" in einem engern, eigentlicheren, emphatischen Sinne (wie Congreve bemerkt) als die Herrschaft über die freien Hausgenossen im Gegensatz gegen die über die Sklaven fassen (vgl. I, 5, 3), aber es ist doch sehr zweifelhaft, ob die Ausdrücke „despotisch" und „ökonomisch" im Griechischen wirklich so einander gegenübergestellt werden können. Auch I, 1, 2 beweist Dies nicht.

Ebend. — 530) Dies Wohl der Beherrschten und Gemeinwohl beider Theile besteht nun aber im Staate eben in dem §. 2^b. 3 besprochenen oder vielmehr wieder in Erinnerung gebrachten Staatszweck, der möglichsten Vervollkommnung des Lebens, und eben darum mußte jene Besprechung oder Recapitulation vorausgeschickt werden.

Ebend. — 531) Vgl. Plat. Staatsm. 297 E: „Laß uns „wiederum zu den Bildern zurückkehren, mit welchen man immer „den königlichen Herrscher vergleichen muß, dem edlen Steuermann „und dem Arzte, der viele Andere aufwiegt" (Eaton) und schon Sokrates bei Xenoph. Denkw. III, 9, 11 (Henkel), dazu unten C. 10. §. 4. C. 11. §. 5 f. mit Anm 638. IV (VII), 2, 8. 12, 1 mit Anm. 726. 870 und oben II. 5, 11 mit Anm. 270.

C. 4. §. 6. — 532) Obwohl Dies nicht bloß in der Demokratie der Fall ist, sondern auch in der Aristokratie und den meisten Politien, so hat doch Aristoteles vornehmlich den Gegensatz zwischen den demokratischen Athenern alter und neuer Zeit im Auge.

Ebend. — 532^b) Vgl. Isokr. VII, 24 f.

C. 5. §. 1. — 533) Ueber die Entwicklung der Lehre von den Staatsformen vor Aristoteles s. besonders Henkel a. a. O. S. 38 ff. Oncken II. S. 139 ff. Aus Herodotos III, 80—82 ersieht man, daß die Athener der perikleischen Zeit nur drei Staatsformen, übrigens aber in ziemlich bestimmter und klarer Anschauung

zu unterscheiden pflegten, die Volksherrschaft, für welche Herodotos den Namen Demokratie noch nirgends gebraucht, die Oligarchie, d. i. die Herrschaft einer erlesenen Genossenschaft der besten Männer, und die Monarchie. Oligarchie heißt hier also Das, was später Aristokratie genannt wurde, seit man „während des peloponnesischen Krieges", wie Henkel sagt, „den Parteibestrebungen durch wohl„klingende Namen Credit zu verschaffen suchte (Thuk. III. 82), „worauf dann die Sokratiker diesen Ausdruck mit Vorliebe an„wandten, seiner guten Vorbedeutung wegen, wie es bei Platon „Staatsm. 302 D heißt". Die Bezeichnungen Monarchie, Königthum und Tyrannis endlich stehen bei Herodotos noch unterschiedslos neben einander. Ein erheblicher Fortschritt liegt in den meisterhaften Schilderungen des athenischen und des spartanischen Staatswesens und seiner Gegensätze bei Thukydides in der Leichenrede des Perikles und sonst, wo denn auch die athenische Verfassung bereits eine Demokratie genannt wird. Erst Sokrates aber legt den Grund zu den feineren Unterscheidungen, wie sie sich bei Platon und Aristoteles finden. Er sonderte die monarchischen Verfassungen in Königthümer und Tyrannenherrschaften, die oligarchischen in Aristokratien und Plutokratien (Reichthumsherrschaften), indem er als Kennzeichen des Königthums die Herrschaft des Regenten nach den Gesetzen und den freiwilligen Gehorsam der Regierten, als das der Tyrannis aber die Willkürherrschaft des ersteren und den Zwang der letzteren, als das der Aristokratie die Besetzung der obrigkeitlichen Aemter aus der Zahl der gesetzlichsten Männer*), wie in Sparta (Xenoph. Denkw. III, 5, 14—16. IV. 4, 15. vgl. Verf. der Lak. 10, 7. Plat. Krit. 92 E), und als das der Oligarchie die Besetzung derselben nach dem Census angab, Xenoph. Denkw. IV, 6, 12 (vgl. I, 2, 41—45). Hierin liegt bereits der Keim zu der platonisch-aristotelischen Unterscheidung richtiger und ihnen entsprechender verkehrter Verfassungen. Doch ist das dabei von Sokrates verfolgte Princip der Gesetzlichkeit und des freiwilligen Gehorsams oder aber ihrer Gegentheile nur bei den monarchischen Verfassungen rein durchgeführt, während die Plutokratie nach dieser Definition keine solche Schärfe des Gegensatzes gegen die Aristokratie ergiebt, obwohl immerhin der bloße Reichthum der Regierenden dort und die Tüchtigkeit und Gesetzlichkeit derselben hier in einem starken und ähnlichen Contraste stehen**). Vollends in der Demokratie machte

*) Und nicht, wie Oncken II. S. 152 falsch berichtet, bloß „nach Erfüllung bestimmter Gesetzesvorschriften".

**) Völlig ungerecht ist daher die Kritik von Oncken, bei den nichtmonarchischen Verfassungen werde dieser Gesichtspunkt wieder verlassen und lediglich nach rein äußerlichen Unterschieden(!) der Zugänglichkeit der Aemter gefragt, Sokrates falle hier in die triviale Auffassung zurück, die nach der Zahl der Regierenden allein unterscheidet.

er eine solche Unterscheidung noch gar nicht, sondern bestimmte sie lediglich nach der Besetzung der Aemter aus Allen, und gewisse Aeußerungen von ihm (Xenoph. Denkw. III. 7, 5 f. I. 2, 9. vgl. I. 2, 58 f. III. 9, 10) lassen schließen, daß er sie überhaupt für eine verfehlte Verfassung ansah. Am Meisten in die Fußstapfen seines Meisters tritt Platon im Staatsmann, nur daß er mit dem schon von Sokrates aufgestellten Grundsatze, daß nur das begriffliche Wissen Menschen- und Herrschertüchtigkeit verleihe, durch die Erhebung der Vernunft über das Gesetz auch in diesem Dialoge Ernst macht und die an keine gesetzliche Schranke gebundene Regierung des Weisen, so weit sie sich wirklich erfüllen lasse, für die vollkommenste Verfassung erklärt, nächst ihr oder dem Idealstaat aber die sokratische Entgegensetzung von Rechts- und Willkürstaat mit Hinzunahme einer richtigen Würdigung des an sich äußerlichen, aber innere Unterschiede einschließenden numerischen Maßstabs völlig durchführt. So erhält er außer Königthum und Tyrannenherrschaft, Aristokratie und Oligarchie, welchen letztern Namen er an die Stelle der sokratischen Plutokratie setzt, auch noch die gesetzliche oder gemäßigte und die willkürliche oder unbeschränkte Demokratie. Ganz neu aber ist dabei, daß er die Werthabfolge dieser Verfassungen genau zu bestimmen unternimmt und sie gerade umgekehrt für die ungesetzlichen als für die gesetzlichen bestimmt, so daß jene minder schlimm, diese minder gut sind, je nachdem die Zahl der Regierenden wächst. Damit stimmt die Darstellung in der Republik in so weit überein, als auch hier die Tyrannenherrschaft und nächst ihr die Demokratie und die Oligarchie als die schlechtesten aller Regierungsformen geschildert werden. Aber während im Staatsmann, wie gesagt, die willkürliche Demokratie für erträglicher als die Oligarchie erklärt wird, wird hier umgekehrt die Demokratie noch unter die Oligarchie gestellt, und von der Anerkennung einer guten Demokratie und Oligarchie neben dieser schlechten ist hier keine Rede. Vielmehr wird der dort der gesetzlichen Oligarchie verliehene Name Aristokratie hier für den Idealstaat selbst vorbehalten und diese Aristokratie ihrem eigentlichen inneren Wesen nach mit dem wahren Königthume gleichgesetzt (vgl. Zeller a. a. O. II$^{a}$. S. 763 f. 2. A. S. 580 f.). Dafür aber wird hier zwischen diese allein gute Verfassung und jene drei ganz fehlerhaften eine Mittelstufe eingeschoben, eine Verfassung nach Art der spartanischen und kretischen, für welche Platon den neuen Namen Timokratie (Ehrenherrschaft) erfindet, weil er in der Ehre und dem Ehrgeiz deren eigentliches Princip erblickt. Vermuthlich haben hiebei die Ansichten jener Theoretiker, welche die Lehre von der gemischten Verfassung entwarfen und in Sparta und Kreta eine solche Mischung entdeckten (s. II. 3, 10 mit Anm. 219, vgl. auch die Einleitung S. 9 f.), bereits mitgewirkt, denn auch Platon bezeichnet hier die Timokratie nicht allein als eine Mitte zwischen Aristokratie und Oligarchie, sondern auch ausdrücklich als eine Mischung aus Elementen beider, aus Gutem und Schlimmem

(IX. 544 f. 547 D ff). Ganz bestimmt endlich zeigt er sich in den Gesetzen von diesen Theorien, wie bereits Anm. 219. 220 dargethan wurde, beeinflußt, indem er hier zugleich selbst eine ganz neue und verbesserte Form einer solchen Mischverfassung entwirft (vgl. auch Anm. 191). In Folge davon zerfallen ihm hier die Regierungsformen in gemischte oder gemäßigte und in reine oder unbeschränkte, welche letzteren er für bloße Partei- oder Factionsverfassungen einseitig zu Gunsten und im Interesse der herrschenden Gewalt erklärt, eine Eintheilung, welche mit der im Staatsmann befolgten wesentlich zusammenfällt, nur daß er sich hier nicht darüber äußert, ob er die Oligarchie oder die absolute Demokratie für minder schlimm hält und die unumschränkte Monarchie oder Despotie oder Tyrannis auch jetzt noch für die unerträglichste von allen ansieht. Jedenfalls aber weist er hier der beschränkten oder verfassungsmäßigen Monarchie nicht mehr dieselbe hohe Stellung über der entsprechenden Demokratie nicht allein, sondern sogar Aristokratie zu wie im Staatsmann, noch läßt er Königthum und Aristokratie zusammenfallen wie in der Republik, sondern es scheint eher, daß er die beschränkte Demokratie über die beschränkte Monarchie setzt als umgekehrt, mindestens stellt er beide allem Anscheine nach an Werth einander gleich, über beide aber jedenfalls die gemischte Aristokratie, denn als eine solche wird man auch in seinem eignen Sinne die hier von ihm entworfene Musterverfassung zweiten Ranges bezeichnen dürfen, sofern er den Ausdruck Aristokratie wenigstens III. 701 A im Sinne von „Herrschaft der Besten" gebraucht, wenn schon er ihn III. 681 D vielmehr in dem einer Adelsherrschaft und gerade an der entscheidenden Stelle IV. 712 C. D so anwendet, daß man nicht recht sieht, ob er eine solche oder was er eigentlich unter ihm versteht, vermuthlich aber doch allerdings eine Herrschaft gewisser Geschlechter, in denen sich doch aber auch wirklich besondere Tüchtigkeit forterbt. Die Vertreter einer Mischverfassung vor Platon gaben derselben, wie man aus Aristoteles §. 2. VI (IV), 5, 9. nik. Eth. VIII, 10, 1=C. 12. 1160$^{a}$, 33 ff. Bekk. (vgl. Anm. 1230) sieht, offenbar weil sie als eine Verbindung mehrerer oder gar aller andern Verfassungen mit einander, so zu sagen, die Gesammtverfassung oder die Verfassung schlechthin ist oder auch, weil sie als die ihrer Meinung nach beste Verfassung ihnen allein den Namen einer Verfassung zu verdienen schien, oder aus beiden Gründen eben diesen gemeinsamen Namen Politie, d. i. Verfassung schlechtweg, und Aristoteles behält Dies bei, nicht ohne jedoch in der Ethik (a. a. O.) zu bemerken, daß der Name Timokratie richtiger sein würde, den er jedoch in einem anderen Sinne, als ihn Platon ausgeprägt hat, nämlich vielmehr in dem der Censusherrschaft, d. h. wohl verstanden der Herrschaft eines mäßigen Census auf sie anwendet. Vgl. C. 5. §. 2 mit Anm. 537. VI (IV). 7, 3 mit Anm. 1254. VI (IV), 10, 8$^{b}$ mit Anm. 1269. Aristoteles seinerseits schließt sich nun wiederum auf das Engste, wie er selber VI (IV),

2, 3 f. (vgl. Anm. 1139. 1140) bemerkt, an die Darstellung Platons im Staatsmann an, nur daß er zunächst an die Stelle der gesetzlichen Demokratie die Politie setzt, sodann aber doch auch den Unterschied von gesetzlicher und ungesetzlicher, gemäßigter und schrankenloser Oligarchie und Demokratie dabei festhält, der speciell in Bezug auf den athenischen Staat in der Form des Gegensatzes der „väterlichen" und der „jetzigen" Demokratie (II. 9, 2 f., vgl. VI [IV], 5, 5. 11, 5. 8. VII [VI], 2, 1. 3, 2. VIII [V], 4, 6 und Anm. 406) gewiß schon vor Platon Gemeingut der gebildeten Athener war und bekanntlich namentlich von Isokrates verarbeitet wird*). Hieran schließt sich nun das eigentlich Neue, was Aristoteles zu der griechischen Eintheilung der Staatsformen noch hinzufügt und auch ausdrücklich als solches VI (IV). 1, 4$^{b}$—6 (vgl. Anm. 1126, auch VI [IV], 2, 4$^{b}$ mit Anm. 1140$^{b}$. VII [VI], 1, 4 mit Anm. 1383$^{b}$. VIII [V], 10, 6$^{d}$ mit Anm. 1787) für sich in Anspruch nimmt, nämlich die genauere Zergliederung der Hauptarten von Verfassung, namentlich der Demokratie und der Oligarchie in ihre Unterarten und die Werthabschätzung auch von diesen, wobei er denn nicht auf zwei, sondern genauer auf vier der Demokratie und der Oligarchie von der gemäßigtesten und gesetzlichsten, politieartigen bis zur zügellosesten und schlechtesten, tyrannisartigen kommt, VI (IV), 4 f. VII (VI), 2—4. So fällt ihm im Gegensatz zu Platon im Staatsmann und in den Gesetzen allerdings auch die erste und gesetzlichste dieser Formen bereits unter die Abarten, aber sie steht doch immerhin der Politie noch sehr nahe. Aber auch unter den Mischformen trifft er eine genauere Unterscheidung namentlich zur Abgrenzung der uneigentlichen oder gemischten Aristokratien gegen die Politien, während der Name der Aristokratie im eigentlichen Sinne, der reinen und unvermischten Aristokratie, der besten Verfassung im absoluten Sinne verbleibt, VI (IV), 5, 10 f. 6, 5, vgl. 2, 1. 4$^{b}$. II, 3, 10. IV (VII), 10, 4 mit Anm. 218. 536. 849. 1133. 1141, an deren Stelle jedoch ein Idealkönigthum als allerbeste wenigstens denkbar ist, E. 8. E. 11. §. 9$^{b}$—13. VI (IV) 2, 1 f. 8, 3, vgl. Anm. 521. 595. 597. 601. 614. 633. 677. 678. 1133. 1136. 1137. 1280. Dies im entwickelten Staate allein berechtigte Königthum ist aber nicht ein an Gesetze gebundenes, sondern schlechterdings absolutes. Vgl. die Einleitung S. 39 ff. Denselben Grundriß der Verfassungen, jedoch ohne Eingehen auf diese Unterarten hatte Aristoteles auch schon in der Ethik VIII, 10, 1—3 (E. 12. 1160$^{a}$, 31 ff. Bekk., s. o.) gegeben**), ja er wird ihn auch wohl früher schon in einer seiner dialogischen Schriften dargelegt haben. Denn allerdings ist es wahrscheinlich, um nicht zu sagen gewiß, daß der

*) Vgl. z. B. Isokr. VII, 15 ff.

**) Die Abweichungen welche Oncken II. S. 158 ff. entdeckt zu haben glaubt, beruhen auf Mißverständniß.

Hieb des Isokrates, welcher die alte Dreitheilung bloß in Monarchie, Oligarchie und Demokratie, wie sie sich bei Herodotos findet, aufrecht zu erhalten sucht*), gegen Diejenigen, welche, um das Wesentliche unbekümmert, auch die mit Aristokratie gemischte Demokratie und die Timokratie im Sinne von Censusherrschaft als besondere Staatsformen ansehen (Panath. §. 131—133), gegen den Aristoteles gerichtet. Nur aber bezieht sich derselbe keineswegs (wie Henkel S. 46. Anm. 25) meint, auf dessen ohne Zweifel damals noch gar nicht existirende Ethik**), in welcher von einer Mischung aus Aristokratie und Demokratie überhaupt nicht, geschweige denn als einer besonderen Verfassung die Rede ist. Nicht ganz mit Unrecht aber bemerkt van der Rest S. 415 f. gegen das von Sokrates und Platon auf Aristoteles übergegangene Princip der Unterscheidung der Verfassungen in richtige und entartete: la science ne peut admettre une classification des gouvernements qui s'appuie, non pas sur le principe même ou l'organisation des divers gouvernements, non pas sur leurs différences intrinsiques, mais sur la manière dont usent du pouvoir ceux qui en sont revêtus, sur les qualités morales dont ils font ou non preuve dans l'exercice de leurs fonctions, c'est à dire sur quelque chose de tout à fait en dehors des constitutions mêmes. Indessen bleibt doch immer der Unterschied, daß gewisse Verfassungen ihrer innersten Organisation nach solchen Mißbrauch entweder zu verhüten oder aber umgekehrt hervorzurufen, ja den Nichtmißbrauch unmöglich zu machen geeignet sind. Oder wo bliebe sonst der Unterschied zwischen einer despotischen und einer wahrhaft freien Regierungsform? Und ist etwa zwischen einer recht eigentlich die Massenherrschaft begünstigenden und einer die Gewalten weise vertheilenden Verfassung keine im Princip der Verfassung selbst liegende Differenz? Der Gedanke des Platon und Aristoteles ist in dieser Form unhaltbar, aber es liegt ihm etwas Richtiges zu Grunde.

C. 5. §. 1$^{b}$. — 534) C. 4. §. 1 (vgl. Anm. 523). Dies „Wie gesagt nun" ist jedoch nur Zuthat des Uebersetzers. Vgl. auch Anm. 466.

Ebend. — 535) Dieser bloß numerische Standpunkt zeigt sich aber schon von §. 3 ab als ein bloß vorläufiger und weitaus nicht erschöpfender, s. Anm. 538. 540. 543.

C. 5. §. 2. — 536) Ohne Zweifel hat Aristoteles selbst Beides bei dieser Bezeichnung im Auge, namentlich aber das Erstere.

---

*) So jedoch, daß er dabei unter Oligarchie Dasselbe versteht wie Platon und Aristoteles.

**) Auch mündliche Vorträge des Aristoteles über Ethik, an welche Oncken II. S. 160 f. vielmehr denkt, gab es damals noch nicht. Seine philosophische Lehrthätigkeit beginnt aller Wahrscheinlichkeit nach später als die Vollendung des Panathenaikos mit seinem zweiten Aufenthalt in Athen seit 335.

Princip der Aristokratie ist nach ihm, wie schon Anm. 386 ausgeführt wurde, die Tüchtigkeit, und überall gebraucht er das Wort nur in diesem Sinne, II. 3, 9. 6, 14. 8, 3 ff. III. 3, 3. 7, 11. 10, 7. VI (IV), 2, 1. 4$^{b}$. 5, 1. 10. 6, 3. 4. 5. 12, 7, vgl. Anm. 218. 320. 386. 509. 593. 655. 680. 1133. 1142. 1233 ff. 1245. 1356. 2014. und die Anm. 471 angeführten Stellen.

Ebend. — 537) Oder genauer „Schwerbewaffneten", d. h. Diejenigen, welche sich ihre Ausrüstung als Schwerbewaffnete auf eigne Kosten zu halten und namentlich auch (wie Zeller a. a. O. II$^{b}$. S. 590. Anm. 7 bemerkt) die für diese Art von Heerdienst erforderliche gymnastische Vorbildung, wozu Zeit und Muße und eben damit eine gewisse Wohlhabenheit gehört, zu verschaffen im Stande sind. Darin liegt also ein mäßiger Census. Vgl. Anm. 533 und II, 3, 9 mit Anm. 216. VI (IV), 10, 7. 8$^{b}$ mit Anm. 1259. 1268. VII (VI), 4, 3$^{b}$ mit Anm. 1452. „Nach diesem Gesichtspunkt beschränkten 411 die Vierhundert in Athen die Zahl der stimmberechtigten Bürger auf 5000, Thuk. VIII, 97, 1". (Eaton).

C. 5. §. 3. — 538) Den kriegerischen Charakter der Politie hebt auch der Verfasser des Einschiebsels C. 11. §. 11 hervor. Ein in der Natur dieser Staatsform selbst, wie Aristoteles sie im Uebrigen beschreibt, liegender zwingender Grund ihr denselben als etwas von ihrem Wesen Unzertrennliches zuzuschreiben ist indessen kaum vorhanden. Vermuthlich hatte er vielmehr ein dunkles Gefühl davon, daß jene Beschreibung der Politie als bloßer Mischung von Demokratie und Oligarchie ohne Zuthat aristokratischer Elemente im Unterschiede von denjenigen uneigentlichen Aristokratien, welche, wie die karthagische, diese dreierlei Bestandtheile in sich vereinigen, VI (IV). 5, 10 f. 6, 5 (vgl. II, 8, 3 ff. und Anm. 386), schlechterdings mit der Zurechnung der Politie zu den „richtigen" Verfassungen, wie er sie definirt hat, sich nicht verträgt, daß vielmehr, wie schon in der Einleitung S. 64 bemerkt ward, wenn dieselbe bestehen bleiben soll, auch in der Politie mit auf Tüchtigkeit gehalten und ein gewisses Maß von allgemein unter den Bürgern verbreiteter Tugend vorausgesetzt werden muß. Und Dies wird ihn wohl zufolge der Ansicht, die er hier über die kriegerische Tüchtigkeit äußert, dazu bewogen haben den kriegerischen Geist des spartanischen Staatswesens weniger auf die andern gemischten Aristokratien als auf die übrigen nächstverwandten Verfassungen, die Politien, mit zu übertragen, um so die Kluft einigermaßen zu überbrücken, wie denn von ihm, freilich nicht ohne daß er dadurch in Widerspruch mit sich selbst geräth, VI (IV). 7, 4 f. (vgl. Anm. 1262) als Beispiel einer wohlgelungenen Mischung der Demokratie und Oligarchie in der Politie gerade Sparta angeführt wird. Immerhin wird aber durch diese sofortige Hervorhebung der Politie als einer minder tüchtigen Verfassung gegenüber dem Königthum und der Aristokratie, wie auch bereits in der Einleitung S. 63 f. bemerkt wurde, unvermerkt bereits der Keim der Auflösung in diese ganze Theorie von drei

richtigen Verfassungen und ihnen analogen Abarten gelegt. Denn in Wahrheit sind so nur Königthum und eigentliche Aristokratie wahrhaft gute Staatsformen, die Mischverfassungen aber, und zwar nicht bloß die Politien, sondern auch schon die unächten Aristokratien, bereits Mitteldinge zwischen ihnen und den eigentlichen Abarten, Mischungen von Gutem und Schlimmem gerade so wie die analoge Timokratie in der platonischen Republik (s. Anm. 533), was denn Aristoteles später VI (IV), 6, 1 (vgl. Anm. 1239) selbst unumwunden ausspricht. Vgl. Zeller a. a. O. II$^{b}$. S. 557 f. 590. Zugleich beginnt nun aber Aristoteles bereits hier mit dieser Einschränkung der Tüchtigkeit der Politie und der Heranziehung des kriegerischen Charakters zu ihrer Definition den bisher §. 1$^{b}$. 2 inne gehaltnen bloß numerischen Gesichtspunct zu überschreiten. Vgl. Anm. 535.

C. 5. §. 4. — 539) Dieses vollständigen Eigennutzes klagt schon Thukydides I, 17 die griechischen Tyrannen an. Schwerlich ist dies unter den Griechen seitdem allgemein verbreitete Urtheil ganz richtig.

(Ebend. — 540) Hiebei schwindet denn vollends (vgl. Anm. 535. 538) der numerische Maßstab ganz, wie recht deutlich aus der weitern Ausführung §. 5 ff. erhellt, s. Anm. 544.

C. 5. §. 4$^{b}$. — 541) Das ist nicht so aufzufassen, als wenn Dies lediglich im Nächstfolgenden geschehen sollte, wo es vollständig noch keineswegs geschieht, sondern auch der ganze übrige Theil unserer Politik mit Ausnahme des achten (fünften) Buches hat keinen anderen Zweck.

(Ebend. — 542) Vgl. Anm. 601 und IV (VI), 12, 3 mit Anm. 1350, auch die Einleitung S. 74 f.

C. 5. §. 7. — 543) So unumwunden also hiemit gesagt ist, daß die etwaige Herrschaft der reichen Mehrzahl auch eine Oligarchie und die der armen Minderzahl auch eine Demokratie sein würde, hat Dies doch der Fälscher von VI (IV), 3 nicht verstanden (s. Anm. 1164).

C. 5. §. 8. — 544) Vgl. C. 11. §. 6 mit Anm. 642.

C. 5. §. 9. — 545) V, 3 (6 Bekker). Vgl. Anm. 584 und VIII (V), 1, 2 mit Anm. 1493.

(Ebend. — 546) Denn Gleichheit der politischen Rechte sind auch Dasjenige, was die Oligarchen unter einander verlangen, aber nur für die Reichen, während die Demokraten sie möglichst für alle freien Leute begehren. Jene wollen sie also für die an Reichthum, Diese für die an Freiheit einander gleichen oder doch gleichenden Personen. Vgl. VIII (V), 1, 2 f. mit Anm. 1493.

(Ebend. — 546$^{b}$) Vgl. C. 7. §. 1 und VIII (V), 1, 2 mit Anm. 584$^{b}$ und 1493.

C. 5. §. 10. — 547) Das Talent ist auf etwa 4715 Mark (1571$\frac{3}{4}$ Thaler), die Mine auf etwa 78$\frac{1}{2}$ Mark (26 Thaler 6 Groschen) zu rechnen. S. Hultsch Griech. und röm. Metrologie S. 172 f.

C. 5. §. 10. 13. 14. — 548bcd) Vgl. I, 1, 8 und die weiteren Anm. 21 angeführten Stellen, dazu nik. Eth. X, 6, 8. 1177a, 8 f.: „dem Sklaven aber räumt Niemand einen Antheil an der Glück„seligkeit ein, so wenig als einen Antheil am (wahrhaft menschlichen) „Leben", ferner ebend. X, 7, 6. 1177a, 4, wo die Glückseligkeit in die Muße gesetzt wird. Sklaven aber haben keine Muße, heißt es unten IV (VII), 13, 17. (Eaton). Vgl. auch Anm. 925. 926.

C. 5. §. 10. — 549) Von diesem Seebund der Karthager und Etrusker zur Verdrängung und Fernhaltung der Griechen von dem westlichen Theile des Mittelmeers etwa seit dem Anfang des sechsten Jahrhunderts handelt Herodotos I, 166. Mommsen a. a. O. I. S. 142 f.

C. 5. §. 10. 11. — 550ab) Vgl. C. 1. §. 3 mit Anm. 435.

C. 5. §. 11b. — 551) Das Ziel aller wahren Staatskunst, nik. Eth. III, 3, 11=III. 5. 1112b, 14 Bekk. (Eaton).

Ebend. — 552) S. Anm. 250 und 297 und die Einleitung S. 27. Lykophron, allem Anscheine nach aus der Schule des Gorgias (Anm. 418), vielleicht, wie v. Wilamowitz vermuthet, derselbe mit dem erotischen Dichter Lykophronides (Bergk Poet. lyr. S. 1279 f.), ist uns sonst namentlich nur noch als Verfasser einer Lobrede auf die Lyra und als Vertreter der Behauptungen bekannt, daß Eines nicht zugleich Vieles sein könne und daher jede Verbindung eines Prädicats mit dem Subject durch die Copula unzulässig, und daß der Adel nur ein eingebildetes Gut sei, vgl. Vahlen Der Sophist Lykophron, Rhein. Museum XXI. 1865. S. 143 ff. Zeller a. a. O. I. S. 960. 987. 1007. 1016. Anm. 3 (3. A. I. S. 879. 904. 923. 930. Anm. 2). Unter einem Sophisten verstand man ursprünglich jeden geistig bedeutenden Mann, welcher es gleichsam zu seinem Berufe macht sich Bildung und Kenntnisse anzueignen und sie unter Andere zu verbreiten, daher denn die sieben Weisen auch die sieben Sophisten heißen. Später aber seit dem perikleischen Zeitalter nannte man in einem engeren Sinne Diejenigen so, welche professionsmäßig als Lehrer der Rhetorik und anderer Fächer encyklopädischer Bildung gegen Bezahlung auftraten, daneben auch einzelne belehrende und unterhaltende Vorträge und Reden (ἐπιδείξεις) gegen ein bestimmtes Eintrittsgeld hielten, dieselben auch wohl schriftlich herausgaben, zum Theil auch als Disputirkünstler sich zeigten. In dieser Bedeutung ist das Wort hier verstanden. Zugleich aber erhielt es in derselben den gehässigen Nebensinn, in welchem wir es ausschließlich heutigen Tages zu gebrauchen pflegen, in Folge der vielen Spitzfindigkeiten, Rabulistereien und Paradoxien, in denen diese Classe von Leuten sich vielfach erging, obwohl die negativ-aufklärerische, kritisch-skeptische Richtung und die kühnen Neuerungen, welche von ihnen herkamen, auch sehr viel Berechtigtes hatten, ja zum Theil von Epoche machender Bedeutung waren. Vgl. auch Anm. 31.

C. 5. §. 12. 14. — 553[ab]) Für gewöhnlich konnten bei den Griechen nur ein Bürger und eine Bürgerin desselben Staates mit einander eine rechtsgültige Ehe schließen, aber es ward das Recht zu einer solchen mit Bürgern und Bürgerinnen eines Staates von letzterem zuweilen auch einzelnen Fremden und ganzen auswärtigen Gemeinden verliehen und durch besondere Verträge Ehegemeinschaft zwischen verschiedenen Städten festgesetzt, s. Schömann a. a. O. S. 109. 323. 376 f. Wie weit sie innerhalb desselben Gemeinwesens zwischen den herrschenden und beherrschten Geschlechtern, wo ein solcher Gegensatz bestand, ausgeschlossen war, wissen wir nicht. „Die Bakchiaden in Korinth (s. Anm. 420) heiratheten fast ausnahmslos nur unter sich, Herod. V, 92, und als eine besondere gehässige Maßregel erscheint die Ausschließung der Ehegemeinschaft mit den ehemals herrschenden Geschlechtern in Samos nach dem Volksaufstand 412, Thuk. VIII, 21". (Eaton). Die beiden spartanischen Königshäuser scheinen sich nie unter einander verschwägert zu haben.

C. 5. §. 12. — 554) Die vielmehr auch zwischen mehreren nahe liegenden Flecken und Dorfgemeinden, ohne daß sich dieselben in eine Stadt zusammenziehen, möglich ist, s. C. 1. §. 11 mit Anm. 459. 460. Bestand doch Sparta selbst aus fünf solchen neben einander belegenen offenen Orten, die doch so eng mit einander zusammenhingen, daß sie der übrigen Landschaft gegenüber als die „Stadt" bezeichnet wurden, was freilich eine vereinzelte, abnorme Erscheinung war, s. Schömann a. a. O. S. 133. 219.

Ebend. — 555) Es wären also jene verschiedenen Gewerbsthätigkeiten vorhanden, ohne welche der Staat allerdings nicht bestehen kann, s. IV (VII), 7.

Ebend. — 556) Also auch für einen Staat nach griechischen Begriffen im Gegensatz zu einer „Völkerschaft" noch bei Weitem nicht zu viele, vgl. IV (VII), 4 mit Anm. 11, auch II, 3, 2. 3 und II, 6, 11 f. mit Anm. 198. 201. 306. 307. 309. 311.

C. 5. §. 13. — 557) Vgl. C. 1. §. 3 mit Anm. 434[b].

C. 5. §. 14. — 558) S. II, 1, 12. 2, 11. VII (VI), 2, 11 mit Anm. 141. 169. 1427[b]. Die Geschlechtsverbände (Phratrien) waren bei den Griechen die nächste Unterabtheilung der alten geschlechtlichen Stämme (Phylen) und schlossen wiederum eine bestimmte Zahl von Geschlechtern in sich. Als Kleisthenes in Athen diese vier alten Phylen aufhob (s. Anm. 451), ließ er die Phratrien unverändert, so daß sie von da ab unabhängig von den neuen, örtlichen Phylen, aber freilich eben deßhalb auch nur mehr als kirchliche denn als politische Körperschaften fortbestanden. Da aber in die Verzeichnisse (Kirchenbücher) derselben nur die in rechtsgültiger Ehe erzeugten Bürgerkinder eingetragen wurden, so hatte Dies für alle andern, falls sie nicht durch Adoption legitimirt wurden, die Folge, daß sie von aller väterlichen Erbschaft ausgeschlossen blieben, selbst in denjenigen Zeiten (s. Anm. 515. 516), in welchen sie zum Bürger-

recht gelangten. S. Schömann a. a. O. S. 41. 141. 335 ff. 379. 385 f.

Ebend. — 558$^b$) Vgl. Anm. 921.

Ebend. — 559) Vgl. nik. Eth. VIII, 3, 5. 5, 3. 6, 4. IX, 9, 10. 10, 4. 12, 1=1150$^b$, 4 f. 1157$^b$, 19 ff. 1158$^a$, 23. 1170$^b$, 10 ff. 1171$^a$, 2 ff. 1171$^b$, 29 ff. (Eaton).

Ebend. — 560) Vgl. I, 1, 8 mit Anm. 20$^b$. 21, ferner Anm. 459. 460. 554, auch III, 1, 8$^b$. 5, 14. IV (VII), 4, 7. 5, 1. 8, 1 mit Anm. 136. 447. 759. 764. 804.

Ebend. — 560$^b$) Hinsichtlich dieses Schlusses s. Anm. 708.

C. 6. §. 1. — 561) Vgl. II, 1, 7 mit Anm. 135$^b$. Vielmehr ist die eigenthümliche Tüchtigkeit eines jeden Gegenstandes Das, was ihn befähigt seinen Zweck zu erfüllen oder seine ihm eigenthümliche Aufgabe zu vollbringen, nik. Eth. II, 6, 1 = II, 5. 1106$^a$, 15 ff. Bekk. (Congreve), und die Untüchtigkeit im Gegentheil Das, was gleich den richtigen Anfang verdirbt, nik. Eth. VI, 5, 6. 1141$^b$, 19 f. (Eaton).

Ebend. — 562) Vgl. I, 1, 12$^b$. II, 1, 5 mit Anm. 28$^c$. 133. III, 7, 1. 6. 8 mit Anm. 583. 590.

C. 6. §. 3$^c$. — 562$^b$) Vgl. C. 10. §. 4. C. 11. §. 4$^b$ ff. mit Anm. 641.

C. 6. §. 4. — 563) C. 7—11 und B. VI. VII (IV. VI), vgl. die Einl. S. 39.

Ebend. — 564) Vgl. C. 10. §. 5$^b$ mit Anm. 646, auch §. 7 und Thukyd. VI. 18, 6 nebst Herod. III, 80 z. E.: „denn im Volke liegt Alles". (Eaton).

Ebend. 565) Vgl. C. 2. §. 5 mit Anm. 474, auch IV (VII), 1, 5. 5$^b$ mit Anm. 703.

Ebend. — 565$^b$) Trendelenburg Naturrecht S. 463 f. wendet hiegegen mit Recht ein: „bei Werken der Kunst ist der „Mensch an und für sich ein freier, unbefangener Zuschauer, aber „in der Politik ein parteiisch Mithandelnder. Der Schluß der „Analogie geht fehl, der aus dem Allgemeinen der verglichenen Fälle „da folgert, wo in der That der Unterschied entscheidet". Wenn er nun aber weiter meint, der Vergleich vergesse in der Menge die den Verstand trübenden, den Entschluß verkehrenden Begierden und Leidenschaften in Rechnung zu ziehen, das in der Sammelerkenntniß zusammengetragene Wahre werde durch das mit zusammengetragene Falsche wesentlich versetzt und verschränkt, die wechselseitige Ergänzung nach ersterer Richtung hin durch den Widerstand, den Irrthum und Selbstsucht leisten, gehemmt oder gar vereitelt, so muß man doch fragen, ob denn etwa im Kunsturtheil und Kunstgenuß des großen Publicums nur gesunde und nicht eben so gut ungesunde und trübende Volksneigungen und Volksinstincte zusammengebracht werden. Aristoteles wenigstens V (VIII), 7, 1. 7 (s. Anm. 1080. 1097) ist dieser Meinung, und gewiß mit Recht. Auch diejenige Kritik aber geht fehl, die über dem Unterschiede das wirklich Analoge übersieht.

Auch ist andrerseits nicht außer Acht zu lassen, daß da, wo das eigne Interesse mitspricht, zwar die Leidenschaft entflammt und der Urtheilende theilweise zum Richter in eigner Sache (s. C. 5. §. 8. C. 11. §. 6) gemacht, aber auch der Verstand geschärft wird, und daß eben damit den §. 10 angewandten Analogien, deren Richtigkeit ja auch Trendelenburg nicht angefochten hat, zufolge in praktischen Fragen, in denen sein eigenstes Wohl und Wehe mit auf dem Spiel steht, der Ungebildete immerhin noch mehr einem Sachverständigen sich annähert als im Kunsturtheil. Wäre Dem nicht also, so könnte man ja dem Volke auch nicht die allerindirecteste Wahl seiner Vertreter überlassen, weit eher aber Kunstrichter durch Volkswahl einsetzen, während wir doch jetzt allgemein umgekehrt verfahren und glauben daran Recht zu thun. Völlig zutreffend ist, was Trendelenburg S. 147 f. gegen allzu zahlreiche beschließende Versammlungen bemerkt, aber er übersieht, daß Aristoteles, wenn man ihn strenge beim Wort nehmen wollte, §. 7 der Volksversammlung auch vielmehr nur die Beamtenwahlen zugesteht, jedenfalls aber (s. Anm. 388) die Volksbeschlüsse auf wenige bestimmte Fragen beschränkt. Richtiger würde er freilich geurtheilt haben, wenn er das Repräsentativsystem schon gekannt hätte; er würde dann alle Angelegenheiten, in denen es nicht zu wählen, sondern im Plenum zu berathen und beschließen gilt, etwa in den Rath verlegt haben. Daß in der Volksversammlung nicht bloß die Tüchtigkeit, sondern auch die Ungerechtigkeit und der Unverstand sich häuft, spricht ja überdies, was Trendelenburg ganz unbeachtet läßt, Aristoteles §. 6 ausdrücklich aus, aber er hält die Gefahr, die von der Leidenschaft einzelner Machthaber droht, C. 10. §. 6 für die größere (s. Anm. 647), während er in einem tüchtigen Volk die Macht der Wahrheit in der Regel für schließlich siegreicher erklärt als die der Lüge. Auf diesen Gedanken gründet sich bekanntlich auch seine Auffassung der Rhetorik, s. Zeller a. a. O. II$^{b}$. S. 596 f., und mag sich derselbe auch nicht streng beweisen lassen, sondern zum nicht geringen Theil bloße Glaubenssache sein, so ist doch so viel gewiß: wer diesen Glauben nicht hegt, hat den Glauben an die Menschheit überhaupt verloren. S. auch Anm. 577.

C. 6. §. 5. — 566) Vgl. Sokrates bei Xenoph. Denkw. III. 10, 2. In dieser Weise verfuhr Zeuxis, als er seine Helena malte, um in derselben ein Musterbild weiblicher Schönheit darzustellen, indem er die fünf schönsten Jungfrauen der Stadt zu Modellen benutzte, um die besonderen Vorzüge einer jeden auf diesem Bilde zu vereinigen, s. Brunn Gesch. der gr. Künstler II. S. 80. 88. (Vahlen). Vgl. die Anm. 64 zur Poetik.

C. 6. §. 5$^{b}$. — 567) Vgl. I, 2, 13 mit Anm. 43 ff. 54.

C. 6. §. 6. — 568) Nämlich: wer soll die souveräne Gewalt besitzen? Vgl. auch §. 13 mit Anm. 578.

Ebend. — 568$^{b}$) Vgl. VII (VI), 3, 2 mit Anm. 1434.

C. 6. §. 7. — 569) Vgl. II, 9, 2. 4 mit Anm. 403. 412. 413. VI (IV), 9, 12 mit Anm. 1303. VII (VI), 2, 2 f. mit Anm. 1415. In der bestgearteten, besterzogenen, mit einem festen Maß von Grundbesitz versehenen Bürgerschaft des Idealstaats wird freilich eine solche verfassungsmäßige Beschränkung unzulässig; dort muß man tüchtige Beamtenwahlen ohne sie voraussetzen; dort haben alle Bürger gleiche Rechte (vgl. Anm. 410. 885). Aber trotzdem läßt sich, wie schon in der Einleitung S. 53 namentlich auf Grund von II, 8, 3 z. E. (vgl. Anm. 388) bemerkt wurde, kaum daran zweifeln, daß Aristoteles auch dort die Wirksamkeit des Gesammtkörpers der activen Bürgerschaft auf die Beamtenwahlen, dazu ohne Zweifel auf die Endentscheidung bei der Gesetzgebung so wie über Krieg, Frieden, Staatsverträge einschränken will. Vgl. III, 2, 3. 4. 1 mit Anm. 471.

Ebend. — 570) Oder „hinlänglichen richtigen Blick" oder „hinlängliches Unterscheidungsvermögen". Die Ausdrücke αἴσθησις und αἰσθάνεσθαι geben bei Aristoteles mehrfach über ihren Grundbegriff des sinnlichen Wahrnehmens und Empfindens hinaus. So wird der letztere Ausdruck I, 2, 13 vom Verstehen fremder Befehle gebraucht (vgl. Anm. 45^b). Auch bei jener Grundbedeutung hat nämlich Aristoteles immer die Unterscheidung des sinnlich Einzelnen durch die Wahrnehmung, das Empfindungsurtheil mit im Auge, so daß er sie als ein unterscheidendes und beurtheilendes Vermögen (δύναμις κριτική, vgl. Anm. 497) bezeichnet, 2. Anal. II, 15, 5 (C. 14. 99^b, 35). Psych. III, 9, 1. 432^a, 15 f., und von da aus ist denn der Uebergang dazu sehr natürlich, auch die, so zu sagen, instinctive oder doch lediglich auf Beobachtung und Erfahrung gegründete (nik. Eth. II, 9, 8. 1109^b, 20 ff. IV, 5, 13=IV, 11. 1126^b, 3 ff.) Unterscheidung des Einzelnen überhaupt und Beurtheilung des Richtigen und Verkehrten in Bezug auf dasselbe im praktischen Leben mit diesen Ausdrücken zu bezeichnen.

Ebend. — 571) Vgl. §. 4 mit Anm. 564.

Ebend. — 572) Eigentlich „unreif" oder „unentwickelt" oder „unvollendet", im Griechischen dasselbe Wort ἀτελής, welches I. 5, 6 (vgl. I, 5, 9) zur Bezeichnung der Ueberlegungskraft und Tugend des Knaben gebraucht ist. (Congreve). Vgl. auch Anm. 875.

C. 6. §. 8. — 573) Und sodann zweitens das §. 11 Geltendgemachte, s. die Inhaltsangabe.

Ebend. — 573^b) Vgl. den Anfang der Schrift über die Theile der Thiere. (Camerarius).

C. 6. §. 10. — 574) Denn der Gebrauchende steht über dem Verfertigenden, s. C. 2. §. 9 mit Anm. 499.

C. 6. §. 11. — 575) §. 7.

Ebend. — 576) Selbst in Athen wurden die sogenannten Schatzmeister der Göttin und die der andern Götter zwar durchs Loos, aber stets nur aus der obersten Schatzungsclasse bestellt, s. Schömann a. a. O. S. 443 f.

C. 6. §. 12. — 577) Trendelenburg meint, man sehe nicht genau, ob Aristoteles seine Analogien nur dialektisch aufstelle oder als eigne Meinung vertheidige. Zumal nach einer so ausdrücklichen Erklärung, wie er sie hier giebt, kann aber kein Zweifel sein, daß Letzteres der Fall ist, und auch ohnehin ist zu solchem Zweifel kein Grund abzusehen.

C. 6. §. 13. — 578) Nämlich wiederum (vgl. §. 6 mit Anm. 568) der §. 1 — 3^c abgehandelten und dann §. 4. 5 zur theilweisen Entscheidung gebrachten: „wer soll die souveräne Gewalt besitzen?" Eben auf Grund dieser Entscheidung: „in jedem auch nur einigermaßen tüchtigen Staate die Gesammtbürgerschaft" wird jetzt der aus §. 3^c noch offen gelassene Gegenstand durch Hinzufügung der Beschränkung: „aber auf Grund der Gesetze" gleichfalls zum Austrage gebracht, und zwar dergestalt, daß die größere oder geringere Güte und Richtigkeit der Gesetze sich nach der der Verfassung richtet, welcher sie entsprechen. Damit ist also die Frage nach der Rangfolge der richtigen Verfassungen aufgeworfen, an deren Beantwortung nunmehr C. 7. 8 gegangen wird, s. jedoch die Einleitung S. 36 ff.

Ebend. — 579) Vgl. C. 10. §. 4 ff. C. 11. §. 4 ff. mit Anm. 637. 652. 653. nik. Eth. V, 10, 4. (=C. 14. 1147^b, 13 ff. Bekk.). Aristoteles folgt hierin wieder Platon Staatsm. p. 294—303, s. Anm. 637.

Ebend. — 580) §. 3^c. Vgl. Anm. 578.

Ebend. — 581^{ab}) Vgl. VI (IV), 1, 5^b f. mit Anm. 1128. Isokr. VII, 14.

C. 7. §. 1. — 582) Vgl. I, 1, 1 mit Anm. 1 und nik. Eth. I, 2, 4. (C. 1. 1094^a, 26 ff. Bekk.).

C. 7. §. 1. 6. — 583^{ab}) Vgl. C. 6. §. 1 und die Anm. 562 angeführten Stellen.

C. 7. §. 1. — 584) V, 3 (6 Bekk.), eben so oben C. 5. §. 9 citirt, s. Anm. 545. Vgl. VIII (V), 1, 2 mit Anm. 1493. „Bestimmungen der Wissenschaft", streng wissenschaftliche oder philosophische Erörterungen bilden den Gegensatz zu den bloß dialektischen (Top. I, 14, 6. 105^b, 30 ff.) und den exoterischen, vom Standpunkt des gewöhnlichen, vorstellungsmäßigen Bewußtseins aus geführten (Eud. Eth. I, 8. 1217^b, 22 f.), vgl. C. 4. §. 2. IV (VII), 1, 2, wo ich den Ausdruck daher durch „gewöhnlichen Verkehr" wiedergegeben habe, s. Anm. 687—689.

Ebend. — 584^b) Vgl. C. 5. §. 9. VIII (V), 1, 2 mit Anm. 546^b. 1493.

C. 7. §. 6. — 585) Vgl. I, 1, 8 mit Anm. 21.

Ebend. — 586) C. 5. §. 8—15. Vgl. die Einleitung S. 37.

C. 7. §. 7. — 587) C. 5. §. 8. Vgl. die Einleitung S. 37.

Ebend. — 588) Freie, bürgerliche Geburt und Herkunft seit Menschengedenken ist dem Sklaven und Freigelassenen gegenüber

genau Dasselbe wie der Adel gegenüber der bloß freien Abkunft, s. I. 2, 19, welche Stelle auch zu den folgenden Worten zu vergleichen ist.

Ebend. — 588ᵇ) Vgl. I, 2, 19 mit Anm. 52.

Ebend. — 589) Vgl. Anm. 54. 55. VI (IV). 6, 5. VIII (V). 1, 3 mit Anm. 1248. 1496.

C. 7. §. 8. — 590) Nämlich Gerechtigkeit im Sinne von Gesetzlichkeit, wie Dies nik. Eth. V, 1, 12 ff. (V. 3. 1129ᵇ, 11 ff. Bekk.) genauer ausgeführt wird, vgl. auch ebend. VIII, 1, 4. 9, 1 ff. = VIII, 1. 1155ᵃ, 22 ff. C. 10. 1159ᵇ, 25 ff. Bekk. (Eaton). Vgl. ferner oben C. 6. §. 1 und die Anm. 562 angeführten Stellen.

Ebend. — 591) Vgl. Plat. Gorg. 488 D. (Eaton).

C. 7. §. 9. — 592) Vgl. C. 4. §. 1 mit Anm. 523. C. 5. §. 1ᵇ mit Anm. 537. und Anm. 466.

C. 7. §. 10ᵇ. — 592ᵇ) Vgl. VII (VI), 1, 12 mit Anm. 1407ᵇ.

C. 7. §. 11. — 593) Vgl. C. 3. §. 3 mit Anm. 508. C. 5. §. 2 mit Anm. 536. 538.

Ebend. — 594) Vgl. Plat. Gorg. 489 E ff. (Eaton).

C. 7. §. 12. — 595) Hiemit ist denn Aristoteles wieder bei dem schon C. 6. §. 4 ff. Entwickelten angelangt und die Untersuchung also im Grunde noch nicht vom Flecke gekommen. L. Stein a. a. O. S. 157 und Hildenbrand a. a. O. S. 422 erklären das negative Ergebniß derselben, daß alle jene einseitigen Ansprüche als unrichtig zurückgewiesen werden, mit Recht für einen der wichtigsten Sätze des ganzen Werkes, welcher am Meisten beweise, wie nahe Aristoteles dem wahren, über alle Sonderinteressen sich erhebenden Begriffe des Staats war, und wie er doch nicht ganz zu demselben gelangen konnte, „da nirgend in Griechenland sich die selbstherrliche „Idee der Staatsgewalt aus den gesellschaftlichen Gegensätzen zu „eigner Thätigkeit hatte emporringen können", und auch von ihm „das einzige Mittel sie über diesen Gegensatz zu erheben, die wahre „staatliche Monarchie, nicht erkannt ward", s. d. Einleitung S. 40 ff. Und richtig bemerkt Hildenbrand gegen Stein, daß gerade dies negative Ergebniß zum positiven Aufbau eines Idealstaats treibt, der sich eben auf dieser Grundlage erhebt. Aber auch Hildenbrand hat nicht gesehen, daß schon jetzt keineswegs dies bloß negative Ergebniß erreicht, daß vielmehr ein Anspruch wenigstens bloß bedingungsweise zurückgewiesen ist, nämlich der der Tüchtigkeit, und zwar nur in so fern, als die der einzelnen hervorragenden Männer doch hinter der Gesammttüchtigkeit der Bürgerschaft zurücksteht oder umgekehrt. Man vgl. die eigne ausdrückliche Erklärung des Aristoteles C. 11. §. 12 (s. Anm. 680. 681). VIII (V). 1, 3 (vgl. Anm. 1495). Darin liegt also einschließlich das positive Ergebniß schon mit enthalten, daß nur zwei Staatsformen die besten sein können, diejenigen nämlich, welche in dieser Hinsicht auf das ent-

gegengesetzte Verhältniß gegründet sind, Idealkönigthum und Aristokratie. Daß Aristoteles Dies schon hier auch ausdrücklich aussprechen will, zeigt sofort der folgende §. 13. S. Anm. 597. 599.

C. 7. §. 13. — 596) Ob auch schriftlich?

Ebend. — 597) Daß nämlich die vereinigte Tüchtigkeit der großen Mehrzahl die gesonderte der einzelnen vorzugsweise tüchtigen Männer überragt.

Ebend. — 598) S. C. 1. §. 6 mit Anm. 440.

Ebend. — 599) Hier fallen also die Besseren nicht bloß mit der Mehrzahl, sondern sogar mit der Gesammtheit der Bürgerschaft zusammen. Vgl. IV (VII), 8, 2. 12, 5. VI (IV), 5, 10. Mit Recht bemerkt Thurot, daß nach der negativen Beantwortung §. 9—12 (s. Anm. 595) der §. 8 z. E. gestellten Frage der §. 13 nunmehr auch den Keim zu einer positiven Antwort enthält. Ja, es schließt sich nach Umstellung von §. 10 unmittelbar hinter ihn das Folgende als Fortführung derselben ohne Störung des Zusammenhangs an. Aber weiter bemerkt Thurot nicht minder richtig, daß doch diese Lösung keine directe Antwort auf jene Frage, sondern, formell genommen, vielmehr lediglich auf die im Anfang von §. 13 selbst aufgeworfene Nebenfrage ist. Also ist hinter §. 13 eine erhebliche Lücke. Wenn aber Thurot meint sie durch folgenden Schluß aus §. 13 ergänzen zu müssen: „dans un „état où il y a des gens vertueux, des riches, des nobles et une „multitude, le pouvoir appartient à tous ceux qui ont la vertu „propre du citoyen, vertu qui est différente de la vertu morale „ailleurs que dans le gouvernement idéal", so dürfte Dies schwerlich hinlänglich klar und richtig geschlossen sein. Meines Erachtens erwartet man vielmehr, daß gefolgert wird, in der besten Verfassung müßten sonach aber auch überhaupt alle Bürger gleiche Rechte haben, und Dies eben sei die wahre Aristokratie, in welcher zugleich für ein auskömmliches Maß des Besitzes aller Bürger gesorgt werden müsse; wo aber die Tüchtigkeit der Wenigen und die der Vielen einander gleich sind, zumal wenn weder die eine noch die andere ein gewisses Maß übersteige, da sei entweder in anderer Weise den Ansprüchen beider Theile zugleich gerecht zu werden oder sei es das Bürgerrecht sei es das passive Wahlrecht zu Staatsämtern (s. C. 6. §. 7 mit Anm. 569) an einen mäßigen Census zu binden, also die Rücksicht auf das Vermögen zur Ergänzung mit heranzuziehen, und so stehe denn Dies, d. h. die Politie, zwar hinter der Aristokratie zurück, gehöre aber immer noch zu den richtigen Verfassungen und sei in solchem Falle besser als die demokratische Gleichheit.

C. 8. §. 1. — 600) Der letztere Fall gehört eigentlich wohl kaum noch hieher, da man ja bei ihm auch erst eine Collectivtugend gegen die andere zusammenrechnen muß und es bei dieser Rechnung schlechterdings nicht mehr zu entscheiden ist, wo man aufhören soll diese und jene Männer noch mit zu jener tüchtigen

Minderzahl zu zählen, eben hiernach das Resultat der Rechnung aber sich ganz verschieden stellt. Und so läßt denn Aristoteles diesen Fall im Folgenden auch völlig außer Ansatz und construirt aus ihm keine wahrste Aristokratie noch über der wahren. Vgl. C. 11. §. 12. C. 12. §. 1 mit Anm. 678. 682.

Ebend. — 601) Vgl. §. 7 mit Anm. 613. Stärker konnte es Aristoteles wohl kaum ausdrücken, für wie unwahrscheinlich er selbst diesen Fall hält. Daß er ihn trotzdem berücksichtigt, geschieht ohne Zweifel aus dem C. 5. §. 4[b] für die Inbetrachtnahme anderer nicht minder unwahrscheinlicher Fälle angegebenen Grunde, vgl. Anm. 542 und die Einleitung S. 74 f. S. auch Anm. 678.

C. 8. §. 2. — 601[b]) Vgl. C. 11. §. 10 mit Anm. 675.

Ebend. — 602) Jener bekannte Schüler des Sokrates, welcher die Schule der Kyniker stiftete, und zwar wohl in seiner Schrift „der Staatsmann", vgl. A. Müller De Antisthenis cynici vita et scriptis, Marburg 1860. 8. S. 64 und im Allgemeinen Zeller a. a. O. II[a]. S. 241 (2. A. S. 201) ff.

Ebend. — 602[b]) Daß nämlich das Gesetz immer nur für die mehr oder weniger Gleichen ist und in demselben Maße, in welchem der Einzelne über diese allgemeine Gleichheit hervorragt, er immer ungeneigter zu werden pflegt sich an das Gesetz zu binden. Hält man diesen sehr einfachen Zusammenhang fest, so wird man keinen Grund sehen hier ein unächtes Einschiebsel zu wittern.

Ebend. — 603) Schwerlich ist diese Auffassung des Ostrakismos oder zu Deutsch des Scherbengerichts die richtige, vielmehr ward er angewandt, wenn zwei Parteihäupter es ungefähr zu gleichem Anhang gebracht hatten und in Folge davon die ganze Staatsmaschine zu stocken drohte. Die Entfernung des einen auf diesem Wege machte dann das andere zum leitenden Staatsmann. Wenigstens hatte in Athen diese Einrichtung in den besten Zeiten der Demokratie eine solche Bedeutung, wenn auch ursprünglich dieselbe nach Philochoros Fr. 79[b] dort gegen die Anhänger der Peisistratiden gerichtet war und auch an andern Orten der Entstehungsgrund ein ähnlicher gewesen sein mag, so daß also Aristoteles vielleicht denn doch wirklich „an die ursprüngliche Bedeutung des Ostrakismos anknüpft" (Seeliger Jahns Jahrb. CXV. 1877. S. 742. Anm. 8), gleichwie er umgekehrt bei seiner nachherigen Bemerkung §. 6[c] ohne Zweifel die spätere Entartung desselben im Auge hat, s. Anm. 613. Es bestand diese Einrichtung nämlich in Athen seit Kleisthenes bis mindestens in die zweite Hälfte des peloponnesischen Krieges (s. wiederum Anm. 613), in Argos (s. VIII [V], 2, 4[c] mit Anm. 1509[b]), Megara, Syrakus, Milet, Ephesos. In Athen ward alljährlich zu einer bestimmten Zeit in der Volksversammlung darüber debattirt und abgestimmt, ob dies Verfahren im laufenden Jahre angewendet werden sollte. Im Falle der Bejahung schrieb dann an einem hiezu angesetzten Tage in einer neuen Versammlung,

in welcher mindestens 6000 Bürger anwesend sein mußten*), jeder stimmberechtigte Bürger den Namen des Zuentfernenden auf eine Scherbe, und gegen wen sich dergestalt die Mehrheit erklärte, Der mußte binnen 10 Tagen Athen auf 10, später auf 5 Jahre verlassen, falls er nicht früher durch Volksbeschluß zurückberufen ward. S. Schömann a. a. O. S. 193. 357. 420 f. mit der Berichtigung von Fränkel a. a. O. S. 92 f. Anm. 1, vgl. S. 14 ff. 52. 88 ff.

C. 8. §. 3. — 604) „Von Herakles deutet es die Sage selbst „in naiver Weise an, daß er in der Argo nicht an seinem Platze „war. Als er sich in dem Schiffe niedergelassen, habe es zu sinken „gedroht, und als er zum Ruder gegriffen, sei es gleich in seiner „Faust zerbrochen". (Preller Griech. Mythol. II. S. 324). Pherekydes aus Leros (Fr. 67), Antimachos, Poseidippos erzählten gleichfalls, daß Herakles auf die Klage der Argo, daß seine Last ihr zu schwer falle, ausgesetzt worden sei (Schol. Apoll. Rhod. I. 1290), doch war Dies nicht die einzige Form der Sage, s. Apollod. Bibl. 1, 19, 9. Herod. VII, 193.

Ebend. — 605) In der Erzählung bei Herodotos V, 92 sind die Rollen des Periandros und des Thrasybulos die umgekehrten. (Vettori). Aristoteles kommt noch einmal VIII (V), 8, 7 (vgl. Anm. 1669) auf diese Geschichte zurück. Ueber den Tyrannen Thrasybulos von Miletos s. E. Curtius a. a. O. I. S. 551 f. und über die milesischen Tyrannen überhaupt VIII (V). 4, 5 mit Anm. 1557. Periandros aber, der Beherrscher von Korinthos angeblich seit 629 bis 585, eine der glänzendsten, aber zugleich auch eine der tragischesten Gestalten unter den älteren griechischen Tyrannen, galt nicht ganz mit Unrecht als ein Haupterfinder aller derjenigen Maßregeln, welche den Hellenen zur Zeit des Platon und Aristoteles, und wenigstens zum Theil mit Grund, als unzertrennlich von einer Tyrannenherrschaft erschienen, s. VIII (V). 9, 2 mit Anm. 1711. Auch vgl. VIII (V), 9, 22 mit Anm. 1751. 1754. VIII (V), 3, 6. 8, 9[b] mit Anm. 1525. 1672. Curtius a. a. O. I. S. 260 ff.

C. 8. §. 4. — 606) Oncken II. S. 173 sagt, Aristoteles billige den Ostrakismos. Mit gleichem Recht oder vielmehr Unrecht könnte man nach dieser Auseinandersetzung desselben behaupten wollen, er billige auch die Gewaltmaßregeln der Tyrannen. In der That billigt er Beides, aber nur von dem Standpunkt dieser beiden von ihm gemißbilligten und für Abarten erklärten Regierungsformen, Demokratie und Tyrannenherrschaft, aus. S. indessen Anm. 614.

---

*) So vor Fränkel namentlich schon Lugebil Ueber das Wesen und die historische Bedeutung des Ostrakismos in Athen, Leipzig 1861. 8. (Jahns Jahrb. Suppl. N. F. IV) S. 141 ff.

Ebend. — 607) Vgl. Anm. 11 und die dort angeführten Stellen.

Ebend. — 608) Aristoteles meint den samischen Krieg 441 bis 440, s. E. Curtius a. a. O. II. S. 236 ff. 815. Anm. 126.

Ebend. — 609) Nach der Eroberung von Samos (s. Anm. 608) blieben Chios und Lesbos die einzigen noch selbständigen Staaten unter den Bundesgenossen Athens. Im Jahr 424 aber mußten die Chier auf Befehl der Athener, weil diese Argwohn gegen sie hegten, ihre neue Mauer niederreißen, Thuk. IV. 51. Ueber den Abfall (428) von Mitylene und fast allen andern Städten von Lesbos und deren Bestrafung (427) aber s. VIII (V). 3, 3 mit Anm. 1548 und Curtius a. a. O. II. S. 421 ff. 429 ff.

Ebend. — 610) Daß Dies namentlich hinsichtlich der Lesbier nicht richtig ist, erhellt aus Anm. 609, aber auch hinsichtlich der Chier und Samier paßt es kaum. (Schlosser).

Ebend. — 611) Wie Kyros die Lydier*), Herod. I, 156. Hinsichtlich der Babylonier s. Herod. III. 159. (Eaton). Vgl. Duncker a. a. O. IV[4]. S. 334 f. 342. 343 f. 464—468. 474. 477 f. 479.

C. 8. §. 6[b]. — 611[b]) Vgl. VIII (V). 2, 4[c]. 7, 7[b] mit Anm. 1510. 1619.

C. 8. §. 6. — 612) Nur mit dem allerschwersten Bedenken bin ich der von Thurot empfohlenen Umstellung von §. 6 an diesen Platz und in der Uebersetzung auch noch verschiedenen keineswegs leichten Aenderungen (s. darüber die kritischen Anmerkungen) gefolgt. Aber ich sehe keinen andern Ausweg, um einen wirklich haltbaren Zusammenhang zu gewinnen, wie er den durch das ganze Capitel sich einzig und allein hindurchziehenden Gedanken entspricht, daß die Maßregeln der Monarchen und der Republiken in der in Rede stehenden Hinsicht auf demselben Princip beruhen und nicht bloß für die Abarten von Monarchie und Republik, sondern auch für die richtigen Formen beider in dieser Hinsicht das gleiche Problem in Frage kommt, die Republiken also in allen diesen Stücken Nichts vor den Monarchien voraus haben, im Gegentheil die entsprechenden Gewaltmaßregeln in den Monarchien wenigstens wirklich auf den Zweck, die Erhaltung der Monarchie, berechnet zu sein pflegen, in entarteten Republiken aber oft nicht zu dem entsprechenden Zweck, der Erhaltung der bestehenden republikanischen Verfassung, sondern plan- und principlos angewandt werden. So greift Alles aufs Beste in einander ein. Dagegen der Gedanke, den Bernays, Postgate u. A. finden, nach welchem vielmehr von einer Uebereinstimmung von Alleinherrschern mit ihren Unterthanen, von einer Alleinherrschaft lediglich zum Nutzen der letzteren und einer Vertreibung mächtiger Parteihäupter sowohl zur Erhaltung der

---

*) Aeußerlich angesehen, lag freilich eine ungemeine Milde in seinem Verfahren.

Alleinherrschaft als auch zum Wohle und eben deßhalb mit Zustimmung der Beherrschten die Rede wäre, paßt nirgends in den Verlauf der Auseinandersetzung hinein. Das von Postgate angezogne Beispiel des Pittakos (C. 9. §. 6) ist nicht einmal zutreffend, denn Pittakos vertrieb nicht etwa als „Aesymnet" die Oligarchen, sondern ward vielmehr vom Volke erst nach ihrer Vertreibung zum Aesymneten gewählt, um dasselbe gegenüber dem Versuch der Vertriebenen zur Erzwingung ihrer Rückkehr mit Waffengewalt zu führen und leiten, und brachte sogar schließlich vielmehr umgekehrt eine gütliche Rückkehr derselben auf Grund einer Aussöhnung der Parteien zu Stande. Daß überdies auch auf diese Weise nicht ohne Umstellung auszukommen ist, habe ich in der Anm. zu S. 337 der Uebersetzung gegen Postgate gezeigt. Nirgends nennt endlich sonst Aristoteles die Unterthanen der Monarchen πόλεις; man erwartet vielmehr τοῖς ἀρχομένοις oder wenigstens τοῖς πολίταις an beiden Stellen für ταῖς πόλεσιν, und, wollte ja der Philosoph hier letztern Ausdruck gebrauchen, so wenigstens ταῖς ἑαυτῶν πόλεσιν, und zudem würde an zweiter Stelle dergestalt in aller Weise immer noch überdies die voraufgehende Einschiebung eines καὶ „auch" für den Sinn unentbehrlich sein, wie Dies die eigne Uebersetzung von Bernays beweist. Angesichts aller dieser Schwierigkeiten kann aber freilich wohl die Frage entstehen, ob es nicht gerathener erscheint statt aller solcher Gewaltsamkeiten den für den ganzen Zusammenhang immerhin sehr entbehrlichen Satz für ein Einschiebsel von fremder Hand anzusehen.

C. 8. 6$^{b}$. — 613) Namentlich in der absoluten Demokratie mögen bei der Anwendung des Ostrakismos oft mancherlei Chikane mitgespielt haben, und so wenig andrerseits, die Nachrichten darüber, daß bei der letzten Anwendung desselben in Athen Alkibiades und Nikias ihn völlig zweckwidrig auf eine dritte Person, den Hyperbolos, abgelenkt hätten, und er gerade in Folge Dessen außer Gebrauch gekommen sei, wenigstens in dieser Gestalt glaubwürdig zu sein scheinen, so mag doch in der That eben bei dieser Gelegenheit sich gezeigt haben, wie leicht durch eine Vereinigung zweier Parteien gerade der wahre Zweck dieser Einrichtung sich umgehen und dieselbe gerade zum Schaden des allereifrigsten Volksfreundes sich mißbrauchen ließ. In der That ist wenigstens eine noch spätere wirkliche Anwendung des Ostrakismos in Athen nicht nachweislich. Vgl. Schömann a. a. O. S. 193 f. 420 f. „Als dort das gesunde Parteileben aufhörte, noch mehr als dem Staate die überschüssige Kraft fehlte und jeder Mann von Talent an seinem Platze „willkommen war, erwies sich der Ostrakismos als überflüssig; nachdem er noch einige Male angewendet worden war, um einen der „herrschenden Partei mißliebigen Mann zu entfernen (Plut. Per. 4. „Arist. 7. Pseudo—Andok. IV, 32), verschwand er aus dem Organismus der Verfassung". (Seeliger).

C. 8. §. 7. — 614) Wie es in der Politie und unächten Aristokratie, die doch auch noch zu den richtigen Verfassungen gehören, zu machen ist, darüber schweigt Aristoteles. Sollte er hier vielleicht doch den Ostrakismos auch noch am Orte gefunden haben? Im Uebrigen vgl. Anm. 339. 521. 533. 595. 597. 601. 677. 678. 1133. 1136. 1137. 1280 und die Einleitung S. 39 ff.

Ebend. — 615) Es liegt etwas Sprichwörtliches in diesem Ausdruck wie bei Herod. V, 49 „mit Zeus im Reichthum wetteifern", vgl. nik. Eth. VI, 13, S. 1145ᵃ, 10, (Eaton). Im Uebrigen s. §. 1 mit Anm. 601, auch Anm. 678.

C. 9. §. 2. — 616) S. Schömann a. a. O. S. 239 ff. Auffallend ist, daß Aristoteles der richterlichen Gewalt der spartanischen Könige und ihres Vorsitzes in Senat und Volksversammlung nicht gedenkt, zumal da er hernach §. 7 (vgl. Anm. 628 und C. 10. §. 1) beim Heroenkönigthum doch die erstere richtig hervorhebt.

Ebend. — 617) Ueberhaupt merkt man dem spartanischen Königthume noch sehr den Ursprung aus jenem alten Heroenkönigthum der Griechen an, s. Schömann a. a. O. Trieber a. a. O. S. 114.

Ebend. — 618) Z. B. Il. I, 225.

Ebend. — 619) Il. II, 391 ff., wo aber die Worte in unsern Texten etwas anders lauten und die letzten „denn bei mir steht Leben und Tod" ganz fehlen. Dieselben Verse mit Ausnahme dieser letzten Worte werden mit einer abweichenden Lesart auch nik. Eth. III. 8, 4 (S. 11. 1115ᵃ, 33 ff.) aus Il. XV. 349 ff. citirt, wo die Abweichung von Dem, was wir dort jetzt lesen, noch größer ist.

C. 9. §. 3. — 620) Bei Eurip. Herakl. 423 wird dies Königthum geradezu eine Tyrannis genannt. (Eaton).

Ebend. — 621) Vgl. I. 1, 4. 5. IV (VII). 2, 9. 13, 14 mit Anm. 11. 54. 780. 781.

C. 9. §. 4. — 622) Vgl. C. 10. §. 7. 10 ff mit Anm. 656. 666, besonders aber VIII (V). 8, 6 f. mit Anm. 1666. Rhet. I, 2, 19. 1357ᵇ, 30 ff. Herod. I, 59. (Eaton).

C. 9. §. 5. — 623) Vgl. C. 10. §. 10 mit Anm. 667. VI (IV). 8, 2 mit Anm. 1277. 1279. In der Politie der Kymäer (Fr. 481 Rose=476 Ar. pseudep. 192 Müller) erzählte Aristoteles, daß die Tyrannen vorzeiten Aesymneten genannt worden seien, weil dieser Name besser geklungen habe. (Eaton).

Ebend. — 624) Das schon in der Einleitung S. 7 f. Anm. 5 angeführte ähnliche Fragment des Theophrastos bei Dionys. R. A. V, 73 lautet so: „Die bei den Griechen voralters so genannten „Aesymneten waren, wie Theophrastos in den Büchern vom König-„thum erzählt, selbsterwählte Tyrannen. Es wählten aber die

„Staaten sie weder auf unbestimmte Zeit noch beständig, sondern „im Drange mißlicher Zeitumstände, so oft und auf so lange es „zuträglich schien, wie z. B. auch die Mitylenäer einst den Pittakos „erwählten zur Abwehr des Angriffs der Verbannten, welche sich „um den Dichter Alkäos schaarten". Schon die Wendung „im Drange mißlicher Zeitumstände" (πρὸς τοὺς καιρούς) ist, wie Krohn geltend macht, ächt theophrastisch, und „eben so die weitere Ausführung, „welche der Aesymnetie ihre historische Stelle im politischen Ent„wicklungsgang anzuweisen unternimmt. Ursprünglich habe in „Griechenland überall ein gesetzliches Königthum bestanden; all„mählich jedoch sei dasselbe zu einen Willkürregiment entartet, und „man sei zur Republik fortgeschritten. Auch diese jedoch habe sich „nicht stark genug bewiesen Recht und Gesetz aufrecht zu erhalten, „und so sei man dem Drang der Umstände (καιροὶ πολλὰ νεοχμοῦντες) „entsprechend zwar nicht dem Namen, jedoch der Wirklichkeit nach „zur Constituirung monarchischer Gewalten zurückgekehrt. Man ver„gleiche die Worte C. 74 ὀνόματι περικαλύπτοντες αὐτὰς εὐπρεπε„στέρας, Θετταλοὶ μὲν ἀρχούς, Λακεδαιμόνιοι δὲ ἁρμοστὰς καλοῦντες mit „dem Bruchstück aus Theophrastos Πολιτικὰ πρὸς τοὺς καιρούς B. 1 „(bei Harpokr. u. d. W. ἐπίσκοπος) πολλῷ γὰρ κάλλιον κατά γε τὴν „τοῦ ὀνόματος λέξιν, ὡς οἱ Λάκωνες ἁρμοστὰς φάσκοντες εἰς τὰς πόλεις „πέμπειν, οὐκ ἐπισκόπους οὐδὲ φύλακας, ὡς Ἀθηναῖοι, um zu erkennen, „daß die Darstellung sich im Kreise eigenthümlich theophrastischer „Vorstellungen bewegt". (Henkel Zur Pol. des Arist. S. 5 Anm. 1).

C. 9. §. 6. — 625) Jener eigenthümlichen Art von den Einzelnen gesungener Trinklieder, deren Bruchstücke bei Bergk Poet. lyr. S. 1287 ff. zu finden sind.

Ebend. 626) Fr. 37 A Bergk. Pittakos, einer der edelsten und reinsten Charaktere unter den griechischen Staatsmännern, vielfach mit zu den sogenannten sieben Weisen gerechnet, ward in Mitylene auf Lesbos nach einer annähernd richtigen Berechnung um 650 (Suid.) oder 640 (Diog. Laert. I, 79) geboren. Er war durch seine Frau, welche aus dem einstmals (s. VII [IV]. 8, 13 mit Anm. 1681) fürstlichen Geschlecht der Penthiliden stammte, mit dem lesbischen Adel verschwägert, aber von Vaters Seite her nicht einmal lesbischer, sondern thrakischer Abkunft (Duris Fr. 53 b. Diog. Laert. I, 74. Suid.), gelangte aber doch schon in seinen kräftigen Mannesjahren zu hohem Ansehen, so daß er in dem Kriege mit den athenischen Einwanderern, welche die mitylenäische Colonie Sigeion weggenommen hatten, 608—605, zum Feldherrn ernannt ward. Der riesige Führer der Athener Phrynon, ein olympischer Sieger, forderte ihn zum Zweikampfe heraus, und er erlegte denselben (Strab. XIII. 600. Plut. De Herod. mal. 15. Diog. Laert. a. a. O. Suid.). Mitylene war damals in Factionen zerrissen, und Melanchros warf sich zum Tyrannen auf. Pittakos stürzte ihn in Gemeinschaft mit dem Adel oder demjenigen Theile desselben,

an dessen Spitze die Brüder des Dichters Alkäos, Antimenides und Kikis, standen. Des Alkäos selbst wird bei dieser Gelegenheit nicht gedacht, obwohl er nach der vorstehenden Angabe des Aristoteles hernach mit Antimenides von den adlichen Flüchtlingen zu ihrem Anführer gewählt ward. Genug, der Sieg ward von der genannten Fraction nicht mit Mäßigung benutzt, und so zerfiel dieselbe bald mit dem ehemaligen Bundesgenossen Pittakos, dem Führer der gemäßigten Volkspartei. Großentheils in allen diesen inneren Fehden entwickelte nun Alkäos, welcher auch schon jenen sigeiischen Feldzug mitgemacht hatte, seinen Dichterruhm, indem er seine sogenannten Factionsgesänge (στασιωτικά) dichtete (Strab. XIV. 617). Endlich ward um 592 der Adel verjagt, und als die Vertriebenen einen Angriff begannen, Pittakos zum Aesymneten ernannt, um 590 (Diog. Laert. I, 75. 79). Er schlug diesen Angriff siegreich zurück, nahm dabei den Alkäos gefangen, verzieh ihm aber (Herakl. b. Diog. I, 76. Diod. IX. 20), gestattete auch dem Antimenides die Rückkehr, erließ eine allgemeine Amnestie, änderte nicht einmal die Verfassung, sondern nur Gesetze und Gerichtswesen (s. oben II, 9, 9 mit Anm. 429) und stellte die Ruhe so gründlich her, daß er schon nach 10 Jahren, um 580, sein Amt niederlegen konnte. Nach weiteren 10 Jahren starb er. Er verfaßte auch einige Gedichte in elegischen Distichen (Diog. Laert. I, 79). Vgl. A. Schöne Untersuchungen über das Leben der Sappho, Symb. phil. Bonn. S. 733 ff. mit den Berichtigungen von Rohde Γέγονε in den Biographica des Suidas, Rhein. Mus. XXXIII. 1878. S. 187. 214—218. Ueber Antimenides wissen wir noch aus dem erhaltenen Anfang eines an ihn gerichteten Gedichtes des Alkäos (Fr. 33), daß er im babylonischen Heere diente. Es wird Dies jedenfalls nach seiner Verbannung seit 592 geschehen sein und nicht schon, wie Otfr. Müller Ein Bruder des Dichters Alkäos ficht unter Nepukadnezar, Rhein. Mus. 1827. S. 287—296 meint, bei der Schlacht von Karchemis, 605. Der einzige Gegengrund Müllers, daß er später zu alt gewesen sei, trifft nicht zu, denn Nichts hindert ihn sich um 590 erst als einen Mann von etwa 50 Jahren oder wenig mehr zu denken.

C. 9. §. 7. — 627) Vgl. C. 10. §. 7 mit Anm. 659 und VIII (V), 8, 5 mit Anm. 1649.

Ebend. — 628) Vgl. Ilias I, 234. VII, 412. X, 321. (Eaton) und im Uebrigen Anm. 616.

C. 9. §. 8. — 629) Wie z. B. in Athen bekanntlich der zweite Archon, unter dessen Obhut besonders der Cultus stand, als Rechtsnachfolger der alten Könige in dieser Hinsicht noch den Königstitel führte. Außerdem vgl. bes. Herod. III, 142. IV, 161. VII, 149. 153. und unten VII (VI), 5, 11 mit Anm. 1482. 1653.

Ebend. — 630) Dies ist entschieden zu viel behauptet, s. Anm. 616. Etwas richtiger wird C. 10. §. 1 in Bezug auf das spar-

tanische Königthum die Beschränkung „in der Hauptsache" hinzugefügt.

C. 10. §. 1. — 631) S. Anm. 630 und II, 6, 22 mit Anm. 343.

C. 10. §. 2. — 632ab) Vgl. Anm. 11.

Ebend. — 633) Was den Aristoteles bewogen haben sollte das Vollkönigthum nicht bloß als eine Herrschaft über einen Staat zu bezeichnen, sondern hinzuzusetzen „und über eine Völkerschaft", wo man wenigstens „oder" erwartet (wie $M^s$ auch hat), ja damit noch nicht zufrieden, noch ferner „oder mehrere", ist in der That nicht abzusehen. Nicht mit den Formen der Regierung einer Völkerschaft (s. Anm. 11), sondern eines Staates hat er es ja in seinem ganzen Werke zu thun, und in dem Wesen des Vollkönigthums liegt Nichts, was eine solche ausnahmsweise weitere Ausdehnung bei demselben rechtfertigen könnte. Im Gegentheil, im weitern Verlauf der Auseinandersetzung ergiebt sich ja, wie schon wiederholt bemerkt wurde, C. 11. §. 10. 12 f. (vgl. Anm. 677), daß das einzig zulässige und mögliche nichtdespotische Vollkönigthum das in dem schon C. 8 erörterten Ausnahmsfall im Idealstaat denkbare ist. Der Interpolator hat sich durch die vorhergehenden Worte „jedesmaligen Volkes und Staates" irre leiten lassen und schon eben so verkehrt wie manche Neuere (s. die Einleitung S. 42, auch Anm. 601. 615. 678) bei diesem aristotelischen Vollkönigthum vermuthlich an die makedonische Monarchie gedacht. Vgl. auch VI (IV), 8, 3 mit Anm. 1280.

C. 10. §. 2b. — 634) In wie fern kann Dies auch von der Aesymnetie und dem despotischen Königthum der nichtgriechischen Völker behauptet werden? Darauf möchte Aristoteles schwerlich eine genügende Antwort haben. Allerdings ruhen beide auf gesetzlicher Grundlage, die Erhebung des Idealkönigs in der ächten Aristokratie aber ist eine Suspension der letzteren selbst, aber eben so ist doch auch beim Aesymneten, so lange dieser regiert, die alte Verfassung aufgehoben und ihm Macht über Verfassung und Gesetze gegeben dieselben nach seinem Gutdünken umzugestalten. Doch regiert freilich der Aesymnet nach diesen seinen Gesetzen selbst, der Idealkönig aber braucht in jedem einzelnen Falle, so bald es ihm so besser erscheint, selbst diese nicht zu halten.

C. 10. §. 3. — 635) Vgl. C. 11. §. 1 mit Anm. 669.

Ebend. — 636) S. die Einleitung S. 23.

C. 10. §. 4. — 637) Plat. Staatsm. 294—303. Vgl. C. 6. §. 13 mit Anm. 579. C. 11. §. 7b mit Anm. 652. 653. II, 5, 11 f. mit Anm. 275. VI (IV), 4, 7 mit Anm. 1210.

Ebend. — 638) Dies steht allerdings bei Platon nicht, doch zieht derselbe a. a. O. 295 C die Analogie des Arztes heran. Uebrigens vgl. II, 5, 11 mit Anm. 270. III, 11, 5 f. IV (VII), 2, 8. 12, 1 mit Anm. 726. 870.

Ebend. — 639) Herodotos (II, 84) erwähnt Dies nicht, aber Diodoros I, 82, 3 berichtet ohne eine solche Einschränkung, die Aerzte erzielten in Aegypten ihre Besoldung vom Staate und müßten sich bei der Krankenbehandlung an ein geschriebenes Gesetz halten, welches von vielen der berühmtesten alten Aerzte verfaßt sei; handelten sie gegen die Vorschrift, so könnten sie auf Leben und Tod angeklagt werden. (Camerarius). Ob die Lesart „nach der dreitägigen" oder die „nach der viertägigen Behandlung" richtig ist*), wird sich schwerlich entscheiden lassen. Herodotos II, 77 erzählt, daß die Aegypter im Saatlande allmonatlich drei Tage lang hinter einander purgirten, Klystiere nahmen und vomirten, Diodoros a. a. O. §. 1, daß die Aegypter diese prophylaktischen Mittel des Fastens, Erbrechens und der Klystiere zuweilen sogar täglich anwenden, zuweilen aber auch drei bis vier Tage aussetzen. Auch hier läßt also die sichere Analogie, wenn es überhaupt eine Analogie ist, im Stich.

Ebend. — 640) Vgl. C. 6. §. 3c mit Anm. 562b. nik. Eth. V, 6, 5 (C. 10. 1134a, 35 f.) X, 9, 12=C. 7. 1180a, 21 f. Bekk. (Eaton).

C. 11. §. 4b. — 641ab) Die Uebersetzung konnte hier nur unbefriedigend ausfallen. Wir haben im Deutschen und in allen andern Sprachen kein Wort, welches den Begriff des griechischen θυμός auch nur annähernd wiedergäbe. Ich habe hier „Zorn und Leidenschaft" gewählt und hernach ὄρεξις auch durch „Leidenschaft" übertragen, obwohl es im Griechischen allgemeiner alle Triebe und Strebungen des begehrenden Seelentheils bezeichnet (s. Anm. 935) und so auch hier (wie Congreve richtig bemerkt) den θυμός und die Begierde (ἐπιθυμία) zusammenfaßt, wofür ja aber auch wieder der Ausdruck „Leidenschaft" in einem weiteren Sinne noch am Besten paßt. So viel nämlich ist gewiß: während Platon θυμός und ἐπιθυμία zu zwei verschiedenen Seelentheilen macht (s. Zeller a. a. O. IIa. S. 713 ff. 2. A. S. 538 ff.), sind beide bei Aristoteles nur Unterabtheilungen des empfindend-begehrlichen Seelentheils (s. Anm. 40); ob die beiden einzigen nach der Richtung des Begehrlichen und seines Gegentheils hin, wie Häcker Das Eintheilungs- und Anordnungsprincip der moralischen Tugendreihe in der nikomachischen Ethik, Berlin 1863. 4. S. 6 ff. anzunehmen scheint, mag hier dahingestellt bleiben. Jedenfalls ist das Ergebniß der gründlichen Untersuchung desselben über den Unterschied beider nicht das richtige, daß nach Aristoteles zwar beide aus dem Selbsterhaltungstrieb hervorgehen, die Begierde aber aus einem rein von innen kommenden Unlustgefühl eines Bedürfnisses, d. i. einer Hemmung der Lebensthätigkeit, der θυμός dagegen aus dem Gefühl der Unlust, das durch

---

*) Daß μελέτην zu τὴν τριήμερον oder τὴν τετρήμερον zu ergänzen ist, weist Postgate aus den sogenannten hippokratischen Schriften nach.

eine von außen kommende Einschränkung unserer Lebensenergie erregt wird, und daß der letztere in der Reaction bestehe, die wir dieser Einwirkung entgegensetzen, oder in dem Streben die Lust an der ungehinderten Energie der naturgemäßen Eigenthümlichkeit unseres Wesens wiederzuempfinden. Vielmehr beschränkt sich der θυμός bei Aristoteles weder auf die Reaction nach außen, noch auch überhaupt auf die bloße Reaction. Denn in ersterer Hinsicht wird man, wenn auch die Partie in der nik. Eth. VII, 6, 1 ff.=VII, 7. 1149ª, 24 ff. schwerlich von Aristoteles selbst, sondern erst von einem seiner Schüler herrührt, doch aus der Meinung dieses Schülers hier auf die des Lehrers zurückschließen dürfen, so daß auch diesem der Unwille über sich selbst kein fremder Gedanke war. Nämlich Zorn, Unwille, Entrüstung und andrerseits Muth und Freiheitsliebe (s. IV [VII], 6, 1 mit Anm 781) sind die vornehmsten Aeußerungen des θυμός, ja oft steht θυμός geradezu bald in der Bedeutung „Zorn" und bald in der Bedeutung „Muth". In letzterer Hinsicht hält sich der Begriff des θυμός bei Aristoteles keineswegs überall innerhalb der Grenze bloßen Abwehrens und Zurückstoßens, vielmehr findet Aristoteles IV (VII), 6, 2ᵇ (vgl. Anm. 786), daß jener nämlichen Seelenkraft, von welcher das Hassen ausgeht, eben so gut auch das Lieben angehören muß. Sie umfaßt also in so fern wenigstens zum Theil auch Dasjenige mit, was wir „Gemüth" nennen. Nach dieser Analogie müßte ihr übrigens so gut wie der Muth auch die Furcht zukommen (Top. IV, 5, 4. 126ª, 8 f.), schwerlich aber, wie Eaton meint, im Gegensatz zur Begierde überhaupt alle Affecte. Platon schreibt ihr auch den Ehrgeiz und die Ehrliebe zu, und es ist wohl keineswegs so sicher, wie Häcker und Brandis Gr.-röm. Phil. IIª. S. 140 meinen, daß Aristoteles hierüber durchaus anderer Ansicht ist. Nicht glücklicher als Häcker ist übrigens in der Bestimmung der aristotelischen Unterscheidung des θυμός und der ἐπιθυμία und der aristotelischen Auffassung beider P. Meyer Ὁ θυμός apud Aristotelem Platonemque, Bonn 1876. 8 gewesen, vielmehr bleibt die Sache noch immer so unklar wie zuvor. Vgl. auch C. 6. §. 3ᶜ mit Anm. 562ᵇ und Anm. 182. 790. 839. 935. 1704. 1741.

C. 11. §. 6. — 642) Vgl. C. 5. §. 8 mit Anm. 544.

Ebend. — 643) Wörtlicher: „nach einem Mittleren sucht, das Gesetz aber ist ein Mittleres". Vgl. VI (IV), 10, 4 mit Anm. 1314 und nik. Eth. V, 4, 7 (V, 7. 1132ª, 19 ff.).

Ebend. — 644) Vgl. Anm. 48 und VII (VI), 3, 1 mit Anm. 1430, auch „Soph. Antig. 580 ff". (Broughton).

C. 11. §. 4. — 645) Wie es scheint, der stehende Ausdruck vom Richter: eben Dies zu thun haben die Heliasten geschworen, sagt Demosthenes XXIII, 96, vgl. XX, 180. Poll. VIII, 122. (Eaton).

C. 10. §. 5ᵇ. — 646) Vgl. C. 6. §. 4 mit Anm. 564.

C. 10. §. 6. — 647) Dies ist schwerlich richtig. Eine große Versammlung läßt sich im Gegentheil wohl eher zu übereilten Entschlüssen hinreißen als ein einzelner tüchtiger Mann und Machthaber. Allerdings aber ist dort die Leidenschaft in der Regel nicht so nachhaltig, die Menge kommt meist schneller wieder zur Besinnung, während der einzelne Machthaber, einmal von Gunst oder Haß irre geleitet, leicht Eigensinn und Starrköpfigkeit mit Energie verwechselt, und daher die Gefahr des Mißbrauchs seiner unumschränkten Gewalt allerdings die größere ist. Vgl. Anm. 565ᵇ.

Ebend. — 648) Und zwar im besten Staat genug, um aus ihnen allein oder vielmehr aus den älteren und wiederum nicht zu alten von ihnen allein die Volksversammlung zu bilden und Rath, Behörden, Gerichte zu besetzen, s. IV (VII). 8, 4 f. 13, 3 mit Anm. 817.

C. 11. §. 7. — 649) C. 7. §. 11. C. 8. Vgl. auch C. 10. §. 3 z. E. Nach der Wortstellung müßte man übrigens vielmehr übersetzen: „Endlich, wie Dies auch vorhin schon bemerkt wurde, wenn der u. s. w.", allein dann müßte auch der Nachsatz „so sind ja doch—Einer" gleichfalls schon im Vorhergehenden gestanden haben, allein an den beiden einzigen Stellen, an welche man denken könnte und auch Bernays denkt, C. 6. §. 4 ff. C. 7. §. 6, liest man doch nicht Dies, sondern etwas ganz Anderes und nur sehr beziehungsweise Aehnliches. Oder stand so Etwas in der Lücke C. 7. §. 10? Dies ist schwer denkbar.

Ebend. — 650) Homer. Ilias X, 224.

Ebend. — 651) Ebend. II, 372 f. in Bezug auf Nestor.

C. 11. §. 8. — 652) Eben deßhalb muß auch die Billigkeit als Ergänzung von Gesetz, Recht und Gerechtigkeit eintreten, weil „das Gesetz immer nur die allgemeine Regel aufstellt, für gewisse Dinge aber sich keine allgemeinen Regeln aufstellen lassen"; daher es denn neben den Gesetzen auch der Volksbeschlüsse bedarf, nik. Eth. V, 8=V. 14 Bekk. Vgl. auch Rhet. I, 13, 12 ff. 1374ᵃ, 25 ff. Plat. Staatsm. 294 B ff. (Eaton). Dazu s. Anm. 275. 579. 637 und VI (IV), 4, 7 mit Anm. 1212.

Ebend. — 653) Das Gebiet desselben wird in eingehender Untersuchung nik. Eth. III, 3=III, 5 Bekk. festgestellt.

C. 11. §. 9. — 654) Anspielung auf den Titel der königlichen Räthe bei den Medern und Persern „Augen des Königs", Herod. I, 114 (vgl. 100). Aeschyl. Pers. 973. Aristoph. Ach. 94 mit d. Schol. Xenoph. Kyrup. VIII, 2, 10—12. Vgl. auch Pseudo-Aristot. v. d. Welt C. 6. 398ᵃ, 21 ff. Poll. II, 4. (Eaton) und Anm. 1715.

C. 10. §. 7. — 655) Vgl. Anm. 536.

Ebend. — 656) Vgl. C. 10. §. 10 — C. 11. §. 2 mit Anm. 666, dazu auch C. 9. §. 4 mit Anm. 622.

Ebend. — 657) Der nächste Grund liegt vielmehr nach Aristoteles selbst I. 1, 7 (vgl. Anm. 19ᵇ) im Ursprunge des Staates

aus der Familie durch das Mittelglied der Dorfgemeinde. Richtiger wäre es also gewesen Dies hier zu wiederholen und dann hinzuzufügen, daß in Folge des weiteren Grundes, der nunmehr hier beigebracht wird, die Königsherrschaft sich auch hernach noch längere Zeit erhielt. Vgl. Anm. 659.

Ebend. — 658) Vgl. §. 8 mit Anm. 663 und die anderen in letzterer angeführten Stellen.

Ebend. — 659) Hiemit wird auf einen dritten Grund für die Entstehung des Königthums, der C. 9. §. 7 (s. Anm. 627) angegeben war, in nicht eben sehr geschickter Weise zurückgegangen. Denn in Wahrheit ist dieser dritte Grund ja gar kein anderer als der zweite: nur wo tüchtige Leute selten sind, haben sie auch die Gelegenheit ganze Staaten erst zu Demjenigen zu machen, was dieselben sind. Die Wiederholung war also unnöthig, indem die Ausgleichung füglich dem nachdenkenden Leser überlassen werden konnte; sollte sie aber dennoch gemacht werden, so mußte Dies vielmehr in der angedeuteten Weise geschehen und nicht in einer solchen, die vielmehr in Wahrheit diese richtige Ausgleichung stört. Ueberdies schließt sich der folgende Satz unmittelbar an den vorhergehenden an, und man würde auch deßhalb dies Zwischenschiebsel lieber entbehren. So liegt der Verdacht nahe, daß dasselbe nicht von Aristoteles selbst herrührt. Weit nöthiger wäre eine Ausgleichung dieses dritten Grundes mit dem ersten gewesen. Denn wenn einmal das Königthum aus dem Gemeindeältestenthum, andrerseits aber aus dem persönlichen Verdienst hergeleitet wird, so fällt Beides ja keineswegs ohne Weiteres zusammen, wenn schon auch hier eine theilweise Vereinigung nicht bloß denkbar, sondern auch richtig ist. Aristoteles aber hat sie zu geben unterlassen und ist also hierin bei einem ungelösten Widerspruch stehen geblieben. Denn wenn Henkel Stud. S. 95 schreibt: „aber auch da, wo der ursprüngliche Zusammenhang des Staates mit der Familienordnung nicht mehr „bestimmend wirkte, bildete sich in den Anfängen des Culturlebens „nur das Königthum", und sodann hiefür den zweiten Grund anführt, so ist Dies an sich ganz gut, aber bei Aristoteles steht nur leider Nichts hievon. S. auch VIII (V), 8, 2. 5 f. mit Anm. 1649.

Ebend. — 660) Vgl. VIII (V), 8, 22c mit Anm. 1708. Genauer zunächst Aristokratie oder Politie der Ritter, dann weitergehend eigentliche Politie der Schwerbewaffneten, VI (IV), 10, 9c f., vgl. Anm. 1273.

C. 10. §. 8. — 661) Und doch polemisirt Aristoteles(?) VIII (V), 10, 4b gegen Platon, der den Uebergang der Timokratie in Oligarchie genau eben so begründet. (Schlosser). Vgl. Anm. 1767. 1777.

Ebend. — 662) Henkel vielmehr mit Textänderung: „indem „die Gewalthaber" (nämlich die Tyrannen) aus schmählicher Habsucht die „Reihen der Vermögenden immer mehr lichteten". Allein

so würde ja jede Begründung für die Entstehung der Tyrannis aus der Oligarchie fehlen und ferner behauptet sein, daß das Volk sich nur gegen die Tyrannen, nicht gegen die Oligarchen erhoben habe. Freilich bleibt auch beim Festhalten an der Ueberlieferung die Stelle durch ihre knappe Kürze etwas dunkel, aber andere, von Henkel selbst herangezogne Stellen bieten die nöthige Ergänzung. Die Oligarchien gingen immer mehr in Dynastenregimenter (s. Anm. 371) durch Ausschluß von immer mehr Familien, die früher mit zum Regiment gehört hatten, über, und die Ausgeschlossenen verstärkten den Demos, der namentlich aus ihrer Mitte seine Führer fand, deren er trotz alles Hasses, mit denen er gegen die Reichen erfüllt ward, „zerstreut auf seinen Aeckern und getheilt", wie er war (VIII [V]. 4, 5, vgl. Anm. 1558), bedurfte, eben damit aber entstand zunächst als Uebergangsform die Tyrannis eben dieser Führer, dann aber mit dem weitern Erstarken des Volks die Vertreibung der Tyrannen und die Demokratie.

(Ebend. — 663) Außer dieser Zunahme der Bevölkerung (vgl. §. 7. VI [IV]. 5, 5. 10, $9^{c}$. 10. VII [VI]. 3, 3. 4, 3, auch VI (IV). 10, $2^{b}$ mit Anm. 658. 1225. 1272. 1310. 1435. 1448. 1449) führt Aristoteles als weitere Momente noch „das Aufblühen „des Städtewesens, VIII (V). 4, 5" (vgl. Anm. 1558. 1559 und VIII (V). 8, 3 mit Anm. 1650), „die militärische Organisation des „Volkes, das im leichten Fußdienst geübt, der Reiterei und dem „schweren Fußvolk ohne Mühe die Spitze bot, VII (VI), 4, 4, und „die Entwicklung der Seemacht, VII (VI), 4, $3^{b}$ (vgl. Anm. 1453. „1455) an". (Henkel).

(Ebend. — 664) Namentlich keine Königthümer mehr, sondern monarchische Verfassungen nur noch in Form von Tyrannenherrschaft, VIII (V). 8, $22^{e}$, vgl. VIII (V), 4, 4 f. (Henkel) und dazu Anm. 1708.

C. 10. §. 9. — 665) In der absoluten Monarchie gewiß ein sehr gewichtiges Bedenken, in der befestigten constitutionellen wiegt es bekanntlich so schwer nicht. (Congreve).

C. 10. §. 10. — 666) Nicht bloß Leibwache, sondern überhaupt ein stehendes Heer, ja auch nur eine stehende Polizeimannschaft. Uebrigens vgl. §. 7. C. 9. §. 4 mit Anm. 622. 656.

Ebend. — 667) Vgl. C. 9. §. 5 mit Anm. 623.

(Ebend. — 668) Nachdem er auf die von Diodoros XIII, 85—94 beschriebene Weise (vgl. Anm. 1562. 1576) seine Ernennung zum Feldherrn mit unbeschränkter Macht bewirkt hatte (Diod. XIII, 95 f.), 406 oder 405 v. Chr., vgl. Holm Geschichte Siciliens im Alterthum II. (1874). S. 94—96. 128. Vgl. VIII (V), 4, 5. 5, $6^{b}$. 6, 7. 8, 4. 9, 5. 10, 10 mit Anm. 1562. 1576. 1604. 1660. 1723. I. 4, 7 f. mit Anm. 106. Rhet. I. 2, 19. $1357^{b}$, 30 ff. Plat. Staat VIII. 566 B. Polyän. V, 2, 2.

C. 11. §. 1. — 669) C. 10. §. 3, vgl. Anm. 635.

Ebend. — 670) Vgl. VIII (V), 1, 6. 3, 4 mit Anm. 1501. 1550, dazu II, 4, 13 mit Anm. 249.

Ebend. — 671) Hier führte der Inhaber derselben den Titel Kosmopolis (Stadtordner), Polyb. XII, 16. Vgl. Schömann a. a. O. S. 153.

C. 11. §. $2^b$. 3. — $672^{ab}$) Vgl. II, 1, 6 mit Anm. 133. $134^b$. IV (VII), 3, 4 mit Anm. 740, ferner I, 2, $21^b$. IV (VII), 7, $2^b$. VI (IV), 9, 6 mit Anm. $58^b$. 133. 797. 1293.

C. 11. §. $2^b$. — 673) Vgl. nik. Eth. II, 6, 7=II, 5. $1106^a$, 36 ff. (Broughton).

C. 11. §. 3. — $673^b$) Denselben Ausdruck gebraucht Platon Ges. IV. 715 C. (Eaton).

C. 11. §. 10. — 674) Vgl. die scheinbar widersprechende Stelle VI (IV), 10, $2^b$ f. mit Anm. 1310.

Ebend. — 675) Vgl. C. 8. §. 2 mit Anm. $601^b$.

Ebend. — 676) C. 8.

C. 11. §. 11. — 677) Mit Recht nimmt Krohn an den leeren Tautologien in den Definitionen der zum Königthum und der zur Aristokratie geeigneten Bevölkerung Anstoß. Schlimmer noch ist es, daß die Aristokratie dabei in einer Weise beschrieben wird, die zwar dem aristotelischen Begriffe derselben nicht geradezu widerspricht, aber denselben auch keineswegs erschöpft und mithin also doch nicht treu wiedergiebt. Denn so wesentlich zu der eigentlichen Aristokratie eine Bürgerschaft gehört, die tüchtig genug ist, um immer die Tüchtigsten zu obrigkeitlichen Personen zu wählen, eben so wesentlich ist dieser idealen Aristokratie, daß diese obrigkeitlichen Personen ihre Aemter nur für bestimmte Zeit bekleiden und, indem dann Leute von nicht geringerer Tüchtigkeit an ihrer Stelle gewählt werden, diesen Platz machen, also mit andern Worten der Wechsel des Regierens und Gehorchens. Und noch schlimmer ist es, daß überhaupt die zur Königsherrschaft geeignete Bevölkerung als eine von der aristokratischen verschiedne dargestellt wird, während nach der ächten Lehre des Aristoteles das wahre Königthum und die wahre Aristokratie ausschließlich bei der nämlichen Bevölkerung allein, nämlich der des Idealstaats (s. C. 8. §. 7 mit Anm. 614 und dazu die Einleitung S. 39 f.), möglich sind. Eben deßhalb durfte vorher §. 9 auch nicht übersetzt werden: unter gewissen Menschen ist von Natur die Königsherrschaft, unter gewissen anderen die richtige republikanische Staatsregierung angebracht, sondern: unter gewissen Umständen die eine und unter gewissen andern die andere. Der Interpolator aber hat fälschlich gleich manchen Neueren die obige Stelle im erstern Sinne verstanden, und so schien es ihm denn nöthig hier einzuschieben, welches denn nun genauer diese, welches jene Art von Bevölkerung sei. Bei richtiger Erklärung jener Stelle aber erhellt sofort die Zweckwidrigkeit dieses Einschiebsels. Der §. 12 schließt sich auf das Genaueste unmittelbar an §. 10 an, der dazwischen tretende §. 11

unterbricht auf das Störendste diesen Zusammenhang. Gänzlich unaristotelisch ist in der überlieferten Gestalt die Definition der zur Politie geeigneten Bevölkerung; mag man der Lesart „den Reichen" oder „den Armen" folgen, so ergiebt das Erstere eine Mischung von Aristokratie und Oligarchie, das Letztere eine monströse von Aristokratie und Demokratie, während die aristotelische Politie eine Vermittlung zwischen Oligarchie und Demokratie ist. Dieser Fehler erscheint indessen selbst für diesen Interpolator doch vielleicht zu stark, und es fragt sich, ob man nicht der ihn ausgleichenden Conjectur von Stahr zu folgen hat „den Reichen <und Armen>".

C. 11. §. 12. — 678) Ungleich richtiger spricht Aristoteles hier von einem ganzen Geschlecht als C. 8. §. 1 (s. Anm. 600) von Einigen neben dem Einen. Gerade Dies beweist aber von Neuem (vgl. die Einleitung S. 42 f.), daß er bei seinem idealen Vollkönigthum nicht an die Makedonier gedacht haben kann, denn auch Oncken wird ihm doch den Widersinn nicht aufbürden wollen, daß er das ganze makedonische Königsgeschlecht als lauter unter Menschen wandelnde Götter (C. 8. §. 1. 7, vgl. Anm. 601. 615) angesehen hätte.

Ebend. — 679) C. 8. §. 6c. 7 und C. 7.

Ebend. — 680) Statt der Aristokratie sollte man auf den ersten Anblick eher die Politie erwarten, denn die Aristokratie gründet sich ja selbst auf das allein maßgebende Recht der Tüchtigkeit (s. Anm. 536). Allein Aristoteles weist ja hier auf die Erörterungen in C. 7 hin, in denen nicht von der Politie, wohl aber von der Aristokratie die Rede war und selbst diese hypothetisch als fehlerhaft bezeichnet ward, dann nämlich, wenn bei ihr nicht abgewogen wird, ob die Tüchtigkeit der Gesammtheit die der Einzelnen oder die eines Einzigen die der Gesammtheit übertrifft.

Ebend. — 681) Der Tüchtigkeit je nach eben dieser in Anm. 680 bezeichneten Abwägung. Es wird hiemit nicht bloß auf C. 7. 8, sondern auch auf C. 5. §. 8—15 zurückgewiesen. Im Uebrigen vgl. Anm. 595 und VIII (V), 1, 3 mit Anm. 1495.

C. 12. §. 1. — 682) Die beiden ersten Fälle ergeben das ideale Königthum, s. C. 11. §. 12 mit Anm. 678, der dritte die ideale Aristokratie. Vgl. auch Anm. 600.

Ebend. — 683) Vgl. II, 1, 1 mit Anm. 128, dazu Anm. 21. 284 und die dort angeführten Stellen.

Ebend. — 684) C. 2 — C. 4. §. 1, s. Anm. 471.

# Anmerkungen zum vierten (siebenten) Buche.

C. 1. §. 1. — 685[ab]) S. Anm. 683 und die dort angeführten Stellen.

Ebend. — 686) Nämlich die beste im absoluten Sinne, s. VI (IV), 1, 2 mit Anm. 1116.

C. 1. §. 2. — 687) Oder „im täglichen Leben". Bei Aristoteles steht: „in den exoterischen Erörterungen". Eine eingehende oder gar, falls eine solche überhaupt möglich ist, abschließende Auseinandersetzung über die Bedeutung dieses auch III, 4, 2 und öfter von ihm gebrauchten Ausdrucks würde hier viel zu weit führen. Die bisherigen Untersuchungen über diesen Gegenstand haben denselben wenigstens keineswegs zum Abschluß gebracht. Nur das Eine steht im Allgemeinen fest (s. Anm. 584), daß exoterische Erörterungen den Gegensatz zu streng wissenschaftlichen bilden. Ob aber eigne Erörterungen des Aristoteles, sei es in seinen dialogischen und überhaupt populären, sei es, wie Phys. IV, 10. $217^b$, 31, dialektische in dem aristotelischen Sinne dieses Worts (Aporienerörterungen*)) in seinen streng wissenschaftlichen Schriften, sei es ferner in einer andern, sei es, wie abermals Phys. a. a. O., in derselben Schrift**), oder fremde, ob überhaupt schriftliche oder mündliche Meinungsäußerungen oder Disputationen zu verstehen sind, läßt sich jedesmal, wenn überhaupt, nur aus dem Zusammenhang der

*) S. Zeller a. a. O. $II^b$. S. 177. Thurot a. a. O. S. 118 ff. Tegge De vi ac notione dialecticae Aristoteleae, Treptow 1877. 4.

**) S. Bonitz Ind. Ar. $105^b$, 16 ff.

Stelle entscheiden*). Und hier so wie III, 4, 2 scheint mir diejenige Auffassung, welcher ich gefolgt bin, allein die dem Zusammenhange wirklich entsprechende zu sein. Aristoteles knüpft (s. Anm. 689) an Dasjenige an, was bereits Gemeingut des gewöhnlichen gebildeten Bewußtseins geworden und sich als allgemein feststehende Ueberzeugung herausgebildet hat, was in den Gesprächen, Discussionen und Unterhaltungen innerhalb der gebildeten Kreise über derartige Gegenstände als ausgemachte und allseitig zugestandene Sache behandelt wird**). Er ruft mit andern Worten den gesunden Menschenverstand zu Hülfe. Bernays Die Dialoge des Arist. S. 69 ff. 158 ff. versteht dagegen ein Citat eines aristotelischen Dialogs und glaubt die Thatsache, daß in diesem Capitel ein sehr flüssiger und lebendiger Stil herrscht, durch welchen dasselbe merklich gegen alles Uebrige absticht, durch die Annahme erklären zu müssen, daß Aristoteles dasselbe sogar wesentlich aus jenem Dialog auch dem Ausdrucke nach entlehnt und hinübergenommen habe. Auf wie schwachen Füßen aber diese Hypothese steht, hat Vahlen Aristotelische Aufsätze. II) Ueber ein Capitel aus Aristoteles Politik, Wien 1872. 8. (Phil.-hist. Sitzungsber. der Wiener Akad. LXXII. S. 5 ff.) überzeugend dargethan (vgl. auch die Recension von Susemihl Philol. Anzeiger V. 1873. S. 673 ff), einen andern Versuch diese Thatsache zu erhellen seinerseits jedoch nicht gemacht, sondern nur schließlich bemerkt, was auch ohnehin wohl Niemand bestritten hätte, daß dies Capitel ein in sich geschlossenes Ganzes bilde, das nur als Ganzes entweder beibehalten oder verurtheilt werden müsse. Sehr erheblich für die Entscheidung hierüber ist indessen seine richtige Bemerkung, daß die berechtigte Verwunderung***) darüber, warum denn Aristoteles für eine in der Ethik abgehandelte Frage nicht dieses Werk, sondern lieber populäre Schriften habe anziehen wollen, durch Bernays nicht hinreichend beseitigt erscheine. Denn diese Verwunderung bleibt die gleiche,

---

*) Dies hebt Vahlen im Allgemeinen sehr richtig hervor. Wie stimmen dazu aber Aeußerungen, wie die, daß die folgende Eintheilung der Güter eben in den exoterischen Reden des Weiteren begründet und ausgeführt war und hier nicht noch einmal vollständig dargelegt werden solle, wenn man doch dabei, wie Vahlen thut, auch die von mir gebilligte Auffassung der exoterischen Erörterungen an dieser Stelle als möglich zuläßt? Und wo wäre denn die Voraussetzung einer solchen anderweitigen Begründung in den Worten zu finden? Nichts als eine Berufung auf das allgemein Zugestandene steht da. Vgl. Anm. 688.

**) Denn der Beweis von Bernays für die Unmöglichkeit dieser Auffassung, so siegesgewiß er ihn vorgetragen hat, ist leicht zu widerlegen.

***) S. Krohn a. a. O. S. 37.

wenn man auch an die Stelle der Berufung auf populäre Schriften vielmehr die auf das populäre Urtheil setzt. In der Ethik, wo die Frage nach dem Wesen des besten Lebens oder der menschlichen Glückseligkeit den Inhalt der ganzen Untersuchung bildet, war die Benutzung auch dieses Factors durchaus an der Stelle, in der Politik durfte Aristoteles, wie er es bei anderen Gelegenheiten mehrfach gethan hat (II, 1, 5. III, 5, 9. 7, 1. VI [IV], 9, 2, vgl. IV [VII], 12, 3. 4, s. Anm. 133. 545. 584. 873. 879. 1287), auch in dieser Frage lediglich auf die Ergebnisse der Ethik zurückweisen. Wollte er aber dieselbe noch einmal auch hier eingehender behandeln und so behandeln, daß seine Erörterung nicht bloß den Anforderungen der Wissenschaft Genüge that, sondern auch die gewöhnliche Meinung von ihren eignen Voraussetzungen aus möglichst zur Beistimmung nöthigte, so durfte wenigstens nicht da, wo er hernach von Neuem auf denselben Gegenstand zu sprechen kommt, diese Auseinandersetzung so völlig ignorirt und geradezu als nicht vorhanden betrachtet werden, wie es jetzt geschieht. Schon C. 7. §. 2$^b$. 3 (vgl. Anm. 799) und C. 8. §. 2. 5 kommt Aristoteles darauf zurück, daß der Staat das möglichst beste Leben zum Zwecke habe und daß die beste Verfassung diejenige sei, durch welche der Staat am Meisten glückselig werde (vgl. Anm. 806), und an ersterer Stelle wird nun einfach gesagt, worin das beste Leben oder die Glückseligkeit bestehe, ohne daß ein Zusatz wie etwa „nach unserer voraufgehenden Untersuchung", freilich auch ohne daß eine Rückdeutung auf die Erörterung dieser Frage in der Ethik gemacht wird, an letzterer Stelle aber findet freilich eine Rückdeutung, aber, wie es scheint (s. Anm. 807. 813) auf die erstere und nicht auf das erste Capitel Statt. Noch viel anstößiger aber ist es, daß C. 12. §. 2. 3 (vgl. Anm. 872) genau eben so wie zu Anfang von C. 1 wiederum angehoben wird, da die beste Verfassung die am Meisten dem Staate zur Glückseligkeit verhelfende sei, so dürfe nicht im Unklaren bleiben, was denn die Glückseligkeit sei. Denn daß dort nicht vom besten Leben, sondern von der Glückseligkeit die Rede ist, und selbst daß dort zunächst nur von der des Staates gesprochen wird, ändert an dem Gesammtcharakter dieser Wendung Nichts. Eben damit wird nun aber ausdrücklich C. 1 als nicht vorhanden vorausgesetzt, und zum Ueberfluß wird dort geradezu jener andere Weg der Rückdeutung vielmehr auf die Ergebnisse der Ethik eingeschlagen und damit die Sache abgethan. Indessen ist die Aechtheit des zwölften Capitels selbst nicht ganz unverdächtig*) (s. Anm. 876. 879. 881), und man kann mithin mit Sicherheit gegen das erste an seiner jetzigen Stelle nur jene anderen, geringeren Anstöße geltend machen. Soll man nun aber nach Allem dies erste Capitel ohne Weiteres der Unächtheit

*) Andrerseits ist Dies jedoch auch das Aeußerste, was man zugeben kann, s. Anm. 881.

anschuldigen? In sachlichem Widerspruch steht mit demselben im Folgenden Nichts*), und eben so hindert wohl Nichts an der in der Einleitung S. 2 f. 45 gemachten Annahme, daß Aristoteles in seinen mündlichen Vorträgen über Politik den Uebergang zur Darstellung seines Idealstaats so einzurichten pflegte, wie wir ihn lesen, während er in seiner Niederschrift anders zu Werke ging, und daß uns also in diesem Capitel ein unorganisch vom Herausgeber eingefügtes Stück einer wohlgelungenen Zuhörernachschrift vorliege Vgl. noch Anm. 711.

Ebend. — 688) „Daß diese Wendung nicht sowohl die Entlehnung und Uebertragung einer anderswo gegebnen Ausführung „als vielmehr die Benutzung und Verwerthung der anderswo gewonnenen Ergebnisse ankündigt, geht aus Stellen wie v. Himmelsgebäude II, 13. 295ᵃ, 2 f. Meteor. III, 2, 12. 372ᵇ, 10 f. hervor, „und wer sich des nicht seltnen herodoteischen Sprachgebrauchs erinnert, „wie er z. B. II, 120 in dem „„Gebrauchmachen von den Epikern"" „ausgeprägt ist, was dem thukydideischen „„Vertrauen auf den Homeros"" (I, 10, 3) entspricht, wird kaum Einspruch erheben, wenn „wir dies zweimal, hier und nik. Eth. I, 13, 9. 1102ᵃ, 27 mit den „exoterischen Erörterungen in Verbindung gebrachte, sonst aber „nicht auf sie beschränkte „„Gebrauchmachen"" in demselben Sinne „nehmen wie das nik. Eth. VI, 4, 2. 1140ᵃ, 2 f. gebrauchte „„Vertrauen auf die exoterischen Erörterungen"". Daraus ist klar, daß „auch dieser Ausdruck an sich weder darüber, ob fremde oder eigne „Erörterung gemeint ist, Aufschluß giebt, noch auch über den Grad „und Umfang der Benutzung". (Bahlen).

Ebend. — 689) Die Berufung auf die exoterischen Erörterungen kommt also an dieser Stelle und eben so §. 3 (s. Anm. 694) wenigstens im Resultat mit der Berufung auf die allgemeine Meinung, auf das von Allen oder wenigstens von allen gebildeten und verständigen Menschen dermalen Zugestandene überein. Und dazu sehe man nun, wie III, 7, 1 die streng wissenschaftlichen (philosophischen) Bestimmungen und Erörterungen der unter Allen verbreiteten Meinung und andrerseits, wenn auch nicht von Aristoteles selbst, so doch von seinem Schüler Eudemos (s. Anm. 584) den exoterischen Reden entgegengesetzt werden, und man wird unter diesen schwerlich etwas Anderes verstehen können als den Ausdruck jener allgemeinen Meinung. Bernays erblickt übrigens in diesen Worten eine schalkhafte Entschuldigung des Aristoteles gegen den ihm ohne Zweifel vielfach gemachten Vorwurf unnützer Begriffsspalterei, indem er hoffe, daß man ihm wenigstens diese eine Eintheilung durchgehen lassen werde. Allein richtig bemerkt hiegegen Bahlen, daß trotz der Ankündigung von wenigstens dieser einen Eintheilung

---

*) Denn solche Widersprüche, wie sie Krohn entdeckt zu haben meint, liegen für mein Auge zu tief.

doch der Nachdruck gar nicht auf der letzteren, sondern auf der aus ihr gezognen Folgerung liegt, daß, eben weil es drei Arten von Gütern giebt, der Glückselige keiner von ihnen ganz entbehren könne*). Dazu komme noch, daß die Bitte, ihm doch wenigstens diese eine Eintheilung hingehen zu lassen, gar verwunderlich erscheinen müßte bei dieser Eintheilung der Güter, die, vielleicht mit Ausnahme des zusammenfassenden Terminus „äußere Güter", dem Aristoteles gar nicht eigenthümlich ist, die er sonst wiederholt, z. B. nik. Eth. I, 8, 2. $1098^b$, 12 ff. Rhet. I, 5, 4. $1360^b$, 25 ff. und oft beiläufig, ohne jedes rechtfertigende oder beschönigende Wort als etwas Bekanntes und völlig Sicheres hinstellt.

Ebend. — 690) Im Griechischen steht vielmehr „Stücke", und wenn auch Jeder sieht, daß von den Gütern die Rede ist, so bleibt es doch auffallend, daß weder hier, wo dieser Ausdruck statt des gewählten sehr zweckmäßig wäre, noch im Vorausgegangenen eine ausdrückliche Bezeichnung derselben enthalten ist. (Bahlen).

C. 1. §. 2. 5. $5^b$. — $691^{abcd}$) Vgl. Anm. $206^b$.

C. 1. §. 2. — 692) Auch aus dieser hyperbolischen Schilderung hat Bernays auf Herübernahme aus einem Dialog schließen wollen, aber eine solche hyperbolisch-drastische Darstellung ist gar nichts Seltnes bei Aristoteles, s. nik. Eth. I, 7, 16 (C. 8. $1098^a$, 18 ff). 10, 14 (C. 11. $1101^a$, 8 f.). VII, 5, 6 (C. 6. $1149^a$, 8 f.). X, 8, 7 ($1178^b$, 10 ff. 19 f.) 8, 10 (C. 9. $1179^a$, 4 f. Poet. 7, 4. $1154^a$, 2 f. Rhet. II, 12, 8. $1389^a$, 24 ff. (Bahlen).

Ebend. — 693) Auch hier wird also diese praktische Verstandestugend den Charaktertugenden gegenübergestellt, vgl. I, 5, $7^b$. III, 2, 5. 11. 6, 4 und unten §. 5. $5^b$ mit Anm. 40. 45. 112. 115. 474—476. 498. 565. 703.

C. 1. §. 3. — 694) Vgl. Anm. 689.

Ebend. — 695) Vgl. I, 3, 9. 17 ff. mit Anm. $76^b$. 90.

Ebend. — 696) Auch hierin findet Bernays wiederum eine dialogische Reminiscenz, s. dagegen C. 3. §. 1. (vgl. Anm. 733) Psych. I, 3, 10. $406^b$, 22 f. Met. III, 5, 27. $1010^a$, 15 f. (vgl. §. 8. $1009^a$, 30). 2. Anal. I, 3, 4. $72^b$, 18. (Bahlen).

Ebend. — 697) Vgl. II, 6, 23 mit Anm. $346^b$ und unten C. 13. §. 20 mit Anm. 928.

Ebend. — 698) Auch dies Offenlassen verschiedner Möglichkeiten scheint Bernays wieder nach Entlehnung aus einem Dialog zu schmecken, allein setzt man die eigne Ansicht des Aristoteles von der

---

*) Warum Dies aber von Rechts wegen für alle drei Arten von Gütern durchgeführt werden müßte, wie Bahlen meint, sehe ich nicht ein, wenigstens nicht für die hier gewählte Demonstrationsweise ad hominem und vom allgemein Zugestandenen aus, bei welcher es nur darauf ankam, das allein bestrittene Hauptanrecht der geistigen Güter zu erweisen.

Glückseligkeit voraus, so bedarf es ja dieses Arguments nicht mehr, vielmehr wird dasselbe dann nutzlos, „Gegner aber bekämpft man „am Wirksamsten so, daß man, ihnen auf ihren eignen Standpunkt „folgend oder ihre Voraussetzungen einräumend, die Unhaltbarkeit „ihrer Ansicht beweist. Die hier nun in der Form der Alternative „zusammengestellten Auffassungen der Glückseligkeit, aus denen allen „gleicherweise die für dieselbe größere Wichtigkeit der geistigen „Güter resultirt, begegnen auch anderwärts, wie nik. Eth. VII, 11, „2 f. (C. 12. 1152b, 6 ff. vgl. 13, 2=C. 14. 1153b, 15 ff.*) und „I, 8, 6 ff. (C. 9. 1098a, 25 ff.), und überdies vgl. Rhet. I, 5". (Bahlen). Vgl. auch unten V (VIII), 5, 1 (Eaton) mit Anm. 1033.

Ebend. — 699) Vgl. nik. Eth. IX, 8, 10. 1179a, 4 ff. (Eaton).

C. 1. §. 4. — 700) Vgl. I, 3, 9. 17 f. mit Anm. 76b. 90, ferner Psych. I, 3, 15. 407a, 23 ff. Metaph. II, 2, 12. 994b, 13 ff. nik. Eth. VII, 13, 4=VII, 14. 1153b, 24 ff.**) (Bahlen).

Ebend. — 701) Vgl. Rhet. I, 7, 4. 1363b, 21 ff. (Congreve). §. 18. 1364a, 37 ff. Top. III, 3, 9. 118b, 4 ff. (Bahlen). 2, 17. 117b, 33 ff. (Bernays). Selbst in dieser doch wirklich unverfänglichen ausdrücklichen „Entwicklung der logischen Formel" findet Bernays einen Beweis für die Entlehnung aus einem Dialog. S. Anm. 702.

Ebend. — 702) Vgl. Top. III, 1, 6. 116a, 29 f. „Das um „seiner selbst willen Wünschenswerthe ist wünschenswerther als das „um eines Anderen willen Wünschenswerthe". (Bernays). Indessen ist dieser Gesichtspunkt mit dem hier angewendeten zwar verwandt, aber keineswegs identisch. Wichtiger ist es, daß genau mit ersterem Argument z. B. auch in der Ethik I, 7, 4 (I, 5. 1097a, 30 ff.) operirt wird, so daß in dieser Hinsicht nicht, wie Bernays will, von einem von der Methode der Ethik erheblich abstechenden, nur populären Schriften eignenden wissenschaftlichen Charakter dieses Capitels der Politik die Rede sein kann. (Bahlen). Obendrein wird zu diesem Beweise die „logische Formel" nicht, wie zum vorigen (s. Anm. 702), entwickelt, gerade in jener Stelle der Ethik aber geschieht Dies.

C. 1. §. 5. 5b. — 703ab) Vgl. III, 2, 5. 6, 4 mit Anm. 474. 565.

C. 1. §. 5. — 704) Weßhalb Aristoteles auch das tugendgemäße Handeln hinzusetzen mußte, erhellt aus nik. Eth. I, 8, 9 (C. 9. 1198b, 31 ff); daß er aber den dort gebrauchten Kunstausdruck ἐνέργεια hier vermeidet, gehört, wie man Bernays zugeben muß, zu dem allerdings ja nicht abzuleugnenden populären Charakter der hier befolgten Darstellungsweise. Vgl. auch §. 6 mit Anm. 710 und Anm. 736.

---

*) und **) Indessen ist diese Partie der Ethik schwerlich aristotelisch, eben so wenig das 2. Buch der Metaphysik.

Ebend. — 705) Mit Unrecht hat Bernays in diesem Ausdruck etwas religiös Feierliches gesucht, derselbe bedeutet nichts Anderes als „indem wir Gottes Glückseligkeit zum Beweise nehmen" oder „auf Gottes Glückseligkeit uns berufen", vgl. Thukyd. I, 73, 2, gerade wie mit derselben Ausdrucksweise den Kyrenaikern und den Epikureern vorgeworfen wird, daß sie sich auf die Thiere berufen, Plat. Phileb. 67 B. Cic. de fin. II, 33, 109. Eben so wenig aber ist eine solche Hineinziehung Gottes in die Untersuchung in den streng wissenschaftlichen Schriften bei Aristoteles etwas Ungewöhnliches. Abgesehen davon, daß zwischen C. 3. §. 6 (vgl. Anm. 746) und der vorliegenden Stelle in dieser Beziehung in Wahrheit nicht der geringste Unterschied ist, findet sich in breiterer Ausführung ganz derselbe Gedanke nik. Eth. X, 8, 7 f. 1178$^b$, 7 ff., ähnliche Verweisungen auf die Gottheit z. B. ebend. VIII, 7, 4 (C. 9. 1158$^b$, 35 f.), vgl. VII, 14, 8 (C. 15. 1154$^b$, 26 ff.). Endlich wird die Vergleichung menschlicher und göttlicher Glückseligkeit hier nicht im Mindesten über ihren richtigen Vergleichungspunkt hinausgetrieben. Gott ist nach Aristoteles nur theoretisch thätig, und zwar ist auch dieses sein Denken nur das schlechthin vollendete Denken seiner selbst, und gerade darin besteht seine vollendete Seligkeit, s. Zeller a. a. O. II$^b$. S. 275 ff. Der Zweck des Aristoteles ist darauf gerichtet, gegenüber der gewöhnlichen umgekehrten Ansicht die größere Nothwendigkeit der geistigen Güter zur Glückseligkeit zu erweisen; für diesen Zweck war aber eine Hindeutung auf diese Seligkeit Gottes nicht unangemessen, denn aus ihr folgt, daß Glückseligkeit überhaupt nicht von äußern Gütern abhängt, sondern auf geistiger Eigenschaft beruht, und demnach auch der Mensch in ersteren nicht vornehmlich seine Glückseligkeit finden kann, während der Gedanke, daß auch er für dieselbe jene gänzlich entbehren könne, durch die ganze bisherige Betrachtung, welche auf Grund des Zugeständnisses, keine der drei Arten von Gütern sei für die menschliche Glückseligkeit auszuschließen (s. Anm. 689), das Maß der inneren und äußeren gegen einander abwog, völlig fern gehalten ist. (Bahlen).

Ebend. — 706) Obwohl Manche Beides für einerlei halten, nik. Eth. I, 8, 17 (C. 9. 1099$^b$, 7 f.). Vgl. Sokrates bei Xenoph. Denkw. III, 9, 14. (Eaton).

Ebend. — 707) Vgl. Phys. II, 6, 5. 197$^b$, 18 ff.: „Hiernach „ist klar, daß wir von Demjenigen, welches an und für sich um „eines Zweckes willen geschieht, Etwas dann ein von ungefähr Ein-„tretendes nennen, wenn es nicht um des Erfolges willen geschieht, „ein Zufälliges dagegen von dem von ungefähr Eintretenden „Dasjenige, welches den mit Vorsatz begabten Wesen begegnet". (Eaton).

C. 1. §. 5$^b$. — 708) Obwohl eben gesagt ist, daß es für die Einerleiheit des Wesens der Glückseligkeit beim Einzelnen und beim Staate keines Beweises bedarf, wird doch noch ein neuer Beweis

dafür, daß die menschliche Glückseligkeit vorwiegend in der Tugend bestehe, nachträglich erbracht und gezeigt, daß Dies auf den Staat genau eben so wie auf den Einzelnen Anwendung finde. Dieser nachträgliche Beweis ist nun freilich sehr mangelhaft. Alles menschliche Denken steht stark unter dem Zwange und Bann der nationalen Sprache. Bei den Griechen hat nun πράττειν neben der transitiven Bedeutung „handeln" auch die intransitive „sich befinden", wie namentlich in der hier gebrauchten Verbindung des Sichwohlbefindens, des Gutbestelltseins mit Jemandem, und da lag nun der Fehlschluß unmittelbar aus der einen Bedeutung auf die andere nahe, in welcher wir freilich nur ein dialektisches Spiel erblicken können, ohne aber mit Bernays folgern zu dürfen, daß sich Aristoteles ein solches nur in einem Dialog erlauben durfte. Hätte er es als solches erkannt, würde er es sich gewiß auch dort nicht erlaubt, geschweige denn aus einem Dialog auch hieher hinübergeschrieben haben. In Wahrheit hat denselben Fehler nicht bloß Platon Gorg. 507 C im vollsten wissenschaftlichen Ernst begangen, sondern er liegt auch C. 3. §. 1. 5. (vgl. Anm. 732. 744) und III, 5, 14 (vgl. Anm. 560b) vor, und nicht anders steht es, was Bernays vergebens bestreitet, nik. Eth. I, 7, 4 = I, 8. 1098b, 20 ff. (Vahlen). — Mit Recht aber hat Spengel daran Anstoß genommen, daß die §. 5b abgethane Frage C. 2. §. 1 als eine noch zu erledigende bezeichnet und demgemäß erledigt wird. Nicht bloß diese Schwierigkeit schwindet, so bald man beide Paragraphen als zwei verschiedne Bearbeitungen derselben Sache neben einander stellt, sondern auch eine andere, von Hildenbrand S. 368 ff. angeregte, welche Spengel Arist. Stud. II. S. 73 (565) f. weit über die Gebühr imponirt hat. In III, 12, meint Hildenbrand, erscheine die Frage, ob die Tugend oder Glückseligkeit des Einzelnen und des Staats dieselbe oder verschieden sei, als schon durch III, 3 f. erledigt (vgl. Anm. 471. 684), in IV (VII), 1, 5b. 2, 1 werde sie noch erst der Erörterung unterzogen, daher sei III, 12 ein zwar von Aristoteles selbst ausgearbeitetes, aber später verworfenes Stück. Der Fehler dieses Schlusses liegt (wie Böcker bemerkt) in den Worten „Tugend oder Glückseligkeit", da doch letztere im aristotelischen Sinne nicht in ersterer aufgeht, sondern auch noch eines gewissen Maßes äußerer Güter bedarf. Mit der Identität der Tugend des Staats und des Einzelnen ist daher die der Glückseligkeit beider noch keineswegs ohne Weiteres erwiesen. Immer aber bleibt bei der einen Fassung, nämlich der in C. 1. §. 5b enthaltnen noch der Anstoß, daß auch die frühere Untersuchung über die Einerleiheit von beiderlei Tugend ignorirt wird. Setzt man aber die zweite Fassung (C. 2. §. 1) an ihre Stelle, so konnte Aristoteles so, wie es in ihr geschieht, sich ausdrücken, auch wenn er jene frühere Untersuchung und die Rückdeutung auf dieselbe (III, 12, 2) ausdrücklich voraussetzte. Ueber die Identität der Tüchtig-

keit des Staats und des Einzelnen aber vgl. auch noch C. 12. §. 5 und VIII (V), 7, 20 mit Anm. 1642.

C. 1. §. 6. — 709) Oder „einer andern Art von Lehrvortrag"? Der Ausdruck σχολή, der sonst immer bei Aristoteles „Muße" bedeutet, erscheint in dieser Bedeutung bei ihm nur hier*). Gemeint ist natürlich die ethische Disciplin, welche freilich nach ihm auch nur ein Theil der politischen im weitern Sinne ist, s. die Einleitung S. 89. 93 f.

Ebend. — 710) Hier gilt wieder wie §. 5 das Anm. 704 Gesagte. Vgl. auch Anm. 736.

Ebend. — 711) So redet Aristoteles sonst nicht, bemerkt richtig Spengel Ueb. Arist. Pol. S. 46. Aber gerade diese Ausdrucksweise gemahnt so recht an einen Vortragenden, welcher seine Zuhörer auffordert, falls sie noch Bedenken hegen sollten, ihm dieselben später mitzutheilen und mit ihm durchzusprechen. Vgl. Anm. 687.

C. 2. §. 2. — 712) Der enge Anschluß von C. 2. 3 an C. 1 läßt nur zwei Möglichkeiten übrig: entweder sind erstere, obschon keineswegs durch gleiche stilistische Vorzüge ausgezeichnet, dennoch mit letzterem ganz desselben Ursprungs, oder der Herausgeber, welcher letzteres einfügte, hat erstere mit Ausnahme natürlich (s. Anm. 708) von C. 2. §. 1 demselben noch überdies aus eignen Mitteln hinzugethan. Zu letzterer Annahme drängen abgesehen von jener stilistischen Verschiedenheit die zahlreichen, zum Theil geringeren, zum Theil aber sehr starken Anstößigkeiten hin, welche sich in dieser Partie finden, und mit denen das Wenige, was auch in C. 1 und C. 2. §. 1 Bedenken gegen den aristotelischen Ursprung erregen könnte (s. Anm. 690. 709. 711), nicht entfernt zu vergleichen ist**), s. Anm. 713—717. 725. 729. 736. 738. 741. 743. 745. 747—749. Nur der eine Anstoß ist dem zweiten und dritten Capitel mit dem

---

*) Von Theophrastos gab es ein Werk ἠθικαὶ σχολαί (Diog. Laert. V, 47). Darin erblickt Krohn a. a. S. 37 f. eine Spur, daß wir auch hier ein Stück aus dessen und nicht aus des Aristoteles Lehrvorträgen vor uns haben. Dafür müßten doch erst etwas stärkere Beweise geführt sein.

**) Man lese die gründliche Untersuchung von Ed. Müller Geschichte der Theorie der Kunst bei den Alten, Breslau 1837. 8. II. S. 366—373, welche billigerweise den nachfolgenden Forschern Anregung zu erneutem Nachdenken über diese Capitel hätte geben sollen, aber von allen unbeachtet geblieben ist, und sehe, wie er mit der Beseitigung ihrer Schwierigkeiten eben so redlich wie vergebens sich abmüht! Meine Auffassung, so erheblich sie von der seinen abweicht, berührt sich doch wieder in manchem Betracht auf das Allernächste mit seinen Auseinandersetzungen. Zu einer genaueren Abrechnung mit den letzteren ist hier nicht der geeignete Ort, s. indessen Anm. 743*.

ersten gemeinsam, daß genau wie die diesem angehörige Untersuchung später, C. 12. §. 2 f. (vgl. Anm. 687), so die in jenen geführte etwas weiter hin, C. 13. §. 5 ff., wenn auch die letztere in etwas anderer Form, aufs Neue von vorn beginnt ohne die geringste Andeutung, daß eine entsprechende Erörterung schon einmal da gewesen ist, wogegen der Interpolator auf dieser späteren Abschnitt vorauszudeuten nicht unterläßt, C. 3. §. 1 (vgl. Anm. 731).

Ebend. — 713) Nachdem schon III, 12 der Uebergang zur besten Verfassung gemacht, dann aber IV (VII), 1 gesagt ist, erst sei das beste Leben zu untersuchen, hierauf diese Untersuchung ausgeführt und das Ergebniß als gleich für den Staat und den Einzelnen erklärt ist, erscheint es doch wohl recht ungeschickt zu sagen, nunmehr sei denn Zweierlei zu erforschen, ob das beste Leben für den Einzelnen das in wissenschaftlicher Muße oder in politischer Thätigkeit verbrachte, und sodann, welches die beste Verfassung sei. Jene erstere Frage ist recht gewaltsam zwischeneingeschoben und kann eigentlich, so gestellt, auch nicht einmal als Nebenfrage der Politik, als welche allein sie der Verfasser sofort selbst erklärt, gelten, sondern gehört (wie schon Schlosser bemerkte) gar nicht in dieselbe hinein. Anders wäre es, wenn die Frage, ob friedliche Thätigkeit oder Krieg der Zweck des Staates ist, die ja allerdings im Nächstfolgenden als Seitenstück dieser Frage behandelt wird, vorangestellt wäre und vielmehr diese Frage als Seitenstück zu ihr mit behandelt würde.

C. 2. §. 3. — 714) Vgl. C. 1. §. 1 mit Anm. 685.

Ebend. — 715) Nur Einige? Man sollte doch denken, Alle.

Ebend. — 716) Wie entsetzlich weitschweifig ist dieser §. 3!

C. 2. §. 4. — 717) Aber gesetzt, es ist für den Einzelmenschen das beschauliche Leben das bessere Ziel, so geht Dies ja doch den Staat weiter Nichts an, als daß er den wenigen für dasselbe Geeigneten es ermöglicht, wenn nur dafür die Uebrigen an der Staatsverwaltung sich rege betheiligen; denn sonst müßte freilich der Staat selbst zu Grunde gehen. Der Verfasser ist im Irrthum*), wenn er meint, daß die Frage, ob für den Einzelnen die wissenschaftliche oder die politische Thätigkeit höher steht, beim Staate genau derjenigen entspreche, ob derselbe eine Eroberungs- oder eine Friedenspolitik zu treiben habe. Vgl. Anm. 743. 745.

Ebend. — 718) Man ergänze etwa: <Und eben so streitet man auch in Bezug auf die Staaten. Denn den Einen scheinen diejenigen, welche ohne alle Kriegspolitik sich rein der inneren Verwaltung widmen, das beste und glückseligste Leben zu führen. Denn, sagen sie u. s. w.>

C. 2. §. 5. — 719) Vgl. II, 6, 22[b]. IV (VII), 13, 10 ff. V (VIII), 3, 3. 4. 5[b] mit Anm. 344. 910. 1005.

*) S. Anm. 736*.

Ebend. — 720) Vgl. I, 1, 7 mit Anm. 19[b].

Ebend. — 721) Vgl. Herod. VII, 8. IX, 122. (Eaton).

Ebend. — 722) Vgl. II, 6, 6 mit Anm. 287*) und unten C. 15. §. 2 mit Anm. 953.

C. 2. §. 6. — 723) Hier werden also die Makedonier ausdrücklich zu den ungriechischen Völkern gezählt. Vgl. die Einleitung S. 42. Anm. 4.

Ebend. — 724) Vgl. Herod. IV, 66.

Ebend. — 725) Abgesehen von den unächten Wundergeschichten findet sich in den aristotelischen Schriften nur hier eine Erwähnung der Iberer.

---

*) Zu dem dort Ausgeführten ist hier noch Folgendes nachzutragen. Auch Aristoteles wie die früheren Griechen unterscheidet allem Anscheine nach die Germanen noch nicht von den Kelten. Und wenn er nik. Eth. III, 7, 7 der Sage gedenkt, daß die Kelten nicht einmal die Meereswogen fürchten, so sagt sein Schüler Eudemos III, 1. 1229[b], 28 f. noch genauer, daß „die Kelten den Meereswogen bewaffnet entgegenrücken". Das Gleiche erzählte Ephoros Fr. 44 (s. Nikol. Dam. Fr. 104. Aelian. V. G. XII, 23) nach Strabon VII. p. 293 freilich vielmehr von den Kimbern, aber hier liegt (wie schon Casaubonus erkannte) ein Irrthum Strabons vor. Müllenhoff Deutsche Alterthumskunde I. (Berlin 1870) S. 231 ff. bemerkt richtig, daß diese Sage sich nur auf die Bewohner der Nordseeküste beziehen könne, und findet es sehr wohl denkbar, daß dort, „bei Ueberschwemmungen und Sturmfluten, wenn kein Entrinnen mehr „möglich war, die Männer ihre Waffen anlegten, freilich nicht um „die andringenden Wogen zu bekämpfen, wohl aber um in ihrem besten „Schmuck als Helden und Krieger den Tod zu finden, der ihnen „auf dem Schlachtfelde nicht beschieden war. Diese Erzählungen „müssen den Griechen über Massalia, Sikelien und Italien zuge„tragen sein". Der erste Grieche, welcher bis zu den Wohnsitzen der Germanen vordrang und jedenfalls ihren Unterschied von den Kelten erkannte, natürlich aber damit ohne Zweifel nur in den andern Fehler verfiel sie zu den Skythen zu rechnen, war des Aristoteles Zeitgenosse, der Massalier Pytheas, s. Müllenhoff a. a. O. S. 474—495, denn so vielen Bedenken auch Müllenhoffs Ansichten über die von demselben beschriebene Bernsteininsel und die ihr benachbarte Küste der Teutonen und deren Lage in und an der Nordsee um die Eidermündungen Raum lassen, so viel scheint doch allerdings gewiß, daß bei Plin. Naturgesch. XXXVII, 35. Pytheas Gutonibus Germaniae genti u. s. w. das Germaniae genti ein Zusatz des Plinius und das Gutonibus unrichtig ist und vielmehr Pytheas selbst die nämlichen Teutonen gemeint hat, von denen im weiteren Verlauf der Stelle (proxumisque Teutonis) die Rede ist.

C. 2. §. 8. — 726) Vgl. Plat. Gorg. 456 B (Caton), fer[illegible] C. 12. §. 1 mit Anm. 870 und oben III, 4, 5 mit Anm. 5[illegible] auch III, 10, 4. 11, 5 f. mit Anm. 638. II, 5, 11 mit Anm. 2[illegible]

C. 2. §. 9. — 727) S. I, 2, 7—21.

Ebend. — $728^b$) Zu anderen Zwecken, um anderer Lebe[illegible] bedürfnisse willen sind auch nichteßbare wilde Thiere jagdbar. [illegible] der Verfasser meint, daß es auch eine Jagd auf Menschen gebe, die zu solchen andern Zwecken unter Umständen erlaubt sei, ob er also den Krieg zum Einfangen von Sklaven abweichend von Aristoteles (s. I, 3, 8 mit Anm. 65. 75) mit zur Jagd rechnet statt die Jagd mit zum Kriege, ist nicht klar ersichtlich.

Ebend. — 729) Aber doch immer nur vorausgesetzt, daß er nicht durch Angriffskriege gestört wird, auf die er doch stets durch seine Verfassung mit vorbereitet sein muß, wie gleich hernach §. 10 vom Verfasser selber ausgeführt wird.

C. 2. §. 10. — 730) Genau Dasselbe, was in diesen beiden Sätzen steht, sagt auch Platon Ges. I. 628 D. (Caton).

C. 3. §. 1. — 731) C. 13. §. 5 ff., s. Anm. 712. 906.

Ebend. — 732) Vgl. Anm. 708.

Ebend. — 733) Vgl. Anm. 696.

Ebend. — 734) Vgl. I, 2, 23 mit Anm. 64 und C. 13. §. 12 mit Anm. 913.

C. 3. §. 2. — 735) I, 2, 4—23.

C. 3. §. $2^b$. — 736) Dies ist allerdings ein ächt aristotelischer Satz, s. C. 1. §. 5. 6 mit Anm. 704. 710. nik. Eth. I, 7—9 (6—10 Bekk.). VI, 2, 5. $1139^a$, 3 f. VI, 5, 4. $1140^b$, 7. X, 6, 2. $1176^a$, 33 ff. Phys. II, 6. $197^b$, 5. Poet. 6, 9. $1450^a$, 17 ff. Rhet. I, 5, 3. $1360^b$, 14, vgl. Zeller a. a. O. $II^b$. S. 472 ff., aber doch immer nur so, daß zur Thätigkeit nicht bloß die praktische, sondern auch die theoretische, die Denkthätigkeit, mitgerechnet, Thätigkeit also im weitern Sinne verstanden wird, denn sonst würde dieser Satz gerade auf jene höchste Glückseligkeit des reinen Denkens, wie sie Gott allein zukommt (s. Anm. 705), nicht passen, auf die doch der Verfasser selbst §. 6 (vgl. Anm. 746) sich beruft. Und auch von der menschlichen Glückseligkeit ist nach der ächten Lehre des Aristoteles die wissenschaftliche Vollkommenheit in ihrer Bethätigung der höhere, die sittliche der niedrigere Bestandtheil*).

*) „Freilich war es alsdann schwer anzugeben, wie die Glück„seligkeit des Einzelnen und die des ganzen Staats eine und die „nämliche sein könne". (Schlosser). Und hieraus sucht denn nun Schlosser den Anm. 717. 745 hervorgehobenen Fehler zu erklären, indem er meint: „Aristoteles schob also der Idee der Contemplation „die vom Wirken in sich selbst unter". Dieser Gedanke ist ganz richtig, aber sieht dieser unglückliche Versuch dem Uebel durch eine solche Confusion abzuhelfen eher nach einem Schüler oder nach dem Meister aus?

Soll die Sache nun aber auch hier so gemeint sein, wie es doch nach §. 5 nicht zweifelhaft sein kann (vgl. Anm. 743), so kann doch von Denjenigen, welche das wissenschaftliche Leben dem praktischen vorziehen, unmöglich mit Recht behauptet werden, sie zögen das unthätige dem thätigen vor, und unmöglich kann diesen Widersinn Aristoteles selbst verfaßt haben.

Ebend. — 737) Dies ist allerdings im Sinne des Aristoteles selber. Im Uebrigen vgl. Anm. 206$^b$.

C. 3. §. 3. — 738) Leicht nun wohl eben nicht, sondern diese etwaige Folgerung ist ziemlich mit den Haaren herbeigezogen.

C. 3. §. 4. — 739) Diese drei Arten häuslicher Verhältnisse und der auf sie gegründeten Herrschaft im Hause werden als das Prototyp aller Herrschaft angesehen, so weit sie nicht von Gleichen über einander und daher mit Gehorchen abwechselnd geführt wird, s. I, 5, 1 ff. nik. Eth. VIII, 11. (Eaton).

Ebend. — 740) Vgl. III, 11, 2$^b$. 3 mit Anm. 672. II, 1, 6 mit Anm. 134$^b$.

Ebend. — 741) Nach dem ächten Aristoteles jedoch nur, wenn sie alle zusammengenommen, nicht wenn Jeden einzeln, III, 8. 11, 10—13.

Ebend. — 742) Was nur im besten Staate möglich ist, s. III, 8, 7 nebst Anm. 677 und der Einleitung S. 39 f.

C. 3. §. 5. — 743) Darunter können doch nur*) die rein theoretischen oder rein wissenschaftlichen Gedanken verstanden sein, vgl. nik. Eth. X, 7, 5. 1177$^b$, 1 ff.**). Dann aber haben ja die Vertreter der Ansicht, daß das wissenschaftliche Leben dem staatsmännischen vorzuziehen sei, unbedingt Recht, und man sieht nicht ab, in wie fern der Verfasser zwischen ihnen und ihren Gegnern vermittelt zu haben glaubt. Dies wäre vielmehr in ächt aristotelischer Weise nur dann geschehen, wenn er hinzugefügt hätte, daß es aber doch für den Menschen nöthig ist, neben seinen wissenschaftlichen Kräften auch seine sittlichen zu üben, daß er integrirender Theil des Staatsganzen und nicht ein Gott ist (I, 1, 11), und es daher, wenn

---

*) Das Schwanken von Ed. Müller a. a. O. über diesen Punkt ist der Grundmangel seiner ganzen Auseinandersetzung, der es zu einem wirklich annehmbaren Ergebniß nicht kommen läßt und manche Irrthümer erzeugt.

**) Bei jeder Thätigkeit, lehrt Aristoteles, ist Zweierlei zu unterscheiden, der Zweck und das Mittel, und die theoretische hat darin ihre Verschiedenheit von der praktischen und poietischen (s. Anm. 34), daß bei ihr allein die innere Thätigkeit Selbstzweck ist, während bei der praktischen bereits der Zweck in der durch letztere hervorgebrachten nach außen gerichteten Handlung liegt, bei der poietischen gar erst in deren Werk oder Erfolge, „s. bes. üb. d. Himmelsgeb. II, 12. 292$^b$, 3 ff. nik. Eth. VI, 2 ff. vgl. Psych. III, 9“ (Eaton), Zeller a. a. O. II$^b$. S. 123 f.

auch gerade durch das Leben im Staate eine gesicherte wissenschaftliche Thätigkeit selber erst möglich, so doch andrerseits wohl Einzelnen vergönnt werden mag, für die Wissenschaft in erster Linie, für den Staat nur nebenbei und nur in der Erfüllung der allgemeinsten Bürgerpflichten thätig zu sein, daß aber doch immer zugleich Andere vorhanden sein müssen, welche vielmehr in der staatsmännischen Thätigkeit ihre eigentliche Befriedigung finden und daher gerade umgekehrt verfahren, das Höchste aber und freilich eben darum auch das Seltenste eine gleichmäßige Verbindung von der Trefflichkeit in Beidem sein wird. Vgl. E. 13. §. 5 ff. mit Anm. 906 und Anm. 717. 1024 und die Einleitung S. 45 f. 47 ff.

(Ebend. — 744) Vgl. Anm. 708.

(E. 3. §. 6. — 745) Es gilt hier wieder das schon Anm. 717 Erinnerte: der Vergleich paßt nicht, denn auch die innere Staatsverwaltung ist keine theoretische, sondern eine praktische oder auch praktisch-productive (s. Anm. 31*)) Thätigkeit, beim Einzelmenschen aber ist jede andere Thätigkeit als die theoretische schließlich immer eine nach außen gerichtete. Ist die sittliche Tugend desselben auch nach der Lehre Platons (s. Zeller a. a. O. IIa. S. 748 ff. 2. A. S. 566 ff.) wie nach der des Aristoteles zunächst ein innerliches Verhalten der Theile seiner Seele, des vernünftigen und des der Leitung der Vernunft zu unterwerfenden, gegen einander (s. Anm. 41. 112), so ist doch ihre thätige Ausübung meist nur im Verkehre mit Anderen möglich.

(Ebend. — 746) S. Anm. 705 und 736.

(Ebend. — 747) Von einer Thätigkeit und Glückseligkeit des Weltganzen kann nach ächt aristotelischer Lehre streng genommen überhaupt keine Rede sein, da er ja die platonische Annahme einer Weltseele bestreitet. Der Welt als Ganzem kommt nach ihm nur ein Leiden, nämlich das Bewegtwerden durch Gott innerhalb 24 Stunden um die ruhende Erde zu, ja genau gesagt, selbst dies sonach nur mit Ausnahme der Erde. Alle übrigen Bewegungen und Thätigkeiten, Erleidnisse und Veränderungen gehören den besonderen Wesen innerhalb ihrer an. S. Zeller a. a. O. IIb. S. 281 ff. 314 ff. 355 ff. Und kann man auch dies Alles zusammenfassend in seiner harmonischen Ordnung in einem uneigentlichen Sinne die Thätigkeit des Weltalls nennen, ja eben in dieser harmonisch geordneten Thätigkeit von einem Sichwohlbefinden desselben sprechen, so hinkt doch diese Analogie noch mehr als die vorher herangezogne der innern Staatsverwaltung (Anm. 745). Denn sie soll ja doch nur die höchste Glückseligkeit der rein innerlichen (theoretischen) Thätigkeit für den Einzelmenschen beweisen, die ganze Analogie hat daher nur einen Sinn, wenn jenes Sichwohlbefinden geradezu (wie ich es in dem Zusatze innerhalb meiner Uebersetzung denn auch ausgedrückt habe) mit Glückseligkeit einerlei ist, die es doch nur

*) Und Anm. 743*.

bei einem einheitlich denkenden und selbstbewußten Subject auch nach Aristoteles geben kann, also wohl noch bei der Collectivpersönlichkeit des Staats, aber schwerlich bei einer Welt ohne Weltseele, wenigstens nicht ohne den äußersten Mißbrauch des Ausdrucks, den ich dem Aristoteles selbst zuzutrauen mich nicht entschließen kann.

C. 4. §. 1. — 748) Auch diesen etwas anstößigen Zusatz „und Menschen" halte ich jetzt nicht mehr, wie ich früher mit Andern gethan habe, für ein späteres Einschiebsel, sondern setze ihn einfach auf Rechnung des Interpolators dieser ganzen Partie als neuen Beweis für die Interpolation derselben.

Ebend. — 749) Unter den „anderen Verfassungen" verstand man früher allgemein die anderen außer der absolut besten, und der Zusammenhang scheint hier genau im Uebergange zu der Erörterung des letzteren kaum etwas Anderes zu gestatten, zumal da unter der Voraussetzung, daß Aristoteles selbst Dies so gut wie das von §. 1$^{b}$ ab Folgende geschrieben habe, die „andern Verfassungen" sogar kaum anders denn als ausdrücklicher Gegensatz zu dem „Staat, der sich nach Wunsche gestalten soll" (§. 1$^{b}$) aufgefaßt werden können*). Dann aber würden diese Worte beweisen, daß die überlieferte Ordnung der Bücher die richtige sei. Allein der ganze §. 1 ist lediglich eine Recapitulation des Inhalts der drei ersten Capitel und hat nur als solche Sinn und Zusammenhang, wie Spengel Ueb. Arist. Pol. S. 26 f. unwiderleglich richtig bemerkt hat. Es kann vernünftigerweise nur gesagt werden: „nachdem die nöthigen einleitenden Vorfragen über den besten Staat abgemacht sind, haben wir diesen selbst zu untersuchen und zwar zuerst die äußern Erfordernisse desselben, dann die innern darzulegen". Die dazwischen gesetzte Erwähnung der andern Verfassungen also, gleich viel ob die Erörterung derselben schon voraufgegangen ist oder nicht, ist hier nicht am Orte und unterbricht den Zusammenhang. Daher erklärte denn Spengel die betreffenden Worte „und über die anderen — angestellt" für ein Einschiebsel, worin ihm unter Andern auch Susemihl beitrat. Als dann aber Hildenbrand S. 363 f. und Teichmüller (Philologus XVI. S. 164 ff.) die „anderen Verfassungen" vielmehr für die anderen, bloß angeblichen, im zweiten Buche beurtheilten Musterverfassungen im Unterschiede von der wirklichen aristotelischen erklärten, schloß Spengel sich ihnen an. Allein wenn wirklich die Rückdeutung auf diese den angegebenen Zusammenhang etwas weniger stören sollte, so bleibt doch auch sie eine ungehörige Unterbrechung desselben, mußte also auch so noch immer als Einschiebsel von fremder Hand beseitigt werden, und nach dem vorhin Bemerkten erscheint nur jene erstere, nicht diese letztere Erklärung möglich. Ganz anders gestaltet sich nun aber die Sache, wenn C. 2. 3 einem Interpolator angehören und folglich auch von

---

*) Vgl. die guten Bemerkungen von Diebitsch a. a. O. S. 8 f. gegen Teichmüller.

C. 4. §. 1 eben derselbe Mann der Urheber ist. Wir haben dann eben nur diese neue Ungeschicklichkeit als ein ferneres Anzeichen auf sein Sündenregister zu setzen, und wir müssen uns dann dennoch für die letztere Auslegung entscheiden, da derselbe sein Machwerk an das erste Capitel angeklebt hat, welches mit seinem Anfangssatze unmittelbar an den Schluß des dritten Buches anknüpft, so daß dieser Interpolator, wie schon in der Einleitung S. 41 f. bemerkt ward, mithin eine Redaction vorfand oder machte, welche die richtige Bücherabfolge enthielt. Wenigstens ist die Sache so am Einfachsten, denn sonst müßten wir annehmen, daß diese Worte in seine Interpolation noch wieder später von einem Dritten eingeschoben seien, welchem vielmehr bereits die falsche, uns überlieferte Ordnung der Bücher vorlag. Wenn man C. 2 — C. 4. §. 1 ausscheidet, so schließt sich §. $1^b$ im Griechischen ungezwungen an das Ende von C. 1 an; im Deutschen war eine kleine Nachhülfe durch den Zusatz „schreiten wir zur Sache selbst" erforderlich. Bedenkt man nun aber, daß auch C. 1 in dieser Gestalt nach der eignen Absicht des Aristoteles schwerlich in dies Werk hineingehörte (s. Anm. 687. 712), so ist zu bemerken, daß der folgende §. $1^b$ sich mit Leichtigkeit auch unmittelbar an den Schluß des dritten Buches ohne die geringste Störung, und ohne daß man den geringsten Mangel empfindet, anreihen läßt, so bald man nur den letzten, unvollendeten Satz desselben, wie wir gethan haben, vielmehr zu IV (VII), 1 zieht und mit IV (VII), 1 beseitigt, im Uebrigen aber in §. $1^b$ auch die beiden Wörtchen τῶν λοιπῶν noch mit als Zuthat des Interpolators betrachtet, so daß dann hier so zu übersetzen wäre: „Der Anfang (davon) ist die Angabe Dessen, welches die erforderlichen (äußeren) Voraussetzungen u. s. w."

C. 4. §. $1^b$. — 750) Vgl. II, 3, 3 mit Anm. 202, auch II, 1, 1 und die dazu Anm. 128 angeführten Stellen.

C. 4. §. 3. — 751) Vgl. Isokr. VII, 13.

Ebend. — 752) Von dem Leben dieses berühmtesten, in der zweiten Hälfte des fünften Jahrhunderts wirkenden Arztes der Griechen wissen wir nichts Sicheres. Von den zahlreichen Schriften, die unter seinem Namen auf uns gekommen sind, sind nur die trefflichen Krankengeschichten, welche das erste und dritte Buch von den Epidemien bilden, das nicht minder treffliche Werkchen über den Einfluß von Luft, Wasser und Oertlichkeit auf die Entstehung und Heilung der Krankheiten und das Bruchstück von den Kopfwunden ächt, beweisen uns aber auch hinlänglich die Bedeutung dieses Mannes, der mit vollem Recht der Vater der Medicin genannt wird.

C. 4. §. 4. — 753) Vgl. C. 8. §. 1 und Anm. 804 und VIII (V), 2, 10 mit Anm. $1531^b$.

Ebend. — 754) S. C. 7. 8.

Ebend. — 755) Die Krieger sind hier natürlich nur beispielsweise genannt für die organischen Glieder des Staats überhaupt.

C. 4. §. 5. — 756) Trotzdem daß ihre ganze Thätigkeit im reinen Sichselbstdenken aufgeht. Denn sie ist nicht bloß die höchste

und letzte Form- und Zweckursache, sondern auch die höchste und letzte bewegende Kraft, vgl. bes. Metaph. XII, 7, 11. 1072[b], 13 f. XII, 8, 26. 1074[b], 3. Zeller a. a. O. II[b]. S. 271 ff.

Ebend. — 757) Vgl. die Anm. 77 zur Poetik.

C. 4. §. 7. — 758) Vgl. nik. Eth. IX, 10, 3. 1170[b], 31 f.: „aus zehn Menschen entsteht noch kein Staat und aus zehn Myriaden „ist es kein Staat mehr". (Eaton).

C. 4. §. 7. 8. — 759abc) S. I, 1, 8. III, 1, 8[b]. 5, 14. IV (VII), 5, 1. 8, 1 mit Anm. 21. 136. 447. 560. 764. 804.

C. 4. §. 7. — 760) S. Anm. 11 und II, 1, 5 mit Anm. 132.

Ebend. — 761) Vgl. VI (IV), 12, 3 mit Anm. 1349[b].

Ebend. — 762) Eine ächt athenische Anschauung, denn eben so urtheilt nicht bloß Plat. Ges. V. 738 E, sondern zu vergleichen ist auch, was Thukyd. VIII, 66, 3 bemerkt. (Eaton).

C. 4. §. 8. — 763) Genau entsprechend der Entscheidung, die Aristoteles über die Länge eines Gedichtes und überhaupt den Umfang eines Kunstwerkes fällt, Poet. 7, 4 f. 23, 3. 29, 3, vgl. Rhet. III, 9, 6. 1409[b], 17 ff. (Eaton). Dazu s. C. 5. §. 2 mit Anm. 768.

C. 5. §. 1. — 764) S. Anm. 21. 759.

Ebend. — 765) Vgl. II, 3, 5 mit Anm. 206. 206[b]. 207, auch II, 4, 5 mit Anm. 237[b] und VI (IV), 9, 2[b] ff. mit Anm. 1290[b].

Ebend. — 766) S. die Einleitung S. 47. 52.

C. 5. §. 2. — 767) Vgl. C. 10. §. 2 mit Anm. 848.

Ebend. — 768) S. C. 4. §. 8 mit Anm. 763.

C. 5. §. 2[b]. — 769) Vgl. Anm. 128.

C. 5. §. 3. — 770) S. Plat. Ges. IV. 705 A. 706 f. vgl. XII. 950. Doch steht nicht Alles, was Aristoteles hier als Meinung der Vertreter dieser Ansicht darlegt, so bei Platon, und er scheint daher auch noch Andere mit im Auge zu haben. „Ganz im Einklang mit solchen" Anschauungen ist später auch Cicero de rep. II, 3 f. „Aristoteles entwickelt einen freieren Blick" (Oncken) und geht hier wirklich bis an die äußersten Grenzen Dessen, was ihm nach seinen engen volkswirthschaftlichen Voraussetzungen möglich war. Geltend macht sich diese Schranke aber natürlich doch auch bei ihm. S. Anm. 772. 774.

C. 5. §. 4. — 771) Vgl. C. 10. §. 7 mit Anm. 855.

Ebend. — 772) Aristoteles ist also ein Gegner der Freihandelspolitik. (Eaton und Congreve).

C. 5. §. 5. — 773) „Dies war die Lage des Peiräeus so wie „die von Kenchreä, Lechäon, Notion (vgl. VIII [V], 2, 12[b] mit „Anm. 1541), Nisäa, Pegä, Paträ, Argos". (Eaton).

Ebend. — 774) Hier machen sich also doch auch bei Aristoteles die Grundsätze der Fremdenpolizei Platons Ges. XII. 950 ff. geltend. (Eaton).

C. 5. §. 6. — 775) Man sollte denken, daß Aristoteles bei seinem Staatsideal nur Letzteres im Auge haben könne, s. C. 13. §. 14,

und in der That wird Dies auch durch diese allgemein gehaltne Bemerkung nicht ausgeschlossen: die Nähe des Meeres und eine Seemacht ist für einen jeden Staat gut; ein kriegerischer, erobernder Staat, welcher eben damit nach den Grundsätzen des Aristoteles nicht der beste ist, braucht natürlich eine stärkere Seemacht, der beste kann mit einer geringeren auskommen. S. indessen Anm. 917 und die Einleitung S. 54 f.

C. 5. §. 7. — 776) So wurden auch in Athen die Seesoldaten zuweilen aus dem eigentlichen Bürgerheere, dem schwerbewaffneten Fußvolk (vgl. Anm. 1519) genommen, Thuk. III, 98, 4. VIII, 24, 2, meist aber (vgl. Anm. 1153) aus der vierten Schatzungsclasse, Thuk. VI. 43. (Eaton). Vgl. Böckh Staatsh. I. S. 649 f. (1. A. II. S. 35 f.).

Ebend. — 777) Von der zahlreichen Seemacht der Herakleoten spricht auch Xenoph. Anab. V, 6, 10. (Giffen). Ebenderselbe nennt Herakleia im Pontos eine Kolonie von Megara*) im Lande der Mariandynen (Anab. V, 10, 1). Die Ansiedler hatten die von ihnen unterworfenen Mariandynen zu Hintersassen oder Hörigen gemacht kraft eines ähnlichen Vergleiches wie die Thessaler die Penesten (s. Anm. 280) und die Spartaner die Heloten, vermöge dessen auch sie namentlich nicht außerhalb Landes verkauft werden durften. Die Herakleoten nannten dieselben denn auch nicht ihre Leibeigenen oder Sklaven, sondern ihre Speerträger (δορυφόροι). S. Poseidon. Fr. 16 bei Ath. VI. 263 c. Strab. XII. 542. Plat. Ges. VI. 776 D. (J. G. Schneider). Vgl. auch Pseudo-Aristot. Oekon. II, 9, 1. 1347$^{b}$, 3 ff. (Eaton).

Ebend. — 778) Ueber die ungefähre Größe dieser Stadt erfahren wir auch sonst nichts Genaueres, über ihre Macht und ihre Geschichte aber sind wir unterrichtet durch die Auszüge aus dem Werk ihres einheimischen Geschichtschreibers Memnon bei Photios. (J. G. Schneider). S. die Ausgabe derselben von Müller Fragm. hist. Gr. III. S. 525 ff. Vgl. über die frühere innere Geschichte von Herakleia VIII (V), 4, 2. 5, 2. 5. 10 mit Anm. 1555. 1568. 1575. 1582.

C. 6. §. 1. — 779) Nach der Ueberlieferung vielmehr: „welche in den kalten Gegenden, und die, welche in Europa". J. G. Schneider hat Dies so zu erklären gesucht, daß Europa hier in der ältesten Bedeutung des Landes zwischen dem Peloponnes und Thrakien (Hom. Hymn. auf Ap. 251) stehe. Allein, abgesehen davon, daß Dies schon an sich unwahrscheinlich ist, aus dem Gegensatz erhellt, daß hier nicht von griechischen, sondern lediglich von ungriechischen Völkern die Rede ist, und da sofort Asien Europa

*) Aus andern Nachrichten wissen wir, daß mit den megarischen Ansiedlern auch böotische (tanagräische) verbunden waren, und daß die Anlage um 550 erfolgte. Strabon XII. 549 bezeichnet sie mit Unrecht vielmehr als eine milesische.

gegenübergestellt wird, muß letzteres so gut wie ersteres den ganzen Welttheil bezeichnen. Eben so C. 9. §. 2, vgl. Anm. 823.

Ebend. — 780) Vgl. III, 9, 4 mit Anm. 621 und Anm. 54.

Ebend. — 781) Vgl. die Bemerkung von Platon Staat IV. 435 E, bei den Thrakern, Skythen und den andern nördlichen Völkern sei der Muth, bei den Phönikiern und Aegyptern der Erwerbstrieb, bei den Griechen die Vernunft vorherrschend. Hippokrates in der Anm. 752 erwähnten Schrift de aëre, aquis, locis p. 547 ff. Kühn vergleicht ausführlich die natürlichen Verschiedenheiten der Europäer und der Asiaten. Herod. IX, 122 läßt den Kyros sagen, weichliche Länder pflegten weichliche Menschen zu machen, da es demselben Boden nicht gegeben sei köstliche Früchte zu erzeugen und kriegstüchtige Männer, und III, 106 sagt er, Hellas habe bei Weitem das beste Klima. Speciell von Attika rühmt die glückliche Mischung der Jahreszeiten und die unter ihrem Einfluß entstandne Verbindung von Kriegstüchtigkeit und wissenschaftlichem Sinne bei den Athenern Platon Tim. 24 C. In den aristotelischen Problemen XIV, 8. 16 endlich wird die Frage erörtert, woher es komme, daß die Bewohner warmer Gegenden feig, die kalter tapfer zu sein pflegen. (Eaton). Uebrigens vgl. Anm. 641.

Ebend. — 782) Mit Gewalt, läßt Herodotos IX, 2 die Thebaner dem Mardonios sagen, möchten die Griechen, wo sie einhellig seien, so wie sie zuvor zusammenhielten, von der ganzen Welt schwerlich überwunden werden. (Eaton). Im Uebrigen s. die Einl. S. 43.

C. 6. §. 2b. — 783) Platon Staat II. 375 C ff. Vgl. Anm. 1006.

Ebend. — 784) S. Anm. 141.

Ebend. — 785) Den Ausdruck „freundlich und liebreich“ (φιλητικός) gebraucht freilich Platon nicht. Der Sache nach aber meint er doch nichts wesentlich Anderes, so daß nicht abzusehen ist, in wie fern Schneider meint, daß Aristoteles sonach ihm Unrecht thue. S. jedoch Anm. 789.

Ebend. — 786) Im Deutschen wird diese Logik geradezu unverständlich, weil wir, wie schon Anm. 641 ausgeführt ward, keinen Begriff haben, welcher dem griechischen θυμός entspricht, und sich hier die Nöthigung ergiebt dies nämliche Wort bald durch „Muth“ und bald durch „Gemüth“ zu übersetzen, während in Wahrheit keiner dieser beiden Ausdrücke auch nur annähernd genügt. „Uebrigens „vgl. Top. II, 7, 4. 113a, 35 ff., wo es heißt, wenn Jemand sage, „daß der Haß dem Zorne folge, so gehöre der Haß dem Gemüthe „an, denn in diesem habe der Zorn seinen Sitz; man müsse nun „untersuchen, ob auch das Gegentheil des Hasses, die Liebe, diesem „angehöre, denn wenn vielmehr dem Begehrungsvermögen, so lasse „sich nicht füglich mehr behaupten, daß der Haß dem Zorne folge, „und Top. IV, 5, 4. 126a, 8 ff., wo hypothetisch Furcht und Zorn „zum Gemüth, die Liebe aber zum begehrenden Theile der Seele

„gerechnet wird". (J. G. Schneider). Eben um dieser bloß hypothetischen Fassung willen ist aber kein nothwendiger Widerspruch zwischen jenen Stellen und dieser. „Auch Theognis 1091 ff. schreibt „das Lieben und Hassen dem Gemüth (θυμῷ) zu". (Camerarius). Im Uebrigen vgl. noch Anm. 790. 182. 839. 935.

C. 6. §. 3. — 787) Vgl. Rhet. II, 2, 15. $1379^b$, 2 ff. (Eaton).

Ebend. — 788) Fragm. 67. Archilochos aus Paros um 680 oder noch etwas früher*) war der eigentliche Vater der lyrischen

---

*) Die einzigen Anhaltpunkte für das Zeitalter des Archilochos waren allem Anscheine nach (s. Rohde Rhein. Mus. XXXII. 1877. S. 193 ff.): 1) daß er den Gyges erwähnte (Fr. 25 b. Aristot. Rhet. III, 17, 16. $1418^b$, 28 ff Plut. de tranquill. an. 10, vgl. Herod. I, 12), 2) daß sein ungefährer Zeitgenosse Kallinos eines Einfalls der Kimmerier (Treren) gedachte, und zwar wohl desjenigen, bei welchem sie Sardes eroberten (Fr. 3 b. Strab. XIV. 647. Fr. 5 b. Strab. XIII. 627, vgl. Fr. 4 b. Steph. v. Byz. Τρῆρες). 3) daß er auf die spätere Eroberung und Zerstörung von Magnesia am Mäandros (s. Anm. 1153) durch die nämlichen Kimmerier oder genauer Treren anspielte, nach welcher die Ephesier die Stadt in Besitz nahmen (Fr. 20 b. Strab. XIV. 647). Ist es nun wirklich richtig, daß die Regierungszeit des Gyges, die man sonst 716—678 setzte, nach den assyrischen Inschriften auf 689—654 oder 687—652 zu verlegen ist (s. Duncker Gesch. des Alterth. 4. A. I. S. 416. II. S. 291. Anm. 1, vgl. S. 288 ff. 433. H. Gelzer Das Zeitalter des Gyges, Rhein. Mus. XXX. 1875. S. 230—268), so kann die Zeit des Archilochos nicht füglich weiter als bis um 680 hinauf-, andrerseits kann sie aber auch auf keinen Fall tiefer hinabgerückt werden wegen der erheblichen Entwicklung der Sanglyrik, die zwischen ihm und den lesbischen Dichtern, dem Alkäos und der Sappho, (d. h. etwa 610, s. Anm. 626) in der Mitte lag. Die Behauptung Dunckers I. S. 397 f. II. S. 429, die Zerstörung von Magnesia habe in Wahrheit schon vor Gyges, im achten Jahrhundert und bei derselben Gelegenheit auch schon eine Eroberung von Sardes durch die Kimmerier Statt gefunden, ist nun ferner durch Cäsar Quaestionum de Callini poetae elegiaci aetate supplementum, Marburg 1876. 4. S. 5 ff. widerlegt worden. In Wirklichkeit wird von einer anderen kimmerischen Eroberung von Sardes als der unter des Gyges Nachfolger Ardys (Herod. I, 15) nirgends Etwas berichtet, und daß man diese gerade nicht mit Duncker II. S. 434 f. bis gegen 630 hinabzurücken braucht, sondern sie füglich mit Gelzer nach Anleitung der Inschrift Assurbanipals (s. Duncker I. S. 400) schon in das erste Regierungsjahr des Ardys verlegen kann, zeigt Cäsar a. a. O. S. 11. Selbst wenn man es bestreiten wollte, daß die Zerstörung von

Poesie der Griechen. Vor ihm hatte nur erst der dem religiösen Gesange angehörige Nomos durch Terpandros und Klonas seine künstlerische Ausbildung gefunden (s. d. Anm. 17 zur Poetik). Die Urheberschaft der Elegiendichtung war zwischen ihm und Kallinos streitig. Aber unbestritten war ihm die Schöpfung der iambischen Dichtung (s. d. Anm. 10. 11 ebendas. und unten Anm. 964) und die erste geregelte Ausgestaltung des weltlichen Liedes, und auch eigentliche Cultuslieder für Chöre, nämlich Dithyramben (s. Anm. 3. 23. 39. 45. 46$^b$ zur Poetik) und Päane, scheint er gedichtet und componirt zu haben (s. Fragm. 76. 77); zweifelhaft war, wie es scheint, die Aechtheit der ihm zugeschriebenen Jobakchen (Fragm. 120), nicht aber die des Hymnos auf Herakles (Fragm. 119). Er führte das iambische und trochäische Versmaß zuerst in die kunstgerechte Poesie und Vocalmusik ein, welche ihm eine Reihe kurzer daktylischer, iambischer, trochäischer und aus daktylischen oder anapästischen und trochäischen oder iambischen Versen gemischter Strophen verdankte, s. Westphal Griech. Metrik II. S. 350 ff. 443. 450. 457. 479 f. 498. 563 ff. Das hier angeführte Versstück ist ein trochäischer Tetrameter ohne die anlautende Dipodie und gehörte einem Gedicht an, welches durchweg in solchen Tetrametern abgefaßt war, wie wir aus einem anderen, längeren Bruchstück desselben (Fragm. 66) ersehen. S. über Archilochos Bernhardy Griech. Litteraturgesch. II. S. 486 (2. A. S. 418) ff.

Ebend. — 789) Hier nimmt offenbar Aristoteles die Aeußerungen Platons viel zu sehr beim Wort und in einem viel schrofferen und stricteren Sinne, als sie gemeint sind.

Ebend. — 790) Den Unwillen über empfangene Beleidigungen bezeichnet auch Platon Staat IV. 440 C als ein Hauptstück des θυμός, so wie er auf den letzteren namentlich auch, wie schon Anm. 641 hervorgehoben wurde, die Ehrliebe überhaupt zurückführt. Aristoteles aber führt es auch 2. Anal. II, 12, 22. 97$^b$, 15 ff. als ein Hauptmerkmal der Hochsinnigen auf, daß sie ehrenkränkende Beleidigungen nicht ertragen, andrerseits aber wiederum nik. Eth. IV, 3, 30 (IV, 8. 1125$^a$, 31 ff.), daß sie nicht rachsüchtig sind, sondern vergeben und vergessen können. (Eaton). Kaum aber läßt das hier Bemerkte sich mit der dort §. 24 (1124$^b$, 9 ff.) gegebnen Schilderung vereinigen, nach welcher der Hochsinnige bereit ist Wohlthaten zu erzeigen, aber sich schämt sie zu empfangen und ihm geleistete Dienste

---

Magnesia erst bei einem noch späteren Einfall geschehen sei, müßte nun aber hiernach Archilochos noch um 650 gelebt und gedichtet haben, und sein Tod würde etwa mit der Geburt des Pittakos und Alkäos zusammenfallen. Es ist schwer die angedeuteten Thatsachen der griechischen Litteraturgeschichte hiemit zu reimen. Ja es fragt sich, ob Dies überhaupt möglich ist. Daher der von mir gebrauchte zweifelnde Ausdruck.

durch größere Gegendienste zu erwidern pflegt, damit nicht er Andern, sondern Andere ihm verpflichtet sind. (Broughton). Vgl. auch Anm. 878.

C. 6. §. 4. — 791) Vgl. Rhet. II, 2, 15. 1379$^{b}$, 2 ff. (Eaton und Congreve).

Ebend. — 792) Bei Euripides, wir wissen nicht, in welchem seiner Dramen (Fragm. 965 Nauck).

Ebend. — 793) Wir wissen nicht, in welcher Tragödie Dies stand (fragm. adesp. 53 Nauck).

C. 7. §. 1. — 794) Vgl. C. 12. §. 1 mit Anm. 868.

Ebend. — 795) Gerade so wie man nicht das Alles Theile der Glückseligkeit nennen darf, ohne welches die Glückseligkeit nicht bestehen kann, Eudem. Eth. I, 2. 1214$^{b}$, 11 ff. (Eaton). Letzteres sind zum Theil nur die Mitursachen, wie sie schon Platon (s. Ast Lex. Platon. u. d. W. συναίτιον) nannte, oder Bedingungen. (Camerarius). Vgl. Metaph. V, 5, 1. 1015$^{a}$. 20: „Nothwendig „(oder unentbehrlich) wird Dasjenige genannt, ohne welches als „Mitursächliches man nicht leben kann". (Eaton). S. Zeller a. a. O. II$^{b}$. S. 250 f. Anm. 2. Vgl. Anm. 907 und III, 3, 2 mit Anm. 504.

Ebend. — 796) Und nicht bloß dem Quantum nach, also nicht eine bloße Collectiveinheit des Aggregats oder Haufens.

C. 7. §. 2$^{b}$. — 797) Vgl. I, 2, 21$^{b}$. VI (IV), 9, 6 mit Anm. 58$^{b}$. 1293, auch Anm. 133 und die dort angeführten Stellen, andrerseits freilich auch III, 2, 3 mit Anm. 471.

Ebend. — 798) Dies ist also hier jenes eine und dasselbe Gemeinsame. (Congreve). Uebrigens vgl. Anm. 21 und die dort angeführten Stellen.

C. 7. §. 3. — 799) Vgl. Anm. 687.

Ebend. — 800) Vgl. Anm. 466.

C. 7. §. 2. — 801) Nämlich Sklaven und Hausthiere, s. I, 2, 4 ff. 13 f. 3, 4 ff. 4, 1. 5, 3. Vgl. auch Anm. 57.

C. 7. §. 3$^{b}$. — 802) Bei den verschiedenen denkbaren Möglichkeiten diese Lücke auszufüllen ist jeder bestimmte Versuch dieser Art müßig.

C. 7. §. 4. C. 8. §. 1. — 803$^{ab}$) Unter der Entscheidung über das Heilsame ist hier also alles Dasjenige zusammengefaßt, was noch außer der Rechtspflege zur Staatsverwaltung gehört, also die Gesetzgebung und die gesammte Thätigkeit der berathenden und beschließenden Versammlungen so wie der Beamten.

C. 8. §. 1. — 804) III, 1, 8$^{b}$, vgl. Anm. 447 und oben C. 4. §. 7 f. mit Anm. 759, auch Anm. 21 und die dort angeführten Stellen. Im Griechischen steht freilich das Präsens „wie wir behaupten", aber Dies kommt hier wohl einer Rückdeutung gleich. Vgl. auch Anm. 831. 872. 902. Der Ausdruck, daß nicht jede beliebige Menschenmasse einen Staat bildet, ward auch schon C. 4.

§. 4 (vgl. Anm. 753) gebraucht und kehrt VIII (V), 2, 13 (vgl. Anm. 1531[b]) wieder.

Ebend. — 805) Nämlich (was bisher Alle und unter ihnen auch ich verkannt haben) in den unmittelbar voraufgehenden Worten „denn möglich wäre es ja, daß Alle — wären".

C. 8. §. 2. — 806) Vgl. C. 1. §. 1 mit Anm. 682. C. 12. §. 2 f. mit Anm. 872, auch II, 6, 5 mit Anm. 284 und Anm. 21, in anderer Hinsicht aber Anm. 466.

Ebend. — 807) Dies Citat kann, wie schon Anm. 687 erinnert wurde, auf C. 7. §. 3 bezogen werden und nöthigt mithin nicht an die ursprüngliche Zugehörigkeit von C. 1 — C. 4. §. 1 zu dieser aristotelischen Schrift zu glauben. Ja noch mehr, sollte sich diese Rückweisung auf C. 1 beziehen, so wäre wohl „bewiesen" statt „bemerkt" der allein passende Ausdruck gewesen. Vgl. übrigens auch Anm. 872.

Ebend. — 808) Nämlich nach Bedingung und Maßgabe der jedesmal bestehenden Verfassung, s. III, 2, 2. VI (IV), 5, 10 mit Anm. 1233, vgl. II, 6, 1.

C. 8. §. 2. 5. — 809[ab]) S. III, 3 und dazu besonders Anm. 506. 509. 511. Vgl. auch Anm. 103.

C. 8. §. 3. 4. — 810[ab]) Vgl. III, 2, 11 mit Anm. 497, auch Anm. 45. 112. 115. 474—476.

C. 8. §. 3. — 811) Daher zu den Lieblingsmaßregeln der Tyrannen auch das Verbot des Waffenbesitzes gehört, VIII (V), 8, 7. 9, 19 (vgl. Anm. 1667. 1742[b]). Uebrigens s. auch Xenoph. Kyrup. VII, 5, 79 und Thuk. III, 27. (Eaton).

C. 8. §. 4. — 812) S. C. 13. §. 3 mit Anm. 896.

C. 8. §. 5. — 813) Dies wird nach dem Anm. 807 Erörterten wiederum als Rückdeutung nicht auf C. 1, sondern auf C. 7. §. 3 aufzufassen sein.

Ebend. — 814) Vgl. II, 2, 16 mit Anm. 184.

Ebend. — 815) Unmittelbar freilich erhellt Dies hieraus noch keineswegs, wohl aber, wenn man als Mittelglied theils die Entscheidung des Aristoteles, daß die Griechen im Allgemeinen nicht Sklaven von Natur sind, so daß sie mithin auch nicht zu Halbfreien gemacht werden dürfen (s. Anm. 54), theils die von ihm II, 6, 2 ff. hervorgehobnen üblen Erfahrungen an Leibeignen von griechischem Blute (vgl. Anm. 280. 284) hinzudenkt. Im Uebrigen vgl. C. 9. §. 9 mit Anm. 839 und Anm. 364.

C. 8. §. 5. — 816) Nach dem II, 6, 17 ausgesprochenen Grundsatz, vgl. Anm. 330.

Ebend. — 817) Hiemit löst sich der scheinbare Widerspruch, daß in dieser allein ächten Aristokratie (s. Anm. 530) alle Bürger (vgl. Anm. 903) gleiche Rechte haben und doch Aristokratie Herrschaft einer Minderzahl ist (III, 5, 1 f. 10, 6 mit Anm. 648, vgl. III, 12, 1). Denn wenn die Bürger des Idealstaats erst nach abgeleisteter Militärpflicht in die Volksversammlung eintreten, als

Mitglieder der Geschwornengerichte fungiren und in den Rath und zu Beamtenstellen wählbar sind, später aber von allen diesen Rechten und Pflichten als Priester wieder emeritirt werden, so ist die Theilnahme an der gesammten Regierung und Verwaltung des Staats nur etwa, wie schon in der Einleitung S. 50. 53 f. bemerkt wurde, vom funfzigsten bis siebzigsten Jahre einem jeden Bürger vergönnt, und nur diese etwa zwanzig Jahre ist er wirklich activer Bürger; dann aber ist diese wirklich active, regierende Bürgerschaft ohne Zweifel stets eine Minderzahl von der Gesammtheit der Bürgerschaft im weiteren Sinne, selbst wenn man außer ihr zu letzterer noch nicht die Knaben, sondern nur die Krieger und Greise rechnet. Vgl. C. 12. §. 5. C. 13. §. 3 mit Anm. 885, über die Stellung der Priester zu den eigentlichen Beamten aber VI (IV), 12, $2^b$ und VII (VI), 5, 12 mit Anm. 1344. 1478.

C. 9. §. $1^b$. — 818) Vielleicht ist Dies gegen Platon gerichtet und soll besagen, daß keineswegs dieser Dies, worin ihm Aristoteles folgt, zuerst gefunden habe*).

Ebend. — 819) Natürlich nur in so fern die Griechen von diesem berühmtesten ägyptischen König, zu welchem ihnen die beiden wirklichen Könige Sethos I (1439—1388 v. Chr.) und Ramses II (1388—1322) zusammengeflossen waren (s. Duncker Gesch. des Alterth. 4. A. I. S. 107—117), alle möglichen ägyptischen Einrichtungen eben so herzuleiten pflegten wie alle spartanischen von Lykurgos und alle kretischen von Minos. In Wahrheit war das ägyptische Kastenwesen viel älter als diese beiden Könige, ja älter als die älteste Kunde ägyptischer Geschichte.

Ebend. — 820) Vgl. II, 2, 12 mit Anm. 171. II, 7, 1 ff. mit Anm. 364.

C. 9. §. 2. — 821) Vgl. II, 7, 1. 3. 4 f.

Ebend. — 822) Vgl. Antiochos Fragm. 3. 4. 6 (Müller Fragm. hist. Gr. I. S. 181 f.).

C. 9. §. 2. 3. — $823^{ab}$) Antiochos (Fragm. 6 bei Strab. VI. 254 f.) nennt den lametischen Meerbusen vielmehr den napetinischen, der übliche Name desselben in späterer Zeit aber ist der hipponiatische. Derselbe liegt im südwestlichen Theile Italiens in Bruttium und heißt jetzt Golfo di Eufemia, eben daselbst ihm gegenüber am östlichen Ufer aber liegt der skylletische (Golfo di Squillaci). Nach Strabons Beschreibung sind beide 160 Stadien, d. h. 3 bis 4 deutsche Meilen von einander entfernt, also etwas mehr als eine halbe Tagereise. (Schlosser). Der Name Italien war also ursprünglich auf die Südwestspitze der Halbinsel beschränkt, welche zwischen der

*) E. Curtius a. a. O. I. S. 157 ff. glaubt ja sogar die Entdeckung gemacht zu haben, daß die drei Stände des platonischen Vernunftstaats sich sämmtlich schon in Kreta vorfanden. Freilich möchte dieser Glaube wohl von wenigen Andern getheilt werden.

Meerenge von Messina auf der einen und diesen beiden Meerbusen auf der andern Seite liegt. Oenotria heißt „das Weinland", Italos aber „der Stier" oder „das Kalb", Italien also „das Stierland", gemeint ist mithin der Pflugstier als Symbol der Ueberführung des gräco-italischen Volkes vom Hirtenleben zum Ackerbau, an welche diese uralte italische Stammsage „sinnig die ursprüngliche „italische Gesetzgebung anknüpft; nur eine andere Wendung davon „ist es, wenn die samnitische Stammsage zum Führer der Urcolonien den Ackerstier macht, oder wenn die ältesten latinischen Volksnamen das Volk bezeichnen als Schnitter (Siculi, auch wohl Sicani) „oder als Feldarbeiter (Opsci)". (Mommsen Röm. Gesch. I. S. 21). Bei Thukyd. VI, 2, 4 wird dieser König Italos denn auch nicht ein Oenotrer genannt, sondern ein Sikeler. Wegen des Namens Europa s. C. 6. §. 1 mit Anm. 779.

C. 9. §. 3. 4. — 824abc) Diese Nachricht über die gemeinsamen Mahle findet sich nur hier.

C. 9. §. 3. — 825) Der Interpolator hat hier lediglich die Gelegenheit ergriffen seine historische Gelehrsamkeit auszukramen, denn mit Demjenigen, was er beweisen will, hat dieser ganze Satz nicht das Mindeste zu thun. Es werden hier vielmehr nur die nordwestlichen und nordöstlichen nächsten Grenznachbaren der Oenotrer oder Italer bezeichnet. Wenigstens muß man Dies als die Absicht des Verfassers ansehen, wenn anders die Erwähnung dieser Dinge überhaupt noch irgend einen Sinn haben soll. Der Name der ersteren Opiker ist derselbe mit dem Anm. 823 erklärten Opsci, Osker. Warum die Griechen sie Ausoner nannten, wissen wir nicht. Japygien bezeichnet das später sogenannte Apulien und Calabrien. Der Siris ist ein Fluß im südöstlichen Theil von Lucanien. Auch in der Zurechnung der Choner zu den Oenotrern kommt der Verfasser (s. u). wiederum mit Antiochos (Fragm. 6, s. Anm. 823) überein. Nun waren aber die Osker gar nicht Grenznachbaren jenes ältsten Italiens, sondern wohnten auch nach der Beschreibung des Interpolators selbst südlich von Tyrrenien (Etrurien) in Latium*) und besonders in Campanien nördlich vom Golf von Pästum. Antiochos sagt aber ferner, der Name Italien und auch wohl noch der frühere Oenotrien habe sich dann zunächst weiter nach Norden ausgebreitet bis nach dem Flusse Laos im Nordwesten (der im Südwesten von Lucanien fließt) und bis zur Sirisebene und (dem nördlich von derselben im nordöstlichen Theile von Lucanien gelegenen) Metapont im Nordosten, so daß das von letzterer Stadt nicht weit nach Osten entlegne Tarent noch mit zu Japygien gerechnet blieb; denn die

---

*) Vgl. Aristot. Fragm. 567 (= 558 Arist. pseudep.) bei Dionys. Hal. A. R. I, 72, wo Latium als eine Gegend von Opike (τὸν τόπον τοῦτον τῆς Ὀπικῆς, ὃς καλεῖται Λάτιον) bezeichnet wird. (Eaton).

Gegend um die Siriseebene habe ein namhaftes önotrisches Volk, die Choner, bewohnt und ihr den Namen Chone gegeben. Die Westseite dieses zu der alten Benennung Italien neu hinzugekommenen Landstrichs wird also in ihrer ganzen Ausdehnung vom terrinäischen Meerbusen bespült, von welchem ganz im Süden der hipponiatische nur eine besondere Bucht ist. Ganz mit diesem Sprachgebrauche stimmt Thukydides überein, indem er Metapontion zu Italien, aber als Grenze gegen Japygien (VII. 33, 3), Tarent aber, wie es scheint, zu Japygien (VI. 44, 2) und Kyme in Campanien zu Opikien (VI. 4, 5) rechnet, und bei Herodotos (I. 167) ist die Bezeichnung Oenotrien sogar noch nördlich über den Laos und den terrinäischen Busen ausgedehnt, so daß Elea noch mit zu diesem Lande zählt. An dies erweiterte Italien stößt denn freilich im Nordwesten das Opikerland unmittelbar an, aber von dieser Namenserweiterung ist nur leider an der vorliegenden Stelle Nichts gesagt, und andrerseits grenzt wiederum an dies erweiterte Italien oder Oenotrien das Chonerland nicht an, sondern gehört selbst mit zu ihm. Der ganze Satz ist also zweifellos eine elende Interpolation und würde als solche von dem Uebrigen getrennt werden müssen, wenn Letzteres dem Aristoteles selbst angehörte. Allein es wird sich Anm. 829. 830 zeigen, daß die ganze Partie §. 1ᵇ—5ᵇ z. E. ein fremdes Einschiebsel, und daß für den Urheber desselben, einen der ältesten Peripatetiker, obwohl derselbe aus guten Geschichtsquellen geschöpft hat, doch auch dieser Satz, in welchem er dieselben schlecht genug benutzt, keineswegs zu schlecht ist.

C. 9. §. 4. — 826) S. Anm. 819.

Ebend. — 827) Vgl. Anm. 795.

Ebend. — 828) Alle diese Gedanken sind allerdings ächt aristotelisch, s. II, 2, 10ᵇ mit Anm. 167 und Metaph. I, 1, 21 ff. 981ᵇ, 17 ff. Aber s. Anm. 829.

C. 9. §. 5. — 829) Wie soll man Das machen, wenn Alles schon gefunden ist? Diesen Widersinn kann man schwerlich dem Aristoteles selber zutrauen. Es fehlt das Mittelglied, daß das schon Gefundene auch wieder in Vergessenheit geräth und daher neu gefunden werden muß.

C. 9. §. 5ᵇ. — 830) Vergleicht man diese neue Recapitulation mit der obigen, in §. 1 gegebenen, so ist klar, daß sie über alles dazwischen Stehende, als welches für den Fortgang der Untersuchung gar keinen eignen und eigenthümlichen Inhalt hat, sondern theils für das in C. 8 Festgestellte, theils aber vorausgreifend schon für die erst §. 6 zur Sprache kommenden Syssitien die historische Bestätigung sucht, zurückspringt und genau eben so wie jene erstere Recapitulation das vor C. 9 Abgehandelte zusammenfaßt. Während dabei aber jene sich sachgemäß auf den Inhalt der beiden nächstvorangehenden Capitel beschränkt, an den allein das zunächst Folgende (§. 6—9) sich anschließt, greift diese spätere sachwidrig überdies über C. 5. §. 2ᵇ — 6 hinaus, als ob dies Alles gar nicht dastände,

auf das C. 5. §. 1. 2 Abgehandelte zurück, was doch mit dem zunächst Folgenden in gar keinem directen Zusammenhange steht. Man ertappt also mit Sicherheit den Interpolator, der diese verfehlte zweite Recapitulation zu keinem andern Zwecke gemacht hat, als um sein sonstiges eignes Machwerk, nämlich §. 1^b — §. 5^b in die Arbeit des Aristoteles hineinzukleistern.

C. 9. §. 6. — 831) II, 2, 3 ff. 6, 2 ff. 8, 6, auch 3, 6 f. vgl. Anm. 156. 156^b. 158. 279. 393. 211 und C. 8. §. 2. 5. Im Griechischen steht freilich wieder das Präsens „wie wir behaupten", aber s. Anm. 804. 872. 902.

Ebend. — 832) Darunter ist Platon allein verstanden.

Ebend. — 833) S. die Einleitung S. 47. 52 f.

C. 9. §. 6. 7^b. — 834^{ab}) S. II, 6, 21. 7, 4^b f. mit Anm. 341. 365. Vgl. auch Anm. 153.

C. 9. §. 7^b. — 835) S. II, 3, 8^c mit Anm. 215.

C. 9. §. 8. — 836) Vgl. Thuk. I, 120, 2. II. 21, 3. und 4. B. Mos. 32. (Eaton und Congreve). Uebrigens s. zu §. 7^b. 8 auch II, 3, 7 z. E. mit Anm. 211.

C. 9. §. 9. — 837) Vgl. die Anm. 128 angeführten Stellen.

Ebend. — 838) Eben so Platon Ges. VI. 777 D. Vgl. Pseudo-Aristot. Oekon. I, 5. 1344^b, 11 ff. (Eaton).

Ebend. — 839) Derselbe Ausdruck im Griechischen, welcher II, 2, 15^b (vgl. Anm. 182) vielmehr durch „Männer von Muth" wiedergegeben ward. Vgl. das Anm. 641. 786. 790 über den θυμός Gesagte.

Ebend. — 840) Vgl. C. 8. §. 5 mit Anm. 815, auch Anm. 282. 364.

Ebend. — 841) Dies ist ein neuer Widerspruch in der Theorie des Aristoteles über die Sklaverei. Denn Sklaven von Natur, wie sie im besten Staat ja allein auch wirkliche Sklaven oder Leibeigene sind, müßten folgerichtig auch immer Sklaven bleiben. Uebrigens vgl. auch Pseudo-Aristot. Oekon. I, 5. 1344^b, 14 ff.

Ebend. — 842) S. die Einleitung S. 47. 52.

C. 10. §. 1. — 843) C. 5.

Ebend. — 844) Vgl. die Anm. 128 angeführten Stellen.

Ebend. — 845) Eben so Hippokrates de aere I. p. 523 ff. Kühn. Die Ostwinde bringen in Griechenland Regen, mildern dadurch die Hitze und reinigen die Luft, vgl. Meteor. II, 6, 19. 364^b, 19 f. Probl. XXVI, 56. Oekon. I, 6, 9. 1345^b, 31 ff. Thukyd. III, 23, 5. — Aristoph. Wesp. 265 bezeichnet den Nordwind als regnerisch, eben so nächst den Passaten (die bald als Nordost- bald als Nordwestwinde geschildert werden) Theophr. de vent. §. 3. Sokrates bei Xenoph. Denkw. III, 9, 9 und Xenophon selbst Hausverw. 9, 4*) ziehen die Lage eines Hauses nach Süden vor. (Eaton).

---

*) Aus dieser Stelle ist die bei Pseudo-Aristot. Oekon. a. a. O. fast wörtlich abgeschrieben. (Schlosser).

Ebend. — 846) Also vor dem Nordwinde geschützt, vgl. Oekon. a. a. O. Plat. Kritias 118 A. (J. G. Schneider).

C. 10. §. 2. — 847) Man ergänze etwa: <ist die Sorge für die Schönheit der Stadt zwar wichtig, ungleich wichtiger aber, daß die letztere>.

Ebend. — 848) Also wieder nach demselben Gesichtspunkt wie C. 5. §. 2 (vgl. Anm. 767).

C. 10. §. 4. — 849) Also auch der besten Verfassung, da diese zugleich die eigentliche und beste Aristokratie ist (VI [IV]. 5, 10 f., vgl. 2, 1. $4^b$. II, 3, 10 mit Anm. 218. 533. 536. 1133. 1141. 1232). Nur in der Aristokratie dienen nämlich die festen Plätze lediglich zum Schutz gegen den äußern Feind, und da ist es klar, daß diesem die Eroberung der Stadt schwieriger gemacht wird, wenn er deren mehrere einnehmen muß. In der Monarchie und der Oligarchie dagegen war die Burg zugleich das Bollwerk gegen Volksaufstände, und daher ist eine solche umgekehrt nicht im Interesse der Demokratie, weil sie hier leicht einen Stützpunkt für tyrannische oder oligarchisch-dynastische Umsturzbestrebungen, für Usurpatoren, die sich in ihr festsetzten, vergeben konnte. Die Richtigkeit hievon wird dadurch nicht aufgehoben, daß trotzdem demokratische Städte, wie Athen selbst, ihre alte Stadtburg beibehalten hatten.

Ebend. — 850) S. Anm. 250.

Ebend. — 851) Zu dieser Bemerkung giebt die Belagerung von Platää (Thuk. II, 4) in alten und die zweite von Saragossa in neuern Zeiten die beste Beleuchtung. (Eaton).

C. 10. §. 5. — 852) D. h. ohne Zweifel der Pflanzung derselben in der Quincunx.

C. 10. §. $5^b$. — 853) Platon Ges. VI. 778 D ff.

Ebend. — 854) Hiebei ist ohne Zweifel namentlich an Sparta gedacht, s. Anm. 554.

C. 10. §. 7. — 855) Eine ähnliche Argumentationsweise wie bei der Lage der Stadt in der Nähe des Meeres C. 5. §. 4, vgl. Anm. 771.

C. 10. §. 8. — 856) So von Dionysios dem Aelteren, s. Diod. XIV, 42, 1. 50, 4. (Camerarius). Vgl. Rüstow und Köchly Gesch. des griech. Kriegswesens S. 207 f. Die Kriegszüge des Philippos und Alexandros von Makedonien führten dann zu noch immer neuen Vervollkommnungen der Belagerungsmaschinen und des schweren Geschützes, s. Rüstow und Köchly a. a. O. S. 264. 307 ff. „Es ist möglich*), daß Aristoteles das Werk des Aeneas „Tacticus (s. C. 32) kannte". (Eaton).

Ebend. — 857) Der lateinische Grundsatz: si bellum vitare vis, bellum para. (Congreve).

---

*) S. Anm. $1589^{b**}$.

Ebend. — 858) Eben so Xenoph. Kyrup. VII, 5, 12. Polyb. VIII, 17, 5. (J. G. Schneider).

C. 11. §. 1. — 859) Unter dieses stellt also Aristoteles die den Cultus betreffenden Anordnungen in seinem Idealstaat genau eben so wie Platon Staat IV. 427 B. (Congreve).

Ebend. — 860) Vgl. Vitruv. I, 7: Aedibus vero sacris, quorum deorum maxime in tutela civitas videtur esse, in excelsissimo loco, unde moenium maxima pars conspiciatur, areae distribuantur. (J. G. Schneider). Ganz ähnlich Platon Ges. VI. 778 C. VIII. 848 D. (Eaton).

C. 11. §. 2. — 861) Nach der Erdichtung von Xenophon Kyrup. I, 2, 3 auch bei den Persern.

Ebend. — 862) Nämlich entweder eigne Turnaufseher (VII [VI], 5, 13, vgl. Anm. 1484) oder die Knabenaufseher, s. C. 14. §. 8. C. 15. §. 5. $6^b$. 8. $9^b$. VI (IV), 12, 3. $6^c$. 9. VII (VI), 5, 13 mit Anm. 943. 958. 960. 963. 969. 1345. 1355. 1483 und die Einleitung S. 51.

Ebend. — 863) Um dadurch in Zucht gehalten zu werden, s. die Einleitung S. 51 und vgl. C. 15. §. 7 mit Anm. 962.

C. 11. §. 3. — 864) S. C. 8.

Ebend. — 865) Vgl. II, 2, 13. VI (IV), 12, $6^b$. $13^b$. VII (VI), 5, 2 f. 6. mit Anm. $176^b$. 1354. 1373. 1461. 1463. 1468.

C. 11. §. 4. — 866) Vgl. VII (VI), 5, 4 mit Anm. 1465. Letztere Bezeichnung gebraucht Platon Ges. VI. 760 ff.

Ebend. — 867) Vgl. Plat. Ges. VIII. 778 C. 848 D. (Eaton).

C. 12. §. 1. — 868) Vgl. C. 7. §. 1 mit Anm. 794.

Ebend. — 869) Vgl. die Anm. 128 angeführten Stellen.

Ebend. — 870) Vgl. II, 5, 11. III, 4, 5. 6, 8. 10, 4. 11, 5 f., auch C. 2. §. 8 mit Anm. 270. 531. 638. 726.

C. 12. §. 2. — 871) Vgl. nik. Eth. I, 8, 15. (C. 9. $1099^a$, 31 ff. Bekk.). 10, 15. (C. 11. $1101^a$, 14 f.). X, 8, 4. 9. $1178^a$, 23 ff. $^b$, 33 ff. (Eaton). Es sind Dies die Mitursachen oder unentbehrlichen Bedingungen (s. Anm. 795) der Glückseligkeit.

Ebend. — 872) Schon in Anm. 687 ward hervorgehoben, daß dieselbe Wendung bereits zweimal, C. 1 und C. 7. §. $2^b$. 3. C. 8. §. 2. 5, voraufgegangen ist und das erste Mal in Folge Dessen selbständig das Wesen der Glückseligkeit untersucht, das zweite Mal aber ohne weitere Begründung und ohne Berufung weder auf jene Untersuchung noch auf die Ethik angegeben wurde, und es ward hieraus und unter der Voraussetzung, daß das zwölfte Capitel ächt ist, noch mehr daraus, daß wiederum auch hier jene Untersuchung ignorirt wird, geschlossen, daß das erste Capitel nach dem definitiven Plane des Aristoteles nicht in dies Werk eingereiht werden sollte. Freilich bleibt es gleichfalls anstößig, aber doch in geringerem Maße, daß auch die zweite Stelle hier nicht minder ignorirt wird. Hätte Aristoteles die letzte Hand an diese Schrift gelegt, so würde

er ohne Zweifel dort die Berufung auf die Ethik eingefügt und sodann hier, falls er dies zwölfte Capitel überhaupt verfaßt hat, kurz auf jene zweite Stelle zurückverwiesen haben. Stark gemildert wird der Anstoß übrigens durch die von mir aufgenommene Lesart, bei welcher das Präsens „behaupten" vielleicht wieder (s. Anm. 804. 831. 902) im Sinne von „behaupteten" und also doch als eine Rückdeutung auf C. 7. 8 zu verstehen ist. Vgl. auch Anm. 807 und Anm. 21.

C. 12. §. 3. — 873) I, 7, 9 ff., bes. §. 15 und 10, 15 (C. 6 ff. Bekk., bes. $1098^a$, 15 ff. $1101^a$, 14 ff.), vgl. X, 6 ff.

Ebend. — 874) Ob in diesem Zusatz bloß die bekannte Neigung des Aristoteles zu limitirenden Ausdrücken oder, wie Bernays meint, eine leise-spöttische Bezugnahme auf die geringschätzige Art, mit welcher die praktischen Staatsmänner auf seine philosophische Behandlung derartiger Fragen herabsehen mochten, zu suchen ist, muß dahingestellt bleiben.

Ebend. — 875) Zur Rechtfertigung dieser freilich sehr weitläufigen Umschreibung des einzigen griechischen Worts τέλειος in diesem Zusammenhange s. Rassow Forschungen über die nikom. Ethik, Weimar 1874. 8. S. 116 ff. Eine Glückseligkeit von allzu kurzer Dauer ist keine wahre Glückseligkeit, wie Aristoteles a. a. O. auseinandersetzt. Jedenfalls hat er aber bei diesem Ausdruck auch eine gewisse Lebensreife mit im Sinne, denn ein Kind ist noch nicht glückselig, weil es noch keine entwickelte Tugend besitzt, nik. Eth. I, 9, 10 (C. 10. $1100^a$, 1 ff.), vgl. Pol. I, 5, 9 mit Anm. 120, und von dieser seiner unentwickelten und unreifen Tugend und Ueberlegungskraft gleichwie von der des gemeinen, geistig und sittlich zu einer höhern Durchbildung nicht gelangten Mannes wird der entgegengesetzte Ausdruck ἀτελής gebraucht I, 5, 6 (vgl. I, 5, 9). III, 6, 7, vgl. Anm. 572. V (VIII), 5, $4^b$, vgl. Anm. 1033.

Ebend. — 876) Dies steht in der Ethik nicht, sondern Aristoteles setzt es, falls überhaupt dies Capitel von ihm herrührt, hier, um jedem Mißverständniß vorzubeugen, hinzu.

Ebend. — 877) Wir nennen Dergleichen „ein nothwendiges Uebel". (Congreve).

C. 12. §. 4. — 878) Vgl. nik. Eth. I, 10, 11 f. (C. 11. $1100^b$, 18 ff.), wo insonderheit ein Kennzeichen des Hochsinns (vgl. C. 6. §. 3 mit Anm. 790) hierin gefunden wird. Auch 2. Anal. II, 13, 22. $97^b$, 15 ff. wird Dies als ein zweites Merkmal der Hochsinnigen neben dem Anm. 790 schon angeführten bezeichnet. (Eaton).

Ebend. — 879) Nik. Eth. III, 4 (6 Bekk.). Freilich steht Dies hier nicht mit denselben Worten, weit mehr ist Dies dagegen in den beiden nicht von Aristoteles selbst herrührenden Werken, eud. Eth. VII, 15. $1248^b$, 26 ff. und gr. Mor. II, 9. $1207^b$, 31 ff., der Fall.

(Ebend. — 880) Denn die äußern Güter sind eben diejenigen, welche zwar an sich auch Güter sind, aber nicht für Jeden, sondern nur für den Tugendhaften, vgl. nik. Eth. V, 1, 9 (C. 2. 1129[b], 1 ff.). Met. VII, 4, 3. 1029[b], 4 ff. (Bojesen).

C. 12. §. 1—4. — 881) Congreve hat, wie schon in den kritischen Anmerkungen unter dem Text (zu §. 1) hervorgehoben ward, den ganzen Abschnitt von den Worten „Nun giebt es aber zwei Dinge" in §. 1 ab in eckige Parenthesen gesetzt, weil er ihn für überflüssig und zusammenhangstörend hält. Das „Gesagte" im Anfang von §. 5 würde dann das C. 4—11 Gesagte sein, und allerdings würde aus demselben erhellen, was nach §. 5 aus dem „Gesagten" erhellen soll. Allein das weiter Folgende „daß aber der Staat (sodann) tüchtig u. s. w." steht beziehungslos da, wenn nicht unmittelbar vorher gesagt ist, daß Glückseligkeit in Tugendausübung mit Hülfe der zu ihr erforderlichen äußern Bedingungen bestehe. So erst schließt sich Alles regelrecht an einander: letztere, so sagt uns jetzt §. 5, hängen vom Glück ab, die Tugend hervorzurufen aber ist bei dem Vorhandensein jener Bedingungen Sache der gesetzgeberischen Einsicht. Daher ist der Grundgedanke von §. 1—4 vielmehr für den Zusammenhang unentbehrlich und die Entfernung dieser Partie nicht der richtige Weg den Anm. 687. 872 hervorgehobnen Anstoß zu beseitigen, so wenig zu leugnen und so sehr auch schon Anm. 872 zugegeben ist, daß die jetzige weitläufige Ausführung bei einer sorgfältigen letzten Feile gewiß eine andere Gestalt erhalten hätte. Die eckigen Parenthesen bedeuten nun freilich bei Congreve nicht gerade nothwendig unaristotelischen Ursprung, allein gerade Das ist am Allerwenigsten denkbar, wie Aristoteles selbst, wenn der von ihm beabsichtigte Zusammenhang der von Congreve angenommene gewesen wäre, dazu hätte kommen sollen, ihn durch dies Einschiebsel zu stören. Unaristotelisch aber sieht, selbst ganz abgerechnet vom Zusammenhange, der ganze Abschnitt auch eben nicht aus. Denn von Allem, was Broughton vollends gegen die Aechtheit des ganzen zwölften Capitels geltend gemacht hat, hält, was hier nicht näher nachgewiesen werden kann, nur das Anm. 876. 879 Hervorgehobene Stand, und dieselbe wird durch die im Zusammenhange festsitzende Rückdeutung C. 13. §. 21 (vgl. Anm. 931) geschützt.

C. 12. §. 5. — 882) Vgl. I, 1, 5 mit Anm. 707. 795. 871. Zeller a. a. O. II[b]. S. 252 ff.

Ebend. — 883) Vgl. die Anm. 128 angeführten Stellen.

Ebend. — 884) Denn von Wissen und Vorsatz oder Absicht hängt Tugend oder Untugend, Güte oder Schlechtigkeit des Charakters ab, nik. Eth. II, 4, 3 = II, 3. 1105[a], 30 ff. Bekk. (Congreve). S. ferner ebendas. III, 1—5 (1—7 Bekk.). und oben Anm. 121.

C. 12. §. 5. C. 13. §. 2. 3. — 885[abc]) Noch deutlicher als C. 8. §. 5 ist also hier und hiermit gesagt, daß alle Bürger des

besten Staates vollkommen gleiche Rechte haben. Vgl. Anm. 816. 817, auch III, 1, 6. 7, 13 mit Anm. 440. 599.

C. 12. §. 5. — 886) Unter Tüchtigkeit oder genauer Mannestüchtigkeit im strengen Sinne versteht ja Aristoteles nur die entwickelte und vollendete Tüchtigkeit und Tugend, s. III, 2, 2 mit Anm. 470, auch Anm. 112, ferner nik. Eth. VI, 1, 7. 2, 6. (VI, 2. 1139ᵃ, 15 f. ᵇ, 12 f.)*) Wie also das an dieser Stelle Zugegebne zu verstehen ist, erhellt aus III, 6, 4 f. 7, 8, vgl. Anm. 565ᵇ. Im Uebrigen aber vgl. C. 1. §. 5ᵇ. VIII (V), 7, 20 mit Anm. 708. 1642.

C. 12. §. 6. — 887) Aristoteles wiederholt Dies C. 13. §. 21 (s. Anm. 931). Vgl. nik. Eth. X, 9, 6 = C. 10. 1179ᵇ, 20 f. Bekk. (Eaton und Congreve). Wie dort Belehrung (διδαχή) statt Vernunfteinsicht (λόγος) gesagt wird, so oben II, 2, 10 (vgl. Anm. 166) Bildung (φιλοσοφία). Für Gewöhnungen habe ich an der letztgenannten Stelle „Sitte" gebraucht, weil erst „Sitte und Gesetze" zusammen die dort in Frage kommende Gewöhnung bilden, vgl. auch II, 5, 14.

Ebend. — 888) Denn die „Sklaven von Natur" sind auch noch Menschen, aber doch jener wahren Tüchtigkeit des Mannes unfähig, I, 2, 13. 5, 3 ff. Von diesen guten oder schlechten natürlichen Anlagen oder Eigenschaften (ἕξεις), welche die nothwendige Voraussetzung für die dereinstigen entsprechenden wirklichen moralischen und intellectuellen Eigenschaften oder Fertigkeiten (ἕξεις) sind, handelt Aristoteles nik. Eth. VI. 13, 1 f. 1144ᵇ, 1 ff. Vgl. Anm. 1043.

C. 12. §. 7. — 889) C. 6.

Ebend. — 890) Durch Gewöhnung die Charakter-, durch Belehrung die Verstandestüchtigkeit, nik. Eth. II, 1, 1. 1103ᵃ, 14 ff., Dies aber sind die beiden Seiten der Erziehung; vgl. nik. Eth. II, 1, 8. 1103ᵇ, 22 ff. X, 9, 8 = X, 10. 1179ᵇ, 29 ff. Bekk. (Eaton).

C. 13. §. 1. — 891) Vgl. III, 2, 5 mit Anm. 477.

Ebend. — 892) Vgl. I, 2, 15 mit Anm. 47.

C. 13. §. 2. — 893) Skylax aus Karyanda in Karien ward von Dareios Hystaspis zur Untersuchung der Mündung des Indos ausgesandt, Herod. IV, 44. Daß er die Ergebnisse dieser Fahrt in einem Reiseberichte veröffentlichte, geht aus dieser Stelle mit Sicherheit hervor. Das uns unter dem Namen Skylax erhaltne geographische Werk ist aber weit späteren Ursprungs.

Ebend. — 894) Vgl. VI (IV), 3, 7 mit Anm. 1165.

Ebend. — 895) S. III, 5, 8.

C. 13. §. 3. — 896) C. 8. §. 3 f. mit Anm. 812.

C. 13. §. 4. — 897) Die Erziehung ist in so fern zugleich dieselbe und doch eine andere, als sie zwei verschiedene Seiten

---

*) Vgl. Walter a. a. O. S. 283 ff.

enthält, denn sie erzieht die Regierten zum Gutgehorchen, aber nur in so weit durch dieses inskünftige auch das Gutbefehlen zu erlernen ist, also in so fern vielmehr die künftigen Regierenden. Vgl. Bonitz Zeitschr. f. d. östr. Gymn. XVIII. S. 680 f.

C. 13. §. 4. 5. — 898[ab]) Vgl. III, 2, 7—9 mit Anm. 490.

C. 13. §. 4. — 899) III, 4, 4 ff. Es ist auffallend, daß nur hierauf und nicht auch auf die Anm. 898 angeführte, viel ähnlichere Stelle zurückverwiesen wird. Indessen kann eine solche Rückdeutung in der folgenden Lücke (s. Anm. 900) gestanden haben, und außerdem s. Anm. 902.

Ebend. — 900) Es muß in dem hier ausgefallenen Satze etwa Dies gestanden haben, daß es sich bei der Regierung des besten Staates nun aber nur um die letztere Art von Herrschaft handeln könne, und daß das Befehlenkönnen über Sklaven nicht ein solches sei, welches nur in einem voraufgehenden entsprechenden Dienen gelernt werden könne, vielmehr Sklavendienste eines freien Mannes unwürdig seien und mithin von den jungen Bürgersöhnen gar nicht gelernt werden dürften. Man vergleiche die auch sonst ganz analoge Ausführung III, 2, 8 f., wo denn auch §. 9 eben so gut wie im Folgenden (§. 5) eine Einschränkung „es sei denn einmal aus Noth und zum eignen Gebrauche" gemacht wird.

C. 13. §. 5. — 901) S. V (VIII), 2, 2 mit Anm. 983.

Ebend. — 902) Das Präsens steht hier wohl wieder (s. Anm. 804. 831. 872) im Sinne des Präteritums, und dann ist hier allerdings eine Rückdeutung auf III, 2. 3. Vgl. Anm. 471.

Ebend. — 903) Die Tugenden, welche im Gehorchen gelernt werden müssen, sind immerhin doch nur die ethischen, nicht, wie sich schon III, 2, 11 an der praktischen Einsicht gezeigt hat, die dianoetischen. Es fragt sich nun im Folgenden, welche von beiden höher stehen, mit anderen Worten also, ob Charakter- oder Verstandesbildung das höchste Ziel bei der Erziehung ist, und Aristoteles beantwortet diese Frage zu Gunsten der letzteren Annahme. Vgl. auch V (VIII), 1, 3 mit Anm. 977 und Anm. 1015. 1024 und die Einleitung S. 45 f. 47 ff.

C. 13. §. 6. — 904) S. Anm. 40.

C. 13. §. 7. — 905) So aristotelisch dieser Satz an sich ist (s. Anm. 40), und so sehr die weitere Frage am Orte wäre, ob innerhalb der Vernunft selbst wieder die theoretische oder die praktische den höheren Rang einnimmt, und mithin ob die wissenschaftliche Ausbildung der ersteren oder ob vielmehr die Ausbildung der praktisch-politischen Einsicht letzter und höchster Erziehungszweck ist, so wird doch diese Frage hier nirgends aufgeworfen, und dieser Satz steht also müßig da. Was aber noch schlimmer ist, er unterbricht auf das Störendste den Zusammenhang und ist also ein Einschiebsel von fremder Hand.

Ebend. — 906) Vgl. Anm. 712. 717. 731. 736. 743.

C. 13. §. 8. — 907) Vgl. nik. Eth. X, 7, 6. 1277ª, 4 ff. Plat. Ges. I. 628 D. (Katon) und zu ersterer Stelle unten Anm. 921.

C. 13. §. 9. — 908) Vgl. wiederum Platon a. a. O. (Katon).

C. 13. §. 10. — 909) Vgl. II, 1, 1 mit Anm. 128ᵇ.

Ebend. — 910) Vgl. II, 6, 22ᵇ. IV (VII), 2, 5. V (VIII), 3, 3. 4. 5ᵇ mit Anm. 344 ff. 719. 1005.

C. 13. §. 10. 11. — 911ᵃᵇ) Vgl. VI (IV), 1, 3 mit Anm. 1123 und die Einleitung S. 9. Anm. 1. Wir sehen hier wieder recht klar, wie gering unsere Kenntniß der politischen Litteratur der Griechen vor Aristoteles ist. Daß zu den hier berücksichtigten Schriftstellern auch diejenigen gehörten, welche zuerst die Theorie einer gemischten Verfassung aufstellten (s. Anm. 219. 221. 530), wird dadurch höchst wahrscheinlich, daß dieselben ja (s. II, 3, 10 mit Anm. 219) gerade in der spartanischen und kretischen Verfassung eine Verwirklichung dieses ihres Ideals erblickten. Thimbron oder nach anderer Lesart Thibron ist uns sonst völlig unbekannt. Daß Aristoteles auch die Schrift über die Verfassung der Lakedämonier unter dem Namen Xenophons mit im Auge hat, kann wohl kaum einem Zweifel unterliegen. Wenigstens setzt der Verfasser derselben I, 1 f. die Glückseligkeit, welche die lakedämonische Bürgerschaft durch die Befolgung der Gesetze des Lykurgos erlangt habe, vornehmlich darein, daß sie trotz ihrer geringen Zahl sich dennoch als der mächtigste und namhafteste Staat in Griechenland erwiesen habe, und die folgende Ausführung des Aristoteles klingt genau recht eigentlich wie eine Polemik gegen diese Anfangsworte des Schriftchens. An sich läge daher der Gedanke nahe genug, daß der wahre Verfasser desselben nicht Xenophon, sondern Thimbron gewesen sei, allein die wirkliche Urheberschaft Xenophons ist neuerdings von Naumann De Xenophontis libro, qui ΛΑΚΕΔΑΙΜΟΝΙΩΝ ΠΟΛΙΤΕΙΑ inscribitur, Berlin 1876. 8. so überzeugend dargethan, daß sich schwerlich etwas Haltbares hiegegen vorbringen lassen wird. Und auch die Vermuthung von Oncken II. S. 179, daß Xenophon es unter dem angenommenen Namen des Thimbron geschrieben habe, ist eben so müßig wie die von v. Leutsch (Philologus XXXIII. S. 97), er habe den ersten Theil seiner griechischen Geschichte unter dem des Kratippos herausgegeben. Beide Hypothesen sind wiederum auf eine Hypothese gebaut und zwar, wie (nach dem Vorgange von Morus) Nitsche Ueber die Abfassung von Xenophons Hellenika, Berlin 1871. 4. S. 42 ff. gezeigt hat, auf eine falsche, die freilich schon aus dem Alterthum stammt, daß er nämlich nach seiner Aeußerung griech. Gesch. III, 1, 2 seine Anabasis unter dem Namen des Themistogenes aus Syrakus veröffentlicht habe, während die richtige Deutung dieser Stelle vielmehr die ist, daß jedenfalls Themistogenes auch eine Anabasis geschrieben hatte, auf die Xenophon dort verweist, weil seine eigne noch nicht existirte. Es fehlt mithin

an jedem Anhalt zu der Annahme, daß letzterer irgend eine Schrift unter fremdem Namen veröffentlicht habe. Thimbron oder Tibron ist übrigens ein bekannter lakonischer Name; auch der hier von Aristoteles angeführte war also gewiß ein Lakonier von Geburt, und Dies mag ein Grund mit für Aristoteles gewesen sein ihn namentlich zu erwähnen, den Xenophon aber nicht.

C. 13. §. 11. — 912) Vgl. II, 6, 12. 22^b mit Anm. 308. 345. 919.

C. 13. §. 12. — 913) Vgl. I, 2, 8 mit Anm. 38^b und C. 3. §. 1 mit Anm. 734.

C. 13. §. 13. — 914) Gewiß eine sehr treffende und praktische Bemerkung.

Ebend. — 915) Vgl. VIII (V), 1, 5. 6, 2 mit Anm. 1498. 1596.

Ebend. — 916) Vgl. Anm. 296.

C. 13. §. 14. — 917) Dies ist ein eigenthümliches Zugeständniß, aus welchem man sieht, daß Aristoteles sich seinen besten Staat nicht gerade nothwendig ohne auswärtige Herrschaft, sondern an der Spitze einer ihm durch Krieg unterworfenen und von ihm beschützten, aber auch bis zu einem gewissen Grade regierten Bundesgenossenschaft denkt, ähnlich wie Athen, Sparta oder Theben. Nur soll diese Herrschaft liberal ausgeübt werden, so daß sie den Beherrschten noch mehr als dem herrschenden Staat zum Nutzen kommt. Vgl. auch die Einleitung S. 54 f.

Ebend. 918) Vgl. I, 3, 8 mit Anm. 75, auch Anm. 54. 728 und I, 2, 22 mit Anm. 65.

C. 13. §. 15. — 919) Vgl. wiederum (s. Anm. 912) II, 6, 22^b mit Anm. 345.

C. 13. §. 16. — 920) §. 8. 15.

C. 13. §. 17. — 921) Abgesehen von der allgemeinern Bedeutung „Lebensweise" oder „Lebenszustand" und der etwas speciellern über die Nothdurft des Lebens hinaus „verfeinerte Lebensweise" (Metaph. I, 1, 21. 981^b, 18. I, 2, 18. 982^b, 23) bezeichnet das Wort διαγωγή mit und ohne den Zusatz ἐλευθέριος (vgl. V [VIII], 4, 6^b mit Anm. 1027) oder einen ähnlichen (V [VIII], 2, 6, vgl. Anm. 995) oder ἐν τῇ σχολῇ „innerhalb der Muße" (V [VIII], 2, 4. 6, vgl. Anm. 993) bei Aristoteles die Ausfüllung der eines wahrhaft freien Mannes würdigen Muße, wie sie entweder die Staatsgeschäfte übrig lassen oder ein pecuniär unabhängig gestellter Mann, welcher ein lediglich beschauliches Leben führt, immer besitzt. Diese Ausfüllung solcher Muße, d. h. mit anderen Worten (s. nik. Eth. X, 7, 6. 1177^a, 4, vgl. Anm. 907. 548 und 922) der höchste Grad menschlicher Glückseligkeit und Befriedigung, ist freilich auch eine Thätigkeit, aber die höchste, welche es nach Aristoteles überhaupt giebt, die Beschäftigung mit der Wissenschaft und der Betrachtung von Kunstwerken, die also zugleich den höchsten Geistesgenuß gewährt und der Seligkeit Gottes (s. Met. XII, 7, 11.

1072b, 14 f. und oben Anm. 702. 728) am Nächsten kommt. Von dieser Bedeutung bedächter Geistesbefriedigung springt das Wort gelegentlich auf die trivialere bloßer Unterhaltung und besonders geselliger Unterhaltung oder geselligen Umgangs (Nik. Eth. IX, 11, 5. 1171b, 13. Fragm. 90. 1492a, 28, vgl. auch Pol. V [VIII], 2, 6 z. E. mit Anm. 995) und von da auch in der Mehrzahl auf die von Gesellschaften zum Zweck solcher Unterhaltung, namentlich fein geistiger Unterhaltung (III. 5, 14, wo ich „gesellige Vereine" übersetzt habe, vgl. Anm. 558b, V [VIII], 5, 2, vgl. Anm. 1035), aber auch von recht eigentlichen Gelagen, Spiel- und Trinkgesellschaften über, Nik. Eth. X. 6, 3. S. 1176b, 12 ff. 1177a, 9. In solchen Fällen fließt also das Wort mit dem zur Erholung vorgenommenen kurzweiligen Zeitvertreib, Spiel und Scherz völlig in Eins zusammen (Nik. Eth. IV. 8, 1 = IV. 14. 1127b, 33 f.), von dem es in jener strengeren Bedeutung aufs Schärfste unterschieden wird, V (VIII). 2, 4—6. 4, 3 ff. 5, 1 ff. 7, 4 ff., vgl. Anm. 993. 995. 1023. 1024. 1027. 1032. 1035. 1036. 1037. 1038. 1041 und besonders 1101. S. auch Schwegler Arist. Met. III. S. 19 f. Bonitz Arist. Met. II. S. 45. Ind. Arist. 178a, 26 ff. und besonders Zeller a. a. O. IIb. S. 577. Anm. 5.

Ebend. — 922) Vgl. Anm. 548. Erholung ist freilich den Sklaven nöthig, Muße im Sinne des Aristoteles (s. Anm. 921) ist aber etwas ganz Anderes als Erholung.

C. 13. §. 18. — 923) Vgl. Thukyd. III. 82, 2. (Eaton).

Ebend. — 924) Vgl. Thukyd. III. 39, 4. VIII. 24, 4. Plat. Ges. VII. 814 E. (Eaton).

C. 13. §. 17. — 925) Zuerst die Odyssee IV. 561 ff., dann der Dichter der Weltalter in Hesiodos Werken und Tagen 167 ff., dann Pindaros Ol. II. 68 ff. und Andere. Die Inseln der Seligen oder Elysion werden an die äußersten Enden der Erde versetzt und sind das Land der bevorzugten Heroen, welche nicht sterben, sondern lebendig der Erde entrückt werden, um hier, wo kein Schnee und Regen fällt, sondern ewig milde Lüfte wehen, im ungetrübten Genusse aller Güter unter der Herrschaft des Kronos oder Rhadamanthys das glückseligste Dasein zu führen, s. Preller Griech. Mythol. I. S. 635 ff. vgl. S. 53. 69.

Ebend. — 926) D. i. viehisch in die gemein sinnlichen Genüsse versunken. Ganz dieselben Gedanken führt, wenn auch in anderer Weise, schon Platon in den beiden ersten Büchern der Gesetze aus. S. Anm. 43.

C. 13. §. 20. — 927) Nämlich die äußeren Güter, vgl. II. 6, 16. 23 mit Anm. 328. 346. 346b. 347.

Ebend. — 928) Nämlich durch die Tapferkeit, s. II. 6. 22b f. mit Anm. 344. 347. Vgl. auch C. 1. §. 3 mit Anm. 697.

Ebend. — 929) Nach II. 6, 22b f. ergänze man etwa: <so erhielten sie sich nur, so lange ihre Kriege dauerten, und gingen zu Grunde, nachdem sie die Oberherrschaft erlangt hatten>. (Thurot).

C. 13. §. 21. — 930) Man ergänze ferner etwa: <Daß man nun also die Tugend auch in der Muße üben muß>. (Thurot).

Ebend. — 931) C. 12. §. 6. Vgl. Anm. 881. 887.

Ebend. 932) C. 6.

C. 13. §. 22. — 933) Der Sinn dieses Ausdrucks erhellt aus C. 14. §. 1 mit Anm. 937.

C. 13. § 23. — 934) Vgl. §. 6 mit Anm. 904 und besonders Anm. 40.

Ebend. — $935^{a-d}$) Wir haben im Deutschen leider nicht zwei verschiedene Ausdrücke, die sich wie das griechische ὄρεξις und ἐπιθυμία zu einander verhalten, indem Ersteres mehr das Streben im Allgemeinen, Letzteres mehr die eigentlich sinnliche Begierde im Besondern bezeichnet. Daher konnte die Uebersetzung hier nur unbefriedigend ausfallen: ich habe Letzteres durch „die Begierde", Ersteres aber das erste Mal eben so wie I, 2, 11 durch „das Begehren", das zweite und dritte Mal durch „das Begehrungsvermögen" übersetzt. So erklärt es sich denn auch vollständig, daß als treibende Kraft des unvernünftigen Seelentheils nur das Begehren bezeichnet und dann die hier unter diesem Ausdruck zusammengefaßten beiden Seiten, Erregung (θυμός, s. Anm. 641. 786) und Begierde, unterschieden, und eben so, daß I, 2, 11 zuerst der Ausdruck „Begehren" und dann „affectvoller Seelentheil" genau für Dasselbe (vgl. Anm. 40) gebraucht wird. Daß ich für θυμός hier wieder eine andere Uebersetzung „Erregung" zu den verschiedenen an frühern Stellen gewählten Verdeutschungen hinzugefügt habe, wird hoffentlich aus den Anm. 641. 786 beigebrachten Gründen sich rechtfertigen; nur aber fragt es sich, ob ich damit hier annähernd das Richtigste getroffen habe. Denn Schwierigkeit macht hier das Wollen oder der Wille, welcher Psychol. III, 9, 3. $432^{b}$, 5, wenn auch freilich mehr im Sinne des Platon als des Aristoteles selbst, vielmehr zum vernünftigen Seelentheile gerechnet, hier aber so wie Psych. II, 3, 1. $414^{b}$, 2 und in der Schrift über die Bewegung der Thiere 6. $700^{b}$, 22 als ein Drittes neben θυμός und Begierde dem Begehren untergeordnet, auch Psych. III, 10, 3. $433^{a}$, 23 als ein Begehren bezeichnet wird. Dieser scheinbare Widerspruch gleicht sich nun freilich dadurch aus, daß der Wille, wie namentlich aus der letztern Stelle erhellt, ein von der Vernunft (richtig oder verkehrt) geleitetes Begehren, welches auf das wirklich oder anscheinend Gute (s. nik. Eth. II, 4 = II, 6 Bekk.) sich richtet, sein soll, während die Begierde das Angenehme, der Zorn die Rache erstrebt, s. Walter a. a. O. S. 194—212*). Allein damit ist unserer Stelle noch

*) Auf die von Walter nach Gebühr hervorgehobene Schwierigkeit, auf welche Weise denn dieser vernünftige Wille entstehen soll, da nur er nach Aristoteles zwecksetzend ist, die praktische Vernunft aber nur über die Mittel zu Rathe geht, oder mit andern Worten

nicht aufgeholfen, in welcher ja vielmehr und mit Recht dem Kinde, wenigstens zunächst, noch jedes vernünftige Begehren abgesprochen wird. Die vorliegende Stelle unterscheidet sich nun aber von jenen beiden andern auch dadurch, daß hier allein θυμός und Wille wieder enger zusammengefaßt und der Begierde gegenübergestellt werden. Sollte also statt „Erregung und Wollen" hier vielleicht richtiger „Abneigung und Neigung" zu übersetzen sein? Jedenfalls steht das Wort Wille hier in weiterer, wie Zeller a. a. O. II$^{b}$. S. 450. Anm. 4 sagt, oder richtiger vielmehr in abgeschwächter Bedeutung und bezeichnet dabei etwas mehr dem θυμός als der Begierde Analoges.

Ebend. — 936) Auch hier folgt Aristoteles ganz den Spuren Platons Ges. II. 652 E ff.

C. 14. §. 1. — 937) Der Ausdruck ist mit Beziehung auf den Anfang von C. 13. §. 22 gewählt, und an ihn knüpft Aristoteles auch in der Sache hier wieder an. Vgl. Anm. 933. Auch diesen weiteren, entscheidenden Schritt die Erziehung nicht bloß bereits vor der Geburt, sondern sogar schon vor der Empfängniß beginnen zu lassen, thut aber Aristoteles ganz nach dem Vorgange Platons Ges. IV. 721. VI. 774—776. 783 D ff. 788 ff. vgl. Staat V. 458 E ff. Staatsm. 310 in Anknüpfung an das spartanische Muster, s. Xenoph. Verf. der Lak. 1, 3 ff. Plut. Lyk. 14. (Eaton).

C. 14. §. 4. — 938) Dieser zweite Punkt wird Thiergesch. V, 12, 1 = V, 14. 544$^{b}$, 16 nicht erwähnt, sondern nur die Schwäche und Kleinheit.

Ebend. — 939) Nach einer Glosse zu dieser Stelle soll jener Orakelspruch gelautet haben μὴ τέμνε νέαν ἄλοκα „bebaue nicht junge Furche!" Göttling will lieber νέας und denkt an ein Wortspiel mit νεᾶς, so daß die Trözenier Letzteres verstanden hätten: „bebaue nicht die Furche des Brachlands" statt „des jungen Weibes".

C. 14. §. 3. 6. — 940) Platon beschränkt im Staat V. 460 E die Zeugung bei den Wächtern auf das zwanzigste bis vierzigste Jahr bei den Weibern und, wie es scheint, das fünfundzwanzigste, jedenfalls bis zum fünfundfunfzigsten Jahr des Mannes. In den Gesetzen widerspricht er sich, indem er einmal vorschreibt, daß der männliche Bürger vom dreißigsten bis fünfunddreißigsten (IV. 721 A. VI. 785 B), ein ander Mal aber, daß er vom fünfundzwanzigsten bis spätestens fünfunddreißigsten (VI. 772 D) heirathen solle, und eben so zwar als Endtermin für die Bürgertöchter zum Heirathen durchweg das zwanzigste, als Anfangstermin aber bald das sech-

———

woher auf diese Weise dem Begehren die Richtung auf das Gute oder scheinbar Gute kommen soll, durch welche es zum Wollen wird, kann hier nicht eingegangen werden.

zehnte (VI. 785 B), bald das achtzehnte Jahr (VIII. 833 D) ansetzt. Im unächten siebenten Buch der aristotelischen Thiergeschichte finden sich (C. 5. 6) über das Ende der Zeugungsfähigkeit ziemlich dieselben Bestimmungen, doch heißt es hier, beim Mann sei es in der Regel das sechzigste, bei der Frau das vierzigste Jahr, jedoch dort mit ausnahmsweiser Ausdehnung bis zum siebzigsten, hier bis zum funfzigsten Jahr. Xenophon Hausverw. 7, 5 (vgl. 3, 13) läßt dieselbe beim Weibe mit dem funfzehnten beginnen.

C. 14. §. 7. — 941) Genauer im Monat Gamelion (Januar und Februar), welcher eben davon seinen Namen „Heirathsmonat" hatte, Theophr. Pflanzengesch. VII, 1, 2. „Pseudo-Hippokr. περὶ „ἀφόρων (III. p. 12 Kühn) behauptet, die Frühjahrszeit sei am Ge„eignetsten zur Zeugung". (Eaton).

Ebend. — 942) Daß die Nordwinde besonders zur Erzeugung männlicher Nachkommenschaft beitragen, führt Aristoteles an verschiedenen Stellen seiner Thiergeschichte und seiner Schrift über die Erzeugung der Thiere genauer aus. (J. G. Schneider).

C. 14. §. 8. — 943) Vgl. C. 15. §. 5. 6[b]. 8. 9[b], auch C. 11. §. 2. VI (IV), 12, 6[c]. 9. VII (VI). 5, 13 und dazu die Anmm. 862. 958. 960. 963. 969. 1355. 1483 und die Einleitung S. 47. 51 f.

Ebend. — 944[ab]) Vgl. Plat. Staat III. 404 A. (Eaton) und unten V (VIII), 3, 3. 4, 1 f. mit Anm. 1004 und besonders Anm. 1015.

C. 14. §. 9. — 945) Auch Platon Ges. VII. 789 E schreibt „allem Gelächter zum Trotz" vor, daß die Schwangeren fleißig spazieren gehen sollen. (Eaton).

C. 14. §. 10. — 946) In welcher Weise, ist II, 3, 7 gesagt, vgl. Anm. 209. 211, auch II, 4, 3 mit Anm. 236. Hinsichtlich der gebrechlichen und verkrüppelten Kinder des Wächterstandes ordnet, wie schon Anm. 140 dargelegt ward, auch Platon (Staat V. 460 D. 461 C) die Aussetzung, für die wider Gesetz oder obrigkeitliche Anordnung vorkommenden Empfängnisse die Abtreibung oder (vermuthlich wenn diese versäumt ist) die Aussetzung an, ja er geht nach ersterer Richtung noch weiter. Aber schon im Timäos 19 A. giebt er sich den Anschein, als ob er von einer Aussetzung der Kinder minder tüchtiger Eltern gar nicht gesprochen habe, sondern nur von einer heimlichen Versetzung derselben in den dritten Stand, d. h. er ändert unter der Form einer bloßen Wiederholung jene Bestimmung in diesem Sinne ab*), und vollends in den Gesetzen läßt er die Abtreibung gänzlich fallen (s. Anm. 192. 208), und selbst von der Aussetzung gebrechlicher und verkrüppelter Kinder sagt er dort Nichts, so daß er hierin im Verlaufe seines Lebens

---

*) S. Zeller a. a. O. II[a]. S. 771. Anm. 3 (2. A. S. 586. Anm. 5). Susemihl Plat. Phil. II. S. 171.

allmählich zu immer humaneren Ansichten gelangt ist und der aristotelische Idealstaat in dieser Hinsicht den platonischen Gesetzesstaat an Härte und Rücksichtslosigkeit, ja, um es mit dem rechten Namen zu nennen, Abscheulichkeit weit übertrifft. Hinsichtlich der Aussetzung hat übrigens auf beide Denker wiederum das spartanische Muster bestimmend eingewirkt, denn während es anderswo dem Belieben des Vaters überlassen war, ob er dieselbe vornehmen wollte oder nicht, entschied in Sparta hierüber eine Commission aus den Aeltesten der Phyle, nach deren Ausspruch das fehlerhaft gebildete oder schwächliche Kind nach dem Aussetzungsplatze (Ἀποθέται) am Taygetos geschafft werden mußte, s. Schömann a. a. O. S. 270 f. Vgl. auch die Einleitung S. 51 f.

C. 14. §. 11. — 947) Solon Fragm. 27. Diese Theorie von den Stufenjahren eignet sich Aristoteles auch hernach C. 15. §. 11 (vgl. Anm. 971) im Wesentlichen an und eben so in der Thiergeschichte V. 12, 2 (C. 14, 544[b], 25 ff.). 17, 16 (C. 20. 553[a], 2 ff.) VI. 16, 1 (C. 17. 570[b], 30 f.), vgl. VII. 1, 1. 581[a], 12 ff. VII. 13 = VII. 12. 588[a], 8 ff.*) Vgl. Hippokr. bei Poll. II. 1 und bei Philon περὶ κοσμοποιίας p. 71 Pfeif. Censorin. de die nat. 14. (J. G. Schneider). In der Rhetorik II. 14, 4. 1390[b], 11 f. wird demgemäß auch noch genauer für Das, was hier etwa in das funfzigste Jahr verlegt wird, das neunundvierzigste gesetzt. (Congreve).

C. 14. §. 12. — 948) Und nicht abgetrieben werden. (J. G. Schneider). Vgl. Anm. 946 und die Einleitung S. 52.

C. 15. §. 1. — 949) Vgl. Plat. Staat III. 404 B ff. Xenoph. Verf. der Lak. 2, 5. (Eaton).

Ebend. — 950) Wörtlicher „weinhaltig". Platon Ges. II. 666 A verbietet den Genuß des Weines bis zum achtzehnten Jahr. (Göttling). Vgl. Thiergesch. VII, 12. 588[a], 5 ff. (Eaton).

C. 15. §. 2. — 951) Eben so Platon Ges. VII. 789 E ff.

Ebend. — 952) Der erste Keim der Orthopädie. (Hilaire). Camerarius versteht Wiegen und Windeln (vgl. Plat. a. a. O.), Vettori Knieschienen zum Geraderichten der krummen Kniee von Kindern (serperastra) nach Varro L. L. IX, 5, 11.

Ebend. — 953) Das Gleiche sagt ein Epigramm, welches Brunck Anal. vet. poet. III. S. 150. XXXII zuerst herausgegeben hat, ferner Nonnos Dionys. XXIII, 95. XXXVI, 5. (Göttling). Vgl. ferner Strab. III. 165. Galen. περὶ ὑγιεινῶν I. T. VI. p. 51 Kühn und Karp Aristot. Staatspädag. S. 123. (Eaton). Galenos nennt übrigens als Diejenigen, von welchen Dies erzählt werde, statt der Kelten die Germanen**). S. überdies II, 6, 6. IV (VII), 2, 5 mit Anm. 287. 722.

---

*) Citirt in den Scholien zu Aristoph. Vög. 494.

**) Vgl. Anm. 722*.

C. 15. §. 3. — 954) Aristoteles nimmt also an, daß die Lebenswärme, deren allmähliches stärkeres Hinschwinden das Alter und deren Erlöschen der Tod ist, schon von der Geburt ab allmählich immer schwächer wird, dergestalt daß also der Embryo und das Neugeborne die meiste haben, überhaupt also das lebendige Wesen, so lange es noch im Wachsthum begriffen, weil das Wachsthum eben hievon bedingt ist. Vgl. Probl. III, 7. XI, 14. Ueb. Jug. u. Alt., Leb. und Tod C. 3. 4. (Eaton).

C. 15. §. 6. — 955) Platon Ges. VII. 791 ff. (Camerarius).

C. 15. §. 4. — 956) Platon Ges. VII. 793 E ff. läßt dagegen diese zweite Erziehungsphase vom dritten bis sechsten Jahre gehen. (Eaton). Doch ist diese Abweichung nicht erheblich, da ja doch Aristoteles §. $6^b$ z. E. §. 11 die eigentliche Erziehung sogar erst mit dem siebenten Jahre beginnen läßt.

Ebend. — 957) Platon a. a. O. verordnet für dies Alter eine Art von Kindergärten unter Aufsicht der Wärterinnen, die die Kinder im Uebrigen ihre Spiele selbst erfinden lassen, aber zu großen Muthwillen derselben dabei verhüten, ihrerseits aber selbst unter einer weiblichen Oberaufsichtsbehörde stehen sollen.

C. 15. §. 5. — 958) Vgl. Anm. 970 und rücksichtlich der Knabenaufseher §. $6^b$. 8. $9^b$ und oben C. 14. §. 8 und C. 11. §. 2 mit Anm. 862. 943. 960. 963. 969 und die Einleitung S. 51 f., auch VI (IV), 12, $6^c$. 9. VII (VI), 5, 13 mit Anm. 1355. 1483.

Ebend. — 959) Vgl. Plat. Ges. I. 643 B ff.

C. 15. §. $6^b$. — 960) Vgl. §. 7 mit Anm. 962. Aristoteles eignet sich daher auch die von dem in dieser Hinsicht wiederum humaneren Platon aufgebrachte, in Anm. 957 kurz bezeichnete Idee gemeinsamer Kinderspiele, an denen auch die Kinder dieses Alters von Fremden und Sklaven Theil nehmen, nicht an, zugleich aber freilich auch deßhalb nicht, weil Platon mittels dieser Kleinkinderschulen die öffentliche Erziehung schon mit dem erreichten dritten Jahre beginnen läßt, während er sie bis zum siebenten verschiebt gleich den Spartanern, s. Schömann a. a. O. S. 271. Im Uebrigen s. §. 5 mit Anm. 958.

C. 15. §. 7. — 961) Meier (De bon. damn. S. 103) versteht den Verlust der Theilnahme an solchen Opferfesten, an denen auch ein Sklave nicht Theil nehmen durfte, also den eigentlichen Staatsopfern (ἱερὰ δημοτελῆ), vgl. Böckh Staatsh. I. S. 298.

Ebend. — 962) Vgl. C. 13 §. 19 mit Anm. 926 und besonders Anm. 43, in Bezug auf diesen ganzen §. aber C. 11. §. 2 mit Anm. 863 und namentlich die Einleitung S. 50 f.

C. 15. §. 8. — 963) S. Anm. 1053. 1084. Die hier genannte Obrigkeit sind natürlich wieder die Knabenaufseher, s. Anm. 958.

C. 15. §. 8. — 964) Wie Dionysos, Aphrodite, Priapos, Eileithyia. (Kapp). Aristoteles selbst erzählt bekanntlich Poet. 4,

12. 1449ᵃ, 11 ff., daß die Komödie aus dem Dionysoscult, nämlich aus den Improvisationen, welche bei den phallischen Liedern die Vorsänger oder Chorführer zum Chorliede hinzuthaten, entstanden, und daß solche phallische Lieder noch an vielen Orten üblich seien. Jene Improvisationen enthielten nun gewiß derartige Neckereien, wie sie hier erwähnt werden. Daß aber auch der Inhalt der eigentlichen phallischen Lieder selbst vielfach kein allzu sauberer war, würde man auch ohne die Probe, welche man in Aristoph. Ach. 263 ff., wo der Gesang des Dikäopolis nach seiner eignen Angabe (261) die Nachahmung eines solchen ist, schwerlich bezweifeln. Anderes hieher Gehörige berichtet Athenäos XIV. 621 d—622 d nach Sosibios und Semos. Beide erzählten von gewissen komischen Darstellern, welche Autokabdalen hießen, die nach Semos mit Epheu bekränzt aus dem Stegreif Monologe oder vielleicht auch Dialoge (ῥήσεις) hielten und später eben so wie ihre Gedichte Jamben genannt worden seien. Aehnliche iambische Neckgedichte bei den heiteren Festen der Ernte und Weinlese, also im Dionysos- und Demeterdienst, welcher in seiner Heimath Paros und dessen Colonie Thasos, nach der Archilochos auswanderte, besonders gepflegt ward*), fand ohne Zweifel auch schon dieser Dichter (s. Anm. 788) vor, und er schuf aus dieser naturwüchsigen Volkspoesie heraus seine kunstgerechte Jambendichtung. Aristoteles selbst erwähnt gleich hernach §. 9 den Vortrag solcher kunstgerecht gedichteter Jamben, welcher jedenfalls auch bei derartigen Götterfesten in Athen und anderswo zu seiner Zeit Statt fand, und zwar wahrscheinlich in Wettkämpfen von Rhapsoden. Denn aus dem pseudoplatonischen Ion 531 A scheint hervorzugehen, daß zu dem Repertoir eines damaligen Rhapsoden auch wohl Archilochos gehörte, jedenfalls also nach Analogie dieser Stelle des Aristoteles die Jamben jenes Dichters, ob auch seine Elegien, steht dahin. War doch damals durch Hegemon von Thasos auch das parodische Epos und dessen rhapsodischer Vortrag in derartigen festlichen Wettkämpfen in Schwung gebracht worden, s. die Anm. 21 zur Poetik.

C. 15. §. 9. — 965) S. Anm. 964 und 788.

Ebend. — 966) Genauer bezeichnet der Ausdruck hier und V (VIII). 4, 3 (s. Anm. 1019) sogar den vorgerückteren Theil des Trinkgelages, bei welchem die Stimmung immer gehobner wird und man auch wohl anfing ungemischten Wein zu trinken, vgl. Plat. Ges. II. 271 E. Ath. II. 40 a. (J. G. Schneider). Vgl. auch V (VIII), 4, 7. 7, 10 f. mit Anm. 1028. 1067. 1113. Wie schon in der Einleitung S. 55 bemerkt wurde, beginnt der Eintritt in die Syssitien aller Wahrscheinlichkeit nach mit der Einübung zum

---

*) Vgl. Homer. Hymn. auf Dem. 496. Paus. X, 28, 1. Steph. v. Byz. u. d. W. Πάρος. Hesych. u. d. W. Κάβαρνοι. Welcker Kl. Schrr. I. S. 87 ff.

Kriegsdienst vom siebzehnten Jahre ab (s. V [VIII], 4, 2 mit Anm. 1015), aber bei der diesen Recruten vorgeschriebenen Zwangskost (s. Anm. 1015) haben sie jedenfalls ihre Syssitien für sich, und erst nach vollendeter Erziehung vom einundzwanzigsten Jahre ab treten sie in die eigentlichen Syssitien, zunächst in die der Krieger, und die sonstigen hier angegebenen Freiheiten ein.

Ebend. — 967) Platon dagegen verbannt noch in den Gesetzen VII. 816 D. E. XI. 935 E die Komödie und den Jambos gänzlich und läßt nur komische Tänze von Fremden oder Sklaven zu.

C. 15. §. 10. — 968) Daß Theodoros hier als ein schon Verstorbener behandelt wird, ist unzweifelhaft, daß aber Rhet. III, 2, 4, 1404$^b$, 22 ff. von ihm gesprochen werde, als ob er noch lebte und aufträte, wie Zeller a. a. O. II$^b$. S. 108. Anm. 2 behauptet, vermag ich nicht einzusehen. Wohl aber erhellt aus letzterer Stelle, daß er der bedeutendste tragische Schauspieler der jüngstverflossenen Zeit war. Eine Geschichte von dem ergreifenden Eindruck, welchen sein Spiel auf den Tyrannen Alexandros von Pherä machte, erzählt Aelianos Verm. Gesch. XIV, 40. Neben Polos nennt ihn als einen berühmten Darsteller erster Rollen (Protagonisten) Plutarchos Reg. f. d. Staatsm. 21. 816 F, neben Nikostratos, Kallippides, Mynniskos, Polos in der Abh. vom Ruhm der Ath. 6. 835 F (vgl. auch über Dichterlectüre 18 C). Demosthenes XIX. 246 f. erwähnt ihn neben einem andern großen Protagonisten der damaligen Zeit, dem Aristodemos, mit dem Bemerken, daß beide in der Rolle der sophokleischen Antigone glänzten, den Phönix des Euripides aber nicht zur Aufführung brachten, daß Aeschines unter ihnen als Schauspieler dritter Rollen (Tritagonist) gedient und in jenem sophokleischen Stück den Kreon gegeben habe. Das Privatleben des Theodoros scheint ein sehr lockeres gewesen zu sein, er bekam (wahrscheinlich von den Komikern) den Spitznamen Rothwäscher (πελεδόβαξ oder πελεδοβάν, s. Hesych. u. d. W.), vermuthlich weil er sich zu unnatürlicher Wollust Preis gegeben haben sollte. denn die Komiker nannten derartige Leute auch Theodore, Hesych. u. d. W. Θεόδωρος, und gaben ihm wie dem Aristodemos auch den Namen Steiß (πρωκτός). Hesych. u. d. W. Ἀριστόδημος. Wenn er bei Diog. Laert. II, 104 vielmehr als tragischer Dichter bezeichnet wird, so beruht Dies entweder auf einer falschen Lesart oder auf einem Versehen. Letzteres ist wahrscheinlicher, da ihn auch Aelianos fälschlich Tragödiendichter nennt. Vgl. auch Athen. XI. 482 d und Meineke Fragm. com. Gr. I. S. 523 f., auch die Anmm. 351. 352 zur Poetik.

C. 15. §. 9$^b$. — 969) S. die Einleitung S. 47. 51 f.

C. 15. §. 11. — 970) Und zwar soll der erstere Abschnitt ganz mit Gymnastik, vom zweiten aber drei Jahre mit den übrigen Gegenständen der Jugendbildung und die folgende Zeit wieder mit strengeren Leibesübungen ausgefüllt werden, s. V (VIII), 3, 2$^b$. 4, 2 mit Anm. 1003. 1015. Nur theilweise (s. Anm. 1015. 1016)

schließt sich Aristoteles hierin an Platon an. Platon theilt in der Republik den Erziehungscursus in drei Theile. Der erste beginnt, nachdem, wie bei Aristoteles (s. §. 5 mit Anm. 958), Mythen-, Sagen- und Märchenerzählung vorausgegangen ist, mit Gymnastik, auf welche Musik und Poesie nebst Lesen, Schreiben, Rechnen und überhaupt gewissen Anfangsgründen der Mathematik bis zum siebzehnten oder achtzehnten Jahre folgen, worauf die zwei oder drei nächsten Jahre bis zum zwanzigsten mit kriegerischen Uebungen zugebracht werden sollen. Von dem zweiten Cursus, der dann zehn Jahre lang von den höher Befähigten in der höheren reinen und angewandten Mathematik, und dem dritten philosophischen, der nur noch von den Allerbegabtesten die nächsten fünf Jahre durchgemacht wird, war schon Anm. 181 die Rede. S. II. 376 E f. III. 403 C. VII, 521 C — 535 A. 536 C — 537 D. 539 D ff. In den Gesetzen (VII. 794 C — 795 D. 809 E — 813 C. 817 E — 822 D, vgl. 813 C ff.) ordnet Platon vom sechsten (s. Anm. 956) bis zehnten Jahre die Anfangsgründe des Turnens, vom zehnten bis dreizehnten Lesen und Schreiben, vom dreizehnten bis sechzehnten Musik und Gesang und daneben den eigentlich strengeren Unterricht in Tanz und Gymnastik an, endlich — und zwar ohne Zweifel vom sechzehnten bis achtzehnten — die Anfangsgründe der Arithmetik, Geometrie und Astronomie. Wie dann auch hier den Begabteren vom dreißigsten Jahre ab noch Gelegenheit zu einer gleichen oder ähnlichen höheren Ausbildung, wie sie im Vernunftstaat die beiden obern Curse gewähren, geboten wird, ist schon Anm. 194 angegeben.

Ebend. — 971) Vgl. C. 14. §. 11 mit Anm. 947.

Ebend. — 972) Vgl. Phys. II. 8, 5. 199a, 15 f. „Und überhaupt ist es die Kunst, welche theils Dasjenige noch gänzlich vollendet, „was die Natur ins Werk zu setzen unvermögend ist, theils die „Natur nachahmt"*). (Eaton). Vgl. ferner auch nik. Eth. I, 6, 15 (I. 4. 1097a, 5), wo es von allen Künsten und Wissenschaften heißt, daß jede einem bestimmten Mangel abzuhelfen sucht. (Congreve).

---

*) S. zu dieser Stelle Döring a. a. O. S. 81 ff.

## Anmerkungen zum fünften (achten) Buche.

---

C. 1. §. 1. — 973) Vgl. VIII (V), 7, 20 mit Anm. 1641. Rhet. I, 8, 6. 1366ª, 12 f. (Eaton), auch Anm. 466.

Ebend. — 974) Je mehr also die Verfassung so beschaffen ist, daß ihr gemäß die Bürgertugend mit der Mannestugend zusammenfällt, vgl. III, 2—4, 1. 12, 1. IV (VII), 6, 1. 8, 2. 5. 12, 5. 13, 5. VI (IV), 5, 10 mit Anm. 468. 471. 684. 808. 1233, auch Plat. Ges. I. 641 B.

C. 1. §. 3. — 975) Vgl. nik. Eth. X, 9, 13=X, 10. 1180ª, 24 ff. Bekk. (Eaton).

Ebend. — 976) Das Dilemma „Tugend oder Glückseligkeit" ist für Aristoteles selbst freilich nur dann ein solches, wenn unter ersterer schon hier eben so wie in §. 4 (s. Anm. 978) nur die sittliche Tugend verstanden wird.

Ebend. — 977) Vgl. IV (VII), 13, 5 ff. mit Anm. 903 und die Einleitung S. 45 f. 47 ff. Derselbe vollere Ausdruck „Charakter der Seele" findet sich ähnlich auch C. 5. §. 5, vgl. Anm. 1043.

C. 1. §. 4. — 978) Hier und im Nächstfolgenden ist offenbar unter Tugend nur die sittliche nebst der praktischen Einsicht gemeint.

Ebend. — 979) Die Frage, ob und wie weit auch diese höheren Wissenschaften schon bei der Jugenderziehung mit in Betracht kommen müssen oder nicht, gelangt in dem auf uns gekommenen Fragment gar nicht mehr zur Erörterung, vgl. C. 3. §. 2 mit Anm. 999 und Anm. 1015, auch die Einleitung S. 47 ff.

C. 2. §. 1. — 980) Vgl. I, 4, $3^b$.

Ebend. — 981) Also auch jede bezahlte geistige Arbeit. S. Anm. 102. 103. In einem andern Sinne ist der Ausdruck „Lohn=

arbeit" I, 4, 2 gebraucht, wo nur die körperliche der Handwerker und der Tagelöhner verstanden ist und unter diesen Ausdruck zur Unterscheidung von jeder Art von Handel und von Geldgeschäft zusammengefaßt wird, vgl. Anm. 101.

C. 2. §. 2. — 982) Aristoteles hat dabei namentlich gerade die Gymnastik und Musik, auch das Zeichnen und Malen im Sinne, s. C. 3. §. 3 mit Anm. 1004. C. 4. §. 7 mit Anm. 1029. C. 6. §. 2—4. C. 7. §. 1 mit Anm. 1065. 1080. Andrerseits aber s. Anm. 1015.

Ebend. — 983) Vgl. III, 2, 9 und IV (VII), 13, 5 mit Anm. 488. 900. 901.

Ebend. — 984) Vgl. wiederum Anm. 103 und Metaph. XII, 10, 4. 1075$^{a}$, 19 ff. (Eaton).

C. 2. §. 2$^{b}$. — 985) C. 1. §. 4.

C. 2. §. 3. — 986) Vgl. Plinius Naturgesch. XXXV, 10, 77. (Vettori). Plat. Protag. 325 D. Kriton 50 D. Staat II. 376 E. Ges. VII. 795 D. Xenoph. Verf. der Lak. 2, 1. Pseudo-Plat. Theag. 122 E. (Eaton).

Ebend. — 987) II, 6. 22$^{b}$ f. IV (VII), 13, 6—20.

C. 2. §. 4. 5. — 988$^{a,b,c}$) Vgl. nik. Eth. X, 6, 6. 1176$^{b}$, 27 ff. (Eaton) und C. 5. §. 1. 3 mit Anm. 1033. 1038.

C. 2. §. 4. — 989) Vgl. nik. Eth. VII, 14, 4. 6 f. = VII, 14. 1154$^{a}$, 26 ff.$^{b}$, 9 ff. Bekk. (Eaton) und unten C. 5. §. 1 mit Anm. 1031.

Ebend. — 990) Am Deutlichsten sieht man Dies beim Schlafe, dessen Süßigkeit eben auch zu dieser Art von Vergnügen gehört, C. 4. §. 3 (vgl. Anm. 1021). Uebrigens vgl. auch nik. Eth. VII, 7, 7 = VII. 8. 1150$^{b}$, 17 f.: „denn die Kurzweil und Lustigkeit „ist als Erholung eine gewisse Losspannung".

Ebend. — 991) Im Griechischen steht freilich καί, aber es ist nicht das einzige Mal, daß Dies nicht „und", sondern „und auch" oder „und sogar" bedeutet. Nur so entsteht aber auch hier ein Sinn. Denn diejenige Lust, von welcher hier die Rede ist, steht ja ausgesprochenermaßen nicht neben der Glückseligkeit, sondern ist mit in ihr enthalten, und unbegreiflich ist es, wie Döring a. a. O. S. 155 (vgl. S. 109 f.) sich bei dem Widersinn beruhigen konnte, die Glückseligkeit (oder, wie er schreibt, was aber doch keinen Unterschied macht, das glückselige Leben) bestehe aus Glückseligkeit nebst Lust. Folgerichtig hätte er, um diesen Widersinn voll zu machen, noch hinzusetzen müssen: und nebst Befriedigung des Daseins.

C. 2. §. 5. — 992) Vgl. nik. Eth. I, 8, 10 f. = I, 9. 1099$^{a}$, 7 ff. Bekk. (Congreve). Es ist mir unerfindlich, wie Döring a. a. O. S. 109 f. aus den Worten „Nun aber-entspringt" den Beweis herauslesen konnte, daß die zum glückseligen Leben als nothwendiges Erforderniß gehörige Lust nicht die aus dem tugendhaften Handeln und theoretischen Erkennen entspringende sondern an und

für sich genommen ein integrirender Bestandtheil der Glückseligkeit sei*). Aus welchen Quellen soll sie denn sonst entspringen? Jede Lust ist ja, wie Aristoteles mit Recht lehrt (s. Zeller a. a. O. II[b]. S. 477 f.), nur als Folge einer körperlichen oder geistigen Thätigkeit denkbar**). Eben so unrichtig ist es, wenn Döring fortfährt, diese in den Lebenszweck selbst als integrirender Bestandtheil aufgenommene Lust diene der höchsten Geistesbefriedigung (διαγωγή). Vielmehr ist die letztere selbst aus der Erkenntnißthätigkeit und der mit ihr unzertrennlich verknüpften Lust zusammengesetzt. Der höchst einfache Gedanke des Aristoteles ist der, daß zur Glückseligkeit nur solche Thätigkeiten gehören können, aus denen zugleich naturgemäß Freude und möglichst reine und schmerzfreie Freude hervorgeht. Vgl. noch C. 5. §. 1 mit Anm. 1032.

C. 2. §. 5. 6. — 993[ab]) S. Anm. 921. Uebrigens ist die Behauptung des Aristoteles keineswegs richtig, daß für die Musik nur noch der Zweck der Bildung für die höchste Geistesbefriedigung übrig bleibe. Vielmehr bleibt ja eben so gut noch der der sittlichen Bildung, den Aristoteles sogar hernach C. 4. §. 3 ff. für die Jugenderziehung als den einzig in Betracht kommenden erweist. Er hat sich also hier sehr flüchtig und ungenau ausgedrückt. Vgl. Anm. 1000. 1024.

C. 2. §. 6. — 994) Und sich in Folge Dessen beim Einkauf derselben nicht betrügen zu lassen, C. 3. §. 2.

Ebend. — 995[ab]) S. wiederum Anm. 921.

Ebend. — 996) Dieser Vers stand im Exemplare des Aristoteles unmittelbar hinter Odyssee XVII, 383. (Spengel).

Ebend. — 997) Odyssee XVII, 385, wo jetzt in unseren Texten ἀείδων steht: „der uns durch Lieder" statt ἅπαντας; „der ja uns Alle".

Ebend. — 998) Odyssee IX, 7 f. Vgl. übrigens zu diesem Allen auch Anm. 1021.

C. 3. §. 1. — 999) S. die Einleitung S. 47 ff.

Ebend. — 1000) Um den Gang der Darstellung des Aristoteles nicht mißzuverstehen, muß man wohl beachten, daß er zwar in C. 2 bewiesen oder vielmehr***) zu beweisen versucht hat, die Alten

---

*) Mit Recht hat sich hiegegen auch schon Dörings Recensent Walter Jen. Littz. 1877. S. 29 erklärt.

**) Auch die Gaumenlust und die Süßigkeit des Einschlafens. Denn Essen und Trinken sind immerhin körperliche Thätigkeiten, und selbst das Einschlafen ist eine solche, denn jede Hemmung einer Bewegung ist selber eine Bewegung.

***) Denn in Wahrheit folgt aus dem von ihm Beigebrachten nur, daß die „Alten" bereits Musik und Poesie als eine Sache edler Unterhaltung der Erwachsenen ansahen, nicht aber, daß die Musik von ihnen auch in die Jugenderziehung zum Zweck der Vorbildung für diese künftige edle Unterhaltung aufgenommen worden wäre. Vgl. Anm. 993. 1024.

hätten bereits in Poesie und Musik hauptsächlich ein Mittel zur intellectuellen Bildung, welche ihm eben noch höher als die moralische steht, und zu der mit ihr gegebnen höchsten Geistesbefriedigung erblickt, und daß es ihm dort vorzugsweise gerade hierauf ankommt, daß er aber (s. Anm. 993) die Frage, ob diese Kunst nicht auch für die Charakterbildung zu verwerthen sei, damit noch gar nicht angeregt haben will, sondern auf diese erst hernach von C. 4. §. 3 ab zu sprechen kommt, wo er ausdrücklich erklärt die in C. 2 — C. 3. §. 1 abgebrochene Untersuchung wiederaufnehmen zu wollen, s. Anm. 1017. 1018. Daher stellt er das schon gewonnene Ergebniß, den intellectuellen, theoretischen Bildungszweck der Erziehung, hier noch gar nicht in Gegensatz zu dem moralischen oder der Charakterbildung, sondern ausdrücklich nur zu dem dritten und niedrigsten Zwecke, der Bekanntschaft mit dem bloß Unentbehrlichen und äußerlich Nützlichen. Alle diese drei Richtungen beziehen sich nun aber genauer auf die Erziehung der Seele, und die dritte ist nun mit §. 2 abgethan, mit §. 2ᵇ kommt Aristoteles wieder auf den Unterschied der Verstandes- und der Charakterbildung zurück, aber wiederum ohne, wie gesagt, auch jetzt noch genauer auf denselben einzugehen, indem er jetzt vielmehr zunächst die Ausbildung des Körpers abhandelt.

C. 3. §. 2. — 1001) Vgl. nik. Eth. IV, 3, 33 = IV, 8. 1125ª, 11 f. (Eaton und Congreve).

C. 3. §. 2ᵇ. — 1002) IV (VII), 13, 21—23.

Ebend. — 1003) Daß freilich der gymnastische Unterricht nicht bloß die körperliche Ausbildung, sondern auch die sittliche Erziehung der Seele zur Tapferkeit bezweckt, ist schon C. 2. §. 2ᵇ bemerkt (vgl. IV (VII), 13, 6 ff. 22 f.) und erhellt nicht minder aus dem Folgenden. Ueber den Unterschied von Ringen und Turnen aber, wobei freilich besonders die Uebersetzung von παιδοτριβική durch „Ringen" sehr ungenügend ist, s. auch Galen. de valet. tu. II, 9. T. VI. p. 143 Kühn, nach welchem sich der Ringmeister zum Turnlehrer wie der Koch zum Arzte verhält, und unten VI (IV), 1, 1 mit Anm. 1115. Im Uebrigen aber vgl. C. 4. §. 1 f. mit Anm. 1015.

C. 3. §. 3. — 1004) Die Knaben also gleichsam zu Athleten von Profession zu bilden, welche Art von Thätigkeit Aristoteles sicher auch nur als eine „handwerksmäßige" ansah, vgl. §. 5 mit Anm. 1012. C. 4. §. 1 f. mit Anm 1015, auch IV (VII), 14, 8 mit Anm. 944.

Ebend. — 1005) II. 6, 22ᵇ. IV (VII). 13, 10 ff. 20. Vgl. IV (VII), 2, 5 und Anm. 344. 719. 910.

Ebend. — 1006) Vgl. Thiergesch. IX. 31, 1—3 = IX, 44. 629ᵇ, 8 ff. Platon, dessen Fußtapfen Aristoteles auch hier folgt (s. Staat III. 404—412), braucht vielmehr den Hund als Gleichniß in der von Aristoteles IV (VII), 6, 2ᵇ f. (vgl. Anm. 783 ff.) berücksichtigten Stelle Staat II, 375 C ff., vgl. auch III. 410 E.

C. 3. §. 4. — 1007) Vgl. nik. Eth. VII, 5, 2 (VII, 6. 1148[b], 21 ff.). Herod. IV, 18. 106. Skylax Peripl. 75 f. p. 60 Müller. Trotzdem hielten die Griechen diese Achäer und Heniochen für ihre Stammverwandten, Strab. IX. 416. XI. 495 f. (Eaton). Wie zu jeder Tugend (s. nik. Eth. IV, 2, 7 = IV, 5. 1122[b], 6 f. u. ö.), so gehört es auch zur Tapferkeit, daß sie rein um des Schönen, Edlen und Würdigen willen (τοῦ καλοῦ ἕνεκα. vgl. §. 5 mit Anm. 1009). ausgeübt wird, nik. Eth. III, 7, 6. 13. 8, 1—17 = III, 10 f. 1115[b], 19 ff. 1116[a], 10 ff. (Congreve).

Ebend. — 1008) Vgl. II, 6, 12. 22[b]. IV (VII), 13, 11 f. mit Anm. 308. 345. 912.

C. 3. §. 5. — 1009[ab]) S. Anm. 1007.

Ebend. — 1010) Vgl. nik. Eth. III, 8, 11 = III, 11. 1116[b], 30 ff. (Eaton).

Ebend. — 1011) Lesen und Schreiben waren in Sparta kein Gegenstand der öffentlichen Erziehung, was jedoch nicht ausschloß, daß die Einzelnen es auf eigne Hand lernten, so bald es ihnen nützlich erschien, aber freilich auch nur ausschließlich aus dieser Rücksicht (Plut. Lyk. 16), und rhetorische Uebertreibung ist es daher, wenn Isokrates (Panath. §. 209) ohne Einschränkung behauptet, sie seien so weit in der „allerallgemeinsten Bildung zurück, daß sie „nicht einmal die Buchstaben lernten". (Schömann a. a. O. I. S. 273 f.). Indessen sagt doch auch der Verfasser des pseudo-platonischen größern Hippias 285 C, daß nicht viele von ihnen auch nur zu rechnen verständen. (Eaton). Daß sie ferner auf Leibesübungen einen ungleich höheren Werth legten als auf die musische Kunst, so viel wenigstens bezeugt ausdrücklich auch Platon Staat VIII. 548 B f. Wenn aber Chamäleon bei Ath. IV. 184 d behauptet, daß die Lakedämonier alle das Flötenspiel erlernten, so sollte doch billigerweise Aristoteles selbst mehr Glauben verdienen, welcher C. 4. §. 6 (s. Anm. 1026) bemerkt, daß sie nicht in der Musik unterrichtet würden*). Streng genommen würde Dies sogar das Singen ausschließen, indessen ist der Ausdruck wohl nicht so stark zu pressen, vielmehr wird letzteres in der That zur vorschriftsmäßigen Unterweisung gehört haben. Manche lernten aber in der That wohl aus eignem Antrieb Cither- und Flötenspiel, schwerlich hätte es sonst jener Ekphantos ... von dem Aristoteles C. 6. §. 6 (vgl. Anm. 1026) erzählt, in letzterem zu einer so außerordentlichen Virtuosität gebracht. Und auf Grund jener Aeußerung des Aristoteles C. 4. §. 6 selber wird man wohl in der That anzunehmen haben, daß nicht bloß diejenigen Spartaner, welche selbst spielen konnten, sondern auch diejenigen, welche auf das Anhören fremden Spiels beschränkt waren, die Musik nicht bloß als Sache der Unterhaltung, der Kurzweil und des Vergnügens, sondern auch der sittlichen Bildung ansahen.

*) Hiemit fällt die entgegengesetzte Behauptung von Schömann.

Ebend. — 1012) Vgl. Anm. 103 und 1004.

Ebend. — 1013) Vgl. abermals die Anm. 1005 angeführten Stellen.

C. 4 §. 1. — 1014) Vgl. Plat. Gef. VIII. 833 C. (Eaton).

C. 4. §. 1. 2. — 1015) Die Zwangskost der Athleten bestand vorzugsweise in Vegetabilien, nämlich trocknen Feigen und gequelltem Weizen, und in Käse, später jedoch auch aus Fleisch (Favorinos bei Diog. Laert. VIII, 12). Platon Staat III. 404 A erzählt, daß ihre Lebensweise sie schläfrig mache, und daß sie, wenn sie die ihnen vorgeschriebene Diät auch nur um Weniges überschritten, in langwierige und heftige Krankheiten zu verfallen pflegten, und Aristoteles selbst v. d. Zeug. der Th. IV. 3, 48. 768$^b$, 29 ff., daß in Folge der großen Quantitäten, welche sie zu sich nähmen, ein unverhältnißmäßiges und unförmliches Wachsthum einzelner Körpertheile bei ihnen entstände. (Eaton). In den Probl. XXXVII. 5. 967$^a$, 11 ff. VII. 4. 887$^b$, 22 ff. werden sie als bleich und frostig geschildert, und Probl. I. 28. 862$^b$, 21 ff. heißt es, daß die Athleten und überhaupt die recht gesunden Leute schwer erkranken, aber, einmal erkrankt, auch leicht draufgehen. (Bonitz). Im Uebrigen vgl. C. 3. §. 3 mit Anm. 1004 und IV (VII). 14, 8 mit Anm. 914. Da Aristoteles ausdrücklich sagt, daß die gymnastische Erziehung den Anfang machen müsse, C. 3. §. 2$^b$ (vgl. Anm. 1003), diesen ersten, leichteren Cursus derselben aber vom siebenten Jahre (s. IV [VII]. 15, 11) bis zur Mannbarkeit ausdehnt, dann für die übrigen Lehrgegenstände drei Jahre und dann wieder bis zum einundzwanzigsten Jahre einen strengeren gymnastisch-militärischen Cursus zwecks der Einübung für den Dienst im Heere bestimmt, so weicht er erheblich (s. Anm. 970) von Platon in Bezug auf die lange Dauer der gymnastischen und die unverhältnißmäßig kurze der sonstigen Erziehung ab. Andrerseits ist indessen in der Einleitung S. 49 aus einer Vergleichung von C. 3. §. 1 mit C. 4. §. 4$^b$ (vgl. Anm. 1024) gezeigt worden, daß er gleich Platon nach dem einundzwanzigsten Jahre eine höhere wissenschaftliche Fortbildung im Sinne hatte, und zwar aller Wahrscheinlichkeit nach namentlich auch in reiner und angewandter Mathematik und schließlich Philosophie. Dies sind die „höheren" Wissenschaften, von denen C. 1. §. 4 die Rede ist (vgl. Anm. 962), und von denen es nicht mehr gilt wie von den übrigen oder doch den meisten übrigen eines freien Mannes an sich nicht unwürdigen Gegenständen (s. C. 2. §. 2 mit Anm. 982), zu denen auch die Ausübung der Gymnastik und Musik gehört, daß ihr Betrieb nur bis zu einem gewissen Grade gehen dürfe, um nicht „handwerksmäßig" zu werden. Der aristotelische Idealstaat ist also zwar nicht, wie der platonische, in letzter Instanz eine Vorbereitungsanstalt für das Jenseits, da Aristoteles eine individuelle Unsterblichkeit nicht kennt, aber wohl eine Schule nicht bloß der Sittlichkeit, sondern auch der Wissenschaft, und gerade in der letzteren erreicht er erst seinen höchsten

Zweck, vgl. die Einleitung S. 45 f. Wo aber im Folgenden der Ausdruck παιδεία angewandt wird (C. 5. §. 1. C. 6. §. 4. 5. C. 7. §. 2 ff.), da bezeichnet er fast überall nur die Jugenderziehung im engern Sinne des Worts vor dem einundzwanzigsten Jahre (und so auch sogar μάθησις C. 6. §. 5) und mithin diejenige Charakterbildung, für welche bereits die heranwachsende Jugend empfänglich ist, die sittliche Gewöhnung, nicht aber die Vernunft- und Verstandesbildung, die erst dem reiferen Alter durch Belehrung, Erfahrung und eignes Nachdenken und Forschen zu Theil werden kann, nur daß freilich ein gewisser erster Ansatz zu ihr auch von jener Charakterbildung der Jugend untrennbar ist, weil ohne ihn auch die sittliche Gewöhnung der letzteren ja ein Ding der Unmöglichkeit sein würde, s. Anm. 1045. Wenn nun aber Aristoteles auch den theoretischen Genuß und die ästhetische Betrachtung schöner Werke der nachahmenden Kunst ausgesprochnermaßen mit zu jener höchsten intellectuellen Geistesbefriedigung rechnet, welche für ihn den obersten Lebenszweck und den höchsten Gipfel menschlicher Glückseligkeit ausmacht, so erhebt sich die Frage, ob er die Schöpfung solcher Kunstwerke in seinem besten Staate den Bürgern desselben untersagt haben würde. Daß er ausübende musikalische Virtuosen und Solosänger, daß er überhaupt alle Musikanten von Fach zu den „handwerksmäßigen" Geistern rechnet, würde man auch ohne seine wiederholte Versicherung (C. 4. §. 7. C. 6. §. 2—4. C. 7. §. 1) wohl schwerlich bezweifelt haben. Daß er von den Schauspielern, die ja obendrein bei den Griechen alle auch Theatersänger und Theatertänzer für den Solovortrag waren, nicht anders geurtheilt haben kann, versteht sich um so mehr von selbst, und den Rhapsoden wird er kaum eine höhere Achtung geschenkt haben. Und selbst das Singen und Tanzen in den dramatischen und wohl den meisten lyrischen Chören erforderte eine professionsmäßige Uebung, und namentlich die Chorführer mußten auch fertige Solisten sein. Das Verbot eigner Ausübung der Musik in späteren Jahren C. 6. §. 2 (vgl. Anm. 1067) lautet ferner so unbeschränkt, daß man Mühe hat, aus der im Uebrigen nicht minder deutlichen Erklärung, kein „honneter" Mann singe und spiele anders als etwa einmal beim Weine oder zum Scherze (C. 4. §. 7, vgl. Anm. 1029), die beschränkende Ausnahme der Ausübung dieser Künste beim Trinkgelage hinzuzudenken. Von einer weiteren Ausnahme, die den Bürgern das Singen leichterer lyrischer Chöre frei gäbe, ist dagegen nirgends die Spur. Für alle diese Künste bleiben also im „besten" Staat nur Fremde, Beisassen und Freigelassene übrig. Ja, auch für alle schaffenden Künstler, die von ihrer Kunst Gewinn ziehen wollen, desgleichen ohne Zweifel für alle Komödien- und Possendichter und ähnlichen Leute ist hier keine andere Stellung denkbar. Aber daraus folgt noch nicht, daß unter den Bürgern dieses Staats solche Meister der Sculptur und Malerei, wie Polygnotos (s. C. 5. §. 7), Pheidias und Polykleitos (s. nik. Eth. VI.

7, 1. 1141$^a$, 10 ff.), oder tragische Dichtercomponisten, wie Aeschylos, Sophokles, Euripides, Theodektes, dem Aristoteles unwillkommene Erscheinungen gewesen wären und er nicht vielmehr gehofft hätte, daß gerade die Schule dieses Staates erst recht auch solche Männer unter den Bürgern erzeugen werde, die natürlich, sorgenfrei, wie alle diese Bürger ja gestellt sind, auf jeden Lohn an Geld oder Geldeswerth für ihre Kunst verzichten mußten und konnten.

C. 1. §. 2. — 1016) Denselben Grundsatz hatte im Wesentlichen auch schon Platon geäußert, s. Staat III. 537 B. und, wenn auch (s. Anm. 970. 1015) etwas anders als Aristoteles, befolgt.

C. 4. §. 3. — 1017) C. 2. §. 3 — C. 3. §. 1.

Ebend. — 1018) S. Anm. 1000.

Ebend. — 1019) S. Anm. 966.

Ebend. — 1020) Bakch. 381.

Ebend. — 1021) Mit Recht führt Reiz zu dieser Stelle Ath. I. 9 f f. an, aber mit Unrecht Odyssee I. 151 f., da Aristoteles in dieser homerischen Bezeichnung von Tanz und Gesang als Zierden des Mahles sehr richtig C. 2. §. 6 (s. Anm. 995—998) eine ungleich höhere Schätzung dieser Künste als Mittel zur edlen Unterhaltung und höchsten Geistesbefriedigung findet. Unter dem Worte „Musik" (μουσική) wird zwar im pseudoplatonischen ersten Alkib. 108 C im weitesten Sinne die Gesammtheit der rhythmischen Künste, also Tonkunst, Poesie und Tanz verstanden, bei Platon selbst aber doch nur in einem minder weiten Poesie und Tonkunst unter diesen Ausdruck zusammengefaßt. Er rechnet den Tanz vielmehr zur Gymnastik (Ges. II. 673 A. VII. 795 E. 813 A ff.) und unterscheidet genauer den nachahmenden und den nichtnachahmenden, im engeren Sinne gymnastischen Tanz, 795 E. (Eaton). Und auch Aristoteles Poet. 1, 5. 1447$^a$, 27 f. findet es nöthig noch erst besonders hervorzuheben, entweder (je nachdem man den fehlerhaften Text so oder so verbessern oder auch diese Erklärung aus der überlieferten Gestalt desselben herauszwängen will) daß jener erstere nachahmende Tanz oder der eigentliche Kunsttanz oder aber (wie ich angenommen habe) aller Tanz mit zu der Gruppe der rhythmischen oder musischen Nachahmungskünste gehöre, s. Vahlen Beiträge zu Arist. Poet. I. S. 3 (267). Wegen des Schlafs aber s. Anm. 990.

C. 4. §. 4. — 1022) Denn nur wo die Lust und Liebe zum Guten vorhanden ist und die tugendhaften Thätigkeiten wirklich mit Lust und Liebe ausgeübt werden, da ist nach dem Urtheil des Aristoteles, welchem hierin das Kants bekanntlich diametral entgegengesetzt ist, auch die sittliche Tugend vorhanden, und diese richtige Lust und Liebe zu erwecken und einzugewöhnen mithin, wie auch schon Platon Ges. II. 653 B f. lehrt, die Hauptaufgabe der Charakterbildung, s. nik. Eth. II. 3 = II. 2. 1104$^b$, 3 ff. X. 1, 1. 1172$^a$, 19 ff. X. 9, 6 ff. = X. 10. 1179$^b$, 23 ff. und unten C. 6.

§. 5 ff. mit Anm. 1044, vgl. nik. Eth. III. 9, 2 ff. = III: 12. 1117ᵃ, 32 ff. III, 11. 12 (III, 13—15). IV, 1, 13. 24 (IV, 2. 1120ᵃ, 24 f. ᵇ, 30). 2, 8 (C. 4. 1122ᵇ, 7 f.) u. ö. Gerade so verwirrt umgekehrt die unrichtige und schädliche Lust und Unlust, Neigung und Abneigung das sittliche Urtheil und hindert die sittliche Einsicht, s. nik. Eth. III, 4, 4 f. (III, 6. 1113ᵃ, 29 ff. Bekk.) VI, 5, 6. 1140ᵇ, 12 ff., und selbst die gewöhnliche sinnliche Lust von erlaubter, ja in ihren richtigen Schranken unentbehrlicher Natur wiegt den Menschen leicht in eine dieselbe überschätzende Selbsttäuschung ein, C. 5. §. 3 f. mit Anm. 1039. Vgl. Döring a. a. O. S. 106 f. 110 f.

Ebend. — 1023) Daß φρόνησις auch in dieser Bedeutung und in der ähnlichen „Erkenntniß" oder „Wissenschaft" bei Aristoteles gar nicht selten gebraucht wird, ist aus dem Index Aristot. 831ᵇ, 4 ff. zur Genüge zu ersehen. Wenn also Aristoteles für gut findet hier durch diesen Zusatz zu betonen, daß die höchste Geistesbefriedigung neben dem theoretischen Genuß auch in der theoretischen Thätigkeit bestehe, so wird ihm Dies doch wohl eben so gut erlaubt sein, als wenn er umgekehrt §. 6ᵇ durch das Voransetzen von „Beseligung und" vor „höchsten Geistesbefriedigung" vielmehr das erstere Element stärker hervorhebt (s. Anm. 1027). Eine Aenderung, Tilgung oder Umstellung ist daher durch Nichts gerechtfertigt*).

C. 4. §. 4ᵇ. — 1024) Für die Jugend existirt also, sagt Döring a. a. O. S. 137 mit Recht, der bloße Kunstgenuß noch nicht, weder im Sinne der Kurzweil noch der höchsten Geistesbefriedigung; nur aber ist von einem Kunstgenuß überall bloß im letzteren und nicht auch im ersteren Sinne zu reden. Im Uebrigen vgl. indessen C. 6. §. 1 mit Anm. 1062. Nun sagt aber doch Aristoteles schon IV (VII). 13, 6 ff. 22 f. (vgl. Anm. 903), daß Verstandesbildung der höchste und letzte Zweck bei der Erziehung, Charakterbildung schließlich nur das Mittel zu demselben sei, und C. 2 §. 5, daß man auch für diese höchste Geistesbefriedigung erzogen werden und gewisse Dinge lernen müsse, und er beruft sich eben dort §. 3 ff. darauf, daß die Alten die Musik in diesem Sinne mit zur Erziehung gerechnet hätten (vgl. Anm. 993. 1000). Dieser Widerspruch läßt sich nur durch die Annahme ausgleichen, daß er dort den Ausdruck Erziehung nicht von der bloßen Jugenderziehung bis zum einundzwanzigsten Jahre verstanden hat, und daß er, wie aus §. 5. 6ᵇ. C. 5. §. 2 (vgl. Anm. 1025. 1027. 1036) erhellt, dafür hielt (vgl. auch Anm. 1101. 1113), auch der unmittelbar

---

*) Am Ersten könnte man sich noch Spengels Aenderung εὐφροσύνην nach Analogie der letztern Stelle gefallen lassen, allein eine Gemüthserheiterung (εὐφροσύνη) ist die Kurzweil auch, eine εὐημερία aber würde Aristoteles sie wohl schwerlich genannt haben.

bloß charakterbildende Einfluß der für die Jugenderziehung verwandten Musik sei doch mittelbar zugleich eine Vorschule nicht bloß für die zukünftig zu genießende Erholungsmusik, sondern auch für die richtige musikalische Geschmacksbildung, also für den wahren Kunstgenuß der edleren Musik und somit für die dereinst aus ihr zu schöpfende höchste Geistesbefriedigung. S. auch §. 6 z. E. und Anm. 1015. 1026. 875.

C. 4. §. 5. — 1025) Und Dies ist auch durchaus nicht wider die Meinung des Aristoteles, s. C. 5. §. 2 mit Anm. 1036.

C. 4. §. 6. — 1026) S. Anm. 1011 und 1024, ferner C. 5. §. 5 mit Anm. 1022. 1014. 1045. C. 6. §. 1 f. mit Anm. 1061. 1066.

C. 4. §. 6[b]. — 1027) Hiemit wird das Gleiche wie vorhin (§. 5, s. Anm. 1025) von der Kurzweil und Erholung jetzt auch von der Geistesbefriedigung als möglich anerkannt (s. Anm. 1024), der Unterricht in der Musik während der Jugend als Vorschule für die Geistesbefriedigung durch die Musik im reifern Alter. Vgl. im Uebrigen Anm. 921. 1023.

C. 4. §. 7. — 1028) „Aristoteles hat hier an den Apollon „nicht gedacht", meint Schlosser. Im Gegentheil, er spricht absichtlich nur von Zeus, dem höchsten Gotte. Ueber bildliche Darstellungen des Apollon und anderer Götter mit der Kithara oder der Lyra (vgl. Anm. 1071) s. besonders L. v. Jan De fidibus Graecorum. Berlin 1859. 8. S. 17. 20 f. 24 f., aber Zeus befindet sich wiederum in dieser Zahl nicht.

Ebend. — 1029) S. Anm. 982. 1015 und C. 6. §. 2. C. 7. §. 10 f. mit Anm. 1067.

C. 5. §. 1. — 1030) C. 6. §. 1 ff., wo dieser Punkt ausdrücklich wieder aufgenommen wird, s. Anm. 1060.

Ebend. — 1031) Wie schon C. 2. §. 4 ausgeführt war, vgl. Anm. 989.

Ebend. — 1032) Ersteren, weil sie die höchste Geistesthätigkeit, letzteren, weil der zu ihr gehörige Genuß der aus eben dieser höchsten menschlichen Thätigkeit fließende ist, s. Anm. 992.

Ebend. — 1033) Vgl. C. 2. §. 4 mit Anm. 988. 991. 992, auch IV (VII), 1, 3 mit Anm. 698.

C. 5. §. 2. — 1034) Musäos ist eine Persönlichkeit, die als solche geschichtlich nie existirt hat, sondern lediglich der Sage angehört. Unter seinem Namen gab es aber eine Reihe alter Dichtungen, deren wirkliche Verfasser man nicht kannte, so Hymnen, unter denen Pausanias IV. 1, 4 den auf die Demeter für den einzigen ächten Ueberrest dieses alten Sängers hielt, so ferner Orakelsprüche (χρησμοί), welche der Athener Onomakritos im Auftrage des Hipparchos sammelte, und welche für so wichtig gehalten wurden, daß dem die durch Lasos aus Hermione aufgedeckte Einschiebung eines einzigen Verses die Verbannung aus Athen zuzog (Herod. VII, 6. VIII, 96. IX. 43), so ein Spruchgedicht an seinen Sohn Eumolpos,

welches Platon Rep. II. 363 C erwähnt, von Pausanias X, 5, 3 Eumolpia, von Suidas Ὑποθῆκαι „Sprüche" oder „Lehren" genannt.

Ebend. — 1035) Vgl. Anm. 921.

Ebend. — 1036) Um als Erwachsene in derselben ihre Erholung finden zu können, vgl. C. 4. §. 5 mit Anm. 1024. 1025. Denn der dort hiegegen erhobne Einwurf, warum denn deßhalb die Knaben müßten selber spielen und singen lernen, ist ja einstweilen (§. 1, s. Anm. 1030) zur späteren Beantwortung zurückgestellt worden.

Ebend. — 1037) Dem Menschen macht schließlich selbst die theoretische Thätigkeit, die Ausfüllung der Muße, Mühe, so daß er sogar von ihr doch wieder der Erholung bedarf, und auch der Gebildetste wird diese dann nicht in einer „schweren", sondern einer „leichten" Musik finden, wenn auch nicht in einer solchen, wie sie C. 7. §. 7 beschrieben wird (vgl. Anm. 1097—1099). Mit Recht erinnert aber Congreve daran, daß nik. Eth. X, 6, 2. 1176[b], 6 ff. als die zwei einzigen rein um ihrer Ausübung und keines anderen Zweckes willen von den Menschen betriebenen Dinge die tugendhaften Thätigkeiten und die sinnlichen Vergnügungen bezeichnet werden.

C. 5. §. 3. — 1038) Worüber denn der wesentliche Unterschied übersehen wird, daß jenes höhere, intellectuelle Vergnügen seinen Zweck in sich selbst hat, das gewöhnliche, sinnliche aber, so weit es überall ein unschädliches und unentbehrliches ist, eben in der Erholung, wodurch es denn allerdings aus einem bloßen nicht unschädlichen, zur rechten Zeit und nicht im Uebermaße angewandt, zugleich zu einem positiv nützlichen wird. Vgl. C. 2. §. 3 f. mit Anm. 988. Mit Recht macht Döring a. a. O. S. 107 f. auf den scheinbaren Widerspruch mit der in jener Anm. angeführten Parallelstelle nik. Eth. X, 6, 6 aufmerksam, aber ihn zu beseitigen hat er nicht einmal versucht. In ihr heißt es nämlich vielmehr: „Nicht in der Kurzweil also liegt die Glückseligkeit, denn es wäre „ja ungereimt, daß Kurzweil der Lebenszweck sein sollte, und daß „die Arbeit und Mühsal des ganzen Lebens nur um der Kurzweil „willen geschähe. Fast Alles nämlich begehren wir um eines „anderen Zweckes willen, nur die Glückseligkeit selber nicht, sondern „diese ist Selbstzweck; die ernste Thätigkeit und Anstrengung aber „auszuüben des Scherzes und der Kurzweil halber erscheint thöricht „und höchst kindisch, und vielmehr Scherz und Kurzweil treiben um „der ernsten Arbeit willen, wie Anacharsis sagt, Das scheint das „Richtige. Denn Scherz und Kurzweil sind verwandt mit der „Erholung, und der Erholung bedarf der Mensch, weil er die Anstrengung ohne Unterbrechung zu ertragen nicht im Stande ist; „folglich aber ist die Erholung nicht Zweck, sondern Mittel zur

„Thätigkeit*)". Hier ist also der Erholung umgekehrt nicht die geleistete, sondern die erst zu leistende Arbeit zum Zwecke gesetzt, und mit vollem Recht: sie ist naturgemäß Erholung von der Arbeit zu neuer Arbeit. Aber auch wer Dies recht wohl weiß, wird es doch während der Erholung selbst gleichsam vergessen, wird, wenn es wirklich eine rechte Erholung und ein rechter Genuß derselben sein soll, bei ihr nicht an die künftige Arbeit und Mühe denken, sondern sich gänzlich dem Wohlgefühl über die glücklich hinter sich gebrachte hingeben, für die zum Lohne und zur Heilung er sich nun auch einmal recht gütlich thun, es sich recht wohl sein lassen kann. Dies scheint mir der Gedanke, welchen Aristoteles in der Politik im Unterschiede von der Ethik ausdrücken will. Vgl. auch Anm. 1143.

C. 5. §. 4. — 1039) S. Anm. 1022.

Ebend. — 1040) Vgl. C. 6. §. 4 mit Anm. 1069.

Ebend. — 1041) Im Griechischen steht freilich bloß „und die Seele", aber dieser Ausdruck ist offenbar emphatisch zu nehmen, denn eine Einwirkung auf die Seele ist ja jener bloße Zeitvertreib des Erholungsgenusses auch, wenn anders doch die Seele und nicht der Leib Dasjenige ist, womit wir Lust empfinden. Vgl. Anm. 1043. Sehr abgerissen ist übrigens dieser Uebergang jedenfalls. Denn nachdem im Vorigen nur dieses sinnliche Vergnügen und jener höchste theoretische Genuß edelster Geistesbefriedigung mit einander verglichen sind, muß man sich wundern, daß von dem letzteren als Wirkung der Musik vorerst gar nicht mehr die Rede ist, sondern nur noch gefragt wird, ob nicht diese Kunst neben jenem ersteren auch noch eine höhere, charakterbildende Freude zu erzeugen und eben damit einen sittlich erziehenden Einfluß auf die Jugend auszuüben vermöge, auf welchen es allerdings dem Aristoteles in diesem ganzen Zusammenhange zunächst und vornehmlich ankommt.

C. 5. §. 5. — 1042) Olympos ist eben so wenig eine wirklich historische Persönlichkeit wie Musäos (s. Anm. 1034), sondern nur die sagenhafte Personification der ältesten Entwicklung instrumentaler Flötenmusik bei den Griechen unter kleinasiatischem, besonders phrygischem Einfluß (s. Anm. 1054. 1078). Denn allem Anscheine nach waren die sämmtlichen unter seinem Namen zur Zeit des Aristoteles und noch viel später erhaltenen Tonstücke rein instrumentale Compositionen für die Flöte, s. Bergk Poet. lyr. S. 809 f., lauter sogenannte auletische Nomen (vgl. Anm. 17 zur Poetik). Und sie waren zum Theil älter als alle sonstigen damals noch vorhandenen instrumentalen und vocalen Musikstücke früherer Zeiten (Glaukos bei Plut. v. d. Mus. 5. 1132 E

---

*) Oder wörtlicher: „und sie findet um der Thätigkeit willen Statt".

und F*)), weßhalb denn Olympos auch für den ersten Urheber einer kunstgerechten Musik überhaupt unter den Griechen galt (Plut. a. a. O. 29. 1141 B. Aristox. bei Plut. a. a. O. 11. 1135 B, vgl. Glauk. a. a. O.). Zum Theil aber waren sie jünger als Terpandros, ja als Thaletas**) (s. Anm. 419. 788). Alte Musikkenner, wie der Tragödiendichter Pratinas, welche diesen Unterschied recht wohl bemerkten, griffen daher zu der Auskunft zwischen einem älteren Olympos und einem jüngeren, der Abkömmling jenes ersteren gewesen sei, zu unterscheiden und diejenigen unter den Nomen des Olympos, welche eine höhere und reifere Kunstentwicklung verriethen, dem letzteren zuzuschreiben, so namentlich den wegen der Vielheit seiner Introductionen so genannten „eingangsreichen" (Polykephalos). Noch Andere erdichteten sogar einen Schüler dieses jüngeren Olympos, Namens Krates, und machten erst diesen zum Urheber des Polykephalos. Viel älter war dagegen unter diesen Nomen der Harmatios, welchen alle jene Kritiker dem älteren Olympos beließen. S. Plut. a. a. O. 7. 1133 D ff. Sonst kennen wir noch namentlich den in phrygischer Tonart (s. Anm. 1054) componirten Nomos auf Athene oder Orthios, dessen Introduction in anderem Tacte gesetzt war als der Haupttheil (Dio Chrys. I Anf. Aristox. b. Plut. a. a. O. 33. 1143 B, vgl. Plat. Krat. 417 E), den auf Ares (Plut. a. a. O. 29. 1141 B), die Trauerklage auf Python, welche das frühste Beispiel von Anwendung der lydischen Tonart war (Aristox. bei Plut. a. a. O. 15. 1136 C), ferner sogenannte Metroen, d. i. Tonstücke zu Ehren der Kybele (Plut. a. a. O. 29. 1141 B. Aristox. b. Plut. a. a. O. 19. 1137 D). Ueber die eigenthümliche Wirkung dieser Compositionen sagt Platon Gastm. 215 C etwas Aehnliches wie Aristoteles, daß nämlich sie allein einen ganz besonders ergreifenden und ekstatisch begeisternden Charakter hätten und Diejenigen kund machten, welche nach den Göttern und den Weihen Bedürftigkeit und Verlangen tragen. Sie, und zwar unter ihnen namentlich die in der ekstatischen phrygischen Tonart (s. Anm. 1054. 1107) componirten, sind auch ohne Zweifel unter jenen „heiligen Melodien" zu verstehen, an denen Aristoteles C. 7. §. 5 (vgl. Anm. 1090) die homöopathisch-reinigende (kathartische) Wirkung der Musik in ihrer ursprünglichsten Form darlegt, vermöge derer durch diese Verzückung (Ekstase) erregenden

---

*) Denn unter den ältesten Auleten kann hier Niemand anders als Olympos und seine Schule verstanden sein. Sicher ist hier nämlich mit Bergk und Westphal αὐλητικὴν und αὐλητικῶν für αὐλῳδίαν und αὐλῳδικῶν zu schreiben.

**) Denn die Einführung des päonischen oder kretischen Rhythmos in die kunstgerechte Musik wird dem Thaletas gewiß mit Recht zugeschrieben, und dort fand sich derselbe auch in der Introduction von dem dem Olympos beigelegten Nomos auf die Athene.

Tonweisen krankhafte Verzückung vertrieben wird. Eben diese homöopathische Reinigung von der Verzückung hat daher Aristoteles auch schon hier im Sinne, wenn er auch hier bloß von der Erregung der Verzückung spricht, durch welche dieselbe bewirkt wird. Um so bemerkenswerther also ist es, daß hier aus dieser notorisch vorhandenen kathartischen Einwirkung der Musik auf die Möglichkeit auch einer ethischen geschlossen wird. So sehr also beide Arten von Einwirkung C. 6. §. 5 und C. 7. §. 4 ff. von einander unterschieden werden, so viel Verwandtes müssen sie doch andrerseits wiederum mit einander haben.

Ebend. — 1043) Döring a. a. O. S. 335 ff. (Philologus XXVII. S. 705 ff.) hat nachgewiesen, daß hier wie C. 1. §. 3 (vgl. Anm. 977) und öfter unter Charakter der Seele (τὸ τῆς ψυχῆς oder περὶ τὴν ψυχὴν ἦθος) oder auch bloß Charakter nicht die mehr oder weniger fest gewordene eigenthümliche Beschaffenheit eines Menschen in Bezug auf sittliche Tugend und Untugend überhaupt und diese oder jene sittliche Tugend und Untugend im Besondern und folglich auch auf sein Verhalten zu den Affecten zu verstehen sei, sondern die empfindende Seele selbst, der Sitz des Begehrens wie der Affecte, als Trägerin eben dieser Beschaffenheit (vgl. Anm. 40. 641. 786. 935, auch 790). Allein Zweierlei macht es dennoch unmöglich diese Erklärung ohne Modification anzunehmen, einmal daß genauer (vgl. Anm. 1043) nach Aristoteles eben dieser Theil der Seele auch Dasjenige in uns ist, womit wir jede Art von Lust und Unlust empfinden, so daß mithin eine Einwirkung der Musik auf den Charakter in diesem Sinne eben so gut auch schon jenes Erholungsvergnügen bloßen musikalischen Ohrenkitzels sein würde, und zweitens daß der Schluß „weil die Musik unzweifelhaft den Uraffect der Ekstase erregt, wirkt sie auch auf den Seelentheil ein, welchem die Affecte wie die moralischen Tugenden und Laster angehören" zwar an sich ganz richtig ist, aber nur leider nicht im Mindesten Dasjenige beweist, was Aristoteles hier beweisen will, daß nämlich die Musik auch zur Angewöhnung jener Fertigkeiten oder bleibenden Beschaffenheiten (ἕξεις), welche man Charaktertugenden nennt, verwandt werden könne. Diese Angewöhnung oder richtiger die Mitarbeit an ihr ist ja allein Dasjenige, was hier Einwirkung auf den Charakter heißt, wie nicht bloß aus dem ganzen Zusammenhange hervorgeht, sondern auch in der hinzugefügten Erläuterung, dieselbe bestehe darin, daß wir durch die Musik in Bezug auf unsern Charakter diese oder jene bestimmte Beschaffenheit erlangen, ausdrücklich gesagt wird (vgl. Poet. 6, 10. 1450ª, 19 f.). Folglich kann unter Charakter oder Charakter der Seele nicht jener Seelentheil an sich verstanden werden, sondern nur nach der Richtung hin, so fern er jene Fertigkeiten oder ihre Gegentheile in Form natürlicher Anlagen insonderheit zu dieser oder jener Tugend oder Untugend und glücklicher oder unglücklicher natürlicher Dispositionen in Bezug auf diesen oder jenen Affect, also Das, was

Aristoteles φυσικαὶ ἕξεις oder φυσικαὶ ἀρεταὶ (καὶ κακίαι) nennt (nik. Eth. VI, 13, 1 f. 1144[a], 1—14, vgl. oben IV [VII], 12, 6 f. mit Anm. 888) bereits besitzt und sich sodann auch bereits in der allmählichen und schließlich vollständigen Eingewöhnung dieser oder jener sittlichen Tugenden oder Untugenden befindet, die sich nicht bloß auf die Thätigkeiten (πράξεις), sondern auch auf die leidenschaftlichen Erregungen oder Affecte (πάθη) beziehen (nik. Eth. II, 6, 10 ff. = II, 5. 1106[b], 16 ff.), woraus denn erhellt, daß man durch Erregung von Affecten zur sittlichen Gewöhnung beitragen, und daß daher der wahre Schluß an dieser Stelle nur der sein kann: „weil die Musik zugestandenermaßen wenigstens in Bezug auf Ekstase die erstere zu Stande zu bringen vermag, muß sie auch nothwendig oder wenigstens wahrscheinlich für letztere brauchbar sein". Der Affect gehört nach Aristoteles also der unvernünftigen Seele als leidende Erregung genau in derselben Richtung an, in welcher dieselbe einen Charakter anzunehmen befähigt ist und auch wirklich annimmt und in so fern selbst Charakter genannt werden kann, ähnlich wie auch wir einen Menschen von gutem oder schlechten, starkem oder schwachem, tapferm oder feigem, gerechtem oder ungerechtem, enthaltsamem oder zügellosem Charakter selbst einen eben solchen Charakter nennen. Sind doch Liebe und Haß selbst Affecte, auf Liebe zum Guten und Haß gegen das Schlechte beruht aber, wie Aristoteles im Folgenden sofort sagt (vgl. Anm. 1022. 1044), alle sittliche Tugend. Gerade eine Stelle wie die von Döring angeführte, Rhet. II, 9, 1 f. 5 ff. 1386[b], 12 ff. 33 ff., nach welcher gewisse Affecte nur Affecte eines guten, andere eines schlechtem Charakters sind, und die einfache Erwägung, daß doch z. B. Muth ein Affect des Tapferen und Furcht des Feigen ist, zeigt am Deutlichsten, wie sehr die Erklärung Dörings dieser Modification bedarf. So erst wird es vollkommen begreiflich, daß Aristoteles zwar einerseits §. 6 (vgl. Anm. 1047) zu den Charaktereigenthümlichkeiten (ἠθικά) neben den ethischen Tugenden, wie Gelassenheit (oder Sanftmuth), Tapferkeit, Enthaltsamkeit und deren Gegentheilen auch die Affecte, wie den Zorn, rechnet und sodann eben diese Charaktereigenthümlichkeiten sogar §. 7. 8 (vgl. Anm. 1048) geradezu Charaktere (ἤθη) nennt, andrerseits aber an andern Stellen (wie C. 7. §. 4—9. Poet. 1, 5. 1448 a, 27 f. (vgl. Anm. 1084) den den Griechen so geläufigen Unterschied von Affect (πάθος) im Sinne vorübergehender Aufwallung und Charakter (ἦθος) im Sinne der bleibenden sittlichen Beschaffenheit, welche sich aus den dem betreffenden Individuum eigen gewordenen besonderen sittlichen Tugenden und Untugenden zusammensetzt, der festen, ruhenden Gemüthsstimmung eines Jeden, wie sie eben hiernach bei Verschiedenen eine verschiedene ist, auf das Strengste festhält, was Döring a. a. O. S. 156 f. von seiner Auffassung aus auffallend zu finden und mit sehr gezwungener Künstelei vergeblich hinwegdeuteln zu wollen nicht umhin kann. Ja schon zu Ende von §. 7

(vgl. Anm. 1052) ist unter einem „charaktervollen" (ἠθικός) Darsteller nicht sowohl ein solcher Bildhauer und Maler, welcher Affecte, als vielmehr ein solcher, welcher Charaktere in diesem engern Sinne, ja genauer sogar, welcher edle Charaktere, gleich viel ob im Affect oder ohne Affect, wiedergiebt, verstanden. Werden doch sogar die einzelnen moralischen Tugenden selber nik. Eth. VI, 13, 1. 1144[b], 4 „Charaktere" (ἤθη) genannt, was wir freilich nur durch „Charaktereigenschaften" übersetzen können. Auch der Ausdruck „ein Affect des Charakters der Seele" bleibt im Deutschen sonderbar, im Griechischen aber schimmert die Grundbedeutung von πάθος „Erleidniß" immer hindurch.

Ebend. — 1044) Vgl. hiezu und zum Folgenden Anm. 1022. Natürlich ist nur die ethische Tugend gemeint, nicht die dianoetische.

Ebend. — 1045[a-c]) Unterricht steht hier offenbar in dem engeren Sinne der Verstandesausbildung, denn wenn es sich auch hier lediglich um die Erziehung des Charakters handelt, so giebt es doch keine Charaktertüchtigkeit ohne praktische Einsicht und umgekehrt (nik. Eth. VI, 12, 8—13, 6=VI, 13. 1144[a], 20—[b], 32) und keine richtige Freude ohne das richtige sittlich-ästhetische Urtheil, urtheilen aber ist eben eine Verstandes-, und nicht eine Willensthätigkeit. Vgl. auch C. 4. §. 6 mit Anm. 1026. C. 6. §. 1. 2 mit Anm. 1061. 1066, auch Anm. 1015.

Ebend. — 1046) Vgl. Anm. 1101.

C. 5. §. 6. — 1047) Aristoteles urtheilt also, daß die Musik alle ethischen Tugenden und Untugenden und alle Affecte ohne Ausnahme, also z. B. auch Furcht und Mitleid, zu ihrem vollentsprechenden Ausdrucke zu bringen vermag. (Liepert). Vgl. Anm. 1043. 1089.

C. 5. §. 7. 8. — 1048[a-d]) Im Griechischen steht durchweg „Charaktere", im Deutschen mußte einmal der Singular gebraucht, ein ander Mal „Charaktereigenthümlichkeiten" gesagt werden. Ueber den Sinn des Ausdrucks an diesen Stellen s. Anm. 1043. Im Uebrigen aber vgl. Anm. 1084.

C. 5. §. 7. 1049) Wir haben im Deutschen kein Wort, welches alles in dem griechischen σχήματα Liegende zusammenfaßte, nämlich einmal „Formen" und sodann „Gesten und Geberden", überhaupt „Körperbewegungen", daher auch die „Tanzfiguren" oder „Tanzattitüden" in der Orchestik (vgl. die Anm. 8 zur Poetik). Der in den griechischen Worten mit liegende Gedanke, daß die Bildhauerei bloß durch Formen, die Malerei aber durch Formen und Farben nachahmt (vgl. Poet. 1, 4. 1447[a], 18 f. und die Anm. 4 zu jener Schrift), geht also für den Leser bloß der deutschen Uebersetzung, ohne daß er hieran erinnert wäre, unrettbar verloren.

Ebend. — 1050) Sollte Aristoteles nicht erkannt haben, daß Dies ja nicht ein zweiter Mangel neben jenem ersten, sondern der Erklärungsgrund für ihn ist? Oder ist es wohl nicht wahr-

scheinlicher, daß man eben dies richtige Sachverhältniß durch die leichte von mir aufgenommene Textänderung herzustellen hat?

Ebend. — 1051) Wie namentlich Erröthen und Erbleichen, nik. Eth. IV, 9, 2 = IV, 13. 1128ᵇ, 11 ff. (Ed. Müller).

Ebend. — 1052) Falsch verstanden und daher mit einer zwar leichten, aber verkehrten Textänderung bedacht von Döring a. a. O. S. 150 f. Sehr gut aber macht derselbe darauf aufmerksam, daß es nach der richtigen Bemerkung des Aristoteles in der bildenden Kunst und Musik die dargestellten Gemüthszustände und Gemüthsvorgänge selbst sind, welche durch diese Künste auch im genießenden Publicum erregt werden, während die Affecte, welche durch die Tragödie und das Epos hervorgerufen werden, Furcht und Mitleid sind, das Darstellungsobject beider Dichtarten aber vielmehr das Furcht und Mitleid Erregende (Poet. 11, 4. 14, 1 u. ö.), eben so das der Komödie das Lachen Erregende (γελοῖον, Poet. 5, 1 u. ö.). Nirgends indessen setzt Aristoteles ausdrücklich hinzu „und nicht etwa Furcht und Mitleid selbst oder derjenige Affect selber, welcher sich im Lachen äußert", nirgends spricht er ausdrücklich von einem Unterschiede, der eben hierin zwischen Tragödie, Epos, Komödie auf der einen und Sculptur, Malerei, Musik auf der anderen Seite Statt finde. Und so fragt sich sehr, ob er selber sich dieses Gegensatzes schon so klar bewußt war, und ob nicht vielmehr erst Döring einen von Aristoteles allerdings schon angeregten Gedanken erst seinerseits bis zu Ende durchgedacht hat. Jedenfalls haben aber Aristoteles (indem er der Tragödie und dem Epos die Furcht- und Mitleidwirkung als ihren einzigen Erfolg zuschrieb) und Döring neben dem Unterschiede die Aehnlichkeit übersehen. Oder sollten wir nicht ganz abgesehen von Furcht und Mitleid an den edlen und großartigen Charakteren, welche in beiden Dichtarten uns vorgeführt werden, unsere Freude haben? Und sollte nicht das gewaltige Pathos der Affecte, welches sie äußern, uns zu einem freilich sehr abgeschwächten Maße gleichgestimmter Gefühle mit sich fortreißen? Was haben denn jene reizenden Scenen zwischen Odysseus und Nausikaa, welche doch ein wesentliches Glied der Fabel sind, mit Furcht und Mitleid zu thun? Ihr Reiz besteht vielmehr darin, daß wir dazu hingezogen werden uns lebendig zu versetzen in jenes herrliche Gemüth des eben so klugen wie naiven, eben so unschuldigen wie natürlich und lebhaft fühlenden Mädchens und in die Empfindungen des edlen Helden bei dieser größten aller Versuchungen, die er erfahren hat, und in den eben so männlich zarten wie festen Sinn, den er bei dieser Gelegenheit an den Tag legt.

Ebend. — 1053) Ueber die Maler Polygnotos und Pauson genügt es auf die Anmm. 19 und 64 zur Poetik zu verweisen, aus welchen sattsam zu ersehen ist, warum die Bezeichnung „charaktervolle Darsteller" hier in dem Anm. 1043 angegebnen Sinne verstanden werden muß. Vgl. auch IV (VII), 15, 8 mit Anm. 963 und die Einleitung S. 51.

C. 5. §. 8. — 1054) Einen ähnlichen Unterschied des Eindrucks empfinden wir auch von unseren heutigen einzigen beiden Tonarten, dem eben hiernach so genannten Dur (Hart) und Moll (Weich), die sich durch die große und die kleine Terz von einander unterscheiden. Wir nehmen in der Tonleiter ohne Vorzeichen nur A (la) und C (ut) zum Grundton und erhalten dadurch ein A-Moll und ein C-Dur, die Griechen aber auch jeden andern Ton der Octave, so daß auf diese Weise vielmehr zunächst sieben Tonarten oder Harmonien (ἁρμονίαι) oder, wie die Aristoxeneer und Ptolemäos sie nannten*), Octavengattungen (εἴδη διαπασῶν) herauskamen:

1) HC D EF G a h**), Mixolydisch;
2) C D EF G a hc***), Lydisch;
3) D EF G a hc d, Phrygisch;
4) EF G a hc d e, Dorisch;
5) F G a hc d ef, Hypolydisch;
6) G a hc d ef g, Ionisch;
7) A HC D EF G a, Aeolisch.

Die äolische Tonart ward von den späteren Theoretikern hypodorisch genannt (Herakleid. b. Ath. XIV. 624 e), und was dieselben hypophrygisch nannten, war allem Anscheine nach einerlei mit ionisch. Auf diese Weise bleiben nur drei Grundbenennungen, dorisch, lydisch, phrygisch, übrig, und zu diesen drei Tonarten stehen die analog benannten hypodorisch, hypolydisch, hypophrygisch auch ganz in demselben Verhältniß: die hypodorische und die dorische, die hypolydische und die lydische, die hypophrygische und die phrygische Tonart sind dieselbe, nur daß jedesmal bei der ersteren die Melodie auf dem Grundton, bei der letzteren aber auf der Quinte schließt. Bei uns ist der erstere Schluß der gewöhnliche, der letztere eine höchst seltne Ausnahme, bei den Griechen ward umgekehrt der letztere als der eigentlich normale, der erstere, wie das vorgesetzte Hypo in diesen Benennungen beweist, als eine Nebenart angesehen, und es ist hiernach klar, daß sich die lydische Tonart zwar am Meisten unserem Dur annähert, aber doch keineswegs mit ihm zusammenfällt. Die mixolydische endlich war nach Westphal Metrik 1. A. 1. 1. S. 342 ff. 2. A. 1. S. 266 ff. Gesch. der alten und

*) Mißbräuchlich auch τόνοι, da eigentlich vielmehr die Tonleitern (Transpositionsscalen) so hießen.

**) Wo das Intervall einen Ganzton beträgt, sind die Buchstaben in dieser Tabelle weiter auseinander, wo einen Halbton, da enger zusammen gerückt.

***) Ut, ré, mi, fa, sol, la, si.

mittelalterlichen Musik, Breslau 1865. S. 21 ff. 167 ff. und Gevaert Histoire et théorie de la musique de l'antiquité. Gent 1875. 8. I. S. 146 ein Phrygisch oder Jonisch mit Schluß auf der Terz, und ihr entsprechend gab es auch eine angespannte lydische, eine zweite Tonart in A neben der äolischen. Ob auch die dorische oder äolische Tonart eben so modificirt ward, wodurch denn also eine zweite Tonart in C entstanden wäre, hören wir nicht; es könnte hier möglicherweise an die in den Scholien zu Aristoph. Ritt. 985 erwähnte böotische Tonart gedacht werden, meint Westphal. Mindestens höchst selten müßten Compositionen dieser Art jedenfalls geschaffen worden sein. Die Bezeichnung „angespannte" und „nachgelassene" Tonarten kommen nur in Bezug auf das Lydische und Jonische vor, und ist dies Alles richtig, so muß auch bei der hypolydischen Tonart dieser Name nicht der ursprüngliche gewesen sein und eben so wenig der der mixolydischen, sondern erstere ursprünglich nachgelassen-lydisch, letztere aber angespannt-ionisch und im Gegensatz zu ihr die eigentliche ionische Tonart auch wohl nachgelassen-ionisch genannt worden sein, obwohl man nach der Analogie des Lydischen vielmehr die Bezeichnungen angespannt-phrygisch und nachgelassen-phrygisch für diese beiden Tonarten erwarten würde. Steigt nun aber jedenfalls so die Zahl der Tonarten mindestens von sieben auf acht, so kommt überdies noch eine fernere hinzu, eine dritte Tonart in A, die lokrische (Pseudo-Eukl. Harm. p. 18. Bakch. p. 19. Gaudent. p. 20 Meib.), welche, etwa zur Zeit des Thaletas (s. Anm. 419) von Xenokritos aus Locri erfunden (Kallim. b. Schol. Pind. Ol. XI, 117), zur Zeit des Simonides und Pindaros sehr gebräuchlich war, späterhin aber außer Uebung kam (Herakleid. b. Ath. XIV. 625 e), und da Gaudentius ausdrücklich angiebt, die siebente Octavengattung habe eine doppelte Eintheilung, indem entweder die Quinte (was bei der äolischen oder hypodorischen Tonart der Fall ist) oder aber die Quarte nach der Tiefe zu liege, so ist in dem letzteren Falle ohne Zweifel diese lokrische Tonart zu finden. Fragt man nun aber, wie denn die mixolydische (d. i. gemischt-lydische) zu diesem Namen kam, wenn sie doch vielmehr eine Species der phrygischen war, so antwortet Gevaert a. a. O. S. 188 f., daß, wie schon die Alten (Plut. v. d. Mus. 16. 1136 E) bemerkten, dieselbe das Gegenbild der nachgelassen-lydischen sei, indem die Abfolge der Intervalle sich bei beiden genau umgekehrt verhält, so fern in der mixolydischen Scala von der Höhe zur Tiefe, in der hypolydischen aber von der Tiefe zur Höhe Halbton, zwei Ganztöne, Halbton und drei Ganztöne auf einander folgen:

HC D EF G A h, Mixolydisch,

F G a hc d ef, Hypolydisch,

und indem ferner in diesen beiden Tonarten allein und zwar in entgegengesetzer Weise nur eine einzige Eintheilung in Quarte und

Quinte möglich ist, nämlich in der mixolydischen in Quarte und Quinte, in der hypolydischen aber in Quinte und Quarte nach der Höhe zu, weil in jener von der Tiefe nach der Höhe zu die erste Quinte H F eine zu kleine, in dieser aber die erste Quarte F h eine übermäßige ist:

Quarte Quinte

H C D E F G A h, Mixolydisch

Zu kleine Quinte

Quinte Quarte

F G a h c d e f, Hypolydisch.

Ueberm. Quarte

Dazu komme dann noch der der mixolydischen Tonart zwar nicht mit dieser nachgelassen-lydischen, wohl aber mit der angespannt-lydischen gemeinsame Melodienschluß mit der Terz, und diese Analogie scheine für die Alten die eigentlich entscheidende gewesen zu sein, da Platon (Staat III. 398 E) diesen beiden Tonarten den gemeinsamen Eindruck des Traurigen und Klagenden zuschreibe. Fragt man endlich nach dem Sinne der Bezeichnungen „angespannt" und „nachgelassen", was doch nichts Anderes als „erhöht" und „vertieft" bedeuten kann, da die stärker angespannte Saite ja den höheren Ton giebt, so sucht Gevaert dieselben (S. 175) daraus zu erklären, daß die angespannt-lydischen und die angespannt-ionischen oder mixolydischen Melodien sich vornehmlich in den höheren Theilen ihres Umfangs bewegt und nach eben dieser Richtung über ihre eigentliche Octave hinaus gelegen zu haben scheinen. Bei den nachgelassenen Tonarten (also Hypolydisch und Ionisch) müßte hiernach das Gegentheil Statt gefunden haben, und Gevaert hätte zur Stütze dieser seiner Vermuthung sich füglich darauf berufen können, daß Aristoteles oder vielmehr (s. Anm. 1113) Pseudo-Aristoteles C. 7. §. 10 f. angiebt, ältere Männer vermöchten nicht recht mehr die angespannten Tonarten zu singen, sondern ihnen kämen von Natur die nachgelassenen zu. Sieht man nun aber von der lokrischen Tonart und sieht man von den allerdings streitigsten Punkten dieser ganzen Erklärung ab, nämlich ob die hypolydische Tonart wirklich mit der nachgelassen-ionischen, die hypophrygische oder ionische mit der nachgelassen-ionischen*), endlich ob die mixolydische wirklich mit

---

*) Daß Dies in der That nicht der Fall gewesen sein kann, wird sich unten ergeben. Um so weniger kann ich der Ansicht eines anderen Forschers auf diesem Gebiet, C. v. Jan Die Tonarten bei Platon im dritten Buch der Republik, Jahns Jahrb. XCV. 1867.

der angespannt-ionischen einerlei war und sich nebst der angespannt-lydischen von den übrigen Tonarten wirklich durch den Terzenschluß unterschied, so viel steht, wie gesagt, fest, daß es nur drei Grundbezeichnungen giebt, von denen die Benennung der griechischen

---

S. 815 ff. beitreten, nach welcher allerdings das angespannte und nachgelassene Lydisch im Unterschiede vom Hypolydischen als die beiden Unterarten des Lydischen, aber folgerichtig auch das angespannte und nachgelassene Jonisch als die des Jonischen angesehen werden. Jan meint nämlich, um aus der zu Grunde gelegten dorischen Octave ef g a hc d e eine äolische zu erhalten, habe man nur nöthig gehabt die zweite Saite (παρυπάτη) um einen halben Ton (fis), um eine phrygische, außerdem noch die sechste (τρίτη) um einen halben Ton (cis) höher zu stimmen; um aber eine lydische, konnte man entweder vier Saiten erhöhen (fis, gis, cis, dis) oder drei herabstimmen (es, as, b), und um eine ionische, blieb dieselbe Wahl zwischen Erhöhung von drei (fis, gis, cis), oder Erniedrigung von vier Saiten (es, as, b, des). Ein ähnlicher doppelter Weg war allerdings auch möglich, um eine mixolydische Scala zu erhalten, entweder Erhöhung von sechs Tönen (eis, fis, gis, ais, cis, dis) oder bloß Herabstimmung von h (παράμεσος) zu b, doch sei nur die erstere Tonart mixolydisch genannt worden, und es lasse sich nicht entscheiden, wie Dies zugegangen sei. Auch das Hypolydische lasse sich auf beide Arten herstellen, habe aber ursprünglich gar keinen besonderen Namen gehabt, weil es wegen der übermäßigen Quarte fh nicht recht praktisch zur Anwendung gekommen sei (bei welcher Behauptung Jan wohl nicht bedacht hat, daß diese Tonart wenigstens im mittelalterlichen Kirchengesang reichlich nachweisbar ist, ja in einem noch heute gangbaren schwedischen Volkslied vorkommt, ja daß noch Beethoven eine Canzone in ihr componirt hat, s. Gevaert a. a. O. S. 137 f. 172. 175):

| | | | | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Mixolydisch | | | eis | fis | | gis | | ais | h | | cis | | dis | | eis |
| [Hypolydisch tief | | e | | fis | | gis | | ais | h | | cis | | dis | e] | |
| Lydisch angespannt | | e | | fis | | gis | a | | h | | cis | | dis | e | |
| Jonisch angespannt | | e | | fis | | gis | a | | h | | cis | | | e | |
| Phrygisch | | e | | fis | g | | a | | h | | cis | | | e | |
| Aeolisch | | e | | fis | g | | a | | h | c | | d | | e | |
| Dorisch | | e | f | | g | | a | | h | c | | d | | e | |
| [Mixolydisch hoch | | e | f | | g | | a | b | | c | | d | | e] | |
| [Hypolydisch hoch | es | | f | | g | as | | b | | c | | d | es] | | |
| Lydisch nachgelassen | es | | f | | g | as | | b | | c | | d | es] | | |
| Jonisch nachgelassen | es | | f | | g | as | | b | | c | des | | es | | |

Tonarten angiebt, dorisch, phrygisch und lydisch, und daß daher auch nur drei entsprechende Grundtonarten anzunehmen sind, und daß ohne Zweifel der Unterschied der drei Spielarten hypodorisch, hypophrygisch und hypolydisch von ihnen der angegebne, von Westphal entdeckte ist. Damit vereinigt sich die Thatsache, daß Hypodorisch ursprünglich Aeolisch und Hypophrygisch ursprünglich Jonisch hieß, auf das Beste. Denn man wird Platon (Lach. 188 D) vollen Glauben darin zu schenken haben, daß die dorische Harmonie die einzige ursprüngliche, nationalgriechische war, nur aber muß man unter dieser Bezeichnung dann auch die äolische Spielart mit begreifen, die Platon auch im Staat a. a. O. nicht besonders unter den Tonarten aufzählt, eben weil er sie ohne Zweifel mit der dorischen in Eins zusammenfaßt. Es ist um so charakteristischer, daß sonach die ursprüngliche Tonart der Griechen eine Art von Moll war, welche sich aber von unserm Moll durch die Nichterhöhung der sechsten und siebenten Stufe von der Tiefe nach der Höhe zu, also durch die Beibehaltung der kleinen Sexte und Septime unterscheidet:

A H C D E F G a = Aeolisch;
A H C D E Fis Gis a = A-Moll;

während von der Höhe nach der Tiefe zu auch das moderne Moll mit dem äolischen ganz übereinstimmt. Hiezu paßt nun auch vollständig die Beschreibung der Alten von dem besonders einfach-ruhigen und männlichen Eindruck (ἦθος) der dorischen Tonart, die sich bei ihrem Quintenschluß wohl am Wenigsten für die moderne Polyphonie eignen würde, in der That aber die klar und gleichsam plastisch ausgeprägtesten harmonischen Verhältnisse ergiebt, während die äolische im Moll wie die lydische im Dur sich am Meisten dem modernen Musikgefühl annähert. Auch Dies prägt sich in den Versuchen der Alten aus die Verschiedenheit des Gemüthseindrucks der äolischen von dem der dorischen zu bezeichnen. Auch das Lokrische war natürlich ein Moll. Zu dieser urgriechischen dorisch-äolischen Harmonie kamen nun zwei kleinasiatische im Gefolge der von dort (s. Anm. 1042. 1078) stammenden Blasemusik hinzu, die phrygisch-ionische und die lydische. Daß die phrygische nach den kleinasiatischen Joniern, die sie zunächst annahmen, auch die ionische genannt ward, daß man dann die Hauptart und die Nebenart durch diese beiden

Warum aber auch im Uebrigen diese an sich wohldurchdachte Erklärung mich nicht überzeugen konnte, wird man aus meiner ganzen Darstellung und der genaueren Ausführung von Gevaert, deren Grundzüge ich mit dem nöthigen Vorbehalt, so weit ich ihr nicht beistimmen kann, wiedergegeben habe, entnehmen. Bei der Schwierigkeit des Gegenstandes habe ich jedoch auch Jans Meinung meinen Lesern nicht vorenthalten wollen.

Benennungen von einander unterschied, begreift sich leicht. Diese beiden neuen Harmonien, die phrygische und die lydische, waren nun aber Durtonarten, aber die letztere, so zu sagen, ein übermäßiges, die erstere ein in der Entwicklung zurückgebliebenes Dur, jene hatte, nach unserer Vorzeichnung reden, ein Be zu wenig oder ein Kreuz zu viel, diese umgekehrt, jene hatte eine übermäßige Quarte, diese eine verminderte Septime:

F G a h c d e f = Hypolydisch;
F G a b c d e f = F-Dur.

G a h c d e f g = Jonisch (Hypophrygisch);
G a h c d e fis g = G-Dur.

Der Eindruck hievon ist natürlich ein stark entgegengesetzter. Ueberdies sind die lydischen Melodien eben hiernach auf die eigentlich natürliche (authentische) Ordnung, bei welcher der Schlußton zugleich der tiefste ist, die phrygischen auf die sogenannte plagalische angewiesen, bei welcher sich die Melodie ungefähr gleich hoch über ihren Schlußton erhebt und gleich tief unter denselben hinabsteigt, so daß derselbe sich auch ungefähr in der Mitte des Umfangs derselben findet. Daraus erklärt sich der ekstatische, verzückende, außer sich setzende Eindruck (hier πάθος richtiger als ἦθος), den die Alten von den phrygischen Melodien empfingen. Unser heutiges Dur hat sich aus diesen beiden alten Duren erst als die richtige Mitte herausentwickelt. Die mixolydische Tonart ward erst von Sappho (um 600) erfunden (Aristox. bei Plut. a. a. O. 16. 1136 C f.) und theoretisch voll ausgebildet erst durch den viel späteren, in Athen lebenden Musiker Pythokleides von Keos (Aristox. ebend.) oder nach einer anderen, genaueren Nachricht (Lysis ebend.) erst von einem andern, noch etwas spätern Lamprokles aus Athen, welcher gleich Pindaros ein Schüler des Agathokles war (Schol. Plat. Alkib. I. 118 C). Die Erfindung der nachgelassen-lydischen schrieb man sogar erst dem Athener Damon, einem Zeitgenossen des Perikles und Sokrates (s. Anm. 1055) zu (Plut. ebend. 1136 E). Wie Aristoteles die „nachgelassenen" Tonarten als schlaff und weichlich bezeichnet, so nennt sie Platon a. a. O. weichlich und berauschend, was Pseudo-Aristoteles C. 7. §. 11 (s. Anm. 1113) ohne Zweifel richtig dahin deutet, daß er dabei nicht das Aufregende, sondern das Einschläfernde des Rausches verstanden habe. Wenn nun Aristoteles aber C. 7. §. 4 mit Billigung eine Eintheilung aller Tonarten in Charakter darstellende, thatkräftiges Handeln versinnlichende und verzückende erwähnt (s. Anm. 1083) und zur sittlichen Bildung die Jugend nur in denjenigen unterrichten lassen will, welche am Allermeisten den erstgenannten Charakter an sich tragen, so hat Gevaert einen starken Mißgriff begangen, indem er alle die mit Quintenschluß, also Dorisch, Phrygisch, Lydisch, zur ersten, alle die mit Primenschluß, also Hypodorisch (Aeolisch), Hypolydisch (Nachgelassen-

lydisch) und Hyperphrygisch (Ionisch oder Nachgelassen-ionisch) zur zweiten, alle die mit Terzenschluß, also die beiden klagenden, angespannten, Mixolydisch (Angespannt-ionisch) und Angespannt-lydisch zur dritten Classe zählt. Hiervon ist nur das Dritte richtig. War aber die boeotische Tonart eine dorische mit Terzenschluß, so dürfte sie mit letzterer in dieselbe Abtheilung zu zählen sein, und auch von der lokrischen wird ein Gleiches gelten. Gevaert hat sich dadurch verleiten lassen, daß Platon neben der dorischen allein die phrygische gelten läßt, allein nach dessen Beschreibung der letzteren (a. a. O. 399 A ff.) als einer energischen und kriegerischen müßte diese doch vielmehr zu der zweiten Classe gerechnet werden. Gevaert hat aber wunderbarerweise ganz übersehen, daß Aristoteles C. 7. §. 8 f. (s. Anm. 1107) aufs Lebhafteste diese Behauptungen Platons bekämpft, und daß er die phrygische Tonart vor allen anderen als die recht eigentlich ekstatische bezeichnet und mithin an die Spitze der dritten Classe stellt, welcher dann allerdings, wie bemerkt, jene beiden anderen exaltirten Harmonien klagender Art anzureihen sein werden, in so fern eben alle Unlustaffecte etwas Ekstatisches, den Menschen außer sich Setzendes haben (vgl. Anm. 1047. 1072. 1084. 1089. 1095. 1096. 1101). In den Problemen XIX, 48 ferner wird allerdings das Hyperphrygische als thatkräftig mit demselben Ausdruck *πρακτικός* wie die zweite Art von Harmonien überhaupt in der eben angeführten Stelle der Politik beschrieben, aber keineswegs das Hypodorische auch, sondern dieses im geraden Gegensatz hiezu als großartig und ruhig (*μεγαλοπρεπὲς καὶ στάσιμον*), und erst nachträglich werden denn freilich beide wieder als praktisch-energisch, aber doch nur im Gegensatz zu der phrygischen Tonart, die auch dort als verzückend und bakchisch-aufregend bezeichnet wird und somit als Ausdruck leidender Erregungen (Affecte) erscheint, zusammengefaßt*). Die hypodorische oder äolische Tonart zählt mithin ohne allen Zweifel vielmehr eben so sicher zur ersten Classe, wenn auch schon in einem gewissen Uebergange zur zweiten, als man das Hyperphrygische hiernach zur zweiten rechnen müßte, wenn nur nicht im geraden Gegensatz hiezu, wie wir sahen, die nachgelassenen Tonarten von Platon wie von Aristoteles als schlaff, weichlich und schläfrig bezeichnet würden. Hier ist nur Zweierlei möglich: entweder der Verfasser dieses Problems hat über den Charakter des Hyperphrygischen eine andere Meinung als jene beiden Denker, oder aber Hyperphrygisch und Nachgelassen-ionisch sind nicht dieselbe Tonart. Daß in einen sanften Rausch einschläfernde und weichliche

*) *ἡ [ὑπο]φρυγιστί (ἐνθουσιαστικὴ γὰρ καὶ βακχική). κατὰ μὲν οὖν ταύτην πάσχομέν τι . . . κατὰ δὲ τὴν ὑποδωριστὶ καὶ ὑποφρυγιστὶ πράττομεν.* Völlig verfehlt scheint mir der von Gevaert empfohlene Einschub von *μάλιστα δὲ ἡ μιξολυδιστί* (aus Gaza) vor *κατὰ μὲν οὖν.*

Tonarten aber auch nicht zu den in bakchische Raserei und Exaltation versetzender gehören können, ist klar. Nur unter den Charakter darstellenden finden sie daher einen Platz, aber unter denen, die nicht einen edlen Charakter darstellen und die nicht mehr zu jenen Superlativen der charakterdarstellenden Tonarten gehören wie die dorische und äolische, sondern immerhin den Uebergang zu den ekstatischen machen. So bliebe nun aber für die zweite Classe einzig die lydische übrig, welche C. 5. §. 11 in einer eigenthümlichen Weise von allen anderen Tonarten unterschieden wird, so aber, daß man sie nach dieser Beschreibung vielmehr zur ersten Classe ziehen müßte. Indessen enthält diese gewiß nicht von Aristoteles selbst herrührende Stelle auch sonst so viel Auffälliges, daß sie füglich völlig unberücksichtigt bleiben darf, s. Anm. 1113, weit schwerer wiegt aber der Umstand, daß Aristoteles offenbar (s. Anm. 1088. 1096) mehr als nur eine Tonart von der zweiten Natur annimmt, und Dies zwingt uns zu der Entscheidung, daß das Hypophrygische oder Ionische wirklich eine andere Tonart als das nachgelassene Ionisch, folglich dann aber auch das nachgelassene Lydisch schwerlich mit dem Hypolydischen einerlei war, so daß hier ein vollständig dunkler Punkt übrig bleibt*). Freilich ward die lydische Harmonie auch zu klagenden Instrumentalweisen für die Flöte (s. Anm. 1042) verwandt und diente in der Tragödie nicht selten zu den sogenannten Kommen, d. h. den klagenden Wechselgesängen zwischen Chorführer und Bühnenpersonen (Kratin. b. Ath. XIV. 638 f); allein zu letzterm Zweck ward in der ältern Zeit auch sogar die dorische Tonart gebraucht (Plut. a. a. O. 17. 1136 F), und es ist höchst charakteristisch, daß sich Pindaros in seinen Siegesliedern außer der dorischen und der äolischen Tonart nur noch der lydischen bedient zu haben scheint. Höchst interessant aber ist die aus VI (IV), 3, 4 (vgl. Anm. 1159) hervorgehende Thatsache, daß schon im Alterthum von einzelnen Theoretikern richtig erkannt war, daß der Unterschied von drei Grundtonarten sich noch genauer auf den der Zweiheit, welche wir jetzt Dur und Moll nennen, zurückführen lasse. Denn Diejenigen, welche nach eben jener Stelle nur das Dorische und Phrygische als Grundharmonien gelten lassen wollten, bestimmten gleich den Neueren mit Zurückstellung aller andern Verschiedenheiten den Grundunterschied lediglich nach der kleinen oder großen Terz. Freilich hätten sie auf diese Weise eben so gut lydisch statt phrygisch sagen können, ja würden am Richtigsten lydisch-phrygisch gesagt haben. Die griechischen Tonarten gingen übrigens bekanntlich auf die Römer und weiterhin in den Kirchengesang und das weltliche Lied aller europäischen Völker bis nach der Reformation über, und noch im älteren protestantischen Kirchen-

*) Nach dem Obigen sind die Ausführungen von Susemihl Jahns Jahrb. XCV. 1867. S. 231 ff. wesentlich zu berichtigen.

liede finden sie sich reichlich vertreten und haben sich in celtischen, schwedischen, slavischen, vlämischen Volksliedern noch immer im Gebrauch erhalten. Ein Ueberwiegen des Moll über das Dur und später ein Gleichgewicht beider zeigt sich aber sogar noch in den älteren Zeiten der modernen Musik.

C. 5. §. 9. — 1055) Unter Anderen denkt Aristoteles hier gewiß an den Anm. 1054 erwähnten Damon, auf dessen (wahrscheinlich in einer eignen Schrift dargelegte) Untersuchungen über den verschiedenen Eindruck (ἦθος und πάθος) der verschiedenen Ton- und Tactarten sich auch Platon Staat III. p. 400 B (vgl. IV. 424 ( ) beruft, und an den Urheber der C. 7. §. 4 von ihm gebilligten Eintheilung der Tonarten, s. Anm. 1083, auch wohl an seinen Mitschüler Herakleides aus Herakleia (Ath. XVI. 624 e).

Ebend. — 1056) Die Griechen hatten drei Tactarten, die gleiche oder daktylische, in welcher die beiden Tacttheile von gleicher Länge sind, die doppelte oder iambische, in welcher der gute Tacttheil (Hebung) doppelt so lang ist als der schlechte (Senkung), und das anderthalbe (hemiolische) oder päonische, in welcher sich jener zu diesem an Länge wie $1\frac{1}{2} : 1$ verhält. Der daktylische Tact, welcher unserem geraden entspricht, macht einen ruhigen, der iambische, unser ungerader dreitheiliger, und noch mehr der päonische, der bei uns höchst seltene ungerade fünftheilige Tact, einen bewegten Eindruck. Als besonders unedel, schlaff und weichlich aber wurde der Tact der Joniker ◡◡ – –, – – ◡◡ angesehen (Arist. Quint. p. 37 Meib. Demetr. de eloc. §. 189. Metr. Ambros. p. 9 Keil. p. 262 Nauck. Mar. Vict. II. 8, 7. p. 122 Gaisf. p. 90, 19 f. Keil. Schol. A Heph. p. 190 Westph. Dionys. v. Halik. üb. d. Redegew. des Demosth. p. 1093). Die ionische Monopodie, Dipodie und Tripodie entsprechen aber unserm $\frac{3}{4}$, $\frac{6}{4}$ und $\frac{9}{4}$ Tact. Vgl. Westphal Metr. 2. A. I. S. 534 ff.

C. 5. §. 10[b]. — 1057) Die Pythagoreer und nach ihnen auch des Aristoteles eigener, aber früher von Pythagoreern gebildeter Schüler Aristoxenos und nicht wesentlich anders ein zweiter Schüler desselben, Dikäarchos, s. Zeller a. a. O. I. S. 413 (3. A. S. 323). II[b]. S. 717 ff.

Ebend. — 1058) Platon Phäd. p. 93, vgl. Susemihl Plat. Phil. I. S. 440 f. 443.

C. 5. §. 10. — 1059) Wenngleich das Lernen auch von ihr immerhin noch Mühe und Unlust bereitet, C. 4. §. 4[b].

C. 6. §. 1. — 1060) C. 4. §. 4[b]—7, vgl. C. 5. §. 1 mit Anm. 1030.

Ebend. — 1061) Im Gegensatz zu der Behauptung der Spartaner C. 4. §. 6 (vgl. Anm. 1026. 1045).

Ebend. — 1062) Die also etwas Analoges hat mit dem Zeitvertreib zur Erholung und noch mehr mit der höchsten Geistesbefriedigung der Erwachsenen, obgleich von beiden beim Knaben noch

keine Rede sein kann, C. 4. §. 4[b], vgl. Anm. 1024 und Döring a. a. O. S. 137.

Ebend. 1063) Archytas aus Tarent war ein Zeitgenosse und Freund Platons, ein berühmter pythagoreischer Philosoph und zugleich ausgezeichnet als Mathematiker, Feldherr und Staatsmann. Er bekleidete siebenmal in seiner Vaterstadt die höchste politisch-militärische Würde eines Strategen, welche sonst in der Regel demselben Bürger nur einmal verliehen ward*), führte das Heer stets siegreich in mehreren Kriegen (Diog. Laert. VIII, 79. 82) und stand lange Zeit hindurch als der eigentlich leitende Staatsmann an der Spitze von Tarent (Strab. VI. 280). Dort lernte Platon auf seiner ersten sikelischen Reise diesen Mann kennen und dankte es namentlich dessen diplomatischer Vermittlung, daß ihn der jüngere Dionysios auf der dritten endlich unversehrt entließ (Diog. Laert. VIII, 79. III, 22). Archytas war ein Mann von vortrefflichem Charakter, und sein Interesse für Erziehung zeigte sich neben der Milde gegen seine Sklaven auch darin, daß er deren Kinder gern um sich gehabt und selbst unterrichtet haben soll (Athenodor. bei Athen. XII. 519 b). Die von ihm erfundene Klapper ward sprichwörtlich (Athenod. a. a. O., vgl. Aelian. Verm. Gesch. XII, 15. Suid. u. d. W. Ἀρχύτας. Poll. IX, 127). Ueber seine wissenschaftlichen Verdienste läßt sich nur sehr unvollständig urtheilen, da die Schriften unter seinem Namen größtentheils gefälscht waren. Wir besitzen noch Bruchstücke von mehreren derselben, von denen sich immerhin z. B. das aus dem Anfang der Schrift über Mathematik schwerlich anfechten läßt, wogegen die über Akustik sicher unächt war, s. Westphal Metr. 2. A. I. S. 71. Jedenfalls verdankte die Geometrie ihm eine wesentliche Förderung (Prokl. z. Eukl. p. 19), und namentlich ist uns von ihm ein interessanter Lösungsversuch des Problems der Verdoppelung des Kubus bekannt (Eudem. Fr. 110 Speng. und Eratosth. bei Eutok. in Archim. de sph. p. 135. 143 Ox. Diog. Laert. VIII, 83). Auch behandelte er zuerst die Mechanik methodisch nach geometrischen Grundsätzen (Diog. Laert. a. a. O., vgl. Favor. b. Gell. X, 12, 9 f. Vitruv. VII. Praef.). S. Hartenstein De Archytae Tarentini fragmentis philosophicis, Leipzig 1833. 8. Gruppe Ueber die Fragmente des Archytas, Berlin 1840. 8. Zeller a. a. O. I. S. 267 (3. A. S. 247 f.) III[b]. S. 88 f. 91 f. 112 f.

Ebend. — 1064) Dasselbe bemerkt Platon Ges. II. 653 D f.

C. 6. §. 2. 3. — 1065[abc]) Vgl. Anm. 103. 982. 1080.

C. 6. §. 2. — 1066) Vgl. Anm. 1026. 1045. 1061.

---

*) Vgl. über die Gründung, die Schicksale und die Verfassung von Tarent VIII (V), 6, 1. mit Anm. 1592. VIII (V), 2, 8 mit Anm. 1517. VII (VI), 3, 5 mit Anm. 157. 1441.

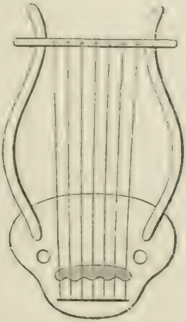
Ebend. — 1067) Außer beim Weine oder zum Scherze, C. 4. §. 7 mit Anm. 1027, vgl. C. 7. §. 10 f. mit Anm. 1113. IV (VII). 15, 9 mit Anm. 966. Vgl. die Einleitung S. 55 f.

C. 6. §. 4. — 1068) Diese Entfernung alles Virtuosenhaften aus dem Musikunterricht der Jugend könnte man sich auch heute noch gesagt sein lassen.

Ebend. — 1069) Vgl. C. 5. §. 4 mit Anm. 1040. Es ist der sinnliche Reiz (Ohrenkitzel) gemeint, den jede Art von Musik, gute und schlechte, rein als Musik durch ihre Darstellungsmittel, Harmonie und Melodie so wie Rhythmus, gewährt. Das Gefühl für letztere ist jedem Menschen mehr oder weniger ein natürlich angebornes, Poet. 4, 6. 1448b, 20 f., vgl. Döring a. a. O. S. 114 f.

C. 6. §. 5. — 1070) Ich behalte diese hergebrachte Uebersetzung bei. Eigentlich entsprach das Instrument wohl mehr unserer Clarinette.

Ebend. — 1071) Aristoteles läßt mit anderen Worten nur die Kitharis oder Lyra, in den homerischen Gedichten auch Phorminx genannt*), übrig, das ältere und leichter zu handhabende griechische Saiteninstrument:

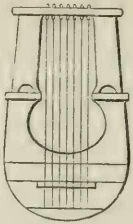


Die von Kepion, einem Schüler des Terpandros (Plut. v. d. Mus. 6. 1233 C), also wohl um 700 erfundene Kithara, das eigentliche

---

*) Diesen Sachverhalt hat vor Westphal schon L. v. Jan vermuthet, dann aber aus, wie mir scheint, unzureichenden Gründen diese Vermuthung selbst wieder zurückgewiesen und vielmehr Kitharis und Phorminx für einerlei mit der Kithara und verschieden von der Lyra erklärt. Bei demselben findet man (S. 45) auch noch andere Formen beider Instrumente als die hier von mir abgebildeten.

Saiteninstrument der Instrumentalvirtuosen und Solosänger, war dagegen von stärkerer Resonanz und hatte folgende Gestalt:



S. Westphal Gesch. der alten Mus. S. 86 ff. und vgl. L. v. Jan De fidibus Graecorum S. 5 ff. Platon Staat IV. 399 D läßt neben der Kithara auch noch die Lyra für den Unterricht stehen, beschränkt denselben aber im Uebrigen vielfach weit stärker als Aristoteles, vgl. auch Ges. VII. 812 C ff. und unten Anm. 1105.

Ebend. — 1072) Der Ausdruck „berauschend", der hier so wie C. 7. §. 5. 8 in Ermangelung eines besseren gebraucht werden mußte, giebt dem Gedanken eine wesentlich andere Färbung als der griechische. Gemeint ist: in Verzückung und überhaupt eine die Seele außer sich bringende Aufregung und Exaltation von Affecten versetzend, wie aus C. 7. §. 4 f. 8 f. deutlich erhellt, vgl. auch C. 5. §. 8, s. Anm. 1054. 1092 und besonders 1107.

Ebend. — 1073) Dieser Begriff der homöopathischen Reinigung (Katharsis) tritt hier zuerst auf. Wie verhält sich diese Wirkung zu den drei bisher besprochenen? Darüber erhalten wir hier nur erst die Aufklärung, daß sie sich von dem charakterbildenden Genuß unterscheidet. Wie sie aber zu dem Erholungsgenuß und dem eigentlichen Kunstgenuß höchster Geistesbefriedigung steht, darüber erfahren wir hier noch Nichts, s. Anm. 1101.

C. 6. §. 6. — 1074) Aus der Zahl der reicheren Bürger wurden alljährlich Diejenigen bestellt, welche den Aufwand für die Ausstattung lyrischer, komischer, tragischer Chöre zu bestreiten hatten. Sie hießen Choragen oder Choregen. S. die Anm. 48 zur Poetik.

Ebend. — 1075) Jedenfalls wohl eines lyrischen. Denn eigentliche Dramen wurden schwerlich in Sparta aufgeführt.

Ebend. — 1076) Die beiden ältesten namhaften attischen Komödiendichter waren Chionides und Magnes, Poet. 3, 5. 1448$^{a}$, 34 (vgl. 5, 2. 1449$^{b}$, 3), die nächstältesten, von denen sich auch bereits Stücke erhalten hatten, Ekphantides und Kratinos, und zwar

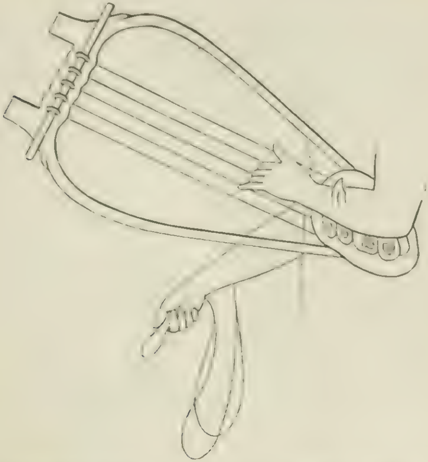
war das älteste der erhaltnen von Ekphantides, der aus diesem Grunde von dem anonymen Commentator des 4. Buches der nik. Eth. (zu IV, 2, 20=IV, 6. 1123ª, 23 f.) fälschlich als der älteste der alten Komiker bezeichnet wird. Wir besitzen von ihm nur ein paar dürftige Bruchstücke, namentlich bei eben diesem Scholiasten und kennen nur von einem einzigen seiner Stücke den Titel „die Satyrn“ (Athen. I. 96 c). S. Meineke Fragm. com. Gr. I. S. 35 ff. II. S. 12 ff. Als Thrasippos sein Choragus war, trug Ekphantides den ersten Preis davon. Denn mit Dem, was nicht ganz entsprechend durch „Gedenktafel“ wiedergegeben ist, hatte es folgende Bewandniß: der siegreiche Choragus oder Choreg mußte nämlich zum Andenken der Ehre für sich und seine Phyle einen ehernen Dreifuß mit einer Inschrift auf dem Postament dem Apollon-tempel nahe beim Theater oder einem der in der zum Theater führenden Straße, welche eben davon den Namen Dreifußstraße (eigentlich Dreifüße, Tripodes) erhielt, belegenen Tempel weihen, und derselbe ward dann in der Regel auf diesem Tempel, zuweilen aber auch in demselben aufgestellt. S. Paus. I, 20, 1 f. vgl. Plut. Them. 5. Demosth. XXI, 6. Wir besitzen noch ziemlich zahlreiche Inschriften dieser Art, die meistens auf dithyrambische (kyklische) Chöre sich beziehen, und in denen neben der siegreichen Phyle des Choregen und der Dichtgattung der Choreg, der Flötenspieler, der Dichter oder Chorlehrer, der Archon und zuweilen auch der erste Schauspieler namhaft gemacht werden.

(S. 6. §. 7. — 1078) Diese sämmtlichen Saiteninstrumente waren ungriechischer Herkunft, und Aristoxenos (bei Athen. IV. 182 f) bezeichnet die Phöniken, Pektiden, Magadiden, Sambyken, Triangel, Klepsiamben, Skindapse und Enneachorde als ungewöhnliche (ἔκφυλα) Die Pektis war ein lydisches Instrument (Herod. I, 17. Pind. Fr. 102 bei Athen. XIV. 635 d. Soph. Fr. 375 ebend. 635 c und IV. 183 e. Telest. Fr 5 ebend. XIV. 625 f) von hoher Tonlage (Telest. a. a. O. vgl. Pind. a. a. O.), dessen Erwähnung am Frühesten bei der Sappho Fr. 122 nachweislich ist, dann bei Anakreon Fr. 17. 22, von Platon Staat III. 399 C als vielsaitig, von dem Parodiendichter Sopatros bei Ath. IV. 183 b aber dem Anscheine nach als zweisaitig bezeichnet. Es ward gleich der Magadis mit den Fingern ohne Plektron gespielt (Aristox. bei Athen. XIV. 635 b). Menächmos bei Ath. 635 b. e behauptet, daß Sappho dasselbe auch zuerst angewendet habe*), indem er es angeblich gleich Aristoxenos für einerlei mit der Magadis erklärt, während Andere Magadis und Pektis mit Recht von einander unterschieden (Ath. 636 c ff.). Aller Wahrscheinlichkeit nach ist dieser Widerspruch mit Jan daraus zu erklären, daß die Magadis ver-

*) Eben so Suidas u. d. W. [illegible] wo [illegible] fälschlich das Plektron überliefert ist.

muthlich aus der Pektis hervorgegangen war. Jedenfalls wird auch die Magadis als lydisch bezeichnet von Didymos b. Ath. 634 f und vielleicht schon von Anakreon ebend. (Fr. 18), und letzterer nennt Fr. 17 die Pektis und Fr. 18 (b. Ath. 634 c. 635 c) die Magadis sein Instrument, indem er der letzteren zwanzig Saiten beilegt, Poseidonios (ebend. 634 c. d) meint, in runder Zahl statt einundzwanzig, allein aus dem Bericht des Aristoxenos (ebend. 635 b), welcher sich dabei auf Pindaros a. a. O. beruft, erhellt, daß die Hälfte der Saiten genau dieselben Töne gab wie die andere Hälfte, aber in einer höheren Octave, und daß das Instrument zur Begleitung antiphonischen Gesangs von Männern und Knaben diente, also mit beiden Händen gespielt werden mußte, indem die eine die höheren, die andere die tieferen Töne griff. Wenn Telestes (Fr. 4 b. Ath. 637 a) die Magadis als fünfsaitig zu beschreiben scheint, so sind doch in Wahrheit wohl vielmehr mit Jan fünf Tetrachorde, also eben zwanzig Saiten zu verstehen und nach dieser Analogie auch bei Sopatros a. a. O. nicht zwei Saiten, sondern zwei getrennte Tetrachorde, also acht Saiten oder eine volle Octave der Pektis. Phillis (ebend. 636 f) nennt freilich die Pektis und die Magadis, die er von einander unterscheidet, die Sambyke, Jambyke, das Trigonon und den Klepsiambos sämmtlich neunsaitig. Nach Euphorion (bei Ath. IV. 182 f. XIV. 435 a) war die Magadis oder vielmehr die angeblich aus ihr (s. u.) hervorgegangene Sambyke am Meisten in Mitylene in Gebrauch, was unter Voraussetzung ihres Ursprungs aus der Pektis ganz zu der Anwendung und Erwähnung der letzteren bei der dortigen Dichterin Sappho stimmt. Doch hatte auch schon der etwas ältere spartanische Dichtercomponist Alkman, selbst ein Lyder von Geburt, vom Weglegen der Magadis gesungen (Fr. 91 b. Ath. 636 f) und sich ihrer also ohne Zweifel ebenfalls bedient. Gleichfalls ausländischer und genauer gleichfalls lydischer Herkunft war das Barbiton, auch der oder die Barbitos genannt. Denn Strabon X. 471 sagt, daß die Namen Sambyke, Barbitos, Pektis sämmtlich ungriechisch seien, und Pindaros a. a. O. bezeichnet das Barbiton als eine Nachbildung der lydischen Pektis. Es war ferner ebenfalls besonders in Lesbos gebräuchlich und ein Hauptinstrument der dortigen Lyriker. Pindaros a. a. O. legt die Erfindung desselben (richtiger hätte er nach dem Obigen gesagt: die Einführung) bereits dem Terpandros bei, Horatius (Od. I, 1, 34) nennt es das „lesbische" und eignet seinen Gebrauch dem Alkäos zu (Od. I, 34, 5 ff). Nicht minder hatte es Sappho in ihren Liedern erwähnt und folglich angewandt, desgleichen hernach der sich an Alkäos und Sappho anschließende Jonier Anakreon (Euphorion bei Ath. 182 f = Sapph. Fr. 154. Anakr. Fr. 143), als dessen Lieblingsinstrument es Kritias bei Ath. XIII. 600 e bezeichnet, daher denn Neanthes (Fr. 5 bei Ath. 175 e) fälschlich sogar erst von ihm den Ursprung desselben her-

leitet*). Gewiß richtig hat sonach Jan (S. 15 f.) in demjenigen Instrument, mit welchem Alkäos und Sappho abgebildet erscheinen, das Barbiton erkannt:



Dasselbe unterscheidet sich von der Lyra im Wesentlichen nur durch ungleich größere Länge der Saiten und der ganzen Construction. Dazu stimmt, daß es, wie aus Pindaros a. a. O. erhellt, um eine Octave tiefer lag als die Pektis. Und so blieb es denn nächst der Kithara und der Lyra auch später in Griechenland, wie man abgesehen von den häufigen Abbildungen schon aus der Zusammenstellung bei Athen. 182 e und Pollux IV, 8, 59 und daraus ersieht, daß Aristoxenos (s. o.) es nicht unter den ungewöhnlichen Instrumenten aufführt, verhältnißmäßig noch am Meisten unter den Saiteninstrumenten gebräuchlich bis nahe an die Zeiten des Dionysios von Halikarnasos (R. A. VII, 72). Allerdings aber ward es, wenn man dem 59. Gedicht der sogenannten Anakreonteen trauen darf, mit dem Plektron geschlagen. Anaxilas bei Ath. 183 b spricht von nur drei, Plutarchos üb. Monarchie 4. 827 A und Theokritos XVI, 45 von vielen Saiten, und gewiß richtig bemerkt Teuffel (Paulys Realencykl. IV. S. 1289. Anm.), daß die Saitenzahl eine sehr

*) Vgl. Pseudo-Simonides Fr. 184. Anacreontea 2. 14. 23. 40. 41. 59.

verschiedene sein konnte, indem auf Vasenbildern drei-, vier- und sechssaitige Barbiten nachweislich seien. Schon aus dem scharfen Gegensatz, welchen Aristoteles zwischen den Barbiten und Pektiden auf der einen und den übrigen hier von ihm genannten Instrumenten auf der andern Seite macht, geht hervor, daß die letzteren noch viel geringeren dauernden Anklang fanden nicht bloß als das Barbiton, sondern auch als Pektis und Magadis. Auf Vasengemälden findet sich häufig folgendes dreieckige Instrument, wohl jedenfalls entweder ein Triangel oder eine Sambyke:



Das Trigonon (Triangel) wird von Juba (Fr. 73 bei Ath. 175 e) als eine Erfindung der Syrer, d. i. wohl Assyrer*), von Ptolemäos Harm. III, 7. p. 248 der Aegypter bezeichnet, phrygisch nennt es Sophokles (a. a. O.), nach einem andern Tragiker Diogenes (bei Ath. 636 a, s. Nauck Trag. Gr. fragm. S. 602 f.) war dasselbe, wie es scheint, bei den Lydern üblich, und bei Suidas u. d. W. Σίβυλλα wird sein Ursprung auf die Sibylle zurückgeführt. Es hatte eine dreieckige Gestalt, wie schon der Name besagt, und viele Saiten von ungleicher Länge, so daß die kürzeren an der Spitze, die längeren an der Basis saßen (Aelian. bei Porphyr. zu Ptolem. p. 216 f.), und eben deßhalb einen erheblichen Umfang (Diog. a. a. O. Aristot. Probl. XIX, 23). Die Sambyke war gleichfalls dreieckig (Athen. 634 a. Suid. u. d. W. Ἴβυκος) und wegen der Kürze der Saiten von sehr hoher Tonlage (Aristeid. Quintil. p. 101. Athen. 633 f), nach Euphorion (bei Ath. 635 a), wie gesagt, ein aus der Magadis hervorgegangenes Instrument, bei den Parthern und Troglodyten nach demselben Euphorion (bei Ath. 633 f, welcher

---

*) Von Phönikiern, die nach dem Spiel von Pektiden exaltirte assyrische Tänze aufführen, spricht Heliodoros Aeth. IV, 17.

sich dafür auf eine Schrift von Pythagoras über das rothe Meer beruft) viersaitig im Gebrauche, jedenfalls bei den Griechen nach Platon (a. a. O.) vielmehr vielsaitig. Nichts gewonnen wird natürlich durch die Angabe des Skamon bei Athen. 637 b, daß dieselbe von Sambyx erfunden und von der Sibylle zuerst angewandt worden sei. Neanthes a. a. O. aber bezeichnet, man sieht nicht deutlich ob das Trigonon oder wahrscheinlicher, wie Suidas a. a. O. Schol. Aristoph. Thesm. 168, die Sambyke (genauer (λυροφοίνικα σαμβύκην) als Neuerung des Ibykos, der sie also wohl in der That zuerst in die griechische Musik einführte, Juba (a. a. O.) leitete die λυροφοίνικα σαμβύκην gleichfalls von den Aegyptern her. Uebereinstimmend mit Aristoteles aber war im Wesentlichen das ganze Alterthum der Meinung, daß das Trigonon und besonders die Sambyke*), wozu sehr wohl ihre erste Aufnahme durch Ibykos stimmt, nur für verbuhlte Lieder und Weisen und für verbuhlte Personen sich schicke, wie aus den Komikerversen bei Athen. 638 e und den Zusammenstellungen „Tänzerin und Triangelspielerin" (Lukian. Lexiph. 8.) „Gassenbuben und Sambykespielerinnen" (Plut. Anton. 9), „Sambykespielerinnen und Lustknaben" (Plut. Kleom. 35), „Lustknaben und Sambyken" (Polyb. V, 37, 10) und ähnlichen (Ti. Gracch. b. Macrob. Sat. II, 10. Arnob. II, 42) sich ergiebt. Eben hieraus wird es auch klar, was bereits Eupolis in seiner gegen den Alkibiades und dessen Genossen, welche er in diesem Stück der thrakischen Göttin Kotytto zu Ehren zuchtlose Orgien feiern ließ, gerichteten Komödie „die Bapten" mit dem Triangelspielen (Fr. 1 b. Ath. 183 e. f) sagen wollte. Vermuthlich wurden solcherlei Instrumente namentlich auch mit den exaltirten Culten auswärtiger Götter eingeführt. Unter diesen Umständen ist gewiß Sambyken, nicht, wie ich in meiner großen Ausgabe nach den Spuren der besseren Handschriftenfamilie geschrieben habe, Jambyken die richtige Lesart**). Die Jambyke war nämlich dasjenige Saiteninstrument, dessen Archilochos und die sonstigen älteren Jambendichter zum Vortrage ihrer Jamben, soweit dieselben gesungen, Klepsiambos (Täuschiambos), soweit dieselben melodramatisch gesprochen wurden***), sich bedienten (Phillis a. a. O., vgl. Hesych. und Suid. u. d. W. ἰαμβύκη), und die Klepsiamben nennt Aristoxenos, wie bemerkt, mit

*) Beide fanden übrigens auch in Rom Eingang, Dionys. R. A. I, 33. Ath. 183 e. Liv. XXXIX, 6.

**) Die Vermuthung freilich, die O. Volkmann De Suidae biogr. S. 11 an diese Stelle anknüpft, Aristoteles sei (etwa in seinem Dialog über Dichter) der Erste gewesen, welcher bereits den Gebrauch der Pektis, des Trigonon und der Sambyke auf Sappho, Ibykos und die Sibylle zurückgeführt habe, steht, wie er sich selbst nicht ganz verhehlen kann, auf überaus schwachen Füßen.

***) S. die Anm. 10 zur Poetik.

unter den ungewöhnlichen Instrumenten. Vgl. zu diesem Allen Böckh De metr. Pind. S. 260 ff. Lobeck Aglaophamus S. 1014 ff. v. Jan a. a. O. S. 15 f. 26 ff.

C. 6. §. 8. — 1078) Die dann der Satyr Marsyas aufgehoben und ihrer Töne gepflegt haben, dafür aber von der Göttin gezüchtigt worden sein soll. „Die ältste uns ausdrücklich erhaltne „Erwähnung dieses Mythos findet sich in dem Dithyrambos Marsyas „des Melanippides Fr. 2, welchem sein Kunstgenosse Telestes in „einem gleichfalls erhaltnen Bruchstück (Fr. 1) seiner „Argo" ant„wortete, s. Athen. XIV. 616 e. f". (J. G. Schneider). In andern Sagen erscheint der phrygische Satyr Marsyas selbst als Erfinder der Flöte und als begeisterter Sänger und Flötenbläser im Dienste der Kybele, zugleich wie alle Satyrn und Silene in dem asiatischen Mythos ein Dämon des befruchtenden und begeisternden Gewässers in Flüssen und Quellen im Gefolge des phrygischen Dionysos, und in dieser Mythengestalt ist es vielmehr Apollon, der Vertreter der Kitharmusik, der ihn züchtigt, nachdem er sich mit jenem in einen Wettstreit eingelassen hat. In lydischen Sagen tritt Pan in Bezug auf diesen Wettkampf und auch als Lehrer des Olympos an die Stelle des Marsyas. S. Preller Griech. Myth. I. S. 176 f. 508. 510. 576 ff. 585. Auch der Phryger oder Myser Hyagnis, der angebliche Vater des Marsyas, galt als Erfinder der Flötenmusik und Olympos selbst, der als Schüler des Marsyas galt, wird bald als Phryger und bald als Myser bezeichnet, um damit die kleinasiatische, phrygische, mysische oder lydische Herkunft dieser Art von Musik (s. Anm. 1042. 1054) zu bezeichnen, Plut. v. d. Mus. 14. 1135 E. Alex. Polyh. Fr. 52 bei Plut. a. a. O. 5. 1132 F. Herakleid. ebend. 7. 1133 E. Strab. X. 324. Schol. Aesch. Pers. 933. Suid. u. d. W. Ὄλυμπος, vgl. Plat. Ges. III. 677 D. Gastm. 215 C. Pseudo-Plat. Min. 318 B. In Bezug auf den ganzen §. 8 vgl. übrigens auch Anm. 288. 297.

Ebend. — 1079) Anders ließ sich hier παιδεία nicht übersetzen, welches Wort hier also mit einem Male aus dem Begriff der sittlichen Bildung der Jugend in den der intellectuellen Bildung, also in das Gebiet der höchsten Geistesbefriedigung hinüberspringt.

C. 7. §. 1. — 1080) Zu diesem ganzen §. vgl. Anm. 103. 982. 1065, ferner §. 7 mit Anm. 1097 und oben Anm. 565[b].

C. 7. §. 2. — 1081) S. die Einleitung S. 46 f.

C. 7. §. 3. — 1082) S. Anm. 1055. 1083. 1103. Vielleicht liegt in diesen Worten ein Seitenhieb gegen Platon als einen Philosophen, der auch über diese Dinge, aber ohne genügende musikalische Kenntnisse geurtheilt hat, s. §. 8.

C. 7. §. 4. — 1083) Bergk Rhein. Mus. XIX. S. 603 vermuthet mit Wahrscheinlichkeit, daß Aristoteles seinen eignen Schüler Aristoxenos meint. Vgl. auch §. 8 mit Anm. 1103.

(Ebend. — 1084) Es liegen dieser Eintheilung die drei Gegenstände aller nachahmenden Kunstdarstellung, Charaktere, Handlungen und Affecte (C. 5. §. 6 ff. IV [VII], 15, 8, vgl. Anm. 963. Poet. 1, 5. 1417ᵃ, 27 f., vgl. die Anm. 7 zu dieser Schrift), zu Grunde. Denn die ekstatischen Tonarten und Melodien bringen nicht bloß die eigentliche Verzückung, sondern auch die andern Unlustaffecte zum Ausdruck, s. §. 4—6. 8 mit Anm. 1089. 1096. 1101, vgl. Anm. 1047. 1054, und wenn es auch mindestens fraglich ist, ob die Musik Handlungen als solche darstellen kann und nicht vielmehr bloß die zum Handeln treibenden und dasselbe begleitenden Stimmungen (z. B. die kriegerische), so haben doch die Griechen thatsächlich Versuche gemacht in rein instrumentaler Musik durch den Verfolg solcher Stimmungen den einer Handlung selbst darzustellen, wie in dem berühmten pythischen Nomos (s. Hiller Sakadas der Aulet. Rhein. Mus. XXXI. 1876. S. 79 ff. Guhrauer Der pythische Nomos. Leipzig 1876. 8. Jahns Jahrb. Suppl. N. F. VIII. S. 309 ff.). Freilich muß auch so noch festgehalten werden, daß auch die „praktischen" Tonarten Affecte ausdrücken, aber nicht, wie die ekstatischen, von einem die Thatkraft lähmenden, sondern vielmehr von einem energischen und zum thatkräftigen Handeln anregenden Charakter. Auch ist nicht zu vergessen, daß der Ausdruck „Handlung" bei den Griechen immer den Begriff der „Situation" mit in sich schließt, ja gelegentlich geradezu, wie z. B. IV (VII), 15, 8 durch den letzteren Ausdruck am Richtigsten umschrieben wird.

(Ebend. — 1085) Leider ist uns diese genauere Ausführung in der Poetik verloren gegangen, s. die Einleitung zu dieser Schrift S. 11 f. Sie stand dort, wie Vahlen Aristot. Aufsätze. III. Wien 1874. 8. (Wiener Sitzungsber. LXXVII. S. 293 ff.) höchst wahrscheinlich gemacht hat, erst hinter der gleichfalls bereits verloren gegangenen Abhandlung über die Komödie.

(C. 7. §. 5. — 1086) Daß unter ihnen die dorische obenan steht, sagt hernach (§. 8) Aristoteles selbst (vgl. Anm. 1102). Aus Anm. 1054 aber erhellt, daß sich gar nicht recht absehen läßt, wie er überhaupt von einer Mehrzahl von Tonarten, die „am Meisten" charakterdarstellend (ethisch) sind, reden kann, indem demnächst sich die äolische und etwa noch die veraltete lokrische und böotische anreihen, die äolische aber doch bereits den Uebergang zu den „praktischen" Tonarten macht, vgl. Anm. 1104, daß ferner diese zum Handeln antreibenden (praktischen) Tonarten die lydische und hypophrygische (ionische), auch wohl die hypolydische, die ekstatischen aber die phrygische, mixolydische, die angespannt-lydische und angespannt-ionische (falls diese nicht mit der mixolydischen dieselbe war) sind.

(Ebend. — 1087) Nicht neben den sämmtlichen charakterdarstellenden, sondern nur neben den auch noch zu dieser ersten Classe gehörigen, aber doch nicht mehr im Superlativ gehörigen, sondern

schon den Uebergang zu einer der beiden andern Classen bildenden Tonarten, nämlich nach Anm. 1054 der nachgelassen-ionischen und nachgelassen-lydischen. Denn von den am Meisten charaktervollen Tonarten will ja Aristoteles ohne Zweifel*) eine kathartische Wirkung ausschließen**), indem ihnen zwar gewiß nicht jede Spur von Affect, wohl aber jeder Unlustaffect fremd war.

Ebend. — 1088) Auch von diesen Tonarten ist also stets in der Mehrzahl die Rede. Vgl. Anm. 1054 und §. 6 mit Anm. 1096.

C. 7. §. 5. 6. — 1089[ab]) Daß auch Furcht und Mitleid hier nicht in so fern, als sie bei der Wirkung der Tragödie (s. die Einleitung zur Poetik S. 36—67) in Betracht kommen, sondern gleich der Verzückung nur in Bezug auf die kathartische Wirkung von Musikstücken, also die kathartische Erregung auch von Furcht und Mitleid durch Furcht und Mitleid ausdrückende Musik als erläuternde Beispiele angeführt werden, ist nach dem ganzen Zusammenhange mehr als wahrscheinlich, obgleich ich selber es früher mit Döring und Andern verkannt habe. S. Anm. 1047. 1084. 1096. 1101.

C. 7. §. 5. — 1090) S. Anm. 1042.

Ebend. — 1091) Wörtlich steht da: „Melodien gebrauchen", in demselben Sinne nämlich wie „Arzneimittel gebrauchen", vgl. Anm. 1095.

Ebend. — 1092) S. Anm. 1072. 1107.

Ebend. — 1093) Eigentlich bedeutet der Ausdruck, wie Döring gezeigt hat, geradezu „geheilt werden" oder „genesen", allein wir gebrauchen diese Verba doch nur von einer dauernden Heilung und nicht von einer bloß augenblicklichen, palliativen, von welcher allein hier die Rede ist. Uebrigens s. Anm. 1095.

---

*) „Ausdrücklich" gesagt hat er freilich nicht einmal Dies, geschweige denn was Döring ihm fälschlich unterschiebt, als hätten nur die ekstatischen Tonarten eine kathartische Wirkung. Vgl. Anm. 1101*.

**) Daß ich eben diese Ansicht schon in Jahns Jahrb. LXXXV. 1862. S. 416 vertheidigt habe, hat Döring selbst Philologus XXVII. S. 721 zugestehen müssen. Dies hat ihn aber nicht daran gehindert, die wahrheitswidrige Behauptung, daß nach meiner Meinung Aristoteles alle Musik für kathartisch erklärt habe, aus Philologus XXI. S. 501 in seiner Kunstlehre des Aristot. S. 283 unverändert wieder abdrucken zu lassen. Hält Döring etwa die dorischen Melodien (um nur von diesen zu reden), allem Anscheine nach bei Weitem die zahlreichsten von allen, für keine Musik? Oder glaubt er, daß ich sie für keine halte?

Ebend. — 1094) Bei den geistig Gesunden, die von der Erregbarkeit zum Affect gerade genug haben, oder Denen vollends, die an dem gerade entgegengesetzten Fehler leiden allzu wenig zum Affect disponirt zu sein, natürlich nicht mehr. Bei den ersteren vielmehr kann die medicinische Analogie höchstens nur noch in einem prophylaktischen Sinne in Betracht kommen, gleichwie z. B. auch der leiblich Gesunde sich körperliche Bewegung machen muß, um nicht krank zu werden, und durch den Spaziergang immerhin auch erfrischt und gestärkt wird und Vergnügen und Erholung an ihm findet. Die letzteren aber werden für die Macht der Musik und speciell der kathartischen Musik überhaupt weniger empfänglich sein, und so weit sie es sind, wird sich mehr die erregende als die ausscheidende Seite dieser Gemüthshomöopathie, also gerade weniger dasjenige Element von ihr, welches sie zu einer homöopathischen macht, an ihnen zeigen.

C. 7. §. 4. 5. 6. — 1095) Ueber die Analogie des bei den damaligen griechischen Aerzten gewöhnlichen homöopathischen, und von ihnen vorzugsweise Katharsis genannten Heilverfahrens im Falle körperlicher Krankheiten, welche dieser ganzen Auseinandersetzung zu Grunde liegt, kann hier auf die Einleitung zur Poetik S. 41 f. und die genaueren Ausführungen von Döring a. a. O. S. 319 ff. (Philologus XXI. S. 524 ff. XXVII. S. 714 ff. vgl. 712 ff.) verwiesen werden. Sehr richtig aber hat Döring Zweierlei hervorgehoben und nachgewiesen, einmal die stark medicinisch gefärbte Bedeutung einer Reihe der von Aristoteles gebrauchten Ausdrücke und sodann den Umstand, daß derselbe mit alleiniger Ausnahme jener recht eigentlichen Gemüthskranken ekstatischer Art (§. 5), die an dem von den Griechen so genannten Korybantentaumel (κορυβαντιασμός) oder der „bakchischen Raserei" (s. d. Einl. zur Poet. S. 14) litten, nirgends von Leuten redet, die von einem wirklich entwickelten übermäßigen Affect bis zum Wahnsinn ergriffen sind, sondern nur von den stark zu Verzückung, Furcht, Mitleid u. s. w. Geneigten, obgleich doch der durch die künstlerische Katharsis zu Behandelnde mit dem wirklich leiblich Kranken und nicht mit dem zu einer leiblichen Krankheit Disponirten verglichen wird. Denn auch der §. 6 gewählte Ausdruck κατοκώχιμοι, so stark er an unser deutsches „Besessen" und „Besessenheit" erinnert, bedeutet doch, wie Döring zeigt, nur „geneigt dazu besessen zu werden", und danach hat sich meine Uebersetzung „welche den Hang dazu haben sich ganz von einem Affecte beherrschen zu lassen" gerichtet. Auch der Affect, welcher „in einigen Gemüthern mit besonderer Stärke auftritt" (§. 4), bezeichnet, wenn auch der Ausdruck an sich zweideutig ist, doch unter diesen Umständen nur die Disposition, nicht den wirklichen krankhaft-übermäßigen Anfall. Dies ist ja aber auch ganz natürlich, denn nicht um die Wahnsinnigen und deren Heilung, sondern um die verhältnißmäßig und schließlich die vollständig Gesunden (vgl. Anm. 1094) und deren ästhetischen Genuß, bei welchem es sich nicht um

wirklich schon anderweitig erregte Affecte, die sie zu demselben mitbringen, sondern, so zu sagen, nur um den in ihren Gemüthern bereit liegenden Affectstoß (s. d. Einl. zur Poet. S. 55) handelt, ist es ja dem Aristoteles vornehmlich zu thun: Jenes ist ihm nur als Ausgangspunkt für Dieses wichtig, als die Grundlage, auf welche er seine ästhetische Katharsistheorie aufbaut, und von welcher aus er ein Recht dafür entnimmt den medicinischen Kunstausdruck nunmehr auch zu einem ästhetischen für diese Art von Kunstwirkung umzustempeln. Daraus folgt denn nur von Neuem gegen Döring u. A., daß die medicinische Analogie denn doch ihre sehr bestimmten Grenzen hat, Allerdings aber erinnert schon der Ausdruck πάθος, was freilich bei der Uebersetzung „Affect" verloren geht, an ein „Leiden" (s. Anm. 1043). Denn zwar unterscheidet Aristoteles zwischen Lust- und Unlustaffecten, aber obgleich man nach der Art seines Ausdrucks annehmen müßte, daß er hier von allen Affecten ohne Ausnahme rede, so ist Dies doch entschieden nur eine Ungenauigkeit desselben, wie Döring richtig erkannt hat, und bei den Lustaffecten, wie Liebe und Zuversicht (Rhet. II, 4, 1 ff. 5, 16 ff. 1380ᵇ, 33 ff. 1383ᵃ, 12 ff.), kann von keiner Analogie mit einer leiblichen Heilung, und folglich auch von keinem kathartischen Genusse die Rede sein, welcher deutlich als eine aus Unlust entspringende Lust beschrieben wird. Sie finden vielmehr in dem moralischen Genuß der Freude an den gelungenen Nachahmungen edler Charaktere und ihrer Affecte durch die Musik ihre Rechnung, und Aristoteles hätte hier genauer nur von Unlustaffecten reden sollen. Selbst das „starke Auftreten" des Affects erinnert trotz des vorhin Bemerkten an das von körperlichen Krankheiten, das in der Uebersetzung leider verwischte „Gebrauchen" von Melodien seitens der Korybantiasten (§. 5) an das Gebrauchen von Arzneimitteln seitens körperlicher Patienten, wie schon Anm. 1091 bemerkt wurde, und von eben diesen Leuten wird, wie Anm. 1093 hervorgehoben ward, der freilich in der Uebersetzung wiederum verwischte eigentlich ärztliche Ausdruck „genesen" und die Bezeichnung ihrer Behandlung als einer „förmlichen ärztlichen Cur" zur Anwendung gebracht (§. 5). Endlich die „Erleichterung" des Gemüths (§. 6) hat an der „Erleichterung des Leibes" auch in der Sprache der griechischen Aerzte ihr Gegenbild. Abgesehen von ihr werden aber sonach die medicinischen Ausdrücke in der That wiederum im Wesentlichen doch nur in Bezug auf jene wirklichen ekstatischen Gemüthskranken oder Wahnsinnigen angewandt. Wenn ich hiernach Katharsis durch „homöopathische Reinigung von Affecten" wiedergegeben habe, wobei genau derselbe Doppelsinn möglich ist wie in dem griechischen κάθαρσις παθημάτων. Poet. 6, 2. 1449ᵇ, 27 f., so sind dabei nicht die Affecte als das Zureinigende, sondern als das durch die Reinigung Hinwegzuschaffende aufzufassen: der durch die Musik künstlerisch erregte Affect treibt den gemeinen gleichnamigen Affect aus. Warum die Sache so anzusehen ist, habe ich in der Einleitung zur Poetik S. 54 dargelegt,

eben so, warum der Ausdruck „Reinigung“ als der allein entsprechende beibehalten werden mußte, und ebend. S. 14, daß das hier geschilderte priesterliche Heilverfahren einer lindernden Einwirkung durch die sogenannten Melodien des Olympos auf die Gemüther der Korybantiasten wahrscheinlich schon lange vor Aristoteles in einem nicht bloß ärztlichen, sondern auch religiösen Sinne eine „Reinigung“ (κάθαρσις) derselben genannt wurde, weil solche Leute auch religiös als befleckt galten.

C. 7. §. 6. — 1096) Es ist sehr zu bedauern, daß Aristoteles Dies nicht genauer ausgeführt hat. Denn da die „verzückenden“ Tonarten und Melodien, wie schon Anm. 1084 hervorgehoben wurde (vgl. Anm. 1054. 1089. 1101), nicht bloß die die eigentliche Verzückung, sondern überhaupt Unlustaffecte aller Art zum Ausdruck und Eindruck bringenden sind, so sieht man nicht ohne Weiteres ab, wie doch auch für die „praktischen“ Tonarten und Musikstücke noch eine ähnliche kathartische oder homöopathische Wirkung übrig bleiben soll. Ihnen entsprechen doch offenbar mehr die freudigen, mehr energischen Affecte, wie Liebe und Muth. Indessen liegt es wohl auf der Hand, daß auch der Ausdruck von Unlustaffecten wie z. B. des Zorns, nicht von ihnen sich ausschließen läßt. Uebrigens vgl. Anm. 1088.

C. 7. §. 7. — 1097) Vgl. Anm. 103 und §. 1 mit Anm. 1080, dazu andrerseits III, 6, 4 mit Anm. 565[b].

Ebend. — 1098) Welche Tonarten Aristoteles hiemit meint, läßt sich schwer mit voller Bestimmtheit sagen, nahe aber liegt es an die „klagenden“ und kläglichen, wie die mixolydische und angespannt-lydische, und an die „weichlichen und schlaffen“, also die nachgelassen-lydische und nachgelassen-ionische (s. C. 5. §. 8 mit Anm. 1054) vorwiegend oder gar ausschließlich zu denken.

Ebend. — 1099) „Tonfärbung“ bezeichnet den Unterschied der sogenannten drei Tongeschlechter, von denen eins selber das chromatische, d. i. das gefärbte, die beiden andern aber das diatonische und harmonische hießen, und deren Unterarten. Die einfachste Form des diatonischen Tongeschlechts umfaßte die sämmtlichen Töne der Octave in ihrer gewöhnlichen Folge ef g a hc d e. Terpandros ließ nun aber e aus, die ältesten, unter dem Namen des Olympos (s. Anm. 1042) zusammengefaßten Instrumentalcomponisten für die Flöte d und auch wohl g (Aristot. Probl. XIX, 32. Aristox. b. Plut. v. d. Mus. 11. 33). Auf die letztere Art war die Folge von Intervallen also diese:

ef    a  hc    e

Halbton, große Terz, Ton, Halbton, große Terz und Dies war die ältere Form des enharmonischen Tongeschlechts. Später aber schob man in das Halbtonintervall einen Viertelton (δίεσις) ein:

**      **
efg    a  hcd    e,

so daß die Intervalle jetzt folgende wurden: Viertelton, Viertelton, große Terz, Ganzton, Viertelton, Viertelton, große Terz, und Dies war die zweite Art der Enharmonik. Das diatonische Tongeschlecht hatte dagegen auch in seinen unregelmäßigen Formen keine so großen und so kleinen Intervalle. Die beiden regelmäßigen Arten desselben entsprechen vielmehr unserer sogenannten natürlichen und gleichschwebenden Temperatur: bei ersterer liegt zwischen f und g ein großer Ganzton (8 : 9), zwischen g und a aber nur ein kleiner (9 : 10), bei letzterer, wie auf unserem Clavier, sind die Ganztonintervalle sämmtlich gleich. Dazu kamen nun aber bei den Griechen noch zwei unregelmäßige Arten, eine mit übermäßigem Ganzton (7 : 9), und verkleinertem Halbton (27 : 28), indem an die Stelle des von Terpandres weggelassenen c in die kleine Terz h d ein Schaltton eingefügt wurde, welcher um das erstere Intervall von d und folglich um das letztere von h sich entfernte, und indem ferner in der andern kleinen Terz e g der Mittelton f gleichfalls mit einem entsprechenden Schaltton vertauscht ward, und eine andere mit übermäßigem und kleinem Ganzton, indem letzterer in die große Terz an Stelle der in der älteren Enharmonik ausgelassenen Töne g und d eingefügt ward, also ein übermäßiges fis und cis. Das chromatische Tongeschlecht endlich hat mit den unregelmäßigen Arten des diatonischen die Weglassung von c und mit dem enharmonischen die von g und mit beiden den Ersatz dieser Töne durch einen Schaltton gemein, unterscheidet sich aber von beiden dadurch, daß das höchste Intervall stets den übermäßigen Ganzton und die beiden anderen Intervalle den Viertelton übersteigen. Die regelmäßige Form dieses Geschlechts, die auch in unserer heutigen Chromatik gebräuchlich ist und älter als die Enharmonik war (Plut. v. d. Mus. 11. 20. 1134 F. 1137 E), hat nur regelrechte Ganz- und Halbtöne:

e f ges a b h d e

Halbton, Halbton, kleine Terz, Halbton, Halbton, kleine Terz, Ganzton. Die unregelmäßigen Formen aber haben übermäßige Vierteltöne und übermäßige kleine Terzen oder übermäßige Viertel- und Halbtöne oder auch noch verkürzte kleine Terzen u. s. w. Diese Unterarten der drei Tongeschlechter nannte man nun die Klangfarben oder Klangschattirungen (χρόαι) derselben. Was wir in unserer Musik chromatisch und enharmonisch nennen, ist nach dem Vorstehenden etwas ganz Anderes als die Chromatik und Enharmonik der Griechen. Die Vierteltöne sind etwas uns ganz Fremdartiges, die übermäßigen Ganztöne können wir herstellen, selbst die Versuche ausnahmsweise mit ihnen musikalisch zu operiren sind seit Beethoven geglückt. Die jüngere Enharmonik war denn auch zur Zeit des Aristoxenos bereits wieder außer Gebrauch, er nimmt sie aber lebhaft in Schutz (Plut. a. a. O. 37—39). Dagegen war die Chro-

matik und die unregelmäßige Diatonik noch zur Zeit des Ptolemäos unter den Solovirtuosen in Vocal- und Instrumentalmusik vorwiegend. Der Chorgesang jedoch kannte auch bei den Alten stets nur die regelrechte Diatonik. Im Allgemeinen aber lassen sich die Tongeschlechter als die verschiedenen Arten von Ordnung der Intervalle zwischen den vier Tönen einer Quarte oder den acht einer Octave bezeichnen. S. Westphal Metr. I. S. 112 ff. Gevaert a. a. O. S. 269 ff. Aristoteles versteht unter den widernatürlichen Klangfärbungen wahrscheinlich die sämmtlichen Arten der unregelmäßigen Diatonik und Chromatik und wohl auch, hierin abweichend von Aristoxenos, die jüngere Enharmonik.

**C. 7. §. 8. — 1100) §. 4, s. Anm. 1101.**

C. 7. §. 4—8. — 1101) Aristoteles giebt zur Beantwortung der Frage, wie weit die sämmtlichen Tonarten zu benutzen sind, zuerst §. 4 die Eintheilung derselben in drei Classen, ethische, praktische und ekstatische, und redet dann, so fern diese Beantwortung je nach den verschiedenen Zwecken der Musik verschieden ausfallen muß, von eben diesen verschiedenen Zwecken. Bei dieser Gelegenheit wiederholt sich nun die schon C. 6. §. 5 ausgesprochene Verschiedenheit des Zwecks der Katharsis von dem der moralischen Jugendbildung; hiebei muß nun aber auch die dort (s. Anm. 1073) unerledigt gebliebene Frage, wie sich denn nun die Katharsis zu den beiden anderen früher aufgestellten Zwecken, Erholung und höchster Geistesbefriedigung, verhält, zum Austrage kommen. Nach der überlieferten Lesart sind beide von der Katharsis verschieden und werden überdies als ein gemeinsamer dritter Zweck zusammengefaßt. Letzteres nun ist zunächst ein Unding (wie Liepert und Susemihl unabhängig von einander erkannten). Denn nicht bloß sind beide im Vorigen stets auf das Allerbestimmteste einander entgegengesetzt worden, sondern sie haben ja auch in der That Nichts mit einander gemein als das Element des Genusses, dieses theilen sie aber mit der moralischen Bildung und mit der Katharsis, und dieses ist mithin Nichts, was dazu berechtigen könnte sie im Gegensatz zu beiden letzteren wieder als ein Gemeinsames zusammenzufassen, selbst wenn man mit der zum Allermindesten sachlich nothwendigen und selbst grammatisch kaum zu entbehrenden Einschiebung eines „oder“ (ἢ) sie doch wenigstens als zwei entgegengesetzte Glieder innerhalb dieses Gemeinsamen auseinanderhält. Nun ist aber überdies auch ihre Unterscheidung von der Katharsis (wie Liepert einsah) nicht minder ein Ding der Unmöglichkeit, und schon rein grammatisch macht der Wechsel der zweckbezeichnenden Präpositionen ἕνεκα bei den beiden ersten Gliedern und πρὸς bei diesem angeblichen dritten gegen die Richtigkeit der Lesart τρίτον δὲ „drittens“ bedenklich. Denn in Wahrheit kann die Musik doch nur entweder auf den Charakter oder den Affect, moralisch oder kathartisch wirken, und wie wäre

es ferner denkbar, daß der kathartische Genuß ein anderer sein könnte, als entweder der des bloßen Zeitvertreibs und sinnlichen Vergnügens oder als der wahre höhere Kunstgenuß, der mit zur höchsten intellectuellen Bildung und Geistesbefriedigung gehört! Jedenfalls hat also schon hiernach der ursprüngliche Text vielmehr so gelautet, daß die Katharsis als Zweck der Musik wiederum nur Mittel zu einem dieser beiden Zwecke ist. Der Verlauf der Darstellung bestätigt Dies nun aber auch augenscheinlich. Zunächst nämlich werden hierauf die drei Classen von Tonarten, nach der hier wiederum überlieferten Lesart müßte man sagen unter die sittliche Jugenderziehung und die anderen Zwecke vertheilt, an die erstere die am Meisten ethischen, an die letzteren neben den minder ethischen namentlich die praktischen und die ekstatischen. Allein die sich nunmehr in Form einer Begründung anreihende, schon vorher versprochene Erläuterung der Katharsis (§. 4—6) beweist eben durch diese Form, daß statt der anderen Zwecke vielmehr die Katharsis zu setzen oder wenigstens daß unter dem „Anhören fremden Spiels" bloß diese zu verstehen ist*). Wie es nun namentlich die ekstatischen und praktischen Tonarten sind, die zu ihr als geeignet bezeichnet wurden, so wird denn diese Begriffserläuterung von ihr an den ekstatischen Melodien vorgenommen, und die völlig sinnlose Schlußbemerkung „Ganz in ähnlicher Art gewähren aber auch die kathartischen Melodien eine unschädliche Freude" kommt völlig und allein so völlig in Ordnung, wenn man mit Sauppe an die Stelle von „kathartischen" vielmehr „praktischen" setzt. Aus eben dieser Begriffserörterung der Katharsis wird dann aber die Folgerung „Und so soll man denn u. s. w." (§. 6—8) gezogen, daß der durch dieselbe begründete Satz wirklich richtig ist, indem der auf die sittliche Jugenderziehung bezügliche Theil desselben einfach (s. Anm. 1100) und sogar in der weniger strengen Form, daß hier die ethischen, dort nur die am Meisten ethischen Tonarten als allein für dieselbe tauglich erklärt werden, wiederholt, der auf die Katharsis bezügliche

---

*) Auch dieser Ausweg, der für die Hauptfrage gleichgültig ist, erscheint indessen unhaltbar, denn ἀκρόασιν schließt den Widersinn in sich, als ob die Griechen bei fremdem Spiel und Gesang nur praktische und ekstatische Melodien neben den minder ethischen zu hören bekommen hätten, am Meisten ethische, also namentlich dorische dagegen niemals. Bei der Aufnahme der sonach nothwendigen Correctur κάθαρσιν, nach der sich meine Uebersetzung richtet, könnte die Frage entstehen, ob man nicht vielmehr zu übersetzen habe: „aber sowohl die zum Handeln treibenden als auch die verzückenden anwenden muß", zumal da hernach bei der Erläuterung der Katharsis nur auf diese beiden Rücksicht genommen wurde.

aber zuvor genauer dahin ausgeführt wird, daß alle übrigen Tonarten in ihrer Gesammtheit nur für den Pöbel, für den großen Haufen der Nichtbürger im besten Staat, Handwerker, Tagelöhner u. s. w., als zu dessen Erholung für geeignet und nöthig erklärt werden, weil dieser in seiner Geschmacklosigkeit gerade an den verkünstelten und verschnörkelten Harmonien und Klangfärbungen am Meisten Freude findet, von diesem Pöbel aber das feinere und gebildete Publicum der erwachsenen Bürger des Idealstaats unterschieden wird, für welches also offenbar nur die edleren unter diesen Tonarten zur höchsten Geistesbefriedigung auszuscheiden sind. Gewiß meint nun aber Aristoteles nicht, daß dies Publicum nie ethische und namentlich dorische Melodien hören soll, die für dasselbe freilich nicht mehr zur moralischen Erziehung, aber doch sicher zum moralischen Genusse, aus dem in diesem Falle dann auch der intellectuelle der höchsten Geistesbefriedigung hervorgehen muß, dienen. Und sollte andererseits Aristoteles wohl jede Spur eines moralischen Genusses der Erwachsenen von sämmtlichen praktischen und ekstatischen Melodien haben ausschließen wollen? Spricht er doch C. 5. §. 6 z. E. (vgl. Anm. 1046) nicht bloß von einer Freude an den durch die Musik dargestellten edlen Charakteren, sondern auch von den durch sie zum Ausdrucke gebrachten würdigen Handlungen!

C. 7. §. 8. — 1102) C. 5. §. 8, vgl. Anm. 1054. Einerseits freilich ist dort nicht genau Dasselbe und andererseits (vgl. Anm. 1109) noch mehr gesagt, nämlich daß die dorische Tonart allein den von Aristoteles für den pädagogischen Zweck gewünschten Charakter hat. Dazu stimmt auch das schon Anm. 1086 Hervorgehobene.

Ebend. — 1103) Jedenfalls kann dabei Aristoteles vornehmlich wieder nur den Urheber jener Eintheilung der Tonarten in ihre drei Classen im Auge haben, s. §. 4 mit Anm. 1083.

Ebend. — 1104) Welche Tonarten Dies höchstens noch sein können, ist Anm. 1086 dargelegt.

Ebend. — 1105) Platon Staat III. 399 A. Wie hinsichtlich der Instrumente (s. Anm. 1071), so ist auch hinsichtlich der Tonarten Aristoteles also noch strenger als Platon, indem er im Grunde (s. Anm. 1086. 1102. 1104. 1109) nur die dorische für die ethische Jugendbildung übrig läßt.

Ebend. — 1106) Platon ebend. 399 D.

C. 7. §. 8. 9. — 1107[ab]) Von der Flöte ist bereits C. 6. §. 5 Dasselbe gesagt, daß sie berauschend und nicht so sehr charakterbildend als vielmehr kathartisch wirkt, vgl. Anm. 1072, und die phrygische Tonart ward schon C. 5. §. 8 als die vor allen andern recht eigentlich verzückende oder ekstatische bezeichnet, und wenn dafür hier der allgemeinere Ausdruck „die Affecte aufregend“

(παθητικός) gebraucht wird, so beweist Dies von Neuem schlagend, daß die ekstatischen Tonarten nicht auf den Aus- und Eindruck der eigentlichen Verzückung beschränkt sind, sondern überhaupt zu dem aller Affecte oder wenigstens aller Unlustaffecte, oder wie es hier heißt, „aller bakchischen und ihr ähnlichen Gemüthsbewegung" geeignet sind gleichwie unter den Instrumenten die Flöte, vgl. Anm. 1054. 1089. 1096, auch 1047.

C. 7. §. 9. — 1108) Ueber den Dithyrambendichter Philoxenos aus Kythera s. die Anm. 23 zur Poetik, wo jedoch irrthümlich steht, er habe am Hofe des jüngeren statt des älteren Dionysios gelebt.

C. 7. §. 10. — 1109) C. 5. §. 8 heißt es sogar, daß sie allein einen vorzugsweise maßvollen und ruhigen Eindruck mache. Vgl. Anm. 1102. 1105.

Ebend. — 1110) S. VI (IV), 9, 2^b ff. mit Anm. 1290^b.

Ebend. — 1111) Im Gegensatz hiezu ist schon Anm. 1054 ausgeführt worden, wie namentlich die in den „angespannten" und die in den „nachgelassenen" Tonarten componirten Melodien von der mittleren Tonlage abwichen, jene nach der Höhe, diese nach der Tiefe zu.

C. 7. §. 11. — 1112) Plat. Staat III. 398 E.

C. 7. §. 10. 11. — 1113) Wer nicht glauben mag, Aristoteles habe die zuvor durch den Hauptausgang aus der Jugenderziehung entfernten Tonarten hernach zum Theil durch ein Hinterpförtchen wieder eingelassen, wird zugeben müssen, daß der ganze Schluß dieses Capitels vom letzten Theil des §. 10 ab eine fremde Zuthat ist. Während Aristoteles die dorischen Melodien auch gerade um ihrer mittleren Tonlage willen für den Jugendunterricht empfiehlt, und alle andern Tonarten außer den am Meisten „ethischen" ausdrücklich von demselben ausschließt, während er sich entschieden gegen jede Erziehung zur Kurzweil verwahrt (C. 4. §. 4^b), während er den Erwachsenen ausdrücklich verbietet selbst noch zu singen und zu spielen (C. 6. §. 2) und demgemäß die Anwendung sämmtlicher „praktischer" und „ekstatischer" und auch schon der minder „ethischen" (s. Anm. 1087) Tonarten auf das Anhören fremden Gesanges und Spiels beschränkt, ist dagegen der Verfasser dieses Zusatzes in rührender Weise besorgt dafür, daß die Jugend auch in denjenigen Tonarten singen lerne, welche zwar um der tiefen Tonlage ihrer Melodien willen am Wenigsten für sie „schicklich" ist, desto mehr aber zum eignen Gesang für das reifere Alter. Nun ist es freilich wahr, daß diese „nachgelassenen" Tonarten weder zu den „praktischen" noch zu den „ekstatischen", sondern immer noch zu den „ethischen" gehören und die minder ethischen zu sein scheinen, s. Anm. 1054. 1087. Es ist ferner wahr, daß Aristoteles den Bürgern des Idealstaats auch gelegentlich einmal ein Trinkgelage

zur Kurzweil und Erholung gestattet. IV (VII), 15, 9 (vgl. Anm. 966), und bei dieser Gelegenheit als Ausnahme von jener Regel auch wohl (s. C. 4. §. 7 mit Anm. 1028. 1067) zu singen erlaubt. Es ist richtig, daß des angeblichen Aristoteles gleichwie Platons Beschreibung der „nachgelassenen" Tonarten gerade auf die Zweckmäßigkeit des Gebrauchs der letzteren bei solchen Gelegenheiten hinweist. Es ist endlich nicht zu leugnen, daß sogar der Gedanke Etwas in der Jugend zu lernen, woran man im Alter Kurzweil haben kann, doch immerhin (C. 4. §. 5 f.) als ein nicht an sich verkehrter, sondern nur deßhalb im vorliegenden Falle zurückgewiesen wird, weil man sich zu bloßer Kurzweil genug Musik von Anderen vormachen lassen kann und nicht selbst singen und spielen gelernt zu haben braucht, vgl. Anm. 1024. 1025. 1036. Indessen ist doch auch Dies wohl wahrlich schon genug, um den eignen Gesangunterricht der Knaben für den dereinstigen Gebrauch beim Becher als unaristotelisch zu kennzeichnen. Weit mehr hätte es doch auf diese Weise dem Aristoteles darum zu thun sein müssen die liebe Jugend auch in den „praktischen" und „enthusiastischen" Melodien selbst einüben zu lassen als Vorbereitung für das dereinstige Geschmacksurtheil zum Zweck der höchsten Geistesbefriedigung. Aber er dachte offenbar: wer Moll singen und spielen gelernt hat, wird einst beim frohen Gelage, wenn es ihm dort behaglicher ist, auch schon Durmelodien singen können und bei musikalischen Aufführungen für den wahren Kunstgenuß auch von Durmelodien zugänglich sein. Und nun betrachte man einmal den unlogischen Gang der ganzen Auseinandersetzung. Der einleitende Gedanke, man müsse *aber* wie bei allen Dingen so auch beim Musikunterricht das Mögliche und das Schickliche im Auge haben, steht in keinerlei erdenklichem logischen Zusammenhange mit dem Vorhergehenden. Hat denn etwa die vorangehende Beschränkung des Musikunterrichts auf die dorische und die ihr nächstverwandten Tonarten irgend etwas Anderes als das der Jugend Schickliche und dabei zugleich Mögliche, weil ihrer Befähigung Entsprechende im Auge gehabt? Oder ist nicht vielmehr selbst die beiläufige schließliche Bemerkung, daß die dorische Tonart auch wegen der mittleren Tonlage sich besonders dazu empfehle, auf die ethische Tugend als Mitte zwischen den Extremen (s. Anm. 1111) hinzuarbeiten, lediglich auf das Schickliche berechnet? Der Interpolator hat Dies freilich nicht erkannt, denn er führt schließlich das Mittlere als ein Drittes neben dem Schicklichen und dem Möglichen auf. Er hat also nicht einmal gesehen, daß die Empfehlung der dorischen Tonart um dieser ihrer mittleren Beschaffenheit willen keineswegs der einzige Grund für ihre Bevorzugung, sondern nur ein Nebengrund ist. Vielmehr von der wunderlich verkehrten Ansicht, als wäre dieser Grund der einzige, ausgehend, fühlte er sich verpflichtet auch dem Schicklichen und dem Möglichen zum Recht zu verhelfen, wobei denn sofort die

weitere Bemerkung, daß nicht bloß das Mögliche, sondern auch das Schickliche sich nach den Altersstufen richte, in Bezug auf das Letztere etwas so Selbstverständliches aussagt, daß es geradezu eine Albernheit ist Dies noch erst besonders zu bemerken, so fern doch der Interpolator unter dem für die Jugend Schicklichen ausgesprochenermaßen eben die Erziehung derselben zum äußern Anstand und zur innern Charaktertüchtigkeit versteht. Was nun aber zunächst die Möglichkeit oder Befähigung anlangt, so sollte man erwarten, daß nach diesem Maßstabe die Knaben gerade in solchen Tonarten singen lernen müßten, welche am Meisten durch die Tonlage ihrer Melodien für dies jugendliche Alter geeignet sind; statt Dessen aber wird gerade umgekehrt aus demselben gefolgert, daß sie auch in solchen Tonarten unterrichtet werden müssen, welche eben nach dieser Richtung hin für ältere Leute besser, ja allein passen. Es folgt der Gesichtspunkt der Schicklichkeit für die Knaben, und von ihm aus wird die lydische Tonart besonders empfohlen, gerade als ob nicht vielmehr von ihm aus Aristoteles selbst die dorische als die fast einzig zuläßige hingestellt hätte. Hätte er auch nur neben ihr und nach ihr die lydische besonders auszeichnen wollen, so wäre dazu §. 8 der einzig angemessene Ort gewesen, statt Dessen, daß er dort für die etwa neben der dorischen Tonart für die Musikbildung der Jugend noch etwa zuläßigen Harmonien auf das Urtheil solcher Musiker von Fach, die zugleich Philosophie getrieben haben, verweist. Wie wir Anm. 1054 sahen, hat Aristoteles selbst die lydische Tonart wahrscheinlich sogar nicht einmal zu den „ethischen", sondern zu den „praktischen" Harmonien gerechnet. Auch kann die Unterscheidung zwischen äußerm Anstand und innerer Charaktertüchtigkeit, wie der Interpolator sie macht, keinem Leser der aristotelischen Ethik als recht aristotelisch erscheinen, vielmehr benimmt nach dem ächten Aristoteles der Charaktertüchtige und nur er sich auch äußerlich anständig, und die Gewohnheit sich so zu benehmen zählt bekanntlich nach ihm sogar mit zu den Charaktertugenden, s. nik. Eth. IV, 6—8 (12—14 Bekk.). Und ist Anstand etwa für Erwachsene nicht eben so schicklich als für Kinder? Oder soll etwa κόσμον etwas Anderes als edlen Anstand bedeuten? Aber was denn? Noch eine weitere Blöße des Interpolators ist uns endlich durch eine selbst dem Sinne nach nicht mehr ausfüllbare Textlücke verdeckt worden, aber das nur in zwei Handschriften erhaltne „oder" zeigt wenigstens deutlich genug, daß er die überraschende Entdeckung von noch etwas Änderem außer Anstand und sittlicher Bildung gemacht hatte, was den Kindern vor den Erwachsenen schicklich, und noch eine andere Tonart eingeschmuggelt hatte, welche zu diesem Zwecke dienlich sein sollte, falls er nicht etwa mit diesem „Oder" von dem Möglichen und dem Schicklichen zu dem Mittleren überging, von welchem der letzte, auch noch um seinen Vordersatz verstümmelte Satz neben den beiden ersteren

Gesichtspunkten spricht. Kurz, so mancherlei Unebenheiten, Unklarheiten und scheinbare, ja annähernd auch wohl wirkliche Widersprüche sich Aristoteles selbst in diesem Buche hat zu Schulden kommen lassen (s. Anm. 993. 1000. 1003. 1015. 1024. 1027. 1038. 1041. 1042. 1043. 1045. 1059. 1062. 1067. 1079. 1094. 1096. 1098. 1101. 1102. 1104. 1105. 1109), so geht dies Alles doch weit über das ihm selber Zuzutrauende hinaus, ja man würde dem Interpolator allem Anscheine nach noch zu viel Ehre anthun, wenn man ihn in den Reihen der unmittelbaren Schüler des Aristoteles statt in denen der viel jüngeren Peripatetiker suchen wollte.

# Anmerkungen zum sechsten (vierten) Buche.

C. 1. §. 1. — 1114) Vgl. Plat. Ges. I. 636 A. (Eaton).

Ebend. — 1115) Der gleiche Unterschied zwischen Ringen und Turnen ist uns schon V (VIII), 3, 2[b] (vgl. Anm 1603) begegnet. Was dort durch „eigne Ausübung", wird hier durch „Künste des Wettkampfs" bezeichnet, diese zu lehren ist also Sache des Ringmeisters im Unterschied vom Turnmeister. (Congreve).

C. 1. §. 2. — 1116) Man sollte denken, Aristoteles selber hätte hier unzweideutig genug erläutert, was er meint. Dennoch hat Dies Vettori, Göttling, Eaton und Andere nicht abgehalten zu τὴν ἐξ ὑποθέσεως zu ergänzen ἀρίστην πολιτείαν statt bloß πολιτείαν*). Gerade wie in dem vierten Fall des obigen Beispiels es sich nur um eine ganz bestimmte und bedingte gymnastische Fertigkeit handelt, die zu erzielen dem Turnmeister als Aufgabe gestellt wird, so ist hier die ἐξ ὑποθέσεως πολιτεία die bedingte, die, so zu sagen, ausbedungene und vorausgesetzte Verfassung, an welche der Staatsmann und Gesetzgeber sich zu halten hat, indem ihm nicht die freie Wahl gelassen ist eine bessere einzuführen, selbst wenn er einsieht, daß die betreffende Bevölkerung einer solchen wohl fähig wäre. Die Umstände haben es vielmehr so mit sich gebracht, daß diese Bevölkerung doch nun einmal diese schlechtere will und keine andere. Alles, was dem Staatsmann dabei übrig bleibt, ist nur dieser schlechtern Verfassung wenigstens die möglichst beste und dauerhafteste Gestaltung, deren sie fähig ist, zu geben. Am Meisten wird dieser Fall, wie §. 4 angedeutet ist (s. Anm. 1124. 1125), dann eintreten, wenn es sich nicht um Einführung einer neuen, sondern um eine Verbesserung der bestehenden Verfassung handelt. Immerhin aber sind es die Aufgaben neben der absolut und

*) Anders steht die Sache C. 9. §. 13, s. Anm. 1306.

der durchschnittlich besten Verfassung auch die unter den gegebenen Umständen beste und die beste Gestaltung jeder andern zu erkennen, welche, wie §. 1[b] bemerkt wird (vgl. Anm. 1126), die vollständige Kenntniß aller möglichen Verfassungen und ihrer Unterarten in sich schließen seitens aller Lebensbedingungen einer jeden. Genauer kommen dabei für jede Art und Unterart von Verfassung die einer jeden entsprechenden Mittel in Frage einmal zu ihrer Einführung und sodann zu ihrer Erhaltung, und mit Recht wird diese Zweitheilung gerade an diejenige Aufgabe angeknüpft, bei welcher es sich um jede beliebige bestimmte Verfassung handelt, gleich viel ob diese die absolut oder durchschnittlich oder auch nur den gegebenen Umständen nach beste ist oder nicht, sondern möglicherweise vielleicht sogar die schlechteste von allen Verfassungen. Stellen wir nun die Aufgaben der Verfassungslehre in der hier von Aristoteles beliebten Ordnung übersichtlich zusammen:

1) die absolut beste Verfassung,
2) die unter den gegebenen Umständen beste, oder (s. §. 1) für was für Leute diese und was für Leute jene Verfassung am Besten paßt,
3) die beste Gestaltung jeder beliebigen Verfassung
   a) in Bezug auf die Einführung,
   b) in Bezug auf die Erhaltung,
4) die durchschnittlich beste Verfassung

und dazu nach §. 4[b]. 5:

5) die Eintheilung des Gattungsbegriffs Verfassung in seine sämmtlichen Arten und Unterarten

und nach §. 5[b]. 6:

6) die einer jeden von ihnen entsprechende Gesetzgebung,

so ist der erste Punkt, wie C. 2. §. 1 bemerkt wird (vgl. Anm. 1132 und die Einleitung S. 57 f.), bereits abgethan, der sechste aber gehört nicht mehr in die Verfassungslehre hinein, sondern bildet neben derselben den zweiten Haupttheil der eigentlichen Staatslehre (s. die Einleitung S. 23, vgl. Anm. 1130). Die vier anderen oder, wenn man die beiden Unterabtheilungen des dritten zu zwei selbständigen Gliedern macht, die fünf anderen Gegenstände sind aber diejenigen, welche C. 2. §. 4[b]. 5 als die im Folgenden innerhalb der Verfassungslehre noch zu behandelnden in veränderter Ordnung bezeichnet werden, dergestalt daß dort der fünfte Punkt sachgemäß der erste wird, der vierte zum zweiten, der zweite zum dritten und endlich die beiden Abtheilungen des dritten Gegenstandes, Einrichtung und Erhaltung, als vierter und fünfter Punkt folgen. S. jedoch Anm. 1143.

Ebend. — 1117) Und auch nicht nach der durchschnittlich besten.

C. 1. §. 3. — 1118) Vgl. die Einleitung S. 9. Anm. 1.

Ebend. — 1119) Oder mit anderen Worten die nach den gegebenen Umständen beste.

Ebend. — 1120) Also die durchschnittlich beste.

Ebend. — 1121) D. i. der absolut besten. Dieser Vorwurf ist offenbar gegen Platon, Phaleas, Hippodamos gerichtet, doch trifft er Platon nicht uneingeschränkt, s. die Einleitung S. 10 f.

Ebend. — 1122) Also auf das durchschnittlich Beste berechnete.

Ebend. — 1123) Aristoteles hat hier also namentlich jene bereits II, 3, 10. IV (VII), 13, 10 ff. (vgl. Anm. 219. 533. 911 und die Einleitung S. 9. Anm. 1) berücksichtigten Lobredner der lakedämonischen Verfassung im Sinne.

C. 1. §. 4. — 1124) Aristoteles hält hier zwei nahe an einander grenzende, aber doch immer verschiedene Fälle nicht genügend aus einander, nämlich den Uebergang aus der bestehenden Verfassung in die unter den gegebenen Umständen beste, auf welchen allein die Worte „während man doch — im Stande sind", und die Erhaltung der bestehenden, während letztere bereits in Gefahr schwebt in eine schlechtere überzugehen, auf welchen letzteren Fall allein die folgenden Worte „indem man es nicht — vorhin schon bemerkt wurde" passen. Allerdings schließt auch Letzteres eine Verbesserung in sich, aber doch nur innerhalb des Rahmens der bestehenden Verfassung. In Wahrheit mußte Beides, wenn Aristoteles genau reden wollte, und überdies noch das beste Einrichten jeder beliebigen Verfassung hier abermals erwähnt werden als Dasjenige, was außer den von jenen Theoretikern allein ins Auge gefaßten Gegenständen noch mit zur Verfassungskunde gehört.

Ebend. — 1125) Aber doch nur sehr ungefähr, indem allerdings §. 2 von dem wahrhaft Staatskundigen auch verlangt ward, er müsse auch von jeder schon bestehenden Verfassung wissen, „auf welche Weise sie wohl möglichst lange Zeit erhalten werden möchte". Uebrigens vgl. VII (VI), 1, 5 mit Anm. 1385.

C. 1. §. 4$^{b}$. — 1126) S. Anm. 1116.

Ebend. — 1126$^{b}$) Dies ist wieder die bei Aristoteles sehr beliebte limitirende Ausdrucksweise, denn in Wahrheit meint er alle Theoretiker vor ihm, s. Anm. 533. Besonders geltend gemacht wird Dies gegen Platon VIII (V), 10, 6$^{d}$, vgl. Anm. 1787.

C. 1. §. 5. — 1127) Aristoteles versteht hierunter wohl nicht die gemischten Verfassungen, indem diese ja doch immerhin auch besondere Verfassungsarten neben den ungemischten sind, sondern den VII (VI), 1, 1 f. (vgl. Anm. 1380) zur Sprache gebrachten Fall, daß in demselben Staate die verschiedenen Staatsgewalten im Sinne verschiedener Staatsformen organisirt sind, wobei es sogar möglich ist, daß die eine in dem einer gemischten und die andere in dem einer ungemischten geregelt ist.

C. 1. §. 5$^{b}$. — 1128) Vgl. III, 6, 3$^{c}$. 13 mit Anm. 581.

Ebend. — 1129) Ob nämlich das Gemeinwohl oder nur das eigennützige Interesse der Regierenden, III, 4 f. Im Uebrigen aber vgl. zu dieser Definition des Begriffs Verfassung III, 1, 1 ff. 4,

1. 5, 1. 7, 9 und unten C. 3. §. 3 mit Anm. $432^b$. 522. 523. 534. 592. 466. 1156.

Ebend. — 1130) „Aristoteles fordert also hier vom Politiker „die Betrachtung der Gesetze als eine zweite Aufgabe neben der „Betrachtung der Verfassung und stellt sich selber hiemit die Auf„gabe nach der Betrachtung der Verfassungen noch den Gesetzen eine „Erörterung zu widmen. Als den Inhalt derselben bezeichnet er „die Verwaltungsnormen und das Strafrecht". (Hildenbrand S. 352) Vgl. Anm. 1116 und die Einleitung S. 23.

C. 2. §. 1. — 1131) III, 5, 1 ff.

Ebend. — 1132) III, 3, 9—12. IV (VII). V (VIII). Vgl. die Einleitung S. 57 f.

Ebend. — 1133) Vgl. hinsichtlich der Aristokratie C. 5. §. 10 mit Anm. 1233 und den dort angeführten Stellen, hinsichtlich des Königthums aber das gleich hernach §. 2 ausdrücklich Bemerkte und dazu Anm. 1137.

Ebend. — 1134) III, 5, 2. 10, 7.

Ebend. — 1135) III, 8. 11, 10. 12 f.

C. 2. §. 2. — 1136) Als solche wird also hiermit das von Aristoteles im entwickelten Staate allein als Königthum anerkannte absolute Regiment des eminent besten Mannes erklärt, vgl. die Einleitung S. 40. Anm. 1.

Ebend. — 1137) Indem seine Tüchtigkeit größer ist als die aller Anderen zusammengenommen, vgl. außer den Anm. 1135 angeführten Stellen noch III, 10, 2. 12, 1 f. auch VIII (V). 1, $6^b$. 8, $1^b$, dazu Anm. 339. 521. 533. 595. 597. 601. 614. 633. 677. 678. 1133. 1289. 1503. 1647 und die Einleitung S. 40 ff.

Ebend. — 1138) Warum Aristoteles es nöthig findet Dies hier noch so besonders zu betonen, erhellt aus dem Anm. 533 Erörterten. Vgl. C. 6. §. 1 mit Anm. 1240.

C. 2. §. 3. — 1139) Platon Staatsm. 300—303.

C. 2. §. 4. — 1140) Doch bleibt Aristoteles selbst dieser streng logischen Ausdrucksweise hernach keineswegs immer treu (vgl. z. B. VII (VI), 2, 1. $4^b$. 7. $8^b$ mit Anm. 1411). Trotzdem bezeichnet er das Wesen seiner Abweichung von Platon hinsichtlich der Demokratie ganz richtig so, wie wir es in Anm. 533 bereits angegeben haben: an die Stelle der gesetzlichen Demokratie bei Platon tritt bei ihm die Politie, und die gesetzlichste Demokratie rückt bei ihm unter die Abarten, wenn auch als die erträglichste derselben hinab. Von einer guten und schlechten Oligarchie aber hat auch Platon nicht gesprochen, sondern gerade so wie Aristoteles von Aristokratie und Oligarchie; in dieser Hinsicht schießt also die Polemik des ersteren wieder einmal mit tadelnswerther Flüchtigkeit genau neben dem thatsächlich Richtigen vorbei.

C. 2. §. $4^b$. — $1140^b$) Vgl. Anm. 533. 1126.

Ebend. — 1141) Diese Verfassungen stehen also in der Mitte zwischen der absolut besten Verfassung oder der reinen Aristokratie

und zwischen der durchschnittlich besten oder (s. C. 9) der Politie, sie sind für die meisten Staaten bereits eher als erstere, aber weniger als letztere geeignet, sie sind um ihrer Verwandschaft mit der ersteren willen auch noch aristokratisch zu nennen, aber doch nicht mehr im reinen und eigentlichen Sinne, es sind nur die „sogenannten" Aristokratien, s. C. 5. §. 10 f. C. 8. §. 1. C. 9. §. 2. II, 3, 10 mit Anm. 218. 219. 1284.

Ebend. — 1142) Also nicht von den anderen allein, sondern es soll dieser Punkt auch in Bezug auf uneigentliche Aristokratie und Politie abgehandelt werden, und es geschieht Dies C. 10. §. 4 hinsichtlich der letzteren auch noch wirklich, die entsprechende Erörterung hinsichtlich der ersteren aber ist nicht erhalten, s. Anm. 1315.

C. 2. §. 5. — 1143) Dieses Stück der Untersuchung will also Aristoteles nicht auf die Politie und die uneigentlichen Aristokratien ausdehnen, und ganz dazu stimmt es, daß er diese Frage hinsichtlich der Politie denn auch vielmehr schon bei Gelegenheit des ersten Theils der angekündigten Untersuchungen, nämlich in C. 7 (nebst C. 10. §. 3ᵇ. 4ᵇ—9ᶜ) eingehend bespricht. Was aber dort von dieser Verfassung gesagt wird, ließ eine analogische Anwendung auch auf die nahe verwandten gemischten Aristokratien zu, so daß Aristoteles auch in Betreff der letzteren den betreffenden Gegenstand noch besonders zu behandeln für überflüssig halten mochte. Die Ungleichmäßigkeit in der Behandlung der Mischformen und der mehr oder weniger ungemischten Demokratien und Oligarchien in dieser Hinsicht wird aber dadurch wohlbegreiflich, weil eine Unterscheidung der ersteren von einander und von den letzteren sich ja nur durch die Rücksichtnahme auf die verschiedenen Arten der Mischung und die Sonderung der besseren von den schlechteren, d. h. aber eben auf die richtigen und minder richtigen Arten der Einrichtung einer solchen Mischverfassung ins Werk setzen läßt. Und Dies ist denn auch wohl der Grund, weßhalb Aristoteles dort von der Politie allein eine bestimmte Aufzählung ihrer sämmtlichen Unterarten unterläßt, weil eben eine so bestimmte Abgrenzung derselben gegen einander überhaupt nicht möglich ist. Nur gelegentlich spricht er später von einer zur Aristokratie (C. 11. §. 7ᵇ. C. 12. §. 12, vgl. Anm. 1144. 1343. 1370, auch C. 9. §. 2 mit Anm. 1285) oder zur Oligarchie (C. 10. §. 3ᵇ. C. 12. §. 12, vgl. Anm. 1144. 1255ᵇ. 1370ᵇ) oder zur Demokratie (C. 10. §. 3ᵇ. VII [VI]. 1, 1, vgl. Anm. 1255ᵇ. 1380) hinüberneigenden Politie im Unterschiede von der eigentlichen Politie. In der angegebnen Beschränkung auf die Demokratien und Oligarchien wird nun aber die Organisations- oder Einrichtungsfrage in Bezug auf die einzelnen Verfassungen auch wirklich VII (VI). 1—4 behandelt, nachdem sie zuvor VI (IV). 11—13 gemäß der Ankündigung C. 11. §. 1 (vgl. Anm. 1144. 1317) mit Rücksicht auf alle republikanischen Verfassungen im Allgemeinen in Betracht genommen ist. Nicht weniger als drei

Stellen stehen indessen andrerseits hiemit in Widerspruch. Zuvörderst heißt es in eben dieser Ankündigung vielmehr, man müsse nunmehr eben diesen Gegenstand sowohl im Allgemeinen als auch in Bezug auf jede Verfassung im Besonderen erledigen. Nicht minder lautet die fernere Ankündigung VII (VI). 1, 1 dahin, da es mehrere Arten von Demokratie und von den übrigen Verfassungen gebe, so sei einerseits was von diesen Arten (sonst) noch zu sagen übrig sei hinzuzufügen, andererseits die einer jeden Verfassung eigenthümliche und ersprießliche Organisation anzugeben (vgl. Anm. $1379^b$), und endlich eben dort §. 3 (vgl. Anm. 1381. 1382) heißt es, es genüge nicht die VI (IV). 10, 1—4 gelieferte Ausführung, welche der sämmtlichen Arten und Unterarten von Verfassung für diese und welche für jene Art von Bevölkerung die relativ beste sei, sondern es müsse auch dargelegt werden, in welcher Weise man sie und alle andern wirklich einzuführen und einzurichten habe, welches denn nunmehr in der Kürze geschehen solle. Daraus ohne Weiteres mit Conring, Hildenbrand, Zeller und Andern zu folgern, daß Aristoteles Dies wirklich auch noch hinsichtlich der Politien und uneigentlichen Aristokratien thun wollte, würde nun freilich heißen allein auf diese drei Stellen und nicht auf jene ihnen widersprechenden anderen beiden Rücksicht nehmen. Mit ungleich mehr Recht müßte man vielmehr auf diese Weise behaupten, daß das die Politie betreffende Stück dieser Auseinandersetzung, VI (IV). 7 (nebst 10, $3^b$. $4^b$—$9^c$) hinter VII (VI). 4 hinabzurücken sei, was doch schon nach dem Bemerkten mehr als bedenklich sein würde. Aber ein gewisses Schwanken des Aristoteles in seinem Plane muß man wohl allerdings annehmen, obschon nicht zu vergessen ist, daß VII (VI). 3, 3 sofort den Zusatz folgt, und zwar beginne man mit der Demokratie, weil man nach ihr die Oligarchie leichter ins Klare bringen könne (vgl. Anm. 1383), was denn doch wieder stark darauf hindeutet, daß an allen diesen drei Stellen mehr nur eine Ungenauigkeit des Ausdrucks anzunehmen und es doch vorzugsweise nur auf diese beiden Verfassungen gemünzt ist und für Politie und unächte Aristokratie doch wesentlich nur noch einige Nachträge nach der bezeichneten Richtung folgen sollten. Dasjenige aber, was nach VII (VI). 1, 1 (s. o.) sonst noch über die sämmtlichen Verfassungen anhangsweise zu sagen ist, bezieht sich möglicherweise nur auf VII (VI). 5 oder vielmehr (s. Anm. 1343) auf die ausgeführtere Gestalt, welche dies Capitel erhalten sollte.

Ebend. — 1144) Aus diesen Worten und nicht minder aus VIII (V). 1, 1 (vgl. Anm. 1489) geht hervor, daß Aristoteles den folgenden fünften Punkt erst nach den vier anderen, also am Schlusse dieser ganzen Untersuchung abhandeln wollte, und es folgt also daraus, daß das fünfte Buch alter Ordnung, in welchem Dies geschieht, vielmehr als das letzte (achte) anzusehen ist, das sechste aber, in welchem der vierte Gegenstand abgehandelt wird, das ihm zunächst vorangehende (siebente) werden muß. Nun sind aber freilich die drei ersten Stoffe schon mit VI (IV). 10, $10^b$ (vgl. Anm. 1316)

abgethan (s. die Inhaltsangabe und die Einleitung S. 57 ff), und was in VI (IV), 11—13 zunächst sich anschließt, ist gleichfalls, wie schon bemerkt (s. Anm. 1143), eine Behandlung der Verfassungsorganisation, aber nicht mit Bezug auf die Unterarten von Demokratie und Oligarchie, sondern überhaupt auf alle republikanischen Verfassungen. Nur das erste dieser drei Capitel (11) oder die Lehre von der berathenden und beschließenden Staatsgewalt geht allerdings auch in die verschiedenen Formen der Demokratie und Oligarchie näher ein (s. jedoch Anm. 1323. 1331), bei der richterlichen Gewalt im letzten Capitel (13) aber geschieht Dies gar nicht, und bei der administrativen (C. 12) findet sich eine einzige kurze auf die äußerste Art der Demokratie abzielende Bemerkung (§. 9, vgl. Anm. 1361), im Uebrigen aber ist auch hier in Ansehung der besonderen Verfassungen nur davon die Rede, welche Behörden und zumal welche Wahlarten für die Demokratie, und welche vielmehr für die Oligarchie, Aristokratie und Politie geeignet sind, und dabei werden wohl noch die Spielarten der Politie, welche sich zur Aristokratie und zur Oligarchie hinüberneigen (§. 12. 13, vgl. Anm. 1143. 1369. 1370. 1370[b]), berücksichtigt, aber gerade bei der Demokratie und Oligarchie die Unterarten nicht. Man kann also nicht, wie Zeller a. a. O. II[b]. S. 523 f. versucht hat, die hergebrachte Ordnung der Bücher damit vertheidigen, daß dennoch eben dieser Abschnitt es sei, welcher bereits den an vierter Stelle angekündigten Untersuchungen entspreche, da Aristoteles ja erkläre sich hier möglichst kurz fassen zu wollen. Aristoteles nimmt die Kürze ja nicht für diesen Gegenstand allein, sondern für alle vier ersten Punkte in Aussicht, und dieselbe kann ihn doch nicht berechtigen an der angekündigten Stelle etwas ganz Anderes zu geben, als er in der Ankündigung versprochen hat, und das wirklich von ihm Versprochene erst nach Erledigung des fünften Abschnitts anhangsweise nachzuholen. Wohl aber beweist diese angekündigte Kürze und Gedrängtheit, zumal da sich die Ankündigung derselben allerdings gerade speciell auf den in Rede stehenden Gegenstand VII (VI), 1, 3 (vgl. Anm. 1382) wiederholt, daß Aristoteles über die Organisation der verschiedenen Arten von Demokratie und Oligarchie auch nicht mehr sagen wollte, als er VII (VI), 1—4 gesagt hat. Das ganze Räthsel löst sich sehr einfach dadurch, daß allerdings in Bezug auf diesen Gegenstand Aristoteles hernach mehr leistet, als er anfänglich versprochen hat, indem er in der neuen Ankündigung C. 11. §. 1, wie auch schon bemerkt wurde (s. Anm. 1143, vgl. Anm. 1317), jetzt selber ausdrücklich sagt, er wolle nunmehr zunächst denselben im Allgemeinen und dann mit Rücksicht auf jede Verfassung im Besonderen besprechen. Die allgemeine, einleitende Besprechung ist nun eben die in VI (IV), 11—13, die specielle, wie wenigstens wir sie lesen, wirklich nur an den Unterarten von Demokratie und Oligarchie zur Ausführung gelangte (s. Anm. 1143) die in VII (VI), 1—4 enthaltene, an deren Anfang (VII [VI], 1, 1) die erstere in ächt aristotelischer Weise recapitulirt wird. Beide

müssen mithin unmittelbar auf einander folgen und können nicht durch den fünften Gegenstand aus einander gerissen werden. Kurz genug ist auch so noch gleich den drei ersten Erörterungen auch diese vierte ausgefallen, selbst wenn man die beabsichtigte und nur zum Theil (VII [VI], 5) ausgeführte Fortsetzung (vgl. Anm. 1143. 1343 und die Einleitung S. 60 f.) hinzurechnet, im Vergleich zu der höchst eingehenden und ausführlichen fünften.

C. 3. §. 1. — 1145) Es muß von vorn herein Wunder nehmen, daß diese Untersuchung hier wie eine ganz neue eingeführt wird, während doch Aristoteles die Ursachen, weßhalb es verschiedene Verfassungen giebt, schon III, 4 f. untersucht und dabei ganz andere Ursachen angegeben hat. Die Nichtberücksichtigung hievon ist um so auffallender, da noch eben erst (C. 2. §. 1, vgl. Anm. 1131) auf diese frühere Untersuchung zurückgegangen ist.

(Ebend. — 1146) Aber Dies begründet ja doch keinen Unterschied der Verfassungen.

(Ebend. — 1147) Was soll Dies heißen? Vielmehr sind doch wohl (vgl. Anm. 536) die Reichen und der Mittelstand auch die Waffenführenden, die Armen auch die Waffenlosen. Eaton meint, im Verlauf der demokratischen Entwicklung würden auch die Armen mit zu Schwerbewaffneten verwandt. Allein selbst wenn man sich hiebei beruhigen wollte, giebt es denn etwa auch waffenlose Reiche?

(Ebend. — 1148) Zu der Eintheilung in Arme, Reiche, Mittelstand und in Bewaffnete und Unbewaffnete kommt hier die fernere in das gewöhnliche Volk mit seinen Unterarten und die hervorragenden Leute hinzu, als deren Unterarten nun im Folgenden die Reichen, die Adlichen und die Tüchtigen angegeben werden.

(Ebend. — 1149) Was soll durch dies Beispiel und die angehängte Erläuterung desselben eigentlich klar gemacht werden? Oligarchie ist die Herrschaft der Reichen. Daß also hervorragender Reichthum Einzelner zur Oligarchie führt, versteht sich ja ganz von selbst, und die Sache bleibt ganz dieselbe, mögen nun diese Reichen vorwiegend Pferde züchten oder nicht. Oder soll in der Pferdezucht auf einen qualitativen Unterschied des Besitzes hingewiesen werden, so durfte der Nachweis nicht fehlen, daß und warum gerade ein in Pferden angelegter Reichthum vorzugsweise eine Oligarchie zu Wege bringt, während der Verfasser vielmehr nur darthut, daß das Bedürfniß nach vielen Pferden deßhalb eine Oligarchie begünstigt, weil zur Befriedigung desselben Reichthum gehört. So schmeckt denn dieser ganze Zusatz nach übel angebrachter historischer Gelehrsamkeit.

(Ebend. — 1150) Vgl. hiezu und zum Folgenden VII (VI), 4, 3[b] mit Anm. 1451. Herod. VI, 35. Aesch. Prom. 466. Pind. Isthm. II, 55. IV, 32. Xenoph. Hausverw. 2, 6. Plat. Lys. 205 C. Isokr. XVI, 33. Demosth. XVIII, 320. Plut. Ages. 20. Böckh Staatsh. I. S. 103 f. (Eaton).

C. 3. §. 2. — 1151) Vgl. Cap. 10. §. 9[c] f. mit Anm. 1271.

(Ebend. — 1152) Die Adlichen von Chalkis hießen daher auch die Hippoboten, d. i. die Rossenährer, Herod. V, 77. VI, 100. Plut. Per. 23. Aelian. V. G. VI, 1, die von Eretria die Ritter, VIII (V), 5, 10 (vgl. Anm. 1581). Die beiden Gemeinden Chalkis und Eretria auf Euböa führten auch gegen einander wahrscheinlich nicht lange vor 600 eine heftige Fehde um das zwischen ihnen liegende lelantische Gefilde, Herod. V, 99. Thuk. I, 15. Strab. X. 448. E. Curtius a. a. O. I. S. 230 f. 410 f. C. F. Hermann. Die Kämpfe zwischen Chalkis und Eretria um das lelantische Gefilde, Gesamm. Abhh. S. 187 ff. Die Eretrier waren dabei den Chalkideern an Reiterei überlegen, Plut. Erot. 17. Weiteres über Chalkis s. VIII (V), 3, 6. 10, 3 mit Anm. 1524.

(Ebend. — 1153) Magnesia am Mäandros (so genannt zum Unterschiede von Magnesia am Sipylos) war eine Kolonie der Magnesier in Thessalien (Böckh Corp. Inscr. II. S. 580), bekanntlich einer durch seine Pferdezucht und Reiterei berühmten Landschaft (vgl. u. A. Plat. Ges. I. 625 D. Herod. V, 63), und das Thal des Mäandros (Herod. I. 161) war zu derselben gleichfalls sehr geeignet, und so heißt es denn auch bei Herakleid. Polit. XXII, daß sie und die Kolophonier bei der Ebenheit ihres Landes sich ihr eifrig ergaben. (Eaton).

(Ebend. — 1154) Nach dem aristotelischen Begriffe des Adels (s. Anm. 54) schließt derselbe Reichthum und Tüchtigkeit des Geschlechts in sich; ist Dies aber der Fall, so ist es fehlerhaft die Geburt noch als etwas Besonderes neben beiden zu nennen. Jedenfalls sind aber mit Geburt, Reichthum, Tüchtigkeit alle irgendwie denkbaren Unterschiede unter den „hervorragenden" Leuten erschöpft. Freilich hat auch Aristoteles selbst C. 4. §. 1[b] in der That den Fehler begangen noch andere für vorhanden zu erklären, s. Anm. 1201 vgl. m. Anm. 1199. Aber Geburt, Reichthum, Tüchtigkeit können ferner doch nicht Theile des Staats genannt werden, sondern nur die Reichen, die Tüchtigen, die Adlichen. Endlich kann doch unmöglich von den sämmtlichen Theilen des Staats gesagt werden, daß sie nur Unterschiede der hervorragenden Leute sind, des einen Hauptttheils vom Staat neben dem gewöhnlichen Volk (s. Anm. 1148); vielmehr ist Dies ein solcher Widersinn, wie er auch dem Verfasser dieses Capitels kaum zugetraut werden kann. Es ist also vielmehr wohl eine Lücke anzunehmen.

(Ebend. — 1155) IV (VII), 7 f. Dort ist nun freilich dargelegt worden, daß im Staate, wie er sein soll, eben nicht alle dort aufgeführten Einwohnerclassen auch wirkliche Theile des Staats sind. Indessen liegt die Abweichung mehr im Ausdruck als in der Sache, da ja auch hier sofort erörtert wird, daß eben je nach der Theilnahme aller oder nur bestimmter von diesen Classen an der Staatsregierung die Verschiedenheit der Verfassungen sich richtet. Immerhin mag indessen auch die Ungenauigkeit des Citats die Verdachtsgründe gegen die Aechtheit dieses Capitels verstärken. Vgl. auch die Einleitung S. 58.

C. 3. §. 3. — 1156) Vgl. C. 1. §. 5. III, 4, 1 mit Anm. 522. 1129, auch III, 1, 1. 4 ff.

C. 3. §. 4. — 1157) Vgl. Soph. Trach. 113. (Congreve). Warum Nord und Süd die häufigsten Winde seien, sucht Aristot. Meteor. II, 4, 19 ff. 361ª, 4 ff. zu erklären. (Eaton).

Ebend. — 1158) Waren diese Theorien etwa auch schriftlich entwickelt worden?

Ebend. — 1159) Vgl. Anm. 1056.

C. 3. §. 5. — 1160) Gemeint können nur die dorische und die aeolische sein, der ächte Aristoteles urtheilt aber allem Anscheine nach doch nicht ganz so strenge, s. Anm. 1101.

Ebend. — 1161) Königthum und Aristokratie. Bisher ist aber doch auch die Politie noch mit zu den „richtigen" Verfassungen gezählt, und erst C. 6. §. 1 wird allerdings erklärt, daß gewissermaßen doch auch sie schon eine Abart sei (vgl. Anm. 1239). Ehe diese Erklärung gegeben war, muß sonach eine Behauptung wie die hier aufgestellte ungehörig erscheinen. Selbst wenn man aber jene Erklärung sich schon hier zu Nutze machen wollte, erreicht man keinen ächt aristotelischen Gedanken, denn die Demokratien und die Oligarchien lassen sich wohl als Abarten der Politie, aber nicht der Aristokratie nach entgegengesetzter Richtung auffassen. Der ächte Aristoteles hat aber obendrein nirgends gesagt, daß seine ursprüngliche Auffassung, nach welcher Demokratie vielmehr Abart der Politie, Oligarchie aber der Politie sein soll, doch nicht die endgültige sei, im Gegentheil, er wiederholt sie noch C. 6. §. 1 (vgl. Anm. 1241 f.), obwohl sie freilich mit seiner Beschreibung der Politie als Mittel- und Mischform von Oligarchie und Demokratie (C. 6 f.) nicht recht stimmen will, s. die Einleitung S. 63 f. Jedenfalls kann schon aus dieser Ursache dies Capitel nicht ächt sein.

Ebend. — 1162) S. V (VIII), 5, 8. 7, 11 mit Anm. 1054.

C. 3. §. 6. — 1163) Aber doch nur die Mehrzahl Derer, welche an der Staatsleitung Theil haben, C. 6. §. 4 (vgl. Anm. 1247). Ohne diese Einschränkung ist die Behauptung handgreiflich verkehrt und ungereimt, aber freilich mit ihr würde sie nicht beweisen, was der Fälscher durch sie beweisen will.

C. 3. §. 7. — 1164) Bis hieher hält sich der Interpolator richtig an die Ausführung des Aristoteles III, 5, 5—7, nur daß doch letzterer dort bereits die Demokratie als Herrschaft der Armen über die Reichen bezeichnet, ersterer aber den anfänglich auch von ihm gebrauchten Ausdruck „Arme" von hier ab mit „Freie" vertauscht und schließlich §. 8 z. E. (vgl. Anm. 1170) Beides verbindend „die Armen und Freien" sagt. Wenn er nun aber im Folgenden (§. 8) verlangt, daß dieser hinzutretende Umstand doch mit in die Definition der Oligarchie und der Demokratie aufgenommen werde, kommt er mit Demjenigen, was Aristoteles selbst dort §. 6 geltend gemacht hat, in Conflict: die Herrschaft von tausend Reichen über dreihundert Arme und die von dreihundert Armen über tausend Reiche würde

auf diese Weise sich unter gar keine Rubrik bringen lassen*). Vgl. Anm. 544.

Ebend. — 1165) Vgl. Herod. IV, 20 und oben IV (VII), 13, 1. 2 mit Anm. 910. 912, auch III, 7, 2 ff.

Ebend. — 1166) Vgl. wiederum III, 7, 2 ff. Herod. VII, 187 z. E. Lucret. V, 1110. Athen. XV. 566c, wo nach Bion Fr. 4 erzählt wird, daß die sogenannten unsterblichen Aethiopen die Schönsten zu ihren Königen wählten. (J. G. Schneider und Eaton). Aehnlich berichtet Nikolaos von Damaskos Fr. 142, daß die Aethiopen, im Fall daß das Königsgeschlecht bei ihnen ausgestorben, den Schönsten und Streitbarsten zu ihrem König zu machen pflegten.

C. 3. §. 8. — 1167) Was soll Dies heißen? Sollen damit die vorher §. 1 f. aufgezählten verschiedenen Classen des gewöhnlichen Volks, Bauern, Kaufleute, Handwerker, und die der hervorragenden Leute, Reiche, Adliche, Tüchtige, gemeint sein? Aber wie können diese Bestandtheile von Verfassungen, nämlich der Demokratie und der Oligarchie, heißen? Doch Das könnte eine Ungenauigkeit des Ausdrucks für Bestandtheile demokratischer und oligarchischer Staaten sein. Aber wie könnte aus dem Vorhandensein von allen diesen Bestandtheilen in beiderlei Staaten gefolgert werden, daß die Bestimmung der Oligarchie als Herrschaft der Reichen und der Demokratie als Herrschaft der Armen den Unterschied zwischen diesen beiden Verfassungen noch nicht ausreichend angebe, vielmehr allerdings dort zu den Reichen noch die Minderheit und hier zu den Armen noch die Mehrheit derselben hinzugefügt werden müsse? Ganz auf dieselbe Unmöglichkeit kommt man aber auch, wenn man unter den Bestandtheilen beider Verfassungen nur die Armen und die Reichen versteht oder die Regierenden und die Regierten. Was aber bleibt sonst noch übrig? Und ein solches gedankenloses oder doch völlig unklares Geschreibsel sollte Aristoteles selbst vollführt haben?

Ebend. — 1168) Die Sinnwidrigkeit des Zusatzes „und nicht freie" ist doch wohl selbst für diesen Interpolator zu stark.

Ebend. — 1169) Der Fälscher wählt ein höchst unglückliches Beispiel. Denn, wie schon Vettori bemerkt, nach seiner eignen Erklärung bildeten ja an beiden Orten die Adlichen und nicht die bloß Freien die herrschende Minderheit. Auf den Gedanken, daß Dies eine Demokratie sei, konnte demnach Niemand verfallen; höchstens konnte dann, wenn etwa in der Folge diese Adlichen nicht mehr zugleich die Reichsten waren, die vom Standpunkte dieses Interpolators nicht minder als von dem des Aristoteles aus unbeantwortbare Frage entstehen, was für eine Verfassung Dies denn nun sei, wenn doch Oligarchie vielmehr die Herrschaft des Reichthums sein soll. Wie es nun thatsächlich hiemit an beiden Orten stand, darüber

*) Dieser Widerspruch fiel bereits Schlosser und Andern auf.

sind wir nicht genau genug unterrichtet. Wir wissen nur, daß in Apollonia, einer Colonie der Korkyräer und Korinthier, eine strenge Fremdenpolizei nach Art der lakonischen (s. Anm. 373) ausgeübt ward, Aelian. V. G. XIII. 16, und daß dort die durch Geburt und Reichthum hervorragendsten Männer es sich umgeben lassen mußten, jeder ein Jahr lang die heilige Herde des Sonnengottes in der Grotte, in welcher dieselbe übernachtete, zu bewachen, Herod. IX. 93 (J. G. Schneider), was in der That nicht gerade für ein Auseinanderfallen von Adel und Reichthum daselbst spricht. Ueber die Gründung dieses Apollonia in Illyrien s. E. Curtius a. a. O. I. S. 414. Thera aber ist eine Insel im ägäischen Meer, die südlichste der sogenannten Kykladen, von lakonischen Minyern oder Kadmeiern (Aegiden) schon vor der ionischen Wanderung colonisirt (Herod. VI, 147 f.), von welcher aus dann später wiederum Kyrene in Libyen gegründet wurde (Herod. IV, 150 ff. vgl. Anm. 1426), wo die „Theräer" auch nachmals wiederum einen besonderen Stamm bildeten (Herod. IV, 161). Zahlreiche Inschriften von Thera, zum Theil aus der ältesten Zeit, sind uns noch erhalten.

(Ebend. — 1170) Schon Gyges begann die Angriffe der Lyder auf die ionischen Pflanzstädte in Kleinasien und nahm auch die damals (s. Herod. I, 141) noch mauerlose Unterstadt von Kolophon weg, Herod. I, 14. Ueberdies herrschten dort innere Parteiungen, die eine Partei war von der andern vertrieben worden und hatte das bis dahin*) äolische Smyrna weggenommen, Herod. I, 150. 16, vgl. Mimnermos Fr. 9 bei Strab. XIV. 634. Paus. V, 8, 7 (Eaton), und behauptete diese Stadt sodann heldenmüthig gegen die Angriffe des Gyges, indem sie die bereits eingedrungenen Lyder wieder hinausschlug, Paus. IV, 21, 4, vgl. Mimnerm. Fr. 13. 14 bei Paus. IX, 29, 4 und Stob. Flor. VII, 12. Ueber den Luxus der Kolophonier aber sagt Xenophanes bei Athen. XII. 526 c, daß dort nicht weniger als tausend Männer mit Purpurgewändern den Markt betraten oder, wie Theopompos Fr. 129 (ebend.) es ausdrückt, die Stadt zu durchwandern pflegten, eben in Folge Dessen, fügt letzterer hinzu, seien aber auch Bürgerkriege und Tyrannenherrschaft bei ihnen eingerissen und sie endlich zusammt ihrer Vaterstadt zu Grunde gegangen. Der ächte Aristoteles würde, wie schon Anm. 1164 gezeigt ward, diese Herrschaft der Reichen in Kolophon trotz ihrer Mehrzahl doch eine Oligarchie genannt haben.

(Ebend. — 1171) Vgl. Anm. 1164.

(Ebend. — 1172) Der Zusatz „und Edleren" macht diese Definition noch unaristotelischer, als sie es schon ohnehin (s. Anm. 1164) ist. Wenn der ächt aristotelische Begriff des Adels (s. Anm. 54. 1154)

---

*) Anders freilich Strabon XIV. 633 f., aber s. Bergk Griech. Litteraturgesch. I. S. 456.

festgehalten wird, adliche Familien also diejenigen sein sollen, in denen Reichthum und Tüchtigkeit sich forterbt, so ist da, wo die Reichen und Adlichen herrschen, nach der ächt aristotelischen Theorie, nicht Oligarchie, sondern eine Mischung aus Aristokratie und Oligarchie.

C. 3. §. 9. — 1173) Demokratie und Oligarchie, s. §. 4.

Ebend. — 1174^ab) §. 1 ff.

Ebend. — 1175) Vgl. v. d. Theilen der Th. II, 10. Thiergesch. I, 2 f. (Eaton).

C. 3. §. 9. 10. — 1176) Dies Alles hat der Fälscher hinsichtlich der Thiere dem Aristoteles richtig abgelauscht. Versucht man nun aber nach diesem Recept bei den Verfassungen zu verfahren, so ist leicht einzusehen, daß einerseits die Zahl der Combinationen die der von Aristoteles in den folgenden Capiteln aufgeführten Verfassungen weit übersteigen würde, und daß er andererseits dieselben auf ganz anderem Wege gewinnt, wie sich denn in der That dadurch auch gar keine wirklichen Verfassungen gewinnen lassen, daß man eine besondere Art von Bauern mit einer besonderen Art von Kriegern, Kaufleuten, Handwerkern u. s. w. verbindet. Von besonderen Arten dieser Stände ist bei Aristoteles selbst verhältnißmäßig wenig die Rede, vielmehr scheiden sich ihm die besonderen Classen von Demokratie namentlich auch danach, ob einer oder der andere von jenen Ständen selbst, ob Bauern oder vielmehr Handwerker, Händler und Lohnarbeiter die Hauptmasse der Bevölkerung ausmachen (s. C. 5. §. 3. C. 10. §. 2^b. VII [VI], 2, 1—8 mit Anm. 1220. 1311. 1384. 1413). Und der Fälscher selber macht denn auch keinen Versuch diese seine Vorschrift wirklich auszuführen. Er nimmt vielmehr zwar einen gewaltigen Anlauf hiezu, indem er in größter Breite die sämmtlichen Theile eines Staates aufzählt (§. 11—14), statt daß eine kurze Hinübernahme aus IV (VII), 7 mit abermaligem Rückweis auf jene Stelle völlig genügt hätte. Dann aber begnügt er sich §. 15 mit der Erklärung, woher es komme, daß Manche fälschlich nur Oligarchie und Demokratie als die einzigen eigentlichen Verfassungen anerkennen. Gewiß hätte Aristoteles selbst nicht die Absurdität begangen zuerst §. 2 (vgl. Anm. 1155) auf jene frühere Darlegung zurückzuweisen und dann dennoch hinterdrein dieselbe in ihrer ganzen Länge noch einmal zu wiederholen. Denn in der That finden sich hier keinerlei neue Gesichtspunkte, welche eine so breite nochmalige Behandlung rechtfertigen könnten. Der ganze Unterschied gegen IV (VII), 7 f. besteht darin, daß dort nur die Gewerbetreibenden, hier specieller Handwerker, Händler und Tagelöhner, dort nur Diejenigen, welche zu entscheiden haben, was heilsam und was Rechtens ist, hier dagegen Richter, Rathmänner und Verwaltungsbeamte als besondere Classen aufgezählt werden, und dieser Unterschied ist nur ein scheinbarer, indem dort unter den kurzen Ausdrücken, wie aus der weiteren Erörterung (8, 1. 2. 3, vgl. Anm. 803) erhellt, die verwandten Classen mit inbegriffen sind. Wollte aber der Fälscher hier nun einmal die bestimmte Sonderung machen, so durfte er um

so weniger §. 14 (Anm. 1189) so reden, als ob nur zum Richten und Berathen und nicht erst recht zur eigentlichen Staatsverwaltung und Regierung besonders tüchtige Staatsmänner gehörten.

C. 3. §. 11. — 1177) II, 1, 1. IV (VII), 7 f. und oben §. 1 ff. 9, auch III, 2, 1 f. 4. 7, 5 ff. Vgl. Anm. 133.

Ebend. — 1178) Vgl. die Anm. 21 angeführten Stellen.

C. 3. §. 12. — 1179) Platon Staat II. 369 B—E.

Ebend. — 1180) Vgl. wiederum die Anm. 21 angeführten Stellen.

Ebend. — 1181) Oder „primitivsten".

Ebend. — 1182) So oft auch Aristoteles selber nicht ganz gerecht gegen Platon ist, so müßte er doch hier, wenn er wirklich der Verfasser dieses Capitels wäre, ganz vergessen haben, was er selbst I. 1, 8 gesagt hat, daß der Staat entsteht um des bloßen Lebens, aber besteht um des vollendeten Lebens willen (vgl. Anm. 21), da Dies doch genau Dasselbe ist.

Ebend. — 1183) Platon soll also nicht bedacht haben, daß der Staat der Bauern in höherem Grade als der Gewerbetreibenden bedürfe. Aber, wie Thurot richtig bemerkte, der ächte Aristoteles legt hierauf nirgends ein solches Gewicht. Doch hier haben wir einen Fälscher und nicht den Aristoteles vor uns, und es fragt sich daher sehr, ob man der Conjectur von Hayduck folgend vielmehr übersetzen soll: „und vorwiegend gerade der Bauern und Lederarbeiter bedürfte". Oder soll es heißen: „gleich sehr der Bauern und Lederarbeiter" wie derjenigen Bestandtheile, die zur Vervollkommnung dienen? Aber Dies läßt sich kaum aus den Worten herauspressen, und auch so hätte es nicht „gleich sehr", sondern „noch mehr" heißen müssen.

C. 3. §. 13. — 1184) Platon Staat II. 370 f.

C. 3. §. 13[b]. — 1185) Diese Kritik ist allerdings richtig. Aber wie schlecht ist die Polemik durch das dazwischen geschobene neue Stück des Berichts „Die Entstehung — in Krieg geräth" aus einander gerissen, zumal da sich diese Fortsetzung von ihr doch nicht auf dies eingeschobene Stück, sondern vielmehr zunächst über dasselbe weg auf §. 12 zurückbezieht und genau an das Ende von §. 12 auch in der Form anschließt! Sollte hier also doch vielleicht zu der Umstellung, auf welche Susemihl verfallen ist, in Verbindung mit der Conjectur von Hayduck zu greifen sein? Oder ist Dies nur ein Versuch einen Mohren weiß zu waschen?

Ebend. — 1186) Vgl. Nik. Eth. VI. 10 (VI. 11 Bekk.). X, 9, 20 = X, 11. 1181[a], 17 ff. und Anm. 497. 498.

C. 3. §. 14. — 1187) Wörtlich: „Wenn man sonach also sowohl Dieses als auch Jenes als Theile des Staates zu setzen hat." Mir scheinen „Dieses und Jenes" nur die seelen- und die leibartigen Bestandtheile des Staats bezeichnen zu können. Aber welche Unklarheit des Ausdrucks ist Dies! und um so mehr muß man sich darüber wundern, daß auf diese Weise doch nur der geistreiche

Gedanke entsteht: „wenn Krieger und Staatsverwalter als der seelenartige Theil und Bauern und Gewerbetreibende als der leibartige doch beide Theile des Staats sind, so sind die Krieger ein unentbehrlicher Theil desselben", und daß so die ganze Polemik schließlich doch nur darauf hinausläuft, daß Platon den Kriegerstand erst nachträglich hinzukommen läßt. Der ganze letzte Theil derselben von §. 12 „Ob aber alle diese (drei) Thätigkeiten" ab ist sonach nicht bloß überflüssig und nichtssagend, sondern geradezu störend.

Ebend. — 1188) Vgl. III, 1, 9 und VIII (V), 8, 3 mit Anm. 450. 1651.

Ebend. — 1188[b]) §. 13.

Ebend. — 1189) Dieser Ausdruck läßt sich grammatisch nur auf das Berathen und Richten und nicht auch auf die Verwaltung der Staatsämter zurückbeziehen. Welcher Anstoß aber dadurch entsteht, ist schon Anm. 1176 hervorgehoben. Im nächsten §. 15 hat sich freilich der Fälscher wieder eines Richtigeren besonnen, daß nämlich nicht so sehr zum Berathen und Richten als vielmehr zur Bekleidung der höheren Staatsämter eine besondere Tüchtigkeit gehört, s. Anm. 1190.

C. 3. §. 15. — 1190) Durch das eingeschobene „wenigstens" ist der Logik des Interpolators im Grunde über die Gebühr aufgeholfen. Im Uebrigen s. Anm. 1089.

Ebend. — 1191) In wie fern dieser Umstand dazu dienen könnte die betreffende Ansicht noch zu verstärken, ist nicht abzusehen.

C. 4. §. 1. — 1192) Dieser Uebergang ist genau derselbe wie C. 3. §. 9, nur daß dort der Singular „aus welcher Ursache" steht und hier der Zusatz „schon früher" gemacht ist. Auch dieser Umstand beweist die Unächtheit des dritten Capitels. Denn es ist doch ganz gegen die Weise des Aristoteles und überhaupt jedes vernünftigen Menschen, zuerst (C. 3. §. 9) die unmittelbar voraufgehende Erörterung (C. 3. §. 1—8) und dann nach Einfügung einer anderen (C. 3. §. 9—15) noch einmal jene erstere mit denselben Worten und nur mit der Zuthat „schon früher" als einziger Hindeutung darauf, daß nunmehr diese letztere dazwischenliegt, zu recapituliren, im Uebrigen aber diese letztere bei der Recapitulation, als käme sie weiter gar nicht in Betracht, ganz zu überspringen. Es ist übrigens wohl möglich, daß zuerst C. 3. §. 1—8 eingeschoben und dann von einem noch späteren Peripatetiker die übrigen, noch anstößigeren Paragraphen des dritten Capitels angeleimt wurden, wobei denn dieser zweite Interpolator, indem er die Rückdeutung in C. 4. §. 1 auf diese Weise trotz des Zusatzes „schon früher" auf C. 3. §. 1—8 zu beziehen nicht umhin konnte, zur Einlöthung seines Geisteserzeugnisses sich dieselbe Uebergangsformel mit geringer Aenderung und mit Weglassung dieses Zusatzes erborgte. Nach Ausscheidung des dritten Capitels ist dagegen Alles in bester Ordnung, und die frühere Stelle, auf welche hier zurückgewiesen wird, ist vielmehr III, 4 f., wo in der That die Haupt-

unterschiede zwischen Königthum, Aristokratie, Politie, Tyrannis, Oligarchie und Demokratie bereits entwickelt sind, so daß es nur noch der Bestimmung der Unterarten bedarf, welche nur für das Königthum auch bereits III, 9 f. geleistet ist.

C. 4. §. 1b. — 1193) Wenn dies Citat nothwendig auf C. 3. §. 1—8 bezogen werden müßte, so könnte C. 4. §. 1b nur als Werk des nämlichen Interpolators angesehen werden. Die spätere Rückdeutung C. 5. §. 3 (s. Anm. 1219) in einer zweifellos ächten Partie*) läßt nun aber nur die Wahl übrig, entweder doch jene beiden Abschnitte oder einen von beiden, gleich viel welchen, als ächt anzuerkennen. Congreve hat sich zu Gunsten von C. 3. §. 1—8 entschieden, aber in Wahrheit scheint der aristotelische Ursprung jenes Stückes unmöglich, dagegen die in C. 4. §. 1b enthaltenen Anstöße (s. Anm. 1194. 1198—1201), obwohl einzelne von ihnen gleicher Art sind (s. Anm. 1154. 1199. 1200. 1201), doch im Ganzen viel geringer, so daß sie sich auch wohl dem Aristoteles selber zutrauen lassen**). So bleibt denn wohl nur übrig die Berufung auf das Frühere in C. 4. §. 1b vielmehr auf jene auch vom Interpolator benutzte Partie IV (VII), 7 f. zu beziehen, die aber unähnlich dem Fälscher von Aristoteles selbst hier in der Hauptsache nur so weit wieder aufgenommen wird, als sie hier wirklich zur Sache dient, im Uebrigen aber eben der Sache gemäß zum Theil genauer specialisirt, zum Theil andererseits auch wieder unter andere zusammenfassende Gesichtspunkte gebracht wird, indem Aristoteles Reichthum und Tüchtigkeit nebst dem Mittel- und Mischdinge beider, welches dort noch gar nicht besonders zur Sprache kommen konnte, dem Adel, zur Bildung des Gesammtbegriffs der „Vornehmen" verwendet und dagegen als die verschiedenen Arten des „Volkes" Bauern, Gewerbetreibende, Händler, Tagelöhner und die verschiedenen Classen von Seeleuten zusammenordnet. Indem der Interpolator von C. 3 dies Verhältniß verkannte und in Folge davon keine Stelle für diese Rückdeutung fand, suchte er aus eignen Mitteln diesem vermeintlichen Mangel abzuhelfen, indem er aus C. 4. §. 1b und aus IV (VII), 7 f., auch III, 4 f. den größten Theil seines Einschiebsels unter verkehrter Benutzung des Entlehnten zusammenschrieb, mehrere der schon von Aristoteles selbst gemachten Fehler aber seinerseits getreulich wiederholte (vgl. Anm. 1154. 1200. 1201). Es liegt hierin kein Hinderniß C. 3. §. 9—15 erst einem zweiten Fälscher, welcher gleichfalls IV (VII), 7 f. benutzte, zuzuweisen.

---

*) Man müßte denn annehmen, daß doch hierin auch diese vom Interpolator abgeändert sei, und ich bin für meine Person geneigt Dies zu thun, verschone aber meine Leser mit solchen Gewaltsamkeiten.

**) Einzelne von Congreves Ausstellungen beruhen auch nur auf einem Mißverständniß.

Ebend. — 1194) Diese Eintheilung der Seeleute in alle ihre Arten ist höchst überflüssig. Denn für die Bestimmung der Unterarten von Demokratie oder irgend einer anderen Verfassung kommt dieselbe ja nirgends in Betracht, und um diesen Punkt allein handelt es sich ja.

Ebend. — 1195) Ueber die Thunfischerei in Tarent und Byzanz s. Pseudo-Hesiod. bei Ath. III. 116 b. c. Die Reise des byzantinischen Thunfisches, Pelamys geheißen, wie er in den Sümpfen der Mäotis (des asowschen Meeres) ausgebrütet wird, dann allmählich im schwarzen Meere weiter zieht, erst bei Byzanz seine rechte Größe erlangt und sich dem byzantischen Hafen in solchen Unmassen nähert, daß er bei der geringen Breite des Busens, des sogenannten Horns von Byzanz, und bei der Gewalt des hereinstürzenden Wassers überaus leicht gefangen, ja oft mit den Händen gegriffen werden kann, erzählt Strabon XIII. 320 mit dem Bemerken, daß dieser Fischfang den Byzantiern viel eintrage. (Schlosser).

Ebend. — 1195[b]) Ueber die Größe der athenischen Kriegsflotte, und wie weit auch Bürger sogar als Ruderer in derselben dienten, s. Böckh Staatsh. I. S. 350 f. 358 ff. 362 ff. 369 ff. „Was aber den letzteren Punkt gerade zur Zeit des Aristoteles betrifft, so klagt Isokrates VIII, 48 (natürlich mit starker Uebertreibung): wenn man ehemals Schiffe ausrüstete, miethete man Fremde oder bediente sich der Sklaven zu Ruderern, die Bürger aber sandten wir als Schwerbewaffnete aus; jetzt miethen wir Fremde zu Schwerbewaffneten, die Bürger aber zwingen wir auf die Ruderbänke“. (Schlosser). Uebrigens vgl. II, 9, 4. VIII (V), 3, 5. 2, 10 mit Anm. 410. 1521. 1542.

Ebend. — 1196) Der bedeutende Seehandel beider Inseln ist bekannt. Aeginetische Waare ward ein stehender Ausdruck für Kurz- und Kleinwaaren. Die Ausfuhrartikel von Chios waren besonders der berühmte Chierwein und der chiische Marmor. Vgl. Strab. VIII. 376. XIV. 645. (Schlosser). Ueber den Handelsverkehr von Chios und Aegina mit Aegypten s. Herod. II, 178. (Eaton). Im Uebrigen vgl. auch VIII (V), 5, 11 mit Anm. 1584.

Ebend. — 1197) Die Lage der Insel Tenedos hart an der Küste von Troas machte sie zu diesem Frachtgewerbe sehr geschickt (Schlosser), zumal sie auch nicht weit vom Eingang in den Hellespont liegt.

Ebend. — 1198) Vgl. III, 1, 9. 3, 5 mit Anm. 512—515. Trieben etwa diese Leute nie Handel, Gewerbe oder sonst eins der eben aufgeführten Geschäfte? Wenn Dies aber vielmehr oft, ja gewiß meistens der Fall war, so ist es unlogisch sie als eine besondere Classe neben jenen anderen aufzuzählen. (Congreve). Mit gleichem Recht oder Unrecht hätten als eine solche auch noch die Freigelassenen genannt werden können.

Ebend. — 1199) Aber es giebt ja offenbar keine anderen mehr, es müßten denn die Freigelassenen gemeint sein, womit nach dem eben (Anm. 1198) Gesagten Nichts gewonnen wäre. Vgl. Anm. 1201.

Ebend. — 1200) Ist denn geistige und sittliche Bildung etwas Anderes als Tüchtigkeit? Ferner wegen der Aufzählung des Adels neben dem Reichthum und der Tüchtigkeit vgl. Anm. 1154.

Ebend. — 1201) Auch hier gilt wieder das Anm. 1199 Erinnerte, wie Congreve richtig erkannt hat. Vgl. wiederum Anm. 1154. Und dazu ist die Zusammenordnung der Reichen, Tüchtigen und Adlichen unter den Gesammtbegriff der „Vornehmen" wieder, wie schon Schlosser sah, völlig zwecklos. Denn zur Sonderung der Oligarchie oder einer andern Verfassung in ihre Unterarten trägt sie in Wahrheit Nichts bei und kann sie Nichts beitragen. Vgl. auch die Einleitung S. 65.

C. 4. §. 2. — 1202) Vgl. C. 6. §. 4. VII (VI), 1, 6. VIII (V), 7, 22 mit Anm. 1246ᵇ. 1388. 1645.

Ebend. — 1202ᵇ) Indem hier der Census, an welchen das volle Bürgerrecht geknüpft ist, ein so geringer bleibt, daß die unbemittelten Bürger immer noch die Mehrzahl bilden, wodurch sich diese Art von Demokratie immer noch von der Politie (s. C. 10. §. 8ᵇ mit Anm. 1254. 1269. 1305) unterscheidet. S. indessen die Einleitung S. 64 f.

C. 4. §. 3. — 1203) So und nicht „zur Bekleidung der obrigkeitlichen Aemter" habe ich übersetzen zu müssen geglaubt, um im Einklang mit §. 2 zu bleiben. Der Ausdruck ist absichtlich unbestimmt gelassen, denn freilich gehört auch der Fall zu dieser gemäßigtesten Art von Demokratie, wenn zur Theilnahme an Volksversammlung, Rath und Volksgericht gar kein oder ein ganz geringer, zur Bekleidung der Staatsämter aber ein mäßiger Census erforderlich ist. Vgl. VII (VI), 2, 3 mit Anm. 1417.

Ebend. — 1203ᵇ) S. C. 5. §. 4 mit Anm. 1222. Der Ausdruck ist übrigens auch sonst dort genau und richtig, hier aber ungenau. Denn Aristoteles meint, daß in dieser Art von Demokratie überhaupt nur Diejenigen Bürger werden, welche von unbescholtener Geburt, d. h. von einem Bürger und einer Bürgerin erzeugt sind, s. III, 1, 9. 3, 5 und oben §. 1ᵇ mit Anm. 512—515. 1198.

Ebend. — 1204) Auch Dies sollte genauer heißen: wo Jedermann Bürger und zu allen Staatsämtern fähig wird, wenn nur sein Vater gleichfalls schon Bürger oder seine Mutter Bürgerin und sein Vater ein freier Nichtbürger ist. Vgl. C. 5. §. 4 mit Anm. 1223.

C. 4. §. 4. — 1205) Aristoteles hat hier offenbar namentlich wieder die absolute Demokratie in Athen im Auge (vgl. II, 9, 3 mit Anm. 405), und gewiß ist seine Schilderung derselben viel-

fach treffend und die Vergleichung der Demagogen mit den Höflingen glänzend. „Aber doch standen in Athen die Gesetze immer über den Volksbeschlüssen, und andrerseits blühte dort trotzdem vielfach die Demagogie; vielfach wiederum wurden auch in dieser absoluten Demokratie die wirklich tüchtigsten unter den Bürgern die Stimmführer und leitenden Staatsmänner". (Congreve).

Ebend. — 1206) Ilias II, 204.

Ebend. — 1207) Heutzutage ist es wohl Niemandem zweifelhaft, daß Homeros Keines von Beidem gemeint hat. (Congreve).

C. 4. §. 5. — 1208) Nämlich Monarch im Sinne eines Tyrannen, wie aus dem gleich Folgenden erhellt. Vgl. II, 9, 3 mit Anm. 405.

Ebend. — 1209) „In der Sprache Napoleons III würden diese Befehle décrets und jene Volksbeschlüsse plébiscites heißen". (Congreve).

C. 4. §. 7. — 1210) Vgl. III, 10, 4 ff. 11, 5 ff. mit Anm. 637. 652. 653.

Ebend. — 1211) Den Behörden kommt dieselbe in allen reinen Verwaltungsfragen zu, in allen rechtlichen und „berathenden" Angelegenheiten den Volksgerichten und der Volksgemeinde. Ob man πολιτεία durch „Staatsbürgerschaft" oder durch „Staatsregiment" übersetzen will, kommt der Sache nach auf Dasselbe hinaus, denn in jeder Republik fällt Beides zusammen, da der Souverain hier die Staatsbürgerschaft ist.

Ebend. — 1212) S. Anm. 652.

C. 5. §. 1. — 1213) Indem bei dieser Auswahl aus einem größeren Kreise selbstverständlich die Rücksicht auf die größere Tüchtigkeit mehr zur Geltung gelangen kann und wirklich gelangt. Vgl. Anm. 536. 1330. 1334. 1370. 1371.

Ebend. — 1214) „Diese beiden Arten von Oligarchie streiten „mit dem Begriff, welchen Aristoteles von dieser Form angegeben „hat. Denn hat der Sohn ein Recht auf seines Vaters Stelle, „so giebt der Reichthum und die Schatzung allein kein Recht, sondern „nur die Familie, aus welcher Einer entsprungen ist". (Schlosser). S. jedoch §. 8.

Ebend. — 1215) Vgl. II, 7, $6^b$. 7 und unten §. 8. C. 11. §. 5. 6. VII (VI), 4, $2^b$. VIII (V), 2, $4^c$. 5, 8. 9. 7, 4. 17 mit Anm. 371. 1228. 1328. 1331. 1447. 1509. 1586. 1589. 1613. 1617.

C. 5. §. 2. — 1216) Vgl. Anm. 466.

Ebend. — 1217) So daß also dort das Bedürfniß, daß die Gesetze sich nach der Verfassung richten müssen (C. 1. §. $5^b$. III, 6, 13, vgl. Anm. 581. 1128), fürs Erste noch nicht befriedigt ist.

C. 5. §. 3. — 1218) Daß Dies nur in Bezug auf die Demokratie, nicht aber auf die Oligarchie richtig ist, ward schon Anm. 1201 hervorgehoben.

Ebend. — 1219) C. 4. §. 1ᵇ. Vgl. Anm. 1193.

Ebend. — 1220) Nämlich, wie das Folgende zeigt, die großen und kleinen Grundbesitzer, überhaupt also die angesessenen Landbebauer. Vgl. C. 10. §. 2ᵇ mit Anm. 1311. VII (VI), 1, 4. 2, 1 ff. mit Anm. 1384. 1413.

Ebend. — 1221) Vgl. VII (VI), 2, 1. 7ᵇ. 8, auch VIII (V), 4, 5 und unten C. 10. §. 3 f. mit Anm. 1413ᵇ. 1558.

C. 5. §. 4. — 1222) S. C. 4. §. 2 mit Anm. 1203ᵇ.

Ebend. — 1223) Dieser Ausdruck ist sehr ungenau. Denn schwerlich hat Aristoteles sagen wollen, daß in dieser dritten Art von Demokratie auch die Freigelassenen und deren Nachkommen ohne Weiteres Bürger sind, und daß es hier keine Beisassen oder Schutzverwandte giebt. Selbst wenn man „freie Geburt" statt „Freiheit" setzen wollte, ist also die Sache so nicht richtig. Was Aristoteles meint, ist vielmehr nur, daß hier auf bürgerliche Abkunft von beiden Seiten nicht mehr strenge gedrungen wird, so daß also die Grenze zwischen streng bürgerlicher Geburt und bloß freiem Stande hier eine fließende ist. Wie es genauer hätte heißen sollen, ist schon Anm. 1204 ausgeführt worden.

C. 5. §. 5. — 1224) Vgl. Anm. 400.

Ebend. — 1225) Vgl. C. 10. §. 9ᶜ. 10. III, 10, 8. VII (VI), 3, 3 mit Anm. 663. 1272.

Ebend. — 1226) In einer Demokratie der ersten Art wird selbstverständlich an eine Besoldung der Volksversammlung überhaupt nicht gedacht; so bald dieselbe aber in einer Demokratie der zweiten oder dritten Art eingeführt wird, geht eine solche dadurch unausbleiblich in die vierte Art über: Dies ist der Gedanke des Aristoteles. Nur von der Besoldung der Volksversammlung und demnächst der Volksgerichte, nicht der Beamten ist nämlich der Ausdruck zu verstehen. „Soll übrigens einmal eine Demokratie „bestehen, so ist doch auch nicht zu übersehen, daß bei den drei „anderen Arten, wo die Erscheinung bei den Gemeindever„sammlungen durch den Mangel der Bürger an Wohlhabenheit „seltner gemacht wird, der Staat leicht in eine Oligarchie verfällt „und einer von den §. 2 angemerkten Fällen eintritt, indem von „einer Demokratie nur noch der Schein bleibt". (Schlosser).

Ebend. — 1226ᵇ) Vgl. VII (VI), 3, 3 mit Anm. 1436.

C. 5. §. 7. — 1227) D. h. falls sie überhaupt neben den Leuten aus ihrer eignen Mitte auch noch einzelne andere aus den Halbbürgern (Plebejern) in dieselbe hineinwählen, s. §. 1 mit Anm. 1213.

C. 5. §. 8. — 1228) Vgl. §. 1 mit Anm. 1215 und den dort angeführten Stellen.

C. 5. §. 9. — 1229ᵃᵇ) In wie fern Dies Aristoteles allerdings wohl mit Recht behaupten konnte, erhellt aus Anm. 533. Vgl. auch C. 6. §. 1 mit Anm. 1240.

Ebend. — 1230) Vgl. Anm. 533.

Ebend. — 1230b) Obwohl sie für die meisten Staaten die erreichbar beste ist, s. C. 9. Den Grund giebt Aristoteles C. 9. §. 10b ff. an (vgl. Anm. 1303 z. E.). Aber war denn die Aristokratie eine häufiger vorkommende Staatsform? Dies ist ja doch eben deßhalb undenkbar, weil selbst die meisten uneigentlichen Aristokratien bereits über dies Maß der Erreichbarkeit hinausgehen, s. C. 2. §. 4b mit Anm. 1141. C. 9. §. 1 mit Anm. 1284. Vgl. überdies VIII (V), 1, 8.

Ebend. — 1231) Im Staat VIII. IX. Diese Behauptung ist unrichtig, da Platon dort seine beste Verfassung gleich Aristoteles Aristokratie nennt, unter den übrigen vier Verfassungen aber unter dem Namen der Timokratie Dasjenige zusammenfaßt, was Aristoteles noch in uneigentliche Aristokratie und in Politie auseinanderlegt, s. Anm. 533.

C. 5. §. 10. — 1232) Nämlich im vierten (siebenten) und fünften (achten) Buche, s. die Einleitung S. 57. Vgl. Anm. 218. 533. 536. 849. 1133. 1141.

Ebend. — 1233) Vgl. C. 2. §. 1 mit Anm. 1133. C. 6. §. 5 mit Anm. 1250. IV (VII), 8, 2 mit Anm. 808. V (VIII), 1, 1 mit Anm. 974. III, 2, 2. 4, 1. 12, 1 mit Anm. 468. 471. 684.

C. 5. §. 11. — 1234) Geschweige denn in solchen, wo Dies der Fall ist und die öffentliche und gemeinsame Erziehung nur an dem Fehler leidet einseitig auf die kriegerische Tüchtigkeit berechnet zu sein, wie in Sparta, V (VIII), 1, 3. II, 6, 22b. IV (VII), 13, 10 ff.

Ebend. — 1235) Vgl. II, 8, 3—5 mit Anm. 386. VIII (V), 6, 2 mit Anm. 1597.

Ebend. — 1236) Vgl. VIII (V), 6, 3 mit Anm. 1598.

Ebend. — 1237) Vgl. II, 3, 9 f. 6, 14 f. 6, 21 und unten C. 7. §. 4 f. mit Anm. 218. 219. 318. 1263. Aristoteles hat hier bloß die eigentliche Tendenz der spartanischen Verfassung im Sinne, wenn er jedes oligarchische Element von ihr ausschließt. Daß gewisse demokratisch gemeinte Einrichtungen, wie die Syssitien, so, wie sie in Sparta bestanden, wider die Absicht der Verfassung ins Oligarchische ausschlugen (s. II, 6, 21 mit Anm. 341), daß wider die Absicht derselben in Folge anderer innerer Mängel der Reichthum, also gerade das oligarchische Moment, eine große Rolle dort spielte und Geldgier dort, wie nur irgendwo, zu Hause war (II, 6, 6. 9. 11. 23b, vgl. Anm. 286. 302. 349), kann demnach für ihn kein Grund sein auch die dortige Verfassung selbst gleich der karthagischen als Mischung aus Aristokratie, Demokratie und Oligarchie zu bezeichnen.

Ebend. — 1238) Die Worte „und als eine dritte—hinüberneigen" können wenigstens in dieser Gestalt unmöglich von Aristoteles selbst herrühren. Seiner eignen Theorie, nach welcher der Name Aristokratie nur da zulässig ist, wo die Verfassung sich entweder, wie in der eigentlichen Aristokratie, auf Tüchtigkeit allein

oder doch, wie in den uneigentlichen Aristokratien, vorzugsweise gründet (s. Anm. 536), und welche im Großen und Ganzen nicht die Oligarchie vor der Demokratie bevorzugt, sondern umgekehrt (C. 2. §. 2), widerspricht es schnurstracks, daß diejenigen Politien oder Mischungen von Demokratie und Oligarchie, in denen das oligarchische Element vorwiegt, eine dritte Art gemischter Aristokratien bilden sollten. Wollte aber Aristoteles diese Ansicht nur als eine verkehrte Anderer anführen, so mußte er Dies sagen und sofort auf die im folgenden Capitel (s. Anm. 1245. 1246) gegebne Widerlegung derselben hinweisen. Genau genommen, hätte Aristoteles schon zu Anfang von §. 11 nicht sagen müssen „Wo man bei der Besetzung der obrigkeitlichen Aemter nicht bloß auf Reichthum sondern auch auf Tüchtigkeit sieht", sondern umgekehrt „nicht bloß auf Tüchtigkeit, sondern auch auf Reichthum", um erstere als die Hauptsache zu bezeichnen, denn wenn das Verhältniß umgekehrt ist, kommt nur eine aristokratisch gefärbte Oligarchie heraus, wie Aristoteles selbst §. 1 (vgl. Anm. 1213) sagt. Immerhin bleibt es nun aber, wie schon in der Einleitung S. 63 bemerkt ward, auffallend, daß er in diesen Worten, wenn anders sie richtig und vollständig überliefert sind, die unächte Aristokratie nur in Form einer Mischung der ächten mit der Oligarchie in Anspruch nimmt, hernach aber nur von zwei andern Arten der ersteren, nämlich von Mischung mit demokratischen Bestandtheilen allein und mit oligarchischen und demokratischen, redet und gerade jene dritte Möglichkeit der Mischung bloß mit oligarchischen ganz aus dem Spiele läßt. Hier bleibt, wie es scheint, nur Zweierlei denkbar: entweder er sah Verfassungen von dieser dritten Gestaltung trotz seiner ungenauen Redeweise zu Anfang dieses §. doch nur als aristokratische Spielarten der Oligarchie an, oder diese dritte Möglichkeit soll in den Schlußworten ausgesprochen werden, was durch die Tilgung der auch sprachlich höchst anstößigen Worte τῆς καλουμένης πολιτείας erreicht werden würde. Allein dieselbe Theorie in noch verstärkter Form, daß nämlich die mehr zur Oligarchie neigenden Mischformen aus Oligarchie und Demokratie Aristokratien, die mehr zur Demokratie neigenden Politien zu nennen seien, wiederholt sich VIII (V), 6, $3^b$ ff., wo bereits Schlosser, Schnitzer und Andere den Widerspruch richtig erkannt haben. S. Anm. 1599. Und hiernach wird man wohl nicht umhin können beide Stellen demselben Interpolater zuzuweisen. Vgl. überdies VII (VI), 1, $9^b$ mit Anm. 1402. Irre geleitet über den durch die schon damals hinter C. 6. §. 3 (vgl. Anm. 1246) vorhandene Lücke allerdings einigermaßen verdunkelten Sinn, hielt dieser Mann die in C. 6 von Aristoteles bekämpfte Meinung vielmehr gerade für die des Aristoteles selbst. VIII (V), 6, 3 redet übrigens der letztere wiederum ungenau so, als ob in der uneigentlichen Aristokratie weder das demokratische noch das oligarchische Element fehlen könnte, vgl. Anm. 1598.

C. 6. §. 1. — 1239) So daß sie folglich mit der richtigsten Verfassung, die entweder eigentliche Aristokratie oder das wahre Königthum ist, zusammen nicht besprochen werden konnten. Vgl. übrigens Anm. 538. 1161.

Ebend. — 1240) Indem gemeiniglich die sogenannten Aristokratien nicht von den Oligarchien und die Politien von den Demokratien nicht unterschieden oder doch nicht gehörig unterschieden werden, s. die freilich unächten Stellen C. 3. §. 4. 15. C. 5. §. 11 z. E. (vgl. Anm. 1238), ferner aber C. 2. §. 2. C. 5. §. 9 mit Anm. 1138. 1229. — Ich folge nämlich Spengels und Thurots Auffassung. Ganz anders Andere. Nickes, Eaton, Postgate meinen, daß ἔπειτα hier für ὅμως stehe, und Postgate übersetzt danach*): „abirren, obgleich (!) sie andrerseits doch auch noch mit „den (beiden) Formen derselben zusammengerechnet" (Nickes: „mit „zu den richtigen Verfassungen gezählt") „werden und von ihnen die „Demokratie und Oligarchie Abarten sind". Die Auffassung von Bonitz ist mir aus seinen Worten (Ind. Ar. 266ᵇ, 48 f.) ἔπειτα fortasse complectitur quae antea dicta sunt (also = „kurz"?) nicht klar geworden.

Ebend. — 1241) Nämlich die Oligarchie von der Aristokratie, die Demokratie von der Politie, s. jedoch die Einleitung S. 63 und Anm. 1161. Die Mittel- und Mischformen, welche als solche die fehlerhaften Extreme und entgegengesetzten Einseitigkeiten der unvermischten Abarten beseitigen, lassen sich nur in Verbindung mit den letzteren, welche die Elemente zur Mischung oder Beimischung hergeben, ins Licht setzen. Vgl. §. 2 z. A.

Ebend. — 1242) III. 5, 1 ff. Genau genommen, ist freilich die Oligarchie dort nicht als Abart von der uneigentlichen Aristokratie, sondern von der Aristokratie überhaupt und im Grunde vielmehr wohl eher gerade von der eigentlichen bezeichnet worden.

C. 6. §. 2. — 1243) S. §. 5 mit Anm. 1248.

Ebend. — 1244) Dies giebt also Aristoteles allerdings selbst zu.

C. 6. §. 3. 4. — 1245$^{abc}$) Vgl. Anm. 536.

C. 6. §. 3. — 1246) Aristoteles dürfte in dem hier Verlorenen zunächst gezeigt haben, daß die Wohlgesetzlichkeit auch nur im Sinne des willigen Gehorsams gegen die relativ oder erreichbar beste gesetzliche Ordnung keineswegs gerade besonders in einer zur Oligarchie neigenden Politie zu finden sei, und daran dann die Bemerkung gereiht haben, daß aber freilich die Vertreter der in Rede stehenden und zu widerlegenden Meinung mit der allzu laxen Auffassung von Wohlgesetzlichkeit sich begnügten, vermöge welcher sie es dieser Art

---

*) Weßhalb mir diese Deutung völlig unmöglich scheint, würde hier zu weit führen.

von Verfassung nachrühmten, daß mit ihr die Mehrzahl der Bürger stets zufrieden sein werde. Vgl. auch C. 7. §. 6 mit Anm. 1267.

C. 6. §. 4. — 1246[b]) Vgl. C. 4. §. 2. VII (VI), 1, 6. VIII (V), 7. 22 mit Anm. 1202. 1387. 1645.

Ebend. — 1247) Vgl. C. 3. §. 6 mit Anm. 1163, auch Anm. 1390.

C. 6. §. 5. — 1247[b]) Vgl. III, 7, 5 ff.

Ebend. — 1248) Vgl. III, 7, 7. VIII (V), 1, 3 mit Anm. 54. 589. 1496.

Ebend. — 1249) Genauer hätte nach C. 5. §. 11 hinzugesetzt werden müssen: oder auch die von Tüchtigkeit und Freiheit. Vgl. Anm. 1238.

Ebend. — 1250) Vgl. C. 5. §. 10 mit Anm. 1233.

C. 6. §. 5[b]. — 1251) Vgl. C. 9. §. 2 mit Anm. 1285. Wenn wirklich Ernst damit gemacht wird, daß die Politie nur die Mischung aus Oligarchie und Demokratie sein soll ohne tugendaristokratische Zuthat, eine uneigentliche Aristokratie aber auch eine bloß aus Aristokratie und Demokratie gemischte Verfassung sein kann, so liegen Politie und unächte Aristokratie doch wohl so gar nahe einander nicht. S. aber Anm. 538.

C. 7. §. 1. — 1252) Vgl. Anm. 1143.

Ebend. — 1253) Zwei Leute, die sich durch Gastfreundschaft mit einander verbanden, pflegten zwei Stücke desselben Gegenstandes, namentlich eines Würfels oder Ringes unter einander zu vertheilen und auf ihre Nachkommen zu vererben, um sie durch Aneinanderpassen als Erkennungszeichen zu benutzen, vgl. bes. Eurip. Med. 613 und die Scholien zu d. St. Plat. Gastm. 191 D. Plut. Artax. 18. Poll. IX, 71. Ob dies Gleichniß hier besonders glücklich gewählt ist, darüber läßt sich freilich streiten, aber die Aenderung συμβολήν „gleichsam einen Beitrag" scheitert doch wohl daran, daß dann der Zusatz „gleichsam" wohl kaum mehr passend ist.

C. 7. §. 2. — 1253[b]) Vgl. C. 10. §. 8 mit Anm. 1260[b], auch C. 11. §. 8 mit Anm. 1335.

C. 7. §. 3. — 1254) In der gemäßigtesten Demokratie muß dieser Census immer noch so gering sein, daß die verhältnißmäßig Armen, in der gemäßigtesten Oligarchie immer schon so hoch, daß die Reichen die Mehrzahl bilden, in der Politie aber so in der Mitte stehen, daß Keines von Beidem der Fall ist, sondern entweder der wohlhabende Mittelstand die Majorität hat oder doch wenigstens Stimmengleichheit mit den Reichen und den Aermeren zusammengenommen, C. 9. §. 8. C. 10. §. 4 (vgl. Anm. 1297. 1313), und daß ferner wie selbst in der gemäßigtesten Oligarchie (C. 5. §. 1. 6. VII [VI], 4, 1), so auch sogar noch in der Politie die Gesammtheit der Bürgerschaft nur eine Minorität der freien Staatsangehörigen, nur aber hier eine möglichst große ausmacht, C. 10. §. 8[b] (vgl. Anm. 1269). Vgl. übrigens auch VIII (V), 5, 9 mit Anm. 1590. Aber Schlosser hat nicht Unrecht darin, daß dieser Punkt nicht

mit den beiden anderen Combinationen auf eine Linie zu bringen, sondern daß er das „Grundgesetz" der Politie, jene beiden anderen aber nur ein „Nebengesetz" derselben sind.

Ebend. — 1254^b) Streng genommen nach C. 12. §. 12 f. nur der ersteren, so daß dies Beispiel wenig passend ist, s. Anm. 1371.

Ebend. — 1255) S. Anm. 1265. 1334. 1371.

C. 10. §. 3^b. — 1255^b) Vgl. Anm. 1143.

C. 10. §. 6. —1256) Vgl. das über die Verfassung von Epidamnos VIII (V), 1, 5 Berichtete (s. dazu Anm. 1500).

Ebend. — 1256^b) Indem sie beschwören, daß ihre Verhältnisse es ihnen nicht gestatten ein solches unbesoldetes Amt zu übernehmen, s. Etym. M. u. d. W. ἐξωμοσία.

Ebend. — 1257) Ueber Charondas s. Anm. 16. 416. 1302.

C. 10. §. 7. — 1258) Nach erlangter Volljährigkeit in das Bürgerverzeichniß.

Ebend. — 1259) Welche Bedeutung Beides namentlich auch für die Politie hat, erhellt aus §. 8^b und III, 5, 2 mit Anm. 537. 1268. Im Uebrigen vgl. VII (VI), 4, 3^b mit Anm. 1452.

C. 10. §. 8. — 1260) Ueber den durch Perikles eingeführten athenischen Richtersold s. II, 9, 3 mit Anm. 408, über die dann dort eingeführte Besoldung auch der Volksversammlung Böckh Staatsh. I. S. 320 ff. Vgl. VII (VI), 1, 9 mit Anm. 1400.

Ebend. — 1260^b) Vgl. C. 7. §. 2 mit Anm. 1253^b, auch C. 11. §. 8 mit Anm. 1336.

C. 7. §. 4. — 1261) D. h. gegen das eine Extrem gehalten, hat die Mitte mit dem andern mehr Verwandtschaft und umgekehrt, gegen die Demokratie gehalten, sieht die gute Politie oligarchisch, gegen die Oligarchie, demokratisch aus, dem Tollkühnen gegenüber nimmt sich der Tapfere feige und dem Feigen gegenüber tollkühn aus, nik. Eth. II, 8.

Ebend. — 1262) Man könnte sich dies Beispiel, obwohl die spartanische Verfassung von Aristoteles als eine Aristokratie zweiten Ranges und nicht als eine Politie bezeichnet ist (C. 5. §. 11. II, 3, 9 z. C. 6, 14), doch immerhin noch gefallen lassen, wenn in ihr mit dem aristokratischen Element die beiden Bestandtheile der Politie, der oligarchische und der demokratische, verbunden sein sollten, wie in der karthagischen Verfassung; nun aber hat Aristoteles sie ja C. 5. §. 11 von letzterer gerade durch das Fehlen des oligarchischen Bestandtheils unterschieden, s. Anm. 1247. Vgl. auch Anm. 538 und 1303.

C. 7. §. 5. — 1263) Die demokratischen Elemente der spartanischen Verfassung sind im Folgenden am Vollständigsten zusammengestellt. Vgl. Anm. 1237 und auch Isokr. VII, 61.

Ebend. — 1264) Unter die Senatoren also nicht, vielmehr wurden diese nach II, 6, 15 (vgl. Anm. 322^b) aus den „tüchtigen" Männern genommen, die sonach allein zur Bewerbung zugelassen wurden. Aber wer bestimmte denn, ob ein Bewerber tüchtig genug war, um als solcher auftreten zu dürfen? Darüber fehlen uns alle Nachrichten.

Mich dünkt aber, die wahrscheinlichste Antwort ist: der Senat selbst, der also eine Vorwahl oder ein beschränktes Cooptationsrecht hatte. Ich denke mir nämlich die Sache so: war eine Senatorenstelle erledigt, so mußten die Bewerber sich erst an den Senat wenden, und nur wen dieser zuließ, kam auf die Liste der Candidaten, über welche die Volksversammlung auf die Anm. 333 beschriebene Weise abzustimmen hatte. S. VIII (V), 5, 8 mit Anm. 1584.

Ebend. — 1265) Warum soll Dies gerade specifisch oligarchisch sein und nicht vielmehr in weit höherem Grade aristokratisch? S. einerseits §. 3 mit Anm. 1255, andererseits aber C. 11. §. $7^b$ mit Anm. 1265. C. 12. §. 13 mit Anm. 1371.

Ebend. — 1266) Nämlich die Senatoren, s. II, 6, 17. III, 1, 7 mit Anm. $329^b$. $434^b$. Auch Dies würde ja aber nur dann oligarchisch und nicht aristokratisch sein, wenn dieselben nach der Schatzung und nicht vielmehr nach dem wirklichen oder angeblichen Verdienst (s. Anm. 1261) gewählt worden wären.

C. 7. §. 6. — 1267) Vgl. C. 6. §. 4 mit Anm. 1246. C. 10. §. 1 mit Anm. 1307, auch II, 6, 15. VII (VI), 3, 2. VIII (V), 7, $16^b$ mit Anm. 322. 1434. 1634.

C. 10. §. $8^b$. — 1268) Genauer „Schwerbewaffneten", s. III, 5, 2 mit Anm. 537. VII (VI), 4, $3^b$ mit Anm. 1452, vgl. Anm. 1259.

Ebend. — 1269) In so fern steht also doch die Politie der gemäßigtesten Oligarchie näher als der gemäßigtesten Demokratie. Vgl. Anm. 1254. 1305. und C. 4. §. 2 mit Anm. $1202^b$.

Ebend. — $1269^b$) Vgl. VII (VI), 2, 1. VIII (V), 7, 9 mit Anm. 1414. 1622.

C. 10. §. $9^b$. — 1270) In Thessalien.

C. 10. §. $9^c$. — 1271) Richtiger hätte es wohl geheißen: noch wenig vorhanden war. Auch ist die Behauptung, daß damals die Entscheidung stets bei der Reiterei gelegen habe, erheblich zu beschränken, wenn man bedenkt, daß außer Thessalien die meisten Gegenden von Griechenland zur Pferdezucht wenig geeignet waren. Dennoch ist im Ganzen der von Aristoteles angegebene Gang der politischen Entwickelung gewiß der richtige. (Schlosser). Uebrigens vgl. C. 3. §. 2 mit Anm. 1151 — 1153. VIII (V), 5, 10 mit Anm. 1581, auch Anm. $1455^b$.

C. 10. §. $9^c$. 10. — $1272^{ab}$) Vgl. C. 5. §. 5. III, 10, 7. 8. VII (VI), 3, 3. 4, 3 mit Anm. 658. 663. 1225. 1310. 1435. 1448. 1449.

C. 10. §. $9^c$. — 1273) Indem die Kosten, welche ein Schwerbewaffneter für seine Ausstattung hat (s. Anm. 537), immerhin ungleich weniger Vermögen erfordern als sich Pferde zu züchten und für den Reiterdienst zu halten, s. C. 3. §. 1 f.

Ebend. — $1273^b$) Vgl. Anm. 400. 1303.

C. 10. §. 10. — 1274) Der Name Politien ist freilich jüngeren Ursprungs (s. Anm. 533), aber der Sinn ist: „als Mittelstufen zwischen Oligarchie und Demokratie", wenn anders ich die Stelle

richtig verstanden haben. So, wie ich sie auffasse, scheint sie mir allein dem Zusammenhange zu entsprechen, obwohl ich zugebe, daß die gewöhnliche Deutung: „Es waren aber die alten Verfassungen oligarchisch und königlich, denn u. s. w." dem Wortlaute ungleich näher liegt.

C. 8. §. 1. — 1275) C. 6. §. 1.

Ebend. — 1276) III, 9—11.

C. 8. §. 2. — 1277) III, 9, 2—6. 10, 1. Vgl. Anm. 623.

Ebend. — 1278) Wir würden sie also „Spielarten" zwischen Königthum und Tyrannenherrschaft nennen.

Ebend. — 1279) Man ergänze etwa: <Sie sind aber theils erblich und theils aus Wahl hervorgehend>. (Thurot). Freilich spricht gegen diese Ergänzung, daß die Aesymnetie wohl nie erblich war, vgl. Anm. 623. 626.

C. 8. §. 3. — 1280) Vgl. III, 10, 2 ff. mit Anm. 633. 634.

C. 9. §. 1. — 1281) Vgl. II, 1, 1 und die dazu Anm. 128 angeführten Stellen.

Ebend. — 1282) Man ergänze etwa: <haben wir jetzt zu untersuchen. Es ist Dies aber die Politie>. (Thurot). Vgl. II, 3, 9 mit Anm. 217.

C. 9. §. 2. — 1283) C. 5. §. 10 f., vgl. C. 6. §. 2 ff.

Ebend. — 1284) Vgl. C. 2. §. 4 mit Anm. 1141.

Ebend. — 1285) Indem das aristokratische Element in ihnen stärker hinter dem oligarchischen und demokratischen zurücktritt. Uebrigens vgl. C. 6. §. $5^{b}$ mit Anm. 1251.

C. 9. §. $2^{b}$. — 1286) Welches die beste Verfassung für die meisten Staaten und welches das beste Leben für die meisten Menschen ist.

Ebend. — 1287) Nik. Eth. I, 7, 15 = I, 6. $1098^{a}$, 16 ff. I, 10, 15 = I, 11. $1101^{a}$, 14 ff. X, 7, 1. $1177^{a}$, 12 f. Der Ausdruck „ungehemmt" wird freilich dort ausdrücklich nirgends angewandt außer in der unächten Stelle VII, 13, 2 = VII, 14. $1153^{b}$, 10 ff.

Ebend. — 1288) D. h. genauer die ethische Tugend, s. nik. Eth. II, 2, 6—9. $1104^{a}$, 11 ff. II, 6—9 (5—9 Bekk.).

Ebend. — 1289) Die ethische Tugend ist nach Aristoteles nicht die sachlich oder absolut genommen genau in der Mitte zwischen den zwei entgegengesetzten fehlerhaften Extremen liegende richtige Willensbeschaffenheit, sondern diese richtige Mitte ist eine relative, sie richtet sich nach der Person, der Individualität und dem richtigen Maß eines Jeden, welches für Verschiedene ein verschiedenes sein kann; wer dieses sein bestimmtes Maß z. B. im Essen und Trinken überschreitet, ist zügellos, während er weit über das eines Anderen hinausgehend noch enthaltsam sein kann, nik. Eth. II, 6, 4 ff. (II, 5. $1106^{a}$, 26 ff.). Daher denn die sittliche Tugend ebend. §. 13 (C. 6. $1106^{b}$, 36 f. als eine „vorsätzliche Beschaffenheit (oder Fertigkeit), welche die einem Jeden individuell angemessene Mitte einhält" (ἕξις προαιρετικὴ ἐν μεσότητι οὖσα τῇ πρὸς ἡμᾶς), definirt wird. Vgl. Walter a. a. O. S. 151—162.

C. 9. §. 3. — 1290) Vgl. III, 1, $10^b$—14.

Ebend. — $1290^b$) Vgl. II, 3, 5. 4, 5. IV (VII). 5, 1 mit Anm. 207. $237^b$. 765, auch V (VIII), 7, 10 mit Anm. 1110.

C. 9. §. 4. — 1291) Vgl. Rhet. II, 13, 14. 16, 4. $1390^a$, 18 f. $1391^a$, 18 f. (Eaton).

C. 9. §. 6. — 1292) Vgl. II, 1, 16 mit Anm. 148. Nik. Eth. VIII, 9, 1 (VIII, 11. $1159^b$, 25 ff.).

Ebend. — 1293) Vgl. I, 2, $21^b$ und die übrigen Anm. $58^b$. 133 dazu angeführten Stellen.

Ebend. — 1294) Man ergänze: <der Mittelstand zahlreich vertreten und der stärkste von den Bestandtheilen>. (Rassow).

Ebend. — 1295) §. 3.

C. 9. §. 7. — 1296) Fragm. 12. Phokylides aus Milet war ein Dichter von Elegien und hexametrischen Poesien lehrhafter Art aus dem Ende des sechsten und Anfang des fünften Jahrhunderts, s. Bernhardy Griech. Littgesch. $II^a$. S. 517 (2. A. S. 449) ff. „Uebrigens vgl. auch Eurip. Schutzfl. 238 ff." (Eaton).

C. 9. §. 8. — 1297) Vgl. Anm. 1254.

Ebend. — 1298) VIII (V). 4, 4. 5, 4 ff. 7, 4. 8. 8, $1^b$, vgl. 7, 16.

C. 9. §. 9. — 1299) Vgl. VIII (V). 1, 9. 9, 21 mit Anm. 1507. $1745^b$.

C. 9. §. 10. — 1300) „Nicht einzelne Stellen seiner Dichtungen, sondern der ganze Charakter derselben verrieth den Mittelstand des Dichters". (C. Stahr). Doch s. Fragm. 15 und Plut. Sol. 3, der es mittheilt. (Schlosser).

Ebend. — 1301) Man hat wohl mit Unrecht Anstoß an dieser Begründung genommen. Sollte sie freilich heißen: „Lykurgos war nicht selbst König, sondern nur Vormund eines minderjährigen Königs", so wäre sie allerdings verfehlt genug. Aber vielleicht ist der Ausdruck eben wieder nur ungenau, wie so oft bei Aristoteles, und soll besagen: „er war nicht König noch aus königlichem Blute". Gleichviel nun aber, ob man Dies annimmt oder die Worte tilgt, immer weicht Aristoteles hier von Ephoros ab. S. die Einleitung S. 27 ff. Anm. 5.

Ebend. — $1301^b$) Ueber Charondas s. Anm. 16. 416. 1257.

C. 9. §. $10^b$. — 1302) Vgl. VIII (V), 1, 8 mit Anm. 1505.

C. 9. §. 11. — $1302^b$) Vgl. VIII (V), 6, 9 mit Anm. 1607.

C. 9. §. 12. — 1303) Es ist unnöthig die vielen verfehlten und zum Theil geradezu abenteuerlichen Vermuthungen darüber, wer unter diesem einzigen Manne zu verstehen sei, hier aufzuzählen. Auch die, daß Aristoteles den Alexandros*) oder dessen Vater Philippos im Sinne habe, hätte billigerweise nie aufgestellt werden sollen.

---

*) So selbst Zeller in der ersten Auflage seiner Philos. d. Gr. II. S. 539. Anm. 3, dagegen glaubt er in der zweiten $II^b$. S. 589. Anm. 5, nur die lykurgische Verfassung könne gemeint sein.

Denn (wie namentlich Henkel gegen den Hauptvertreter dieses unglücklichen Einfalls in neuester Zeit, Oncken, richtig bemerkt) weder Philippos noch Alexandros hat irgendwo eine Politie eingeführt, weder in Makedonien noch in Griechenland.*) Ueberdies scheitert ja aber dieser Gedanke ohne Weiteres an dem Zusatz „vordem" an sich und vollends bei dem Gegensatz gegen das folgende „nunmehr aber". Es kann also nicht ein Mann der Gegenwart oder jüngstverflossenen, sondern nur der älteren Zeit gemeint sein. Der Ausdruck „die vordem die Gewalt hatten" läßt sich ebn deßhalb auch nicht von einer Gewalt über ganz Griechenland verstehen, denn eine solche hatte in der That vor Philippos von Makedonien kein einzelner Mann, sondern nur von der Gewalt im eignen Staate, und diese Gewalt muß eine unbeschränkte Vollmacht gewesen sein eine neue Verfassung nach eignem besten Ermessen zu begründen, sei es nun, daß der betreffende Mann dieselbe wirklich besaß oder doch die gangbare griechische Meinung ihm den Besitz derselben zuschrieb. Es muß endlich ein außerordentlich bekannter Mann von derartiger Stellung gewesen sein, von dem Aristoteles, wenn er doch verstanden sein wollte, so reden konnte; ja man kann fast nur an einen Mann aus den beiden Hauptstaaten, Athen und Sparta, und an die beiden berühmtesten aller griechischen Verfassungsgesetzgeber, an Lykurgos und Solon, denken.**) Wer von beiden gemeint sei, ist schon schwieriger zu entscheiden; jetzt scheinen sich die meisten Stimmen auf Solon (auf den zuerst Schlosser rieth) zu vereinigen. Und wohl mit Recht. Denn Lykurgos, wie ihn Aristoteles sich denkt, hatte in so fern bei der Stiftung seiner Verfassung Nichts „über sich zu gewinnen", daß er weder den Reichen noch den Armen zu viel gewährte. Und wenn Aristoteles bereits einmal (C. 7. §. 4 f., vgl. Anm. 1262) im Widerspruch mit seiner sonstigen Darstellung die spartanische Verfassung als eine Politie statt einer mit demokratischen Elementen versetzten Aristokratie behandelt hat, so darf man doch nicht ohne Noth ihm denselben zum zweiten Male zuschieben. Hinsichtlich des Solon aber wird ausdrücklich II, 9, 2 f. (vgl. Anm. 400) zugestanden, daß seine Verfassung eine Mischung von aristokratischen und besonders von oligarchischen Elementen mit demokratischen, also mindestens eine der Politie sich stark annähernde uneigentliche Aristokratie, richtiger gesagt aber wohl geradezu eine Politie mit einem gewissen aristokratischen Anflug gewesen sei. Aristoteles stimmt in so fern ganz Denen bei, welche den Solon als den

*) Vgl. auch die Einleitung S. 42 f.

**) Schon Dies hindert daran, mit Göttling auf Pittakos zu rathen. Dieser gab ja aber überdies keine neue Verfassung, s. II, 9, 9 mit Anm. 624. Eher ließe sich mit Schneider an Theseus denken, wie auch Spengel Arist. Stud. III. S. 50 (102) thut.

Schöpfer der „vorväterlichen" Demokratie ansahen. Diese „vorväterliche" Demokratie erinnert nun aber eben hiernach ganz an die Bemerkung C. 10. §. 9[c] (vgl. Anm. 1273[b]), voralters habe man Das schon Demokratien genannt, was in Wahrheit nur Politien waren. Denn selbst die gemäßigteste Demokratie des Aristoteles hat doch einen weit geringeren oligarchischen Anflug, als nach seiner eignen Beschreibung die solonische Verfassung. Solon wird ferner II, 9, 4. III, 6, 7 (vgl. Anm. 402. 412. 569) gelobt, daß er dem Volke nur die allerunentbehrlichsten Rechte zugestanden habe, und Solon endlich, wie er wirklich war und auch Aristoteles ihn auffaßte, hatte wohl in der That viel über sich zu gewinnen, daß er zwischen den Großgrundbesitzern und dem Volk genau so weit ging, als er ging, aber auch nicht weiter. Das seltne Vorkommen der Politie ward übrigens schon C. 5. §. 9 angemerkt, vgl. Anm. 1230[b].

C. 9. §. 12[b]. 13. — 1304[ab]) Natürlich ist hier nur die durchschnittlich beste gemeint.

C. 9. §. 13. — 1305) Aristoteles hält es daher auch nicht für nöthig sich hierüber genauer zu äußern. Und in der That, nachdem er C. 2. §. 2 ausdrücklich die Demokratie im Ganzen über die Oligarchie und die Oligarchie wieder über die Tyrannis gestellt und die Tyrannis auch C. 6. §. 1 (vgl. C. 8. §. 1. 3. III, 6, 2. VIII [V], 8, 1[b]. 7. 9, 2 ff.) als die schlechteste aller Verfassungen bezeichnet, andererseits aber C. 4. §. 5. C. 5. §. 1. 8 (vgl. C. 11. §. 5. 6. VII [VI], 2, 12. 4, 2[b]. VIII (V), 8, 1[b]. 7. 18. 22[b]. 9, 6. II, 9, 3) die Verwandtschaft der äußersten Demokratie und der äußersten Oligarchie unter einander und mit der Tyrannis und dagegen C. 5. §. 6 die weite Entfernung der gemäßigtesten Oligarchie von der letzteren (vgl. Anm. 1208) dargelegt und überhaupt nicht bloß die gemäßigteste Demokratie C. 4. §. 2 f. C. 5. §. 3, sondern auch die gemäßigteste Oligarchie C. 5. §. 1. 6 so beschrieben hat, daß beide als der Politie am Nächsten verwandt erscheinen, kann über seine Meinung kein Zweifel sein. Auch VIII (V), 1, 9 aber (vgl. Anm. 1507, s. auch C. 9. §. 9 mit Anm. 1299. VII [VI], 2, 8 mit Anm. 1423. VIII [V], 9, 21 mit Anm. 1745[b]) heißt es ausdrücklich, daß im Allgemeinen die Demokratie der Politie näher stehe als die Oligarchie, andrerseits VIII (V), 8, 1[b]. 7, daß die extremste Demokratie und Oligarchie nächst der Tyrannis die beiden schlechtesten Verfassungen seien und die letztere die Uebel beider in sich vereinige, und C. 11. §. 6 und VII (VI), 4, 1, daß die gemäßigteste Oligarchie, die noch keine reine Oligarchie, sondern am Meisten unter den Oligarchien eine wohlgemischte ist, der Politie nahe stehe (vgl. Anm. 1329. 1442). Ja, das Princip der Schatzung, welches C. 10. §. 8[b] für die Politie empfohlen wird, hat, wie bereits Anm. 1254. 1269 ausgeführt wurde, einen sich mehr dem für diese Oligarchie als dem für die entsprechende Demokratie geeigneten Census annähernden Charakter (vgl. auch Anm. 1202[b]. 1203). Hiernach ist klar, daß die aristotelische Stufenfolge der Verfassungen diese ist:

Idealkönigthum.
Eigentliche Aristokratie.

---

Gemischte Aristokratien.
Politie.

| | |
|---|---|
| Gemäßigteste Demokratie. | Gemäßigteste Oligarchie. |
| Zweite Demokratie. | Zweite Oligarchie. |
| Dritte Demokratie. | Dritte Oligarchie. |
| Aeußerste Demokratie. | Aeußerste Oligarchie (Dynastenregiment). |

Tyrannis.

Ebend. — 1306) Der Ausdruck πρὸς ὑπόθεσιν ist hier anders angewendet als ἐξ ὑποθέσεως C. 1. §. 2, indem hier die unter den gegebenen Umständen beste Verfassung, dort aber, wie Anm. 1116 entwickelt ist, die wirklich gegebene, welche möglicherweise noch nicht einmal die nach den gegebenen Umständen beste, sondern eine noch schlechtere sein kann, verstanden wird. Derselbe Ausdruck πρὸς ὑπόθεσιν steht auch C. 5. §. 10, wo er durch „von einer gewissen bedingten Voraussetzung aus" übersetzt ist.

C. 10. §. 1. — 1307) Vgl. C. 7. §. 6 mit Anm. 1267. VII (VI), 3, 2 mit Anm. 1434. VIII (V), 7, 16[b] mit Anm. 1634. II, 6, 15 mit Anm. 322.

Ebend. — 1308) Vgl. nik. Eth. V, 5, 9 = V, 8. 1133[a], 14 ff. (Eaton).

Ebend. — 1309) Vgl. Anm. 54.

C. 10. §. 2[b]. 3. — 1310[abc]) Von dem relativen, praktischen Standpunkte aus kann Aristoteles wohl so reden, wenn er auch vom absoluten, theoretischen aus alle Demokratien und Oligarchien als Abarten III, 11, 9[b] (vgl. Anm. 674) für naturwidrig erklärt. Uebrigens vgl. VII (VI), 4, 3 mit Anm. 1449.

C. 10. §. 2[b]. — 1311) Vgl. C. 5. §. 3. VII (VI), 1, 4. 2, 1—8 mit Anm. 1220. 1221. 1384. 1413.

C. 10. §. 3. — 1312) Je mehr Leute die überhaupt nur mäßig großen Einzelvermögen oder je weniger die enorm hohen besitzen, s. C. 5. §. 6—8.

C. 10. §. 4. — 1313) Vgl. C. 9. §. 8 mit Anm. 1297 und Anm. 1254.

Ebend. — 1313[b]) „Wenn die Classe der Armen die Constitu-„tion zerrütten will, weil sie Theil am Regiment verlangt, so ist „der Satz richtig; wenn sie aber nur andere Vortheile sucht, so „kann die Oligarchenclasse den Pöbel auch wohl erkaufen", wie die Erfahrung lehrt. (Schlosser).

Ebend. — 1314) Vgl. auch nik. Eth. V, 4, 7 = V, 7. 1132^a, 19 ff. (Katon) und oben III, 11, 6 mit Anm. 643.

Ebend. — 1315) Es fehlt die Auseinandersetzung darüber, wo für die uneigentlichen Aristokratien der geeignete Boden ist. (Böcker). Vgl. C. 2. §. 4^b mit Anm. 1142.

C. 10. §. 10^b. — 1316) Es werden hier die drei bisher erläuterten ersten Fragen von den C. 2. §. 4^b. 5 angekündigten fünf noch einmal kurz zusammengefaßt, um damit ihre engere Verbindung unter einander zu bezeichnen und die Bedeutung des neuen, nunmehr folgenden Gegenstandes stärker hervorzuheben und anzudeuten, daß der nachfolgende Punkt besondere Aufmerksamkeit verdient. (Spengel Ueb. Arist. Pol. S. 32 f.). Vgl. Anm. 1144.

C. 11. §. 1. — 1317) S. Anm. 1144. Da aber, wie dort nachgewiesen wurde, das „im Allgemeinen Reden" sich auf das Folgende bis zum Schlusse dieses Buchs (C. 11—13) bezieht, das „Durchgehen der einzelnen Verfassungen im Besonderen" aber auf VII (VI), 1—4, so kann, da eben Beides von dem angemessenen Ausgangspunkte aus geschehen soll, unter dem ersteren nicht wiederum (mit Spengel) der dergestalt als eine Art von allgemeiner Einleitung dargestellte Rest des sechsten (vierten) Buches verstanden werden*), sondern lediglich (mit Bendixen und Andern) der übrige Theil von §. 1.

Ebend. — 1318) S. Anm. 1343.

C. 11. §. 1^b. — 1319) Aus diesen Worten erhellt, daß die Thätigkeit jener drei Staatsgewalten keineswegs von Aristoteles so umgrenzt ist, daß sie mit der gesetzgebenden, ausübenden und richterlichen Gewalt der neueren Theorien durchaus zusammenfielen. Vielmehr hat nach diesen Worten die beschließende Gewalt neben der Gesetzgebung auch einige der wichtigsten richterlichen und Regierungsgeschäfte zu verrichten, wie Dies den griechischen Einrichtungen entspricht. (Zeller). „Der Begriff der Staatsgewalt ist dem Aristo-„teles überhaupt nicht zur klaren Erkenntniß gekommen, er bezieht „vielmehr jene drei Elemente, das beschließende und in den Staats-„angelegenheiten die Entscheidung gebende, das verwaltende und „das richterliche, unmittelbar auf die Verfassung und betrachtet sie „als Institutionen, welche Theile derselben bilden. Das Eigen-„thümliche des ersten Elements ist aber nicht die Ausübung eines „bestimmten Zweiges der Staatslenkung, namentlich der Gesetz-„gebung, sondern das Merkmal, daß überhaupt die Staatslenkung „in letzter Instanz und in den wichtigsten Punkten durch „dies Element bestimmt wird. Dasselbe ist der eigentliche Träger „der Herrschaft, man könnte sagen" — und Aristoteles selbst sagt es §. 10 z. C. VII (VI), 1, 1. 2, 3. 5, 10^b. 13. (vgl. Anm. 1342.

*) Wie es früher irrthümlich auch von mir geschehen ist.

1379. 1416. 1476. 1486) — „es übe die wesentlichen Souveränitäts„rechte aus, die beiden andern Elemente haben ihm gegenüber nur „eine untergeordnete Bedeutung. Streng genommen hätte sonach „Aristoteles zwei Hauptelemente der Verfassung unterscheiden sollen, „nämlich das herrschende und das verwaltende und von letz„terem wieder zwei Unterarten, nämlich das regierende und das „richtende". (Hildenbrand). In der That dürften nun mit den von Aristoteles in diesem §. 1[b] aufgeführten großen Staatsangelegenheiten die Attribute der eigentlich souveränen Gewalt wohl vollständig angegeben sein, aber Aristoteles unterscheidet nicht zwischen solchen, die von dem Träger dieser Souveränität unmittelbar, und solchen, die von demselben doch nur durch seine Organe, die Beamten und die Gerichtshöfe, ausgeübt werden, und Dies macht seine Bestimmungen vielfach unklar und einander widersprechend, dergestalt daß sie doch auch den wirklichen griechischen Einrichtungen keineswegs durchweg gerecht werden. Jener Träger ist in Republiken die regierende Bürgerschaft. Sieht es nun aber nicht gerade so aus, als ob diese in den griechischen Staaten alle jene Hoheitsrechte in der Gemeindeversammlung selber direct ausgeübt hätte oder doch, so weit sie Dies nicht that, durch Ausschüsse aus ihrer Mitte, die weder Richter noch Verwaltungsbeamte waren, hätte ausüben lassen? Und doch war Beides in dieser Ausdehnung nirgends der Fall, und Aristoteles begeht denn auch den unausbleiblichen Widerspruch die Aburtheilung über Staatsverbrechen und die Entscheidung über pflichtwidrige Verwaltung von Beamten, welche er hier der beschließenden Gewalt zutheilt, hernach C. 13. §. 1[b]. §. 3 z. E. (vgl. Anm. 1374[abd]) der richterlichen beizulegen. In der That ist die Gewalt über Leben und Tod ungetheilt, wie man doch nach der Darstellung des Aristoteles annehmen müßte, auch in griechischen Staaten von diesem vielköpfigen Souverän selbst nicht ausgeübt worden. Wiederum Aristoteles selber führt vielmehr C. 13. §. 1[b] — 3 (vgl. Anm. 1374[cd]) unter den Gerichten auch die Blutgerichte auf; ganz davon abgesehen, daß auch die eigentlichen Volksgerichte oft genug Todesurtheile fällten. Selbst in Athen sprach ja ferner die Volksversammlung, wenn eine peinliche Sache, zumal ein Staatsverbrechen, unmittelbar vor sie gebracht war, doch nur in den seltneren Fällen selbst das Urtheil, während sie in den meisten die Sache auch dann vor ein Heliastengericht verwies, also nur den öffentlichen Anklagebeschluß faßte*), und mit den Klagen gegen abgetretene Beamte vollends hatte sie direct nie Etwas zu thun: diese waren vielmehr bekanntlich bei der Rechenschaftsbehörde anzubringen, welche sie eben so wie die in den Abrechnungen gefundenen Unrichtigkeiten durch ein Volksgericht aburtheilen ließ**). Vgl. auch Anm. 402. 403. 412. 1474.

---

*) S. Schömann a. a. O. S. 419. Vgl. Anm. 1325.
**) S. Schömann a. a. O. S. 432 f.

C. 11. §. 2b. — 1320) Vgl. C. 4. §. 4 ff. C. 5. §. 5. III, 9, 8 ff. VII (VI), 1, 8 f.

C. 11. §. 3. — 1321) Vermuthlich war Dies ein Staatstheoretiker gleich Hippodamos, Phaleas, Platon und Aristoteles selbst. Vgl. die Einleitung S. 9. Anm. 1.

Ebend. — 1321b) Vgl. Anm. 141.

Ebend. — 1322) Verfassungsauslegung und Verfassungsänderung. Ueber Krieg, Frieden, Staatsverträge also nicht? Aber wer hätte dann hier über diese Dinge zu bestimmen gehabt? Soll man also doch lieber mit Hildenbrand und Andern übersetzen: „hindurchgegangen ist, während Generalversammlungen nur erfolgen „zum Zweck u. s. w."? Aber müßte es so nicht πάντας δὲ συνιέναι μόνον κ. τ. λ. heißen? Und wo bliebe da der wesentliche Unterschied vom zweiten und dritten Modus?

Ebend. — 1323) Obwohl hier vier Modalitäten angegeben werden, ist die Sache doch schwerlich so zu denken, als ob sie der Reihe nach den vier Arten von Demokratie je eine jede ausschließlich entsprächen, sondern für die erste Art ist neben der ersten Modalität eben so gut die zweite denkbar, für die zweite neben der zweiten auch die dritte, für die dritte neben der dritten auch die zweite. Die vierte Modalität und die äußerste Demokratie allerdings fallen ausgesprochenermaßen (s. §. 5) zusammen.

C. 11. §. 4. — 1324) Die Beseitigung der in eckige Parenthesen gesetzten Worte ist nothwendig, um die zweite Form von der dritten zu unterscheiden. Die Entscheidung über Krieg, Frieden, Bündnisse fällt hier noch dem Rath und der obersten Regierungsbehörde zu.

Ebend. — 1325) Nach dem Anm. 1319 Erinnerten können hiemit nur Beschwerden und Anzeigen wider Beamte, die noch während der Dienstzeit der letzteren unmittelbar vor die Volksversammlung gebracht werden, gemeint sein. In Athen gab es zwei verschiedene Fälle dieser Art, die sogenannte Epicheirotonie der Beamten und die Anbringung einer Meldeklage (εἰσαγγελία oder μήνυσις), die gegen Beamte wie gegen Private beim Rath oder bei der Volksversammlung gestattet war. Hier genügt es über beide auf Schömann a. a. O. S. 415 f. 418 f. zu verweisen. Vgl. auch Anm. 403. 412.

Ebend. — 1325b) Wie die Militär- und Finanzbeamten, s. Schömann a. a. O. S. 444 f. 446 ff. Vgl. VII (VI), 1, 8 mit Anm. 1394.

C. 11. §. 5. — 1326) In Athen war namentlich stets ein solcher Vorbeschluß (προβούλευμα) des Raths erforderlich, s. Schömann a. a. O. S. 407.

Ebend. — 1327) Vgl. C. 5. §. 5 mit Anm. 1224. §. 8 mit Anm. 1335. II, 9, 2. 3 mit Anm. 400. 406. 487. 533. VII (VI), 2, 1. 3, 2 mit Anm. 1412. 1432. VIII (V), 4, 6 mit Anm. 1563

Ebend. — 1328) C. 4. §. 5. C. 5. §. 1. 8. Vgl. Anm. 371. 1215. 1228. 1331 und die weiteren dort angeführten Anmerkungen.

C. 11. §. 6. — 1329) Vgl. VII (VI), 4, 1 mit Anm. 1305. 1442.

Ebend. — 1330) Vorausgesetzt, daß dabei nicht dem aristokratischen Princip eine gewisse Rechnung getragen wird, s. C. 5. §. 1 mit Anm. 1213.

Ebend. — 1331) Vgl. §. 5. C. 5. §. 1. 8 mit Anm. 1215. 1228. 1328. Mit Recht bemerkt aber Schlosser, daß diese ganze Beschreibung der oligarchischen Geschäftsverwaltung überhaupt bloße Wiederholung von C. 5. §. 1. 6—8 ist.

C. 11. §. 7. — 1332) Auch hier gilt wieder das Anm. 1325 Erinnerte.

Ebend. — 1333) Denn jede Aristokratie muß im Unterschied von der Oligarchie auch dem demokratischen Princip Rechnung tragen.

C. 11. §. 7[b]. — 1334) Die Einschiebung dieser Worte ist nothwendig, weil von den im überlieferten Text angegebenen beiden Fällen keiner mehr für die eigentliche als für die aristokratisch angehauchte Politie paßt. Das aristokratische Element kann ja hier nur in der Wahl statt des Looses liegen, welche es ermöglicht auf besondere Tüchtigkeit statt des bloßen Zufalls Rücksicht zu nehmen (vgl. Anm. 1213). Wo aber die gesammten Staatsangelegenheiten ihren verschiedenen Theilen nach durch verschiedene erlooste Ausschüsse aus der nach einem mittleren Census bestimmten Bürgerschaft verwaltet werden, da ist Nichts als Mischung aus Oligarchie und Demokratie, also eigentliche Politie. Auffallend aber und wohl etwas willkürlich bleibt es immer, daß Aristoteles sonach in dieser Staatsform in wesentlichem Unterschiede von der Aristokratie die Gemeindeversammlung ganz streicht und in den aristokratisch gefärbten Politien ihr nur die Beamtenwahl läßt, so weit die Beamten nicht vielmehr durchs Loos ernannt werden. Ja, nach C. 12. §. 12 wird in derartigen Politien sogar ein höherer Census für die active als für die passive Wahlberechtigung, ja für die letztere gar keiner anzunehmen sein, während in den eigentlichen Politien, so weit gewählt und nicht geloost wird, meist das Umgekehrte Statt findet (vgl. Anm. 1369), womit übrigens C. 7. §. 3 nicht ganz in Einklang steht (vgl. Anm. 1255 und besonders 1371). Freilich ist aber auf diese Weise auch in den eigentlichen Politien in so weit die Gemeindeversammlung Wahlkörper, und eine vollständige Ausgleichung mit jener spätern Stelle ist auch durch die von mir eingeschobenen Worte nicht erzielt. Allein Aristoteles widerspricht auch schon §. 10 sich selbst, denn nach dieser Stelle pflegt auch in den Politien die Gemeindeversammlung wichtige beschließende Rechte zu haben (vgl. Anm. 1340).

C. 11. §. 8. — 1335) Vgl. §. 5 und die Anm. 1327 dazu angeführten Stellen.

Ebend. — 1336) Wie in der Politie, s. C. 7. §. 2 mit Anm. 1253[b]. C. 10. §. 7 f. mit Anm. 1260[b].

(Ebend. — 1337) Aber auf welche Weise sollte denn festgestellt werden, wer zu den „Vornehmen" gehört und wer nicht? Und wie wäre in der absoluten Demokratie eine solche Maßregel überhaupt denkbar, durch welche ja vielmehr diese absolute Demokratie selbst aufgehoben würde? Hat wirklich Aristoteles selbst Dies geschrieben?

(C. 11. §. 9. — 1338) VII (VI). 5, 13 (vgl. Anm. 1487) wird das vorberathende Collegium vielmehr als eine der Oligarchie, die Gesetzeswächter als eine der Aristokratie eigenthümliche Behörde bezeichnet, und das Erstere geschieht auch C. 12. §. 9 (vgl. Anm. 1359). Für die Politie als Mischform von Oligarchie und Demokratie paßt vielmehr die Einführung beider Körperschaften neben einander, des demokratischen Raths und des oligarchischen vorberathenden Collegiums, s. C. 12. §. 9 mit Anm. 1360. Man sollte hiernach vielmehr erwarten: „wie es in einigen oligarchischen Staaten auch wirklich geschieht". Wollte man aber der Uebersetzung „Politien" etwa die Uebertragung „Verfassungen" vorziehen, so wäre ja in Wahrheit mit der letzteren auch noch Nichts gewonnen.

(Ebend. — 1339) Vgl. C. 12. §. 8. VII (VI). 5, 10[b]. 13 mit Anm. 1357. 1477. 1483. 1487. Wir kennen mit Sicherheit keinen bestimmten Ort, wo es in voraristotelischer Zeit Beamte dieses Titels und dieser Function gab, denn die „Gesetzeswächter" in Kerkyra hatten eine ganz andere Thätigkeit, s. Schömann a. a. O. S. 147. 154. Vorberathende Collegien (πρόβουλοι) aber gab es in Megara (Aristoph. Ach. 755), Theben (Aesch. Sieb. 1006) und an anderen Orten.

(Ebend. — 1340) Beides ist zusammenzufassen: der Plenarversammlung soll nur die Wahl bleiben, diese Beschlüsse entweder unverändert oder doch mit nicht allzu erheblichen Aenderungen anzunehmen. Uebrigens vgl. Anm. 1334.

(Ebend. — 1341) Ob mit dieser Uebersetzung das Richtige getroffen ist, lasse ich dahingestellt.

C. 11. §. 10. — 1341[b]) Vgl. Anm. 1360. 1475.

C. 12. §. 1. — 1342) Vgl. Anm. 1319.

C. 12. §. 1. 2. — 1343) Der erste, zweite und vierte Punkt sind schon C. 11. §. 1 (vgl. Anm. 1318) angezeigt worden, der dritte wird hier neu hinzugebracht. Ganz stimmen indessen beide Stellen überdies in Bezug auf den ersten nicht überein: dort heißt es qualitativ, was für obrigkeitliche Behörden, hier quantitativ wie viele man einrichten müsse. Die Ausführung entspricht nun aber dieser Ankündigung theils nur in sehr freier Weise, theils erledigt sie dieselbe nicht vollständig. Sie zerfällt vielmehr, wie in der Inhaltsangabe ausgeführt ist, in sechs Glieder, von denen das erste (§. 2[b]—3) die theoretische Vorfrage nach dem Begriff einer Obrigkeit abhandelt. Das zweite (§. 4—6) geht nun allerdings zunächst auf jenen ersten Punkt ein, nämlich welche Beamten für einen jeden Staat, sei er groß oder klein, erforderlich sind. Aber eine Beantwortung dieser Frage wird dort nicht gegeben, vielmehr nur von

der Beantwortung derselben die Erleichterung der Entscheidung darüber, welcherlei verschiedne Amtsgeschäfte sich in kleinen Staaten, die nicht viele Beamte halten können, in demselben Amte vereinigen lassen, abhängig gemacht und damit schon in den zweiten der angekündigten Punkte, nämlich den Umfang der Befugniß, den Amtskreis oder das Ressort einer jeden Behörde, hineingegriffen. Aber auch der dritte jener Punkte, die Amtsdauer und die Grenzen einer erneuten Wählbarkeit derselben Person zu demselben Amte, wird §. 4 (vgl. Anm. 1351) mit berührt, im Uebrigen aber hernach gar nicht weiter besprochen. Das dritte Glied (§. $6^b$. $6^c$) regt gewisse recht eigentlich auf die Verschiedenheit der Amtskreise bezügliche Fragen an, aber wiederum ohne sie zu beantworten. Das vierte (§. 7—9) ergeht sich wieder über einen sowohl auf den ersten als auf den dritten Punkt, welche Beamten und mit welchem Amtskreise anzustellen seien, bezüglichen Gegenstand, nämlich die Verschiedenheit der Behörden je nach den verschiedenen Verfassungen, und hier heißt es nun zum Schluß (§. 10, vgl. Anm. 1364) ausdrücklich: „So viel nun mag hierüber für jetzt genügen", d. h. es wird eine spätere, eingehendere Wiederaufnahme dieser Untersuchung ausdrücklich in Aussicht gestellt. Nur das fünfte Glied sodann (§. 10—13) beschäftigt sich rein und ausschließlich mit einem einzigen der vier angekündigten Punkte, nämlich der Aemterbesetzung, und ist im Wesentlichen eine vollständige Erledigung desselben genau nach den drei schon in der Ankündigung bezeichneten Richtungen, activem und passivem Wahlrecht und Besetzungsart, und so wird denn auch schließlich (§. $13^b$ z. A., vgl. Anm. 1372) im geraden Gegensatz zu jenem Abschlusse des vorigen Gliedes dieser Gegenstand so deutlich als völlig abgethan bezeichnet, daß wir eben hiernach eine ähnliche spätere Wiederaufnahme hier nicht zu erwarten haben. Dagegen wird endlich sechstens (§. $13^b$) wiederum nur kurz angedeutet, daß allerdings doch in Bezug auf die Verschiedenheit der Wahlarten noch Eines aussteht, indem sich diese nicht bloß nach der Verschiedenheit der Verfassungen, sondern auch nach der der Aemter selbst in Bezug auf ihren verschiedenen Geschäftskreis zu richten habe, und für das Genauere hierüber wird abermals ausdrücklich auf die Zukunft verwiesen, indem es in Verbindung mit der Feststellung dieser Geschäftskreise selbst besprochen werden soll (vgl. Anm. 1372). Kurz, die wirkliche Ausführung des dritten und eben damit auch des ersten Punkts der Ankündigung, also die Festsetzung der Behörden je nach ihren Ressorts nach Maßgabe der verschiedenen Verfassungen und des verschiedenen Umfangs der Staaten und Alles, was hiemit zusammenhängt, wird noch vorbehalten. Diese Versprechungen erfüllt nun das Schlußcapitel des siebenten (sechsten) Buchs, wie schon in der Einleitung S. 60 f. kurz angedeutet ist, nur sehr theilweise. Allerdings ist es die hier im zweiten Gliede (§. 4—6) aufgeworfene Frage, welche dort wieder aufgenommen und eingehend beantwortet wird. Allein

obwohl dabei dort (§. 1, vgl. Anm. 1460) mit ausdrücklicher Rückdeutung auf §. 4—6 auch die Wichtigkeit dieser Antwort für die nothwendige Verbindung mehrerer Aemter zu einem einzigen in kleinen Staaten ausdrücklich wiederholt wird, so sucht man doch, abgesehen von einigen wenigen Bemerkungen (s. daselbst §. 3 z. E. mit Anm. 1464. § 4[c] mit Anm. 1466[b]. §. 8 mit Anm. 1472. §. 11 mit Anm. 1479), vergebens nach der eben hiedurch aufs Neue angeregten Anwendung von ihr auf die Entscheidung darüber, wie weit denn eine solche Verbindung thunlich sei, und sollte ja Aristoteles wirklich in dieser Hinsicht nur jene wenigen Andeutungen beabsichtigt haben, so fehlen mindestens mit Sicherheit jene ausdrücklich in Aussicht gestellten Erörterungen einmal des Einflusses der verschiedenen Geschäftskreise auf die Besetzungsart der verschiedenen Aemter und sodann der absoluten oder relativen Gleichheit oder Verschiedenheit der Staatsbehörden je nach den verschiedenen Verfassungen. Denn die kurzen dortigen Schlußbemerkungen (§. 13) nach der letzteren Richtung hin, die zum Theil nur das hier (§. 8 f.) beispielsweise schon Gesagte wiederholen, (vgl. Anm. 1477. 1485. 1487), sind durchaus nicht geeignet die ausdrücklich angeregte Erwartung zu befriedigen. Endlich wird Aristoteles auch schwerlich den dritten Punkt, die Amtsdauer und Zulässigkeit oder Unzulässigkeit einer Wiederwahl der gleichen Person, bloß zu dem Zwecke angekündigt haben, um ihn hernach nicht wirklich auszuführen. Denn die wenigen Andeutungen speciell hinsichtlich der Demokratie VII (VI), 1, 8. 9[c] (vgl. Anm. 1395. 1401) können doch wohl als eine solche Ausführung kaum gelten.

C. 12. §. 2[b]. — 1344) Vgl. IV (VII), 7, 4. 8, 6 mit Anm. 801 und besonders VII (VI), 5, 11 mit Anm. 1478.

Ebend. — 1345) Vgl. Anm. 1074.

C. 12. §. 3. — 1346) Vgl. Anm. 862 und Anm. 1355.

Ebend. — 1347) D. h. sie geben die Bürger nicht so sehr als solche denn vielmehr als Familienväter an. (Congreve).

Ebend. — 1348) Ohne Zweifel dieselbe Behörde, deren eigentlicher Titel Kornaufseher (σιτοφύλακες) war, und welche die polizeiliche Aufsicht über den Getreidehandel hatte, namentlich um dem Kornwucher möglichst zu steuern. Es waren ihrer in Athen anfänglich drei, später fünfzehn, nämlich zehn in der Stadt und fünf im Peiräeus, s. Böckh a. a. O. I. S. 116 ff.

Ebend. — 1349) Vgl. I, 2, 23 mit Anm. 64.

Ebend. — 1349[b]) Die praktische Einsicht ist die dem Herrscher ausschließlich eignende Tugend, III, 2, 11, und ebendieselbe hat eine befehlerische Natur, nik. Eth. VI, 10, 2 = VI, 11. 1143[a], 8. (Congreve). Im Uebrigen vgl. IV (VII), 4, 7 mit Anm. 761.

Ebend. — 1350) Vgl. III, 5, 4[b] mit Anm. 542 und die Einleitung S. 75.

C. 12. §. 4. — 1351) Vgl. Anm. 1339.

C. 12. §. 4. 5. — 1352[ab]) Vgl. II, 8, 9 mit Anm. 396.

C. 12. §. 5. — 1353) Ein ähnlicher Vergleich wie I, 1, 5 (vgl. Anm. 8) der mit dem delphischen Messer. „Vgl. v. d. Theil. d. Th. IV, 6. 683$^{a}$, 25 f. Poll. V, 118". (Vettori).

C. 12. §. 6$^{b}$. — 1354) Vgl. §. 13$^{b}$. IV (VII), 11, 3. VII (VI), 5, 2. 6 mit Anm. 865. 1373. 1461. 1468. In Athen waren ihrer zehn, fünf für die Stadt und fünf für den Peiräeus, Harpokr. u. d. W. ἀγορανόμοι.

C. 12. §. 6$^{c}$. §. 9. — 1355$^{ab}$) Vgl. IV (VII), 14, 8. 15, 6$^{b}$. VII (VI), 5, 13 mit Anm. 862. 943. 1483. 1485 und die Einleitung S. 51 f.

C. 12. §. 7. — 1356) Vgl. Anm. 536, auch Anm. 322$^{b}$. 1264.

C. 12. §. 8. — 1357$^{a-d}$) Vgl. C. 11. §. 9 mit Anm. 1338. 1339. VII (VI), 5, 10$^{b}$. 13 mit Anm. 1477. 1487.

Ebend. — 1358$^{ab}$) Vgl. VII (VI), 1, 8. 5, 10$^{b}$ mit Anm. 1398. 1477. 1487.

Ebend. — 1359$^{ab}$) Vgl. VII (VI), 5, 13 mit Anm. 1487 und oben Anm. 1338. 1339.

Ebend. — 1360) Man ergänze: <und Dies entspricht einer Politie>. Vgl. Anm. 1339. Freilich sieht man nicht gerade ein, warum in der Politie, die doch der Demokratie immerhin noch etwas näher stehen soll als der Oligarchie (s. Anm. 1305), die oligarchische vorberathende Körperschaft den Vorzug vor der demokratischen haben müßte. Weit eher begreift man, was C. 11. §. 10 (vgl. Anm. 1341$^{b}$ und VII [VI], 5, 10 mit Anm. 1475) behauptet wird, daß in den Politien der vorberathende Ausschuß nicht bloß die Initiative hatte, sondern auch ein Veto gegen die Beschlüsse der Gemeindeversammlung einlegen und nur Nichts ohne deren Zustimmung selber endgültig beschließen durfte. Aber dabei ist doch nur ein einziger solcher Ausschuß vorausgesetzt, nicht zwei, ein kleiner und ein großer Rath, oder höchstens läßt sich die Sache so denken, daß der erstere zu seinen Vorbeschlüssen das Gutachten des letzteren einholen mußte, aber ohne an dasselbe gebunden zu sein.

C. 12. §. 9. — 1361) Vgl. Anm. 1144 und VII (VI), 1, 9 mit Anm. 1399.

Ebend. — 1362) Vgl. VII (VI), 5, 13 mit Anm. 1483. 1485. Man sieht hieraus, daß Aristoteles nach athenischer und gemeingriechischer Anschauung die Frauen möglichst auf das Haus beschränken will, und daß, wo eine solche Behörde bestand, sie hierauf besonders zu sehen hatte. „Vgl. Xenoph. Hausv. 7, 30". (Giffen). Von einer spartanischen dieser Art unter dem Namen Harmosynen berichtet Hesychios. War dieselbe wirklich schon voraristotelisch, so müßte sie wenigstens ihr Amt den Schilderungen des Aristoteles II, 6, 5 ff. zufolge unverzeiblich milde gehandhabt haben. Vgl. Anm. 290.

C. 12. §. 7—9. — 1363) Von der absoluten und der relativen Gleichheit von Aemtern in verschiedenen Verfassungen giebt Aristoteles hier keine Beispiele, sondern nur von der Verschiedenheit.

C. 12. §. 10. — 1364) S. Anm. 1343.

Ebend. — 1365) Vgl. VIII (V), 2, 6. 4, 3 mit Anm. 1513. 1556. Es ist gewiß das Wahrscheinlichste alle diese Stellen mit *Vettori* auf jene Demokratie in Megara zu beziehen, deren Aristoteles auch Poet. 3, 3. 1448$^a$, 31 f. (vgl. die Anm. 27 zu dieser Schrift) gedenkt, nämlich die nach dem Sturze des Tyrannen Theagenes (vgl. VIII [V], 4, 5 mit Anm. 1561) und der kurzen Zwischenherrschaft des wiederhergestellten Adelsregimentes eingeführte, vgl. die Anm. 27 zur Poetik. Aus den Dichtungen des Theognis ersehen wir freilich, daß schon zu seiner Zeit nicht bloß die Adelsherrschaft bereits wiederum hergestellt war, sondern auch aufs Neue von der Demokratie überwunden ward. Demokratie sodann finden wir dort auch im Anfange des peloponnesischen Krieges am Ruder: die heftigsten Anhänger der Adelspartei wurden damals ausgetrieben, es gelang ihnen aber bald darauf 424 sich der Stadt zu bemächtigen, wo sie nun ein oligarchisches Schreckensregiment führten, Thuk. IV, 66—74. *Schlosser*, *Eaton* und Andere halten es für möglich, daß Aristoteles vielmehr diese Vorgänge meine*). Aber wenigstens zu der Darstellung des Thukydides passen die Angaben des Aristoteles nicht, nach welchem die megarischen Demokraten durch ihre schlechte Regierung den Sieg der vertriebenen Partei verschuldet hatten. S. indessen Anm. 1515.

C. 12. §. 11. — 1366) Nämlich:

- I) Alle
  - A) aus Allen
    - 1) durch Wahl,
    - 2) durchs Loos,
    - 3) theils durch Wahl, theils durchs Loos.
  - B) aus gewissen Bestimmten
    - 4) durch Wahl,
    - 5) durchs Loos,
    - 6) theils durch Wahl, theils durchs Loos.
  - C) theils aus Allen, theils aus gewissen Bestimmten
    - 7) durch Wahl,
    - 8) durchs Loos,
    - 9) theils durch Wahl, theils durchs Loos.

---

*) An eine etwas frühere Zeit denken *Schnitzer*, *Congreve* und Andere, indem sie die von Aristoteles in der Politik gemeinte Demokratie in Megara mit dem Bündniß mit Athen 458 und den Sturz derselben mit dem Abfall von diesem Bündniß nach der Schlacht bei Koroneia 447 (Thuk. I, 103. 114, vgl. Anm. 1512) in Verbindung setzen.

- II) Gewiſſe Beſtimmte
  - A) aus Allen
    - 10) durch Wahl,
    - 11) durchs Loos,
    - 12) theils durch Wahl, theils durchs Loos.
  - B) aus gewiſſen Beſtimmten
    - 13) durch Wahl,
    - 14) durchs Loos,
    - 15) theils durch Wahl, theils durchs Loos.
  - C) theils aus Allen, theils aus gewiſſen Beſtimmten
    - 16) durch Wahl,
    - 17) durchs Loos,
    - 18) theils durch Wahl, theils durchs Loos.
- III) Theils Alle, theils gewiſſe Beſtimmte
  - A) aus Allen
    - 19) durch Wahl,
    - 20) durchs Loos,
    - 21) theils durch Wahl, theils durchs Loos.
  - B) aus gewiſſen Beſtimmten
    - 22) durch Wahl,
    - 23) durchs Loos,
    - 24) theils durch Wahl, theils durchs Loos.
  - C) theils aus Allen, theils aus gewiſſen Beſtimmten
    - 25) durch Wahl,
    - 26) durchs Loos,
    - 27) theils durch Wahl, theils durchs Loos.

Für jede der drei Möglichkeiten des activen Wahlrechts (I, II, III) ſind alſo die neun Fälle 1—9, 10—18, 19—27, für jede des paſſiven (A, B, C): 1) 1—3, 10—12, 19—21; 2) 4—6, 13—15, 22—24; 3) 7—9, 16—18, 25—27, für jede des Wahlmodus: 1) 1, 4, 7, 10, 13, 16, 19, 22, 25; 2) 2, 5, 8, 11, 14, 17, 20, 23, 26; 3) 3, 6, 9, 12, 15, 18, 21, 24, 27*). Aber wie kann denn bei

---

*) Die einzige denkbare Art, wie die ſtatt neun überlieferte Zahl der Fälle vier herausgebracht werden könnte, iſt die von Göttling angenommene, daß nämlich bei der Berechnung der Fälle ſämmtliche Combinationen aus dem Spiel gelaſſen werden. So bleiben allerdings für I nur 1, 2, 4, 5, für II nur 10, 11, 13, 14, für III nur 22, 23, 25, 26. Aber es iſt doch geradezu unglaublich, daß 1) bei Berechnung der drei Möglichkeiten die Combination mit in Anſchlag gebracht, bei der der einzelnen Fälle aber außer Anſatz gelaſſen ſein ſollte, und Dies noch obendrein 2) trotz-

der Ernennung durchs Loos eine Verschiedenheit des activen Wahlrechts in Betracht kommen?

(Ebend. — 1367) Auch in Athen wurde ein Theil der Beamten, und zwar der größere aus der gesammten Bürgerschaft (ἐξ ἁπάντων Ἀθηναίων) ohne Rücksicht auf die Phylen ernannt, andere Behörden aber wurden so besetzt, daß aus jeder der zehn Phylen Einer oder auch eine größere gleiche Zahl bestellt wurde (κατὰ φυλάς). Außerdem ernannten die einzelnen Phylen, Demen, Phratrien ihre Vorsteher und Beamten selbst. Vgl. Schömann a. a. O. S. 435 ff. Die Demen (Gauverbände) waren die Unterabtheilungen der örtlichen Phylen, welche Kleisthenes (s. Anm. 451. 558. 1427) an die Stelle der älteren, geschlechtlichen gesetzt hatte, s. Schömann a. a. O. S. 131. 387 ff. Uebrigens vgl. Anm. 141 und die anderen dort angeführten Anmerkungen, auch Poet. 3, 3. 1448ᵃ, 35 ff.

(Ebend. — 1368) Nämlich von den beiden Combinationen im activen und im passiven Wahlrecht (III und C in der Tabelle Anm. 1365). Dann bleiben die eben aufgezählten 12 Fälle, nämlich 1—6 und 10—15 übrig.

(C. 12. §. 12. — 1369) Man sollte hiernach erwarten, daß Aristoteles sich jetzt bei der Vertheilung unter die verschiedenen Verfassungen entweder auf die 12 eben aufgezählten Fälle beschränken oder auch auf alle 27 eingehen werde. Statt Dessen thut er im Folgenden Keins von Beidem, sondern nimmt zu jenen 12 noch die das passive Wahlrecht angehenden Combinationen, also I C und II C hinzu, so daß also die 18 ersten Fälle berücksichtigt werden. Von ihnen werden 1—3 der Demokratie (vgl. auch VII [VI], 1, 8 mit Anm. 1393), 13—15 der Oligarchie, 4 und 10 der Aristokratie zugesprochen, die Natur der Sache lehrt aber, daß der letzteren auch 7 und 16 zukommen, über welche Aristoteles mit neuer Nachlässigkeit sich im Folgenden gar nicht ausspricht; für die Politie bleiben also 5, 6, 8, 9, 11, 12, 17, 18 übrig, die in der That alle zwischen dem unbeschränkten activen und passiven Wahlrecht in der Demokratie und dem beschränkten in der Oligarchie eine Mitte einnehmen, während das Loos in ihnen allen nach §. 13 zwar mehr demokratisch als oligarchisch, aber doch auch nicht schlechthin unoligarchisch ist (vgl. Anm. 1371), und die Aristoteles nach meiner Textherstellung dieser Verfassung in folgender Ordnung: 11, 12, 5, 6, 8, 9, 17, 18 beilegt, und zwar 12 als Uebergang zur Aristokratie, 17 und 18 aber zur Oligarchie.

(Ebend. — 1370) Vgl. Anm. 1143. Aristoteles hält es offenbar für mehr aristokratisch, wenn Einige aus Allen wählen als um-

---

dem, daß hernach bei der Vertheilung unter die Staatsformen die ganze Möglichkeit III unberücksichtigt bleibt, dagegen die Fälle 3, 6, 7—9, 12, 15, 16—18 mit zur Vertheilung gebracht werden, s. Anm. 1369.

gekehrt, daher er denn hernach §. 13 unter den beiden aristokratischen Ernennungsarten die erstere voranstellt, sonst würde eben so gut der Fall 6 als der hier allein angegebene Fall 12 als geeignet für eine Politie mit aristokratischer Färbung erscheinen müssen. Hiezu paßt auch die Aeußerung C. 5. §. 1 über die aristokratisch gefärbte Oligarchie, vgl. Anm. 1213.

Ebend. — 1370[b]) Vgl. Anm. 1143.

C. 12. §. 13. — 1371) Hieraus erhellt denn, daß, wie schon Anm. 1369 und Anm. 1343 (vgl. Anm. 1213) hervorgehoben wurde, Aristoteles die Wahl statt des Looses allein oder in Verbindung mit der Wahl für recht eigentlich aristokratisch ansieht, eben weil sie am Meisten die Möglichkeit gewährt mit Absicht und Bewußtsein die Tüchtigsten und Würdigsten auszusuchen, für oligarchisch dagegen erst in zweiter Linie und relativ, dergestalt daß sie für die Oligarchie wenigstens besser als die beiden andern Ernennungsarten paßt, übrigens nach §. 12 (vgl. C. 11. §. 4. VII [VI], 1, 8) von der Demokratie keineswegs ganz ausgeschlossen ist, wie Dies ja auch thatsächlich nicht der Fall war (s. Anm. 1325[b]). Um so ungenauer erscheint aber die Behauptung C. 7. §. 3. 5, daß die Wahl oligarchisch, das Loos aber demokratisch sei (vgl. Anm. 1255. 1265), und sie ist ganz relativ bloß im Vergleich von Oligarchie und Demokratie mit einander zu nehmen, dergestalt daß allerdings wie jener die Wahl, so dieser das Loos mehr entspricht. Die Verbindung des beschränkten activen Wahlrechts mit dem unbeschränkten passiven oder auch des unbeschränkten activen mit dem beschränkten passiven giebt der uneigentlichen Aristokratie, von welcher allein ja hier die Rede ist, ihre demokratische oder oligarchisch-demokratische Beimischung. Auch hierin (vgl. die Einleitung S. 67) ist nun der Ausdruck C. 7. §. 3 ungenau, indem dort die erstere beispielsweise als geeignet für eine Aristokratie und eine Politie bezeichnet wird, womit denn freilich wohl gesagt sein soll, daß sie noch besser für die erstere als für die letztere sich eignet, so daß denn doch der Widerspruch zwischen beiden Stellen nur ein unerheblicher ist, vgl. Anm. 1254[b].

C. 12. §. 13[b]. — 1372[ab]) Vgl. Anm. 1343.

Ebend. — 1373) Vgl. §. 6[b] und die Anm. 1354 dazu angeführten Stellen.

C. 13. §. 1[b]. 3. — 1374[a–d]) Vgl. Anm. 1319 und VII (VI), 1, 8 mit Anm. 1397.

C. 13. §. 1[b]. — 1375) Das Recht Geldbußen (ἐπιβολαί) bis zu einem gesetzlich bestimmten Betrage aufzuerlegen hatten in Athen alle Behörden; wie hoch dieser Betrag bei einer jeden war, wissen wir nicht, die Strafgewalt des Raths ging bis zu 500 Drachmen, s. Meier und Schömann Att. Proc. S. 34 f. 565.

Ebend. — 1376) Welchem in Athen der Polemarch präsidirte, s. Schömann a. a. O. S. 436. Meier und Schömann a. a. O. S. 50 ff. 88.

C. 13. §. 2. — 1377) Von den drei anderen Fällen gehörte der erste in Athen vor den Areopag, der zweite vor das Gericht der Epheten beim Palladion und der dritte vor die Epheten beim Delphinion, so jedoch, daß im demosthenischen Zeitalter an die Stelle der erstern Epheten mit Sicherheit, an die der letzteren mit größter Wahrscheinlichkeit heliastische Gerichtshöfe getreten waren, s. Schömann a. a. O. S. 493—499.

Ebend. — 1378) In Attika erkannten auf dem Lande über solche Bagatellsachen bis zum Belaufe von zehn Drachmen die wandernden Gaurichter (κατὰ δήμους δικασταί), anfangs dreißig, später vierzig an der Zahl, s. Schömann a. a. O. S. 501 f. Meier und Schömann a. a. O. S. 77 ff.

C. 13. §. 4[b]. — 1378[b]) Vgl. VII (VI), 1, 8 mit Anm. 1396.

# Anmerkungen zum siebenten (sechsten) Buche.

C. 1. §. 1. — 1379) Vgl. C. 2. §. 3. VI (IV), 11, 10 mit Anm. 1319. 1342. 1416.

Ebend. — 1379[b]) Ersteres geschieht C. 1—4, zu Letzterem ist C. 5 als ein unvollendeter Anfang anzusehen, s. d. Einl. S. 61. Anm. 1. Vgl. aber Anm. 1143.

C. 1. §. 1. 2. — 1380) In Bezug auf alles Voraufgehende, s. Anm. 1127. 1143. 1144. 1317. 1343 und die Einleitung S. 60 f.

C. 1. §. 3. —1381) VI (IV), 10, 1—4, also genau in dem dieser Lehre von der Organisation der Verfassungen voraufgehenden dritten Hauptabschnitt der Abhandlung über die unvollkommenen Staatsformen. Spengel (Ueb. d. Pol. des Arist. S. 31) hebt mit Recht hervor, wie sehr auch Dies auf den unmittelbaren Anschluß des siebenten (sechsten) Buchs an das sechste (vierte) hindrängt. Vgl. Anm. 1143. 1144. 1384.

Ebend. — 1382) S. wiederum Anm. 1143. 1144.

Ebend. — 1383) Also mit andern Worten: weil es leichter ist die Oligarchien aus dem Gegensatze der Demokratien klar zu machen als umgekehrt. Dies ist nun freilich in Wahrheit keine Begründung, sondern eine bloße, an sich vielleicht richtige Behauptung, die selber noch erst des Beweises bedurft hätte, da man den Grund für sie keineswegs ohne Weiteres absieht. Im Uebrigen s. wiederum Anm. 1143.

C. 1. §. 4. — 1383[b]) Vgl. VI (IV), 1, 4—6. 2, 4[b]. 4, 1 ff. 5, 1 ff.

Ebend. — 1384) VI (IV), 4, 1[b]. 5, 3 und besonders 10, 2[b], vgl. Anm. 1193. 1219. 1220. 1311, auch VI (IV), 3, 1 ff. Außerdem s. zum Folgenden C. 2. §. 1 ff. mit Anm. 1413.

C. 1. §. 5. — 1385) Vgl. VI (IV), 1, 4 mit Anm. 1125.

Ebend. 1385[b]) Vgl. auch C. 3. §. 1 mit Anm. 1431.

Ebend. — 1386) VIII (V), 7, 16[b]—22. Vgl. Anm. 1636. 1643. S. aber die Einleitung S. 60 f.

C. 1. §. 6. — 1387) Vgl. VI (IV), 6, 4. VIII (V), 7, 22 mit Anm. 1246[b]. 1645.

Ebend. — 1388) Vgl. VI (IV), 4, 2. VIII (V), 7, 22 mit Anm. 1202. 1645.

Ebend. — 1389) Vgl. VIII (V), 1, 2. 7 f. mit Anm. 1493.

Ebend. 1390) Der Widerspruch gegen III, 5, 4b—7, wo umgekehrt als das wesentliche Merkmal der Demokratie Herrschaft der Armen und erst secundär der Mehrzahl, dergestalt daß selbst noch die Herrschaft einer armen Minderzahl Demokratie sein würde, bezeichnet wird, ist mehr scheinbar als wirklich. Denn die Mehrzahl der Bürger entscheidet ja, wie VI (IV), 6, 4 (vgl. Anm. 1247) bemerkt wird, in allen republikanischen Verfassungen, und die Sache ist eben nur die, daß in der Demokratie möglichst viel Freie nach dem reinen Kopfzahlprincip zum vollen Bürgerrecht zugelassen werden.

C. 1. §. 7. — 1391) Vgl. Plat. Staat VIII. 562 E ff. Thukyd. II, 37, 2. VII, 69, 2. (Eaton) und unten VIII (V), 7, 22 mit Anm. 1645.

C. 1. §. 7. 8. — 1392ab) Vgl. II, 1, 6 mit Anm. 133.

C. 1. §. 8. — 1393) Vgl. VI (IV), 12, 12 mit Anm. 1369.

Ebend. — 1394) Vgl. VI (IV), 11, 4 mit Anm. 1325b.

Ebend. — 1395ab) Vgl. Anm. 1343.

Ebend. — 1396) Vgl. VI (IV), 13, 4 mit Anm. 1378b.

Ebend. — 1397) Vgl. VI (IV). 13, 1b. 3 mit Anm. 1319. 1374.

C. 1. §. 9. — 1398) Vgl. VI (IV), 11, 8 mit Anm. 1358 und C. 5. §. 10b. 13 mit Anm. 1477. 1487.

Ebend. — 1399) VI (IV), 11, 9, vgl. Anm. 1361. Auch dieser Ausdruck beweist von Neuem, daß VII (VI), 1 ff. unmittelbar an VI (IV), 11—13 anzureihen sind. (Spengel a. a. O. S. 40 f.).

Ebend. — 1400) Bei der Besoldung der Beamten ist doch wohl überhaupt nur an diese ihre Speisung auf Staatskosten gedacht. Ueber den Sold der Richter und der Volksversammlung aber s. II, 9, 3. VI (IV), 10, 8 mit Anm. 408. 1260.

C. 1. §. 9c. — 1401) Natürlich schwebt dem Aristoteles hiebei namentlich der Areopag vor (vgl. II, 9, 3). Im Uebrigen vgl. Anm. 1343. 1395. 1396.

C. 1. §. 9b. — 1402) Aber die Oligarchie wird ja nach Aristoteles vielmehr durch Reichthum allein bestimmt, durch Tüchtigkeit und Bildung vielmehr die Aristokratie (vgl. Anm. 536); wo also neben der Tüchtigkeit auch auf den Reichthum und die Verbindung beider im Adel (s. Anm. 54) gesehen wird, findet vielmehr eine Mischung der Aristokratie mit der Oligarchie Statt. Daraus entsteht der Verdacht, daß die eingeklammerten Worte demselben Interpolator angehören, welcher in die aristotelische Politik die Lehre eingeschwärzt hat, daß auch die zu der Oligarchie hinüberneigenden Politien als Aristokratien anzusehen seien, s. VI (IV), 5, 11 und VIII (V), 6, 3b ff. mit Anm. 1238. 1599, oder, da streng genommen auch diese Lehre nicht ganz hiemit übereinstimmt, wenigstens einem anderen, ähnlich verworren denkenden Aristoteliker, der auch das Folgende eingeschoben hat.

C. 1. §. 10. — 1403) So habe ich nach meiner Vermuthung übersetzt. Nach der Ueberlieferung muß es heißen: „das den Demokratien Gemeinsame". Aber das im Vorigen Aufgezählte ist ausgesprochenermaßen nicht allen Demokratien gemeinsam, sondern gehört großentheils nur der äußersten an. Ist also die Ueberlieferung richtig, so sind auch diese Anfangsworte von §. 10 nicht dem Aristoteles selbst, sondern dem Fälscher zuzutheilen.

Ebend. — 1404) Allein wenn Dies wirklich die nothwendige Consequenz des demokratischen Princips ist, daß die Armen sonach die absolute Gewalt über die Reichen haben, so kann sich ja von diesem Princip aus die fernere Frage (§. 11), wie es sonach anzustellen sei, daß eine demokratische Gleichberechtigung zwischen Armen und Reichen Statt finde, nicht erheben. Beides steht vielmehr im unversöhnlichsten Widerspruch. Und wie verträgt sich diese Consequenz mit der gerade umgekehrten Behauptung VI (IV), 4, 7, die äußerste Demokratie sei, wenn Demokratie überall noch eine Verfassung sein solle, gar keine Demokratie mehr? Freilich, die Lehre des Aristoteles selber über die Demokratie ist nicht ohne innere Widersprüche (s. die Einleitung S. 64 f.), aber dergleichen Absurditäten möchten doch wohl für seine eigne Logik zu stark sein.

C. 1. §. 11. — 1405) Vorhin (§. 10, s. Anm. 1404) hatte der Verfasser das Letztere behauptet, jetzt soll nun mit einem Male zur Lösung der angeblichen Schwierigkeit, welche Dies mit sich bringe, das Erstere gelten.

Ebend. — 1406) Also weil die Oligarchen etwas Anderes behaupten als die Demokraten, entsteht die Streitfrage, ob die reine Kopfzahldemokratie dem demokratischen Princip nicht dennoch weniger entspricht als jene andere, welche Kopfzahl und Census mischt? Wieder eine ganz absonderliche Logik!

C. 1. §. 12. — 1407) In wie fern Dies, geht aus der folgenden Begründung nicht hervor.

Ebend. — 1407[b]) Vgl. III, 7, 10[b] mit Anm. 592[b].

Ebend. — 1408) III, 6, 1.

C. 1. §. 13. — 1409) Allein wenn Dies gelingt, so ist ja damit nicht eine Demokratie, sondern eine Mischung von Demokratie und Oligarchie, also eine Politie gefunden. Nicht um eine solche, sondern um die Organisation der verschiedenen Arten von Demokratie aber handelt es sich in diesem ganzen Zusammenhange. Wenn der Verfasser also selbst wußte, was er wollte, so kann er hier nur die beste Art von Demokratie begründen wollen, und freilich ist Dies ja auch nach Aristoteles eine solche, welche sich am Meisten an die Politie und verhältnißmäßig also auch an die gemäßigteste Oligarchie annähert. Wollte der Verfasser aber nur Dies sagen und man ihm auch wirklich sodann diesen stark hyperbolischen Ausdruck seiner Meinung zu Gute halten, so ist doch damit dem Folgenden vorgegriffen, denn erst C. 2 beginnt die Organisation der verschiedenen Demokratien und zunächst die der besten. Dieser ganze

Zwischenschub ist also nicht bloß zwecklos, sondern geradezu störend für den Zusammenhang. Mindestens müßte aber doch die in ihm entwickelte beste Demokratie mit der C. 2. §. 1—$1^b$ geschilderten gleich sein. Dies ist aber keineswegs der Fall. Vielmehr haben in letzterer alle wirklichen Bürger, Reiche und Arme, gleiches Stimmrecht, aber zur Wählbarkeit in die Behörden pflegt ein höherer Census zu gehören, in ersterer dagegen werden alle Bürger in zwei Classen getheilt, deren Gesammtcensus der gleiche, deren Kopfzahl aber eine sehr verschiedne ist, indem in die eine die Reichsten, in die andere die Armen und Minderbegüterten kommen, und ein gültiger Beschluß entsteht hier nur, wenn er entweder in jeder von beiden Classen mit Majorität gefaßt wird oder wenn die Majorität in der einen und die gleichstimmige Minorität in der andern Classe zusammen das größere Steuercapital vertreten.

Ebend. — 1410) Aber die Oligarchen doch nur, nachdem sie zuvor die ärmere Mehrzahl vom Bürgerrecht ausgeschlossen haben.

C. 2. §. 1. — 1411) VI (IV), 4, 2. 5, 3. Vgl. übrigens VI (IV), 2, 4 mit Anm. 1140.

Ebend. — 1412) Während die schlechteste und extremste auch die jüngste ist, VI (IV). 5, 5. Vgl. II, 9, 2. 4. VI (IV), 11, 5. 8. VII (VI). 3, 2. VIII (V). 4, 6 mit Anm. 406. 487. 533. 1327. 1335. 1432. 1563.

Ebend. — 1413) Vgl. hiezu und zum Folgenden C. 1. §. 5. VI (IV). 4, 1. 5, 3. 10, $2^b$ mit Anm. 1176. 1220. 1311. 1384.

Ebend. — $1413^b$) Vgl. außer §. $7^b$. 8 besonders VI (IV), 5, 3. 10, 2. VIII (V). 4, 5 mit Anm. 662. 663. 1221. 1558.

Ebend. — 1414) Vgl. VI (IV), 10, $8^b$ f. VIII (V), 7, 9 mit Anm. $1269^b$. 1622.

C. 2. §. 2. 3. — $1415^{ab}$) Vgl. VI (IV), 11, $1^b$ ff. 13, $1^b$. $4^b$. II, 9, 4. III, 6, 7 mit Anm. 388. 403. 412. 569. 1319. 1325. 1374.

C. 2. §. 2. — 1416) Vgl. C. 1. §. 1. C. 5. §. $10^b$. 13. VI (IV), 11, 10 mit Anm. 1319. 1342. 1379. 1476.

C. 2. § 3. — 1417) Vgl. II, 9, 4 mit Anm. 414. VI (IV), 4, 3 mit Anm. 1203.

Ebend. — $1417^b$) Vgl. VIII (V), 7, 10 mit Anm. 1623.

C. 2. §. 5. — 1418) Vgl. II, 4, 4 mit Anm. 237.

Ebend. — 1419) Ueber diesen alten sagenhaften König von Elis s. Schömann a. a. O. S. 124. E. Curtius a. a. O. I. S. 107. 152.

C. 2. §. 6. — 1420) Nachdem das Uebel, welches durch jene alten Gesetze verhütet werden sollte, einmal eingerissen ist in den Staaten, so daß es sich nunmehr um Mittel handelt dasselbe wieder gut zu machen. (Vettori). Eaton will lieber „So aber" übersetzen; auch auf diese Weise indessen bleibt der Gegensatz der nämliche.

Ebend. — 1421) Aphytis war eine Stadt auf der Halbinsel Pallene in Makedonien (s. Benseler Lex. der griech. Eigennamen u. d. W.), jetzt Aphyto, deren Bewohner um ihres gerechten und wohlgesitteten Lebens willen bei Herakleid. Polit. XXXIX belobt werden.

Ebend. — 1421[b]) Das Bürgerrecht hing hier also von einem kleinen Grundeigenthum ab, und auch der reichste Mann, welcher keinen Grundbesitz hatte, besaß es nicht. War also das Land in zahlreiche kleine Gütchen vertheilt, von deren Mehrzahl jedes einen andern Besitzer hatte, so mußte die von Aristoteles angegebene Folge eintreten.

C. 2. §. 7. 7[b]. — 1422[ab]) „Je größeren Werth Aristoteles „auf die Seßhaftigkeit legt, welche einem ackerbauenden Volke eigen„thümlich ist, desto weniger erwarten wir, daß er eine Hirten„bevölkerung, die bloß Viehzucht treibt, als die nächstbeste Volks„gattung bezeichnen werde. Er thut es, verleitet durch denselben „Irrthum, welcher ihn I, 3, 3 ff. das Leben des Ackerbauers mit „dem des Nomaden, Fischers, Jägers, Räubers als die einzig natur„gemäßen Lebensweisen auf dieselbe Stufe stellen ließ, während „doch gerade die Seßhaftigkeit seiner Lebensweise und die berechnende, „regelmäßige Ausdauer seiner Arbeit den Landbauer von jenen „Anderen wesentlich unterscheidet, selbst dann noch, wenn er alle „ihre Thätigkeiten mit seiner Hauptarbeit verbindet. Was Aristo„teles über die körperliche Kernhaftigkeit und Abhärtung einer „Hirtenbevölkerung sagt, ist vollkommen richtig und spricht für einen „ausgezeichneten Heerbann. Die conservative Gesinnung aber, auf „die ihm hier Alles ankommt, hat mit dem Herdentreiben und „Uebernachten unter freiem Himmel an sich schlechterdings gar „Nichts zu schaffen. Was den Handwerker, Krämer, Tagelöhner in „den Augen des Aristoteles zu einem untüchtigen Bürger macht, „kommt zum guten Theil von der Unsicherheit ihres Eigenthums, „der Ungewißheit ihrer Lebensstellung her, und dieser Umstand „trifft auch bei einer Hirtenbevölkerung zu, wenn sie nicht zugleich „Ackerbau treibt und dadurch ihr unstetes Wanderleben mit einem „seßhaften Dasein vertauscht". (Oncken II. S. 82. 257)*). Vgl. die Einleitung S. 18. Indessen hat aber doch Aristoteles immerhin hier wohl sicher eine fest angesessene Hirtenbevölkerung im Sinne, welche nur vermöge der Bodenbeschaffenheit auf Viehzucht als Haupt- und Ackerbau nur als Nebengeschäft angewiesen ist, und drückt sich eben nur wie oft allzu kurz und dadurch ungenau aus. Im Uebrigen vgl. Anm. 103.

C. 2. §. 8. — 1423) Welcher eben diese beste Demokratie am Nächsten steht, s. VIII (V), 1, 9 mit Anm. 1305.

---

*) Eine ähnliche Bemerkung macht schon Schlosser.

C. 2. §. 9. — 1424) „Die Bemerkung, was diese und die „andern Verfassungen verderbe, ist hier, wo nur von Gründung „der Demokratie die Rede ist, höchst unerwartet und die Art der „Berufung selbst auffallend. Aristoteles spricht von der letzten und „schlechtesten Demokratie und lehrt VIII (V). 4, 1[b], daß die De„mokratien vorzugsweise in Folge des zügellosen Uebermuths der „Demagogen eine Umwandlung erleiden. Wozu nun hier die Angabe, „daß die Lehre der Corruption auch von den übrigen Verfassungen „angegeben sei? Man erwartet vielmehr, was diese letzte und die „drei andern Arten der Demokratie, da C. 1. §. 4 bis C. 3 z. E. „nur von Demokratie die Rede ist, und so konnte man πολιτείας „(Verfassungen) zu tilgen veranlaßt werden; Dem aber widerspricht, „daß diese einzelne Nachweisung im achten (fünften) Buche keines„wegs sich vorfindet, und so haben wir hier einen spätern, minder „passenden Zusatz zu erkennen". (Spengel Ueb. d. Pol. des Arist. S. 38 f.). Vgl. die Einleitung S. 59.

(Ebend. — 1425) Vgl. III, 3, 5 mit Anm. 515.

C. 2. §. 10. 11. — 1426[b]) Nach seiner Gründung von Thera aus (s. Anm. 1169) 424 v. Chr.*) ward Kyrene zuerst von Königen aus dem Geschlechte des Gründers Battos**) beherrscht, deren vier des Namens Battos und vier des Namens Arkesilaos im Ganzen 200 Jahre (Herod. IV, 163. Schol. Pind. Pyth. IV, Anf. p. 342 Böckh) regierten. Der letzte derselben, Arkesilaos IV, ist der von Pindaros in der 4. und 5. pythischen Ode verherrlichte. Nach seinem Tode errichteten die Kyrenäer eine Demokratie (Herakleid. Polit. IV, 4), und erst auf diese bezieht sich selbstverständlich hier Aristoteles, nicht, wie Manche früher glaubten, auf die starke Einschränkung der königlichen Macht unter Battos III (ungefähr zwischen 550 und 530) durch den Mantineier Demonax (Herod. IV, 161). Der Sohn des letzten Königs, wiederum Battos genannt, floh nach der von seinem Vater gegründeten Stadt Hesperides, fand aber hier seinen Tod (Herakleid. a. a. O.). Von Unruhen in Kyrene in Folge dieser neu eingerichteten Demokratie gegen Ende des fünften Jahrhunderts erzählt auch Diodoros XIV, 34. Die Stadt, sagt er, sei in die Gewalt des Ariston und einiger Andern gekommen, 500 der angesehensten Kyrenäer hingerichtet und eine Menge anderer vertrieben worden, die dann vereinigt mit einem Theil der von den Spartanern nach Ende des peloponnesischen Krieges aus Kephallenia und Naupaktos, wo sie von den Athenern angesiedelt worden waren***), vertriebenen Messenier ihren zurückgebliebenen Lands-

---

*) S. A. Schäfer Rhein. Mus. XX. S. 293.

**) Ursprünglich hieß er anders: Battos war der libysche Königstitel, s. Herod. IV, 155.

***) S. Thuk. I, 103, 3. Diod. XI, 83, 7 f. XII, 44, 3. Paus. III, 11, 8. IV, 24, 7.

leuten eine blutige Schlacht lieferten, nach welcher ihre Wiederaufnahme in die Stadt und die Aussöhnung beider Parteien erfolgte.

C. 2. §. 11. — 1427) Vgl. Anm. 141. 169. 558, vor Allem aber die folgende Anm. 1427[b].

Ebend. — 1427[b]) In Anm. 558 habe ich, der bisher ziemlich allgemeinen Annahme folgend, behauptet, daß Kleisthenes die bestehenden Phratrien unverändert gelassen habe. Inzwischen aber hat Bürmann Drei Studien auf dem Gebiete des attischen Rechts, Leipzig 1878. Jahns Jahrb. Suppl. IX. S. 567 ff. (nach theilweisem Vorgange von Böckh und Platner) bewiesen, daß eine solche abschwächende Deutung der vorliegenden Stelle, durch welche allein eine Uebereinstimmung derselben mit jener Annahme zu Wege gebracht werden könnte, sich weder aus dem Wortlaut derselben noch aus dem Sachverhalt rechtfertigen läßt. Es sind hier drei demokratische Maßregeln speciell bezeichnet, welche sonach alle sowohl von Kleisthenes als von den Begründern der Demokratie in Kyrene zur Anwendung gebracht sind. Ueber die erste derselben, die Veränderung und zugleich Vermehrung der Phylen, s. III, 1, 10 mit Anm. 451. Die zweite steht im nämlichen Verhältniß zu den Phratrien, so daß durch Kleisthenes in Athen an die Stelle der 12 alten diese zahlreicheren neugebildeten traten, und zwar, wie Bürmann zu zeigen sucht, aus den 360 Geschlechtern heraus, die bisher Unterabtheilungen der alten Phratrien gewesen waren, in der Weise, daß wahrscheinlich je ein solches Geschlecht den gottesdienstlichen Mittelpunkt für eine neue Phratrie hergab. Eben hiermit bringt Bürmann nun auch die dritte Maßregel in Zusammenhang, indem er das Dunkel der betreffenden Worte „versuchsweise wenigstens“ dahin aufzuklären sucht*), „daß Kleisthenes „die Specialgottesdienste (ἴδια ἱερά), d. h. — denn der Gegensatz „von special oder privat (ἴδιος) ist hier: vom ganzen Volke aus„gerüstet (δημοτελής) — diejenigen Sacra, an denen nicht das „ganze Volk als solches, sondern nur die einzelnen Abtheilungen „desselben, hier die Phylen, Phratrien und Geschlechter, Antheil „hatten, erstens beschränkte und zweitens in der Weise uniformirte, „daß alle gleichartigen Abtheilungen auch dieselben Sacra hatten. „Das Letztere drückt Aristoteles durch die Worte aus: und sie zu „gemeinsamen machen (καὶ κοινά). Der Widerspruch, der zwischen „diesem Ausdruck und dem vorhergehenden ἴδια (Specialgottesdienste) „besteht, ist nur scheinbar. Eine Specialfeier oder Privatfeier „(ἰδία ἑορτή) ist, wie bemerkt, ein Fest, welches nicht von dem „ganzen Volk als solchem, sondern nur von einzelnen Abtheilungen „begangen wird. Wird nun verordnet, daß ein solches Fest von

*) Da ich selber keine bessere Erklärung weiß, gebe ich die seine fast ganz mit seinen Worten wieder und enthalte mich auch der Aeußerung meiner starken Bedenken.

„allen gleichartigen Abtheilungen, z. B. den Phratrien, zu gleicher „Zeit gefeiert werden soll, so wird dasselbe dadurch zu einem ge„meinsamen Feste aller Bürger (κοινή), ohne daß es deßhalb auf„hörte ein Specialfest (ἰδία ἑορτή) zu sein. Denn es feiert nach „wie vor jede Abtheilung für sich, eine vom ganzen Volk als sol„chem veranstaltete Feier (ἑορτὴ δημοτελής) findet also nicht Statt. „Wir haben uns nach dieser Erklärung zu denken, daß die alten „Phratrien und Geschlechter — von letztern steht es ohnedies fest — „ihre besondern Culte und Feste, und zwar jede dieser Körper„schaften in nicht geringer Anzahl, hatten. Die Thätigkeit des „Kleisthenes bestand dann darin, daß er erstens für seine neuen „Phratrien nur eine geringe Zahl von jenen Sacris auswählte „und zweitens für alle auch dieselben Sacra — eben jene „Auswahl — festsetzte. Kleisthenes ging systematisch auf die Ge„wöhnung des Demos dahin, sich als ein Ganzes zu fühlen, aus, „eben dieses Bestreben war offenbar maßgebend, wenn er die Zahl „der abtheilungsweise zu begehenden Feste zu Gunsten der vom „ungetheilten Gesammtvolke gefeierten beschränkte". Wie Dem nun aber auch sei, jedenfalls kann es nach dem Obigen nicht zweifelhaft sein, wie vor Bürmann schon Meier (De gentil. Att. S. 15) erkannte, daß die von Kleisthenes neu aufgenommenen Bürger eben so gut einer Phratrie wie einer Phyle und einem Demos zugeschrieben wurden, und daß dem Zeugniß der Inschriften gegenüber, nach welchem auch später Jedem, welcher mit dem Bürgerrecht beschenkt ward, eben damit zugleich das Recht zugesprochen wurde sich in eine beliebige Phyle, Phratrie und einen beliebigen Demos einschreiben zu lassen, keinerlei Ausrede mehr gilt. Folglich aber gab es überhaupt athenische Bürger außerhalb der Phratrien nicht, so daß also auch in dieser Hinsicht das in Anm. 558 Angegebene falsch ist*).

C. 2. §. 12. — 1428) S. VIII (V), 9, 6 mit Anm. 1726. Vgl. auch Anm. 1305 und die dort angeführten Stellen.

C. 3. §. 1. — 1429) S. die Einleitung S. 60.

Ebend. — 1430) S. Anm. 48 und III, 11, 6 mit Anm. 644.

Ebend. — 1431) Vgl. C. 1. §. 5. VIII (V), 7, $16^b$—22 mit Anm. $1385^b$. 1386. 1636. 1643.

C. 3. §. 2. — 1432) Vgl. C. 3. §. 6 mit Anm. 1458, II, 9, 2 f. mit Anm. 400 und die dort angeführten Stellen.

---

*) Es ist also der ganze letzte Theil dieser Anm. von den Worten „Als Kleisthenes" an zu streichen. Ob und wie weit aber nach den sonstigen Auseinandersetzungen von Bürmann auch noch die Anmm. 511. 515. 516 einer Aenderung bedürfen oder nicht bedürfen möchten, lasse ich hier dahingestellt; für ganz verfehlt halte ich namentlich seine Hypothese vom „legitimen Concubinat" in Athen.

Ebend. — 1433) Vgl. VIII (V), 4, $1^b$ ff. mit Anm. 1552.

Ebend. — 1434) Vgl. III, 6, 6 mit Anm. $568^b$. VI (IV), 7, 6 und die Anm. 1267 dazu angeführten Stellen.

C. 3. §. 3. — 1435) Vgl. II, 3, 8 und die dazu Anm. 663 angeführten Stellen.

Ebend. — 1436) Vgl. VI (IV), 5, 5 mit Anm. $1226^b$.

C. 3. §. 4. — 1437) Vgl. Anm. 141.

Ebend. — 1438) Vgl. VIII (V), 7, 11 mit Anm. 1627 und Schömann a. a. O. S. 486 ff. Aber wie weit dehnt Aristoteles den Begriff des Nutzlosen aus? Wie weit soll die Ausstattung von Chören (s. Anm. 1077. 1345), durch welche alle dramatischen Aufführungen und alle Vocal- und Instrumentalconcerte in den griechischen Staaten erst möglich wurden, mit unter denselben fallen?

C. 3. §. 5. — 1439) Vgl. II, 8, 10 mit Anm. 398.

Ebend. — 1440) Vgl. Isokr. VII, 32. (J. G. Schneider).

Ebend. — 1441) Tarent hatte hiefür ein Vorbild an seiner Mutterstadt (s. VIII [V], 6, 1 mit Anm. 1592) Sparta, s. II, 2, 5 mit Anm. 157—159. Wie die tarentinische Verfassung aus Politie in Demokratie überging, wird VIII (V), 2, 8 erzählt, s. Anm. 1517.

C. 4. §. 1. — 1442) Vgl. VI (IV), 11, 6 mit Anm. 1305. 1329.

Ebend. — 1443) Dies ist eine neue, VI (IV), 5, 1. 6 noch nicht gegebene Bestimmung.

Ebend. — 1444) Nämlich die niedrigere.

Ebend. — 1445) Vgl. Anm. 1254.

Ebend. — 1446) Aber wie soll man Dies anfangen?

C. 4. §. $2^b$. — 1447) Vgl. VI (IV), 5, 1 und die dazu Anm. 371. 1215 angeführten Stellen nebst Anm. 1305.

C. 4. §. 3. — 1448) Vgl. C. 3. §. 3 mit Anm. 1435.

Ebend. — 1449) Und sich, wo es einmal vorhanden ist, wohl oder übel zur Anerkennung bringt, VI (IV), 10, 2 f., vgl. Anm. 1310.

C. 4. §. $3^b$. — 1450) Aber was haben diese vier Arten des Wehrstandes mit jenen vier des Nährstandes zu thun? Dies ist wenigstens aus dem Folgenden durchaus nicht ersichtlich, und so wäre die Erwähnung der letzteren wohl richtiger weggeblieben.

Ebend. — 1451) Vgl. VI (IV), 3, 1 f. mit Anm. 1149. 1150. 1152. 1153.

Ebend. — 1452) Vgl. III, 5, 2 mit Anm. 537. VI (IV), 10, 7. $8^b$ mit Anm. 1259. 1268. Unter der „verstärkten“ und „der zunächst sich anschließenden“ Oligarchie sind hier nicht die allerextremste und die zweitschlechteste Art, das erbliche Regiment weniger überreicher Dynasten, welches dort nach Willkür, hier wenigstens nach Gesetz und Recht geübt wird, zu verstehen, denn diese sind nicht ausreichend den Kriegsdienst in der hier und im Folgenden bezeichneten Weise selbst zu versehen, halten sich vielmehr Söldner, sondern die zweitbeste und die allergemäßigteste Art.

Ebend. — 1453) Vgl. Thuk. VIII, 72, 2. (Eaton). S. über den Dienst der ärmeren attischen Bürger als Leichtbewaffneter und

als Ruderer und Matrosen auf der Kriegsmarine Böckh Staatsh. I. S. 361 ff., vgl. auch Anm. 776, im Uebrigen aber s. Anm. 663.

C. 4. §. 4. — 1454) Eaton denkt mit Recht namentlich an solche Leichtbewaffneten, welche unter die Reiterei gemischt waren und nöthigenfalls hinter den Reitern aufsaßen (ἅμιπποι, Thuk. V, 57, 2. Xenoph. Griech. Gesch. VII, 5, 23 f., aber mit Unrecht auch an leichte Reiterei (Herod. VII, 158), wie die berittnen Bogenschützen (ἱπποτοξόται). Herod. IX, 49. Thuk. II, 96, 1. Xenoph. Denkw. III, 3, 1.

Ebend. — 1455) Schlosser meint: „vermuthlich dachte Ari„stoteles bloß an einen Aufruhr in den Städten, denn im freien „Felde würde wohl diese Bemerkung nicht richtig sein". Allein wie gefährlich und verderblich unter Umständen der Kampf von Leichtbewaffneten gegen Schwerbewaffnete für letztere werden konnte, bewies zuerst die Eroberung von Sphakteria 425 und später das Gefecht bei Lechäon 392 (Thuk. IV, 34. Xenoph. Griech. Gesch. IV, 5, 14 ff.), auf welche Eaton verweist. Vgl. Rüstow und Köchly a. a. O. S. 76 f. 85 — 88. 151 ff. 158. 161 ff. S. im Uebrigen Anm. 663.

C. 4. §. 5. — 1455[b]) „Da es bei den leichten Truppen sehr „auf die Menge ankommt, so würden die Oligarchen schwer im „Stande sein, diesen Rath zu befolgen. Aristoteles hat selbst VI „(IV). 10, 9[c] f. (vgl. Anm. 1271) bemerkt, daß die Aristokratien, „viel mehr also noch die Oligarchien abgenommen haben, als das „Fußvolk in den Kriegen wichtiger wurde. Und die neuere Ge„schichte beweist, daß das Ansehen des Adels gesunken ist, seitdem „die Art Krieg zu führen sich geändert hat". (Schlosser).

C. 4. §. 5[b]. — 1456) §. 1.

Ebend. — 1456[b]) Vgl. III, 3, 4 mit Anm. 511, auch VIII (V), 2, 6 mit Anm. 1512.

Ebend. — 1457) Wie stimmt es hiezu, daß Aristoteles VIII (V). 5, 2 (vgl. Anm. 1567) von einer Verfassungsumwälzung in Massalia in Folge der zu geringen Anzahl der Mitglieder des oligarchischen Regiments spricht? Wahrscheinlich war die hier beschriebene Einrichtung erst die Folge jener Umwandlung in eine mehr der Politie sich nähernde Form. Noch Strabon IV. 179 beschreibt die dortige Verfassung als oligarchisch, aber so, daß ein lebenslänglicher großer Rath aus 600 und als Ausschuß desselben ein engerer von 15 Personen (die quindecim primi bei Cäsar Bell. civ. I, 35, 1) bestand, welcher einen noch engeren von 3 aus seiner Mitte als Executive über sich hatte, von denen Einer der eigentliche Präsident der Republik war. Ob sich diese Beschreibung mit der des Aristoteles vereinen läßt oder aus dem Unterschiede der Zeiten zu erklären ist, muß wohl dahingestellt bleiben. Cicero p. Flacc. 26, 63 rühmt die vortreffliche dortige Staatsverwaltung und sagt, daß Massilia optimatum consilio regiert werde. (Schlosser).

C. 4. §. 6. — 1458) Indem nur die Zahl der eigentlichen Bürger eine beschränktere ist, sonst aber Alles eben so zugeht, vgl.

VIII (V), 5, 4 f. 8, 22b mit Anm. 1707. Der Tadel des Aristoteles gegen die „jetzigen" Oligarchen läuft parallel mit dem gegen die „jetzigen" Demokraten (vgl. C. 3. §. 2 mit Anm. 1432).

C. 5. §. 1. — 1459) VI (IV), 12.

Ebend. — 1460) VI (IV), 12, 4 ff., vgl. Anm. 1343.

C. 5. §. 2. — 1461) Vgl. II, 2, 13. IV (VII), 11, 3. VI (IV), 12, 6b. 13b mit Anm. 176b. 865. 1354. 1373 und unten §. 6 mit Anm. 1468.

Ebend. — 1462) Vgl. Anm. 21.

C. 5. §. 3. — 1463) Vgl. II, 2, 13. IV (VII), 11, 3 mit Anm. 176b. 883 und unten §. 6 mit Anm. 1468. In Athen wurden jährlich zehn nach der Anzahl der Phylen durchs Loos ernannt zur Handhabung der Straßen- und Baupolizei, fünf für die Stadt und fünf für den Peiräeus, s. Schömann a. a. O. S. 440.

Ebend. — 1464) In Bezug auf die athenischen Aufseher über die Wasserleitungen s. Schömann a. a. O. S. 441. Uebrigens vgl. Anm. 1343.

C. 5. §. 4. — 1465) Vgl. IV (VII), 11, 4 mit Anm. 866.

C. 5. §. 4b. — 1466) Vgl. Schömann a. a. O. S. 442 ff.

C. 5. §. 4c. — 1466b) Vgl. Anm. 1343.

C. 5. §. 5. — 1467) In Athen geschahen die Einschreibungen in die Listen der öffentlichen Schuldner für die Staatskasse auf Tafeln im Tempel der Athene auf der Burg, wo sich auch der Staatsschatz befand, durch die Behörde der Praktoren, welche die Einforderung besorgte, namentlich „die von Behörden oder Gerichten „zuerkannten Geldstrafen einzuziehen und abzuliefern hatte, weßhalb „eben die zu solchen Strafen Verurtheilten bei ihnen angezeigt „und eingeschrieben und nach erfolgter Zahlung gelöscht wurden". (Schömann a. a. O. S. 443). S. Böckh Staatsh. I. S. 507 ff. Meier und Schömann Att. Proc. S. 98.

C. 5. §. 6. — 1468) Vgl. Anm. 1461. 1463 und die dort angeführten Stellen.

C. 5. §. 7. — 1469) Eigentlich zählte diese Behörde nur zehn jährlich durchs Loos ernannte Mitglieder je nach der Zahl der Phylen, aber der Secretär wurde als Eilfter mitgerechnet (Poll. VIII, 102). Nun hatte aber in Wahrheit dieselbe zugleich die Aufsicht über das Gefängniß oder die Gefängnisse und die Vollstreckung der Todesurtheile, vgl. Schömann a. a. O. S. 439 f. Diesen Anstoß sucht C. F. Hermann Griech. Staatsalterth. §. 139. Anm. 4 durch die Annahme zu beseitigen, Aristoteles scheine hier bei der Sorge für die Vollstreckung der Urtheile zunächst nur an den von ihr den Praktoren (s. Anm. 1467) zukommenden Theil gedacht zu haben. Allein oben §. 5 unterschied er Dreierlei, die Vollstreckung der Leibes- und Lebensstrafen, die der Geldbußen und die Aufsicht über die Gefängnisse, und es ist daher nicht wohl denkbar, daß er nun hier unter der letzteren auch die Ausführung der Todesurtheile und unter der Sorge für die Vollstreckung der

Urtheile nur die Einziehung der Geldstrafen verstanden haben könnte, zumal da die Eilfmänner obendrein auch noch den Verkauf der confiscirten Güter, deren Verzeichnisse in ihren Händen waren, durch die Poleten zu veranlassen hatten. Hiernach entsteht denn der dringende Verdacht, daß dies Beispiel nicht von Aristoteles selbst, sondern aus einer unpassenden Randglosse herrührt, aus der bei ihrem Eindringen in den Text überdies der doch wohl unentbehrliche Artikel ἡ verloren ging.

Ebend. — 1470) Wie in Attika, wo die jungen Männer sofort nach erlangter Mündigkeit im achtzehnten Jahre in das Bürgerheer eintraten, aber bis zum zwanzigsten regelmäßig nur zum Dienst innerhalb des Landes als sogenannte περίπολοι verpflichtet waren, s. Schömann a. a. O. S. 380 f. 449.

C. 5. §. 8. — 1471) Vgl. Schömann a. a. O. S. 446 ff.

C. 5. §. 9. — 1472) Vgl. Anm. 1343.

Ebend. — 1473) S. III, 2, 9 mit Anm. 489. In Sparta hießen Polemarchen die obersten, den Königen zunächst untergeordneten Unterbefehlshaber, wenigstens zu Xenophons Zeit sechs an der Zahl, Strategen dagegen die von der Volksversammlung oder den von dieser bevollmächtigten Ephoren ernannten Anführer der nicht von einem König befehligten Heere, s. Schömann a. a. O. S. 241. 260 f. Von den dortigen Nauarchen war schon II, 6, 22 die Rede, vgl. Anm. 343. In Athen aber theilte der Polemarch noch während des ersten persischen Krieges mit den zehn Feldherrn (Strategen) die Anführung des Heeres und befehligte in der Schlacht den rechten Flügel, späterhin aber hatte er allerdings keine militärischen Functionen mehr, s. Schömann a. a. O. S. 438. 446. Trierarchen endlich hießen auch in Sparta die Befehlshaber der einzelnen Kriegsschiffe (Trieren = Dreiruderer), s. Schömann a. a. O. S. 303, in Athen aber waren die Trierarchen zugleich diejenigen reichen Bürger, denen die Ausrüstung der betreffenden Schiffe als eine Leistung für den Staat, die gleichfalls Trierarchie genannt wird, jedesmal oblag, doch wechselten hier die Einrichtungen stark mit den Zeiten, s. darüber Schömann a. a. O. S. 488 ff. Uebrigens vgl. auch VIII (V), 4, 2 mit Anm. 1554.

C. 5. §. 10. — 1474) Natürlich läßt sich aus dieser Stelle keineswegs schließen, daß auch in Athen Logisten und Euthynen nur verschiedene Namen für dieselbe Behörde gewesen seien, selbst wenn man Dies aus andern Gründen annehmen müßte. Wie sie sich aber in Wahrheit dort zu einander verhielten, diese Frage dürfte bisher noch keineswegs zu ihrem richtigen Abschlusse gediehen sein.

C. 5. §. 10b. — 1475) Ueberall da nämlich, wo die Volksversammlung nur zum Zweck der Beamtenwahlen berufen wird. Nicht viel anders aber ist es auch, wenn der Rath ein Veto gegen die Beschlüsse der Volksversammlung hat, was Aristoteles als das in den Politien Uebliche bezeichnet, VI (IV), 11, 10, vgl. Anm. 1341b. 1360.

Ebend. — 1476ab) Vgl. §. 13 und C. 1. §. 1. C. 2. §. 3 und VI (IV), 11, 10 mit Anm. 1319. 1342. 1379. 1416. 1486.

Ebend. — 1477) Vgl. §. 13 mit Anm. 1487. C. 1. §. 9 mit Anm. 1398 und VI (IV), 11, 9. 12, 8 mit Anm. 1339. 1343. 1357—1359.

C. 5. §. 11. — 1478) Als nicht eigentlich staatliche Beamten, s. VI (IV), 12, $2^b$ mit Anm. 1344, vgl. auch IV (VII), 7, 4. 8, 6 mit Anm. 817.

Ebend. — 1479) Vgl. Anm. 1343.

Ebend. — 1480) In Athen „theils für die einzelnen Tempel „bestimmte, theils für die Staatsopfer jährlich zehn durchs Loos „ernannte, theils für einzelne Festfeiern erwählte, unter denen na„mentlich die der Semnen oder der Eumeniden erwähnt werden". (Schömann a. a. O. S. 453). Vgl. Böckh a. a. O. I. S. 302 f.

Ebend. — 1481) Ueber die Schatzmeister der Göttin (vgl. Anm. 1469) und der anderen Götter in Athen s. Schömann a. a. O. S. 443 f.

Ebend. — 1482) Vgl. III, 9, 8 mit Anm. 629. Auch mit den Titeln Archon und Prytane kann es wohl keine andere Bewandniß haben, als daß er in solchen Staaten entstand, wo der erbliche Regent nicht mehr König hieß, sondern (vgl. VIII [V], 4, 5 mit Anm. 1557) einen jener beiden Titel führte, der dann nach Abschaffung dieser politischen Würde demjenigen Beamten verblieb, welcher diese religiöse Function auszuüben hatte, vgl. C. F. Hermann a. a. O. § 131 mit Anm. 10. Auch in Athen gingen nicht alle sacralen Functionen der früheren Könige auf den zweiten Archon, welcher den Königstitel fortführte, sondern auch ein Theil derselben auf die übrigen Archonten, namentlich auf den ersten, vorzugsweise Archon genannten und auf den Polemarchen über, s. Schömann a. a. O. S. 438. „Auch mußten die Archonten gleich „den Priestern ihre rein bürgerliche Abkunft im dritten Gliede nachweisen". (Eaton). S. Schömann a. a. O. S. 429.

C. 5. §. 13. — 1483) Vgl. hinsichtlich der Knabenaufseher IV (VII), 11, 2. 14, 8. 15, 5. $6^b$. 8. 9. VI (IV), 12, $6^c$. 9 mit Anm. 862. 943. 991. 963. 969. 1346. 1355 und die Einleitung S. 51 f., hinsichtlich der Frauenaufseher aber VI (IV), 12, 3, $6^c$. 9 mit Anm. 1346. 1355. 1362 und Anm. 1485 und die Einleitung S. 51 f. Die Gesetzverweser oder Gesetzeswächter erscheinen hier nach einer andern Richtung ihrer Thätigkeit als VI (IV), 11, 8 und oben §. $10^b$ und wiederum gleich hernach §. 13 gegen Ende (vgl. Anm. 1339. 1477. 1487). Beide Richtungen lassen sich aber recht wohl so vereinigen, wie Schömann a. a. O. S. 154 thut: es ist eine Behörde, die auf Befolgung der gesetzlichen Ordnung zu sehen hat und eine hohe Polizei in diesem Sinne ausübt (vgl. Xenoph. Hausverw. 9, 14), demnächst aber namentlich auch darüber zu wachen hat, daß dieselbe in den berathenden Versammlungen streng inne gehalten wird und zu diesem Ende auch die zur Ver-

handlung zu bringenden Gegenstände vorher ihrer Prüfung unterwirft, so daß sie nur nach Maßgabe derselben zur Debatte und Abstimmung gelangen.

Ebend. — 1484) Eigne Turnaufseher wollte vielleicht auch Aristoteles in seinem Idealstaat haben, s. IV (VII), 11, 2 mit Anm. 862. Das Amt eines Vorstehers der großen Dionysien existirte aber auch in Athen, Demosth. XXI, 15, vgl. Schömann a. a. O. S. 438.

Ebend. — 1485) Eben hiemit wird das schon VI (IV), 12, 9 Gesagte nur noch etwas genauer ausgeführt. Andrerseits ist aber sogar das dort Bemerkte vollständiger, denn dort heißt es genauer nicht bloß, daß Frauen- und Knabenaufseher keine demokratischen, sondern auch, daß sie keine oligarchischen, sondern vielmehr aristokratische Behörden sind. Vgl. Anm. 1343. 1362.

Ebend. — 1486) Vgl. §. 10ᵇ und die dazu Anm. 1476 angeführten Stellen.

Ebend. — 1487) Vgl. außer §. 10ᵇ mit Anm. 1477 und C. 1. §. 9 mit Anm. 1398 VI (IV), 12, 8 (mit Anm. 1357—1359), wo vom vorberathenden Collegium und vom Rath bereits Dasselbe gesagt ist (vgl. Anm. 1343), und VI (IV), 11, 9, wo das vorberathende Collegium oder auch die Gesetzverweser vielmehr als in einigen Politien üblich bezeichnet werden, vgl. Anm. 1338. 1339. Auffallend ist aber, daß Aristoteles neben den Gesetzverwesern oder Gesetzeswächtern (vgl. Anm. 1483) nicht auch den Senat nennt, der ja doch gerade in den von ihm am Meisten nächst der eigentlichen Aristokratie seines Musterstaats in den Vordergrund gestellten und auch noch in zweiter Linie als aristokratisch bezeichneten Staaten, Karthago und Sparta, die betreffende Stellung einnahm, vgl. VI (IV), 5, 10 f. II, 6. 8 (besonders II, 8, 3), eben so in Kreta, wo er freilich den Titel Rath führte (II, 7, 3), aber doch von einem demokratischen Collegium dieses Namens himmelweit verschieden war. Daß später in Sparta gleich den Königen und Senatoren auch die Ephoren die Volksversammlung berufen und ihre Anträge bei derselben stellen und begründen konnten (s. Schömann a. a. O. S. 247 f.), ist freilich eine Besonderheit, welche Aristoteles hier nicht eigens zu erwähnen brauchte.

Ebend. — 1488) Ueber das hier Fehlende s. Anm. 1343 und die Einleitung S. 60 f.

# Anmerkungen zum achten (fünften) Buche.

C. 1. §. 1. — 1489) VI (IV), 2, $4^b$ f., vgl. Anm. 1144. Abermals erhellt aus diesen Worten die Nothwendigkeit der Bücherumstellung. Denn wenn das siebente Buch noch erst folgen sollte, so „enthalten dieselben eine Unwahrheit, denn keineswegs ist dann „Alles, was Aristoteles sich vorgenommen hatte, bereits besprochen „und abgemacht, sondern die Einrichtung der Demokratien und Oli„garchien würde erst folgen. Es liegt aber auch in der Natur der „Sache, daß die Lehre, wie Staaten untergehen und wieder auf„gerichtet werden können, nicht früher als deren Gründung behandelt „werde. Sind die Staaten constituirt, und es tritt im Laufe der „Zeit eine Verschlechterung ein, dann wird es nothwendig dem wan„kenden Zustande zu Hülfe kommen, wie auch Aristoteles im Fol„genden zuerst die Verderbnisse und dann erst die Erhaltungsmittel „behandelt; immer aber ist die Gründung das Erste, die Erhaltung „das Spätere und Folgende". (Spengel Ueb. d. Pol. des Ar. S. 35 f.).

Ebend. — 1490) C. 2. 3.

Ebend. — 1491) C. 4—6. 8.

Ebend. — $1492^{ab}$) C. 7. 9.

C. 1. §. 2. — 1493) III, 5, 8 ff. 7, 1 f. Nun hat aber, wie Spengel Arist. Stud. III. S. 58 (110) bemerkt, Aristoteles weder an der letzteren von beiden Stellen Dies ausdrücklich noch an der erstern genau Dasselbe gesagt. Indessen heißt es doch an der letzteren immerhin, daß Alle richtig darüber einverstanden sind, das Recht bestehe in der Zutheilung von Gleichem an Gleiche, und der Streit drehe sich nur darum, worin die Gleichheit, beziehungsweise Ungleichheit der Personen zu bestehen habe; die Zutheilung nicht bloß von Gleichem, sondern auch an Gleiche allein ist ja aber der Sache nach nichts Anderes als die verhältnißmäßige Gleichheit,

wie Dies in der Ethik V, 3, (6 Bekk.) genauer ausgeführt wird*) (vgl. Anm. 515. 581. 584[b]) und auch aus §. 7 f. ausdrücklich erhellt (vgl. Anm. 1504), und so liegt denn die Verschiedenheit hier bloß im Ausdruck. Etwas anders steht es mit der erstern Stelle. Dort heißt es vielmehr, daß von der einen Seite (von den Demokraten) die Zuertheilung von Gleichem, von der anderen Seite (von den Oligarchen) die von Ungleichem verlangt und dabei der andere Factor „für gleiche" und „für ungleiche Personen" vergessen und in Folge Dessen das „absolute" Recht verfehlt wird, indem jene Gleichheit und Ungleichheit vielmehr nur als eine relative, im Verhältniß zu den Personen Recht ist. Allein die nähere Ausführung lehrt doch auch dort (vgl. Anm. 546. 546[b]), daß dies Uebersehen des Verhältnisses zu den Personen nur ein bedingtes ist, indem es nur darin besteht, daß in einem gewissen Stücke gleiche oder ungleiche Personen ohne Weiteres für unbedingt und schlechthin gleich oder ungleich angesehen werden, und daß der Streit sich also nicht darauf bezieht, worin die Gleichheit der Gegenstände, sondern nur darauf, worin die Gleichheit der Personen zu suchen ist, so daß mithin jenes Uebersehen in Wahrheit doch nur in dem Irrthum über das wahre Wesen dieser Verhältnißmäßigkeit liegt. Auch hier also steckt doch der Unterschied nur in der Ausdrucksweise, die Sache selbst kommt auf das Nämliche hinaus. Die recht eigentlich hier citirte Stelle ist aber sonach allerdings die letztere und nicht die erstere, und man sieht hieraus recht deutlich, welch ein Mißgriff der in der Einleitung S. 37 ff. widerlegte Gedanke von Bernays war, gerade die letztere (III, 7 f.) als einen anderen, den beabsichtigten unmittelbaren Anschluß von III, 9 an III, 6 durch seine Einreihung in die jetzige Redaction störenden Entwurf ausscheiden zu wollen. Oder sollen etwa auch die rückdeutenden Worte „wie Dies auch vorhin schon ausgeführt ward" wiederum erst Zuthat des Redactors sein? Dies müßte mindestens sonst angenommen werden. Wohl aber zeigen alle diese Unebenheiten von Neuem deutlich, wie sehr die Politik des Aristoteles ein unfertiges und der letzten Hand ermangelndes Werk geblieben ist.

C. 1. §. 3. — 1494) So nach der Conjectur von Spengel und der Parallelstelle III, 5, 9. Die überlieferte Lesart kann doch wohl sprachlich nichts Anderes als den Widersinn bedeuten: „aber sie sind unbedingt verfehlt" und nicht, was allerdings einen Sinn, wenn auch einen minder passenden, gäbe: „aber, absolut genommen (oder: im Sinne des absoluten Rechts), sind sie (meistens) verfehlt".

---

*) Wo denn Aristoteles zugleich auch zeigt, daß mit dieser proportionalen oder verhältnißmäßigen Gleichheit auch Das einerlei ist, was man „nach Würdigkeit" (oder „nach Werthabschätzung") nennt. Vgl. III, 7, 2 und unten §. 7 f., auch „Isokr. VII, 21. Plut. Sol. 14". (J. G. Schneider).

Ebend. — 1495) Vgl. III, 11, 12 mit Anm. 559. 681.

Ebend. — 1495$^{b}$) Vgl. §. 8. C. 3. §. 7$^{b}$ mit Anm. 1505$^{b}$. 1527.

Ebend. — 1496) Vgl. Anm. 54 und die dort angeführten Stellen.

C. 1. §. 4. — 1497) In den hier enthaltenen Worten muß Etwas gesagt worden sein, woraus die sich anschließende Folgerung „Daher tritt denn auch u. s. w." gezogen werden konnte, die jetzt völlig in der Luft schwebt. Schlosser meint freilich: „Conring „vermuthet hier eine Lücke, weil er keinen Grund in dem Vorher„gehenden einsieht, warum deßwegen die Revolutionen von zweierlei „Art sein sollten. Allein es läßt sich wohl ein solcher Grund finden, „nämlich in der Absicht, um die Vorzüge zu erhalten, auf welche „sie ansprechen, entweder den ganzen Staat umzustoßen oder sich „an die Stelle der Regenten zu setzen". Ganz richtig, nur mußte dieser Grund eben auch angegeben werden, genau so gut wie die aus ihm gezogene Folgerung.

C. 1. §. 5. — 1498) Nämlich von Ephoros Fragm. 127 bei Plut. Lyk. 30, dem Diodoros XIV, 13 folgt. Zwar heißt es hier genauer nur, daß Lysandros das erbliche Königthum der Herakleiden habe stürzen wollen, allein der Sache nach kommt Dies ja auf den Sturz des alten Königthums selbst hinaus, an dessen Stelle etwas ganz Anderes, wenn auch unter demselben Namen, treten sollte (s. E. Curtius a. a. O. III. S. 171 f.), und es steht also wohl Nichts im Wege, daß Aristoteles gerade so gut wie der genau mit ihm übereinstimmende Cornelius Nepos (Lys. 3) die Sache kürzer so darstellen konnten, wie sie es gethan haben, auch wenn Ephoros ihre Quelle war. Vgl. die Einleitung S. 27 ff. Anm. 5. Uebrigens vgl. C. 5. §. 2 mit Anm. 1593. Ob der von Aristoteles auch IV (VII), 13, 13 (vgl. Anm. 915) und Pseudo—Demosthenes LIX, 97 begangene Irrthum den Pausanias als König zu bezeichnen und die ihm hier zugeschriebenen Pläne das Ephorat zu stürzen auf Ephoros als Quelle zurückgehen oder nicht, läßt sich nicht nachweisen. Vgl. auch C. 5. §. 2 mit Anm. 1596. In Wahrheit war Pausanias nur Vormund des Königs Pleistarchos, Herod. IX, 10. Thuk. I, 132.

C. 1. §. 6. — 1499) Also ein demokratisches Collegium, s. VI (IV), 12, 8. VII (VI), 5, 10$^{b}$. 13 mit Anm. 1358. 1477. 1487. Ueber Stammverbände (Phylen) aber s. Anm. 141.

Ebend. — 1500) Diese oligarchische Einrichtung (s. VI [IV], 10, 6 mit Anm. 1256) also geblieben ist.

Ebend. — 1501) S. III, 11, 1 mit Anm. 667. Ueber den Anlaß dieser Verfassungeänderung aber s. C. 3. §. 4 mit Anm. 1550. Vgl. auch II, 4, 13 mit Anm. 249.

C. 2. §. 12. — 1502) C. 1. §. 2 f.

C. 1. §. 6$^{b}$. — 1503) Vgl. III, 10 f. VI (IV), 2, 2 mit Anm. 1136. 1136$^{b}$ und unten C. 8. §. 22$^{c}$ mit Anm. 1708, dazu Anm. 595 und die Einleitung S. 42.

C. 1. §. 7. — 1504) §. 2 f. Da das Gleiche auch schon, wie Anm. 1493 gezeigt ward, III, 5, 8 ff. und 7, 1 f. ausgeführt worden ist, sieht man in der That nicht ab, warum es hier noch zum vierten Male in aller Breite vorgetragen werden muß.

C. 1. §. 8. — 1505) Vgl. VI (IV), 9, $10^b$ mit Anm. $1302^b$.

Ebend. — $1505^b$) Vgl. §. 3. C. 3. §. $7^b$ mit Anm. $1495^b$. 1527.

Ebend. — 1506) D. h. vom praktischen Standpunkte aus angesehen. Denn die Quantität ist eben so gut eine Macht im Staate als die Qualität, s. VI (IV), 10, 1 ff.

C. 1. §. 9. — $1507^{ab}$) Vgl. VI (IV), 9, 9 mit Anm. 1299. 1305 und unten C. 9. §. 21 mit Anm. $1745^b$.

Ebend. — 1508) S. die genauere Ausführung C. 5 mit Anm. 1564.

Ebend. — $1508^b$) D. h. von den mehr oder weniger unvollkommenen, thatsächlich gegebenen im Gegensatz gegen die im absoluten Sinne besten, das ideale Königthum und die ideale Aristokratie.

C. 2. §. $4^c$. — 1509) Vgl. II, 7, $6^b$ f. mit Anm. 371.

Ebend. — $1509^b$) Vgl. III, 8, 2 mit Anm. 603.

Ebend. — 1510) Vgl. III, 8, $6^b$ mit Anm. $611^b$, auch §. 8 mit Anm. 1518. C. 3. §. 5 mit Anm. 1522 und besonders C. 7. §. $7^b$ mit Anm. 1619.

C. 2. §. 5. — 1511) Dies wird klarer aus C. 4. §. 2, vgl. Anm. 1554. Aber auch §. 6 (vgl. Anm. 1515) läßt der Ausdruck schwerlich zu an einen andern Aufstand zu denken*). Denn nicht genug, daß dort von „dem Aufstand" schlechthin und der Demokratie vor demselben die Rede ist, es ist wirklich unmöglich so zu sprechen, nachdem wenige Zeilen vorher eine Erhebung an dem nämlichen Orte gegen die herrschende Demokratie angeführt war, falls nunmehr doch eine andere gemeint sein sollte. Freilich sollte man, wie Göttling richtig bemerkt, erwarten, daß nicht einer und derselbe Fall als Beispiel für zwei verschiedene Anlässe angeführt würde, wenigstens nicht ohne daß hinzugefügt wäre, derselbe sei aus beiderlei Anlässen zugleich entsprungen. Dieser Aufstand fand 390 Statt. Rhodos war nämlich 411 von den Athenern abgefallen und durch Verrath der dortigen Oligarchen in die Hände der Spartaner gebracht worden (Thuk. VIII, 44), aber nach dem Siege des Konon bei Knidos 396 gewann die Demokratie dort wieder die Oberhand, und Rhodos trat von Neuem auf die Seite der Athener (Diod. XIV, 79, 6. Paus. VI, 7, 6). Schon 390 jedoch standen, wie Diodoros XIV, 97 berichtet, die Oligarchen wiederum auf, vertrieben die Demokraten und Athenischgesinnten aus der Stadt und behan-

*) Nämlich an den früheren vom Jahre 411. Noch verkehrter habe ich in meiner kritischen Ausgabe umgekehrt an einen späteren gedacht.

pteten mit Hülfe der Spartaner die Herrschaft, und hiemit verträgt sich die Darstellung des Aristoteles auf das Beste. Anders erzählt die Sache freilich Xenophon Griech. Gesch. IV, 8, 20 ff., nach dessen Angabe vielmehr die Oligarchen vertrieben waren und nunmehr die Spartaner zur Hülfe herbeizogen.

C. 2. §. 6. — 1512) Der Sieg, welchen der athenische Feldherr Myronides 456 bei Oenophyta über die Thebaner erfocht, machte die Athener zu Herren von ganz Böotien (Thuk. I, 108. Diod. XI, 83), aber diese Macht ward durch die Niederlage des Tolmides bei Koroneia 447 wieder vernichtet (Thuk. I, 113. Diod. XII, 6), und ohne Zweifel wurde von dieser Zeit ab Theben auch wieder oligarchisch regiert (vgl. III, 3, 4. VII [VI], 4, 5 mit Anm. 511. 1456), wenn schon es nach dem peloponnesischen Kriege der eigentliche Sammelplatz jener flüchtigen Athener ward, von denen die Befreiung ihrer Vaterstadt vom Joche der dreißig Tyrannen ausging, und aus Politik gegen Sparta in aller Weise die Herstellung der athenischen Demokratie begünstigte und sodann am Eifrigsten bei der Anschürung des korinthischen Krieges war. Jedenfalls war aber damals die demokratische Partei dort wieder mächtig geworden, deren Hauptführer Ismenias einen großen Einfluß ausübte und die Seele der Unternehmungen gegen Sparta war (Xenoph. Griech. Gesch. III, 5, 1. V, 2, 35. Paus. III, 9, 8. Diod. XIV, 82). Er bekleidete wiederholt (s. Diod. a. a. O.) das Amt eines Feldherrn (Polemarchen), zuletzt im Jahre 483 zusammen mit Leontiadas, dem Haupte der Gegenpartei, welcher die Burg von Theben (die Kadmeia) an die Spartaner verrieth und den Ismenias gefangen setzte; letzterer wurde sodann hingerichtet, während die Mehrzahl der demokratischen Partei nach Athen entflohen war (Xenoph. a. a. O. V, 2, 25 ff. 35 ff.). Ein Genosse des Leontiadas war Archias, welcher in Folge dieser seiner Thätigkeit eine hervorragende Rolle in dem nun in Theben folgenden oligarchischen Schreckensregiment spielte und zum Lohn für seine Dienste 379 unter dem Einfluß des Agesilaos Polemarch wurde, in Folge Dessen aber auch zu denjenigen Männern gehörte, mit deren Ermordung Pelopidas und seine Mitverschworenen die Befreiung Thebens begannen (Xenoph. Griech. Gesch. V, 4, 2 ff. Nep. Pelop. 3. Plut. Pelop. 5. 7—11. Ages. 23. De gen. Socr. 25—34. Non posse suav. vivi 17). Theben blieb von da ab eine Demokratie. Räthselhaft aber ist es, daß Aristoteles C. 5. § 10 (vgl. Anm. 1582) vielmehr erzählt, Archias habe aus Rache dafür, weil er wegen Ehebruchs habe am Pranger stehen müssen, die Oligarchie in Theben umgestürzt. An einen andern Archias läßt sich dabei, wie schon Schlosser bemerkt, schwerlich denken, zumal gerade diesen auch Plutarchos als einen wollüstigen Menschen beschreibt. „Selbst an dem Tage, an „welchem er ermordet wurde, erwartete er eine Matrone, und nach „Einigen soll sogar der Mord durch in Frauen verkleidete Jünglinge „verübt worden sein, Xenoph. a. a. O." (Schlosser). Wenn er nun

aber sonach aus dem angegebenen Beweggrund sein Vaterland an die Thebaner hatte verrathen helfen, so liegt die Schwierigkeit darin, wie Dies ein Umsturz der Oligarchie genannt werden kann, da doch das Regiment in Folge hievon erst recht oligarchisch ward. Aristoteles muß also gemeint haben, er stürzte die bestehende gemäßigte Oligarchie, um eine andere, viel stärkere an die Stelle zu setzen. In Bezug auf die alte Verfassung Thebens vor den Perserkriegen aber vgl. II, 9, 7 mit Anm. 422. Nach Eaton's Construction wäre übrigens vielmehr zu übersetzen: „in Theben die Demokratie (aus dieser Ursache) in Folge ihrer nach der Schlacht bei Oenophyta eingetretenen schlechten Verwaltung zu Grunde ging", wonach denn die Demokratie nicht erst in Folge dieser Schlacht eingetreten wäre, sondern schon vor ihr bestanden hätte. Allein ihr derartiges Entstehen begreift sich leicht, warum aber gerade nach diesem Ereigniß die schon bestehende demokratische Verwaltung sich verschlechtert haben sollte, ist nicht abzusehen, und wenigstens zur Zeit der Perserkriege bestand dort vielmehr ein oligarchisches Dynastenregiment, Herod. IX, 87*). Thuk. III, 62, 3. Plut. Arist. 18. De Herod. malign. 864 E.

Ebend. — 1513) Vgl. VI (IV), 12, 10 mit Anm. 1365 und unten C. 4. §. 3 mit Anm. 1556, auch C. 4. § 5 mit Anm. 1561.

Ebend. — 1514) Gelon war der Sohn des Deinomenes und Abkömmling eines der Mitgründer von Gela, welcher gleichfalls Deinomenes geheißen hatte (Etym. M. u. d. W. Γέλα. Schol. Pind. Py. II, 127. Herod. VII, 145), und von dessen Nachkommen Telines, welcher diejenige Partei der Geloer, die die Stadt verlassen und mit einem Angriff bedroht, zur Versöhnung und Rückkehr bewogen hatte. Der auf diese Weise neu hergestellten und befestigten oligarchischen Herrschaft hatte dann Kleandros (s. C. 10. §. 4 mit Anm. 1774) 505 eine Ende gemacht und sich mit Hülfe des Volks zum Tyrannen erhoben. Als er nach siebenjähriger Herrschaft 498 ermordet ward, folgte ihm sein Bruder Hippokrates, welcher gleichfalls sieben Jahre regierte und eine Reihe sikelischer Städte eroberte (vgl. Anm. 1536). Unter seinen Kriegsleuten war auch Gelon, welcher wegen der ausgezeichneten Dienste, die er in diesen Kriegen leistete, von dem Fürsten zum Obersten der gesammten Reiterei erhoben ward. Nach dem Tode des Hippokrates, welcher bei Hybla fiel, ergriff Gelon 491 angeblich für die Söhne desselben die Herrschaft, hielt die aufständischen Geloer mit Gewalt nieder und riß dann das Regiment im eigenen Namen an sich. Inzwischen waren nun noch zur Zeit der Herrschaft des Hippokrates die Oligarchen von Syrakus, die sogenannten Gamoren (Geomoren, d. i. Grundherren), vom Volke, d. h. von den Handel und Gewerbe treibenden Beisassen, und von ihren Leibeigenen, den sogenannten Killyriern

*) Wie Schlosser aus dieser Stelle vielmehr Demokratie herauslesen konnte, ist schwer zu begreifen.

(Kyllyriern) oder Killikyriern*) oder Kallikyriern**), den Nachkommen der älteren Bevölkerung, verjagt worden (vgl. C. 3. §. 1 mit Anm. 1543) und hatten sich nach der von Syrakus 645 (Thuk. VI, 5, 2) gegründeten Colonie Kasmenä zurückgezogen. Diese nun führte Gelon 485 nach Syrakus zurück, indem das Volk selbst, der eingerissenen Unordnungen müde, ohne Schwertstreich bei seinem Anrücken sich und die Stadt ihm übergab, worauf er seine Residenz dorthin verlegte und die Herrschaft über Gela seinem Bruder Hieron übertrug. S. Herod. VII, 153—156. Polyän. V, 6. Holm a. a. O. I. S. 152 f. 197 f. 202 f. 400. 411. 413 und vgl. C. 9. §. 23 mit Anm. 1759, und über die weitere Geschichte von Syrakus s. C. 9. §. 3 mit Anm. 1716. 1717. C. 8. §. 19 mit Anm. 1700. C. 9. §. 23 mit Anm. 1760. 1761. C. 2. §. 11 mit Anm. 1538. C. 10. §. 3 mit Anm. 1770. C. 3. §. 6 mit Anm. 1523. C. 8. §. 18 mit Anm. 1697. C. 4. §. 5 mit Anm. 1562. C. 8. §. 4 mit Anm. 1660. C. 5. §. $6^b$ mit Anm. 1576. III, 10, 10 mit Anm. 668. C. 6. §. 7 mit Anm. 1604. C. 9. §. 5 mit Anm. 1723. I, 4, $7^b$ mit Anm. 106. C. 8. §. 14. 17. 18. 19 mit Anm. 1688. 1693. 1699. 1701. 1702 und Anm. 1588.

Ebend. — 1515) Vgl. §. 5 mit Anm. 1511 und C. 4. §. 2 mit Anm. 1554. Der Gedanke, daß es leicht zu Revolutionen führt, wenn das Regiment sich verächtlich macht, ist ja gewiß vollkommen richtig, aber schon Schlosser ist es mit Recht aufgefallen, daß Aristoteles in den von ihm gewählten Beispielen die Schuld in inneren Ursachen sucht, wo doch die Hauptsache vielmehr die war, daß „seit der „Rivalität der zwei Hauptstaaten in Griechenland die Parteien in den „anderen Staaten gewöhnlich, je nachdem Athen oder Lakedämon „die Oberhand hatte und sie schützen konnte, das Uebergewicht „erhielten". S. Anm. 1365. 1511. 1512. Im Allgemeinen weiß Dies ja auch Aristoteles selbst recht gut, s. VI (IV), 9, 11 und unten C. 6. §. 9 mit Anm. $1302^b$. 1607.

C. 2. §. 7. — 1516) D. h. wenn mit der zunehmenden Quantität auch die Qualitäten sich steigern. Wie weit Dies möglich ist, darüber s. Kateg. 6, 21—23 = 8. $10^b$, 26 ff. Bekk. (Eaton).

C. 2. §. 8. — 1517) Nämlich 473 (Diod. XI, 52). Von den drei Hauptvölkerschaften Italiens, den Etruskern, dem umbrisch-latinischen Stamme und den Japygen, wohnten die Japygen am südlichsten, in Apulien und Calabrien, und wurden von den dortigen

---

*) Nach Hesych. weil sie „τοὺς κυρίους ἐξέβαλον". In Wahrheit „mochte der Name ursprünglich vielleicht einem Sikelerstamme eigen sein". (Holm a. a. O. I. S. 147).

**) D. i. „Edelherren", nämlich auch eine ironische Umnennung = „Bauernjunker". (Schöll). Aristoteles in d. Politie der Syrakuser Fr. 544 (= 536 Ar. pseud. 219 Müller) bei Phot. u. d. W. hatte sie mit den Heloten, Klaroten und Penesten verglichen.

griechischen Pflanzstädten aus allmählich vollständig hellenisirt, s. Mommsen Röm. Gesch. I. S. 9 ff. Die Tarentiner hatten nun mehrere von der kretischen Kolonie Hyria aus gegründete Städte in Calabrien verheert, wurden in Folge Dessen von den Japygen mit großer Heeresmacht angegriffen und erlitten eine furchtbare Niederlage, welche Herodotos VII, 170 die ärgste nennt, die Hellenen seit Menschengedenken beigebracht worden war. Wie wohl geordnet indessen die auf diese Weise entstandene Demokratie in Tarent blieb, ersehen wir daraus, daß Aristoteles VII (VI), 3, 5 (vgl. Anm. 157. 1441) ihre Einrichtungen als ein Muster für gute Demokratien aufstellt. Ueber die Gründung von Tarent aber s. C. 6. §. 1 mit Anm. 1592, über ihre Leitung durch den Pythagoreer Archytas zu Platons Zeit Anm. 1063. Von ihrer demokratischen Verfassung, ihrer großen Macht und Blüte und ihrer späteren Entartung handelt Strabon VI. 280 f.

Ebend. — 1518) Bald nach seinem Regierungsantritt (um 520)*) hatte der spartanische König Kleomenes I einen Feldzug gegen die mit den Peisistratiden befreundeten Argiver eröffnet (Paus. III, 4, 1) und brachte denselben bei Tiryns durch Ueberfall eine gewaltige Niederlage bei; die Geschlagenen flohen in den Hain des Heros Argos, er lockte durch List mehrere derselben heraus und ließ sie niederhauen, dann aber, als seine List gemerkt wurde und Niemand mehr herauskam, den ganzen Hain niederbrennen. So erzählt den Hergang Herodotos VI, 76 ff., welcher freilich VII, 148 denselben erst nicht lange vor 481 verlegt**). Warum Kleomenes jetzt Argos selbst nicht einnahm, ist dunkel, aus dem Alterthum werden uns darüber nur verschiedene Sagen berichtet. Die eine findet sich bei Herodotos, eine andere, an welche sich eine ganz abweichende Deutung des schon von ihm mitgetheilten Orakels anschloß, lautet dahin, die Dichterin Telesilla habe, als Kleomenes nach diesen Vorgängen gegen die wehrlose Stadt rückte, sich an die Spitze der Weiber gestellt, diese nebst den Greisen, Knaben und Sklaven bewaffnet und so seinen Angriff zurückgewiesen (Paus. II, 20, 8 ff. Plut. De virt. mul. 245 C ff. vgl. Polyän. VIII, 33. Maxim. v. Tyr. XXXVII, 5). Was aber unter der Bezeichnung „in der Hebdome" zu verstehen ist, wußten offenbar, wie Stahr bemerkt, schon die Alten in der Zeit nach Aristoteles nicht mehr. Von einer Ortsbezeichnung dieser Art, an welche Neuere gedacht haben, als hätte etwa der betreffende Hain so geheißen, oder gar der Bezeichnung einer höhern Bürgerclasse, wie Vettori wollte, ist freilich in den Erzählungen des späteren Alterthums nirgends eine Spur. Dagegen erzählt Plutarchos (a. a. O.), die Schlacht sei nach Einigen am siebenten Tage des

*) Nach Andern 524.

**) Andere rechnen nach den Angaben des Herodotos 498 oder 495 heraus.

vierten Monats, welchen letzteren die Argiver ehemals Hermäos genannt hätten, vorgefallen, und dieselben feierten noch jetzt an diesem Tage das Fest der Gewaltthätigkeiten oder Beschimpfungen (ὑβριστικά), an welchem die Männer in Weiber- und die Weiber in Männerkleidern aufträten. Hierauf stützen sich nun Diejenigen, welche ungleich wahrscheinlicher jenes „in der Hebdome" als Zeitbezeichnung auffassen. „Es scheint also", sagt Schlosser, „diese Niederlage vorzüglich die „Schlacht am Siebenten geheißen zu haben, und diese Zahl „Sieben scheint Einigen, vermuthlich wegen eben dieser Benennung, „so wichtig gewesen zu sein, daß sie sogar behaupteten, es wären „damals 7777 Argiver umgekommen, wie ebenfalls Plutarchos bemerkt". Welche Rolle überhaupt die Siebenzahl in der Sage von dieser Niederlage spielt, erhellt aus einer andern, von Camerarius angeführten Stelle des Plutarchos oder Pseudo-Plutarchos Apophth. Lac. 223. A. B, wo erzählt wird, Kleomenes habe mit den Argivern einen Waffenstillstand auf sieben Tage geschlossen und nun dieselben in der dritten Nacht überfallen und niedergemacht unter dem Vorgeben, daß in den Waffenstillstand die Nächte ja nicht mit inbegriffen worden seien. Allerdings scheint aber auch Dies dafür zu sprechen, daß man den obigen Ausdruck immerhin von der Zeit verstand, und wahrscheinlich wird er auch wohl so zu verstehen sein. Bei Herodotos, wo VII, 148 die Summe der Erschlagenen in runder Zahl auf 6000 angegeben wird, heißt es nun ferner (VI, 83), Argos sei so verwaist an Männern durch diese Niederlage geworden, daß die Leibeigenen dort die Gewalt in die Hände bekamen, bis die Söhne der Erschlagenen heranwuchsen und die Leibeigenen vertrieben, die sich nun in Tiryns festsetzten und nach einiger Zeit des Friedens einen langwierigen Krieg gegen die Argiver führten, die endlich mit Noth Sieger blieben*). Aristoteles dagegen redet nur von friedlicher Aufnahme eines Theils nicht der Leibeigenen, sondern der freien Hintersassen (Periöken) in die Bürgerschaft. Dieselben beiden Unterthanenclassen wie in Lakonien gab es nämlich auch in Argolis, die Periöken und die Hörigen, dort Heloten, hier Gymnesier oder Gymneten (d. i. Leichtbewaffnete, weil sie als solche dienten) genannt (Steph. v. Byz. u. d. W. Χίος. Poll. III, 83), vgl. Schömann a. a. O. S. 143. Mit Aristoteles stimmt auch Plutarchos 245 F. überein, welcher sagt, daß man die tüchtigsten der Hintersassen zu Bürgern gemacht und den Wittwen zu Männern gegeben habe**).

*) Tiryntb ward erst nach den Perserkriegen (Paus. V, 23, 3), wahrscheinlich 468 (Diod. XI, 65) erobert und zerstört, vgl. H. Stein zu Herod. VI, 83.

**) Wobei er freilich in unverständiger Polemik dem Herodotos unterschiebt, was dieser gar nicht gesagt hat, als hätten die Leibeigenen die Wittwen geheirathet und wären in die Bürgerschaft aufgenommen worden.

Vgl. übrigens noch §. 4[c] und C. 3. §. 5 mit Anm. 1510. 1522.

Ebend. — 1519) Unter dem lakonischen Kriege ist natürlich der peloponnesische verstanden. Die Musterrolle oder der Katalog (κατάλογος) war das Verzeichniß der dienstpflichtigen Leute zunächst für die Aushebung der Linientruppen. „Verpflichtet zum Dienst in „der Linie oder als Schwerbewaffnete waren nach Solons Gesetzen „nur die Bürger der drei oberen Classen; die Theten waren davon „frei und wurden nur ausnahmsweise aufgeboten. Sie heißen deß- „wegen: außer dem Katalog stehend (ἔξω τοῦ καταλόγου). Doch „kam diese Ausnahme später häufig genug vor, und die Theten fochten „jetzt nicht mehr bloß als Leichtbewaffnete, sondern auch als Hopliten, „namentlich aber auf der Flotte als Seesoldaten, wo sie denn natürlich „vom Staate mit der erforderlichen Rüstung versehen und besoldet „werden mußten. Bei der regelmäßigen Aushebung nach der Muster- „rolle wurde durch Volksbeschluß zunächst bestimmt, bis zu welcher „Altersclasse hin sie geschehen sollte. Die Dienstpflicht reichte aber „bis zum sechzigsten Jahre" (Schömann a. a. O. S. 448 f.). „Allein die Ritter, als die zweite Classe des Staats, dienten ge- „wöhnlich zu Pferde, und da vor den vielen Niederlagen in dem „peloponnesischen Kriege sich, wenn ein Kriegszug beschlossen war, oft „viel Freiwillige stellten, so waren die geschlossenen Aufgebote we- „niger nöthig, und wer von den Vornehmen nicht zu Pferde diente, „blieb häufig zu Hause. Noch kurz vor dem peloponnesischen Kriege „sollte Tolmides zu seinem Zuge nach Böotien (s. Anm. 1512) 1000 „Schwerbewaffnete erhalten, und es meldeten sich 3000 freiwillig „(Diod. XI, 84, 4). Aber schon bei dem sikelischen Feldzug hatten „die Athener ihre kriegerischen Bürger so sehr verloren, daß sie streng „nach dem Katalog ausheben mußten (Plut. Nik. 13. Aelian. Verm. „Gesch. XIII, 12), und vollends als Konon von Kallikratidas ge- „schlagen war und die Athener eine Flotte ausrüsten mußten, um „ihn zu retten, zwangen sie alle nach dem Verzeichniß Dienstfähigen „und selbst die Sklaven zum Dienst (Xenoph. Griech. Gesch. I, 6, 24). „Alles Das mußte freilich die Zahl der angesehenen Bürger schwächen, „und da sie immer die an Zahl Geringeren sind, so ist jeder Verlust „dieser Classe ihr empfindlicher. Ob nun aber trotz alle Dem gerade „hiedurch die Demokratie besonders verstärkt wurde, ist zweifelhaft". (Schlosser). Im Gegentheil fanden unter diesen Umständen gerade oligarchische Bestrebungen Boden, zuerst die Aufrichtung der Herr- schaft der Vierhundert und dann der Dreißig. Uebrigens hat Ari- stoteles hier bei der Aushebung nach der Musterrolle offenbar nur diejenigen Fälle im Auge, in welchen es dabei ganz streng zuging, also die durch Volksbeschluß berufenen Altersclassen vollständig auf- geboten wurden, mithin nicht bloß im Gegensatz gegen die Anwerbung der freiwillig sich Stellenden, sondern auch gegen diejenigen Vor- kommenheiten, bei welchen nur ein Theil der zu jenen Classen Ge- hörigen eingestellt zu werden brauchte, wobei denn „auch eine gewisse

„Abwechselung unter den Dienstpflichtigen Statt fand, obgleich wir über „die dabei befolgte Regel Nichts anzugeben im Stande sind". (Schömann). Denn offenbar meint doch Aristoteles, daß selbst solche Erleichterungen während des peloponnesischen Krieges immer mehr schwanden.

Ebend. — 1519ᵇ) Vgl. II, 7, 6ᵇ f. mit Anm. 371.

C. 3. §. 5. — 1520) Nach Aristoteles in der Politie der Athener Fragm. 360 (= 354 Ar. pseud. 61 Müll.) bei Plut. Them. 10 „schaffte im zweiten persischen Kriege der Areopag die für die „Bemannung der Flotte erforderlichen Geldmittel herbei: auf welche „Weise, sagt Plutarchos nicht". (Schömann a. a. O. S. 523).

Ebend. — 1521) Vgl. II, 9, 4 mit Anm. 410, auch unten C. 2. §. 10 mit Anm. 1542 und VI (IV), 4, 1 mit Anm. 1195ᵇ. „Gerade „der Seesieg bei Salamis hatte es zur Folge, daß Aristeides die „Ausdehnung der Wählbarkeit zu Beamten auch auf die vierte Classe „durchsetzte, wozu obendrein der Umstand trieb, daß manche vor„nehme und reiche Athener beim Einfall des Xerxes das Ihre „verloren hatten und sich in diese geringste Classe versetzt und von „allen Aemtern ausgeschlossen sahen, was denn schon zu einer Meuterei „geführt hatte, Plut. Arist. 13. 22". (Schlosser).

Ebend. — 1522) „Diese Geschichte erzählen Thukydides V, 65 ff. „76 ff. 83. Diodoros XII, 80. Plut. Alkib. 15. Paus. II, 20, 2. „Die Argiver hatten nämlich tausend ihrer tapfersten Jünglinge aus„erlesen und sie, frei von allen andern bürgerlichen Lasten, bloß zum „Krieg bestimmt und erziehen lassen. Diese zogen mit den Bundes„genossen von Argos bei Mantineia (418) gegen die Lakedämonier. „Die Spartaner siegten, aber die tausend Argiver wollten sich nicht „ergeben, und die Spartaner zogen es vor sie freiwillig abziehen zu „lassen und schlossen mit den Argivern Frieden. Dadurch wurde „nun diese argivische Bande so übermüthig, daß sie mit Hülfe der „Spartaner die Obrigkeiten umbrachte und die argivische Demokratie" (vgl. C. 2. §. 4ᶜ. 8 mit Anm. 1510. 1518) „in eine Oligarchie „verwandelte. Sie behauptete sich acht Monate lang. Da aber „vereinigte sich das Volk, brachte alle diese Oligarchen um und „führte die alte Demokratie wieder ein". (Schlosser).

C. 3. §. 6. — 1523) „Dies geschah 413 durch Diokles, den „bittersten Feind der Athener, von dessen neuer Staatsordnung „Diodoros XIII, 34 f. berichtet, daß sie die Besetzung der Aemter „durchs Loos einführte". (Schlosser). Vgl. jedoch C. 8. §. 18. C. 10. §. 3 mit Anm. 1697. 1770.

Ebend. — 1524) Den sogenannten Hippoboten, s. Anm. 1152.

Ebend. — 1525) Vgl. C. 8. §. 9ᵇ mit Anm. 1672. Kypselos, der Tyrann von Korinthos, hinterließ außer seinem ächten Sohne Periandros (s. C. 8. §. 7. C. 9. §. 2. 22 mit Anm. 1669. 1711. 1752. III, 8, 3 mit Anm. 605) noch drei unächte (Nikol. v. Damask. Fr. 58. 60), deren einer Gorgos hieß, unter dessen Führung die korinthische Kolonie Ambrakia in Epeiros gegründet wurde (Strab. VII, 325. X. 452. Skymn. 453). Nachdem gegen Ende der Re-

gierung des Periandros dessen einziger noch lebender Sohn Lykophron einem Aufstande der Kerkyräer erlegen war, machte der Fürst den ältesten Sohn des Gorgos, Psammetichos, zum Statthalter in Kerkyra, und als er starb, und der letztere ihm in der Herrschaft in Korinth selbst folgte (585), ward der jüngere Periandros, Bruder dieses Psammetichos, an dessen Stelle Regent von Ambrakia, erlag aber, wohl nicht lange nach dem Fall seines Bruders Psammetichos (582, s. C. 9. §. 22 mit Anm. 1752), gleichfalls seinen Gegnern. Wie die nunmehr in Ambrakia eingeführte Politie später in eine absolute Demokratie überging, wird C. 2. §. 9b berichtet, vgl. Anm. 1530.

C. 3. §. 7. — 1526) Vgl. Anm. 141.

C. 3. §. 7b. — 1527) Vgl. C. 1. §. 3. 8 mit Anm. 1495b. 1505b.

C. 2. §. 9. — 1528) In Arkadien, Thuk. V, 67. Xenoph. Gr. Gesch. VI, 5, 22.

Ebend. — 1529) Oreos auf Euböa, das alte Hestiäa (Ilias II, 537. Herod. VIII, 23. Paus. VII, 26, 4. Steph. v. Byz. u. d. W. Ἱστίαια), wie es auch Aristoteles nachher C. 3. §. 2 (vgl. Anm. 1546) nennt, fiel 445 von Athen ab und ward nach Austreibung der alten Bewohner von Perikles mit Athenern besetzt (Thuk. I, 114. VII, 57. Theopomp. Fr. 164 b. Strab. X. 445. Diod. XII, 7. 22, 2. Plut. Per. 23), kam nach Athens Fall unter spartanische Botmäßigkeit und erhielt jetzt eine oligarchische Verfassung, fiel aber dauernd 377 von Sparta ab (Xenoph. Gr. Gesch. V, 4, 5), und dieser Zeit, in welcher Athen mit Theben um den Besitz von Euböa stritt, mag die von Herakleodoros dort eingeführte Demokratie angehören. (Westermann in Paulys Realenc. u. d. W. Oreus).

C. 2. §. 9b. — 1530) Vgl. Anm. 1525.

C. 2. §. 10. — 1531) Vgl. Thuk. VI, 17, 2. (Eaton) und oben III, 1, 12 mit Anm. 464.

Ebend. — 1531b) Vgl. IV (VII), 4, 4. 8, 1 mit Anm. 753. 804.

Ebend. — 1532) Strabon VI. 262 nennt bloß Achäer als Gründer von Sybaris. Diodoros XII, 9, 1 f. bezeichnet die Stadt ganz unbestimmt als eine griechische Colonie, sagt dann aber, daß sie allmählich auch durch Aufnahme vieler neuer Bürger sehr volkreich und blühend geworden sei. Unter dem Fluch, der über die Sybariten kam, ist natürlich die Zerstörung ihrer Stadt in Folge ihrer Versündigung zu verstehen. Die Geschichte dieser Zerstörung 510 erzählt nun Diodoros XII, 9, 2 ff. so. Auf den Betrieb des Demagogen Telys seien fünfhundert der reichsten und angesehensten Bürger vertrieben und ihr Vermögen eingezogen worden, und als dieselben als Schutzflehende nach Kroton geflohen seien, habe Telys ihre Auslieferung verlangt und im Weigerungsfalle mit Krieg gedroht, die Krotoniaten aber hätten namentlich auf den Antrieb des Pythagoras dieselbe verweigert, unter der Anführung des Athleten und

Pythagoreers Milon die Sybariten geschlagen und ihre Stadt zerstört. Herodotos V, 44 nennt nach den Berichten der (später in Thurii, s. Anm. 1533, neu angesiedelten) Sybariten den Telys ihren König oder Tyrannen und erzählt nach ihren Angaben, daß Dorieus von den Krotoniaten zu Hülfe gerufen sei und mit ihnen Sybaris zerstört habe, was aber von den Krotoniaten selbst völlig geleugnet werde. Mit jener Angabe des Diodoros würde die des Aristoteles nur durch die Annahme zu vereinigen sein, daß die vertriebenen Sybariten sämmtlich Trözenier gewesen wären. Aber Heyne Opusc. II. S. 135 und Andere bezweifeln die Richtigkeit dieser Vereinigung. Und in der That, wenn Sybaris wirklich schon 720 (Skymn. 358) oder 702 (wie Eusebios angiebt) gegründet war, „so ist es schwer zu begreifen, „daß die ersten Colonisten in so langer Zeit sich nicht besser ver„einigt und ihres verschiedenen Vaterlandes nicht endlich sollten ver„gessen haben. Eine lange Zeit aber muß wenigstens in allen Fällen „zwischen der Gründung und der Zerstörung dieser inzwischen zu „solcher Größe, solchem Reichthum und solcher Ueppigkeit*) ange„wachsenen Stadt verlaufen sein". Indessen ist auch die neuere Geschichte nicht ohne ähnliche Beispiele, und es ist vielleicht eine unrichtige Angabe, daß die Vertriebenen des Telys gerade die Vornehmsten gewesen seien. „Vielmehr ist zu vermuthen, daß es Leute „waren, welche sich der Tyrannei oder Obergewalt des Telys und „seiner Anhänger widersetzten. Man kann also, wenn dies Beispiel „von Aristoteles richtig angeführt ist, etwa schließen, daß die Trözenier „gleich anfangs mit den übrigen Colonisten nicht gleichgestellt worden „sind", zumal wenn Pausanias II, 30, 9 mit Recht aus dem homerischen Schiffskatalog (Ilias II, 560) geschlossen haben sollte, ihre Mutterstadt sei einst nicht einmal selbständig, sondern den Argivern unterworfen gewesen, „und daß Telys und sein Anhang sie noch mehr „drücken, oder aber daß sie mit den Uebrigen gleiche Rechte haben „wollten. Wenigstens macht eine solche Voraussetzung es begreiflich, „daß die beiden Nationen nach so langer Zeit nicht besser in einander „geschmolzen waren". Ein ganz anderes Geschichtchen von der Entstehung des Fluchs der Sybariten erzählt Athenäos XII. 520 a ff. (Schlosser).

Ebend. — 1533) Achtundfünfzig Jahre nach der Zerstörung von Sybaris ward die Stadt von Thessaliern und den Resten der vertriebenen Bevölkerung wiederaufgebaut, die aber fünf oder sechs Jahre darauf von den Krotoniaten aufs Neue (446) vertrieben wurden. Sie wandten sich jetzt um Hülfe nach Sparta und Athen,

*) Die Verrufenheit der Sybariten wegen ihrer Schwelgerei ist bekannt. Zum Gebiet von Sybaris gehörten zur Zeit seiner höchsten Blüte 25 Städte (Strab. 263), so daß sie gegen Kroton 300000 Mann (nach Strab. und Diod.) ins Feld stellen konnten, Sybaris selbst hatte allein 100000 Bürger oder doch Einwohner (Skymn. 340).

und die Athener gaben ihnen Gehör und warben außer eignen Ansiedlern namentlich auch Colonisten aus dem Peloponnes, und so ward im Gebiete des alten Sybaris die neue Pflanzstadt Thurii 444 gegründet, zu deren Ansiedlern auch Herodotos (vgl. Anm. 1532) und Lysias gehörten. Die alten Sybariten verlangten nun aber als ehemalige Herren des Bodens größeren und besseren Landbesitz, den Alleinbesitz der höheren Staatsämter und andere Vorrechte und wurden in Folge Dessen von den neuen Ankömmlingen, die in der Mehrzahl waren, theils erschlagen und theils verjagt. (Schlosser). S. Thuk. VII, 33. Diod. XI, 90, 3. XII, 10 f. Strab. VI. 263. Plut. Nik. 5. Ueber die weitere innere Geschichte von Thurii aber s. C. 6. §. 6. 8 mit Anm. 1602. 1606.

C. 2. §. 11. — 1534) Byzantion war eine 658 gegründete Pflanzstadt von Megara. Andere Mitbegründer oder neue Ansiedler werden bei alten Schriftstellern verschiedene genannt, aber Genaueres über die hier von Aristoteles gemachte Angabe läßt sich nicht feststellen.

Ebend. — 1535) Auf Lesbos.

Ebend. — 1536) „Diese Geschichte, welche ein Gewebe von „Verrätherei darstellt, erzählt Herodotos weitläufig VI, 23 f. Die „Bewohner von Zankle, dem nachmaligen Messana, wollten an der „Nordküste Sikeliens Kalakte eine Colonie anlegen*). Sie warben „in Griechenland Colonisten, und vorzüglich entschlossen sich die" nach dem unglücklichen Ende des ionischen Aufstandes und der Eroberung von Milet 494 großentheils aus ihrer Heimat ausgewanderten „Samier" in Gemeinschaft mit den wenigen entronnenen Milesiern „dorthin zu ziehen. Anaxilaos, der Tyrann von Rhegion" (494—476, s. Anm. 1760. 1775), „welcher damals mit den Zankläern in Feind„schaft lebte, rieth aber diesen heranziehenden Samiern zu einer „Zeit, als die Zankläer unter ihrem König Skythes gerade zur Be„lagerung einer sikelischen Stadt ausgezogen waren, Kale Akte fahren „zu lassen und das leere Zankle zu besetzen, und diese Leute ließen „sich den Rath gefallen. So bald nun die Zankläer hievon Nachricht „bekamen, eilten sie zur Abwehr und riefen auch ihren alten Bundes„genossen, den Tyrannen Hippokrates von Gela (vgl. Anm. 1514), „herbei. Dieser kam auch unter dem Schein ihnen zu helfen, warf „aber den Skythes, der hernach zum Dareios entkam, in Ketten und „machte einen heimlichen Vertrag mit den Samiern", kraft dessen er die meisten Zankläer als Preis des Verrathes zu Sklaven erhielt und die dreihundert Vornehmsten den Samiern zur Hinrichtung sandte, die sie aber am Leben ließen. (Schlosser). Vgl. Holm a. a. O. I. S. 198 f. 411. Falls aber nicht Aristoteles einer anderen

*) Erst 446 entstand dort wirklich eine Stadt dieses Namens, Diod. XII, 8.

Nachricht über diesen Hergang gefolgt sein sollte, so muß man gestehen, daß dies Beispiel sonach wenig passend gewählt ist*).

Ebend. — 1537) Einer Colonie von Milet (Herod. IV, 90). Von einem Aufstande daselbst gegen das oligarchische Regiment oder vielmehr des besseren Theiles der Oligarchen wider den schlechteren, also doch wohl aus einer ganz anderen Ursache erzählt Aristoteles C. 5. §. 7 (vgl. Anm. 1579[b]).

Ebend. — 1538) „Nach der Erzählung des Diodoros XI, 72 f. „hatte Gelon (vgl. §. 6 mit Anm. 1514) über 10000 fremde Miethssoldaten nach Syrakus gebracht. Von ihnen waren zur Zeit des „Thrasybulos noch über 7000 übrig". Nach der Vertreibung dieses Tyrannen (466, vgl. C. 9. §. 23 mit Anm. 1761, auch C. 8. §. 18. 19 mit Anm. 1697. 1700) schlossen die Syrakusier dieselben nun aber von allen Staatsämtern aus. „Dadurch entstand ein Aufruhr, „bei welchem sich diese Neubürger eines Theils der Stadt bemächtigten (462). Sie wurden aber endlich doch besiegt und vertrieben". (Schlosser). Vgl. Holm a. a. O. I. S. 251. Bei meiner Uebersetzung habe ich angenommen, daß μετὰ τὰ τυραννικά nur mit ἐστασίασαν und nicht auch mit ποιησάμενοι zu verbinden ist. Sonst freilich müßte übersetzt werden: „Aufruhr, als sie nach den Zeiten der Tyrannenherrschaft die Fremden und Söldner zu Bürgern gemacht hatten", und es würde dann freilich mit Grote III. S. 183. Anm. 68 das gerade Gegentheil dieser Bemerkung für richtig erklärt werden müssen. „Daß man anfangs nach der Vertreibung der Tyrannen die Söldner noch als Vollbürger ließ", wie Holm I. S. 430 den Sinn wiedergiebt, steht auf alle Fälle nicht im Text, und der Entschuldigungsversuch dieses Gelehrten ist mithin ganz verfehlt.

Ebend. — 1539) Amphipolis in Makedonien nordöstlich von der Halbinsel Chalkidike am strymonischen Meerbusen, eine Colonie der Athener, ward 424 von Brasidas erobert (Thuk. IV, 102 ff.) und scheint sich seitdem im Wesentlichen unabhängig von Athen erhalten zu haben. Die ursprünglich ohne Zweifel demokratische Verfassung ward seitdem offenbar oligarchisch, bis sie bei der hier und genauer C. 5. §. 6[b] (vgl. Anm. 1577) bezeichneten Gelegenheit wieder in eine Demokratie überging.

---

*) Uebrigens genossen die Samier die Früchte ihrer Schandthat nicht lange. Ihr eigner Rathgeber Anaxilaos, welcher seine besonderen Absichten, die er bei jenem Rathschlage gehabt hatte, durch den Anschluß dieser Ankömmlinge an seinen Rivalen Hippokrates vereitelt sah, sorgte dafür sie bald von dort zu vertreiben und andere Colonisten an die Stelle zu setzen und nannte die Stadt nach der Heimat seiner Ahnen Messene um, Thuk. VI, 4, 6, vgl. Herod. VII, 163 f. und dazu Stein. In späteren Berichten heißt er Herrscher von Messana oder Zankle, Diod. XI, 48, 2. 66, 1. Schol. Pind. Py. II, 34. S. auch Holm a. a. O. S. 200. 411 f.

C. 2. §. 12b. — 1540) Die Klazomenier hatten sich, nachdem ihre Stadt beim ionischen Aufstande zuerst von den Persern nach einer Belagerung von einigen Monaten eingenommen worden war (Herod. V, 123) und sie dann nach der Schlacht bei Mykale 479 mit den übrigen Joniern von Neuem aufgestanden waren, aus Furcht vor den Persern aus dieser ihrer bisherigen an der Küste auf dem Festlande gelegenen Stadt auf eine gegenüberliegende Insel zurückgezogen (Paus. III, 3, 9) und konnten so, als die Führung von den Spartanern auf die Athener überging, da diese nur Insulaner in den Bund aufnahmen (Herod. IX, 106), in diesen athenischen Bund eintreten, von welchem sie erst 412 und auch nur vorübergehend abfielen. Sie hatten damals auf dem Lande eine befestigte Stadt Polichne, welche die Athener eroberten und von der sie die Klazomenier nun wieder in deren offene Stadt auf der Insel zurückschickten, Thuk. VIII, 14, 3 23, 5. 31, 1 f. Alexander der Große verband sodann dieselbe durch eine Mole mit dem Festland (Paus. VII, 3, 9. Plin. Naturgesch. V, 29. vgl. Strab. I. 58), und so entstand denn Das, was Strabon XIV. 645 „die jetzige Stadt" nennt, die nunmehrige Vereinigung von der Inselstadt und von Polichne zu einer einzigen Stadt, von deren Ringmauern noch heute Ruinen vorhanden sind. Von ihr unterscheidet Strabon ausdrücklich Chytrion, wie er diesen Ort nennt, wo zuvor das alte Klazomenä erbaut gewesen sei, er meint offenbar vor jener Uebersiedelung auf die Insel nach 469. Nach derselben war dieser Platz also offenbar zu einer bloßen Vorstadt von Neu-Klazomenä auf der Insel nebst Polichne geworden. Die von Klazomeniern auf dem Festlande erbaute Ortschaft Chyton (Χυτόν), deren Ephor. Fr. 136 bei Steph. v. Byz. u. d. W. Χυτόν gedenkt, scheint dagegen, so auffallend Dies ist, noch eine andere gewesen zu sein, da die Bewohner Chytiten hießen, während eine entsprechende Form sich von jenen beiden andern Namen nicht herleiten läßt. (Labahn De rebus Clazomeniorum, Greifswald 1875. 8. S. 7 ff. 23 ff.)

Ebend. — 1541) Notion war die Hafenstadt von Kolophon, wie aus Thukydides III, 34 und Livius XXXVII, 26, 5 erhellt. Ersterer erzählt, im Anfange des peloponnesischen Krieges sei in Kolophon ein Bürgerkrieg entstanden, und die eine Partei habe ungriechische Völker zu Hülfe gerufen, die sich der Stadt bemächtigt hätten. Die andere Partei aber habe sich nach Notion geflüchtet. Auch da aber wären bald Streitigkeiten mit den Noticern entstanden. Ein Theil habe es mit den Persern gehalten, der andere, unterliegende mit den Athenern, der letztere habe den athenischen Feldherrn Paches zu Hülfe gerufen, welcher nach Vertreibung der Persischgesinnten Notion den noch übrigen Kolophoniern übergeben und alle zerstreuten Kolophonier dort wieder vereinigt habe. (Schlosser).

Ebend. — 1542) Vgl. II, 9, 4. VIII (V), 3, 5. VI (IV), 4, 1 mit Anm. 410. 1195b. 1521.

C. 3. §. 1. — 1543) Dieselbe Geschichte erzählt auch Plutarchos Reg. f. d. Staatsm. 825 C. (Schlosser). Vermuthlich ist hiemit diejenige Bewegung gemeint, welche endlich zur Vertreibung der Oligarchen in den ersten Jahren des fünften Jahrhunderts (s. Anm. 1514) aus Syrakus führte. Vgl. die übrigens in dieser Hinsicht sehr unklare Darstellung von Holm a. a. O. I. S. 147 f. 202. 398. 413.

C. 3. §. 2. — 1544) Ein oft angeführtes Sprichwort, s. z. B. nik. Eth. I, 7, 23. 1098$^{b}$, 6 f. Probl. X, 15. Soph. Trugschl. 34, 5. 183$^{b}$, 22 f. Plat. Ges. VI. 753 E. Hor. Epist. I, 2, 40. (Eaton).

Ebend. — 1545) Vgl. Hesiod. W. u. T. 240 f. (Stahr).

Ebend. — 1546) Also noch vor dem Abfall von Athen 445, s. C. 2. §. 9 mit Anm. 1529.

C. 3. §. 3. — 1547) Plutarchos a. a. O. 825 B f. erzählt den Hergang genauer so. Krates hatte seine Tochter dem Orgilaos versprochen. Beim Verlöbniß sprang der Becher. Dies sah der Bräutigam als eine üble Vorbedeutung an, hob die Verlobung auf und ging mit seinem Vater fort. Um sich zu rächen, steckte Krates nachher dem Orgilaos ein goldnes Gefäß aus dem Schatz des Tempels zu und stürzte dann ihn und seinen Bruder vom Felsen herab, ohne es zu einem Verhör kommen zu lassen, ja er brachte auch noch Freunde und Angehörige derselben um, bis endlich die Delphier ihn erschlugen und aus seinem Vermögen einen Tempel erbauten. (Schlosser). Kürzer erzählt diese Geschichte Aelianos Verm. Gesch. XI, 5 mit dem Bemerken, daß das Herabstürzen vom Felsen nach delphischem Gesetz die Strafe für Tempelraub war. Mittels des gleichen Betruges sollen die Delphier nach der Sage den Aesopos umgebracht haben. (J. G. Schneider).

Ebend. — 1548) Im Jahre 428. Vgl. III, 8, 4 mit Anm. 609. Diese Stelle kann zu einem Commentar für Thukydides III, 2, 3 (vgl. III, 28) dienen. Derselbe erzählt nämlich nur, daß den Athenern, abgesehen von der Kunde, welche sie durch die Methymnäer erhielten, auch gewisse Privatpersonen von Mitylene, welche mit Athen in Staatsgastfreundschaft standen, die Absicht der Mitylenäer von ihnen abzufallen bei Gelegenheit eines Aufruhrs verrathen hätten. Diese Privatpersonen waren also Doxandros und sein Anhang, und der Aufruhr entstand auf die von Aristoteles berichtete Art. (Schlosser). Wenn ein Bürger eines Staates von einem anderen Staate zum Staatsgastfreund gemacht ward, so übernahm er damit die Verpflichtung die Interessen des letzteren Staates und den Schutz von dessen Bürgern bei seinem eigenen Staate wahrzunehmen. Es war also eine ähnliche Stellung wie die unserer Consuln. S. Meier De proxenia, Halle 1843.

C. 3. §. 4. — 1549) Jedenfalls war Onomarchos, neben Philomelos der erste Feldherr in diesem Kriege, bei demselben unmittelbar betheiligt. „Denn ihm waren persönlich von den Amphiktyonen „hohe und schwere Bußen auferlegt (Diod. XVI, 32), wie zu ver-

„muthen steht, weil gerade seine Familie sich im Besitz von heiligen „Feldern befand. Das war, wie es scheint, bei einem Zwiste der „Geschlechter zu Tage gekommen: denn Aristoteles führt den ganzen „Ursprung des heiligen Krieges auf die Entzweiung zurück, welche „sich in Phokis über eine Erbtochter zwischen Mnaseas, Mnasons „Vater, und Euthykrates, dem Vater des Onomarchos, entsponnen „hatte. Mnason hat sich nach Ende des Kriegs vor den Athenern „zu Gunsten des Aeschines ausgesprochen (Aeschin. II, 143. vgl. 142). „Mit Aristoteles trat er in ein freundschaftliches Verhältniß (Timäos „Fr. 67 b. Ath. VI. 264 d), und dieser wird jenen Ausspruch aus „seinem Munde gethan haben". (Schäfer Demosth. I. S. 445).

(Ebend. — 1550) Vgl. C. 1. §. 6 mit Anm. 1501.

C. 3. §. 8. — 1551) Dies „nämlich" ist vollständig richtig, denn aus dieser Begründung einer doppelten Art von List geht in der That hervor, worin die doppelte Art von Gewalt besteht, nämlich die sofortige und die erst nach vorausgehender List gebrauchte.

(Ebend. — 1552) Vgl. Thuk. VIII, 48.

C. 4. §. 1b. — 1553) Vgl. Lysias XXV, 27. (Eaton) und VII (VI), 3, 2 mit Anm. 1433.

C. 4. §. 2. — 1554) Vgl. C. 2. §. 5. 6 mit Anm. 1511. 1515. „Die Trierarchen waren entweder, wie in Athen, die Reichen, „welche die Kriegsschiffe auszurüsten und etwa dafür einen Staats„beitrag anzusprechen hatten, der ihnen verweigert wurde, oder die „Befehlshaber der Schiffe, welche den Sold vorschußweise bestritten „hatten. Die Processe gegen sie wurden also von ihren Gläubigern „anhängig gemacht". (Schnitzer). Vgl. auch VII (VI), 5, 9 mit Anm. 1473.

(Ebend. — 1555) Schlosser und Andere nehmen an, daß hier Herakleia Trachin in Phthiotis in Thessalien gemeint sei, wo die Spartaner 426 diese neue Stadt nicht weit von der alten (Trachis, Trachin oder Trachinia) gründeten (Thuk. III, 92. Diod. XII, 59, 3 ff. Skymn. 597. Strab. IX. 428). Hier war in der That schon 399 ein Bürgerkrieg, bei welchem die Spartaner sich ins Mittel legten und ihren Anhängern halfen (Diod. XIV, 38, 4). Auch setzt Aristoteles C. 5. §. 5 (vgl. Anm. 1575), wo er vielmehr von Herakleia im Pontos spricht, Dies ausdrücklich hinzu. Allein auch C. 5. §. 2 (vgl. Anm. 1569) ist von Herakleia ohne Beisatz die Rede, und es müßte also, wenn hierauf Gewicht gelegt werden sollte, erst recht angenommen werden, Aristoteles habe dort in dem nämlichen Capitel zuerst von einem andern Herakleia, etwa dem thessalischen, geredet und hernach von demselben das pontische durch diesen ausdrücklichen Zusatz unterschieden. Allein dazu stimmt Dasjenige nicht, was wir von der Geschichte des thessalischen Herakleia wissen. Denn dort ging die Umwandlung der Verfassung ja nicht aus einer stärkeren Oligarchie in eine gemäßigtere durch die Oligarchen selbst über, sondern nachdem jener demokratische Aufstand durch die Spartaner unterdrückt war, eroberten wenig Jahre später (395) die

Böoter und Argiver mit Hülfe einheimischer Verräther die Stadt, tödteten alle Lakedämonier, zwangen die übrigen Peloponnesier dieselbe zu verlassen und gaben sie den ursprünglichen Bewohnern, den Trachiniern, zurück (Diod. XIV, 82, 6 f.). Auch kann von einer Begebenheit, die 399 erfolgte, doch recht ungezwungen auch nicht mehr gesagt werden, sie sei gleich nach der Gründung eingetreten, wenn diese Gründung doch bereits 426 Statt gefunden hatte, also immerhin schon 27 Jahre zurücklag. Dazu kommt nun aber noch, daß Aristoteles auch IV (VII), 5, 7 (vgl. Anm. 777. 778) von Herakleia schlechtweg spricht, wo nur das pontische gemeint sein kann, und daß auch bei andern Schriftstellern, wo keine nähere Bezeichnung sich findet, letzteres und nicht das thessalische verstanden zu werden pflegt. Hat aber sonach Aristoteles wohl überall jenes Herakleia am schwarzen Meere im Auge, so bekommen wir durch ihn den besten Einblick in dessen Verfassungsgeschichte, und Alles stimmt vortrefflich: gleich nach der Gründung geht die Demokratie in Oligarchie über, welche um ihrer übermäßigen Ausschließlichkeit willen durch den Andrang der jüngeren, vom Regiment ausgeschlossenen Oligarchen selbst ermäßigt wird (C. 5. §. 2), dann aber in dieser ermäßigten Form wiederum zu Umtrieben und Verfassungsänderungen führt (C. 5. §. 5); Euetion stößt die Oligarchie völlig um (C. 5. §. 10, vgl. Anm. 1582); zuletzt wirft sich, wie wir aus anderer Quelle wissen, Klearchos, ein Schüler Platons, zum Tyrannen auf, welcher von den Oligarchen vertrieben, später aber von ihnen selbst gegen die Ansprüche des Volks zurückgerufen wird, aber seinerseits bald vielmehr mit Hülfe des Volks 60 Senatoren tödtet und die übrigen verjagt (Justin. XVI, 4). Vgl. auch Anm. 1692. Gerade von dieser Zeit der nunmehr folgenden Tyrannenherrschaft ab aber datirt die höchste Blüte von Herakleia, wie sie bereits Aristoteles VII (IV), 5, 7 als Zeitgenosse beschreibt.

C. 4. §. 3. — 1556) Vgl. C. 2. §. 6 mit Anm. 1513 und besonders VI (IV), 12, 10 mit Anm. 1365, auch unten §. 5 mit Anm. 1561.

C. 4. §. 5. — 1557) Prytane, d. i. Fürst, war ohne Zweifel der Titel des vornehmsten republikanischen Beamten, welcher dort nach Aufhebung des Königthums an die Stelle des Königs trat (vgl. auch VII [VI], 5, 11 mit Anm. 1482). Nambafte Tyrannen von Milet waren Thrasybulos um 600 (s. III, 8, 3 mit Anm. 605), dann um 500 Histiäos und Aristagoras. Uebrigens vgl. C. 7. §. 4 mit Anm. 1614. C. 8. §. 3. 4 mit Anm. 1652. 1655.

Ebend. — 1558) Vgl. VI (IV), 5, 3. 10, 2. VII (VI), 2, 1. $7^b$. 8 mit Anm. 662. 663. 1221. $1413^b$.

Ebend. — 1559) Dies war aber eben so gut der Fall auch in den späteren Zeiten, in denen die Städte volkreicher geworden waren, wie Aristoteles selbst C. 8. §. 3 sagt, und in welche doch auch wahrlich das Beispiel des Dionysios erst hineingehört. Vgl. jedoch Anm. 1650.

Ebend. — 1560) Er stützte sich diesen „Pediäern“ gegenüber auf die Diakrier, d. i. die Bergbewohner, den ärmeren Theil der Bevölkerung, Herod. I, 59. Plut. Sol. 13. 29. (Schlosser). Vgl. C. 8. §. 4 mit Anm. 1659 und die weiteren dort angeführten Stellen.

Ebend. — 1561) Theagenes war berühmt durch seine Wasserleitung, Paus. I, 40, 1 (Schlosser) und wird von Aristoteles auch Rhet. I, 2, 19. 1357b, 33 erwähnt. Er regierte etwa um 600—590 und ward wieder von den Oligarchen gestürzt, vgl. Anm. 1365. E. Curtius a. a. O. I. S. 267 f.

Ebend. — 1562) Vgl. III, 10, 10 mit Anm. 665 und den dort angeführten Stellen und unten C. 5. §. 6b mit Anm. 1576. C. 8. §. 4 mit Anm. 1660. Den ganzen Hergang erzählt auf das Ausführlichste Diodoros XIII, 85—96. Daphnäos war der den Agrigentinern gegen die Karthager zu Hülfe gesandte Feldherr, welcher, anfangs glücklich, doch schließlich die Eroberung von Agrigent nicht zu hindern vermocht oder verstanden hatte (406 v. Chr.) und als einer der Hauptgegner des Dionysios nach dessen Erhebung zur Tyrannis auf Beschluß einer Volksversammlung Ende 405 hingerichtet ward. Vgl. Holm a. a. O. II. S. 89—95. 426—428.

C. 4. §. 6. — 1563) Vgl. III, 9, 2. 3 und die übrigen dazu Anm. 400. 403 angeführten Stellen, in anderer Hinsicht aber C. 5. §. 12 mit Anm. 1590b.

Ebend. — 1564) Vgl. Anm. 141.

C. 5. §. 1. — 1565) Vgl. C. 1. §. 9 mit Anm. 1508.

C. 5. §. 1b. — 1566) Aristoteles selbst hatte den Hergang genauer in der Politie der Naxier Fr. 517 (510 Ar. pseud. 168 Müller) bei Athen. VIII. 348 a f. so dargestellt. In einem der zu Naxos gehörigen Flecken wohnte ein sehr reicher Mann Telesagoras, der beim Volke so geehrt und beliebt war, daß es bei den Verkäufern bei einem zu geringen Gebot zu einer stehenden Redensart ward, lieber wollten sie es dem Telesagoras schenken. Als nun gewisse junge Leute, da sie einen großen Fisch kaufen wollten, Dies wieder zu hören bekamen, drangen sie, ärgerlich hierüber und berauscht, wie sie waren, in das Haus des Telesagoras und mißhandelten ihn und seine beiden mannbaren Töchter. Das Volk, hierüber aufgebracht, griff zu den Waffen wider diese jungen Oligarchen und ihren Anhang, Lygdamis stellte sich an die Spitze desselben, es entstand ein furchtbarer Auflauf, und Lygdamis ward in Folge desselben zum Tyrannen erhoben. Indessen geschah Dies jedenfalls noch nicht sofort, der Adel muß vielmehr damals noch der Bewegung Herr geworden sein, und Lygdamis entfloh mit seinen Schätzen und seinen eifrigsten Anhängern nach Eretria, wo er den Peisistratos nach dessen zweiter Vertreibung aus Athen vorfand und auf das Kräftigste mit Herbeischaffung von Mitteln und Mannschaft unterstützte, Herod. I, 61, der denn zum Dank dafür, nachdem er selbst Attika erobert und sich zum dritten Male die Herrschaft erkämpft hatte (541), ihn wiederum in Naxos als Tyrannen einsetzen half, Herod. I, 64.

Lygdamis war sodann auch dem Polykrates zur Erlangung der Tyrannis über Samos behülflich, Polyän. I, 23, 2, ward aber nach einigen Jahren, wahrscheinlich 424, von den Spartanern und Korinthern vertrieben, Plut. De Herod. malign. 21. p. 859 D. Vgl. auch Anm. 1722. 1758.

C. 5. §. 2. — 1567) S. darüber das Genauere VII (VI), 3, 5^b^ und Anm. 1457.

Ebend. — 1568) Istros war eine Colonie der Milesier (Herod. II, 33) am Flusse Istros (Donau).

Ebend. — 1569) S. Anm. 1555.

C. 5. §. 3. — 1570) Diese dorische Stadt an der Küste von Kleinasien ward von einem Senat von sechzig lebenslänglichen und keiner Rechenschaft pflichtigen Mitgliedern (ἀμνήμονες), deren Vorsitzender ἀφεστήρ hieß, regiert, Plut. Qu. Gr. 4. p. 292 A f., ähnlich wie in Elis (s. §. 8 mit Anm. 1586) von neunzig. Der berühmte Mathematiker Eudoxos, ein Schüler Platons, wird als Gesetzgeber dieser seiner Vaterstadt bezeichnet (Diog. Laert. VIII, 86. 88. Plut. gegen Kolot. 32. p. 1126 D). Es wäre nicht unmöglich, daß die von Aristoteles hier und §. 11 (vgl. Anm. 1583) angeführte Revolution diese neue Gesetzgebung veranlaßt hätte, wahrscheinlicher ist es jedoch wohl, daß sie in frühere Zeiten fällt.

C. 5. §. 4^b^. — 1571) Aber dann ging ja diese Oligarchie an einer ganz anderen Ursache zu Grunde als an der innern Uneinigkeit der Oligarchen. Dies Beispiel ist also so unpassend, daß es schwerlich von Aristoteles selbst herrühren kann. Erythrä, eine der zwölf ionischen Städte in Kleinasien, ward nach der Sage von Knopos, einem unächten Sohn des Kodros, in Besitz genommen (Strab. XIV. 633. Polyän. VIII, 43, Kelopos steht bei Paus. VII, 3, 4). Knopos, so erzählte der einheimische Geschichtschreiber Hippias (bei Athen. VI. 258 e ff.) weiter, sei dann von Ortyges und Andern umgebracht worden, die eine tyrannische Oligarchie einführten, bis Hippotes, der Bruder des Knopos, sie stürzte und umbrachte und seine Vaterstadt befreite. Jedenfalls waren die Basiliden in Erythrä, wie schon der Name beweist, die Nachkommen dieser alten Königsfamilie, welche später den Staat oligarchisch regierten. Gerade so hießen aber auch in Ephesos die Oligarchen, welche vielmehr auf den ächten Sohn des Kodros, den Gründer von Ephesos Androklos, ihr Geschlecht zurückführten. Denn Baton Fr. 2 (bei Suid. u. d. W. Πυθαγόρας Ἐφέσιος) erzählt, daß vor der Zeit des Kyros ihre Herrschaft durch den Tyrannen Pythagoras umgestürzt worden sei, und die priesterliche Würde des „Königs“ (Basileus) erbte sich auch später in diesem Geschlechte noch fort: der Philosoph Herakleitos trat sie seinem jüngeren Bruder ab (Antisth. b. Diog. Laert. IX, 6), und Strabon XIV. 633 erzählt, noch jetzt würden die Abkömmlinge des Androklos Könige genannt und hätten gewisse Ehrenrechte, Vorsitz bei den Kampfspielen, Purpurkleid,

Seerterstab und die Verwaltung der Opfer der eleusinischen Demeter.

C. 5. §. 5. — 1572) Auffallend ist es, daß Aristoteles nicht vielmehr den Kritias nennt. Allerdings war neben ihm Charikles der Mächtigste unter den Dreißig und das zweite Haupt der nämlichen Faction unter ihnen, Lysias XII, 55 (wo er auch noch vor Kritias genannt wird). Xenoph. Denkw. I, 2, 31 f. Andok. I, 36. Vgl. noch Thuk. VII, 20, 26. Xenoph. Griech. Gesch. II, 3, 2.

Ebend. — 1573) Vgl. II. 5, 5 mit Anm. 263. Wie sich diese Beamten zu den III. 1, 9 (vgl. Anm. 450) erwähnten Bürgermeistern (Demiurgen) verhielten, wissen wir nicht. Man sollte denken, beide müßten einerlei gewesen sein. Aber woher da dieser verschiedene Titel?

Ebend. — 1574) Aus §. 9 erhellt, daß unter den „Genossenschaften" (wie gewöhnlich) oligarchische Parteiclubs zu verstehen sind (vgl. Anm. $1589^b$). Dann ist aber die Ausdrucksweise, bei welcher man doch vielmehr an eine gesetzliche Bestimmung über die passive Wahlberechtigung denken sollte, auffallend, während der Sinn dann vielmehr nur sein kann, daß diese Clubs die Wahlen durch ihre Umtriebe auf Leute aus ihrer Mitte zu lenken wissen. Abydos war übrigens eine Colonie von Milet (Thuk. VIII, 61, 1).

Ebend. — 1575) S. Anm. 1555.

C. 5. §. $6^b$. — 1576) Diodoros in der Anm. 1562 angeführten Stelle gedenkt des Hipparinos nicht, sondern nennt als Helfershelfer des Dionysios nur den Philistos. Aber XVI, 6, 2 bezeichnet er den Hipparinos, einen sehr angesehenen Syrakusaner, als Vater des Dion und Schwiegervater des älteren Dionysios, und genau dieselbe Nachricht über diese seine Verschwägerung mit letzterem bringt auch Plutarchos Dion 3 (vgl. unten C. 6. §. 7 mit Anm. 1604), und eben Dieser so wie Pseudo-Platon im 8. Briefe 353 B (vgl. Polyän. V, 4) berichten ferner, er sei dem Dionysios als College beigegeben worden, als dieser zuerst mit unbeschränkter Vollmacht zum Feldherrn (wider die Karthager) erwählt ward. Aber mit Recht erklärt Dies Holm a. a. O. II. S. 428 für ungeschichtlich. Uebrigens vgl. C. 4. § 5. C. 8. §. 4 mit Anm. 1660. III, 10, 10 mit Anm. 668 und die dort angeführten Stellen.

Ebend. — 1577) S. C. 2. §. 11 mit Anm. 1539.

Ebend. — 1578) Wir wissen nicht, was hier gemeint ist. Daß Casaubonus und Andere mit Unrecht an das von Herodotos VI, 88 Erzählte gedacht haben, hat Otfr. Müller Aeginetica S. 190 bewiesen.

C. 5. §. 7. — 1579) Ersteres, wenn das Regiment ihren Räubereien und Betrügereien feindlich gesonnen ist und sie also sonst Strafe fürchten müssen, Letzteres, wenn dieses selbst dieselben begünstigt oder doch ihnen nachsieht. (Postgate).

Ebend. — $1579^b$) Vgl. C. 2. §. 11 mit Anm. 1537.

C. 5. §. 10. — 1580) C. 3. §. 3 f.

Ebend. — 1581) S. VI (IV), 3, 2 mit Anm. 1152.

Ebend. — 1582) Sachlich richtiger wäre „in das Halseisen", denn es war ein ähnliches Instrument wie das Halseisen des Prangers, aber von Holz, wie es ähnlich auch in schwäbischen Landen unter dem Namen der Geige üblich war: es war ein Holz, in welches der Kopf gesteckt wurde und das ihn niederbeugte. (Schlosser und Schnitzer). Im Uebrigen s. Anm. 1512 und 1555.

C. 5. §. 11. — 1583) S. §. 3 mit Anm. 1569.

Ebend. — 1584) Vgl. Thuk. VIII, 14, 2. Plut. Reg. f. d. Staatsm. 16. p. 813 A f. und oben VI (IV), 4, $1^b$ mit Anm. 1196.

C. 5. §. $7^b$. — 1585) „Pharsalos wurde, wie ganz Thessalien*), „lange oligarchisch regiert, aber das Volk war oft gegen die Oli„garchen und wollte, als diese den Brasidas durch Thessalien durch„ließen, sich sogar widersetzen, Thukyd. IV, 78, 2 f. Die Geschichte „ferner des pharsalischen Optimaten Polydamas, welche Xenophon „Gr. Gesch. VI, 1, 2 f. (vgl. Anm. $1589^b$) erzählt, beweist zwar, „daß in Pharsalos auch bisweilen Unruhen entstanden sind, aber „man sieht auch aus derselben, daß die Optimaten in dieser Stadt „das Vertrauen des Volks sich zu erhalten wußten". (Schlosser).

C. 5. §. 8. — 1586) Nach den Grundsätzen des Dynastenregiments (vgl. über dasselbe Anm. 371. 1215 und die dort angeführten Stellen) ist es, wenn der Sohn die Stelle des Vaters erbt, VI (IV), 5, 1. 8. 11, 6. Dies kann hier aber nicht gemeint sein, da hier von Wahl des Nachfolgers die Rede ist. Etwas möglichst Aehnliches aber ist die Cooptation, und um so mehr legt die Vergleichung mit der Wahl in den spartanischen Senat die Anm. 1264 (zu VII [IV], 7, 5, vgl. auch II, 6, 15 mit Anm. $322^b$) ausgesprochene Vermuthung nahe, daß auch bei dieser eine Cooptation, aber vielmehr eine beschränkte Statt fand. Dieser elische Senat war also dem knidischen (s. §. 3 mit Anm. 1570) ähnlich. „Plutarchos Reg. f. „d. Staatsm. 10. 805 D sagt, daß Ephialtes in Athen und Phor„mion bei den Eleern sich Ruhm und Ansehen erwarben, indem sie „die Macht des verhaßten oligarchischen Rathes brachen". (J. G. Schneider). Es geschah Dies wohl schon vor 420, denn in diesem Jahre finden wir wenigstens neben den Bürgermeistern oder Demiurgen (vgl. Anm. 450) und diesem kleinen Senat (οἱ τὰ τέλη ἔχοντες) auch noch einen großen Rath von Sechshundert an der Spitze von Elis, Thuk. V, 47, 9. Ja, vermuthlich war diese gemäßigtere Form von Oligarchie oder Politie schon um 471 bei der Verbindung der bisherigen Landgemeinden mit Elis zu einer größeren Stadt (Diod. XI, 54, 1) eingeführt worden, s. E. Curtius a. a. O. II. S. 166 f. Doch ist es auch recht wohl möglich, daß die Thätigkeit

---

*) Vgl. Anm. 1290.

des Phormion erst in eine spätere Zeit fiel und er ein Genosse des Thrasydäos war, jenes Freundes von Lysias (Pseudo-Plut. Leb. der 10 Redn. 835 F), welcher in Folge der Verbindung von Elis mit Athen seit 420 als Führer der zur Obergewalt gelangten demokratischen Partei die Geschicke von Elis auch während des Rachekrieges der Spartaner 401 leitete, eine oligarchische Empörung während desselben besiegte, endlich aber zu einem die Selbständigkeit von Elis vernichtenden Frieden gezwungen ward, Xenoph. Gr. Gesch. III, 2, 27 ff. Paus. III, 8, 4, wodurch denn die Oligarchie wieder ans Regiment gelangte, bis die arkadischen und thebanischen Verwicklungen etwa seit 366 neue blutige Parteikämpfe erzeugten (Xenoph. a. a. O. VII, 14, 15 ff).

C. 5. §. 9. — 1587) Wer so spricht und dann ausführt, auf welche Weise die Umwandlung der Oligarchien im Kriege und auf welche im Frieden geschieht, von Dem muß man doch annehmen, daß er die Gründe des Untergangs in beiderlei Zuständen vollständig angeben will. Daß diese Angabe aber keine vollständige ist, erhellt aus dem sonstigen Inhalt dieses Capitels und aus der Natur der Sache. Aber auch nur die bloße Absicht widerspricht eben diesem Inhalt und Zusammenhange. Zwei Hauptgründe, Bedrückung des Volks durch die Oligarchen und innere Uneinigkeit derselben, sind bereits angegeben, ein dritter und minder erheblicher, zufällige Umstände, folgt §. 11b nach, also würde in diesen Zusammenhang lediglich die Einfügung eines einzigen besonderen vierten Grundes passen. Ueberdies aber enthält das hier Vorgebrachte nicht einmal etwas schlechthin Neues, vielmehr was hier als im Kriege geschehend bezeichnet wird, geschieht ja eben deßhalb, weil die Oligarchen dem Volke mißtrauen, indem sie wohl wissen, daß sie dasselbe bedrücken, und was als im Frieden, deßhalb, weil die verschiedenen Parteien unter den Oligarchen einander mißtrauen, also unter sich uneinig sind. Ersteres geht also auf den ersten, Letzteres auf den zweiten Grund zurück. Und so ist denn §. 9 wohl ein unächtes Einschiebsel.

Ebend. — 1588) Nachdem während des Krieges gegen Sparta, des sogenannten korinthischen, in Korinth Demokratie geherrscht hatte (Xenoph. Gr. G. IV, 4, 5 ff., vgl. Diod. XIV, 86), blieben die Korinther in der Folge den Spartanern angeschlossen, und Plutarchos (Dion 53) sagt, daß die Stadt mehr oligarchisch regiert und nur wenige Staatsangelegenheiten vor das Volk zur letzten Entscheidung gebracht wurden. Nach demselben Plutarchos (Timoleon 4) nahmen die Korinther, jedoch nicht sowohl, wie hier von Aristoteles angegeben wird, aus Mißtrauen gegen das Volk als vielmehr aus Mißtrauen gegen ihre Bundesgenossen Söldner in Dienst und vertrauten dem Timophanes die Führung derselben an, der dann, nachdem er sich mit ihrer Hülfe zum Tyrannen gemacht hatte, bekanntlich nicht ohne Wissen seines Bruders Timoleon etwa 364 gestürzt und ermordet ward (Plut. Timol. 5—7, nach Diod. XVI,

65 freilich erst 346 kurz vor dem sikelischen Feldzuge des Timoleon wider die Karthager 344). Vgl. Holm a. a. O. II. S. 194 f. 464 f.

Ebend. — 1589) Vgl. Anm. 371. 1586.

Ebend. – 1589$^{b}$) S. §. 5 mit Anm. 1574. Der Zusatz „deren einer — war" kann wohl nur den Zweck haben zu bezeichnen, Iphiades sei Derjenige gewesen, welcher damals auf die angegebene Weise Tyrann in Abydos ward. Zu welcher Zeit Dies geschah, geht annähernd daraus hervor, daß sein Sohn um 358 sich in den Händen des Kersobleptes befand, Demosth. XXIII, 176. 177*). „Aeneas Tact. 28, 6 f. erzählt von Iphiades von Abydos**), wie „er Parion durch eine Kriegslist einnahm". (J. G. Schneider). „Von Unruhen in Abydos ist auch Oekon. II. 1349$^{a}$, 3 ff. die „Rede". (Schlosser). Eine solche Art von vermittelndem Archon war auch jener Polydamas in Pharsalos, von dem Xenophon in der Anm. 1533 angeführten Stelle erzählt. Vgl. auch nik. Eth. V, 4, 7. 1132$^{a}$, 22 ff. und dazu Michael von Ephesos und Thuk. II, 22, 3. IV, 83, 3. Die Aleuaden waren die alten Könige von Thessalien (Herod. VII, 6. VI, 72), deren Nachkommen auch in der Folge noch als Oligarchen in Larisa das Regiment führten. Simos selbst war ohne Zweifel aus diesem Geschlecht. Denn noch Demosthenes XVIII, 48 und Pseudo-Demosth. LIX, 24. 108 erwähnen einen Larisäer Simos als Parteigänger des Philippos und Liebhaber der Neära, welcher nach Harpokration ein Aleuade war. S. Buttmann Von dem Geschlecht der Aleuaden, Mythologus II. S. 246 ff. (bes. S. 251. 290 f.). Böckh zu Pind. Py. X, 333.

C. 5. §. 11$^{b}$. — 1590) S. III, 5, 2. VI (IV), 7, 3. 10, 8$^{b}$ mit Anm. 537. 1254. 1268. 1269. 1334, ferner unten C. 7. §. 6 mit Anm. 1616.

C. 5. §. 12. — 1590$^{b}$) Vgl. C. 4. §. 6 mit Anm. 1563.

C. 6. §. 1. — 1591) S. Anm. 1599 und die Einleitung S. 64.

Ebend. — 1592) Im Jahre 708 v. Chr. Ueber diese Gründungsgeschichte von Tarent sind uns drei verhältnißmäßig alte Berichte erhalten, die einander schnurstracks widersprechen, alle aber darin übereinstimmen, daß sie den Namen Parthenier = Jungfernsöhne von unächten Kindern verstehen. Nach Antiochos Fr. 14 bei Strab. VI. 278 f. wurden alle diejenigen Lakedämonier***), welche am ersten messenischen Kriege nicht Theil genommen hatten, zu

---

*) Vgl. C. W. Weber z. d. St.

**) Auch hiernach bestimmt sich das Zeitalter des Iphiades. Denn Arn. Hug Aeneas von Stymphalos, Zürich 1877. 4. S. 7 zeigt, daß er Zeitgenosse des Aeneas war.

***) D. h. nicht Spartaner, sondern Periöken, s. Schäfer De ephoris Laced. S. 10 f.

Heloten gemacht und ihre während des Feldzugs erzeugten Kinder Parthenier genannt und für der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig erklärt. Diese stifteten in Folge Dessen eine Verschwörung an, deren Ausbruch von ihrem Führer Phalanthos durch Aufsetzen des Helms beim Hyakinthienfeste bezeichnet werden sollte, die aber verrathen ward, so daß der Herold bei dieser Gelegenheit ihm das Aufsetzen des Helms verbot. Doch ließ man die Verschworenen ungekränkt und sandte sie auf Grund eines von Delphi eingeholten Orakelspruchs unter Phalanthos nach Tarent. Nach Theopompos Fr. 190 bei Athen. VI. 271 c f. dagegen wählte man wegen der großen Zahl der in diesem Kriege gefallenen Spartaner Heloten aus, die man den Weibern der Gebliebenen zu Männern gab, eben deßhalb Epeunakten (d. i. Bettgenossen) nannte und später zu Bürgern machte. Der weitere Verlauf dieses Berichts scheint aus Acron zu Horatius Od. II, 6, 12 entnommen werden zu müssen: die Großeltern wollen (trotzdem) die Kinder dieser Ehen hernach nicht anerkennen, sondern verjagen sie; Phalanthos führt sie nach Tarent. Nach Ephoros Fr. 53 bei Strab. 279 f. hatten die Spartaner geschworen nicht eher heimzukehren, als bis sie Messenien eingenommen hätten, schickten aber im zehnten Jahre des Krieges auf die Vorstellungen ihrer Weiber die Jüngsten im Heere, welche nicht mitgeschworen hatten, nach Hause mit dem Befehl allen Jungfrauen beizuwohnen, weil sie auf diese Weise um so mehr Kinder zu bekommen hofften. Die Sprößlinge dieser wilden Ehen wurden nun Parthenier genannt. Sie wurden in Folge dieser unehelichen Geburt nach Beendigung des Krieges aber nicht mit den anderen Spartanern gleich geehrt, verschworen sich daher mit den Heloten, von denen einige jedoch die Sache verriethen. Ein in die Höhe gehobener lakonischer Hut sollte das Zeichen zum Aufstande sein; nun gebietet aber der Herold (ähnlich wie bei Antiochos), als dies Zeichen eben gegeben werden soll, Denen, die es geben wollen, den Markt zu verlassen, dann aber werden die Parthenier überredet gutwillig nach Tarent zu ziehen und, im Fall es ihnen dort nicht gefiele, ihnen bei der Rückkehr der fünfte Theil von Messenien versprochen. Justinus III. 4, dessen Bericht auf Ephoros zurückgeht, setzt noch hinzu, daß Phalanthos sich deßhalb an ihre Spitze gestellt habe, weil sein Vater Aratos einst den Rath zur Entsendung der Jüngsten gegeben hatte. Natürlich ist keiner dieser Berichte geschichtlich*). Einzig mit dem des Ephoros aber stimmt überein, was hier Aristoteles sagt, so daß letzterer

*) Mit einer gewissen Benutzung von dem des Antiochos hat Schäfer vermuthet, es sei denjenigen Periöken, welche sich freiwillig bereit erklärt hatten am Kriege Theil zu nehmen, Connubium ertheilt und Bürgerrecht versprochen, dann aber dies Versprechen nicht gehalten und ihre Ehen mit Spartanerinnen und die aus solchen Ehen entsprossenen Kinder für illegitim erklärt worden.

offenbar auch hier wiederum sich an ersteren angeschlossen hat. (Trieber Gött. gel. Anz. 1872. S. 873 ff. 1400)*). Er müßte denn einer vierten, uns unbekannten Quelle gefolgt sein. Denn die „Gleichberechtigten" hießen alle Spartaner, welche im Besitz ihrer vollen bürgerlichen Ehrenrechte waren, s. Xenoph. Verf. der Lak. 10, 7. Isokr. Areop. §. 61. Anm. 1593 und Schömann a. a. O. I. S. 228, und eine Herkunft von Solchen und folglich den vollen Anspruch auf eigne Gleichberechtigung mit allen andern konnte Aristoteles nur bei der Darstellung des Epheros, nicht nach einer der beiden übrigen Erzählungen ihnen zuschreiben. Abgesehen von Sparta erscheint der Name der „Gleichberechtigten" auch noch C. 7. §. 3. 4 (vgl. Anm. 1611) als allgemeine Bezeichnung der Vollbürger in einer Oligarchie oder Aristokratie, „einer bevorrechteten Classe, „die sich so, als unter sich gleich, von der nicht gleichen, sondern „geringeren und minder berechtigten Menge unterschied". (Schömann a. a. O. S. 137). Dem griechischen ὅμοιοι in diesem Sinne entspricht das lateinische pares, aus welchem das moderne „Pairs" geworden ist. Im Uebrigen s. über Tarent noch C. 2. §. 8 mit Anm. 1517. VII (VI), 3, 5 mit Anm. 157. 1441 und Anm. 1063.

C. 6. §. 2. — 1593) „Wie sehr Agesilaos den Lysandros, „welcher ihm zur Krone verholfen hatte, herabzudrücken suchte, ist „bekannt, und auch der König Pausanias scheint nicht zum geringsten „Theile aus Eifersucht gegen ihn Athen gerettet zu haben, als „Thrasybulos die Stadt von den dreißig Tyrannen befreien wollte". (Schlosser). Ja, vielleicht war eine derartige Eifersucht selbst dabei mit im Spiele, daß Pausanias im Kriege gegen Theben so lange zögerte und erst ankam, nachdem Lysandros schon bei Haliartos (395) in vorschnellem Angriff gefallen war. S. E. Curtius a. a. O. III. S. 36 ff. 121 ff. 152 ff. 160 ff. 172 ff. Von den Plänen zur Beseitigung des erblichen Königthums, die Lysandros unter solchen Umständen schmiedete, war schon C. 1. §. 5 die Rede, vgl. Anm. 1498.

Ebend. — 1594) S. Xenoph. Gr. Gesch. III, 3, 4—11, wo Kinadon als ein an Leib und Seele hochbegabter Jüngling, der aber nicht zu den „Gleichberechtigten" (vgl. Anm. 1592) gehörte, bezeichnet und von ihm erzählt wird, er habe als Grund seiner Verschwörung im Verhöre angegeben, daß er Niemandem in Sparta nachstehen wollte. Jedenfalls zählte er zu einer der beiden Classen von Halbbürgern, welche dort aus seinem Munde neben den Periöken und Heloten erwähnt werden, den Neodamoden (Neubürgern) oder den „Minderen" (ὑπομείονες), oder vielmehr, da die ersteren, aus freigelassenen Heloten hervorgegangen, höchstens eine den Periöken ähnliche Stellung hatten (s. Schömann a. a. O. S. 209 ff.),

---

*) Vgl. auch Schömann a. a. O. I. S. 211 f.

wohl sicher zu den letzteren, s. Schömann a. a. O. S. 229—232, zumal da diese „Minderen" oder „Minderberechtigten" doch den eigentlichen natürlichen Gegensatz zu den „Gleichberechtigten" bilden.

Ebend. — 1595) Fragm. 1. Tyrtäos war jener berühmte Dichter und Anführer der Spartaner im zweiten messenischen Kriege, angeblich und vielleicht auch wirklich aus Attika gebürtig. Seine Dichtungen zerfielen in anapästische Kriegs- oder Marschlieder (Embaterien) und Elegien. Zu der letzteren Classe gehörte die hier angeführte Dichtung, Strab. VIII, 362. Vgl. Bernhardy Griech. Litteraturgesch. II³. S. 500 (431) ff. E. Curtius a. a. O. I. S. 198 ff.

Ebend. — 1596) Vgl. C. 1. §. 5 und IV (VII), 13, 13 mit Anm. 915. 1498.

Ebend. — 1597) Wir werden hierüber durch Justinus XXI, 4 näher unterrichtet. Zu derselben Zeit, in welcher der jüngere Dionysios zum zweiten Male Tyrann von Syrakus war (346—344), machte Hannon aus einem der vornehmsten Geschlechter Karthagos den Anschlag den ganzen Senat bei dem Hochzeitsmahl seiner Tochter zu vergiften und sich der Alleinherrschaft zu bemächtigen. Obwohl die Sache verrathen und dadurch vereitelt ward, wagte man doch nicht gegen ihn einzuschreiten, und so machte er wieder auf einen bestimmten Tag einen zweiten Anschlag, und als dieser abermals verrathen ward, bemächtigte er sich mit 20000 bewaffneten Sklaven eines festen Platzes und rief die eingeborenen Afrikaner und den König der Mauren zu Hülfe. Allein er ward überwunden und gefangen, mit Ruthen gepeitscht und mit ausgerissenen Augen und zerbrochenen Armen und Schenkeln ans Kreuz geschlagen und auch seine Söhne und Verwandten, auch die unschuldigen, hingerichtet. Er war 345 Feldherr gewesen (Diod. XVI, 67, 2), und diese Ereignisse müssen daher 344 vor sich gegangen sein. Uebrigens ist die Angabe des Justinus hinsichtlich seiner Söhne nicht genau. Denn einer derselben, Giskon, ward vielmehr nur verbannt und nach der Niederlage der Karthager gegen Timoleon am Krimisos*) (vgl. Anm. 1588) zurückgerufen und zum Feldherrn ernannt (Diod. XVI, 18, 3), und auch Hamilkar, welcher 317 mit Agathokles hochverrätherische Unterhandlungen einging, um sich zum Tyrannen aufzuwerfen, und nur durch seinen Tod der Bestrafung entging (Justin. XXII, 2. 3)**), scheint ein Sohn jenes Hannon gewesen zu sein, da Bomilkar, welcher mit einem späteren Hannon aus einem anderen, dem seinen feindlichen Hause 310 als Feldherr in Afrika gegen Agathokles abgesandt, schon lange die gleichen Pläne schmiedete und den Feinden

---

*) Nach Dioderos erst 339, in Wahrheit schon einige Jahre früher. S. Holm a. a. O. II. S. 207—210. 469—471.

**) Vgl. Holm a. a. O. II. S. 223. 225. 227 f. 474. 475.

den Sieg in die Hände spielte (Diod. XX, 10. 12. Justin. XXII, 6), dann 308 als Schofet bei der Landung des Agathokles in Afrika seine verbrecherischen Absichten direct auszuführen suchte, aber glücklich daran gehindert und gekreuzigt ward (Diod. XX, 43 f. Justin. XXII, 7)*), vom Kreuze herab nicht bloß jenen Hamilkar seinen Oheim nannte, sondern auch wegen der Hinrichtung des Hannon und der Verbannung des unschuldigen Giskon Schmähungen ausstieß. Sie waren ihm mithin doch wohl nahe verwandt. Nun erzählt aber Polyän. V, 11, daß jener Hamilkar von der Gegenpartei wegen Anschuldigung des Strebens nach der Alleinherrschaft mit dem Tode bestraft und sein Bruder Giskon verbannt, nachher aber zurückgerufen und zum Feldherrn ernannt sei, und obwohl hiebei die Zeiten verwirrt sind, wird man doch das Verwandtschaftsverhältniß wohl für richtig halten dürfen, so daß also Bomilkar Giskons Sohn war und die Usurpation sich also förmlich in diesem Geschlechte forterbte. Eine Ausnahme macht jedoch, wenn anders sein Vater Giskon derselbe mit dem Sohne des Hannon war, der andere Hamilkar, welcher 311 den Agathokles am Berge Eknomos beim Flusse Himera schlug (Diod. XIX, 106, vgl. Justin. XXII, 3, 6. 9) und 309 bei der Belagerung von Syrakus von den Syrakusanern gefangen und getödtet wurde, Diod. XX, 15. 29. 30. Justin. XXII, 8. Cic. De divin. I, 24, 50**). (Bender De primariis optimatium Karthaginiensium gentibus, Braunsberg 1850. 4. S. 11 f.). Vgl. auch III, 8, 1 mit Anm. 377$^{b}$ und wegen der Zurechnung der karthagischen Verfassung zu den Aristokratien besonders VI (IV), 5, 11 mit Anm. 1235. II, 8, 3 ff. mit Anm. 386.

C. 6. §. 3. — 1598) Vgl. VI (IV), 5, 11 mit Anm. 1236 und 1238.

C. 6. §. 4. — 1599) Vgl. VI (IV), 5, 11. Die Unächtheit von §. 3$^{b}$—7 ist in der Anm. 1238 zu jener Stelle bereits nachgewiesen. Der Widerspruch ist um so stärker, da Aristoteles noch zu Anfang dieses Capitels §. 1 (vgl. Anm. 1591) sagt, wenn Oligarchie buchstäblich so viel als Herrschaft Weniger bedeute, so sei in so fern auch die Aristokratie eine Oligarchie, denn in beiden sei die Zahl der Machthaber nur eine geringe, aber diese geringe Zahl beruhe in beiden auf verschiedenen Grundsätzen. Denn damit kann ja eben nur gemeint sein: bei der Oligarchie auf Reichthum, bei der Aristokratie aber in erster Linie auf persönlicher Tüchtigkeit. Um so weniger ist es denkbar, daß Aristoteles trotzdem gleich hinterdrein dies Hauptmoment der Aristokratie hier ganz fallen lassen und als Aristokratien namentlich die Mischungen bloß von Oligarchie und Demokratie mit stärkerem Vorwiegen des ersteren Elements bezeichnen

---

*) Vgl. Holm a. a. O. II. S. 239 f. 250 f. 477.
**) Vgl. Holm a. a. O. II. S. 232 ff. 243 f. 475.

konnte. Auch sonst aber hat der Abschnitt manches Anstößige, was sich aber in der Uebersetzung leider zum Theil verwischt, vgl. jedoch Anm. 1602.

Ebend. — 1600) Vgl. VI (IV), 10, 8[b] f. VII (VI), 1, 14. 2, 1.

C. 6. §. 5. — 1601) C. 1. §. 8 (vgl. Anm. 1506) ist vielmehr gesagt, daß in den Staaten, wie sie gewöhnlich sind, neben dieser höheren, verhältnißmäßigen Gleichheit auch die niedere, arithmetische nicht vernachlässigt werden darf, wenn die Verfassung Bestand haben soll.

C. 6. §. 6. — 1602) Nämlich aus Aristokratie in dem hier beliebten Sinne, d. h. aus einer oligarchisch gefärbten Politie, nicht in Oligarchie, sondern in eine gemäßigte Demokratie. Im Griechischen lautet der Ausdruck so, daß man vielmehr ein Beispiel vom Uebergang aus demokratischer Politie in Oligarchie erwarten müßte*). Hätten wir hier den ächten Aristoteles vor uns, so läge der Gedanke nahe, daß ein anderes, so geartetes Beispiel vor diesem und noch eine überleitende Bemerkung ausgefallen sei. Schlosser bezieht das hier Erzählte gewiß mit Unrecht auf die kurze Zeit unmittelbar nach der Ansiedlung bis zur Austreibung der Sybariten (s. C. 2. §. 10 mit Anm. 1533). Diese Zeit dauerte vielmehr, wie Schlosser selbst aus Diodoros herausrechnet, wenigstens nach diesem Schriftsteller nur ein Jahr oder, wenn man dieser Berechnung nicht zustimmen kann, doch nur sehr kurz (Diod. XII, 11, 1), wenn auch allerdings Diodoros sich so ausdrückt, als sei erst nach ihr Demokratie eingeführt worden (ebend. §. 3). Die Beschreibung des im Kriege geübten siegreichen Volkes weist im Gegentheil auf längere Kämpfe mit den Umwohnern und folglich auf eine spätere Periode hin**). Nach dem unglücklichen sikelischen Feldzug bekam die Athen feindliche Partei die Obergewalt und vertrieb 411 die Athenischgesinnten, unter ihnen auch den Lysias (Pseudo-Plut. Leb. der 10 Redn. 835 D). Natürlich trat in Verbindung hiemit auch eine Umgestaltung der Verfassung in oligarchischem Sinne ein, wenn auch mit Beibehaltung gewisser demokratischer Elemente, so daß die „Besatzungstruppen", wenn anders sie überhaupt in den Text gehören, nicht sowohl zum Niederhalten des Volks bestimmt, als vielmehr gegen die auswärtigen Feinde in Sold genommen waren, und diese oligarchische Politie ward sodann später zunächst durch die §. 8 (vgl. Anm. 1606) beschriebene Bewegung mit Unterstützung des Volkes selbst in ein militärisches Dynastenregiment umgewandelt,

---

*) Was bereits Schlosser einsah und durch eine verkehrte Uebersetzung, die nicht einmal diesen Zweck erreicht, unglücklich genug zu vertuschen suchte.

**) Freilich hatte Thurii gleich nach der Gründung eine Fehde mit Tarent, Diod. XII, 23, 2.

hernach aber wiederhergestellt, um nunmehr dem Andrange des Volkes selber zu unterliegen, so daß jetzt eine Demokratie, jedoch, wie es scheint, eine gemäßigte, eintrat. Alle diese Ereignisse müssen übrigens rasch auf einander gefolgt sein. Denn schon 390 ward das Heer der Thurier, 14000 Mann zu Fuß und 1000 zu Roß, anfangs siegreich, von den Lukaniern fast vollständig aufgerieben (Diod. XIV, 101 f. Strab. VI. 263), und 356 ward Thurii von den Bruttiern erobert (Diod. XVI, 15, 2) und blieb wahrscheinlich in deren Händen.

C. 6. §. 7. — 1603) Vgl. II, 6, 10 mit Anm. 298$^{b}$. Aber Dies war, wie der ächte Aristoteles dort deutlich sagt, doch wohl im Ganzen keineswegs auf unrechtmäßigem Wege geschehen. Mit wie großem Unrecht aber Schömann a. a. O. I. S. 228. Anm. 5 diese „Vornehmen", d. i. Reichen, des Pseudo-Aristoteles mit den „gebildeteren und tüchtigeren" Leuten (καλοὶ κἀγαθοί), aus denen nach II, 6, 15 der spartanische Senat gewählt ward oder vielmehr nach der Tendenz der spartanischen Verfassung gewählt werden sollte (vgl. Anm. 322$^{b}$), für einerlei erklärt, erhellt aus II, 8, 2.

Ebend. — 1604) Die erste Frau des älteren Dionysios, welche er gleich nach erlangter Tyrannis geheirathet hatte, war eine Tochter des ausgezeichneten syrakusischen Staatsmannes und Feldherrn Hermokrates gewesen, zu dessen Anhängern er selber gehört (Diod. XIII, 75, 9) und welcher zum Mißlingen des Angriffs der Athener im peloponnesischen Kriege so sehr viel beigetragen hatte*) (Diod. XIII, 96, 4). Dieselbe war aber bei einem Aufstande, als die Herrschaft ihres Mannes noch nicht hinlänglich befestigt war, von den Empörern so schandbar behandelt worden, daß sie sich selbst den Tod gab (Diod. XIII, 112, 4. XIV, 44, 5. Plut. Dion 3). Darauf heirathete er denn zwei Frauen zugleich, die Doris aus dem epizephyrischen Lokri und die Aristomache, Tochter des Hipparinos (s. Anm. 1576). Mit der Ersteren erzeugte er den jüngeren Dionysios, mit der Letzteren den jüngeren Hipparinos, welcher nach Dion und Kallippos 353 Tyrann von Syrakus wurde, aber bereits 351 erschlagen ward (Polyän. V, 4. Diod. XVI, 36, 5. Theopompos Fr. 204 b. Athen. X. 436 a. Parthen. 24) und den Nysäos, welcher diesem nachfolgte, bis Dionysios II sich 346 zum zweiten Male der Herrschaft bemächtigte und ihn vertrieb (Theopomp. a. a. O., vgl. Diod. XVI, 6, 2. Aelian. V. G. II, 41. Plut. v. d. späten Rache d. G. 16. 559 E. Rep. Dion 1. Holm a. a. O. II. S. 191. 464)**). „Dionysios der Aeltere hatte früher schon den Rheginern

*) Platon läßt ihn in seinem Timäos und Kritias auftreten und wollte ihm zu Ehren noch einen eignen sich an beide anschließenden dritten Dialog Hermokrates schreiben, s. Susemihl Plat. Phil. II. S. 499 ff.

**) Noch einen andern Sohn des ältern Dionysios, Apollokrates, nennt Theopomp. a. a. O., vgl. Plut. a. a. O. Aelian. a. a. O.,

„nach dem 399 mit ihnen geführten Kriege vorgeschlagen ihm „eine ihrer Töchter zur Frau zu geben, aber diese schlugen es ab „(Diod. XIV, 44, 4. 107, 3), die Doris aber, welche die Lokrer „sodann ihm gaben, bezeichnet Diodoros (XIV, 44, 6) als die „Tochter ihres angesehensten Bürgers Xenetos". Vgl. über dies Alles Holm a. a. O. II. S. 87. 96. 99. 109. 429 f. 434. „Den „Lokrern brachte diese Heirath in der Zeit des älteren Dionysios „keinen Schaden, aber als der jüngere 356 von Dion vertrieben „war, ward er von ihnen gastfreundlich aufgenommen und vergalt „ihnen Dies damit, daß er sich zu ihrem Tyrannen machte und „als solcher sie fürchterlich drückte, bis sie ihn und seine Besatzung „vertrieben und sich nun wieder unmenschlich an seinen Kindern „rächten, Strab. VI. 259 f. Klearch Fr. 10 bei Athen. XII. 541 c ff." (Schlosser). S. auch Justin. XXI, 2. Aelian. Verm. Gesch. IX, 8. Plut. Timol. 13. Reg. f. d. Staatsm. 28. 821 D. Holm a. a. O. II. S. 191. 464. Soll übrigens dies Beispiel wirklich beweisen, was der Verfasser durch dasselbe beweisen will, so muß die Verfassung der Lokrer damals eine oligarchische Politie, d. h. nach seiner Theorie eine Aristokratie, gewesen sein, und es müßte der Satz mithin vielmehr entweder lauten: „der lokrischen Aristokratie in Folge — noch auch in einer wohlgemischten Politie" oder „des lokrischen Staats in Folge — noch auch in einer wohlgemischten Politie". Aber es fragt sich, ob man durch eine Textänderung in diesem Sinne nicht statt der Abschreiber den Schriftsteller selbst verbessern würde, der nicht einmal jene seine eigne Theorie folgerichtig durchzuführen und festzuhalten versteht. Uebrigens vgl. Anm. 668 und die dort angeführten Stellen.

C. 6. §. 7$^{b}$. — 1605) C. 2. §. 3. 9$^{b}$.

C. 6. §. 8. — 1606) S. Anm. 1602.

C. 6. §. 9. — 1607) Vgl. VI (IV), 9, 11 mit Anm. 1302$^{c}$.

C. 7. §. 2. — 1608) Vgl. II, 1, 9 mit Anm. 139.

C. 7. §. 2$^{b}$. — 1609) VI (IV), 10, 5—8.

C. 7. §. 3. — 1610) „Dieser Vorschlag des Aristoteles hat „schon manche Oppositionspartei und manchen landständischen Congreß „sehr geschwächt". (Schlosser).

C. 7. §. 3. 4. — 1611$^{ab}$) S. Anm. 1592.

C. 7. §. 4. — 1612) C. 5. §. 4$^{b}$. 5.

Ebend. — 1613$^{ab}$) Vgl. II, 7, 6$^{b}$ f. mit Anm. 371.

Ebend. — 1614) Zumal, wie auch gleich bemerkt wird, der mit großer Macht verbundenen, s. C. 4. §. 5 mit Anm. 1557. C. 8. §. 3. 4 mit Anm. 1652.

---

aber da Dies der Name von dem älteren Sohne des jüngeren Dionysios war, so liegt hier wohl eine Verwechselung vor. In Wahrheit hieß der jüngere Sohn des älteren Dionysios von der Doris Hermokritos. S. Holm a. a. O. II. S. 451.

C. 7. §. 5. — 1615) Vgl. Plut. Cat. d. A. 27. Liv. II, 39, 7. Sall. Jug. 41. (Eaton).

C. 7. §. 6. — 1616) S. C. 5. §. 11^b mit Anm. 1590.

C. 7. §. 7. — 1617) Vgl. Anm. 1613.

C. 7. §. 7^b. — 1618) Vgl. C. 9. §. 16 mit Anm. 1740.

Ebend. — 1619) Vgl. C. 2. §. 4^c. III, 8, 6^b mit Anm. 1510. 611^b.

C. 7. §. 8. — 1620) Also ein Amt wie die römische Censur. Uebrigens vgl. §. 20 mit Anm. 1641.

C. 7. §. 8^b. — 1621) Vgl. VI (IV), 9.

C. 7. §. 9. — 1622) Vgl. VI (IV), 10, 8^b. VII (VI), 2, 1 mit Anm. 1269^b. 1414. Nik. Eth. VIII, 14, 3 (= VIII, 16. 1163^b, 8 f.). Anaximenes Rhet. (an Alex.) 3. 1424^b, 3 ff. (Eaton).

C. 7. §. 10. — 1623) Vgl. VII (VI), 2, 3 mit Anm. 1417^b.

Ebend. — 1624) Vgl. VII (VI), 4, 6.

C. 7. §. 11. — 1625) Eigentlich „Gegenschriften", wie auch wir noch das Rechnungsbuch des Controleurs das Gegenbuch nennen. Entsprechend war der Titel der Controleure in Athen „Gegenschreiber", s. Schömann a. a. O. S. 390. 401. 445.

Ebend. — 1626) S. über Geschlechts- und Stammverbände Anm. 141. 558. Compagnien (Lochen) hießen nicht bloß militärische Abtheilungen, sondern auch Civilverbände zu bestimmten finanziellen Zwecken, so wenigstens in der unächten Urkunde in Demosth. XVIII, 106. (Eaton). Aber auch Xenophon Hieron 9, 5 sagt, daß alle Staaten sich theilen die einen nach Stammverbänden (Phylen), die andern nach Landstrichen (*μοῖραι*), noch andere nach Compagnien. (Congreve).

C. 7. §. 11^b. — 1627) Dasselbe ist schon VII (VI), 3, 4 angedeutet worden, s. Anm. 1438. Vgl. auch Anaximenes a. a. O. 1424^a, 14—36. Die Ausstattung von Fackelläufen war in der sogenannten Gymnasiarchie oder Ausstattung gymnastischer Wettkämpfe mit inbegriffen, Xenoph. v. d. Staatseink. 4, 52. Isäos VI, 60. Der Fackellauf war namentlich in Athen sehr beliebt und ward an verschiedenen Festen in mondloser Nacht im äußern Kerameikos von der Akademie bis zur Stadt (Paus. I, 30, 2. Suid. u. d. W. *Κεραμεικός*) von Jünglingen aufgeführt, die aus den sich in den Gymnasien übenden in fester Ordnung genommen und zu diesem Zwecke eingeschult, ausgestattet und unterhalten werden mußten. Es gab verschiedene Arten. Bei der einen siegte der am Schnellsten beim Thore Angelangte, wenn seine Fackel noch brannte, sonst der Zweite oder Dritte, waren aber die Fackeln aller dabei schon verloschen, so Keiner (Paus. a. a. O.). Bei einer anderen standen die Läufer in Entfernungen von einander aufgestellt, der zuerst Laufende hatte nun die Aufgabe in schnellem Lauf die Fackel noch brennend dem nächsten, dieser dem dritten u. s. w. zu übergeben (Aristot. Phys. V, 4, 10. 228^a, 28 f. Cornific. Rhet. an Herenn. IV, 46), eben so im Fackellauf zu Pferde (Plat. Staat I. 328 A).

C. 7. §. 12. — 1628) Vgl. II, 6, 10 mit Anm. 301b.

C. 7. §. 14. — 1629) Vgl. Rhet. II, 1, 5. 1378a, 8 ff. (Eaton) und Perikles bei Thuk. II, 60, 5 f. (Congreve).

Ebend. — 1630) Vgl. III, 2, 2. 5, 8 ff. 7, 1 ff. 11, 12. VI (IV), 5, 10, ferner III, 2, 6 mit Anm. 478.

C. 7. §. 15. — 1631) Bei den höheren Finanzämtern läßt sich Dies in Wahrheit nicht behaupten. Auffallend ist es, daß Aristoteles an die Leitung der auswärtigen Politik gar nicht gedacht hat. Das Genie und die Leistungsfähigkeit auf diesem Gebiet ist doch noch etwas ungleich Seltneres und Außerordentlicheres als die Feldherrngabe. Aber gerade hier ist die Lösung der von Aristoteles aufgeworfenen schwierigen Frage auch am Allerwenigsten so einfach.

Ebend. — 1632) Vgl. nik. Eth. VII, 10, 2 = VII, 11. 1152a, 8 ff. (Eaton).

C. 7. §. 16. — 1633) D. h. wohl so viel als „von den gesetzlichen Bestimmungen oder Einrichtungen".

C. 7. §. 16b. — 1634) VI (IV), 10, 1. VII (VI), 3, 2., vgl. VI (IV), 7, 6. II, 6, 15 mit Anm. 322. 1267. 1307. 1434.

C. 7. §. 17. — 1635) Vgl. Rhet. I, 4, 12. 1360a, 25 ff. (Eaton).

C. 7. §. 18. — 1636) Vgl. §. 21 und VII (VI), 1, 5. 3, 1 mit Anm. 1385b. 1386. 1431. 1643.

C. 7. §. 19. — 1637) Vgl. VI (IV), 4, 3 ff. 5, 5.

Ebend. — 1638) Vgl. Plat. Staat IV. 422 E. VIII. 551 D. (Eaton).

Ebend. — 1639) Nämlich der oligarchischen Clubs.

Ebend. — 1640) Wörtlicher „und zur Schau tragen". Gemeint ist aber doch: sie müßten nach diesem Grundsatz handeln, wenn nicht aus Ueberzeugung, so doch aus Politik. J. G. Schneider macht mit Recht darauf aufmerksam, daß der hier im Griechischen angewandte Ausdruck derselbe ist wie der hernach C. 9. §. 11 (vgl. Anm. 1733) von dem klugen Tyrannen gebrauchte, welcher mit Geschick „die Rolle des Königs zu spielen" versteht.

C. 7. §. 20. — 1641) Vgl. V (VIII), 1, 1 mit Anm. 973, auch oben §. 6 mit Anm. 1620 und Anm. 466.

Ebend. — 1642) Vgl. IV (VII), 1, 5b. 12, 5 mit Anm. 708. 886.

C. 7. §. 21. — 1643) Vgl. §. 18 mit Anm. 1636 und den dort angeführten Stellen.

Ebend. — 1644) Vgl. Plat. Staat VIII. 556 D. (Eaton und Congreve).

C. 7. §. 22. — 1645) Vgl. VII (VI), 1, 6 f., auch VI (IV), 4, 2. 6, 4 und III, 5, 8 ff. 6, 1 mit Anm. 1202. 1246b. 1387. 1388. 1391.

Ebend — 1646) Fragm. 883 Nauck.

C. 8. §. 1b. — 1647) Aristoteles hält also auch für die historisch gegebenen Königthümer annähernd seinen idealen Begriff vom Königthum als der Herrschaft des eminent besten Mannes fest, vgl.

besonders VI (IV), 2, 2 mit Anm. 1137 und im Folgenden §. 2. 5. 22$^{c}$ mit Anm. 1708.

Ebend. — 1648) Vgl. Anm. 1305.

C. 8. §. 2. — 1649) Thurot hebt mit Recht hervor, daß diese Bestimmung, nach welcher das Königthum nur von den „guten" Bürgern aufgerichtet worden sein soll, um sie gegen die Volksmasse zu schützen, sich nicht mit dem §. 5 in Uebereinstimmung mit III, 9, 7. 10, 7 (vgl. Anm. 627. 659) angegebenen Ursprunge des Königthums aus Wohlthaten, die der König der ganzen Nation erwiesen hat, und der §. 6 sich hieran anschließenden Darstellung des Königs als gleichmäßigen Beschützers von Optimaten und Volk verträgt (vgl. Anm. 1661), so daß auf diese Weise den schon in jenen früheren Darstellungen mit sich selbst und mit I, 1, 7 (s. Anm. 19$^{b}$. 657. 659) enthaltenen Widersprüchen in Bezug auf die Entstehung des Königthums hier noch ein neuer hinzugefügt wird. Aristoteles hat sich zu demselben durch den Reiz der Zuspitzung des Gegensatzes gegen die Tyrannis verleiten lassen.

C. 8. §. 3. — 1650) Gerade umgekehrt, wie es scheint, wird C. 4. §. 5 gesagt, daß in den Zeiten, wo die Städte noch weniger volkreich waren, die Demagogen, so bald sie kriegstüchtig waren, es leichter hatten, nachdem sie sich durch Verfolgung der Reichen und Vornehmen die Gunst der Menge gewonnen, sich zu Tyrannen aufzuwerfen, und darauf wird als ein, wie Anm. 1559 bereits hervorgehoben, jedenfalls doch nicht in jene Zeiten gehöriges Beispiel auch das des älteren Dionysios angeführt. Abgesehen von diesem schlechterdings ungehörigen Beispiel, welches hier §. 4 wiederkehrt, liegt aber doch der Widerspruch mehr im Ausdruck als in der Sache. Denn beide Male sollen die mittleren Zeiten bezeichnet werden, dort aber im Gegensatz gegen die neueren, in welchen die Volksleiter mit gewissen Ausnahmen, zu denen eben der ältere Dionysios gehört, nicht mehr aus den Feldherrn hervorzugehen pflegten, und hier vielmehr im Gegensatz gegen die ältesten während des Königthums und zunächst nach Abschaffung desselben. Im Gegensatz gegen die letzteren sind sie in der That die Zeiten der schon volkreicher, im Gegensatz gegen die ersteren die der immerhin noch nicht besonders volkreich gewordenen Städte. Uebrigens vgl. auch Anm. 663.

Ebend. — 1651) Wäre es möglich den griechischen Ausdruck überall gleichmäßig wiederzugeben, so hätte es hier nach Analogie von III, 1, 9. VI (IV), 3, 14 (vgl. Anm. 450. 1188) „Bürgermeistereien" lauten müssen.

Ebend. — 1652) Vgl. wiederum C. 4. §. 5 mit Anm. 1557, auch C. 7. §. 4 mit Anm. 1614.

C. 8. §. 4. — 1653) Dieser gewaltige Mann, von Herodotos VI, 127 geradezu als Tyrann der Argiver bezeichnet, welcher den Peloponnesiern ihre Maße und Gewichte gemacht und die übermüthigsten Thaten begangen habe von allen Hellenen, setzte die Macht der Argiver vorübergehend ins Uebergewicht gegen die der

Spartaner und war nahe daran den ganzen Peloponnes unter seine Obergewalt zu bringen. Die Angaben über sein Zeitalter und daher auch die Ansichten der Neueren über dasselbe schwanken freilich sehr, doch ist es ungleich wahrscheinlicher, daß dasselbe nicht schon in das achte Jahrhundert (etwa 775—745), sondern erst in das siebente (etwa 690—660) fällt. Er brachte die unter seinen Vorgängern selbständig gewordenen argivischen Städte wieder unter seine Oberhoheit (Ephor. Fr. 15 b. Strab. VIII. 358) und war allem Vermuthen nach derjenige argivische König, gegen welchen die Spartaner 669 die Schlacht bei Hysiä verloren (Paus. II, 24, 7). Nachdem er so seine Herrschaft über den ganzen Osten der Halbinsel ausgedehnt hatte, rückte er durch Arkadien nach dem Westen gegen die den Spartanern eng verbündeten Eleer vor. Gegen diese hatten sich die Pisaten unter der Führung ihres Fürsten Pantaleon schon seit 672 erhoben, und im Verein mit letzterem feierte er nun die achtundzwanzigste Olympiade (Paus. VI, 22, 2, wo freilich die achte überliefert ist) 668 mit Ausschluß der Eleer (vgl. auch Herod. a. a. O.); allein schon in der nächsten 664 war mit Hülfe der Spartaner die gesetzliche Vorstandschaft der Eleer bei den olympischen Spielen wiederhergestellt (Ephor. a. a. O.), und Pheidon fiel bald darauf in Korinth (Nikol. v. Dam. Fr. 14). Seine Reform der Münzen, Maße und Gewichte aber, bei der es offenbar auch auf die Ausdehnung seiner Herrschaft über den ganzen Peloponnes abgesehen war, und durch die er dem ungehemmten Handelsverkehr mit dem Orient den Weg eröffnete, überdauerte ihn und seine Macht: er ließ die ersten Silbermünzen in Griechenland prägen und führte eine der in Phönikien und dem westlichen Kleinasien üblichen ähnliche Silberwährung ein*). Die unter seinen Vorgängern offenbar auch im Innern bereits gesunkene königliche Macht wieder stärker angespannt zu haben ist Dasjenige, was hernach und auch bei Aristoteles als eine Umwandlung derselben in eine Tyrannis angesehen und bezeichnet ward. Sie vererbte sich nach ihm noch auf seinen Sohn Lakedas (Herod. a. a. O.) und seinen Enkel Meltas, welcher abgesetzt ward (Paus. II, 19, 2), und es blieben fortan nur noch Titularkönige (Herod. VII, 149) gleichwie auch anderswo (vgl. Anm. 629. 1481). S. bes. E. Curtius a. a. O. I. S. 234—237. 641. H. Weißenborn Hellen, Jena 1844. S. 1 ff. Westermann Art. Phidon in Pauly's Realenc. C. F. Hermann Ueber die dorischen Könige von Argos, Verh. der 14. (Altenb.) Philologenvers., Altenb. 1855. S. 36—50. Frick De Phidone Argivo, Göttingen 1868. Hultsch Metrologie S. 133. 145. Böckh Metrol. Unters. S. 76. O. Müller Aeginetica S. 55 ff.

---

*) Er habe, heißt es, die ersten Gold- und Silbermünzen prägen lassen, Etym. M. u. d. W. Εὐβοϊκὸν νόμισμα.

Ebend. — 1654) Wie nach der Auffassung des Aristoteles K. 10. §. 3 in Sparta Charilaos oder Charillos, der Mündel des Lykurgos. Vgl. Anm. 1771.

Ebend. — 1655) D. h. die älteren, welche schon vor der Zeit des Kyros oder zu eben dieser Zeit sich aufgeworfen hatten, wie Thrasybulos von Milet und Pythagoras von Ephesos, s. Anm. 1570. (Schlosser). In Bezug auf Milet im Besonderen hat Aristoteles schon C. 4. §. 5 (vgl. Anm. 1557) bemerkt, daß dort aus der Prytanenwürde Tyrannenherrschaft hervorging.

Ebend. — 1656) Hiezu stimmt an sich recht wohl die Erzählung des Polyänos V, 1, 1, der Zollpächter Phalaris sei zum Aufseher über den Bau des bedeutendsten Tempels der Stadt Akragas (Agrigent), des des Zeus Polieus auf der Burg, gewählt worden, habe in dieser Eigenschaft durch die Vorspiegelung, daß viel Baumaterial gestohlen werde, die Erlaubniß erlangt die Burg zu befestigen und nunmehr seine Arbeiter bewaffnet und an ihrer Spitze durch einen geschickten Handstreich sich der Stadt bemächtigt. Allein Aristoteles selbst, Rhet. II, 20, 5. 1393[b], 10 ff., erzählt vielmehr, als die Himeräer den Phalaris zum Feldherrn mit unbeschränkter Macht wählten und ihm sodann auch eine Leibwache geben wollten, habe ihr Mitbürger, der Dichter Stesichoros (630—550), sie vor der Tyrannis desselben durch die Erzählung der Fabel vom Pferd und Hirsch gewarnt. Die Art, wie Holm a. a. O. I. S. 149 f. (vgl. S. 400 ff.) eine Ausgleichung versucht, kann schwerlich glücklich genannt werden, und es scheint vielmehr, daß Aristoteles den Phalaris und seine Tyrannis oder doch den Ausgangspunkt der letzteren nach Himera statt nach Akragas verlegt hat. Aber Dies widerspricht allen sonstigen Angaben, und wohl mit Recht hat unter diesen Umständen Welcker Kleine Schriften I. S. 212 f. vermuthet, Stesichoros habe diese Fabel vielmehr in einem seiner Gedichte in allgemeinerem Sinne vorgetragen, und sie sei erst später speciell auf den Phalaris bezogen worden. Konon 42 setzt an dessen Stelle in dieser Geschichte den Gelon, was chronologisch unmöglich ist. Er ward durch Telemachos, den Großvater des Theron, gestürzt (Schol. Pind. Ol. III, 68), und die Zeit seiner Gewaltherrschaft in Akragas scheint 570—554 zu sein, s. darüber Holm a. a. O.

Ebend. — 1657) „Panätios gilt als der älteste sicilische Tyrann, „da er von Eusebios in das Jahr 608 gesetzt wird. Derselbe war „nach Polyänos V, 47 Polemarch der Leontiner, als die Stadt mit „den Megarern Krieg führte. Er verdächtigte die reichen Ritter „bei dem ärmeren Fußvolk, daß sie einen unbilligen Vortheil aus „dem Kriege zögen, und als er die niederen Bürger hinlänglich „gegen die Vornehmen aufgeregt hatte, veranstaltete er vor den „Thoren der Stadt eine Musterung, bei der die Reiter Pferde und „Waffen zur Inspection abgeben mußten. Er hatte ihre Diener „gewonnen, die nun nebst 600 Leichtbewaffneten ihre Herren über„fielen und niedermachten“. (Holm a. a. O. I. S. 153). Wenn

Aristoteles wirklich die gleiche Ueberlieferung im Auge hat, so kann Dies wohl eine Erhebung zur Tyrannenherrschaft auf Grund des Demagogenthums, aber nur nicht im Gegensatz gegen die auf Grund hoher Staatswürden genannt werden, vielmehr ist dieser Fall ein aus beiden Ursprüngen gemischter. Die von Panätios in Leontini gestürzte Verfassung war eine Oligarchie, C. 10. §. 4 (vgl. Anm. 1773).

(Ebend. — 1658) Nachdem 746 an die Stelle des Königthums der Bakchiaden in Korinth (s. II. 9, 6 mit Anm. 420) eine Oligarchie von jährlich wechselnden Prytanen aus demselben Geschlecht getreten war, stürzte Kypselos, welcher von mütterlicher Seite auch aus demselben war (Herod. V, 92), 90 Jahre später 656 (nach Euseb. und Diod. bei Synkell. 387), diese Herrschaft und regierte bis 626, s. C. 9. §. 22 mit Anm. 1752. Weiteres über ihn und sein Haus s. in den Anm. 1751 angeführten Stellen.

(Ebend. — 1659) S. C. 4. §. 5 mit Anm. 1560.

(Ebend. — 1660) Vgl. C. 4. §. 5 mit Anm. 1562. C. 5. §. 6b mit Anm. 1576. III, 10, 10 mit Anm. 668 und den dort angeführten Stellen.

C. 8. §. 5. 6. — 1661) Zum Folgenden s. Anm. 1649.

C. 8. §. 5. — 1661b) Vgl. Anm. 11.

(Ebend. — 1662) Bekanntlich galt Kodros vielmehr für den letzten König von Attika, welcher die Krone von seinem Vater Melanthos erbte und durch seinen freiwilligen Opfertod sein Vaterland vor der Knechtung durch die Dorer bewahrt haben soll. Entweder scheint daher der Zusatz „wie Kodros" eine gedankenlose Glosse zu sein, oder es war versehentlich aus dem Folgenden auch hier „wie Kyros" geschrieben, während Aristoteles hier entweder gar kein Beispiel oder einen andern Namen angegeben hatte, und dann wurde „Kyros" in „Kodros" verschlimmbessert. Frick Kodros bei Aristoteles, Rhein. Mus. XXX. S. 278—281 hat sich freilich zu zeigen bemüht, daß die Sage noch einen älteren Kodros gekannt habe und dieser der von Aristoteles gemeinte sei. Allein wäre Ersteres auch wirklich gelungen, so ist doch schwer zu glauben, daß Aristoteles ohne weiteren Zusatz mit dem Namen Kodros diesen ganz verschollenen statt jenes sagenberühmten hätte bezeichnen wollen. Nun beruft sich aber Frick überdies neben einer mindestens höchst problematischen Deutung des Innenbildes der sogenannten Kodrosschale auf diesen angeblichen älteren Kodros lediglich auf ein Bruchstück aus den thrakischen Geschichten eines gewissen Sostratos oder vielmehr aus den kleinen Parallelen des Pseudo-Plutarchos (18) bei Stob. Flor. VII, 66, nach welchem der Feldherr Kodros Attika vielmehr durch freiwilligen Opfertod vor der Knechtung durch die eleusinischen Thraker gerettet haben sollte, und für's Erste ist doch wahrscheinlich dieser Sostratos eine bloße Erfindung des Fälschers, für's Zweite begreift man nicht, warum Dies nicht eben so gut und noch besser eine andere Sage über den nämlichen Kodros sein könnte, für's Dritte endlich paßt Dies zu Aristoteles

eben so wenig, und Frick muß daher höchst künstlich die Sache erst so zurechtlegen, daß Aristoteles wieder einer andern Sage über den ältern Kodros gefolgt sei, nach welcher derselbe vielmehr jene Thraker besiegt habe und dafür König geworden sei, womit in Wahrheit jenes Zeugniß des Sostratos für Frick's Hypothese jede Beweiskraft verliert und dieselbe zu einem reinen Phantasiebilde wird.

Ebend. — 1662[b]) Nach derjenigen Sage, welcher Aristoteles folgt (s. §. 15 mit Anm. 1689), war Kyros Feldherr des Astyages und benutzte diese seine Stellung zum Sturz des letzteren und zur Befreiung seiner Landsleute von der medischen Herrschaft.

Ebend. — 1663) Die eigentliche Heimath der Makedonier war, wie Abel (Makedonien vor König Philipp, Leipzig 1847. 8. S. 95) gezeigt hat, Argos in der makedonischen Berglandschaft Oresteia. Durch Uebertragung auf das berühmtere Argos im Peloponnes entstand die Sage, daß die makedonischen Könige von den dortigen, den Temeniden oder Herakliden, herstammten. Zur Zeit Alexanders I hatte sich ein Stammbaum von sieben Königen gebildet, deren erster, Perdikkas I, für den direct aus dem peloponnesischen Argos hergekommenen Reichsgründer galt. In dieser Form erzählt die Gründungssage Herodotos VIII, 137, und ganz ebenso kennt auch Thukydides II, 100, 2. vgl. 99, 3 nur acht solche Temenidenkönige vor Archelaos, dem zweiten Nachfolger Alexanders I. Doch bestand erweislich damals im Volk schon eine andere Sage, nach welcher der Ahnherr und Stifter vielmehr Karanos, d. i. eigentlich „Fürst", in der makedonischen Volksetymologie aber „Ziegener" war, der Bruder des Argiverkönigs Pheidon, welcher, nachdem er, um sich ein eignes Reich zu erobern, mit Ansiedlern den Peloponnes verlassen hatte, gemäß einem ihm ertheilten Orakelspruch der Leitung einer Ziege oder Ziegenherde folgend, in Makedonien Aegeä oder Aegä, die „Ziegenstadt" gründete, Euphor. Fr. 24 bei Meineke Analecta Alexandrina S. 59. Justin. VII, 1, 7. Solin. Polyh. 9, 14. Synkell. p. 373. 498. Paus. IX, 40, 8 f. Euripides war, als er in den letzten Jahren seines Lebens sich am Hofe des Archelaos aufhielt, der Erste, wie es scheint, welcher jene ältere Sage von Perdikkas und diese jüngere von Karanos in Eins zu verschmelzen begann, jedoch beide mit vielen willkürlichen Aenderungen in seiner dort gedichteten Tragödie Archelaos, indem er zuvörderst den Stammvater willkürlich dem König zu Ehren Archelaos umnannte und zum Sohn des Temenos machte. Die Behauptung von Wilamowitz (Hermes XII. S. 360. Anm. 48), daß Thukydides die herodoteische Liste mit dieser euripideischen Modification vor Augen gehabt habe, kann füglich auf sich beruhen bleiben. Gewiß aber ist, daß in der folgenden Zeit die Perdikkassage von der Karanossage zurückgedrängt und gleichsam aufgesogen wird, und daß aus Ephoros jene Vermehrung der Könige vor Archelaos auf eilf stammt, in welcher Karanos die erste und Perdikkas I erst die vierte Stelle einnimmt,

und welche seitdem die allgemein gangbare Liste ward, wie sie uns bei Dioderos und den Chronographen entgegentritt und wir sie wohl aller Wahrscheinlichkeit nach auch bereits als die hier von Aristoteles vorausgesetzte anzusehen haben werden. S. v. Gutschmid Die makedonische Anagraphe, Symb. philol. Bonn. (Leipzig 1864). S. 103 ff. bes. S. 118 ff. und namentlich Pack Die Entstehung der makedonischen Anagraphe, Hermes X. 1876. S. 281 ff.

Ebend. — 1664) Molottien in Epeiros sollte von Pyrros, dem Sohne des Achilleus, erobert und nach dessen Sohne von der Andromache Molottos genannt worden sein. (Schlosser). Vgl. Paus. I, 11. Plut. Pyrr. 1. (Eaton). Eurip. Androm. 1247 f. S. auch C. 9. §. 1 mit Anm. 1709.

C. 8. §. 6. — 1665) „Der König, sagt Aristoteles nik. Eth. „VIII. 10, 2. 4. 11, 1 = S. 12. 1160ᵇ, 2 ff. 22 ff. C. 13. 1161ᵃ, „10 ff., sich selbst genügend und an Gütern und Vorzügen Alle „überragend, richtet sein Absehen nicht auf Das, was ihm, sondern „(dem Vater und Hirten vergleichbar) auf Das, was seinen Unter= „thanen förderlich und nützlich ist; er ist der Wächter des Rechtes „und, wenn er Dies ist, eben damit auch der Gleichheit, ebend. V, „6, 5 f. = V. 10. 1134ᵇ, 1 ff." (Henkel Stud. S. 95. Anm. 23).

Ebend. — 1665ᵇ) III, 5, 4. 5. 6, 2. VI (IV), 2, 2. 8, 3. Vgl. auch III, 9, 4. VI (IV), 6, 1.

Ebend. — 1666) Vgl. III, 9, 4 mit Anm. 621 und die übrigen dort angeführten Stellen.

C. 8. §. 7. — 1667) Vgl. C. 9. §. 19 mit Anm. 1742ᵇ. II, 2, 12. 5, 5. „Thuk. IV, 73, 4. VI, 58, 1 f. Xenoph. Griech. Gesch. „II, 3, 20. 4, 8—10. Dion. v. Halik. R. A. VII, 7. Polyän. I, 21. „III, 8. V, 1, 2" (Eaton). Liv. XXXIV, 27. S. auch IV, 8, 3 mit Anm. 795.

Ebend. — 1668) Diog. Laert. I, 98 sagt, daß Aristoteles (Politie der Korinther? Fr. 473 = 468 Ar. pseudep.) und Ephoros (Fr. 106) diese Maßregel dem Periandros (vgl. C. 9. §. 2 mit Anm. 1711) zuschrieben, und ebendemselben wird sie von Hera= kleides Polit. V, 2 und XXXII, 1 einem Tyrannen von Kephallenia beigelegt. (Eaton). Im Uebrigen vgl. Anm. 459, auch wegen des im Griechischen gebrauchten Ausdrucks.

Ebend. — 1669) Vgl. III, 8, 3 mit Anm 605 und unten C. 9. §. 2 mit Anm. 1711. C. 9. §. 22 mit Anm. 1754.

C. 8. §. 8. — 1670) §. 1ᵇ.

C. 8. §. 9ᵇ. — 1671) Vgl. §. 22 mit Anm. 1705. Aristoteles folgt hier derselben Ueberlieferung wie Thukydides VI, 54 ff., nach welcher Hipparchos, der jüngere Sohn des Peisistratos, den Harmodios, einen Geliebten des Aristogeiton, verführen wollte und, als ihm Dies nicht gelang, die Schwester desselben zur Korbträgerin bei einem Festzuge bestellte, da sie aber erschien, als dieser Ehre nicht würdig zurückwies, worauf Harmodios und Aristogeiton sich ver= schworen und den Hipparchos ermordeten.

Ebend. — 1672) Vgl. C. 3. §. 6 mit Anm. 1525.

C. 8. §. 10. — 1673) Attalos, ein vornehmer Makedonier, war der Oheim der schönen Kleopatra, einer Gemahlin des Königs Philippos. Schon bei der Hochzeit hatte er sich solchen Uebermuth gegen dessen ältere Frau Olympias und deren Sohn Alexander erlaubt, daß es dadurch zu einem Bruche zwischen beiden und dem Könige kam, der schließlich nur mit Mühe äußerlich wieder beigelegt wurde, und auch hernach durfte er sich ungestraft alle mögliche Ungebühr erlauben, bis er nach Eintritt jener Versöhnung ehrenvoll mit Parmenion nach Asien entsandt ward, um dort den Krieg zu eröffnen. Pausanias nun, der zur Leibwache des Königs gehörte und durch seine Schönheit das Wohlgefallen desselben erregt hatte, ward auf einen andern jungen Mann gleiches Namens eifersüchtig und beschimpfte ihn daher mit Worten so, daß dieser aus Verzweiflung darüber den Tod suchte und fand. Vorher aber hatte er noch mit seinem Freunde Attalos eine grausame Rache beredet. Dieser lud den Pausanias ein, machte ihn trunken und gab ihn dann den übrigen Gästen und sogar seinen Sklaven Preis. Philipp war darüber zwar höchst erzürnt, wagte aber doch dem Attalos Nichts anzuhaben und begnügte sich den Pausanias ehrenvoll auszuzeichnen. Dieser benutzte nun die Gelegenheit der Vermählung von Alexanders Schwester Kleopatra mit ihrem Oheim, dem Bruder der Olympias, dem König von Epeiros, um gerade in dem Augenblicke, als die Festspiele im Theater eröffnet werden sollten, am Eingang desselben, den Philippos, der eben ohne bewaffnetes Gefolge inmitten des Festzuges in dasselbe eintreten wollte, zu ermorden, Diod. XVI, 94 f. Justin. IX, 6. Plut. Alex. 10. Vgl. Schäfer Demosth. III. S. 59 ff. Dieses im Juli 336 eingetretene Ereigniß ist, wie Hilaire bemerkt, das jüngste von Aristoteles in der Politik erwähnte Datum. Vgl. die Einleitung S. 69.

Ebend. — 1674) Man hat zum Theil geglaubt, daß der Mörder vielmehr Eunuchos geheißen habe und nicht ein Eunuch gewesen sei. Allein eine Frau kann ja auch ein Eunuch haben, nur keine Kinder, und Theopompos Fr. 111 bei Phot. Cod. CLXXVI nennt ausdrücklich den Eunuchen, durch welchen Euagoras (374) umgekommen sei, Thrasydäos aus Elis, Dioboros XV, 47, 8 Nikokles, aber hier liegt wohl irgend ein Irrthum oder eine Textverderbniß vor, da Nikokles bekanntlich vielmehr der Sohn und Nachfolger des Euagoras war.

C. 8. §. 11. — 1675) Archelaos, ein natürlicher Sohn des Königs Perdikkas II von Makedonien, riß nach dem Tode des letzteren 413 durch Ermordung seines Oheims Alketas und dessen Sohnes so wie seines eignen unmündigen Halbbruders, für den er die Regentschaft führte, mit Gewalt die Krone an sich (Plat. Gorg. 470 D—471 C. Aelian. V. G. XII, 43), zeigte sich aber hernach allerdings als ein tüchtiger Herrscher (Thuk. II, 100, 2) und Pfleger der Künste. Er berief Dichter und andere Künstler an seinen Hof,

unter ihnen die Tragiker Agathon und (vgl. §. 13 mit Anm. 1683) Euripides (Marsyas Fr. 6a bei Schol. Lucian. Rhet. praec. §. 11 in Cramer Anecd. Gr. IV. S. 269. Schol. Plat. Gastm. 127 B. Aelian. V. G. XIII, 4. Anon. Leb. des Eurip. p. 134, 21 ff. Westerm. Z. 20 ff. Nauck. und Vita Pal. Z. 116 ff. Nauck. Suid. u. d. W. Εὐριπίδης. Gell. XV, 20). Sein Tod fiel ins Jahr 399. Der Name seines Geliebten, durch den er ihn fand, wird verschieden überliefert, nämlich bei Diod. XIV, 37, 5 vielmehr Krateros, bei Aelian. V. G. VIII, 9 Kratenas, bei Plut. v. d. Liebe 23. p. 768 F Krateas oder Kratenas. Nach Dioderos a. a. O. tödtete derselbe ihn unversätzlich auf der Jagd, nach Aristoteles (vgl. §. 12. 13 mit Anm. 1679. 1682) dagegen, der doch in den makedonischen Geschichten wohl gut unterrichtet war, in Folge einer Verschwörung. Pseudo-Platon Alkib. II. 141 D und mit denselben Worten Aelianos a. a. O. geben Herrschsucht als den eigentlichen Beweggrund der That an, und Aelianos fügt hinzu, daß Kratenas auch wirklich drei bis vier Tage lang die Herrschaft besessen, dann aber selbst durch einen hinterlistigen Angriff von Andern sein Leben verloren habe. Außerdem aber bemerkt er in Uebereinstimmung mit Aristoteles, Archelaos solle ihm sein Wort ihm eine seiner Töchter zu geben gebrochen haben. Plutarchos a. a. O. endlich führt ihn unter den Beispielen auf, wie sehr edlere Naturen unter den zum fleischlichen Genuß mißbrauchten Jünglingen ein bitteres Gefühl gegen ihre Schänder behalten, so daß hier also eben dies Gefühl als der eigentliche Grund seiner That erscheint.

(Ebend. — 1676) Arrabäos aus dem Geschlecht der Bakchiaden (vgl. Anm. 420. 553. 1658), Fürst der Lynkesten, war Großvater der Eurydike, der nachherigen Gemahlin von Amyntas III und Mutter des Philippos, und Sirras war ihr Vater, Strab. VII. 326. Die Lynkesten und Elimeioten aber in Obermakedonien standen nur in einem losen Vasallenverhältnisse zu den makedonischen Königen und empörten sich oft. So hatte Arrabäos oder Arribäos sich schon gegen Perdikkas II 424 aufgelehnt (Thuk. IV. 79. 83. 124) und wiederholte dies sonach gegen Archelaos. Vgl. Anm. 1678.

(Ebend. — 1677) Eines Königs von Elimeia Namens Derdas und seines Gefechts mit den Olynthiern 381 thut Xenophon bei der Darstellung des olynthischen Krieges Erwähnung, Griech. Gesch. V, 2, 38 f. 3, 1 f. Es ist möglich, daß dieser schon damals regierte. Elimeia oder Elimeiotis lag unmittelbar nördlich von Thessalien, Thuk. II, 99. S. auch Anm. 1678.

(Ebend. — 1678) „Abel a. a. O. S. 195 f. hat diese aristote„lische Stelle gänzlich mißverstanden. Unzweifelhaft ist Amyntas nicht, „wie er will, des Arrabäos, sondern des Archelaos Sohn (Bastard) *),

---

*) Nicht besser sind die sonstigen Versuche (deren Urheber wenigstens die Unmöglichkeit der Abel'schen Constructionsweise erkannt

„der ungenannte König von Elimeia aber ist weder Sirras*) noch „Arrabäos, sondern ein Bundesgenosse des Archelaos im Kriege „gegen beide; eine andere Auslegung läßt der Text nicht zu. „Demnach ist auch Arrabäos nicht identisch mit dem Temeniden „Arridäos**), sondern mit dem in attischen Inschriften so wie bei „Strabon und Thukydides (s. Anm. 1676) erwähnten Bakchiaden, „dem Könige von Lynkestis; sein Eidam Sirras endlich, der Vater „der Eurydike (s. wiederum Anm. 1676), ist entweder selbst ein „Fürst des Bakchiadenhauses (Thronerbe und Mitregent von Lynkestis?) „oder irgend ein benachbarter, etwa illyrischer Häuptling". (Em. Müller Litt. Centralbl. 1858. Sp. 552). Weiter verfolgt hat diesen Gegenstand v. Gutschmid a. a. O. S. 105 ff., indem er allem Anscheine nach mit Erfolg nachweist, daß man zwei Amyntas aus dieser Zeit zu unterscheiden habe, Amyntas II, welcher 392—390 regierte, den Bastardsohn des Archelaos, und Amyntas III, den Vater des Philippos und Sohn des Erridäos, welcher 389—383 und 381—369 herrschte. Archelaos fürchtete also von seinem älteren, unächten Sohne Amyntas II für seinen jüngeren, unmündigen, ehelichen Sohn

---

haben) ausgefallen diesem Sohn einen andern Vater zu verschaffen. Born (Zur makedonischen Geschichte, Berlin 1858. 4) hält den Genetiv Ἀμύντα für das Richtige und macht so aus ihm einen ungenanten Sohn des Amyntas. Sauppe (Inscriptiones Macedonicae quatuor, Weimar 1847. 4. S. 16 f.) will Ἐρριδαίου einschieben und gewinnt so Amyntas, den Sohn des Erridäos, weil allerdings der Vater jenes nachmaligen Königs Amyntas, bei welchem der Vater des Aristoteles Leibarzt war, nach Synkellos 263 (Porphyrios? s. Müller Fragm. hist. Gr. III. S. 273) Aridäos, nach Diod. XV, 60, 3 Tharraleos (Arridäos schreibt Dindorf), nach einer Bundesurkunde mit Olynthos, welche zuerst von Arneth Beschreibung der zum K. K. Münz- und Antikenkabinette gehörigen Statuen u. s. w., Wien 1845. 4., dann von Wieseler Gött. Nachr. 1847. S. 22 f. und von Sauppe selbst veröffentlicht und besprochen ist, aber Erridäos hieß und ein Seitenverwandter des makedonischen Königshauses war. Sauppe vermuthet nun (worin ihm Schäfer Demosth. II. S. 10. Anm. 1 folgte), Kleopatra, die Wittwe Perdikkas II, sei vorher mit Erridäos verheirathet gewesen, und Archelaos habe ihm seine jüngere Tochter gegeben, damit er nicht, von seiner Mutter angestiftet, den Tod seines Halbbruders an dessen Mörder Archelaos (s. Anm. 1675) räche. Der treffliche Gelehrte wird wohl inzwischen selbst gefunden haben, daß diese ganze Hypothese mit den durchaus klaren und unzweideutigen Texteswortem schlechthin unverträglich ist.

*) Wie außer Abel auch Sauppe und Schäfer a. a. O. S. 6 ff. glaubten.

**) Oder nach dem Bemerkten vielmehr Erridäos.

Orestes, den er mit seiner Gemahlin Kleopatra erzeugt hatte, ein ähnliches Schicksal, wie er es selber einst (s. Anm. 1675) seinem Halbbruder bereitet hatte, und suchte es durch Vermählung des Amyntas II mit seiner jüngeren legitimen Tochter, der Halbschwester des letzteren, abzuwehren. Orestes kam denn auch wirklich 3 Jahre lang etwa nach kurzer Zwischenregierung des Kratäos (s. Anm. 1675) 399—396, zur Regierung, ward dann aber von seinem Vormund Aeropos ermordet, welcher darauf den Namen Archelaos II angenommen zu haben scheint und 396—392 regierte. Nach seinem Tode bemächtigte sich nun Amyntas der Herrschaft, ward aber schon 390 von Pausanias, dem Sohn des Aeropos, vertrieben, dessen Herrschaft aber bereits 389 Amyntas III ein Ende machte. 383 von Argäos, wahrscheinlich einem Bruder des Pausanias, mit Hülfe der Illyrier fast aus seinem ganzen Reiche verdrängt, ward er 382 durch den olynthischen Krieg (s. Anm. 1677), von den Spartanern gegen die Olynthier unterstützt, frei von der Uebermacht der letztern, und nun gelang es ihm auch 381 seines Nebenbuhlers Herr zu werden.

C. 8. §. 12. — 1679) Als dritter Genosse und eigentlicher Anstifter dieser Verschwörung wird dann noch §. 13 Dekamnichos genannt, vgl. Anm. 1675. 1682.

Ebend. — 1680) Python und Herakleides aus Aenos hatten in Athen den Platon gehört, Diog. Laert. III, 46, und ersterer wird auch als Schüler des Isokrates bezeichnet (Zosim. Leb. des Isokr. p. 257, 97 Westerm. Olympiod. zu Plat. Gorg. in Jahns Archiv IV. S. 117. Schol. Aeschin. II, 125). Kotys, der Häuptling der Odrysen in Thrakien, Schwiegervater des Iphikrates, war anfänglich von den Athenern, als sie den thrakischen Chersones wiedererobern wollten, mit dem Bürgerrecht beschenkt worden, dann aber mit ihnen in einen für sie unglücklichen Krieg gerathen bis gegen 361 (Demosth. XXIII, 104. 114 ff. 129 ff. vgl. Pseudo-Aristot. Oekon. II. 1351ᵃ, 18 ff.). Als er daher 358 ermordet wurde und die Mörder sich nun nach Athen wandten, wurden sie dort mit dem Bürgerrecht und mit Ehrenkränzen belohnt (Demosth. XXIII, 119. 163. vgl. Plut. g. Kolot. 1126 C. v. Eigenlobe 542 E f. Reg. f. d. Staatsm. 816 E. Philostr. Leb. des Apoll. VII, 2). Zum wohlverdienten Danke dafür ging aber Python sodann in die Dienste des Philippos über (Demosth. XXIII, 127), dem er fortan als geschickter Redner (Aeschin. a. a. O.), Botschafter und Unterhändler in Athen wesentlich nützte. Denn es ist wohl kaum zweifelhaft, daß der in dieser Eigenschaft auftretende Python von Byzanz (wie ihn z. B. Aeschines nennt) dieselbe Person war: wahrscheinlich war er zwar in Aenos geboren, dann aber in Byzanz eingebürgert, s. Schäfer a. a. O. II. S. 351 ff.

C. 8. §. 13. — 1681) Penthilos, der unächte Sohn des Orestes, galt für den Führer der Colonie nach Lesbos und den Ahnen des nach ihm benannten Fürstengeschlechts, Paus. II, 18.

III, 2, 1. Strab. XIII. 582. Ohne Zweifel aus dieser Familie war Penthilos, der Schwiegervater des Pittakos, s. Anm. 626, und der gleich hernach von Aristoteles genannte Penthilos. Aus den Worten „und zwar auch Leute — gehörten" aber geht hervor, daß auch Megakles selbst ein Penthilide war.

Ebend. — 1681[b]) Da die Königsherrschaft der Penthiliden nach dem Vorigen damals nicht mehr bestand, kann dieser Penthilos nur ein Tyrann, wenn schon aus demselben Hause (s. Anm. 1681), gewesen sein.

Ebend. — 1682) Vgl. §. 11. 12 mit Anm. 1675. 1679.

Ebend. — 1683) Vgl. Anm. 1675.

Ebend. — 1684) Stobäos Flor. XLI, 6 erzählt, Euripides habe, als ihn Jemand wegen dieses Fehlers geschmäht, darauf erwidert: „kein Wunder! denn ich habe in meinem Munde Vieles, was sich nicht zu sagen ziemt, verfaulen lassen". Eine andere, geschmacklose Antwort wird ihm beigelegt Leb. des Eurip. Z. 84 f. Nauck, vgl. Nauck's Ausg. Prolegg. Anm. 24.

C. 8. §. 14[b]. — 1685) C. 2. §. 3. 5.

Ebend. — 1686) Ktesias Pers. Gesch. 26. Diodoros XI, 69. Justinus III, 1 erzählen die Geschichte so. Xerxes sei von Artapanes oder Artapanos oder Artabanos ermordet worden, indem letzterer die Absicht gehabt habe, sich selbst der Herrschaft zu bemächtigen, und der Mörder habe nun dem Artaxerxes vorgespiegelt, daß der Mord von dessen eigenem Bruder Dareios begangen sei. In Folge Dessen habe er auch den letzteren getödtet, nunmehr aber auch gegen den Artaxerxes selbst Pläne geschmiedet, indem er den Megabyzos mit ins Complott gezogen habe, dieser aber habe dasselbe verrathen, und so sei denn Artapanos mit seinen Söhnen hingerichtet worden. Aristoteles hat also, wie häufig bei griechischen Schriftstellern geschieht, Xerxes für Artaxerxes gesagt und Vettori richtig erklärt, Artapanes habe gehofft, der König werde sich in Folge des Trinkgelages nicht mehr erinnern, ob er nicht wirklich selbst bei demselben den Befehl zur Ermordung seines Bruders gegeben habe. (J. G. Schneider).

C. 8. §. 14[c]. — 1687) Des Meders Arbakes, Ktes. (Fr. 20) bei Diod. II, 24 (Camerarius) und bei Athen. XII. 528 e ff. Nikol. v. Damask. Fr. 8. 9. Duncker a. a. O. III. S. 347.

Ebend. — 1687[b]) Dieser Zweifel des Aristoteles an der Erzählung des bei andern Gelegenheiten (Thiergesch. VIII, 27, 3 = VIII, 28. 606[a], 8, vgl. III, 17 = III, 22. 523[a], 26 f. II, 3, 10 = II, 1. 501[a], 25) ausdrücklich von ihm für unglaubwürdig erklärten Ktesias (s. Anm. 1687) zeugt von historischer Kritik, während doch sonst den Griechen schon zur Zeit des Aristophanes (Vög. 1022) Sardanapal als Typos aller Schwelgerei sprüchwörtlich geworden war. Ktesias folgte alten persisch-medischen Gedichten. In Wahrheit war Sardanapal oder, wie er in Wirklichkeit hieß, Assurbanipal nicht der letzte, sondern der vorletzte assyrische König und nicht

weibisch, sondern überaus mächtig und kräftig, und der gegen seinen Sohn siegreiche König von Medien war wahrscheinlich vielmehr Kyaxares, die weibischen Züge aber sind in das Bild des Sardanapal aus einer weibmännischen syrischen Gottheit übertragen worden. S. Duncker a. a. O. II. S. 316 ff. 334—357.

Ebend. — 1688) „Er soll sich einmal neunzig Tage hinter „einander betrunken haben. Vgl. Aristot. Polit. der Syrak. Fr. 546 „(= 538 Ar. pseudep. 223 Müller) und Theophrast. bei Ath. X. „435 e. Plut. Dion. 7. Aelian. V. G. II, 41". (Helm a. a. O. II. S. 158. 452). S. auch §. 17. 19 mit Anm. 1693. 1702.

C. 8. §. 15. — 1689) Wenn Aristoteles derselben Gestalt der Sage sich angeschlossen hätte wie Herodotos, so hätte es, wie Schlosser richtig bemerkt, Harpagos statt Kyros heißen müssen. Vgl. §. 5 mit Anm. 1662[b]. Herodotos ist im Allgemeinen der medischen, Aristoteles der persischen Sage und Dichtung, wie wir sie aus Ktesias, Nikolaos und Anderen kennen, gefolgt, nur nicht darin, daß die letztere, wenigstens wie sie bei Nikolaos (Fr. 66) uns vorliegt, den Astyages vielmehr als einen außerordentlich tüchtigen Mann, als den tüchtigsten König der Meder nach dem Arbakes (vgl. Anm. 1687) darstellt. Vgl. Duncker a. a. O. IV. S. 283 und überhaupt S. 254—288.

Ebend. — 1690) „Mesades, des Seuthes Vater, war selbst „einer der kleinen thrakischen Könige, hatte aber sein kleines Reich „verloren, und Seuthes ward an dem Hofe eines andern thrakischen „Königs Amadokos oder Medokos", vermuthlich seines Oheims, „erzogen" und mit Truppen zur Wiedereroberung seines väterlichen Erbes ausgerüstet, die ihm auch mit Hülfe der unter Xenophon zurückkehrenden Griechen gelang, Xenoph. Anab. VII, 3. (Schlosser). Anfangs noch Vasall des Amadokos, machte er sich allmählich von demselben unabhängig (Xenoph. Anab. VII, 7, 2. 3, 7. Griech. Gesch. III, 2, 2). Thrasybulos söhnte 392 beide mit einander aus und gewann sie für Athen (Xenoph. Griech. Gesch. IV, 8, 26. Diod. XIV, 94, 2). Seuthes mochte am Hofe des Amadokos die schwachen Seiten von dessen Macht gründlich kennen gelernt haben, um Dies zu wagen, was aber gerade seine Feldherrnstellung, d. h. der Befehl über die ihm von Amadokos zur Wiedergewinnung seines Landes unter dessen Oberhoheit anvertrauten Truppen dazu beigetragen haben sollte, ist in diesem Falle nicht wohl abzusehen.

C. 8. §. 15[b]. — 1691) Hier scheinen Beispiele von Leuten, die aus Gewinnsucht Verschwörungen oder Empörungen anstifteten, ausgefallen zu sein.

Ebend. — 1692) Xenoph. (?) Kyrup. VIII, 8, 4 führt gleichfalls den Mithridates an, welcher seinen Vater Ariobarzanes verrieth. (Schlosser). Der älteste uns bekannte Mithridates war der tributpflichtige Dynast oder Satrap von Pontos (Kappadokien und Lykaonien) aus Platons Zeit, dessen Schüler er war, welcher 364 dem Klearchos zur Herrschaft über Herakleia (s. Anm. 1555) verhalf,

dafür aber von diesem gefangen und erst gegen hohes Lösegeld wieder freigelassen wurde (Justin XVI, 4) und 363 starb, und dessen Sohn Ariobarzanes dann nach ihm bis 336 regierte (Diod. XVI, 90, 2). Allein der Vater dieses ersten Mithridates hieß nach Diog. Laert. III, 76 nicht Ariobarzanes, sondern Rhodobates, und so bleibt, wie es scheint, nur noch übrig an den Sohn des Ariobarzanes, den zweiten Mithridates, zu denken, welcher seinem Vater nach dessen Tode in der Regierung des pontischen Reichs nachfolgte (Diod. a. a. O.). Ueber einen früheren Verrath und Abfall desselben weiß man freilich sonst Nichts. Mit Recht findet es auch J. G. Schneider auffallend, daß Aristoteles, wenn die beiden von ihm gemeinten Personen Vater und Sohn waren, Dies nicht gesagt haben sollte. Uebrigens verwechselt Diodoros XV, 90, 3 mit diesem Ariobarzanes den gleichnamigen Statthalter von Phrygien, welcher seit 368 mit andern Satrapen Krieg führte und von Artaxerxes II abfiel.

C. 8. §. 17. — 1693) Vgl. §. 14$^{c}$. 19 mit Anm. 1688. 1702.

C. 8. §. 18. — 1694) Werke und Tage 25.

Ebend. — 1695) Vgl. Anm. 1305 und die dort angeführten Stellen.

Ebend. — 1696) Vgl. Herod. III, 46. V, 68. 72. 92. Thuk. I, 18. (Eaton). E. Curtius a. a. O. I. S. 271 f. 361. 372 f. 584.

Ebend. — 1697) In der Zeit von sechzig Jahren zwischen der Vertreibung der Dynastie des Gelon bis zu der Tyrannis des ältern Dionysios, 466—406. Diodoros XI, 68, 5 sagt nach der Erzählung des ersteren Ereignisses: „auch die andern Staaten, „welche Tyrannen oder Besatzungen hatten, machten die Syrakusaner „frei und stellten die Demokratie in den Staaten wieder her". (Camerarius). Vgl. auch C. 10. §. 3, andrerseits aber auch C. 3. §. 6 mit Anm. 1523. 1770.

C. 8. §. 19. — 1698) Vgl. C. 2. §. 6. C. 9. §. 23 mit Anm. 1514.

Ebend. — 1699) Denselben Ausdruck gebraucht Aristoteles II, 6, 14 (vgl. Anm. 317). Es wird durch ihn nicht gerade nothwendig ein Begebniß der allerjüngsten Vergangenheit, sondern nur allgemeiner der neueren Zeit bezeichnet, hier im Gegensatz gegen ein älteres, ähnliches an dem nämlichen Ort. Denn Aristoteles spricht, wie das Folgende lehrt, nicht einmal von der zweiten und definitiven Vertreibung des jüngeren Dionysios durch Timoleon 344 (vgl. Anm. 1588), sondern von seiner ersten 356 durch Dion (vgl. Anm. 1701. 1702).

Ebend. — 1700) Nach dieser Darstellung trachtete also Thrasybulos, Gelons jüngster Bruder, bloß nach der Tyrannis, und der wirkliche Fürst, in dessen Namen die Regierung geführt ward, war der Sohn des Gelon, wenn dieselbe auch thatsächlich in den Händen des Thrasybulos ganz oder doch vorzugsweise lag. Nach C. 9. §. 23 (vgl. Anm. 1761) dagegen wie nach Diod. XI, 67 f. war Thrasybulos selbst Tyrann und der letzte Fürst aus dem Hause Gelons. Daraus

folgt, daß nur eine von beiden Stellen von Aristoteles selbst sein oder daß doch wenigstens Aristoteles nicht die Absicht gehabt haben kann beide endgültig neben einander stehen zu lassen. Die erstere sitzt nun aber im Zusammenhange fest, der ganze historische Excurs C. 9. §. 21—23 dagegen ist zwar nicht gerade ungehörig, aber doch sehr entbehrlich und die Art seiner Anfügung gerade keine streng logische (s. Anm. 1745), und so ist es gewiß nicht unwahrscheinlich, daß derselbe vielmehr erst Zuthat eines der ältesten Peripatetiker ist, was ihm natürlich von seinem hohen geschichtlichen Werth auch nicht das Allergeringste entzieht. Der Verdacht Schlossers, daß für den Sohn des Gelon vielmehr der des Hieron, Deinomenes (Pind. Py. I, 112 m. d. Schol. Paus. VI, 12, 1. VIII, 42, 8), zu setzen sei, ist ungerechtfertigt, denn daß Gelon einen unmündigen Sohn hinterließ, bezeugt auch Timäos Fr. 84 b. Schol. Pind. Nem. VIII, 95 mit dem Bemerken, daß Gelon nächst seinem Bruder Hieron*) seine beiden Schwäger als Vormünder für ihn bestimmt hatte, während er seinem nächsten Bruder Polyzelos den Oberbefehl über das Heer übertrug (Tim. Fr. 90 bei Schol. Pind. Ol. II, 29). Schon Hieron hatte also eigentlich nur als Vormund regiert, aber seinen Mündel ganz bei Seite geschoben. Nach seinem Tode kam derselbe nach dieser Darstellung nunmehr wirklich zur Regierung. Diodoros sagt aber in seiner Erzählung von der Vertreibung des Thrasybulos auch davon, daß der Aufstand gegen ihn ursprünglich von den übrigen Genossen der Herrscherfamilie selbst ausgegangen sei, und von allem Weiteren, was hier angegeben wird, kein Wort, so daß wir also zwei ganz verschiedene Berichte vor uns haben, wovon freilich Holm a. a. O. I. S. 249. 429 seltsamerweise Nichts gemerkt hat. Uebrigens vgl. auch noch C. 2. §. 11 mit Anm. 1538.

Ebend. — 1701) Und Stiefoheim, s. Anm. 1576. 1604. Dions Gemahlin Arete war die Tochter seiner Schwester Aristomache und Halbschwester des jüngeren Dionysios, Corn. Nep. Dion 1, 1. Plut. Dion 6.

Ebend. — 1702) Er ward bekanntlich durch seinen eigenen verrätherischen Genossen, den Athener Kallippos, 354 ermordet, der sich dann selbst dreizehn Monate lang der Herrschaft bemächtigte, s. bes. Plut. Dion 21 ff. v. d. spr. Rache der G. 553 D. Ath. XI. 508 e f. Diod. XVI, 36. Holm a. a. O. II. S. 187—191. 461 f. 463 f. Im Uebrigen vgl. §. 14c. 17 mit Anm. 1688. 1693.

C. 8. §. 21. — 1703) Vgl. nik. Eth. VII, 6, 1. (VII, 7. 1149a, 25 ff).

Ebend. — 1704) Wegen der hier gewählten Uebersetzung von θυμός durch „Leidenschaft" vgl. Anm. 641. 764. 839. 935. 1741.

C. 8. §. 22. — 1705) Vgl. §. 9b mit Anm. 1671.

---

*) Nur dieser kann unter ἐκεῖνον verstanden werden.

C. 8. §. 21. 22. — 1706) Vgl. Rhet. II, 4, 30 f. 1382a, 1 ff. und II, 2.

C. 8. §. 22b. — 1707) Vgl. Anm. 1305 und die dort angeführten Stellen, ferner VII (VI), 3, 6 mit Anm. 1458.

C. 8. §. 22c. — 1708) Vgl. §. 1b. 2. 5 mit Anm. 1647. C. 1. §. 6b mit Anm. 1503. III, 10, 7 mit Anm. 659. 664.

C. 9. §. 1. — 1709) Vgl. C. 8. §. 5 mit Anm. 1664, „ferner Plut. Pyrr. 5. Justin. XVII, 3, 11". (Schlosser).

Ebend. — 1710) Daß Aristoteles auch hier wieder den Ephoros im Sinne habe, schließt Trieber Forschungen S. 101 (vgl. S. 65 ff.) aus Plut. Lyk. 7. Derselbe bemerkt a. a. O. S. 90. Anm. 1: „In Widerspruch setzt sich Aristoteles mit sich „selbst, wenn er die Ephorenmacht von Theopomp begründen läßt: „er gerade mußte sie Lykurg zuweisen, da er (II, 7, 1) die sparta„nische Verfassung von Kreta entlehnt glaubte, wo ja die Kosmen, „nach ihm das Vorbild der Ephoren, an die Stelle der Könige „getreten waren (II, 7, 3)".

C. 9. §. 2. — 1711) Vgl. III, 8, 3 mit Anm. 605 und besonders C. 8. §. 7 mit Anm. 1668. 1669 und unten §. 22 mit Anm. 1751. 1754.

Ebend. — 1712) Vgl. §. 3.

Ebend. — 1713) C. 8. §. 7.

C. 9. §. 3. — 1714) Vgl. Xenoph. Kyrup. VIII, 6, 10. 8, 13. (Eaton).

Ebend. — 1715) Vgl. was Herodotos I, 100 von Deiokes erzählt und Pseudo-Aristot. v. d. Welt C. 6. 398a, 21 ff. (Eaton).

Ebend. — 1716) D. h., wenn die Lesart richtig ist, „Zuträgerinnen", sonst aber „Zuträger". „Plutarchos Dion 28. v. d. Vielgeschäftigk. 523 A erwähnt die letzteren erst unter den beiden Dionysios". (Vettori). Aber nach eben dieser Stelle des Aristoteles hielt bereits Hieron ähnliche Leute. (Schlosser). S. Anm. 1717.

Ebend. — 1717) Plutarchos v. d. Vielgesch. 522 F sagt, daß der jüngere Dareios sie zuerst erfunden habe. (J. G. Schneider). Hieron regierte weit weniger mild als Gelon, Diod. XI. 67, 2 ff. Vgl. über ihn noch §. 23 mit Anm. 1759.

C. 9. §. 4. — 1718) Vgl. Plat. Staat. VIII. 567 A. (Giffen).

Ebend. — 1719) Vgl. Herod. II, 124.

Ebend. — 1720) Kypselos ließ in Delphi ein eigenes schönes Schatzhaus für die Weihgeschenke der Korinther erbauen und dem Zeus in Olympia eine kolossale, mit dem Hammer getriebene Bildsäule von Gold errichten, Plat. Phädr. 236 B. Plut. Gastm. der 7 W. 164 A. Strab. VIII. 353. 378. Suid. u. d. W. Κυψελιδῶν ἀνάθημα, vgl. Herod. I, 14. Periandros weihte in den Tempel der Hera zu Olympia den sogenannten Kasten des Kypselos, Paus. V, 17

(vgl. Suid. a. a. O.). „Wenn aber Aristoteles*) die Weihgeschenke „der Kypseliden zum Beispiel gebraucht, wie die Tyrannen zur Er„haltung ihrer Herrschaft die Beherrschten arm machen, so steht „dies im Widerspruch mit der Nachricht, Periandros habe das „Volk nicht gedrückt, sondern sich mit dem Marktgelde und den „Hafenzöllen begnügt (Herakleid. Polit. V, 2), wie mit der Aufgabe „der damaligen Tyrannis: sie konnte ein Interesse haben den Adel „arm zu machen, sie mußte aber für das Wohlbefinden des Volkes „sorgen". (Duncker a. a. O. 1. A. IV. S. 19. Anm. 1).

Ebend. — 1721) Das Olympieion war der große, in der Altstadt südöstlich von der Burg gelegene Tempel des olympischen Zeus in Athen, dessen Bau Peisistratos begann und Hippias fortführte, aber auch nicht zu Ende brachte, so daß er unvollendet stehen blieb, Vitruv. VII. Praef. 15. Dikäarch. (?) Fr. 59, 1. Paus. I, 18. Strab. IX. 396. Duncker a. a. O. 1. A. IV. S. 321 f. Uebrigens vgl. hinsichtlich der Peisistratiden §. 23 mit Anm. 1757. 1758.

Ebend. — 1722) „Der Palast des Polykrates war ein stattliches „und bedeutendes Werk (Sueton. Calig. 21). Bei der verhältniß„mäßig wohl nur kurzen Dauer seiner Herrschaft**) ist es unmöglich, „neben den Befestigungen der Stadt und der Burg, der Erbauung „der Residenz, der Schiffshäuser und der Flotte ihm auch noch den „Bau des großen Hafendammes, des Tempels der Hera und die „Wasserleitung des Eupalinos zuzuschreiben. Niemand nennt diese „Bauten Werke des Polykrates, vielmehr sagt Herodotos III, 60 „ausdrücklich, daß sie von den Samiern ausgeführt seien, so „nahe es gerade in dem Zusammenhang seiner Erzählung lag den „Polykrates zu nennen, wenn sie von ihm herrührten. Für den „Ausdruck des Aristoteles genügen Burg, Stadtgraben, Werfte und „Residenz hinlänglich". (Duncker a. a. O. 1. A. IV. S. 507. Anm. 4).

C. 9. §. 5. — 1723) „Er verlangte also jährlich 20 Procent. „Dergleichen wäre in unsern heutigen Verhältnissen unmöglich; im „Alterthum war die Macht des Capitals, mit dem man 12 bis 18 „Procent jährlicher Zinsen zu machen pflegte, größer als jetzt. „Offenbar kann hier nur von baarem Gelde die Rede sein, auf „welchem im Alterthum nur zum geringsten Theile die Existenz der „Menschen beruhte, und es leidet überdies keinen Zweifel, daß die „Geschichte sich nur auf außerordentliche Fälle bezieht: Dionys wird „in einzelnen Kriegsjahren 20 Procent des beweglichen Vermögens „von seinen Unterthanen verlangt haben". (Holm a. a. O. II. S. 145). Mit andern Worten läuft sie also doch darauf hinaus, daß der Haß gegen den Tyrannen die Sache übertrieben hat. Pseudo-Aristoteles

---

*) Und eben so Theophrastos (περὶ καιρῶν) bei Suid. a. a. O.

**) Sie endete 523, ihr Beginn ist nicht genau festzustellen, s. E. Curtius a. a. O. I. S. 662. Anm. 291.

Oekon. II, 1. 1346ª, 32 ff. und Suidas erzählen sie vielmehr von Kypselos und den Korinthern und in der doch mehr in den Grenzen der Möglichkeit bleibenden Abminderung auf 10 Procent. (J. G. Schneider). Den Peisistratiden wird es dagegen nachgerühmt, daß sie nur 20 Procent vom Einkommen erhoben, Thuk. VI, 54, 5. (Eaton).

Ebend. — 1724) Vgl. Plat. Staat VIII. 556 E. (J. G. Schneider).

Ebend. — 1725) Vgl. C. 8. §. 15. Aeschyl. Prom. 224 f. Xenoph. Hier. 4. (Eaton) Plat. a. a. O. (Schneider).

C. 9. §. 6. — 1726) Vgl. VII (VI), 2, 12 mit Anm. 1428, auch Anm. 1305 und die dort angeführten Stellen.

Ebend. — 1727) Vgl. Plat. a. a. O. VIII. 562 E. Pseudo-Xenoph. Verf. der Ath. 1, 10. (J. G. Schneider).

Ebend. — 1728) VI (IV), 4, 5.

Ebend. — 1729) Vgl. Plat. Staat VIII. 567 C. Athen. VI. 257 d. (Eaton). Nik. Eth. VIII, 6, 5 = VIII, 7. 1158ª, 27 ff. (Congreve).

Ebend. — 1730) Nach Suidas hat dasselbe vielmehr den Sinn des Vertreibens von einem Uebel durch ein anderes.

C. 9. §. 9. — 1731) Diese breite Wiederholung schmeckt in der That mehr nach einem Kathedervortrag als nach einer Schrift.

C. 9. §. 10. — 1732) Vgl. Pseudo-Platon 8. Brief 354 A. (J. G. Schneider) und Xenoph. Hier. 8, 11. (Eaton).

C. 9. §. 11. — 1733) Vgl. Anm. 1640.

Ebend. — 1734) Mit Rücksicht darauf, daß die Tyrannen Dichter und andere Künstler an ihre Höfe zu ziehen pflegten.

Ebend. — 1735) Vgl. nik. Eth. IV, 1, 23 = IV, 2. 1120ᵇ, 25 ff. (Eaton).

C. 9. §. 13. — 1736) Vgl. §. 21. 22 mit Anm. 1748. 1755.

C. 9. §. 15. — 1737) Aristoteles hat, wie das Folgende zeigt, zunächst hiebei §. 4 im Auge.

Ebend. — 1738) Vgl. das Lob der Peisistratiden bei Thuk. VI, 54, 5 ff. (Eaton).

Ebend. — 1739) Vgl. Xenoph. Hier. 9, 3 (Giffen). Kyrup. VIII, 1, 18. 2, 27. (Eaton).

C. 9. §. 16. 1740) Vgl. C. 7. §. $7^b$ mit Anm. 1618.

C. 9. §. 18. — 1741[ab]) Wiederum scheint „Leidenschaft" hier die beste Uebersetzung für θυμός, vgl. Anm. 1704.

Ebend. — 1742) Fragm. 58 Schleierm. 69 Mull. 128 Schust. CV Byw.

C. 9. §. 19. — 1742[b]) Vgl. C. 8. §. 7 mit Anm. 1667.

C. 9. §. 20. — 1743) Vgl. §. 21. 22 mit Anm. 1749. 1753.

Ebend. — 1744) Besser aber ist die Herrschaft über Bessere, I, 2, 8. (Congreve).

C. 9. §. 21. — 1745) Trotz wessen? Trotzdem offenbar, daß die Tyrannis haltbarer wird, wenn ihr Träger es auf die letztere und nicht auf die erstere Weise von den beiden eben geschilderten

Verfahrungsarten anfängt. Aber Dies wäre nur logisch, wenn Aristoteles annähme, daß Dies die meisten Tyrannen gethan haben, gerade das Gegentheil aber ist richtig, s. §. 2. Und so spricht denn auch diese ungeschickte Anknüpfung, die überdies auch noch die Oligarchie ganz unnützerweise mit hineinzieht, für die Unächtheit von §. 21—23. Im Uebrigen s. Anm. 1700. 1756.

Ebend. — 1745[b]) Vgl. VI (IV), 9, 9 mit Anm. 1299. 1305 und C. 1. §. 9 mit Anm. 1507.

Ebend. — 1746) Dies ist wohl nur eine ungefähre Zahl. Ganz bestimmt können wir die Zeit nicht mehr feststellen. Sie ist etwa 670—570. Herodotos VI, 126 nennt den Ahnherrn Andreas, dessen Sohn Myron, welcher Vater des Aristonymos, dessen Sohn Kleisthenes war*). Andreas ist aber wahrscheinlich Derselbe mit Orthagoras, so daß letzterer Name „Rechtredner" nur ein Beiname war, um ihn als gerechten Sprecher für das Volk gegen den dorischen Adel zu bezeichnen. Nun heißt es aber C. 10. §. 3 (vgl. Anm. 1769), es gebe auch eine Tyrannenherrschaft in eine andere über, wie in Sikyon die des Myron in die des Kleisthenes. Danach scheint also Aristonymos gar nicht regiert zu haben, Myron aber vertrieben zu sein, die Bewegung gegen ihn aber damit geendet zu haben, daß schließlich sein Enkel Kleisthenes zur Herrschaft kam. Myron siegte 648 in Olympia mit dem Viergespann und ließ dort ein Schatzhaus für die Weihgeschenke der Sikyonier errichten, Kleisthenes siegte in den Pythien 582 (Paus. VI, 19, 1. X, 7, 6). Vgl. E. Curtius a. a. O. I. S. 240 f. 641 f. Duncker a. a. O. I. A. IV. S. 35 ff.

Ebend. — 1747) Eben so berichtet Strabon VIII, 382.

Ebend. — 1748) Vgl. §. 13 mit Anm. 1736. Kleisthenes betheiligte sich am krisäischen Kriege und kämpfte dann (Herod. V, 67) glücklich mit Argos, s. E. Curtius a. a. O. I. S. 241 ff. Duncker a. a. O. S. 37 ff. 42 f.

Ebend. — 1749) Vgl. §. 20 mit Anm. 1743.

Ebend. — 1750) Aber der Ankläger nicht. Vgl. Plut. Sol. 31. v. d. sp. Rache d. G. 6. 551 E f., auch Thuk. VI, 34. Natürlich wußte Peisistratos recht gut, daß er damit Nichts wagte und der Areopag ihn sicher frei gesprochen hätte. (Duncker a. a. O. S. 324).

C. 9. §. 22. — 1751) Vgl. über dieselbe C. 8. §. 4 mit Anm. 1658. C. 9. §. 4 mit Anm. 1720. C. 3. §. 6 mit Anm. 1525. III, 8, 3 mit Anm. 605. C. 8. §. 7 mit Anm. 1669. C. 9. §. 2 mit Anm. 1711. C. 8. §. 9[b] mit Anm. 1672. C. 10. §. 3 mit Anm. 1770. Röper Tentatur locus Aristotelis Polit. VIII,12, qui est de annis Cypselidarum, Philologus XX. 1863. S. 722 ff.

---

*) Ganz anders freilich Nikol. v. Damask. Fr. 61, aber Dies ist eine höchst trübe Quelle. Auch Pausanias II, 8, 1 bezeichnet, Myron als Vater des Aristonymos und letztern als den des Kleisthenes.

Ebend. — 1752) Periandros starb 585 (Diog. Laert. I, 95), folgte also seinem 656 zur Herrschaft gelangten Vater Kypselos (s. Anm. 1658) 626, und Psammitichos oder Psammetichos herrschte noch bis 582. Ueber den letzteren, den Neffen, und seinen Vater Gorgos, den Bruder des Periandros, s. Anm. 1525.

Ebend. — 1753) Vgl. §. 20 mit Anm. 1743.

Ebend. — 1754) Vgl. III, 8, 3 und C. 8. §. 7. C. 9. §. 2 mit Anm. 1668. 1669. 1711.

Eben. — 1755) Vgl. §. 13 mit Anm. 1736. 1748. E. Curtius a. a. O. I. S. 243 ff. Duncker a. a. O.

C. 9. §. 23. — 1756) Der Verfasser hat nicht an die von Dionysios dem Aeltern gestiftete Tyrannis gedacht. Denn dieser allein regierte 38 Jahre von 405—367, der jüngere Dionysios sodann von 367—356, Dion von 355—354, Kallippos von 354—353, Hipparinos und Nysäos, die beiden Halbbrüder des jüngeren Dionysios und Schwestersöhne Dions, 353—351 und 351—346, endlich Dionysios der Jüngere zum zweiten Male 346—344 (vgl. Anm. 1562. 1576. 1604. 1701. 1702. 1597. Holm a. a. O. II. S. 92 ff. 141 ff. 156—169. 176 ff. 190 f. 198. 427. 443. 454 f. 460 f. 461 f. 463 f.), so daß ohne die Zwischenherrschaft des Dion und Kallippos 57 bis 58 und die Herrschaft Dions mitgerechnet fast 60 Jahre herauskommen.

Ebend. 1757) Vgl. über dieselbe C. 4. §. 5. C. 8. §. 4. C. 9. §. 4. C. 8. §. 9ᵇ. 22 mit Anm. 1560. 1659. 1721. 1671. 1705.

Ebend. — 1758) Vgl. Thuk. VI, 59. Schol. Aristoph. Wesp. 500. Danach fällt die erste Tyrannis des Peisistratos 560, sein Tod 527, und da die zweite Verbannung 10 bis 11 Jahre gedauert hat, muß die erste Unterbrechung 5 bis 6 lang gewesen sein. Also werden die 33 Jahre am Besten so vertheilt: erste Tyrannis etwa $1^1/_2$ Jahre, erstes Exil 5, zweite Tyrannis $1^1/_2$, zweites Exil 11, dritte Tyrannis 14. (E. Curtius a. a. O. I. S. 649).

Ebend. — 1759) Vgl. über dieselbe C. 2. §. 6. C. 9. §. 3. C. 8. §. 19 mit Anm. 1514. 1716. 1717. 1700.

Ebend. — 1760) Auch Dies ist nicht richtig, denn es hatte z. B. Anaxilaos von Rhegion allein 18 Jahre 494—476 regiert (Diod. XI, 48, 2, vgl. Anm. 1775) und seine Söhne wurden erst nach Thrasybulos vertrieben, Diod. XI, 76, 5, vgl. Holm a. a. O. I. S. 251. 430.

Ebend. — 1761) Hiemit stimmt Diodoros XI, 38. 66 ziemlich überein, nach welchem auch Gelon in Syrakus 7 Jahre 485—478 (vgl. Anm. 1514) regierte, Hieron freilich 11 Jahre und 8 Monate 478—467 und Thrasybulos 1 Jahr 467—466. Pausanias VI, 9, 4 f. aber steht hiemit in Widerspruch. S. Holm a. a. O. I. S. 413. Ueber die Abweichung dieser Stelle hinsichtlich des Thrasybulos von der Angabe des Aristoteles C. 8. §. 19 aber s. Anm. 1700.

C. 10. §. 1. — 1762) Im achten und neunten Buche.

C. 10. §. 1b. — 1763) Aristoteles bezieht sich hier auf die berühmte Zahl bei Platon Staat VIII. 546 B. C fast durchweg mit dessen eigenen, nur aber bedeutend verkürzt wiedergegebenen Worten. Es ist daher zum Verständniß die vollständige Mittheilung der letzteren unumgänglich nothwendig. Platon läßt seinen Sokrates hier zur Beantwortung der Frage, auf welche Weise ein Untergang der besten Verfassung und ihre Verschlechterung zur „Timokratie" (s. Anm. 533) möglich sei, nach Dichterweise die Musen zu Hülfe rufen und legt diesen selbst dann auch die Antwort in hochfeierlichem und hochpoetischem, ja orakelndem Tone in den Mund, und zwar so, daß er dabei doch dieselbe wenigstens gewissermaßen als einen bloßen Scherz dieser Göttinnen bezeichnet, p. 545 C—E. Mit dem Anfang dieser Antwort indessen, es werde allerdings nicht leicht ein so vortrefflicher Staatsbau zerfallen, da jedoch Alles, was entsteht, auch wieder zu Grunde geht, so könne auch er nicht durch alle Zeiten dauern, p. 546 A, ist es Platon natürlich vollkommen Ernst. Und auch in Betreff des Folgenden beschränkt seine wahre Meinung sich (s. Anm. 1765) nicht etwa bloß darauf, daß wie zu Zeiten ein allgemeiner Mißwachs an Pflanzen und Thieren, so auch unter den Menschen an Leib und Seele eintritt, vor dem auch die beste Verfassung nicht schützen kann und welcher vielmehr ihr selber den Tod bringt, was allein auch Aristoteles beziehungsweise billigt, sondern sie geht wirklich dahin, daß nicht allein jedem lebendigen Individuum ein längstes Maß des Lebens, verschieden je nach seiner Gattung, gesetzt ist, sondern daß auch jede Gattung lebendiger Wesen selbst eine solche, wenn auch weit länger dauernde, längste Lebensperiode hat, und zwar eine um so kürzere oder längere, je kürzer oder länger die der zu ihr gehörigen Individuen bemessen ist, so daß also nach einem bestimmten langen Zeitabschnitt die Gattung selbst zu altern und entarten und allmählich hinzusterben beginnt, indem innerhalb ihrer nur noch immer mehr an Leib und Seele hinfällige und schlechte Individuen erzeugt werden, p. 546 A. Vollends diesen allgemeinen Verderb der Menschheit kann nun natürlich auch die beste Verfassung, wo sie immer vor Ablauf dieses Zeitabschnittes etwa ins Leben getreten sein mag, nicht überdauern. Sodann aber läßt Platon die Musen etwa so fortfahren: „obwohl nun Diejenigen, welche ihr zu „Staatsleitern erzogen habt, weise sind, so werden sie trotzdem nicht „immer durch ihre auf Beobachtung sich stützende Berechnung die „Periode günstiger Geburt und die des Mißwachses für euer menschliches Geschlecht richtig treffen, sondern einst zur Unzeit Geburten „zu Tage treten lassen", p. 546 A. B. Und hiemit geht er denn so gut wie völlig ins Reich der Dichtung über. Denn zwar ist der Zeitpunkt, von dem aus die astronomische Beobachtung und Berechnung der im platonischen Idealstaat regierenden, zugleich mathematisch und astronomisch gebildeten Philosophen beginnen müßte, von Platon anderweitig astronomisch bestimmt worden. Es ist nämlich offenbar der Anfang des von ihm so genannten „vollkommenen"

Jahres, des großen Weltjahres oder der großen Weltperiode, welcher nach Tim. p. 39 D mit der Rückkehr aller Planeten zu derselben Constellation eintritt, und aus andern platonischen Stellen (Phädr. 248 C. E. 249 B. Staat X. 615 A. C. 621 D. vgl. Tim. 23 D f. Zeller Phil. d. Gr. II[a]. S. 684 f. Anm. 4. [2. A. S. 521. Anm. 3]. Susemihl Plat. Phil. I. S. 234. 243. II. S. 218 ff. 273. 378. 477. 501) erhellt, daß Platon diesem großen Jahr eine Dauer von 10000 Sonnenjahren beilegt. Allein eben so unzweifelhaft ist es, daß Dies nur eine symbolische Rundzahl sein soll, um eine lange Zeit von Jahren zu bezeichnen. Vermuthlich hatten schon die Pythagoreer ihrem eigenen großen Jahr diese Dauer der heiligen Zehnzahl und zugleich wohl der gleichfalls heiligen Vierzahl (τετρακτύς), die sie, weil die Summe der vier ersten ganzen Zahlen = 10 ist, gleichsam als eine Zehn im Kleinen ansahen, zu Liebe zugeschrieben (= $10^4$), und Platon bleibt in dem angegebenen Sinne hiebei stehen, vgl. Zeller a. a. O. I. S. 396 (3. A. S. 368). Jedenfalls aber reichte der Zustand mathematisch-astronomischen Wissens zu seiner Zeit noch nicht dazu aus, daß es durch alle „Beobachtung" und „Berechnung" möglich gewesen wäre zu bestimmen, wie viele Sonnenjahre seit dem Anfang der laufenden Weltperiode verstrichen seien, so daß, selbst wenn es ihm mit der Annahme einer ganz bestimmten Zahl solcher Jahre von diesem Anfang ab bis zum Beginn jener Zeit des allmählichen Absterbens der Menschheit Ernst gewesen wäre, doch die Mitglieder jenes ersten Standes in seinem Idealstaat nicht zu wissen vermocht haben würden, wie nahe sie diesem letzteren Zeitraume gekommen seien. Und hätten sie es vermocht, so liegt auf der Hand, daß ihnen unter den gegebenen Voraussetzungen all ihr Wissen Nichts geholfen haben würde, und daß sie durch Verhinderung aller Zeugung unter den Vollbürgern von dem Eintritt dieses verhängnißvollen Zeitabschnittes ab die beste Verfassung ja nicht retten, sondern nur in anderer Weise vernichten würden, nämlich durch Aussterben seiner Vollbürgerschaft. Und nun folgt denn die Stelle, welche jenes Zahlenräthsel enthält: *ἔστι δὲ θείῳ μὲν γεννητῷ περίοδος, ἣν ἀριθμὸς περιλαμβάνει τέλειος, ἀνθρωπείῳ δὲ ἐν ᾧ πρώτῳ αὐξήσεις δυνάμεναί τε καὶ δυναστευόμεναι τρεῖς ἀποστάσεις, τέτταρας δὲ ὅρους λαβοῦσαι ὁμοιούντων τε καὶ ἀνομοιούντων καὶ αὐξόντων καὶ φθινόντων πάντα προσήγορα καὶ ῥητὰ πρὸς ἄλληλα ἀπέφηναν. ὧν ἐπίτριτος πυθμὴν πεμπάδι συζυγεὶς δύο ἁρμονίας παρέχεται τρὶς αὐξηθείς, τὴν μὲν ἴσην ἰσάκις, ἑκατὸν τοσαυτάκις, τὴν δὲ ἰσομήκη μὲν τῇ, προμήκη δέ, ἑκατὸν μὲν ἀριθμῶν ἀπὸ διαμέτρων ῥητῶν πεμπάδος, δεομένων ἑνὸς ἑκάστων, ἀρρήτων δὲ δυεῖν, ἑκατὸν δὲ κύβων τριάδος.* Freilich spricht nun schon Cicero ad Att. VII, 13, 5 von einem Räthsel, welches noch dunkler ist als die platonische Zahl, aber nicht bloß dem Aristoteles sind diese Worte noch vollkommen klar, sondern auch Nikomachos (Einl. in d. Arithm. II, 24, 6 ff.), Plutarchos (üb. Is. und Osir. C. 56. 373 F. üb. d. Bild. der plat. Weltseele C. 10. 1017 C), Jamblichos (üb. Nikom. Einl. p. 115—117 Tennul.),

Proklos (zum 1. B. des Eukleid. p. 111 Bas. 127, 18 ff.) und Aristeides Quintilianus (III. p. 152) sind noch nicht im Mindesten zweifelhaft über ihre Bedeutung. Aber leider sind ihre Aeußerungen weit entfernt davon uns hinlänglich aufzuklären. Eine lange Reihe neuerer Ausleger hat sich dann hieran versucht, zuerst Jacob Faber Commentarius super Aristotelis Politicorum quinto, Paris 1516 und Franz Barocci Commentarius in locum Platonis obscurissimum, Bologna 1566. 4. Eine kritische Uebersicht giebt C. E. Ch. Schneider in seiner Ausgabe von Platons Staat, Leipzig 1833. 8. Band III. Praef. S. I–XCII. Er selbst kam dem Richtigen zwar ungleich näher als seine Vorgänger, aber ohne es zu erreichen. Ueber die nachfolgenden Versuche s. Susemihl a. a. O. II. S. 219. Anm. 1032 und O. Weber De numero Platonis, Cassel 1862. 4. Einen gewissen weiteren Fortschritt bahnte Rettig De numero Platonis, Bern 1835. 4. Prolegomena ad Platonis Rempublicam, Bern 1845. 8. S. 315 ff. an. Wesentlich das Richtige fand, so weit es sich überhaupt finden läßt, C. F. Hermann De numero Platonis, Marburg 1839. 4. und im Anschluß an ihn Susemihl a. a. O. S. 216 ff.*), Zeller a. a. O. IIa. 2. A. S. 546 ff. Anm. 1. 3. A. S. 722 ff. Anm. 4 und Weber a. a. O. Es steht zunächst so viel fest, daß die kleinsten ganzen Zahlen, in denen ein Verhältniß ausgedrückt werden kann, die Wurzel (πυθμήν) desselben heißen (Theon Musik p. 115 ff.)**), so daß ἐπίτριτος πυθμήν (wie Göttling gegen Barocci und Schneider richtig bemerkte) nichts Anderes als eben das Verhältniß 3 : 4 oder 4 : 3 selbst bezeichnet. Die Genetive ὁμοιούντων — φθινόντων sind ferner gewiß nicht mit Hermann als absolute zu fassen, sondern mit Zeller von ὅρους abhängig zu machen, so daß also die vier Glieder (ὅροι) aus selben Zahlen bestehen, wie sie durch eben diese Genetive, zu denen ἀριθμῶν zu ergänzen ist, bezeichnet werden. Endlich ὧν ist wohl jedenfalls auf αὐξήσεις oder, was Zeller vorzieht, auf πάντα zu beziehen, was der Sache nach auf Dasselbe hinausläuft, denn πάντα sind eben auch wieder nichts Anderes als die Glieder (ὅροι) der Proportion oder Proportionen, und die Vervielfachungen oder Potenzirungen (αὐξήσεις) können doch auch auf keine andere Weise drei Abstände (ἀποστάσεις) oder drei Bestimmungen über den Abstand und vier Glieder annehmen als dadurch, daß sie sich so gestalten, selbst zu diesen Gliedern einer oder mehrerer Proportionen zu werden. Hiernach ist denn etwa so zu übersetzen: „Es hat aber „das göttlich Erzeugte eine Umlaufszeit, welche von einer voll„kommenen Zahl umfaßt wird, das menschlich Erzeugte aber eine

---

*) Dessen dortige Darstellung nach der hier gegebenen zu berichtigen ist.

**) Vgl. Böckh Heidelb. Studien III. 1807. S. 51 (Kleine Schriften III. S. 141) und Ast zu Nikomachos S. 300.

„durch eine solche Zahl umfaßte, welche die erste ist, innerhalb „derer vermögende und vermochte Vervielfachungen, nachdem sie „drei Abstände und vier Glieder gewonnen haben, welche letzteren „aus verähnlichenden und verunähnlichenden und mehrenden und „mindernden Zahlen bestehen, diese alle als gleich benennlich und „rational gegen einander haben erscheinen lassen, und zwar so, daß „ihr kleinstes Grundverhältniß in ganzen Zahlen drei zu vier ist, „welches denn durch Zusammenjochung mit der Fünf, so bald es „nämlich eine dreifache Vermehrung erfahren hat, zwei Proportional„zahlen erzeugt, die eine gleichmal gleich, hundert eben so oftmal, „die andere zwar von gleicher Länge mit ihr, aber oblong, bestehend „aus hundert rationalen Quadraten der Fünf, wenn man von einem „jeden Eins, irrationalen, wenn man Zwei abzieht, und aus hundert „Kuben der Drei". Ganz zweifellos ist nun zuvörderst, welches die beiden Proportionalzahlen am Schlusse sind. Denn die eine ist „gleichmal gleich", d. h. (was man freilich von manchen Seiten aber mit großem Unrecht bestritten hat) dieselbe Zahl mit sich selbst multiplicirt oder ins Quadrat erhoben, genauer 100 mal 100, also, wie schon Baroci einsah, 10000. Oblonge Zahlen aber nannte man im Gegensatz gegen derartige Quadratzahlen solche, welche nicht, wie diese, aus zwei gleichen, sondern aus zwei ungleichen Factoren bestehen, und zwar deßhalb, weil sie den Flächeninhalt eines Oblongums oder Rechtecks eben so darstellen wie die Quadratzahlen den eines Quadrats, indem der eine Factor die Grundlinie, der andere die Höhe bezeichnet. Die zweite, oblonge Zahl hat nun mit der ersten, quadratischen die Länge, d. h. eben hiernach den die Langseite oder Grundlinie bezeichnenden oder mit andern Worten den größeren Factor 100 gemein, und der andere, kleinere Factor ist die Summe von $3^3$ und 48, also = 75, so daß das Product 7500 beträgt, wie zuerst Nettig richtig erkannte, der sich dabei aber in Bezug auf die Bedeutung, welche Platon diesen beiden Zahlen beilegen will, arg vergriff*). Denn daß ἀριθμὸς ἀπό wirklich, wie übersetzt ist, das Quadrat einer Zahl bezeichnet, geht schon aus Plat. Men. 83 C hervor, die Ausdrucksweise „rationales" und „irrationales" Quadrat der Fünf aber beruht auf dem bekannten mathematischen Satz (Men. 85 B), daß das Quadrat der Diagonale eines Quadrats das Doppelte des letzteren beträgt; die Diagonale eines solchen, dessen Seite = 5 ist, ist also = $\sqrt{}$ (2. $5^2$) = $\sqrt{}$ 50. Nun sind ja aber Diagonale und Seite incommensurabel gegen

*) Indem er meinte, daß 10000 Jahre die Dauer der besten Verfassung und 7500 die Dauer aller anderen Verfassungen zusammen bezeichnen solle. Aber auch Susemihl hat noch irrthümlich den Worten Platons die Deutung untergelegt, als begönne diese beste Verfassung stets mit dem Anfang des 10000jährigen Weltjahrs und daure dann 7500 Jahre.

einander und jene Diagonalzahlen daher stets irrational, lassen sich aber annähernd rational darstellen, wenn man 1 vom Radikanden abzieht, hier also von 50, so daß $49 = 7^2$ bleibt, und Dies ist unter den „rationalen Diagonalen" zu verstehen. Von diesem Quadrat der rationalen Diagonale 7, also von 49, soll noch wieder 1, von dem der irrationalen, also von 50, mithin vielmehr 2 abgezogen werden, um die verlangte Zahl 48, die zu $3^3$ hinzuaddirt werden soll, zu gewinnen. Nicht minder sicher ist es nun ferner, daß von den beiden Geburts- oder Periodenzahlen im Anfang der Stelle die erste, unter welcher das göttlich Erzeugte steht, wiederum 10000 ist. Denn das göttlich Erzeugte ist, wie schon Plutarchos (v. d. Weltseele a. a. O.) bemerkt, die Welt (Tim. 34 B), die Lebensperiode derselben also das Weltjahr, und die das letztere umfassende Zahl von Sonnenjahren wird auch im Timäos 39 D ähnlich die diesem „vollständigen" oder „vollkommenen" Jahre (τέλεος ἐνιαυτός) entsprechende „vollständige" oder „vollkommene" Zeitenzahl (τέλεος ἀριθμὸς χρόνου) genannt. Folglich aber kann nach dem Obigen nur die Zahl 10000 gemeint sein. Und auch die Periodenzahl für die Menschengeneration*) kann eben hiernach nur Sonnenjahre bezeichnen. Mit dem Ablauf des alten Weltjahrs geht nach Platons Auffassung auch die alte Welt selbst zu Grunde, innerhalb welcher sich inzwischen Alles allmählich verschlechtert hat, und es tritt nun mit dem Beginn des neuen auch eine Neubildung und Verjüngung, Erneuerung und Erfrischung aller Dinge ein (vgl. Susemihl a. a. O. S. 218 f.). Die Welt ist, wie es im Timäos 41 A f. mythisch ausgedrückt wird, nicht an sich unsterblich, sondern nur durch die Güte Gottes. Daraus folgt nun, daß die Blütenperiode der Menschheit, nach welcher für letztere im Besondern jene allgemeine allmähliche Verschlechterung anfängt, schon früher abgelaufen sein muß, um jetzt gleichfalls von Neuem zu beginnen, und daß mithin die Zahl derselben kleiner als 10000 sein muß. Ohnehin versteht sich Dies aber von selbst, denn das „göttlich" Erzeugte muß ja das Dauerhaftere sein. Vermuthlich ist aber diese zweite, menschliche Generationszahl eben auch wieder 7500. Wenigstens spricht hiefür die Analogie. Wirklich beweisen aber läßt es sich freilich nicht, daß diese Zahl in der That die erste, d. i. die kleinste sei, in welcher die von Platon beschriebenen Zahlenoperationen und Zahlenreihen stecken, und zwar aus dem einfachen Grunde nicht, weil diese Beschreibung allem Anscheine nach zu dunkel ist, als daß wir heutzutage noch mit Sicherheit oder auch nur mit einiger Wahrscheinlichkeit abzunehmen vermöchten, welches denn diese von

---

*) Von den Alten γάμος (Plut. Weltſ. a. a. O. Nikom. a. a. O.) oder γαμικὸς ἀριθμός (Jamblich. a. a. O. S. 116) genannt wie das ihr zu Grunde liegende rechtwinklige Dreieck (s. u.) γαμήλιον διάγραμμα (Plut. Ueb. Is. a. a. O.).

Platon gemeinten Zahlenoperationen und Zahlenreihen selber sind*). Daß der Ausdruck αὐξήσεις δυνάμεναί τε καὶ δυναστευόμεναι „vermögende und vermochte Vervielfachungen" Multiplicationen oder Potenzirungen der Hypotenuse und der Katheten bezeichnet, erhellt freilich daraus, daß die Griechen die Hypotenuse δυναμένη „die vermögende", d. i. etwa „erzeugende und regierende" und die Katheten δυναστευόμεναι „die vermochten", d. i. etwa „die erzeugten und unterworfenen", nämlich „Seiten", nannten, weil nach dem sogenannten pythagoreischen Lehrsatz die Quadrate der beiden Katheten zusammen nur so groß sind wie das der Hypotenuse allein (Alexand. v. Aphrod. zu Aristot. Met. I, S. 990ª, 23. S. 56, 20 Bonitz. Schol. in Aristot. 561ª, 43 ff.). Ferner sollen die betreffenden Vervielfachungen sich so gestalten, daß sich aus ihnen vier Glieder mit drei Abständen darstellen, d. h. sich eine Proportion bildet oder, wie es wenigstens Zeller als eine gleichfalls mögliche Auslegung erscheint, auch mehrere von der Form A : B = B : C = C : D, und zwar mit dem Exponenten $^4/_3$ oder mit andern Worten so, daß sich das erste Glied zum zweiten und das dritte zum vierten wie 3 : 4 verhält. Diese vier Glieder sollen gleich benennlich und rational zu einander sich verhalten, d. h. aus ganzen Zahlen bestehen. Die Ausdrücke, von denen der erstere die Artverwandtschaft, der letztere aber die Gleichheit des Maßes bezeichnet, erklären sich daraus, daß die Griechen ungern mit Brüchen rechneten, weil ihnen Dies bei ihren Zahlbezeichnungen zu schwer war. Ferner sollen diese vier Glieder zum Theil verähnlichende und zum Theil verunähnlichende Zahlen sein. Aehnliche Zahlen war eine andere Bezeichnung für Quadratzahlen, unähnliche für oblonge Zahlen (Jambl. a. a. O. S. 115). „Verähnlichend" sind also wohl, wie Hermann annimmt, solche zwei Zahlen, welche zusammenaddirt eine ähnliche oder Quadratzahl erzeugen, „verunähnlichend" zwei solche, deren Summe vielmehr eine unähnliche oder oblonge Zahl ergiebt. Was aber „mehrend" und „mindernd" oder „schwinden machend" bedeuten soll, ist völlig dunkel**). Unter

---

*) Der Versuch von Weber scheitert nach Zellers richtiger Bemerkung schon daran, daß nach ihm die betreffenden Operationen und Reihen vielmehr in den beiden Zahlen 10000 und 7500 stecken sollen, während sie nach Platon nur in der zweiten Generationszahl, mag diese nun 7500 oder eine andere sein, enthalten sind.

**) Rettig und Weber haben angenommen, Beides besage noch einmal mit andern Worten Dasselbe wie „verähnlichend" und „verunähnlichend", indem nämlich, so bald man die Langseite (Grundlinie) eines Rechtecks quadrirt, die den Flächeninhalt des letztern ausdrückende oblonge Zahl stets die kleinere, die den des Quadrats bezeichnende Quadratzahl stets die größere Zahl ist, so daß in so fern die betreffenden beiden Zahlen, deren Summe die letztere ist, „mehrende", und die, deren Summe die erstere ist, „schwinden

Proportionalzahlen sind solche Zahlen zu verstehen, welche aus Zahlenreihen, die in einem bestimmten Verhältniß fortschreiten, hervorgehen. Und diese Entstehung der beiden Proportionalzahlen 10000 und 7500 beschreibt Platon so, daß das Verhältniß 3:4 durch Zusammenjochung mit 5 mittelst „dreifacher Vermehrung" beide erzeugt. Diese Zusammenjochung oder Verbindung kann nun doch nur entweder Addition oder Multiplication sein. Durch Addition von 5 zu 3:4 lassen sich nun aber in keiner Weise 10000 und 7500 gewinnen. Es bleibt also nur die Multiplication (5. 3):(5. 4) übrig. Was Platon „dreifache Vermehrung" des so multiplicirten in Rede stehenden Verhältnisses nennt, umschreibt Aristoteles durch „Erhebung der Zahl der betreffenden Fläche zu einer körperlichen", so fern nämlich die „betreffende Fläche" eben jenes rechtwinklige Dreieck ist, dessen Hypotenuse = 5 und dessen Katheten = 3 und 4 sind *), wie auch schon Plutarchos (Ueb. Js. a. a. O.) ausdrücklich sagt, so daß die Zahl desselben nichts Anderes als die Reihe der drei den Seiten desselben entsprechenden Zahlen 3, 4, 5 bedeutet, wie Schneider a. a. O. S. XXX zuerst einsah. Die Erhebung dieser Zahlen zu körperlichen muß also genau Dasselbe sein, was Platon als dreimalige Vermehrung oder Multiplication des Verhältnisses (5. 3):(5. 4) bezeichnet. Eine Kubirung kann nicht verstanden sein, da diese, wie Jeder leicht nachrechnen kann, nicht zu dem verlangten Ziele führt, sondern es ist festzuhalten, daß die Griechen alle Zahlen aus drei Factoren körperliche, wie alle aus zwei Factoren Flächenzahlen nannten, also nicht bloß die aus drei gleichen Factoren bestehenden (Kubikzahlen), sondern auch die aus drei ungleichen (Parallelepipedalzahlen). Dies hat zuerst Hermann richtig erkannt, so gewiß er auch im Uebrigen die hier verlangte

---

machende" genannt würden, so fern man nämlich wechselsweise dort das Quadrat als Vergrößerung des Oblongums, hier dagegen letzteres als Verkleinerung des ersteren betrachtet. Allein Dies hat Zeller zur Genüge widerlegt, namentlich auch damit, daß das καὶ vor αὐξόντων etwas Neues und nicht eine bloße Wiederholung erwarten läßt.

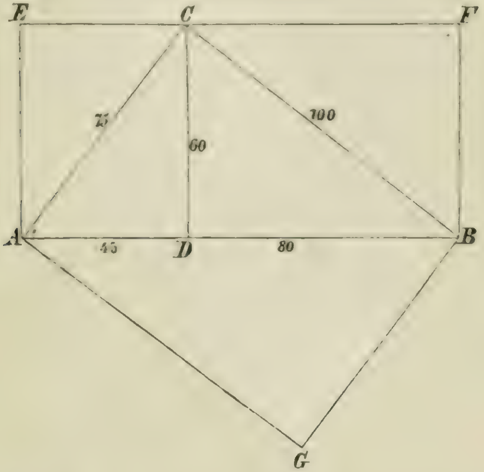
*) Die Drei und Vier hießen bei den Pythagoreern vorzugsweise δυναστευόμενα. und die Fünf δυναμένη. weil eben $5^2 = 4^2 + 3^2$ ist, vgl. Zeller a. a. O. I. S. 369. Anm. 4 (3. A. S. 344. Anm. 2), „und von diesen Zahlen auszugehen war um so angemessener, „da hier das Gesetz der Geschlechtsverbindung, des γάμος (s. o.), „bestimmt werden soll, die Fünf aber, in der auch die Drei und „Vier potentiell enthalten sind, als die erste Verbindung einer männ-„lichen (ungeraden) und einer weiblichen (geraden) Zahl bei den „Pythagoreern γάμος hieß, s. Zeller a. a. O. I. S. 369. Anm. 2. „S. 360. Anm. 3 = 3. A. S. 343. Anm. 4. S. 335. Anm. 3". (Zeller).

Operation mißverstanden hat. Nach **Webers** höchst ansprechender Vermuthung sind die drei Zahlen, mit denen das Verhältniß (5. 3):(5. 4) multiplicirt werden soll, eben jene genannten 3, 4, 5 selbst. Durch diese Multiplication entstehen zwei neue, einander ähnliche rechtwinklige Dreiecke, eins mit der Hypotenuse 5, 3. 5 = 75 und den beiden Katheten 5. 3. 4 = 60 und 5. 3. 3 = 45 und ein größeres mit der Hypotenuse 5. 4. 5 = 100 und den Katheten 5. 4. 4 = 80 und 5, 4. 3 = 60, und die Quadrirung der Hypotenuse des letzteren Dreiecks ergiebt die Proportionalzahl 10000, die Multiplication beider Hypotenusen mit einander aber die Proportionalzahl 7500 und ebenso die Addition der Quadrate der beiden Katheten des größern Dreiecks $80^2 + 60^2 = 6400 + 3600$ die erstere und die Addition der Producte der beiden größeren und der beiden kleineren Katheten beider Dreiecke (80. 60) + (60. 45) die letztere:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 5.4.3 = 60 | 5.3.3 = 45 | $60^2$ = 3600 | 60.45 = 2700 |
| 5.4.4 = 80 | 5.3.4 = 60 | $80^2$ = 6400 | 80.60 = 4800 |
| 5.4.5 = 100 | 5.3.5 = 75 | $100^2$ = 10000 | 100.75 = 7500 |

Aristoteles läßt in seiner Wiedergabe dieser platonischen Stelle im Uebrigen Alles bis zu ὧν ἐπίτριτος hin aus; um Dies sinngetreu wiedergeben zu können, mußte in Klammern wenigstens der Grundinhalt des Ausgelassenen möglichst kurz andeutend hinzugethan werden. Platon aber fügt noch etwa Folgendes hinzu: „Diese gesammte „geometrische Zahl entscheidet hierüber, nämlich über bessere und „schlechtere Geburten, und wenn eure Wächter in Verkennung der „letzteren den Jünglingen Bräute zugesellen zur Unzeit, so werden „Kinder hervorgehen weder wohlgeartet noch wohlbeglückt. Von „ihnen werden dann freilich den besten die früheren Regenten ihren „Platz geben, aber da immerhin auch diese der Herrschaft unwürdig „sind, werden sie, so bald sie in die Macht ihrer Väter eintreten, „als Wächter des Staats anfangen unsere Vorschriften zu vernach„lässigen, geringer achtend als billig die musische Kunst, und un„musischer werden so eure Jünglinge werden u. s. w". Die menschliche Generationszahl wird hier eine geometrische genannt, um zu bezeichnen, daß alle Zahlenverhältnisse, aus denen sie selbst hervorgeht, sich durch eine geometrische Construction darstellen lassen, und sollte sie wirklich eine andere als 7500 sein, so erhellt doch so viel aus Plutarchos a. a. O., daß auch für sie diese Construction auf dem grundlegenden rechtwinkligen Dreieck, dessen Seiten 3, 4, 5 sind, sich auferbaut, und ferner muß auch sie im Gegensatz gegen die vollkommene Quadratzahl für die göttliche Erzeugung eine unvollkommene, oblonge sein. Nimmt man aber an, daß sie wirklich keine andere als 7500 ist, so sind es eben jene geometrischen Grundverhältnisse der Zahlen 10000 und 7500, durch welche Platon gerade ihre Wahl zu den beiden einander entgegengesetzten Periodenzahlen rechtfertigt. Selbst im günstigsten Falle, wenn nämlich der Idealstaat gleich mit dem Anfang der 10000jährigen Weltperiode irgendwo ins Leben tritt, kann er doch höchstens 7500 Jahre bestehen, Das

etwa würde die buchstäbliche Folgerung sein, aber wie die 10000 Jahre nur eine symbolische Rundzahl sind, eben so wenig sind die 7500 buchstäblich zu nehmen. Beide versinnlichen nur eine lange und eine verhältnißmäßig lange, aber immerhin selbst im glücklichsten Falle kürzere Zeit. Das ganze Zahlenräthsel steht auf einer Linie mit den platonischen Mythen. Die geometrische Construction der Zahl 7500 aber ist folgende:




Das ungleichseitige rechtwinklige Dreieck ABC ist durch ein aus der Spitze des rechten Winkels auf die Hypotenuse gefälltes Loth CD in die beiden unter einander und mit dem Ganzen ähnlichen ungleichseitigen rechtwinkligen Dreiecke ACD und BCD getheilt.

Nun seien die Seiten

| | | |
|---|---|---|
| des Dreiecks ACD= | (5.3.3)= | 45=AD |
| | (5.3.4)= | 60=CD |
| | (5.3.5)= | 75=AC |
| des Dreiecks BCD= | (5.4.3)= | 60=CD |
| | (5.4.4)= | 80=BD |
| | (5.4.5)= | 100=BC |

so ist

1) das Oblongum ACBG, dessen Diagonale die Hypotenuse, den beiden Oblongen AECD und BDCF, deren Diagonalen die beiden

Katheten des Dreiecks ABC sind, gleich, d. i. 7500=2700+4800, und
2) $80^2:(80.60)=60^2:(60.45)$ und

$100^2:(100.75)=80^2:(80.60)=60^2:(60.45)=100:75=80:60$
$=60:45=4:3$

Ebend. — 1764) Aber Aristoteles selbst hat wenigstens in dem uns Erhaltnen nicht angegeben, was denn er seinerseits specifisch für den Grund des Untergangs seiner eignen besten Verfassung hält und in welche anderen Verfassungen sie übergehen kann, und man begreift auch nicht, welchen anderen Grund er selber anzugeben vermocht hätte als eben diesen nämlichen allgemeinen.

C. 10. §. 2. — 1765) Dieser Einwurf würde nur dann zutreffend sein, wenn es Platon mit der Periodenzahl 7500 buchstäblicher Ernst wäre, was nach dem Anm. 1763 Erörterten durchaus nicht der Fall ist. Nur so viel Wahres liegt allerdings in diesem Tadel, daß Platon nicht bei dem einfachen Erfahrungssatz, daß von Zeit zu Zeit auch unter den Menschengenerationen Mißwachs eintritt, stehen geblieben ist, sondern diesen Wechsel ernsthaft an bestimmte naturgesetzliche Perioden gebunden hat. (C. F. Hermann). Vgl. übrigens noch Rhet. II, 15,3. 1390[b], 25 ff. (Eaton).

Ebend. — 1766) Vgl. Plat. Staat VIII. 544 C. 547 C ff.

C. 10. §. 2. 2[b]. — 1767) Die betreffende platonische Auseinandersetzung hat in Wahrheit gar nicht so sehr den Zweck wirklich eine genetische Entwicklung der Verfassungen aus einander zu liefern als vielmehr unter dieser Form die begriffliche Abfolge ihres Werthes in absteigender Stufenreihe zu veranschaulichen. (Zeller Plat. Stud. S. 206). Aber auch ganz hievon abgesehen, was hindert denn, daß im Großen und Ganzen die verschiedenen Verfassungen in Griechenland so auf einander folgten, daß die Aristokratie und Politie durch die Oligarchie und die oligarchische Entwicklung durch die demokratische abgelöst ward, während doch im Einzelnen vielfach ganz andere Uebergänge Statt fanden? Aristoteles selbst hat ja namentlich III, 10, 7 f. (s. d. Einl, S. 44) einen solchen Gesammtentwicklungsgang theils in Uebereinstimmung mit Platons Darlegung, theils in Abweichung von ihr gezeichnet, „hat eine ähnliche Stufenleiter, eine „ähnliche Genealogie der Staatsveränderungen von der Monarchie „aus angegeben, und auf alles Das, was er da sagt, läßt sich sein „Tadel des Platon eben so gut anwenden; er muß also wohl in dem Fortgange seines Werks jene seine eignen Worte vergessen haben." (Schlosser). Vgl. jedoch Anm. 1777.

C. 10. §. 3. — 1768) Wirklich ist es ja auch die ausgesprochene Meinung Platons, die beste Verfassung könne nur aus der Tyrannis hervorgehen, so fern eben nur ein der Philosophie aufrichtig ergebener unumschränkter Alleinherscher sie ins Leben zu rufen vermöge, s. die Anm. 191 angeführten Stellen, besonders Staat VI. 499 B — 502 C. V. 473 C f., und vgl. Susemihl a. a. O. II. S. 240 f.

Ebend. — 1769) Vgl. C. 9. §. 21 mit Anm. 1746.

Ebend. — 1770) Vgl. C. 9. §. 23 und die dazu Anm. 1759 angeführten Stellen und ferner C. 2. §. 11. C. 8. §. 18 mit Anm. 1538. 1697. Genauer nennt Aristoteles C. 3. §. 6 (vgl. Anm. 1523) die nach der Vertreibung dieser Tyrannenfamilie in Syrakus eingeführte Verfassung eine Politie, die erst durch den Sieg über die Athener im peloponnesischen Kriege in eine Demokratie übergegangen sei.

Ebend. — 1771) Die einzig mögliche Auffassung hievon ist die schon Anm. 1654 angedeutete: Aristoteles folgte einem Berichte, nach welchem Charilaos oder Charillos (vgl. Anm. 353), als sein ehemaliger Vormund Lykurgos auf Reisen, namentlich nach Kreta gegangen war (s. II, 7, 1 mit Anm. 352), seine königliche Gewalt in eine tyrannische umwandelte und dadurch Unruhen erregte, welche erst durch die lykurgische Umgestaltung der Verfassung wieder beseitigt wurden. Daß Aristoteles auch Dies aus Ephoros habe, folgert Trieber a. a. O. S. 102 (vgl. S. 65 ff.) aus Plut. Lyk. 5.

Ebend. — 1772) Wenn die Worte: „und wie in Karthago" wirklich ächt und unverderbt sind, so bleibt auch von ihnen wohl nur eine ähnliche Erklärung übrig: Aristoteles folgte einem Berichte, nach welchem ursprünglich auch in Karthago erbliches Königthum herrschte und dies durch den tyrannischen Mißbrauch seiner Gewalt seitens des letzten erblichen Königs gestürzt und in eine mit oligarchischen und demokratischen Elementen versetzte Aristokratie umgewandelt ward. Wem eine Verbindung der Conjecturen von Spengel und Hilaire „und wie die des N. N. in Chalkedon" besser gefällt, kann indessen ja möglicherweise auch Recht haben. Die ganze Sache ist so unsicher wie möglich. Vgl. übrigens §. 4b mit Anm. 1780. C. 6. §. 2 mit Anm. 1597, II, 8, 3 ff. mit Anm. 386. VI (IV), 2, 4. 11 mit Anm. 1141. 1235.

C. 10. §. 4. — 1773) Vgl. C. 8. §. 4 mit Anm. 1657.

Ebend. — 1774) S. Anm. 1514.

Ebend. — 1775) 494, s. Diod. XI, 48, 2. Anaxilaos war von messenischer Herkunft, Thuk. VI, 4, 6. Strab. VI. 257. Im Uebrigen s. Anm. 1536. 1760. Holm a. a. O. I. S. 199. 411.

C. 10. §. 4b. — 1776) Plat. Staat VIII. 550 D ff.

Ebend. — 1777) Aber III, 10, 8 (vgl. Anm. 658) hatte Aristoteles diese Meinung als die naturgemäße bezeichnet: was also dort naturgemäß ist, Das ist hier seltsam. (Krohn). Man kann allerdings zweifelhaft werden, ob dieser Widerspruch in der Anm. 1767 angenommenen Weise zu erklären oder mit Krohn*) die ganze hier gegebene Kritik Platons, also mit andern Worten dies ganze Schluß-

*) Dieser geht allerdings noch viel weiter. Er sagt (S. 42. Anm.): „Buch V ist ein lebhafter Protest der zur historischen Unter- „suchung übergetretenen Schule gegen diese Constructionen aus der „Vogelperspective".

capitel des achten (fünften) Buches dem Aristoteles abzusprechen und erst einem der ältesten Peripatetiker zuzuweisen ist.

Ebend. — 1778) Vgl. C. 1. §. 2. f. C. 2. §. 12. C. 1. §. $6^b$ ff. C. 2. §. 1.

Ebend. — 1779) Vgl. III, 3, 4. VII (VI), 4, 5 mit Anm. 511. 1456.

Ebend. — 1780) Vgl. §. 3 und die Anm. 1772 dazu angeführten Stellen.

C. 10 §. 5. — 1781) Plat. Staat VIII. 551 D.

C. 10. §. $5^c$. — 1782) Ebend. VIII. 555 D ff.

Ebend. — 1783) Aber auch Aristoteles selbst macht ja das Bürgerrecht in der Oligarchie von einem verhältnißmäßig hohen Census abhängig.

C. 10. §. 6. — 1784) Vgl. C. 5. §. $6^b$.

C. 10. §. $6^b$. — 1785) Vgl. C. 6. §. 1. f.

C. 10. §. $6^c$. — 1786) Es kann nur Plat. Staat VIII. 562 ff. gemeint sein, wo Platon vom Uebergange der Demokratie in die Tyrannis handelt. Es ist aber in der That doch wohl auch unzweifelhaft, daß Aristoteles oder wer immer der Verfasser dieses Capitels sein mag, diesen Theil der betreffenden Abhandlung Platons nicht allein mit seiner Kritik verschont haben wird. Dann aber ist die Hauptmasse derselben in Bezug auf diesen Punkt verloren gegangen und §. $6^c$ nur ein dürftiges Ueberbleibsel von ihr, eine Ergänzung aber natürlich auch nicht einmal dem Sinne nach möglich.

C. 10. §. $6^d$. — 1787) Vgl. VI (IV), 1, $4^b$ mit Anm. 533. 1126.

Ebend. — 1788) Hier fehlt die ganze Lehre von der Gesetzgebung, s. die Einleitung S. 23.

# Beilagen.

## 1) Verzeichniß der Umstellungen.

I, 1—4, $2^b$=I, 1—11. $1252^a$, 1—$1258^b$, 33 Bekk.
I, 4, $3^b$=I, 11. $1258^b$, 35—39.
I, 4, 3=I, 11. $1258^b$, 33—35.
I, 4, 4—5, 6=I, 11—13. $1258^b$, 39—$1260^a$, 14.
I, 5, $7^b$=I, 13. $1260^a$, 17—20.
I, 5, 7=I, 13. $1260^a$, 14—17.
I, 5, 8—II, 1, 15=I, 13—II, 4. $1260^a$, 20—$1262^a$, 40.
II, 1, 16. 17=II, 4. $1262^b$, 3—24.
II. 1, $15^b$=II, 4. $1262^a$, 40—$1262^b$, 3.
II. 1, 18—4, 8=II, 4—7. $1262^b$, 24—$1267^a$, 17.
II, 4, 11—$12^b$=II, 7. $1267^a$, 37—$1267^b$, 13.
II, 4, 9. 10=II, 7. $1267^a$, 17—37.
II. 4, 13—8, 6=II, 7—11. $1267^b$, 13—$1273^a$, 35.
II, 8. $7^b$=II, 11. $1273^b$, 6. 7.
II, 8, $6^b$. 7=II. 11. $1273^a$, 35—$1273^b$, 6.
II. 8, 8—III, 5, 2=II, 11—III. 7. $1273^b$, 8—$1279^a$, 39.
III. 5, $3^b$=III, 7. $1279^b$, 3. 4.
III. 5, 3=III. 7. $1279^a$, 39—$1279^b$, 3.
III, 5. 4—7. 9=III, 7—13. $1279^b$. 4—$1283^b$, 9.
III, 7, $10^b$—13=III, 13. $1283^b$, 13—$1284^a$, 3.
III, 7, 10=III, 13. $1283^b$, 9—12.
III. 8, 1—5=III, 13. $1284^a$, 3—$1284^b$, 13.
III, 8, $6^b$=III, 13. $1284^b$, 15—20.
III. 8, 6=III, 13. $1284^b$, 13—15.
III. 8. $6^c$—10. 4=III. 13—15. $1284^b$, 20—$1286^a$, 20.
III, 11. $4^b$—6=III, 16. $1287^a$, 28—$1287^b$, 8.
III, 10, 5=III, 15. $1286^a$, 20. 21.
III, 11, 4=III, 16. $1287^a$, 23—28.
III, 10, $5^b$=III, 15. $1286^a$, 21—25.

III, 10, $5^b$. 6=III, 15. $1286^a$, 26—$1287^b$, 3.
III, 11, 7=III, 16. $1287^b$, 8—15.
III, 11, $7^b$—9=III, 16. $1287^b$, 15—35.
III, 10, 7—11, 3=III, 15. 16. $1286^b$, 3—$1287^a$, 23.
III, 11, $9^b$—12, 2=III, 16—18. $1287^b$, 35—$1288^b$, 6.
IV, 1—$5^b$=VII, 1. $1323^a$, 14—$1323^b$, 36.
IV, 2, 1=VII, 2. $1324^a$, 4—13.
IV, 1, 6=VII, 1. $1323^b$, 36—$1324^a$, 3.
IV, 2, 2—7, 1=VII, 2—8. $1324^a$, 13—$1328^a$, 24.
IV, 7, 1=VII, 8. $1328^a$, 27. 28.
IV, 7, 1=VII, 8. $1328^a$, 25—27.
IV, 7, $2^b$. 3=VII, 8. $1328^a$, 35—$1328^b$, 2.
IV, 7, 2=VII, 8. $1328^a$, 28—35.
IV, 7, $3^b$—12, 6=VII, 8—13. $1328^b$, 2—$1332^b$, 3.
IV, 12, $7^b$=VII, 13. $1332^b$, 5. 6.
IV, 12, 7=VII, 13. $1332^b$, 3—5.
IV, 12, $7^c$—14, 2=VII, 13—16. $1332^b$, 6—$1335^a$, 6.
IV, 14, 4. 5=VII, 16. $1335^a$, 11—27.
IV, 14, 3=VII, 16. $1335^a$, 6—11.
IV, 14, 6—15, 3=VII, 16. 17. $1335^a$, 28—$1336^a$, 21.
IV, 15, 6=VII, 17. $1336^a$, 34—39.
IV, 15, $3^b$—5=VII, 17. $1336^a$, 21—34.
IV, 15, $6^b$—9=VII, 17. $1336^a$, 39—$1336^b$, 23.
IV, 15, 10=VII, 17. $1336^b$, 27—35.
IV, 15, $9^b$=VII, 17. $1336^b$, 24—27.
IV, 15, $10^b$—V, 3, 4=VII, 17—VIII, 4. $1336^b$, 35—$1338^b$, 29.
V, 3, $5^b$=VIII, 4. $1338^b$, 36—38.
V, 3, 5=VIII, 4. $1338^b$, 29—36.
V, 4—5, 5=VIII, 4. 5. $1338^b$, 39—$1340^a$, 12.
V, 5, $5^c$. 6=VIII, 5. $1340^a$, 14—23.
V, 5, $5^b$=VIII, 5. $1340^a$, 12—14.
V, 5, $6^b$—9=VIII, 5. $1340^a$, 23—$1340^b$, 10.
V, 5, $10^b$=VIII, 5. $1340^b$, 17—19.
V, 5, $9^b$=VIII, 5. $1340^b$, 10—17.
V, 6. 7=VIII, 6. 7. $1340^b$, 20—$1342^b$, 34.
VI, 1—5, 3=IV, 1—6. $1288^b$, 10—$1292^b$, 30. 31. 32. 30. 31.
VI, 5, 3. 4=IV, 6. $1292^b$, 32—36. 38. 37.
VI, 5, 4—10=IV, 6. 7. $1292^b$, 38—$1293^b$, 8. 9. 8. 10.
VI, 5, 11—7, 3=IV, 7—9. $1293^b$, 10—$1294^b$, 14.
VI, 10, $3^b$=IV, 12. $1296^b$, 35—38.
VI, 10, $4^b$—8=IV, 12. 13. $1297^a$, 6—$1297^b$, 1.
VI, 7, 4—6=IV, 9. $1294^b$, 14—39.
VI, 10, $8^b$—10=IV, 13. $1297^b$, 1—28.
VI, 8—10, 3=IV, 9—12. $1294^b$, 40—$1296^b$, 35.
VI, 10, 4=IV, 12. $1296^b$, 38—$1297^a$, 6.
VI, 10, $10^b$—11, 6=IV, 13. 14. $1297^b$, 29—$1298^b$, 1.
VI, 11, 6=IV, 14. $1298^b$, 2. 3. 1. 2.

VI. 11, 6—13, 4$^b$=IV. 14—16. 1298$^b$, 3—1301$^a$, 15.
VII. 1, 1—9$^a$=VI. 1. 2. 1316$^b$, 31—1317$^b$, 38.
VII. 1, 9$^c$=VI. 2. 1317$^b$, 41—1318$^a$, 2.
VII. 1, 9$^b$=VI. 2. 1317$^b$, 38—41.
VII. 1, 10—5, 13=VI. 2—8. 1308$^a$, 3—1323$^a$, 11.
VIII, 1, 1—4=V, 1. 1301$^a$, 19—1301$^b$, 10.
VIII, 1, 5. 6=V, 1. 1301$^b$, 13—26.
VIII, 1, 4$^b$=V, 1. 1301$^b$, 10—13.
VIII, 2, 12=V, 3. 1303$^b$, 3—7.
VIII, 1, 6$^b$—2, 8=V, 1—3. 1301$^b$, 26—1303$^a$, 13.
VIII, 3, 5—7$^b$=V. 4. 1304$^a$, 17—1304$^b$, 5.
VIII, 2, 9—11=V. 3. 1303$^a$, 13—1303$^b$, 2.
VIII, 2, 12$^b$—3, 4=V, 3. 4. 1303$^b$, 7—1304$^a$, 17.
VIII. 3, 7$^b$—5, 7$^b$=V, 4—6. 1304$^b$, 5—1306$^a$, 9.
VIII. 5, 10. 11=V, 6. 1306$^a$, 31—1306$^b$, 5.
VIII. 5, 7$^c$—9=V, 6. 1306$^a$, 9—31.
VIII. 5, 11$^b$—8, 15=V. 6—10. 1306$^b$, 6—1312$^a$, 14.
VIII. 8, 15$^c$=V, 10. 1312$^a$, 17—20.
VIII. 8, 15$^b$=V, 10. 1312$^a$, 15. 16.
VIII. 8, 16—10, 5=V, 10—12. 1312$^a$, 21—1316$^b$, 10.
VIII, 10, 5$^c$. 6=V, 12. 1316$^b$, 14—21.
VIII, 10, 5$^b$=V, 12. 1316$^b$, 10—14.
VIII, 10, 6$^b$—6$^d$=V, 12. 1316$^b$, 21—28.

---

## 2) III, 10,5–11,9 = III, 15. 16. $1286^a$, 20–$1287^b$, 34 Bekk. in der überlieferten Ordnung*).

1286a

Ἀλλ᾽ ἴσως ἂν φαίη τις ὡς ἀντὶ τούτου βουλεύσεται 5
περὶ τῶν καθ᾽ ἕκαστα κάλλιον. ὅτι μὲν τοίνυν ἀνάγκη νομοθέτην αὐτὸν εἶναι, δῆλον, καὶ κεῖσθαι νόμους, ἀλλὰ μὴ κυρίους ᾗ παρεκβαίνουσιν, ἐπεὶ περὶ τῶν γ᾽ ἄλλων εἶναι δεῖ κυρίους· ὅσα δὲ μὴ δυνατὸν τὸν νόμον κρίνειν ἢ ὅλως ἢ εὖ, πότερον ἕνα τὸν ἄριστον δεῖ ἄρχειν ἢ πάντας; καὶ γὰρ νῦν συνιόντες δικάζουσι καὶ βουλεύονται καὶ κρίνουσιν, αὗται δ᾽ εἰσὶν αἱ κρίσεις πᾶσαι περὶ τῶν καθ᾽ ἕκαστον. καθ᾽ ἕνα μὲν οὖν συμβαλλόμενος ὁστισοῦν ἴσως χείρων· ἀλλ᾽ ἐστὶν ἡ πόλις ἐκ πολλῶν, ὥσπερ ἑστίασις συμφορητὸς καλλίων μιᾶς καὶ ἁπλῆς. διὰ τοῦτο καὶ κρίνει ἄμεινον ὄχλος πολλὰ ἢ εἷς ὁστισοῦν. ἔτι μᾶλλον ἀδιάφθορον τὸ 6
πολύ, καθάπερ ὕδωρ τὸ πλεῖον, οὕτω καὶ τὸ πλῆθος τῶν ὀλίγων ἀδιαφθορώτερον· τοῦ γὰρ ἑνὸς ὑπ᾽ ὀργῆς κρατηθέντος ἤ τινος ἑτέρου πάθους τοιούτου ἀναγκαῖον διεφθάρθαι τὴν κρίσιν. ἐκεῖ δ᾽ ἔργον ἅμα πάντας ὀργισθῆναι καὶ ἁμαρτεῖν. ἔστω δὲ τὸ πλῆθος οἱ ἐλεύθεροι, μηδὲν παρὰ τὸν νόμον πράττοντες, ἀλλ᾽ ἢ περὶ ὧν ἐκλείπειν ἀναγκαῖον αὐτόν. εἰ δὲ δὴ μὴ τοῦτο ῥᾴδιον ἐν πολλοῖς, ἀλλ᾽ εἰ πλείους εἶεν ἀγαθοὶ καὶ ἄνδρες καὶ πολῖται, πότερον ὁ εἷς ἀδιαφθορώτερος ἄρχων, ἢ μᾶλλον οἱ πλείους μὲν τὸν

---

*) Spengel glaubt die richtige Gedankenfolge hergestellt zu haben, indem er $1286^a$, 21. ὅτι — $1287^a$, 23. πάντων hinter $1287^b$, 8. ἔθος versetzt, vor $1287^b$, 15. εἰσὶ eine Lücke annimmt und $1287^b$, 19 ff. den Ausfall von οὐ, vielleicht hinter ζητεῖν (Z. 20) vermuthet. Man wird ihm schwerlich beistimmen können.

1286b 6 ἀριθμὸν ἀγαθοὶ δὲ πάντες; ἢ δῆλον ὡς οἱ πλείους. ἀλλ'
οἱ μὲν στασιάσουσιν ὁ δὲ εἷς ἀστασίαστος. ἀλλὰ πρὸς
τοῦτ' ἀντιθετέον ἴσως ὅτι σπουδαῖοι τὴν ψυχήν, ὥσπερ
κἀκεῖνος ὁ εἷς. εἰ δὴ τὴν μὲν τῶν πλειόνων ἀρχὴν ἀγαθῶν 7
δ' ἀνδρῶν πάντων ἀριστοκρατίαν θετέον, τὴν δὲ τοῦ ἑνὸς
βασιλείαν, αἱρετώτερον ἂν εἴη ταῖς πόλεσιν ἀριστοκρατία
βασιλείας, καὶ μετὰ δυνάμεως καὶ χωρὶς δυνάμεως οὔσης
τῆς ἀρχῆς, ἂν ᾖ λαβεῖν πλείους ὁμοίους. καὶ διὰ τοῦτ'
ἴσως ἐβασιλεύοντο πρότερον, ὅτι σπάνιον ἦν εὑρεῖν ἄνδρας
πολὺ διαφέροντας κατ' ἀρετήν, ἄλλως τε καὶ τότε μικρὰς
οἰκοῦντας πόλεις. ἔτι δ' ἀπ' εὐεργεσίας καθίστασαν τοὺς
βασιλεῖς, ὅπερ ἐστὶν ἔργον τῶν ἀγαθῶν ἀνδρῶν. ἐπεὶ δὲ
συνέβαινε γίνεσθαι πολλοὺς ὁμοίους πρὸς ἀρετήν, οὐκέτι
ὑπέμενον ἀλλ' ἐζήτουν κοινόν τι καὶ πολιτείαν καθίστασαν.
ἐπεὶ δὲ χείρους γενόμενοι ἐχρηματίζοντο ἀπὸ τῶν κοινῶν, 8
ἐντεῦθέν ποθεν εὔλογον γενέσθαι τὰς ὀλιγαρχίας· ἔντιμον
γὰρ ἐποίησαν τὸν πλοῦτον. ἐκ δὲ τούτων πρῶτον εἰς
τυραννίδας μετέβαλον, ἐκ δὲ τῶν τυραννίδων εἰς δημοκρατίαν·
αἰεὶ γὰρ εἰς ἐλάττους ἄγοντες δι' αἰσχροκέρδειαν ἰσχυρότερον
τὸ πλῆθος κατέστησαν, ὥστ' ἐπιθέσθαι καὶ γενέσθαι
δημοκρατίας. ἐπεὶ δὲ καὶ μείζους εἶναι συμβέβηκε τὰς
πόλεις, ἴσως οὐδὲ ῥᾴδιον ἔτι γίνεσθαι πολιτείαν ἑτέραν
παρὰ δημοκρατίαν. εἰ δὲ δή τις ἄριστον θείη τὸ βασιλεύε- 9
σθαι ταῖς πόλεσιν, πῶς ἕξει τὰ περὶ τῶν τέκνων; πότερον
καὶ τὸ γένος δεῖ βασιλεύειν; ἀλλὰ γινομένων ὁποῖοί τινες
ἔτυχον, βλαβερόν. ἀλλ' οὐ παραδώσει κύριος ὢν τοιούτοις
τέκνοις. ἀλλ' οὐκ ἔτι ῥᾴδιον τοῦτο πιστεῦσαι· χαλεπὸν
γάρ, καὶ μείζονος ἀρετῆς ἢ κατ' ἀνθρωπίνην φύσιν.
ἔχει δ' ἀπορίαν καὶ περὶ τῆς δυνάμεως, πότερον ἔχειν 10
δεῖ τὸν μέλλοντα βασιλεύειν ἰσχύν τινα περὶ αὑτόν, ᾗ
δυνήσεται βιάζεσθαι τοὺς μὴ βουλομένους πειθαρχεῖν, ἢ
πῶς ἐνδέχεται τὴν ἀρχὴν διοικεῖν; εἰ γὰρ [καὶ] κατὰ
νόμον εἴη κύριος, μηδὲν πράττων κατὰ τὴν αὑτοῦ βούλησιν
παρὰ τὸν νόμον, ὅμως ἀναγκαῖον ὑπάρχειν αὐτῷ δύναμιν
ᾗ φυλάξει τοὺς νόμους. τάχα μὲν οὖν τὰ περὶ τὸν βασιλέα
τὸν τοιοῦτον οὐ χαλεπὸν διορίσαι (δεῖ γὰρ αὐτὸν μὲν ἔχειν
ἰσχύν, εἶναι δὲ τοσαύτην τὴν ἰσχὺν ὥστε ἑκάστων μὲν καὶ
ἑνὸς καὶ συμπλειόνων κρείττω τοῦ δὲ πλήθους ἥττω,

καθάπερ οἵ τ' ἀρχαῖοι τὰς φυλακὰς ἐδίδοσαν, ὅτε
καθισταῖέν τινα τῆς πόλεως ὃν ἐκάλουν αἰσυμνήτην ἢ
τύραννον, καὶ Διονυσίῳ τις, ὅτ' ᾔτει τοὺς φύλακας, συνεβούλευε
**16** τοῖς Συρακουσίοις διδόναι τοσούτους τοὺς φύλακας), περὶ XI
1287a δὲ τοῦ βασιλέως τοῦ κατὰ τὴν αὑτοῦ βούλησιν πάντα
πράττοντος ὅ τε λόγος ἐφέστηκε νῦν καὶ ποιητέον τὴν
σκέψιν. ὁ μὲν γὰρ κατὰ νόμον λεγόμενος βασιλεὺς οὐκ
ἔστιν εἶδος, καθάπερ εἴπομεν, πολιτείας (ἐν πάσαις γὰρ
ὑπάρχειν ἐνδέχεται στρατηγίαν ἀΐδιον, οἷον ἐν δημοκρατίᾳ
καὶ ἀριστοκρατίᾳ, καὶ πολλοὶ ποιοῦσιν ἕνα κύριον τῆς
διοικήσεως· τοιαύτη γὰρ ἀρχή τις ἔστι καὶ περὶ Ἐπίδαμνον,
καὶ περὶ Ὀποῦντα δὲ κατά τι μέρος ἔλαττον)· περὶ δὲ 2
τῆς παμβασιλείας καλουμένης (αὕτη δ' ἐστὶ καθ' ἣν
ἄρχει πάντων κατὰ τὴν ἑαυτοῦ βούλησιν ὁ βασιλεύς) **.
δοκεῖ δέ τισιν οὐδὲ κατὰ φύσιν εἶναι τὸ κύριον εἶναι
πάντων τῶν πολιτῶν ἕνα, ὅπου συνέστηκεν ἐξ ὁμοίων ἡ
πόλις· τοῖς γὰρ ὁμοίοις φύσει τὸ αὐτὸ δίκαιον ἀναγκαῖον
καὶ τὴν αὐτὴν ἀξίαν κατὰ φύσιν εἶναι, ὥστ' εἴπερ καὶ τὸ
ἴσην ἔχειν τοὺς ἀνίσους τροφὴν ἢ ἐσθῆτα βλαβερὸν τοῖς
σώμασιν, ⟨καὶ⟩ οὕτως ἔχει καὶ τὰ περὶ τὰς τιμάς, ὁμοίως
[τοίνυν] καὶ τὸ ἄνισον τοὺς ἴσους· διόπερ οὐδένα μᾶλλον 3
ἄρχειν ἢ ἄρχεσθαι δίκαιον, καὶ τὸ ἀνὰ μέρος τοίνυν
ὡσαύτως. τοῦτο δ' ἤδη νόμος· ἡ γὰρ τάξις νόμος. τὸν
ἄρα νόμον ἄρχειν αἱρετώτερον μᾶλλον ἢ τῶν πολιτῶν
ἕνα τινά, κατὰ τὸν αὐτὸν δὲ λόγον τοῦτον, κἂν εἴ τινας
ἄρχειν βέλτιον, τούτους καταστατέον νομοφύλακας καὶ
ὑπηρέτας τοῖς νόμοις· ἀναγκαῖον γὰρ εἶναί τινας ἀρχάς,
ἀλλ' οὐχ ἕνα τοῦτον εἶναί φασι δίκαιον ὁμοίων γε ὄντων
πάντων· ἀλλὰ μὴν ὅσα γε μὴ δοκεῖ δύνασθαι διορίζειν 4
ὁ νόμος, οὐδ' ἄνθρωπος ἂν δύναιτο γνωρίζειν. ἀλλὰ τὸ
καθόλου ἐπίτηδες παιδεύσας ὁ νόμος ἐφίστησι τὰ λοιπὰ
τῇ δικαιοτάτῃ γνώμῃ κρίνειν καὶ διοικεῖν τοὺς ἄρχοντας.
ἔτι δὲ πάντα ἐπανορθοῦσθαι δίδωσιν, ὅ τι ἂν δόξῃ πειρωμένοις
ἄμεινον εἶναι τῶν κειμένων. ὁ μὲν οὖν τὸν νόμον
κελεύων ἄρχειν δοκεῖ κελεύειν ἄρχειν τὸν θεὸν καὶ τὸν
νοῦν μόνους, ὁ δ' ἄνθρωπον κελεύων προστίθησι καὶ θηρίον·
ἥ τε γὰρ ἐπιθυμία τοιοῦτον, καὶ ὁ θυμὸς ἄρχοντας καὶ
τοὺς ἀρίστους ἄνδρας διαφθείρει. διόπερ ἄνευ ὀρέξεως 5

νοῦς ὁ νόμος ἐστιν. τὸ δὲ τῶν τεχνῶν εἶναι δοκεῖ παράδειγμα
ψεῦδος, ὅτι τὸ κατὰ γράμματα ἰατρεύεσθαι φαῦλον, ἀλλὰ
καὶ αἱρετώτερον χρῆσθαι τοῖς ἔχουσι τὰς τέχνας. οἱ μὲν
γὰρ οὐδὲν διὰ φιλίαν παρὰ τὸν λόγον ποιοῦσιν, ἀλλ'
ἄρνυνται τὸν μισθὸν τοὺς κάμνοντας ὑγιάσαντες· οἱ δ'
ἐν ταῖς πολιτικαῖς ἀρχαῖς πολλὰ πρὸς ἐπήρειαν καὶ χάριν
εἰώθασι πράττειν, ἐπεὶ καὶ τοὺς ἰατροὺς ὅταν ὑποπτεύωσι
πιστευθέντας τοῖς ἐχθροῖς διαφθείρειν διὰ κέρδος, τότε τὴν
ἐκ τῶν γραμμάτων θεραπείαν ζητήσαιεν ἂν μᾶλλον. ἀλλὰ 6
μὴν εἰσάγονταί γ' ἐφ' ἑαυτοὺς οἱ ἰατροὶ κάμνοντες ἄλλους
ἰατροὺς καὶ οἱ παιδοτρίβαι γυμναζόμενοι παιδοτρίβας, ὡς
οὐ δυνάμενοι κρίνειν τὸ ἀληθὲς διὰ τὸ κρίνειν περί τε
οἰκείων καὶ ἐν πάθει ὄντες. ὥστε δῆλον ὅτι τὸ δίκαιον
ζητοῦντες τὸ μέσον ζητοῦσιν· ὁ δὲ νόμος τὸ μέσον. ἔτι
κυριώτεροι καὶ περὶ κυριωτέρων τῶν κατὰ γράμματα
νόμων οἱ κατὰ τὰ ἔθη εἰσίν, ὥστ' εἰ τῶν κατὰ γράμματα
ἄνθρωπος ἄρχων ἀσφαλέστερος, ἀλλ' οὐ τῶν κατὰ τὸ
ἔθος. ἀλλὰ μὴν οὐδὲ ῥᾴδιον ἐφορᾶν πολλὰ τὸν ἕνα· 7
δεήσει ἄρα πλείονας εἶναι τοὺς ὑπ' αὐτοῦ καθισταμένους
ἄρχοντας· ὥστε τί διαφέρει τοῦτο ἐξ ἀρχῆς εὐθὺς ὑπάρχειν
ἢ τὸν ἕνα καταστῆσαι τοῦτον τὸν τρόπον; ἔτι, ὃ καὶ
πρότερον εἰρημένον ἐστίν, εἴπερ ὁ ἀνὴρ ὁ σπουδαῖος, διότι
βελτίων, ἄρχειν δίκαιος, τοῦ δὲ ἑνὸς οἱ δύο ἀγαθοὶ βελτίους·
τοῦτο γάρ ἐστι τὸ "σύν τε δύ' ἐρχομένω" καὶ ἡ εὐχὴ
τοῦ Ἀγαμέμνονος "τοιοῦτοι δέκα μοι συμφράδμονες." εἰσὶ δὲ
καὶ νῦν περὶ ἐνίων αἱ ἀρχαὶ κύριαι κρίνειν, ὥσπερ ὁ δικαστής,
περὶ ὧν ὁ νόμος ἀδυνατεῖ διορίζειν, ἐπεὶ περὶ ὧν γε
δυνατός, οὐδεὶς ἀμφισβητεῖ περὶ τούτων ὡς οὐκ ἂν ἄριστα 8
ὁ νόμος ἄρξειε καὶ κρίνειεν. ἀλλ' ἐπεὶ τὰ μὲν ἐνδέχεται
περιληφθῆναι τοῖς νόμοις τὰ δὲ ἀδύνατα, ταῦτ' ἐστὶν ἃ
ποιεῖ διαπορεῖν καὶ ζητεῖν πότερον τὸν ἄριστον νόμον
ἄρχειν αἱρετώτερον ἢ τὸν ἄνδρα τὸν ἄριστον. περὶ ὧν
γὰρ βουλεύονται νομοθετῆσαι τῶν ἀδυνάτων ἐστίν.
οὐ τοίνυν τοῦτό γ' ἀντιλέγουσιν, ὡς οὐκ ἀναγκαῖον ἄνθρωπον
εἶναι τὸν κρινοῦντα περὶ τῶν τοιούτων, ἀλλ' ὅτι οὐχ ἕνα
μόνον ἀλλὰ πολλούς. κρίνει γὰρ ἕκαστος ἄρχων πεπαιδευ- 9
μένος ὑπὸ τοῦ νόμου καλῶς, ἄτοπόν τ' ἴσως ἂν εἶναι
δόξειεν εἰ βέλτιον ἔχοι τις δυοῖν ὄμμασι καὶ δυσὶν ἀκοαῖς

κρίνων, καὶ πράττων δυσὶ ποσὶ καὶ χερσίν, ἢ πολλοὶ πολλοῖς, ἐπεὶ καὶ νῦν ὀφθαλμοὺς πολλοὺς οἱ μονάρχαι ποιοῦσιν αὐτοῖς καὶ ὦτα καὶ χεῖρας καὶ πόδας. τοὺς γὰρ τῇ ἀρχῇ καὶ αὐτοῦ φίλους ποιοῦνται συνάρχους. μὴ φίλοι μὲν οὖν ὄντες οὐ ποιήσουσι κατὰ τὴν τοῦ μονάρχου προαίρεσιν· εἰ δὲ φίλοι κἀκείνου καὶ τῆς ἀρχῆς, ὅ γε φίλος ἴσος καὶ ὅμοιος, ὥστ᾽ εἰ τούτους οἴεται δεῖν ἄρχειν, τοὺς ἴσους καὶ ὁμοίους ἄρχειν οἴεται δεῖν ὁμοίως.

---

Druck von W. Drugulin in Leipzig.